Bor. 301 k

Digitized by Google

Bor. 301 k

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

thek

Jahrgang 1865.

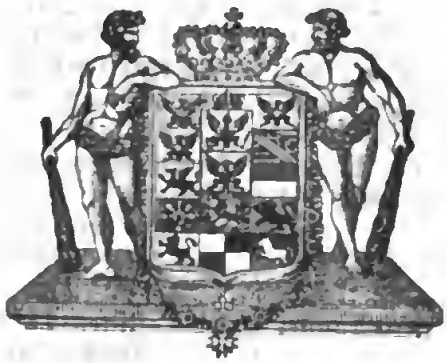

Coblenz,
Handlung, Buchdruckerei und Buchbinderei des evangel. Stiftes zu St. Martin.
(J. F. Kehr.)

Ym. 15300.

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amts-Blatte

der Königlichen Regierung zu Coblenz

vom Jahre 1865.

A. Sachregister.

Aachen: Empfehlung des Neujahrsbüchleins 359.

Aachen-Münchener Feuer-Versicher.-Gesellschaft: Geschenk derselben für die Wasserbeschädigten 238.

Ablösung der Reallasten: Durchschnittspreise 371.

Abwesenheits-Constatirungen des: A. Strömer 22, J. Müller 68, C. Neurohr 87, Rölle u. Brands jun. 90, Odenthal 101, Hilberts 108, Schwamborn 146, P. Engeler 169, Gebr. Sander 189, J. A. Schneider 254, Schäfer 337, J. Stein 346.

Abwesenheits-Erklärungen des: Steingaß 7, J. Bedessen 36, Kirch 68, Himpfen 101, Leisen 122, W. Küppers 141, J. Engisch 159, F. Ries 197, J. Kindgen 198, Ringel 232, Paffrath 239, Schultze 254, Dültgen u. Kinder 366.

Actien-Gesellschaften: Concessions-Entziehung der Gesellschaft Ultrajectum 98; Concession für die Preuß. Hagel-Versicherungs-Gesellschaft u. für die Actiengesellschaft Moguntia 151, resp. Beilage zu Nr. 20; Concession für die Deutsche Feuerversicherung zu Ludwigshafen 216, 379; Statuten der Bendorfer Gas-Actiengesellschaft: Beilage zu Nr. 32; Statuten der Glasversicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. 356, resp. Beilage zu Nr. 49; Statuten der Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft: S. 364 nebst Beilage.

Aerzte, deren Niederlassung ꝛc.: s. Personal-Chronik.

Akademie: Vorlesungen bei der zu Münster 115, 251.

Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: s. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Amtscautionen, Rückzahlung solcher: Müller 22, Weyer 23, Wisotzky 90, Keller 92, Sons 136, Pohl 146, 177, Fuchs u. Müller 218, 232, 250, Thiel 264, 279, 291, Jung 302, 319, 333, Jünger 379.

Amts-Entsetzungen und Suspensionen: s. Personalchronik.

Antiquarische Gegenstände: deren Ablieferung an die K. Museen ꝛc. 145; Mittheil. des 6. Berichts des antiquarisch-historischen Vereins für Nahe und Hunsrücken ꝛc. 235, 241.

Apotheken, Uebernahme solcher: zu Niederbreisig durch ꝛc. Dornann 145, zu Asbach durch ꝛc. Movius 212, zu Altenkirchen durch ꝛc. Kalt 225, zu Simmern durch ꝛc. Sommer 253.

Apotheker: gestorben Zander 304.

Arzneitaxe: Herausgabe einer neuen 11, Berichtigung eines Druckfehlers in derselben 48.

Assisensitzungen: deren Eröffnung zu Coblenz 58, 152, 332, 332.

Atteste, ärztliche: über die Erfordernisse bei deren Ausstellung 79.

Ausländer: s. Landesverweisungen.

Auswanderer: concessionirt als Unter-Agent Schlesing 201.

Badeinspector: gestorben Steffens 304.

Bäder: s. Neuenahr.

Bank: Einberufung der Meistbetheiligten der Preußischen 9, 28, 70.

Banknoten: Beschreibung der neuen à 50 Thlr. 213.

Bauhandwerker, welche zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für qualificirt anerkannt worden sind:

a) als Dachdecker: Dietrich 11, Zimmer 22, Hasselbach 48, Wagner u. Griesang 151, Zilles 11. 278, Wierschem u. Sturm 345, Müller 364, Herrmann 365, Kalter 375, Steltz 378;

b) als Maurermeister: Bernhard 87, Wenzel 98, Koßmann 121, Lohrscheid 128, Sauer 175, Leikert 213, Blettner 225, Weckbecker 11., Meritz, Leinenweber u. Becker 309, Baldes 315, Enders 342, Marlnig u. Partenheimer 355, Weirich 378;

c) als Zimmermeister: Schneider 11, Becker 22, Partenheimer 28, Prior 42, Kaltenborn

u. Schilling 98, Kemper 107, Kreis 213, Kremens u. Schneider 309, Hussack 315, Enders 342;
d) als Steinmetzmeister: Schelauske 121.
Baumschule: Verkauf von Obstbäumen in der K. Provinzial-Baumschule zu Annaberg 266, 274, 279, 287.
Belobung: des Schiffers Fritzam wegen Rettung aus Lebensgefahr 159, des P. Breß 183, mehrer Bergleute 287, des ꝛc. Hartmann 318, des ꝛc. Schmidt, Philippi u. Jonas 323, des ꝛc. Müller, Schmitz u. Deuster 346.
Belohnung: Zusage einer solchen von 5 Thlrn. für Entdeckung von Baumfrevlern 151, 168.
Berg- und Hüttenwesen: Commissionen zur Feststellung der Bergwerkssteuern 184, 356; Verordnungen, betr. Annahme von Muthungen 286, Betriebsfristen für Bergwerke 290.
Bevormundungen: s. Interdictionen und Curatoren.
Blutegel: Taxpreis derselben 107, 301.
Bürgerliche Ehrenrechte: Verzeichniß der solcher verlustig Erklärten 73, 90, 102, 255, 290, 375.
Bürgermeister: s. Gemeindebeamte unter Personalchronik.
— Verlegung des Amtswohnsitzes des Bürgermeisters von Volpertshausen nach Hof Rechtenbach 201.
Chausseegelderhebung: an der Obermühle zu Braunfels 7, zu Bertrich 189, zu Wissen und Crottorf 226.
Chausseegeldzettel: Verabfolgung gestempelter 226.
Collecten, allgemeine: für die Brandbeschädigten zu Manderscheid 6, 27, 68, für die Taubstummen-Anstalten 174, für die durch Hagelschlag betroffenen Gemeinden des Kreises Wittlich u. für die Brandverunglückten zu Boxberg 238, für die durch Wolkenbruch beschädigten Gemeinden der Kreise Neuwied u. Ahrweiler 269, für die Brandverunglückten zu Bengel 302, zu Siebenbach 318, zu Coslar 339.
— evangelische: für Ketzberg 10, 99, für Duisburg 31, für Niederwörresbach 42, Merzig 99, Kaiserswerth 127, 379, für die Anstalt Hephata 140, für Asbach 175, für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz 175, für Menden 212, für die Rettungsanstalt zu Düsselthal 225, Wipperfürth 227, für Rosbach 250, für die evang.-luth. Synode am Wisconsin in Nordamerika 250, für das Stift zu St. Martin 250, für Rosbach 315.
— katholische: für Duisburg 10, für Dudweiler 11, 189, für Düssel 22, für Oberlahr 27, für Morsbach 87, für Duirschied 99, für den Cölner Dombau 121, für Neukirchen u. Bertrich 140, für Ammeloe 145, für Haan 201, für Jungeroth-Büllesbach 225, für Badenweierbach 225, 379, für Ahremberg 227, 250, für Cornweiler 261, für Teveren 284, für Landscheid 289, für Deutesfeld 342, für Oettershagen 365.
Collecten, jüdische: für die Gemeinde Bornheim 27, 212, für Boppard 271.
Concessionen: Ertheilung zur Uebernahme der höhern Privat-Knabenschule in Cochem durch ꝛc. Mecker 309.
Conventionen: Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst 215; Uebereinkunft in Gastein 305.
Denkmäler: Errichtung solcher für Preußischen Kriegsruhm 129.
Depositen, gerichtliche: deren Niederlegung im Bezirke des Justiz-Senats 185.
Ehrenrath: Bildung eines solchen unter den Rechts-Anwälten des Obertribunals 42.
Ehrenstab: Verleihung desselben für Auszeichnung im Wegebau an Bürgermeister Reusch 278.
Ehrenzeichen: Verleihung des Verdienst-Ehrenzeichens an ꝛc. Vetter 217, an ꝛc. Meyer 253, an ꝛc. Hinkes 318, an ꝛc. Gilgenberger 323.
Eichungsgebühren für größere Gasmesser 33.
Eisenbahn: Neues Betriebs-Reglement für die Saarbrücker Bahn 303.
Empfehlung von Schriften: Die Hegung der Höhlenbrüter 139; Behandlung der Verunglückten (von Dr. Müller) 217.
Erbhuldigung in Lauenburg 297.
Familiennamen: Führung des Namens „Lamberti" von Jakob Scherbag 228.
Feldmesser, qualificirt resp. vereidigt: Schirmer 92, Hell 320, Fetz u. Mannebach 334.
Forstwesen: Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die untern Stellen des Forstdienstes 49, 228; Abfindung der forstversorgungsberechtigten Anwärter durch Gewährung einer Invaliden-Pension 331.
Gemeindegrenzen: Allerh. Genehmigung zur Veränderung derselben von Kettig, Kärlich und Andernach 364.
Gerichtskommission: Verlegung der von Friedewald nach Daaden 264.
Gerichtsferien, Eröffnung derselben: beim Appellationsgericht in Cöln 205, beim Justiz-Senat in Ehrenbreitstein 198, beim Landgericht in Coblenz 205.

Digitized by Google

Gerichtswesen: Abhaltung der Gerichtstage pro 1866: 343, 347, 379.
Gesetzsammlung, deren Inhalt: 5, 19, 27, 39, 47, 78, 95, 106, 118, 126, 139, 145, 149, 157, 164, 180, 188, 194, 200, 209, 215, 224, 227, 237, 243, 253, 261, 269, 281, 300, 308, 314, 330, 339, 345, 355, 362, 369.
Gewerbeausstellung: Ueber die in Coblenz 307.
Gewerbescheine, verlorene: Strasser 175, Hardt 225, Siebert 323.
— Anmeldung zur Ertheilung solcher 278.
Gewerbelegitimationsscheine: Ausfertigung und neues Muster 355.
Gouvernanten-Bildungsanstalt zu Droyßig: Ueber Aufnahme ꝛc. in dieselbe 165.
Grundsteuer: s. Steuern.
Gymnasiallehrer: s. Personalchronik.

Handel: Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des Preuß. Handels 163.
Handelsfirmen: Erinnerung wegen der Anmeldung 154, 317.
Handelsgericht: Wahl von Mitgliedern 43; Errichtung eines solchen zu Barmen 375.
Handelsschule: Errichtung einer solchen in Coblenz 366.
Hausthiere: Frist zur Klage wegen Mängel ꝛc. 174.
Hüttenamt: Auflösung des in Sayn und Uebergang an Fr. Krupp 136.
Hypotheken: deren Erneuerung nach 10 Jahren 145.
Hypothekenamt: Versetzung des Bewahrers Fuß und in dessen Stelle v. Brewer 375.

Jagd: deren Eröffnung 250, deren Schluß 10, 345; Aufhebung des Verbots des Jagens mit lautjagenden Hunden 315.
Impfwesen: Resultat desselben pro 1863: 34.
Interdictionen, gerichtliche über: A. Blattner 7, P. J. Kölzer 8, H. Hartmann 43, Th. Becker 54, Wittwe Claus 68, Blumenthal 102, Jansen 108, Dillmann 114, Lemke u. Wittwe Zwenger 128, Weiler 141, Gassen 160, Sam. Geißler u. G. Nattermann 169, Wittwe Merkenich 198, Wittwe Weber 217, Ehefrau Kort 226, Wittwe Speyer 239, Marg. Kost 333, Hartung 337, Kohlbecher 343, Wittwe Kläs 347.
Irren: Gebührentarif für die Anstalt in Siegburg 9.
Jubelfeier: Ueber die 50jährige der Rheinprovinz 155, desgleichen in Westphalen 321.

Kassenwesen: Aufforderung zum Umtausch der Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom Jahre 1848: 173, 365, desgleichen der Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen 209; Umtausch inländ. Scheidemünze gegen Courant 261; Aufforderung zur Einzahlung der Rückstände ꝛc. 346.
Kautionen: s. Amtskautionen.
Körung der Hengste: s. Pferdezucht.

Landeskultur: Programm der Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preußischen Staaten 22.
Landesverweisungen: Namentliche Verzeichnisse 31, 151, 227, 315.
Landtag: Einberufung des Rheinischen 345, 354.
— der Monarchie: dessen Einberufung 1, 6; Thronrede bei der Eröffnung 17, desgleichen beim Schluß 187; Kritiken über das Wirken der Abgeordneten 25, 29, 37, 45, 57, 69, 77, 85, 93, 105, 113, 117, 137, 143, 147, 171, 179, 193, 199, 207, 313.
Landwirthschaftliches: Ueber die Ausstellung in Cöln 114; Ueber die Entwässerungen 377.
Landwirthschaftliche Lehranstalten: Vorlesungen an der zu Poppelsdorf 56, 239, zu Waldau 75, 254, zu Proskau 74, 255, zu Eldena 103, 232, zu Halle 102, 267.
Loose: Zulassung des Debits zur Gründung eines deutschen Krankenhauses in Paris 130, desgl. für den Bau protest. Kirchen in Salzburg 173.

Märkte, Abhaltung solcher: zu Büchenbeuren u. Lautzenhausen 31, zu Andernach 183, zu Castellaun 184, zu Brodenbach 355.
— aufgehobene: zu Uersfeld 289.
Marscheider: ernannt Veith 72; Vorschriften über Prüfung der Markscheider 342.
Martini-Durchschnittspreise: Verzeichnisse derselben 371.
Medizinalwesen: Uebersicht der Medizinalpersonen ultimo 1864: 339.
Militair-Invaliden: Ueber die Pension und Versorgung derselben 243.
Militairwesen: Aufforderung an Militairpflichtige 312, 318, 338, 342, 343, 346, 351, 356, 366, 367; Prüfungstermin für einjährige Freiwillige 7; Beibringung von Moralitäts-Zeugnissen 201; Anlegung von Kriegs-Stammlisten 131; Ersatz-Aushebungstage 159; Abgangszeugnisse der höhern Bürgerschule zu Neuwied berechtigen zum einjährigen Dienst 184; Ausstoßung des P. Karbach aus dem Militairstande 169; Allerh. Anerkennung der guten Aufnahme der Truppen 330.
Musik-Institut in Berlin: Ueber Zweck und Einrichtung desselben 356.

Digitized by Google

Nachlassenschaften: herrenlose, betr. die des W. Müller 14, 122.
Neuenahr: Nachtrags-Statuten der Actien-Gesellschaft Neuenahr 1.
Notare: Statuten des Pensions-Vereins für rheinpreuß. Notare u. Notariats-Candidaten 291; Ernennung von Mitgliedern 303.

Ortssperre: Verhängung über Schalkenbach u. Blasweiler 7, Ringen 68, Virneburg, Langscheid und Drees 217, Waldesch 224, Burgbrohl 277, Kelberg 289, Virneburg 366, Langenfeld 370, Lamscheid, Leiningen, Norath, Oberbieber 379.
— Aufgehobene: Schalkenbach und Blasweiler 68, Virneburg und Langscheid 301, Waldesch 318, Burgbrohl 331, Drees u. Kelberg 350, Ringen 351.

Pässe, verlorene: Behr 54, Frank 177, Sitte 191, Hüttemann, Baier 312, Streuber 342.
— Gebühren für Visirung bei der Russischen Gesandtschaft zu Berlin 159.
— Reisepässe nach Amerika 121.

Patente, ertheilt an: Benneckendorf 8, Jähns 28, Breitfeld, Geßner, Ulffers, Hundt 76, Holdinghausen, Philippson, Block 104, Lindner, Schlüter und Maybaum, Levin, Geißler 142, Wilhelmy, Harder 146, Brandes 162, Schreiber, Thode und Knoop, Garau und Parje 170, Werner und Luck 136, Eckert, Erdt, Schaefer und Budenberg, Strobawa 192, Ludewig, Herb 206, Spangenberg und Sauer 218, C. Hummel, Rudolph 234, Simon und Prillwitz 240, Daelen, Auft, und Freudenthal und Daelen 252, Schürmann, Voigt und Schmeißer 260, Douglas 268, Wickfeldt, Lehmann 268, Prüßmann, Wensch und Spitz und Levy 280, 288, Schneichel, Ketzer und Lehmann, Windhausen 288, Gossow 334, Lewald 352, Prillwitz, Hoffbauer 368, Langen 376, Möller 382.
— erloschene: Jähns 28, Thoma 36, Kremer, Prillwitz 44, Zimmermann 84, Wappenhaus 104, Althans 112, Stengel 142, Prillwitz 146, 186, 214, 226, Schmidt 260, Herlitschka, Thiele, Heß, Baumgaertel 276, Hartmann 296, Siemens und Halske 320, Schön und Pintus 334, Schulz 344, Simon und Wirth 360.

Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen von Elementarlehrern, finanzieller Zustand pro 1864, 184.

Pfarramts-Candidaten, evangelische: Für wahlfähig erklärte 174, 350.
Pfarreien, evangelische, Erledigung solcher: Kleinrechtenbach 6, Lötzbeuren 194, Marienhagen 224, Argenthal 277.
— evangel. Besetzung solcher: Wetzlar 6, Würrich 36, Neuwied und Kleinrechtenbach 146, Irmenach 214, Ebersgöns 224, Dierdorf 240, Simmern u. Dhn. 277, Argenthal 359.
Pferdezucht: Körung der Privatbeschäler 22, Landbeschälung 24, Verzeichniß der pro 1865 an- und abgekörten Privatbeschäler 100.
Physikat: erledigtes des Kreises Wetzlar 379.
Polizei-Anwälte, ernannt: Waldeyer 8, v. Uechtritz 24, Feldhaus 92, Rohr 116, Brettschneider 128, Werner 214.
Polizei-Strafgelderfonds: Resultate pro 1864 107.
Polizei-Verordnung: betr. Sicherstellung der baulichen Anlagen der Lahn 40, 378, betr. die Körung bereits verworfener Hengste 53, das Befahren der Mosel mit Dampfschiffen 72, das Verpacken von Schnupftabak in Blei 99, die Passage der Eisenbahn-Rheinbrücke 136, 140, Polizei-Reglement für die Rhein-Nahe Bahn 194, betr. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Schafräude 209, betr. Entnahme von Erde ꝛc. aus dem Nahebette 278, betr. den Hafen-Bassin bei Bingerbrück 372.
— aufgehobene: Vorsichts-Maßregeln gegen die Hundswuth 145, 174.
Posterpeditionen: Errichtung von solchen zu Rübenach 55, Puderbach 102, Hönningen 123, Traben 170.
Poststücke: Bekanntmachung der unbestellbaren 15, 124, 333.
Postwesen: Pyropapier (Düppeler-Feuerpapier) darf nicht per Post versandt werden 6, über erledigte Postunterbeamtenstellen 8, Gebührenfreiheit der Correspondenz aus den Landbriefkasten 9, Versendungen von Geld ꝛc. gegen Declaration 55, 303, Benutzung der Post-Anweisungen 178, 233, 359.
Posthaltestelle: zur Aufnahme von Passagieren, zwischen Simmern und Oberwesel 24 resp. Blankenrath 43 in Engholl 358.

Rentenbank: Rendant Reiche pensionirt, in dessen Stelle: Hern 104; gestorben: Director v. Hartmann, in dessen Stelle: Wilhelmy 227.
Rentenbriefe: Verzeichniß der ausgelooften resp. vernichteten 160, 169, 175, 190, 347, 352, 358, 375.
— Entwendung von solchen 36.
Rinderpest: Erkennung derselben und Vorsichtsmaßregeln 284.

Schifffahrt: Zusammentritt der Central-Kommission für die Rheinschifffahrt 188, Uebereinkunft

Digitized by Google

kunft über den Bau einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel 281, Ermäßigung der Gebühren für die Wahrschau an der Wirbelley 309, Termin zum Zusammentritt der Prüfung für Rheinschiffer 370.
Schleswig: Ueber die Feier eines Festes 349.
Schriften, Empfehlung der Schrift: Behandlung der Verunglückten von Dr. Müller 217.
Schuldverschreibungen: ausgelooste Nummern 79, 98, 181, 289, 369; Auszahlung der gekündigten 277, 363; Ausreichung neuer Zinscoupons 70, 158; Erhebung der Zinsen 277, 363.
Schulwesen: Prüfung für das Seminar resp. das Lehramt 52, 53; Erhöhung der Gehälter der Elementarlehrer aus Gemeindemitteln 53; aus Staats- und Gemeindemitteln 95; Uebersicht über den Zustand der Elementarschulen 310; Erfordernisse und Prüfung für ein höheres Schulamt 364.
Seminar für Lehrerinnen: Bekanntmachung über das zu Droysig 157.
Sparkassen: Ernennung zu Mitgliedern bei der zu Adenau und St. Goar 11, Ahrweiler 344, Cochem 360.
— Empfehlung der Einrichtung solcher für die arbeitenden Klassen 335.
Staatshaushalts-Etats-Gesetz vom 5. Juli 1865 ꝛc. 219.
Staatspapiere: Liste der amortisirten 48, Serien-Verloosung der Staatsprämien-Anleihe von 1855, 281.
Statistik: Uebersicht der Bevölkerung des Reg.-Bez. Coblenz 262, 270; desgl. des Viehstandes 324.
Stempel-Bestimmung: Ueber Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken ꝛc. 80.
Stiftungen: Statuten der Kronprinz-Stiftung für Krieger gegen Dänemark 50; Anstellungs-Offerten 62, 96, 120, 131, 139, 150.
— Bekanntmachung über die Louisenstiftung 329.
Steuern, directe: Grundsteuer-Contingent: Beilage zu Nro. 5; Fristen zur Einreichung der Klassensteuer-Reklamationen 87, Einführung der neuen Grund- und Gebäudesteuer 20, 31; Anweisung über das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten ꝛc. Beilage zu Nro. 10; Niederlegung der Gebäudesteuerrollen 126.
— indirekte: Anmeldung der Tabakssteuer 184, Bestimmung wegen Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auf der Eisenbahnstrecke von Coblenz-Oberlahnstein 195, Aufhebung der Binnen-Controle in Beziehung auf Wein 205, Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses zu Cranenburg 286, Erhöhung der Rübenzuckersteuer 332.
Steuer-Receptur: Aufhebung der zu Oberwesel 302.
Tabaksbau: Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Grundstücke 184; Versendung und Uebergangs-Abgaben vereinsländischer unbearbeiteten Tabaksblätter 337.
Telegraphen: Warnung vor Beschädigungen der Telegraphenleitungen 72, 331; Statistische Notizen über den Verkehr pro 1864, 123.
Todtenscheine, auswärts Verstorbener: Cath. Ries 28, Helfenstein 36, Fellenzer 54, J. Valerius 68, G. Eichmann, C. Dielmann, P. Schmitt, E. Höling, F. Seibert 73, A. M. Kassel, J. H. Maurer 90, Chr. Simon 102, Cath. Schmidt 121, Bast, Gerhard, Palm 153, Scheuten 160, J. F. Stark 169, M. Fuchs 169, A. M. Nalbach 185, J. Barfeld, M. Benedict, J. J. Köner 205, Cath Kayser 217, Schmitt, Bräder, Tippel und Rech 239, Born 240, Schneider 250, Weiland 255, Weirich 279, Klein, Berinzer, Hübinger, Friedrichs, Ludwig, 303, Stock, Bertram 312, Kärcher 333, Bender 343.
Turnanstalt: Cursus für Civil-Eleven bei der K. Central-Turnanstalt 216.
Universitäten: Vorlesungen zu Bonn u. Immatrikulation 109, 264, 287.
Unterstützungs-Kassen: Uebersicht der gewerblichen ult. 1864, 272.
Urtheile: Publikation rechtskräftiger 43, 54 102, 141, 160, 217, 252, 274, 332, 333, 338, 352.
Verschwender, Erklärung als solche: des J. Weiler 250.
Viehversicherungen: deren Empfehlung 353, 361.
Waffen: verlängertes Verbot der Ausfuhr 6, aufgehobenes 301.
Wahlbezirke: Eintheilung derselben für den Provinz.-Landtag 39.
Warnung: Betr. das Pikringelb oder Anilingelb 237.
Wasserleitung: Anlegung einer solchen von Arenberg nach Feste Ehrenbreitstein 177, 185.
Weingewinn: Aufhebung der Binnen-Contr. 205
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: Bestimmungen wegen Aufnahme 11, 203.
Zeitungen, verbotene: Allgemeine deutsche Arbeiterzeitung und deutsche Wehrzeitung 281; der neuen Frankfurter 315; Preuß. Med.-Zeitung erscheint nicht mehr 32; Empfehlung der

Digitized by Google

Berliner klinischen Wochenschrift 32; Verbot des Debits der Zeitschr. L'Europe aufgehoben 119; desgl. bez. der deutschen Allgem. Zeitung 139.
Zollwesen: Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition 6, 86; Rückstände von der Destillation des Steinkohlentheers in die 2. Gebührentaxe versetzt 53; Aufhebung der Uebergangssteuer von Traubenmost und Wein 159; Bekanntmachung der Zoll- und Steuerstellen der Eisenbahnstrecke Crefeld-Cleve-Zevenaar, welche zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind 152.

B. Personalchronik.

Aerzte und Wundärzte.

Niedergelassen: Dr. Doinet, jun. in Sobernheim 92; Dr. Wirz in Horhausen 124; Dr. Falkenbach in Polch 304; Dr. Karst in Creuznach, Dr. Butry in Kirn 328; Dr. Nettsträter in Cochem 338.
Verzogen: Dr. Reinhard nach Wetzlar 43; Dr. Benghausen nach Brohl, Dr. Schmidt nach Ahrweiler 360.
Ausgeschieden: Kreis-Physikus Dr. Susewind 382.
— gestorben: W. A. Jonas 141; Dr. Hahn 280; Otto und Schaller 382.
Niederlassung des Thierarztes I. Kl.: Kirchner in Neuwied 348.

Amtssuspensionen und Entsetzungen.

Suspendirt: Gerichtsvollzieher Münch 54; " " Wehlen 218;
Entsetzt: " " Gerichtsvollzieher Kraus 109; " " Mork 274.

Baubeamte.

Zum Wasserbaumeister ernannt: Schmidt 304;
" Eisenbahn-Bau-Inspector: Zeh 334;

Bergamts-Beamte.

Oberbergamt, ernannt: Brassert, Fricke 44; Heusler 234; versetzt: Fabricius und Achenbach 234; gestorben: v. Hövel, Endemann 44.
Saarbrücken, versetzt: Fleckser, Leist, ernannt: v. Hinkeldey, Dieck, ausgeschieden: Kries 44.
Sayn, ernannt: Giesler, Hilt, Dr. Stein, Ludwig, Becker, Neumann, Düngler, Brüning, Hammer, Laspyres, Krabler, Thywissen, Haßlacher und Theobald, ausgeschieden: Engels, Susewind, Schmidt und Düber 234.

Charakter-Verleihungen.

Als Rechnungsrath: Reiche 8; Schmidt, Burgard, Schneider 162; Zimmermann 234.
" Oberlehrer: Dr. Wiehl 128.
" Kanzleirath: Liebig und Posth 234.

Chaussee-Aufseher.

Ernannt: Messer 226.

Forst-Beamte.

Communal-Förster, ernannt: Ludwig 16; Reinhard, Lucas, Rumpf 44; Melsheimer 56; Junk 146; Melsheimer 186; de la Fosque 226, Nordhausen 252.
— commissarisch: Scholz, Hiltebrandt und Fett 296; Eich 368; Winnen, Deynet, Staab, Melsheimer 382.

Geistliche, evangelische.

Ernannt: Goebel 124; Lohmann, Weller 146; Ammer 214.

Gemeinde-Beamte.

a. Bürgermeister, ernannt: Cadenbach 8; Back 104, 304; Rohr 112, 328; Rau 141, 334; bestät. Reis 240; v. Uechtritz 280; Kurtz 304; v. Bieberstein 344; Sauerbronn 352; versetzt; Reis 8; Brettschneider 104; de Wedig 104; v. Szczepanski 344; pensionirt: Raiffeisen 344.
b. Beigeordnete, ernannt: Klee, Feldhaus 28; Mören und Broicher. Heuser 36; Magrath, Palm 76; Becker, Reusch, Lambrich IV., Horn 92; Fischel 162; Steinebach und Dr. v. Soest 185; Beck, Surges 186; Pfeiffer und Sartor 240; Petry und Lang, Beppler und Lenz 252; Allmang, Fey, Hoffmann, Gassen, Dommerque, Schepp 304; Metz und Fröhling 319; Schwamborn 348,

Gymnasien.

Ernannt, zum Director: Dr. Jaeger 103.
" zu Oberlehrern: Köhler 24; Feld, Dr. Weinkauf, Dr. Kocks 56; Dr. Richter 124; Dr. Meigen 154; Dr. Keller 240; Dr. Langen 304; Dr. Laubert 334; Dr. Tillmanns 344; Eisermann 368; Syree 382.
Ernannt zu ordentlichen Lehrern: Deutzen 8; Konen 56; Becker 103; Kuhl, Hoffmann, Rhode, Löhbach 104; Dickhaus, Braun 124; Inhetveen 162; Dr. Schatzmayr 170; Dr. Pohle 185; Dr. Deusternann 206; Humperdinck, Dr. Pöppelmann, Dr. Rachel, Dr. Wollseiffen und Winckler 296; Dr. Eickholt, Dr. Pohl, Lichtschlag, Dr. Schwenger 304; Dr. Thomé und Contzen 319; Dr. Kares 334; Dr. Lücking 348; Dr. Weiß, Goetzke 368; Dr. Mieck 382.
— gestorben: Oberlehrer Buddeberg 331.

Justiz-Beamte.

I. Im Ressort des Königl. Landgerichts zu Koblenz.
a. Räthe, Staatsprokurator Schneegans versetzt

44; Vacano und Lützeler versetzt 76; zum Staatsprokurator ernannt: Lützeler 304.

b. Assessoren, ernannt: Brackenhausen 112; versetzt: Potthoff 56; Pickhardt 92; Wirth 344.

c. Referendare, ernannt: Helff 76; Petry 233.

d. Auskultatoren, ernannt: Kohlmann und Heusner 104; Cadenbach und Stieger 360; entlassen: Rohr 320; v. Delius, v. Metzen 338.

e. Notare, versetzt: van Aerßen, ernannt: Kopp 124; Hoffschmidt 141; gestorben: Holthof 28.

f. Friedensrichter, ernannt: Birlo 92, 304.

g. Gerichtsvollzieher, ernannt: Hagemeyer 206; Partenheimer 260; Brewer 280; versetzt: Krüger 170; Brandt 233; Vielitz 252; entlassen: Heck 192; gestorben: Wisotzky 16.

h. Advokaten zum Anwalt ernannt: Coblenzer 116; zum Advokaten ernannt: Klöppel 348; Gemünd 368; Wüst, niedergel. in Coblenz 142; gestorben: Longard I 56.

II. Im Ressort des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

a. Räthe, ernannt: Hosius und Pasch 178; versetzt: Kr.-Ger.-Rath Pasch 338.

b. Assessoren, ernannt: Dr. Schultz 178; Laren; 368; versetzt: Burger 280.

c. Referendare, ernannt: Dr. Göring 56.

d. Kreisrichter, ernannt: Lex 280; Aldefeld, Zimmermann, Rintelen 338; versetzt: Mittweg und Bahlkampf 320; Dahlmann 338; entlassen: Richter 320; gestorben: Mengelberg 240; Hofmann 368.

e. Notare: Meyer zum Justizrath 178.

f. Büreaubeamte, ernannt: zum Kr.-Ger.-Sekr. Klein 338; zu Büreau-Assistenten: Crüsemann, Noll 338.

g. Boten, ernannt: Kutzschrad 368; versetzt: Zorn 92; Jung 146; Stute 338; pensionirt: Exner 92; gestorben: Pohl 146; Thiel 240.

Kataster-Beamte.

Ernannt: Controleur Hosp, versetzt: Controleur Emmerich 186; gestorben: Steuer-Inspektor Jungbecker 186.

Kreis-Beamte.

Kreis-Secretaire, ernannt: Schimmelpfennig 16, Bleidt 360; ausgeschieden: Hueppe 16, Pabst 369.

Kreis-Thierärzte. ernannt für Zell; Rödiger 8.

Kreisboten, ausgeschieden: Wiese, ernannt: John 43.

Militair-Beamte.

Kasernen-Inspectoren, ernannt: v. Ziemietzki 16, 218; Prüfer 154, versetzt: Mallwitz 16.

Lazareth-Inspector, ernannt: Mannkopf 344.

Polizei-Beamte.

Polizei-Commissar, ernannt: Weber 36, 191; pensionirt: Baberadt 112.

Polizei-Inspector Lohde versetzt, in dessen Stelle: Brockhaus 198.

Polizei-Sergeant, pensionirt: Arnold 304.

Post-Beamte.

Ernannt zum Oberpost-Commissarius: Gettkandt und Kalt; zum Post-Commissarius: Weltzien und Sarius 178.

Ernannt zum Oberpost-Secretair: Schweiger 124.
" " Post-Secretair: Reese 162.
" " " Assistenten: Hollenbach 68: Vetter und Römmer 360; Brand 186; Steigerwald 226; Fritsch 233.

Ernannt zum Post-Expedienten: Schinmeyer 162; Seibert 178; Muck 226; Mengelkoch 280.

Ernannt zum Post-Expediteur: Wirz und Hoch 68; Cadenbach und Heck 124; Surges 142; Schoenki und Schunk 206; Ohligschläger 240; Ilges 338.

Ernannt zum Briefträger: Rummel und Petzold 240; Wiese 280.

Versetzt: Post-Secretair: Fey 124.

Gestorben: Ober-Post-Secretair Hagemeyer 206; Oberbriefträger Runkel 28; Post-Expedient Wachter 368.

Regierungs-Beamte.

Räthe gestorben: Oberforstmeister Höffler 198, in dessen Stelle: Forstmeister Haas 240; eingeführt: Forstmeister v. Proff-Irnich 218, 319.

Assessoren. ernannt: Preuße 8; Hergenhahn 170; Forster 359.

Referendare, ernannt: Wrede 92; Meyer 240; Kruft 328; v. Metzen, v. Delius, v. Lützow 344.

Civil-Supernumerare, ernannt: Hauck 178; Cordier 360.

Militair-Anwärter, ernannt: May 16; entlassen: Thieme 304 gestorben: Kanzl.-Insp. Pohle 319.

Schul-Inspectoren.

Ernannt: Bode, Blum und Scholl 112; Velten 170.

Steuer-Einnehmer.

Ernannt: Hueppe 16; definitiv: Terpisch 56; Wawer 218; Andrae und Fuchs 260; Furk 280; Ruland 338; Knorr 382; versetzt: Wilhelmy, Breuer und Court 218; gestorben: Zimmermann 186.

Synoden.

Zum Synodal-Assessor: Hegemann 68; Pfender 304.
" " Candidaten: Goebel 16; Schulz 116, Strube 359.

Preis 5 Sgr.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 1. Ausgegeben Donnerstag, den 5. Januar **1865.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[1] Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar k. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1864.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck-Schönhausen. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

[2] Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 16. November d. J. genehmige Ich hierdurch den Statut-Nachtrag, welcher von der Actien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale in der General-Versammlung vom 30. Mai d. J. beschlossen und in dem notariellen Protokolle vom 3. September c. verlautbart ist. Die Berichts-Anlagen erfolgen zurück.

Berlin, den 28. November 1864.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird. Berlin, den 13. Dezember 1864.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Itzenplitz.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß

Heute den dritten September achtzehnhundert vier und sechszig.

Vor Maximilian Bresgen, Königlich Preußischem Notar im Amts- und Wohnsitze der Stadt Ahrweiler, Landgerichtsbezirk Coblenz, und in Beisein der zu Gegenwärtigem zugezogenen, unten genannten Zeugen, erschienen:

A. der Verwaltungsrath der Actien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale, bestehend aus folgenden Personen, nämlich:

a) dem Herrn Clemens Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, Königlicher Kammerherr und Provinzial-Feuer-Societäts-Director, zu Coblenz wohnhaft, Präsident desselben,

h) dem Herrn Joseph von Groote, Kanzler des Erzstiftes Cöln, zu Cöln wohnhaft,
c) dem Herrn Franz Peter Adams, Advokat-Anwalt und Justizrath, zu Coblenz wohnhaft,
d) dem Herrn Anton Fonck, Königlicher Landrath, zu Adenau wohnhaft,
e) dem Herrn Gisbert Graf von Fürstenberg-Stammheim, Rittergutsbesitzer, zu Stammheim wohnhaft,
f) dem Herrn Georg Kreuzberg, Kaufmann, zu Ahrweiler wohnhaft, und
g) dem Herrn Werner Krewel, Gutsbesitzer, zu Bettelhoven wohnhaft,

die sechs Letztern Mitglieder des Verwaltungsrathes;

B. der Director der gedachten Actien-Gesellschaft, Herr Joseph August Lenné, zu Neuenahr wohnhaft;

und erklärten, auf Grund der ihnen zufolge der in dem vor dem fungirenden Notar über die ordentliche General-Versammlung der Actionäre der Actien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale am dreißigsten Mai dieses Jahres aufgenommenen Protokolle ihnen von denselben ertheilten Vollmacht, den in der vorerwähnten General-Versammlung beschlossenen Nachtrag zu dem durch Allerhöchsten Erlaß vom dreißigsten August achtzehnhundert und sechszig bestätigten Statute der Actien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale vom zwanzigsten Juni achtzehnhundert und sechszig, sowie die Paragraphen einunddreißig und zweiunddreißig des gedachten Statuts nach Verlangen der Staats-Regierung abgeändert und festgestellt zu haben und hiermit abzuändern und festzustellen, wie folgt:

Artikel eins. Von dem im Paragraph fünf des Statuts auf vierhunderttausend Thaler, in viertausend Actien festgesetzten Grundkapital werden die noch nicht emittirten neunzehnhundert drei und vierzig Actien in auf den Inhaber lautende Prioritäts-Stamm-Actien zu je Einhundert Thaler das Stück umgewandelt, und können davon vierhundert Actien sofort, die verbleibenden fünfzehnhundert drei und vierzig nach Bedürfniß auf Antrag des Verwaltungsrathes, durch Beschluß der General-Versammlung zur Emittirung kommen.

Artikel zwei. Die auf diese Prioritäts-Stamm-Actien gezeichneten Beträge sind vier Wochen nach brieflicher und durch die Post rekommandirt und unfrankirt den Zeichnern zuzugehender Aufforderung Seitens des Directors der Gesellschafts-Kasse von den Zeichnern baar und voll einzuzahlen, wogegen den Einzahlern das nach beiliegendem Schema A¹. ausgefertigte Actien-Dokument mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B¹. und einem Talon Schema C¹. ausgehändigt werden. Die Actien-Dokumente, sowie die Dividendenscheine und Talons sind mit dem Facsimile eines Verwaltungsrathsmitgliedes und mit der Unterschrift des Directors zu versehen; die Actien-Dokumente und Talons außerdem auch noch mit dem Stempel der Direction.

Artikel drei. Erfolgt trotz dreimaliger gesetzlicher Aufforderung die Einzahlung nach der bestimmten Frist nicht, so hat der Director nach Maßgabe der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen gegen die säumigen Zeichner auf gerichtlichem Wege die Ansprüche der Gesellschaft zur Geltung zu bringen. Auch bleibt dem Verwaltungsrath das Recht, auf Antrag des Directors den Säumigen seiner aus der Zeichnung erwachsenen Rechte für verlustig zu erklären.

Artikel vier. Die im Artikel eins erwähnten Prioritäts-Stamm-Actien beziehen aus dem Reingewinne des Geschäftes sechs Prozent Dividende pro Anno vorab. Von dem Ueberreste des Reingewinnes fallen zunächst auf die Stamm-Actien vier Prozent ihres Nominal-Betrages; der fernere Ueberschuß des Reingewinnes wird auf sämmtliche Actien gleichmäßig vertheilt.

Artikel fünf. Nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der erst stattgehabten Emission obiger Prioritäts-Stamm-Actien an, hat die Gesellschaft das Recht, die im Artikel eins erwähnten Prioritäts-Stamm-Actien sämmtlich oder einen Theil derselben mittelst einer in den Gesellschafts-Blättern dreimal, in Intervallen von wenigstens acht Tagen, einzurückenden Anzeige in Stamm-Actien umzuwandeln. Diese Anzeige muß auch eine Aufforderung enthalten, die betreffenden Prioritäts-Actien-Dokumente zum Umtausche gegen Stamm-Actien einzureichen. — Derjenige Besitzer einer Prioritäts-Stamm-Actie, welcher mit dieser Umwandlung nicht einverstanden ist, kann nur binnen Jahresfrist, vom Tage der berechtigten Umwandlungszeit an, die Rückzahlung des wirklichen Actien-Betrages mit zehn Prozent Prämie nebst den vertragsmäßigen Dividenden für den ihm schuldigen Actienbetrag bis zum Tage der Auszahlung verlangen. — Es muß aber, bevor eine Umwandlung emittirter Prioritäts-Stamm-Actien angekündigt wird, das für etwaige Rückzahlungen nöthige Kapital in dem Reservefond baar vorhanden oder aus sonstigem Reingewinne des Geschäftes erzielt sein.

Digitized by Google

Artikel sechs. Nach Ablauf der im Artikel fünf bestimmten Jahresfrist findet eine weitere Auszahlung von Dividenden umgewandelter Prioritäts-Stamm-Actien nicht mehr statt. Die Inhaber zur Einlösung respective zur Umwandlung bestimmter Prioritäts-Stamm-Actien verlieren das Recht auf Rückkauf durch die Gesellschaft (Artikel fünf), wenn sie die betreffenden Documente nicht in der zum Rückkauf bestimmten Jahresfrist der Direction zur Einlösung eingereicht haben. An die Stelle solcher Prioritäts-Actien treten von Rechtswegen die entsprechenden Stamm-Actien. — Die Besitzer von Prioritäts-Stamm-Actien, welche es unterließen, in vorerwähnter Frist den Umtausch ihrer Prioritäten in Stamm-Actien zu bewirken, können für die ihnen zustehenden Stamm-Actien an den auf diese fallenden Dividenden erst von dem Rechnungsjahre an Anspruch machen, welches dem stattgehabten Austausche folgt. — Die vorstehenden Präjudizien sind in der in Gemäßheit des Artikels fünf vorgeschriebenen Bekanntmachung mit aufzunehmen.

Artikel sieben. Bei Umwandlung eines Theiles der Actien sind die zur Umwandlung kommenden Prioritäts-Stamm-Actien durch das Loos zu bestimmen und soll die Verloosung in einer Sitzung des Verwaltungsrathes und in Gegenwart des Directors vorgenommen werden. — Unter gleicher Förmlichkeit müssen auch die in Stamm-Actien umgewandelten Prioritäts-Stamm-Actien vernichtet werden, nachdem die neuen Stamm-Actien-Documente in statutarischer Weise ausgefertigt und ausgetauscht worden sind.

Artikel acht. Die Besitzer von Prioritäts-Stamm-Actien haben als solche niemals Stimmrecht in den General-Versammlungen und auch nicht die Befugniß, stimmberechtigte Aktionäre zu vertreten. Es steht ihnen aber das Recht zu, den General-Versammlungen beizuwohnen, wenn sie die in ihrem Besitze befindlichen Prioritäts-Stamm-Actien mindestens sechs Wochen vorher in dem Gesellschafts-Actien-Buche haben einschreiben lassen, und diese Einschreibung als geschehen auf den betreffenden Documenteen von dem Director bescheinigt ist.

Artikel neun. Bei jedesmaliger Emittirung von Prioritäts-Stamm-Actien ist den Inhabern von Stamm-Actien, vom Tage der ersten Bekanntmachung in den statutarischen Gesellschafts-Blättern an gerechnet, während vier Wochen das Vorkaufsrecht vorbehalten. Ergeben die eingegangenen Anmeldungen eine größere Summe, als die zu emittirenden Prioritäten betragen, so findet gemäß den angemeldeten Beträgen eine ratirliche Vertheilung der Art statt, daß jeder Zeichner wenigstens eine Prioritäts-Stamm-Actie à Einhundert Thaler erhält. Sollte trotzdem die angemeldete Gesammt-Summe die Bedürfnißsumme noch übersteigen, so werden unter den im Artikel sieben vorgeschriebenen Förmlichkeiten durch das Loos die Anmeldungen bestimmt, welche unberücksichtigt bleiben sollen.

Artikel zehn. Insofern in den vorstehenden Artikeln bezüglich der im Artikel eins erwähnten Prioritäts-Stamm-Actien nicht ein Anderes bestimmt ist, findet der Inhalt des gelegentlich dieses Statuten-Nachtrages ebenfalls in mehreren Paragraphen umgeänderten Statutes vom zwanzigsten Juni achtzehnhundert und sechszig auch auf die Prioritäts-Stamm-Actien volle Anwendung.

Artikel eilf. Die Paragraphen einunddreißig und zweiunddreißig des Statuts werden dahin abgeändert:

Paragraph einunddreißig. Die Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens soll für den einunddreißigsten Dezember jeden Jahres durch den Director errichtet, in den drei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen, sowie der Königlichen Regierung zu Coblenz mitgetheilt werden.

Paragraph zweiunddreißig. Bei Aufstellung der Bilanz sollen alle in dem betreffenden Geschäftsjahre bestrittenen Kosten jeglicher Art in die Ausgaben aufgenommen und fünf Prozent des Werthes aller der Entwerthung ausgesetzten Utensilien und Mobilien für Verschleiß abgeschrieben werden. — Die Werthe der Gebäude oder sonstigen Einrichtungen sind nach einer zu mäßigen Preisen aufgenommenen Taxe in die Bilanz zu setzen. Die Taxe der Immobilien darf niemals die Selbstkosten übersteigen.

In Urkunde wurde dieser Akt aufgenommen, vorgelesen und genehmigt.

Als Zeugen wohnten diesem Vorgange bei: Jakob Kelter und Peter Joseph Steinborn, beide Ackerer, zu Beul im Kreise Ahrweiler wohnend.

So geschehen im Bad Neuenahr im Curhotel am Tage wie Eingangs.

Und nach der durch den Notar den Comparenten in Gegenwart der Zeugen geschehenen Vorlesung dieses ganzen Aktes, wurde derselbe von den Comparenten, sodann von den Zeugen und dem

Digitized by Google

Notar, dem die bei dieser Verhandlung erschienenen Personen nach Namen, Stand und Wohnort bekannt sind, unterschrieben.

gez. C. F. V. Waldbott. J. v. Groote. G. Gf. von Fürstenberg-Stammheim.
„ Adams. Fonck. W. Krewel. Georg Kreuzberg. A. Lenné. Steinborn.
„ Kelter. M. Bresgen.

Zum Gegenwärtigen ist ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden.

Ahrweiler, den dritten September achtzehnhundert vier und sechszig.

gez. M. Bresgen.

Folgt Abschrift der vorbezogenen Anlagen.

Formulare zu Artikel zwei des Statuten-Nachtrages.

Schema A¹.

Prioritäts-Stamm-Actie Littera A.

der

Actien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale.

№ .....

über Einhundert Thaler P. Ct.

Inhaber dieser Prioritäts-Stamm-Actie Litt. A. № ..... hat an die Actien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale baar Einhundert Thaler P. Ct. eingezahlt und nimmt im Verhältnisse dieses Betrages Antheil an dem Vermögen genannter Gesellschaft und an dem auf diese Prioritäts-Stamm-Actie aus dem Reingewinn fallenden prioritätisch vorab zu zahlenden, sowie an dem durch Generalversammlungs-Beschlüsse zu zahlenden Dividenden-Antheile, und überhaupt an allen Rechten und Verpflichtungen, welche der unter dem 13. Dezember 1864 genehmigte Nachtrag zu dem Gesellschafts-Statut verleiht und auferlegt.

Neuenahr, den 1864.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Der Director.
(Facsimile eines Mitgliedes.) (Unterschrift.

Schema C¹.

Talon

zur Prioritäts-Stamm-Actie Littera A. № .....

der

Actien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Ablauf von fünf Jahren, wenn bis dahin eine Umwandlung dieser Prioritäts-Stamm-Actien Litt. A. in Stamm-Actien ohne Littera nicht beschlossen ist, die zweite Serie Dividendenscheine zu der oben genannten Prioritäts-Stamm-Actie.

Neuenahr, den 1864.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Der Director.
(Facsimile eines Mitgliedes.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Schema B¹.

(Vorderseite.)

Litt. A. № 1.

Dividendenschein
zur Prioritäts-Stamm-Actie
Litt. A. № .....
der
Actiengesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale.

Gegen Rückgabe dieses Dividendenscheines zahlt die Cassa genannter Gesellschaft an den Inhaber derselben auf Grund des Nachtrages zu § 5 der Gesellschafts-Statuten am 1. Juli 1865 aus dem Reinertrage Sechs Thaler Dividende, sowie einen von der General-Versammlung gemäß Statut festgestellten weiteren Dividenden-Antheil für das Geschäftsjahr 18..

Der Verwaltungsrath. (Facsimile eines Mitgliedes.) Der Director. (Unterschrift.)

Serie I. Litt. A.

(Rückseite.)

Nach § 9 des Statuts verjährt die Dividende zu Gunsten der Gesellschaft binnen fünf Jahren, vom Tage ihrer Zahlfälligkeit an gerechnet.

Nach näherer Bestimmung der Art. 5 und 6 des Statuten-Nachtrages hören die besonderen Rechte der Prioritäts-Stamm-Actien auf, wenn deren Umwandlung in Stamm-Actien beschlossen ist.

Ad № 6842 des Rep. Anlage zu dem Akte vom heutigen Tage, ne varietur von den Comparenten, den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Neuenahr, den dritten September achtzehnhundert vier und sechszig.

gez. C. F. V. Waldbott. J. v. Groote. G. Gf. von Fürstenberg-Stammheim.
„ Georg Kreuzberg. Adams. Fonck. W. Krewel. A. Lenné. Steinborn.
„ Kelter. M. Bresgen.

Befehlen und verordnen

allen Gerichtsvollziehern, Gegenwärtiges zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten, dasselbe zu handhaben; allen Offizieren und Commandanten der bewaffneten Macht, auf Ersuchen starke Hand zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen wurde Gegenwärtiges mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Notars versehen.

Für gleichlautende Ausfertigung:

(L. S.) M. Bresgen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1864.

[3] Das am 31. Dezember 1864 ausgegebene 48. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5982. das Statut, betreffend die Stiftung des Alsen-Kreuzes. Vom 7. Dezember 1864.

„ 5983. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 29. Dezember 1864.

„ 5984. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Oktober 1864, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von der Nassauischen Grenze bei Philippstein nach der Wetzlar-Weilburger Staatsstraße bei Braunfels, im Kreise Wetzlar des Regierungsbezirks Coblenz, an die Gemeinde Braunfels und die Fürstliche Rentkammer daselbst.

„ 5985. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft Breslauer zoologischer Garten" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. Dezember 1864.

„ 5986. die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Actiengesellschaft für Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale beschlossenen Statut-Nachtrages. Vom 13. Dezember 1864.

„ 5987. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Berliner Kammgarn-Spinnerei-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. Dezember 1864.

Digitized by Google

Nr. 5988. die Bekanntmachung über die unterm 28 November 1864 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 20. Dezember 1864.

[4] Das am 31. Dezember 1864 ausgegebene 49. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5989. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits und dem Königreiche Siam andererseits. Vom 7. Februar 1862.

„ 5990. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Marienburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern. Vom 14. November 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[5] Das auf Grund des § 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 1. August d. J. unterm 9. desselben Monats erlassene Verbot, durch welches vorläufig bis zum 1. Januar 1866 die Ausfuhr von Waffen und Munitionsgegenständen über die Preußische Grenze nach Galizien unter Hinweis auf die in den §§ 1 und folgende des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges.-Samml. S. 78) angedrohten Strafen untersagt worden ist, wird hiermit auf 6 Monate, also bis zum 1. Juli 1865, verlängert.

Berlin, den 24. Dezember 1864. Der Finanz-Minister.

[6] Unter Bezugnahme auf die in Nr. 48 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 13. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends und am 14. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1865. Der Minister des Innern.

[7] Das in neuerer Zeit im Handel vielfach vorkommende, sehr leicht entzündliche, sogenannte Pyropapier (Düppeler Feuerpapier) gehört, da die Beförderung desselben mit Gefahr verbunden ist, zu den Gegenständen, welche nach § 13 des — zu dem Gesetze über das Postwesen erlassenen — Reglements vom 21. Dezember 1860 zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen. Die Postanstalten sind daher angewiesen worden, Sendungen mit Pyropapier zur Beförderung mit der Post nicht anzunehmen. Sollten dergleichen Sendungen, jener Ausschließung entgegen, unter unrichtiger Deklaration oder mit Verschweigung des Inhalts zur Post gegeben werden, so hat der Absender nicht nur für den daraus entstehenden Schaden zu haften, sondern auch seine Bestrafung nach den Landesgesetzen zu gewärtigen.

Berlin, den 27. Dezember 1864. General-Post-Amt.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[8] Die Wahl des Pfarrers Roebenacke zu Kleinrechtenbach zum zweiten Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Wetzlar ist von uns landesherrlich bestätigt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Kleinrechtenbach (Synode Wetzlar) wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 15. Januar 1865 annehmen.

Coblenz, den 21. Dezember 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[9] In dem Orte Manderscheid (Kreises Wittlich) ist am 6. v. Mts. eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche bei dem heftigen Nordostwinde und der frühen Stunde bald großartige Dimensionen annahm, so daß die vollständige Löschung erst gelang, nachdem bereits 17 Wohnhäuser, 13 Oekonomiegebäude und 4 Nebengebäude mit beinahe dem sämmtlichen Mobilar ein Raub der Flammen geworden waren. Außer 2 Wohn- und 2 Nebengebäuden waren zwar die zerstörten Gebäulichkeiten

Digitized by Google

bei der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät versichert, jedoch erheblich unter dem wahren Werthe. Mobilien waren nur von zwei Brandbeschädigten versichert. Der durch dieses Brandunglück verursachte Schaden wird auf mindestens 30,000 Thaler geschätzt, wohingegen der Betrag, für welchen Gebäude und Mobilien versichert waren, bloß auf 8870 Thlr. resp. 2700 Thlr. sich beläuft. Dieser Schaden muß als um so empfindlicher bezeichnet werden, als er meist ganz unbemittelte Einwohner betroffen hat, welche wegen des gänzlichen Verlustes ihrer fahrenden Habe und sämmtlicher Feld- und Futtervorräthe bei dem herannahenden Winter einer schleunigen und reichlichen Hülfe bedürfen.

Zur Unterstützung der durch diesen Brand Verunglückten hat der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 3. d. Mts. eine allgemeine Haus-Collecte in der Provinz bewilligt und bestimmt, daß diese Collecte innerhalb der Frist bis zum 1. August 1865 durch Deputirte abgehalten werde.

Coblenz, den 23. Dezember 1864.

[10] In den Gemeinden Schalkenbach und Blasweiler (Kreises Ahrweiler) ist die Schaafräude ausgebrochen und verordnen wir dieserhalb bis auf Weiteres die Ortssperre dieser Gemeinden.

Coblenz, den 28. Dezember 1864.

[11] Auf Grund Allerhöchster Erlasse vom 20. Juni 1859 und 24. Oktober d. J., sowie eines Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers vom 13. d. Mts., ist für die mit dem Collectivnamen „Leun- (Braunfels) Philippsteiner Straße" bezeichnete Gemeinde-Prämien-Chaussee bei der Hebestelle an der Obermühle zu Braunfels das einmeilige Chausseegeld nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 zu erheben, dessen angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Coblenz, den 28. Dezember 1864.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[12] Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst genügen wollen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgebung des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission schriftlich nachzusuchen. Die Anmeldung darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr zurückgelegt, und muß spätestens vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß — bei Verlust des Anrechts — der Nachweis erhaltener Berechtigung geführt sein. Diese letztere wird entweder auf Grund vorgelegter Schulzeugnisse oder bestandener Prüfung ertheilt.

Die unterzeichnete Commission bestimmt nach § 128 der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 für das Jahr 1865 als solche Prüfungstage

Donnerstag den 2. März und Donnerstag den 28. September,

und fordert diejenigen, welche sich um die Berechtigung des einjährigen Dienstes bewerben wollen, oder deren Eltern und resp. Vormünder, hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche, denen nach §§ 129, 131 und 132 der gedachten Ersatz-Instruction 1) der Geburtsschein, 2) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des Vormundes, 3) das Schulzeugniß und 4) ein obrigkeitliches Führungs-Attest (wenn nicht die moralische Führung bereits im Schulzeugniß nachgewiesen ist) beigefügt sein müssen, rechtzeitig im hiesigen Regierungsgebäude abzugeben.

Auf diese Gesuche werden dann zur Feststellung der körperlichen Diensttauglichkeit, beziehungsweise zur Abhaltung der wissenschaftlichen Prüfung, besondere Vorladungen für die einzelnen Termine ergehen.

Ueber den Umfang derjenigen Kenntnisse, welche in den Prüfungs-Terminen (nach Wahl) in den Gymnasial- oder Realstudien nachzuweisen sind, können die Betheiligten auf jedem Bürgermeisterei-Büreau des hiesigen Bezirks Auskunft erhalten.

Coblenz, den 2. Januar 1865.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

[13] Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 6. Dezember d. J. den pensionirten Postpacketboten Stephan Steingaß, früher in Cöln wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 27. Dezember 1864. Der General-Prokurator.

[14] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 5. d. Mts. ist der Andreas Blattner, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Oberheimbach, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 27. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator.

Digitized by Google

[15] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 28. v. Mts. ist der Peter Joseph Kölzer, Schuhmacher, wohnhaft zu Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 27. Dezember 1864. Der Ober-Prokurator.

[16] In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction kommen häufig kontraktliche Stellen, als: Landbriefträger-, Postfußboten- und Packetträger-Stellen, zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50 bis 180 Thlrn. verbunden sind. Versorgungsberechtigte Militair-Personen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Caution von 50 Thlrn. in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung der die Versorgungsansprüche begründenden Papiere, Behufs ihrer Notirung zu den genannten Stellen bei der Ober-Post-Direction zu melden. Es wird hierbei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher kontraktlichen Stellen die Militair-Versorgungsberechtigten einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben.

Coblenz, den 3. Januar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[17] Dem bisherigen commissarischen evangelischen Religionslehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Düsseldorf, Hugo Deussen, ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

[18] Der bisherige Regierungs-Referendar Preusse ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der Königlichen Regierung zu Coblenz überwiesen worden.

[19] Die durch den Abgang des Bürgermeisters van der Beeck zu Neuwied erledigten Functionen der Polizei-Anwaltschaft sind dem nunmehrigen Bürgermeister Waldeyer übertragen und ist derselbe auch in Verhinderung des Bürgermeisters Raiffeisen zu Heddesdorf zu dessen Stellvertreter in den Geschäften als Polizei-Anwalt ernannt worden.

[20] Der Bürgermeister Reis zu Blankenrath ist mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Rheinböllen, und der Civil-Supernumerar Cadenbach mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Blankenrath beauftragt worden.

[21] Die erledigte Kreisthierarztstelle des Kreises Zell ist dem Thierarzt 1. Klasse Hermann Christian Wilhelm Rödiger aus Saarbrücken übertragen worden.

[22] Die Schulamts-Candidatin Anna Herbst zu Cobern ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[23] Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Rendanten Reiche bei der Provinzial-Rentenbank zu Münster den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Patente.

[24] Dem Techniker Albert Benneckendorf zu Neuhaldensleben ist unter dem 30. Dezember 1864 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 1 und 2 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 2. Ausgegeben Donnerstag, den 12. Januar **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[25] Auf Grund der §§ 62 und 65 der Allerhöchsten Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 wird eine Versammlung der Meistbetheiligten der Bank auf

Freitag den 3. Februar dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr,

hierdurch einberufen, um über die Errichtung von Filial-Bankanstalten in anderen deutschen Staaten, und die dadurch bedingte Modification der betreffenden Bestimmungen der Bank-Ordnung, namentlich der §§ 2 und 5 derselben, Beschluß zu fassen. — Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 3. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

[26] Für portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen, oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, wird vom 1. Februar c. ab eine Gebühr nicht erhoben. Demgemäß erhält der Absatz XII. des § 30 des Reglements über das Postwesen vom 21. Dezember 1860 am Schlusse folgenden Zusatz:

„Imgleichen bleibt für solche portofreie Dienstcorrespondenz, welche durch die Landbriefträger auf ihren Umgängen entgegengenommen oder aus den auf dem Lande aufgestellten Briefkasten eingesammelt wird und demnächst bei der Post-Anstalt des Stationsortes der Landbriefträger zur Abholung oder Bestellung gelangt, die Gebühr außer Ansatz."

Berlin, den 5. Januar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[27] Da in den durch die Bekanntmachung vom 19. November 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verpflegungsklassen für die in die Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg aufzunehmenden Kranken mit dem 1. Januar k. J. einige Abänderungen eintreten, so wird der veränderte Verpflegungstarif mit dem Bemerken hierunter veröffentlicht, daß derselbe vom 1. Januar k. J. ab an die Stelle des in der gedachten Bekanntmachung sub I. B. enthaltenen Tarifs tritt, im Uebrigen aber die sämmtlichen in der Verordnung vom 19. November 1851 enthaltenen Bestimmungen über die Aufnahme von Kranken in die Irren-Heilanstalt zu Siegburg ihre unveränderte Geltung auch für die Zukunft behalten und zur Nachachtung auf's Neue empfohlen werden.

Coblenz, den 28. Dezember 1864. **Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.**
J. V.: Graf Villers.

Digitized by Google

Verpflegungsklassen in der Provinzial-Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Klasse.	Verpflegungssätze für Kranke aus der Rheinprovinz.	Verpflegungssätze für Kranke aus andern Preuß. Provinzen.	Verpflegungssätze für Kranke aus dem Auslande.	Hierfür wird gewährt.	Bemerkungen.
I.	500	600	680	Eine gesonderte gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein dem Kranken ausschließlich bestimmter Wärter und der erste Tisch.	1) Aerztliche Behandlung, Arznei, Bäder, Wäschereinigung, Theilnahme an den Vergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind unentgeltlich. Für besondere Bedürfnisse, Spazierfahrten, Wein ꝛc., so wie zur Unterhaltung in Kleidungsstücken, ist aber für die Kranken aus I. und II. Klasse eine Summe als Privatkasse bei der Anstaltskasse zu hinterlegen, über deren Verwaltung jährlich, auf Erfordern öfter Rechnung gelegt wird.
II.	300	350	400	Eine anständig möblirte Wohnung, welche mit 2-3 andern Kranken derselben Verpflegungsklasse zu theilen ist, Wartung (1 Wärter auf 3-4 Kranke dieser Klasse) und der zweite (zugleich Beamten-) Tisch.	2) Für die besondere Haltung eines eigenen Wärters für einen Kranken der II. Klasse steigert sich der jährliche Verpflegungssatz um 105 Thlr.
III. (Normalklasse.)	175	250	300	Die Kranken dieser Klasse wohnen in größerer Anzahl zusammen, erhalten den dritten (zugleich Wärter- u. Dienstboten-) Tisch und werden von der Anstalt gekleidet.	3) Für die etwa nothwendige oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters ist eine Vergütung von 140 Thlrn. jährlich zu entrichten. 4) Wird für einen Kranken der II. Klasse die Theilnahme am I. Tisch verlangt, so ist dafür eine jährliche Mehrvergütung von 75 Thlrn. zu entrichten. 5) Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der III. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, sie in der Bekleidung aus ihren Mitteln zu erhalten, gestattet werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[28] Nachdem unter dem 16. November v. J. bereits der Schluß der Jagd auf Rebhühner auf den 1. Dezember v. J. angeordnet worden, wird nunmehr der Schluß der Jagd auf alle übrigen zur niedern Jagd gehörigen Wildgattungen auf den 31. d. Mts. festgesetzt.

Coblenz, den 3. Januar 1865.

[29] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 30. März v. J. im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer Kirche für den Pfarrbezirk Ketzberg (Kreissynode Solingen) genehmigt, und hat das Königl. Consistorium den Termin zur Erhebung dieser Collecte auf den 15. d. Mts. anberaumt. — Die eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Februar c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Königl. Landräthen bis zum 10. Februar c. einzureichen. Coblenz, den 4. Januar 1865.

[30] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 23. v. Mts. gestattet, daß zum Zwecke des Baues einer zweiten katholischen Kirche zu Duisburg eine katholische

Haus-Collecte durch Deputirte der Gemeinde in der Zeit vom 1. April 1865 bis dahin 1866 abgehalten werde. Coblenz, den 4. Januar 1865.

[31] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 23. v. Mts. gestattet, daß für den Bau einer katholischen Kirche zu Duodweiler eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Erzdiözese Cöln durch Deputirte bis zum 1. Juli c. abgehalten werde.
Coblenz, den 9. Januar 1865.

[32] In Gemäßheit des § 5 des Statuts der Kreis-Sparkasse zu Adenau sind Seitens des dortigen Kreistages für das Jahr 1865 1) der Landrath Fonck zu Adenau als Director, 2) der Kaufmann Joseph Servatius und 3) der Bürgermeister Spindler, beide von Adenau, als Beisitzer, 4) der Kreis-Secretair Thüring daselbst als Stellvertreter des Directors, 5) der Kaufmann Lehmann von Adenau und 6) der Gutsbesitzer Peter Joseph Michels zu Leimbach, beide als stellvertretende Beisitzer des Curatoriums der gedachten Kreis-Sparkasse, gewählt und von uns bestätigt worden. Coblenz, den 4. Januar 1865.

[33] Die Wiederwahl der nach § 6 des Statuts für die Kreis-Spar- und Hülfskasse des Kreises St. Goar mit dem 1. d. Mts. ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums dieser Kasse, nämlich: 1) des Gerhard Mies aus Boppard als Beisitzer und 2) des x. Emmel aus Boppard als stellvertretender Beisitzer, für die Periode 1865—67, ist von uns bestätigt worden.
Coblenz, den 4. Januar 1865.

[34] Dem Schieferdeckergesellen Heinrich Jakob Dietrich zu Kastellaun (Kreises Simmern) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 7. Januar 1865.

[35] Dem Zimmergesellen Peter Schneider aus Völkenroth (Kreises Simmern) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 7. Januar 1865.

[36] Die von dem Herrn Minister der geistlichen x. Angelegenheiten für das laufende Jahr erlassene neue Arzneitaxe ist erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen. Coblenz, den 9. Januar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[37] Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren firirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß

das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecke als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr **N. N.** weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16 Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach **I.** zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu **II.** genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

Digitized by Google

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decke'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. **incl.**, immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., **resp.** 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (**cfr. Ia.** und **b.**), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu **Ia.** und **b.** bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

[38] Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Landgericht zu Coblenz — Ferienkammer — in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. August 1864, worin anwesend waren die Herren: Landgerichtsrath Settegast, die Functionen des verhinderten Präsidenten wahrnehmend, Neuerburg, Landgerichtsrath, Mertitsch, Landgerichts-Assessor, von Guerard, Königlicher Staats-Prokurator, und Ellinger, Landgerichts-Secretair, folgendes Urtheil erlassen und verkündigt hat:

Nach Einsicht der von dem Advokat-Anwalt Fischel dahier, Namens des Königlichen Fiskus, repräsentirt durch die Königliche Regierung zu Coblenz, in der Person ihres Vice-Präsidenten Grafen von Villers, eingereichten Vorstellung vom 2. d. Mts., betreffend: Einweisung des Bittstellers in den Besitz des Nachlasses des zu Coblenz verstorbenen Schiffers Wilhelm Müller, welche Vorstellung also lautet:

An die Ferienkammer des Königlichen Landgerichts dahier.

Namens des Königlichen Fiskus, repräsentirt durch die Königliche Regierung zu Coblenz, in der Person ihres Vice-Präsidenten Grafen von Villers daselbst, beehre ich mich Folgendes ergebenst vorzustellen:

Am 2. Mai 1863 starb dahier der Schiffer Wilhelm Müller, ohne Errichtung einer letztwilligen Verfügung. Der Nachlaß desselben besteht aus einer Forderung gegen den Händler Robert Lichtenberg dahier im Betrage von 325 Thlrn. 4 Sgr. 5 Pf. nebst Zinsen vom 16. Mai c., sowie einer bei dem hiesigen Pfandhause ausstehenden Summe von 102 Thlrn. 10 Sgr. nebst Zinsen von

Digitized by Google

72 Thlrn. 10 Sgr. vom 1. Januar 1861 und von 30 Thlrn. vom 1. Juni 1861. Der Erblasser hinterläßt keine Verwandten erbfähigen Grades, so daß dessen Nachlaß nunmehr als ledig zu betrachten ist und der Fiskus denselben zu beanspruchen hat. Ich nehme daher den Antrag:

Es wolle dem Königlichen Landgerichte gefallen, den Fiskus in den Besitz des Nachlasses des genannten ꝛc. Müller einzuweisen; zunächst jedoch die durch den Artikel 770 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen 3 Affichen und 3 Bekanntmachungen zu verordnen.

Coblenz, den 2. August 1864. Hochachtungsvoll
(gez.) Fischel.

Wird dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt und erstattet der Unterzeichnete in der Sitzung der Ferienkammer vom 13. d. Mts. Bericht. Coblenz, den 4. August 1864.

In Verhinderung des Präsidenten der Ferienkammer:
Der Landgerichtsrath, (gez) Settegast.

In Erwägung, daß der Antrag auf Erfüllung der durch Artikel 770 bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Formalitäten begründet erscheint, trage ich an, dem Antrage zu deferiren.

Coblenz, den 5. August 1864. Der Königliche Ober-Prokurator,
(gez) von Breuning.

Nach Anhörung des von dem Vorsitzenden Königlichen Landgerichtsrath erstatteten Berichts und auch nach Vernehmung des öffentlichen Ministeriums in seinen Conclusionen;

Nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß der Anspruch des Fiskus auf den Nachlaß des verlebten Wilhelm Müller durch das vorgetragene Sachverhältniß und die Bestimmung des Artikels 768 des bürgerlichen Gesetzbuchs seine Begründung finden würde; daß jedoch zunächst die durch den Artikel 770 lit. c. vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt werden müssen;

Aus diesen Gründen:

Verordnet das Königliche Landgericht die Veröffentlichung des gegenwärtigen Urtheils, und zwar durch dreimalige Einrückung desselben in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung und die Kölnische Zeitung, sowie durch dreimalige Anheftung des Urtheils an der Thüre des hiesigen Landgerichtsgebäudes, Alles in Zwischenräumen von je 3 Monaten.

Stempelfrei. (Pro fisco)

(gez. Settegast. (gez.) Ellinger.

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtvollziehern, dieses Urtheil zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten, dasselbe zu handhaben; allen Offizieren und Commandanten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, auf Ersuchen starke Hand zu leisten.

Urkundlich dessen ist dieses Urtheil von dem genannten Landgerichtsrath und dem Langerichts-Secretair auf der Urschrift unterschrieben worden.

Für gleichlautende, dem Anwalt des Bittstellers ertheilte Ausfertigung:
Der Landgerichts-Secretair,
(L. S.) (gez.) Ellinger.

N 3378. Zu empfangen an Ausfertigungsgebühren 1 Thlr. 2 Sgr.
Coblenz, den 20. August 1864. Königliches Haupt-Steuer-Amt.
(gez.) Kniffler.

Für die Abschrift: (gez.) Fischel.

Vorstehendes Urtheil wird hiermit zufolge der darin enthaltenen Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 1. Oktober 1864. Der Anwalt der Königlichen Regierung,
Fischel.

[39] Nachstehend bezeichnete Postsendungen und aufgefundene Gegenstände sind von den Post-Anstalten des Bezirks als unanbringlich eingesandt worden:

1) eine kleine lederne Geldtasche mit 1 Thlr. 25 Sgr., am 8. September v. J. am Fenster der Annahme-Expedition des Post-Amts in Creuznach vorgefunden; 2) ein Packet an stud. jur. Wegener in Bonn, 28 Loth schwer, am 12. August v. J. in Bingerbrück zur Post gegeben; 3) ein Brief an J. Jacoby, Kleiderhandlung in Holzlerpen bei Essen, mit 1 Thlr. in Kassen-Anweisung, am 3.

August v. J. in Boppard zur Post gegeben; 4) ein im November v. J. bei der Post-Expedition in Wissen in dem Altenkirchen-Wissener Personenpostwagen vorgefundener Sonnenschirm; 5) ein rekommandirter Brief an Moses und Sohn in Breslau, am 6. August v. J. in Coblenz zur Post gegeben; 6) ein rekommandirter Brief an Rolle in Darmstadt, am 6. Oktober v. J. in Coblenz zur Post gegeben; 7) ein rekommandirter Brief an Esser in Cöln, am 17. August v. J. in Coblenz zur Post gegeben; 8) ein Brief an Kaufmann Balser in Andernach, am 3. September v. J. in Coblenz zur Post gegeben, 1 Thlr. in Kassen-Anweisung enthaltend; 9) ein Packet an Campton in Ems, A. W. gezeichnet, 6 Loth schwer, am 31. Juli v. J. in Coblenz zur Post gegeben; 10) eine Streifbandsendung an Canton in Mainz mit einem Deutsch-Englischen Wörterbuche, am 23. Juli v. J. in Coblenz zur Post gegeben; 11) eine Rolle Papier, am 17. Juli v. J. in der Passagier-Stube des Post-Amts in Coblenz vorgefunden; 12) ein Stock, am 3. August v. J. herrenlos am Fenster der Annahme-Expedition des Post-Amts in Coblenz vorgefunden; 13) ein Strohhut, am 21. August v. J. im Trier-Coblenzer Personenpostwagen vorgefunden; 14) ein Fünfsilbergroschenstück, am 3. September v. J. in der Briefpost-Expedition beim Post-Amte in Coblenz vorgefunden, dasselbe ist wahrscheinlich aus einem Briefe herausgefallen; 15) eine Sparbüchse mit 3 Pfg., am 28. September v. J. in dem Coblenz-Trierer Personenpostwagen vorgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den vorgenannten Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 4. Januar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[40] Der Predigtamts-Candidat Gerhard Göbel aus Altwied ist von dem Königl. Consistorium zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten in der Rheinprovinz ernannt worden.

[41] Der bisherige commissarische Kreis-Secretair Schimmelpfennig zu Heddesdorf ist definitiv zum Kreis-Secretair des Kreises Neuwied ernannt worden.

[42] Dem ehemaligen Kreis-Secretair Hueppe in Heddesdorf ist der direkte Steuer-Empfang in den Bürgermeistereien Neuwied, Heddesdorf und Anhausen nunmehr definitiv übertragen worden.

[43] Der versorgungsberechtigte Feldwebel und Zahlmeister-Aspirant May vom 7. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 69 ist zum Militair-Anwärter bei der Königlichen Regierung zu Coblenz ernannt worden.

[44] Der Schulamts-Candidat Johann Peter Bermel zu Roes (Kreises Cochem) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[45] Der Reservejäger Ludwig zu Riesweiler ist als Hülfs-Gemeindeförster für den Forstschutzverband Simmern präsentirt und commissarisch ernannt worden.

[46] Der Gerichtsvollzieher Wisotzky in Stromberg ist am 4. Januar d. J. gestorben.

[47] Der Kasernen-Inspector Mallwitz bei der Garnison-Verwaltung in Coblenz ist nach Potsdam versetzt und der Hauptmann a. D. von Ziemietzky mit der Wahrnehmung der dadurch erledigten Kasernen-Inspector-Stelle beauftragt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 3 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 3. Ausgegeben Donnerstag, den 19. Januar **1865.**

Thronrede Sr. Majestät des Königs bei Eröffnung des Landtages der Monarchie.

Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Ein ereignißreiches Jahr liegt hinter uns. In demselben ist es Mir gelungen, im Bunde mit Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich eine Ehrenschuld Deutschlands, deren Mahnungen wiederholt und unter tiefer Erregung des nationalen Gefühls an das gesammte Vaterland herangetreten waren, durch die siegreiche Tapferkeit der vereinten Heere vermittelst eines ehrenvollen Friedens einzulösen. Gehoben durch die Genugthuung, mit welcher unser Volk auf diesen Preußens würdigen Erfolg zurückblickt, wenden wir unsere Herzen in Demuth zu Gott, durch dessen Segen es Mir vergönnt ist, Meiner Kriegsmacht im Namen des Vaterlandes für Thaten zu danken, die sich der ruhmreichen Kriegsgeschichte Preußens ebenbürtig anreihen.

Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden.

Besondere Pflege erfordert die Entwickelung der Marine. Sie hat im Kriege durch ihre Leistungen sich einen gerechten Anspruch auf Anerkennung erworben und ihre hohe Bedeutung für das Land dargethan. Soll Preußen der ihm durch seine Lage und politische Stellung zugewiesenen Aufgabe genügen, so muß für eine entsprechende Ausbildung der Seemacht Sorge getragen und dürfen bedeutende Opfer für dieselbe nicht gescheut werden. In dieser Ueberzeugung wird Ihnen Meine Regierung einen Plan zur Erweiterung der Flotte vorlegen.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für die im Dienste und auf dem Felde der Ehre an Gesundheit und Leben beschädigten Krieger und deren Hinterbliebenen wird in der Vorlage eines Invaliden-Pensions-Gesetzes einen wohlberechtigten Ausdruck finden, und Ich hoffe, daß Sie demselben eine bereitwillige Aufnahme zuwenden werden.

Die Aufstellung von Truppen an der polnischen Grenze hat nach dem Erlöschen der Insurrection im Nachbarlande wieder aufgehoben werden können. Durch die gemäßigte aber feste Haltung Meiner Regierung wurde Preußen gegen Uebergriffe des Aufstandes sicher gestellt, während gegen einzelne Theilnehmer an Bestrebungen, welche die Losreißung eines Theiles der Monarchie zum Endziele hatten, von den zuständigen Gerichten auf Strafe erkannt worden ist.

Daß die günstige Finanzlage des Staates es gestattet hat, den dänischen Krieg ohne Anleihe durchzuführen, muß eine große Genugthung gewähren. Es ist dies mit Hülfe einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung, vornehmlich durch die beträchtlichen Ueberschüsse der Staats-Einnahmen in den beiden letzten Jahren, möglich geworden. Ueber die durch den Krieg veranlaßten Kosten und die zu ihrer Bestreitung verwendeten Geldmittel wird Ihnen nach dem Finalabschluß für das verflossene Jahr Meine Regierung vollständige Vorlagen machen.

Der Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr wird Ihnen unverzüglich vorgelegt werden. In demselben sind die aus der neuen Grund- und Gebäudesteuer zu erwartenden Mehreinnahmen in Ansatz gebracht, und auch die sonstigen Einnahmen haben unter Festhaltung der bewährten Grundsätze einer vorsichtigen Veranschlagung zu erhöhten Beträgen angenommen werden können. Es ergeben sich dadurch die Mittel, nicht allein das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch in dem Etat wiederherzustellen, sondern auch eine beträchtliche Summe zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Verwaltungszweigen zu bewilligen. Außer den allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der drei Jahre von 1859 bis 1861, deren Vorlage von Neuem stattzufinden hat, wird Ihnen nunmehr auch die Rechnung für das Jahr 1862 zur Entlastung der Staatsregierung übergeben werden.

Die Arbeiten zur anderweiten Regelung der Grundsteuer sind in der vorgeschriebenen Zeit und in befriedigender Weise zum Abschluß gebracht. Daß dieses Ziel erreicht worden, ist, wie Ich gern anerkenne, wesentlich den eifrigen Bemühungen zu danken, mit welchen von allen Seiten die Lösung der schwierigen und mühsamen Aufgabe angestrebt wurde.

Auch die Veranlagung der Gebäudesteuer ist soweit gediehen, daß sie nur noch der schließlichen Berichtigung bedarf.

Meine Regierung ist unablässig bestrebt, die Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Landeskultur zu befördern und für eine Vermehrung und Verbesserung der Communicationsmittel Sorge zu tragen. Der Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung wird von Neuem einen wichtigen Gegenstand Ihrer Berathung bilden. Auch wegen Erweiterung und Vervollständigung des Eisenbahnnetzes werden Ihnen mehrere Vorlagen übergeben werden.

Zur Anlage einer für Handels- und Kriegsschiffe jeder Art nutzbaren Kanalverbindung zwischen der Ost- und Nordsee durch Schleswig und Holstein hat Meine Regierung technische Vorarbeiten ausführen lassen. Bei der Wichtigkeit dieses großartigen Unternehmens für die Interessen des Handels und der preußischen Marine wird Meine Regierung bemüht sein, die Ausführung durch eine angemessene Betheiligung des Staates sicher zu stellen, und Ihnen nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen darüber nähere Mittheilungen machen.

Der Bergbau, befreit von lästigen Beschränkungen, erleichtert in seinen Abgaben und gefördert durch die Vermehrung der Absatzwege, entwickelt sich zu einem erfreulichen Aufschwung. Sie werden den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes zur Prüfung empfangen, welches die Rechtsverhältnisse des Bergbaues zu ordnen bestimmt ist.

Die im Interesse des Handels unserer Seehäfen für die Dauer des Kriegs erlassene Verordnung in Betreff der extraordinairen Flaggengelder wird Ihnen zur nachträglichen Genehmigung zugehen.

Es ist Meiner Regierung gelungen, die Hindernisse, welche die Fortdauer des Deutschen Zollvereins nach Ablauf der Vertragsperiode zu gefährden drohten, zu beseitigen. Die mit der Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen abgeschlossenen Verträge haben die Zustimmung der sämmtlichen Vereins-Regierungen erhalten und die Zollvereins-Verträge sind mit einigen durch die Erfahrung gerechtfertigten Abänderungen erneuert worden. Diese Verträge, sowie ein nachträglich mit Frankreich getroffenes Abkommen in Betreff der von unsern Zollverbündeten geltend gemachten Wünsche, werden Behufs Ihrer Zustimmung vorgelegt werden. Die in Folge jener Verträge in Gemeinschaft mit den Regierungen von Bayern und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen mit Oesterreich zur Erleichterung und Beförderung der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen lassen ein baldiges Ergebniß gewärtigen.

Das Werk, welches durch die Verträge mit Frankreich im August 1862 eingeleitet und dessen Durchführung seitdem von Meiner Regierung wie von der Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen mit gleicher Beharrlichkeit gefördert wurde, nähert sich somit einem Abschlusse, welcher in weiten Gebieten dem Handel eine freiere Bewegung gestatten und den freundschaftlichen Beziehungen benachbarter Nationen durch die Gemeinsamkeit der Entwickelung ihrer Wohlfahrt eine neue Bürgschaft verleihen wird.

Ich habe der Thaten Meines Kriegsheeres nicht gedenken können, ohne darin die gleiche freudige und herzliche Anerkennung für das österreichische Heer mit einzubegreifen. Wie die Krieger beider Heere in Waffenbrüderschaft den Lorbeer getheilt haben, so hat die beiden Höfe den eingetretenen Verwickelungen gegenüber ein enges Bündniß verknüpft, welches seine feste und dauernde Grundlage in Meinen und Meines erhabenen Verbündeten deutschen Gesinnungen fand. In diesen Gesinnungen und in der Treue gegen die Verträge liegt die Bürgschaft für die Erhaltung des Bandes, welches die deutschen Staaten umschlingt und ihnen den Schutz des Bundes sichert.

Der Friede mit Dänemark hat Deutschland seine bestrittenen Nordmarken, und diesen die Möglichkeit der lebendigen Betheiligung an unserem nationalen Leben zurückgegeben. Es wird die Aufgabe Meiner Politik sein, diese Errungenschaft durch Einrichtungen sicher zu stellen, welche uns die Ehrenpflicht des Schutzes jener Grenzen erleichtern und die Herzogthümer in den Stand setzen, ihre reichen Kräfte für die Entwickelung der Land- und Seemacht wie der materiellen Interessen des gemeinsamen Vaterlandes wirksam zu verwerthen. Unter Aufrechthaltung dieser berechtigten Forderungen werde Ich die Erfüllung derselben mit allen begründeten Ansprüchen, so des Landes wie der Fürsten, in Einklang zu bringen suchen. Ich habe daher, um einen sicheren Anhalt für Meine Beurtheilung der streitigen Rechtsfragen zu gewinnen, die Syndici Meiner Krone, ihrem Berufe entsprechend, zu einem Rechtsgutachten aufgefordert. Meine rechtliche Ueberzeugung und die Pflichten gegen Mein Land werden Mich leiten bei dem Bestreben, Mich mit Meinem hohen Verbündeten zu verständigen, mit welchem Ich inzwischen den Besitz und die Sorge für eine geordnete Verwaltung der Herzogthümer theile.

Es gereicht Mir zur lebhaften Befriedigung, daß die kriegerischen Verwickelungen auf den engsten Kreis beschränkt geblieben und die naheliegenden Gefahren, welche daraus für den Europäischen Frieden hervorgehen konnten, abgewendet worden sind. Die Wiederherstellung der diplomatischen Verbindung mit Dänemark ist eingeleitet und es werden sich, wie Ich fest vertraue, die freundlichen und gegenseitig fördernden Verhältnisse ausbilden, welche so sehr dem natürlichen Interesse beider Länder entsprechen. Meine Beziehungen zu allen übrigen Mächten sind in keiner Weise gestört worden und fahren fort, die glücklichsten und erfreulichsten zu sein.

Meine Herren! Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde. Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären. Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen. Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heereseinrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen.

Der Wohlfahrt Preußens und seiner Ehre ist Mein ganzes Streben, Mein Leben gewidmet. Mit dem gleichen Ziel vor Augen, werden Sie, wie Ich nicht zweifle, den Weg zur vollen Verständigung mit Meiner Regierung zu finden wissen, und werden Ihre Arbeiten dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[48] Das am 14. Januar 1865 ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 5991. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stuhmer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. November 1864.

„ 5992. das Privilegium wegen Ausgabe von 45,000 Thalern auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises. Vom 28. November 1864.

„ 5993. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 19. Dezember 1864, nach welchem die Gebühren der Hafen- und Binnenlootsen an der Jade zu entrichten sind.

„ 5994. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Wolbeck nach der Hamm-Warendorfer Chaussee bei Freckenhorst, in den Kreisen Münster und Warendorf, so wie einer Gemeinde-Chaussee von Münster über Roxel und Havixbeck nach Billerbeck, in den Kreisen Münster und Coesfeld, an die Gemeinden Wiegbold-Wolbeck und Kirchspiel Wolbeck, so wie an die Gemeinden Ueberwasser, Roxel, Havixbeck und Kirchspiel Billerbeck.

„ 5995. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 14. Dezember 1864, betreffend die Uebereinkunft mit Württemberg wegen Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel in den beiderseitigen Grenzgebieten. Vom 3. Januar 1865.

Digitized by Google

Nr. 5996. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, mit dem Sitze in Braunsberg.

„ 5997. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachener Hütten-Actienverein“ mit dem Sitze zu Rothe Erde errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 4. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[49] Nachdem die Gesetze vom 21. Mai 1861 (Nr. 5379 und 5380), betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, (Ges.-Samml. de 1861 S. 253 u. 317) ausgeführt worden sind, dergestalt, daß vom 1. dieses Monats ab an beide Steuern für den ganzen Umfang der Monarchie zur Hebung kommen, nachdem ferner die in den §§ 7 bis 9 des erstgenannten Gesetzes vorbehaltenen Königlichen Verordnungen unterm 12. vorigen Monats (Ges.-Samml. de 1864 S. 673 u. 683) erlassen worden sind, bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

I. Die bisher für die Provinzen Rheinland und Westphalen bestandene Kontingentirung der Steuer von den Liegenschaften und Gebäuden hat mit dem 1. dieses Monats aufgehört. An deren Stelle ist getreten:

1) die neu veranlagte Steuer von den nach Vorschrift des Gesetzes Nr. 5380 steuerpflichtigen Gebäuden nebst dazu gehörigen Hofräumen und unter einem Morgen großen Hausgärten;
2) die Steuer von den Liegenschaften zu demjenigen Betrage, welcher — als Antheil an den nach § 3 des Gesetzes Nr. 5379 jährlich aufzubringenden 10 Millionen Thalern — nach den Resultaten der stattgefundenen Ab- und Einschätzung sich ergeben hat, durch die Eingangs gedachte Königliche Verordnung (Nr. 5975) für jede Provinz festgestellt, nach denselben Ergebnissen auf die Kreise und Gemeinden vertheilt worden ist und innerhalb der letzteren auf die einzelnen Liegenschaften nach den unten zu **III.** angegebenen Grundsätzen sich vertheilt.

II. Die von unserm Verwaltungsbezirk hiernach aufzubringende Jahres-Steuer von den Liegenschaften (die eigentliche Grundsteuer) beträgt 270,592 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf., während die seither von diesen Liegenschaften aufgebrachte Steuer auf annähernd 292,000 Thlr. sich belief. Größer ist der Unterschied in den Antheilen, mit welchen die einzelnen Kreise und Gemeinden zu der neuen Grundsteuer, gegen die Antheile an dem frühern Kontingent, beizutragen haben. Wir verweisen in dieser Beziehung auf das in der später folgenden Bekanntmachung enthaltene Verzeichniß der von den Gemeinden aufzubringenden Grundsteuer-Hauptsummen.

III. Auch die Vertheilung dieser Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften innerhalb der Gemeinden (Untervertheilung) hat nach den Ergebnissen der ausgeführten Veranlagung und der erforderlichen, auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 26. September 1862 (Ges.-Samml. de 1862 S. 337) angeordneten Vorarbeiten zu erfolgen. Da jedoch die Eingangs erwähnte Königliche Verordnung (Nr. 5975) dem einzelnen Grundbesitzer die Befugniß gibt, gegen das Ergebniß der Untervertheilung, welches ihm durch einen Auszug aus dem Einschätzungs-Register mitzutheilen ist, zu reklamiren (unbeschadet der einer Veränderung hierdurch nicht unterliegenden Grundsteuer-Hauptsumme der Gemeinde); da ferner die erwähnten Vorarbeiten nur für den kleineren Theil unseres Bezirks, und zwar vorzugsweise für diejenigen Gemeinden, deren Grundsteuer-Hauptsumme im Vergleich zu der früher entrichteten eine größere geworden ist, ausgeführt werden konnten; so kann die neue Untervertheilung erst nach Erledigung des Reklamations-Verfahrens nnd Beendigung der erwähnten, namentlich in Anfertigung neuer Mutterrollen bestehenden Vorarbeiten — d. t. vom 1. Januar 1866 beziehlich 1867 ab an — zur völligen Durchführung kommen. Bis dahin, demnach für dieses und beziehlich für das folgende Jahr, erfolgt die Untervertheilung provisorisch:

1) Für den größern Theil unseres Bezirks nach den in der alten Mutterrolle angegebenen Katastral-Erträgen, von denen die der Gebäude und der gebäudesteuerpflichtigen Grundstücke ausgeschieden worden sind. Es gehören dahin vorzugsweise diejenigen Gemeinden, deren Grundsteuer-Hauptsumme sich verringert hat. In den übrigen hierher gehörigen Gemeinden, deren Grundsteuer-Hauptsumme eine größere geworden ist, wird nach erfolgter definitiver Untervertheilung eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden, ob und bejahenden Falls in

Digitized by Google

welcher Art eine Ausgleichung zwischen der provisorischen und der definitiven Untervertheilung statt zu finden hat. (§ 17 der Königl. Verordnung.)

2) Für den übrigen Theil unseres Bezirks, namentlich für den Kreis Kreuznach, für die Bürgermeistereien Polch und Münstermaifeld des Kreises Mayen, Wetzlar, Lützellinden und Laasbach des Kreises Wetzlar und einige andere Gemeinden erfolgt die Untervertheilung nach der gegenwärtigen Veranlagung auf Grund der nach den Einschätzungs-Registern gefertigten Hebe-Rolle, jedoch ohne das Ergebniß des noch bevorstehenden Reklamations-Verfahrens abzuwarten. Vielmehr sind Einwendungen gegen diese provisorische Untervertheilung nicht gestattet. Auch findet eine Ausgleichung hier nicht statt.

IV. Mit dem Zeitpunkt der Durchführung der definitiven Untervertheilung ist der im Gesetz vom 21. Januar 1839 (Ges.-Samml. de 1839 S. 30) ausgesprochene Vorbehalt einer periodischen Revision der Katastral-Abschätzung zur Erledigung gekommen. Der den einzelnen Liegenschaften definitiv auferlegte Grundsteuerbetrag ist (abgesehen von dem besondern Falle der Berichtigung eines etwaigen materiellen Irrthums nach § 21 a. a. O.) ein fester und unveränderlicher, auf den weder eine Kulturverbesserung noch eine Kulturverschlechterung des betreffenden Grundstücks einen Einfluß hat. Nur der Untergang desselben oder das Eintreten bleibender Ertragsunfähigkeit, der Uebergang des Grundstücks in den Besitz des Staates oder in die Kategorie der wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglosen oder der dem Gebäudesteuer-Gesetz unterliegenden Grundstücke hat ein Aufhören der Steuerpflichtigkeit überhaupt und folgeweise eine Verminderung der Grundsteuer-Hauptsumme zur Folge. (§ 10 des Gesetzes Nr. 5379; §§ 20, 21 der Königl. Verordnung.)

Die Veranlagung der Gebäudesteuer dagegen wird alle 15 Jahre einer Revision unterzogen. (§ 20 des Gesetzes Nr. 5380.)

V. Die Verpflichtung zur Aufbringung der im § 2 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 erwähnten Zu- oder Beischläge bleibt bestehen, beschränkt sich jedoch vom 1. Januar dieses ab an auf die Grundsteuerpflichtigen. Letztere haben aufzubringen: 1) ½ % der Grundsteuer zu dem Grundsteuer-Deckungsfonds des Bezirks; 2) 1½ % zu dem für die Deckung der Kosten der Untervertheilungsarbeiten und der Erhaltung des Katasters bestimmten Fonds; 3) die Kosten der Steuererhebung.

Die zu Provinzial-Zwecken, insonderheit für die Bezirksstraßen, für die Irrenheilanstalt und für die Taubstummenschulen, wie auch, in Ansehung der im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöln belegenen Gemeinden, für die Kosten der Justiz-Verwaltung aufzubringenden Beischläge vertheilen sich dagegen gleichmäßig auf die Grund- und auf die Gebäudesteuer. Die zu der letzteren Verpflichteten haben außerdem die Kosten der Erhebung dieser Beischläge mit 3 % derselben aufzubringen, wogegen die Kosten der Erhebung der Prinzipal-Gebäudesteuer aus den Beträgen der letzteren bestritten werden. — Endlich ist als Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung für jede im Grundsteuer-Kataster fortzuschreibende Parzelle ½ Silbergroschen und für eine Fortschreibung in der Gebäudesteuer-Rolle ein noch näher zu bestimmender Betrag zu entrichten. (§ 3—5 der Königl. Verordnung, §§ 14 u. 18 des Gebäudesteuer-Gesetzes.)

VI. Möchte die Feststellung der Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Jahr 1865 nicht überall so zeitig zu erreichen sein, daß danach noch im Laufe dieses Monats mit Einziehung der ersten Monats-Rate vorgegangen werden kann, so ist die letztere mit der folgenden Monats-Rate zusammen zu entrichten.

VII. Hinsichtlich der Entrichtung der Gebäudesteuer, deren jetzt veranlagter Gesammtbetrag gegen den der früheren Katastralsteuer in den Städten sich nicht wesentlich geändert und in den ländlichen Ortschaften in nicht erheblichem Maaße sich erhöht hat, verweisen wir auf das in unserm Amts-Blatt de 1862 Nr. 49, Beilage S. 47 abgedruckte Gesetz, insbesondere auf:

1) die zeitweise Befreiung neu errichteter Gebäude, An- und Aufbauten (§ 19 Nr. 1 u. 2),
2) den zeitweisen Erlaß der Steuer im Falle das Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist (§ 19 Nr. 5),
3) das gänzliche oder theilweise Erlöschen der Steuerpflicht im Fall der Zerstörung oder Beschädigung durch Brand u. s. w. (§ 19 Nr. 3 u. 4),
4) die Verpflichtung der Eigenthümer oder Nutznießer, alle Veränderungen dem Fortschreibungs-Beamten anzuzeigen, welche durch Neubauten u. s. w., durch den gänzlichen oder theilweisen Untergang des Gebäudes, oder in dem Eigenthum, in der Steuerfreiheit, oder in der Bestim-

nung des Gebäudes, sofern letztere eine Aenderung des Steuersatzes zur Folge haben kann, entstehen (§ 15). Endlich verweisen wir auf:

5) die Folgen der Unterlassung einer solchen Anzeige, welche, falls die Veränderung eine Erhöhung der Steuer bewirkte, die dem Staate vorenthalten wurde, in einer Geldbuße, in dem andern Falle in der Verpflichtung zur Fortentrichtung der veranlagten Steuer bestehen (§ 17).

Coblenz, den 11. Januar 1865.

[30] Die Körung der Privatbeschäler aus dem Regierungsbezirk Coblenz wird

Donnerstag den 2. März 1865, Vormittags 10 Uhr, zu Lützel-Coblenz, vor der Moselbrücke,
Samstag den 4. März 1865, Vormittags 11 Uhr, zu Münstermaifeld vor dem Maifelder Hofe, und
Montag den 6. März 1865, Mittags 12 Uhr, zu Remagen,

stattfinden. Diejenigen Besitzer von Zuchthengsten, welche versäumen, ihre zum Decken bestimmten Pferde an den genannten Tagen der Schau-Kommission vorzuführen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen die Erlaubniß zur Benutzung ihrer Hengste zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1865 nicht ertheilt wird, indem Nachkörungen nicht gestattet sind.

Die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, die einzelnen, in ihren betreffenden Bürgermeistereien wohnenden Besitzer von Hengsten auf vorstehende Bekanntmachung speziell und unverzüglich nach deren Veröffentlichung aufmerksam zu machen.

Coblenz, den 13. Januar 1865.

[31] Dem Zimmergesellen Eduard Becker zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 13. Januar 1865.

[32] Dem Schieferdeckergesellen Georg Friedrich Zimmer zu Castellaun ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 13. Januar 1865.

[33] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 31. Dezember v. J. zur Aufbringung der Kosten für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Düssel für den Umfang der Erzdiözese Cöln eine katholische Haus-Collecte bewilligt, welche in der Frist bis zum 1. Juli 1865 von Deputirten der Gemeinde abgehalten werden wird.

Coblenz, den 14. Januar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[34] Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 20. Dezember v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Kaufmannes Alphons Stroemer, zuletzt in Cöln wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 10. Januar 1865. Der General-Prokurator.

[35] Programm,

betreffend die vom Königl. Preußischen Revisions-Collegium für Landeskulturſachen herausgegebene:

Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten.

Die bald nach der Errichtung des Revisionscollegiums seit 1847 herausgegebene Zeitschrift für die Preußische Landeskulturgesetzgebung, von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Heften, erschienen sind, geht mit dem nächsten, dem 16ten Bande aus dem Verlage der Jonas'schen Verlags-Buchhandlung in den Verlag des Buchhändlers R. Gaertner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 133, über. Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Behörden, Beamten, besonders Dicasterien und Anwalte, sowie andere Personen, welche sich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landeskulturgesetzgebung und für deren fortschreitende Entwickelung interessiren, von Neuem auf die gedachte Zeitschrift aufmerksam zu machen. Zu dem Ende gestatten wir uns über die Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabsichtigte Erweiterung derselben Folgendes zu bemerken:

Die Zeischrift ist ein Organ fortgesetzter Mittheilungen sowohl der Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbesondere der betreffenden Ministerien, als der richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in den Bereich der Agrar- und Kulturgesetzgebung einschlagende Gegenstände. Zu diesen gehören die Ablösungen von Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die gutsherrlichen und bäuer-

Digitized by Google

lichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Ressort des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, — die Ent- und Bewässerungs-, Deich- und andere Meliorations-, auch die Jagdpolizei-, ingleichen die Dismembrations-Sachen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Zeitschrift sind nur die in der Gesetzsammlung, bezüglich in den Amtsblättern verkündeten und abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitschrift auch eine fortlaufende Personalchronik und eine Statistik der Ablösungen u. s. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals, wie des Competenzgerichtshofes betreffs der in die Agrar- und Landeskulturpart hie direct oder indirect eingreifenden Materien, sodann amtliche Nachrichten über landwirthschaftliche Lehranstalten und andere dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordnete Institute. Außerdem enthält ein zweiter, nicht amtlicher Theil derselben wissenschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landeskulturrechts, sowie, behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinandersetzungen, bez. die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte so wichtigen technischen, land- und forstwirthschaftlichen Taxationsgrundsätze, auch Plauberechnungen, vorzugsweise über die schwierige Ablösung der verschiedenartigen Forstservituten.

Bei der Auswahl der in der Zeitschrift aufzunehmenden richterlichen Entscheidungen, sowohl des Revisionscollegiums, wie des Königlich Preußischen Obertribunals, ist neben dem Interesse, welches die Lösung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güterverhältnisse tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshistorischen Entwickelung der mannigfachen Institute (z. B. Markengenossenschaften, Corporations- und Bürger-Vermögen, Kirchenbauverpflichtungen, Geschoßabgaben u. s. w.) maßgebend gewesen, bei denen es auf die Untersuchung ihres meist weit zurückgehenden Ursprungs ankommt, indem sich hierzu vorzugsweise im Geschäftskreise der Auseinandersetzungsbehörden (der General-Commissionen, bez. landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen und Spruchcollegien) und des Revisionscollegiums Veranlassung bietet. Bekanntlich sind diese Preußischen Behörden, als Gerichtshöfe, abweichend von den Einrichtungen anderer Deutscher Staaten, nicht blos über die bei den Auseinandersetzungen hervortretenden Streitigkeiten technischer Natur, sondern zugleich über die Zuständigkeit und den Umfang von Eigenthums- und Theilnehmungsrechten jeder Art zu entscheiden berufen.

Wenn ein wichtiger Theil der Preußischen Agrar- und Landeskulturgesetzgebung bereits in den Jahren 1807 — 1812, und auch die Gemeinheitstheilungs-, resp. Servitutablösungsordnung schon 1821 erging, dennoch aber bisher nur die Ausführung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollständig, die der Ablösung einzelner Reallasten zumeist beendet ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Umstande, daß nach der Preußischen Gesetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, je nach Bedürfniß und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Betheiligten anheimgestellt blieb.

Die Redaction beabsichtigt inskünftige auch die Grundsteuer- und Hypothekenverfassung, welche erstere mit Januar k. J. in's Leben tritt, und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landeskulturentwickelung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen.

Schließlich wollen wir behufs vollständiger Uebersicht, an diesen Prospect sofort anknüpfend nur noch erwähnen, daß die Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten wie bisher in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8 — 10 Bogen, von denen 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Thlrn. für den Band erscheinen wird. Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: R. Gaertner (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung), Leipzigerstraße Nr. 133, werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein, und soll das 1. Heft des neuen, 16. Bandes noch in diesem Jahre ausgegeben werden.

Berlin, im November 1864. Königl. Revisions-Collegium für Landeskultursachen.

[56] Nachdem der frühere Gerichtsbote Andreas Müller pensionirt worden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staatskasse zu Berlin eingezahlte Dienstkaution von 100 Thalern Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 29. April 1865, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten, Kreisgerichts-Rath von Pelcke, Zimmer Nr. 22, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 7. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Digitized by Google

[57] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Friedrich Wilhelm Weyer, welcher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission Dierdorf beschäftigt war, am 31. Oktober 1864 auf seinen Antrag entlassen worden ist, werden hiermit alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zum Depositorium des unterzeichneten Gerichts eingezahlte Dienstkaution von 92 Thlrn. 11 Sgr. 6 Pf. Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 20. April 1865, Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten, Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer Nr. 44, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 10. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[58] Die Aufnahme von Personen bei der zum 15. d. Mts. zwischen Simmern und Oberwesel in Gang kommenden Personenpost in noch unbesetzte Plätze des Hauptwagens oder der etwa mitkommenden Beichaisen ist an folgenden Haltepunkten gestattet: 1) in Budenbach beim Wirth Klippel, 2) in Kisselbach bei Adam Lenhard, 3) in Wiebelsheim beim Wirth Kasper.

Coblenz, den 13. Januar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

[59] Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Coblenz gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königlichen Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen dieselben daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt zwei Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rübenach	Coblenz	den 5. Februar	2	den 8. Februar.
2	Thür	Mayen	„ 5. „	2	„ 8. „
3	Ahrweiler	Ahrweiler	„ 4. „	2	„ 7. „
4	Simmern	Simmern	„ 8. „	2	„ 11. „
5	Castellaun	Simmern	„ 8. „	2	„ 11. „
6	Creuznach	Creuznach	„ 9. „	2	„ 12. „
7	Wetzlar	Wetzlar	„ 9. „	2	„ 12. „

Landgestüt Wickrath, den 12. Januar 1865. Der Gestüt-Vorsteher.

Personal-Chronik.

[60] Die Wahl des ordentlichen Lehrers Joseph Köhler zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Neuß ist bestätigt worden.

[61] Dem mit der commissarischen Verwaltung der Bürgermeisterei Daaden beauftragten Premier-Lieutenant von Uechtritz ist die Wahrnehmung der Geschäfte des Polizei-Anwalts zu Friedewald übertragen worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 4 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 4. Ausgegeben Donnerstag, den 26. Januar **1865.**

Der Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden.

„Es ist Mein dringender Wunsch, daß der Gegensatz, welcher in den letzten Jahren zwischen Meiner Regierung und dem Hause der Abgeordneten obgewaltet hat, seine Ausgleichung finde."

So hat der König bei Eröffnung des Landtags vom Throne herab gesprochen; er schloß dann mit der dringenden Mahnung, daß die Abgeordneten in gleichem Streben für die Wohlfahrt und die Ehre des Landes den Weg zur vollen Verständigung finden möchten.

Den Weg zur vollen Verständigung zu finden, — das ist die Aufgabe der neu beginnenden Landtagssitzung, wenn dieselbe dem Lande Segen bringen soll.

Der König hat sich jedoch nicht darauf beschränkt, diese Aufgabe blos zu bezeichnen, — sondern er hat zugleich in Kürze angedeutet, wie der Weg zum Frieden wohl zu finden sein möchte.

„Die bedeutungsvollen Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, sagte er, werden dazu beigetragen haben, die Meinungen über das Bedürfniß der verbesserten Organisation des Heeres, die sich in einem siegreich geführten Kriege bewährt hat, aufzuklären.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs Urkunde eingeräumt worden sind, bin Ich auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

Soll aber Preußen seine Selbstständigkeit und die ihm unter den Europäischen Staaten gebührende Machtstellung behaupten, so muß seine Regierung eine feste und starke sein, und kann sie das Einverständniß mit der Landesvertretung nicht anders als unter Aufrechthaltung der Heeres-Einrichtungen erstreben, welche die Wehrhaftigkeit und damit die Sicherheit des Vaterlandes verbürgen."

Nicht anders als unter Aufrechthaltung der verbesserten Heeres-Einrichtungen kann also das Einverständniß erfolgen, — davon muß Jeder ausgehen, der den Weg zum Frieden wirklich finden will. Jeder Versuch zur Verständigung, welcher die neue Organisation des Heeres erschüttern wollte, müßte unfehlbar scheitern, weil die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung diese Einrichtungen nicht aufgeben kann, ohne die Wehrhaftigkeit und die Sicherheit des Vaterlandes preiszugeben,

Die Hoffnung des Königs aber, daß der Weg des Friedens sich wirklich werde finde lassen, beruht auf zwei Gründen: erstens auf der thatsächlichen Bewährung der neuen Heeres-Einrichtungen, zweitens auf dem guten Gewissen der Regierung in Betreff der Achtung und Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags.

Der innere Zwist, dessen Ausgleichung zu erstreben ist, betrifft ja eben Zweierlei: zuerst und bis zum Jahre 1862 handelte es sich nur um die neue Einrichtung des Heeres, welche das Abgeordnetenhaus zwar im Jahre 1861 vorläufig genehmigt hatte, zu welcher es aber seine feste Zustimmung noch versagte, theils aus Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit, theils wegen des Zweifels, ob das Land die Kosten der neuen Einrichtungen würde tragen können; — dann aber, als das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 unerwartet die gesammten Kosten für die neuen Regimenter strich, die Regierung jedoch die neuen Einrichtungen unmöglich aufgeben konnte, sondern dieselben auch ohne die dauernde Bewilligung des Abgeordnetenhauses aufrecht erhalten mußte, da entstand hieraus der weitere und neue Streit wegen der angeblich verletzten Rechte der Landesvertretung. Drei Jahre hindurch dauert nun der zwiefache Widerspruch, und je länger er währte, desto schwieriger wurde es, den Weg zur Lösung zu finden; denn die Einen meinten: erst

müsse der Streit um die Verfassung gelöst sein, eher dürfe man für die neue Heereseinrichtung nichts bewilligen, während von der anderen Seite darauf hingewiesen wurde, daß es zuerst darauf ankomme, die Militairfrage zu lösen, dann werde sich die Staatshaushalts- und Verfassungsfrage von selbst erledigen.

Jetzt hat nun die Hand Gottes gewissermaßen den Weg gezeigt, auf welchem der Friede in Preußen wieder zu gewinnen ist. Nach den wunderbar herrlichen Thaten und Erfolgen des Heeres in seiner jetzigen Gestalt und Einrichtung ist es vollends zur Unmöglichkeit geworden, von Neuem an demselben zu rütteln; die Freude des ganzen preußischen Volkes über dieses sein Heer hat die Herzen für die endliche Lösung des langen Zwistes bereitet.

„Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, sagt der König, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Als Erfüllung einer Pflicht hat der König vom ersten Augenblicke, wo er die Leitung der Regierungsgeschäfte übernahm, die neue Einrichtung des Heeres betrachtet, als eine ernste landesherrliche Pflicht für die Wehrhaftigkeit des Landes, sowie für die Erleichterung der älteren Landwehrmänner.

Ein Theil der Abgeordneten hat gewiß gleichfalls eine Pflicht zu erfüllen gemeint, wenn sie die Mittel zu den neuen Einrichtungen versagten, so lange sie an den Vorzügen derselben zweifelten oder die Finanzen des Staats nicht für ausreichend hielten, den erheblichen Mehraufwand zu tragen.

Jetzt aber sind die Vorzüge der Reorganisation des Heeres durch die That erwiesen, denn während der dänische Krieg etwa mit dem sechsten Theil der Armee unter beispiellos rascher Zurüstung und Aufstellung geführt werden konnte, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, stand die übrige Armee ebenfalls ohne Aufgebot der Landwehr in achtunggebietender Stärke jeden Augenblick bereit, etwaige Angriffe anderer Mächte zurückzuweisen. Diesem Umstande ist es gewiß nächst dem Bündniß mit Oesterreich vorzugsweise mit zu danken, daß jede Einmischung fremder Mächte unterblieb.

Während sich so die Vortrefflichkeit der jetzigen Heereseinrichtung glänzend bewährt hat, ist ferner auch die Besorgniß wegen des Geldpunktes inzwischen völlig widerlegt. Ungeachtet der thatsächlichen Durchführung der neuen Einrichtungen seit nunmehr vier Jahren hat sich der blühende Zustand unserer Finanzen nicht blos erhalten, sondern noch gesteigert. Ein kostspieliger Krieg konnte geführt werden, ohne außerordentliche Mittel dazu aufzunehmen, und nach Beendigung desselben kann die Regierung ankündigen, daß die Mittel vorhanden sind, nicht allein das völlige Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben auch schon in dem Voranschlag wiederherzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen.

So sind denn die beiden Gründe, welche zuerst gegen die Reorganisation zu sprechen schienen, jetzt durch unwiderlegliche Thatsachen entkräftet.

Wenn aber ferner die Besorgniß laut geworden ist, daß die Regierung auch in Zukunft neue erhebliche Vermehrungen des Heeres ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Werk setzen werde, so wird die Regierung gewiß gern die Hand dazu bieten, solch unbegründete Besorgniß zu beruhigen.

Gelingt es auf diese Weise, die Einwände in der Militairfrage zu beseitigen und die endliche Feststellung derselben durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertretung zu erreichen, so wird dann weiter auch die Verfassungsfrage ohne Schwierigkeit thatsächlich erledigt werden.

Die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassungs-Urkunde eingeräumt worden sind, ist der König, wie in der Thronrede von Neuem feierlich ausgesprochen ist, auch ferner zu achten und zu wahren entschlossen.

„Auch ferner" darf der König mit ruhigem Gewissen sagen, denn wenn diese Rechte, in Bezug auf den Staatshaushalt, in den letzten Jahren theilweise nicht zur vollen Wirksamkeit gelangt sind, so zeigt doch ein unbefangener Blick auf die Entwickelung der Staatshaushalts-Frage, daß es nicht durch die Schuld der Regierung so gekommen ist, daß die Regierung in ihrer pflichtmäßigen Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes nicht anders handeln konnte, als sie gehandelt hat, und daß dieselbe, obwohl sie ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt die Geschäfte weiter führen mußte, doch auch

Digitized by Google

hierbei (abgesehen von der Militairfrage, wo es eben nicht möglich war) die Beschlüsse des Landtags in Betreff aller neuen Ausgaben streng beobachtet hat.

Nur nothgedrungen und nur scheinbar sind die Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung wirklich eingeräumt sind, vorübergehend zum Stillstand gekommen. Will das Abgeordnetenhaus diese seine wirklichen Rechte wieder zur vollen Wirksamkeit bringen, so wird es den Weg zur Verständigung und zum inneren Frieden betreten, auf welchen die Thronrede hingewiesen hat.

Dann werden die Arbeiten der neuen Sitzung, wie der König hofft, dem Vaterlande zum Segen gereichen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[62] Das am 23. Januar 1865 ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 5998. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee zwischen den Kreisstädten Sagan im Regierungsbezirk Liegnitz und Sorau im Regierungsbezirk Frankfurt.

„ 5999. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Oberndorf an der Gießen-Weilburger Staatsstraße im Kreise Wetzlar, über Bonbaden, Neukirchen, Kraftsolms und Kröffelbach bis zur nassauischen Landesgrenze.

„ 6000. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von Cochem an der Mosel über Faid, Büchel, Alflen, Auderath und Melmen bis zur Grenze des Kreises Adenau, nebst einer Zweig-Chaussee von Faid über Gevenich und Weiler nach Driesch an der Coblenz-Trierer Staatsstraße.

„ 6001. das Statut des Sommerdeichverbandes auf dem Elbenauer Werder. Vom 28. Dezember 1864.

„ 6002. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Glasversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Münster errichteten Actiengesellschaft. Vom 12. Januar 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[63] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 19. November v. J. zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Oberlahr, im Kreise Altenkirchen, eine katholische Haus-Collecte für den Umfang der Provinz bewilligt. Dieselbe wird innerhalb der Frist bis zum 1. Juli c. in den Orten Adenau, Ahrweiler, Remagen, Sinzig, Altenkirchen, Coblenz, Ehrenbreitstein, Vallendar, Beudorf, Winningen, Cochem, Creuznach, Sobernheim, Stromberg, Kirn, St. Goar, Boppard, Oberwesel, Bacharach, Mayen, Andernach, Neuwied, Erpel, Unkel, Linz, Simmern, Kirchberg, Wetzlar, Braunfels, Zell und Trarbach durch Deputirte der Gemeinde erhoben werden. In den übrigen Gemeinden des Regierungsbezirks ist die Collecte im Monate Februar c. durch die Ortsbehörden abzuhalten. Die eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Februar an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Königl. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. März c. einzureichen. Coblenz, den 14. Januar 1865

[64] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 10. d. Mts. der Synagogen-Gemeinde Bornheim, Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Synagoge dortselbst, die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den israelitischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz gestattet. Dieselbe wird in der Zeit bis zum 1. Juli c. durch Deputirte der Gemeinde abgehalten werden. Coblenz, den 21. Januar 1865.

[65] Da die Brandverunglückten zu Manderscheid, zu deren Unterstützung der Herr Ober-Präsident nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 von diesem Jahre eine allgemeine Haus-Collecte bewilligt hat, meistens obdachlos und von allen Subsistenzmitteln entblößt sind, so ist es nothwendig, daß denselben die Unterstützungen baldmöglichst zu Theil werden. Die Collecte wird daher nur in den Städten und Kreisorten durch Deputirte erhoben werden. In allen übrigen Gemeinden ist diese allgemeine Haus-Collecte durch die Ortsbehörden in der Zeit bis zum 20. Februar c. abzu-

Digitized by Google

halten. Die eingehenden Beträge sind sofort an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Februar c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Königl. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 8. März c. einzureichen.

Coblenz, den 21. Januar 1865.

[66] Dem Zimmermann Peter Partenheimer zu Waldböckelheim (Kreises Creuznach) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 18. Januar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[67] Nach § 61 der Bankordnung vom 6. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§ 66, 105 und 109 der Bankordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1865. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

[68] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugegangene Sterbeurkunde der Catharina Ries aus Daubach ist unterm 5. Januar d. J. dem Bürgermeister zu Winterburg zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 13. Januar 1865. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[69] Der Bürgermeister Freiherr v. Eyß zu Ehrenbreitstein ist nach abgelaufener Wahlperiode in seinem Amte bestätigt worden.

[70] Für die Stadtbürgermeisterei Andernach ist der Kaufmann Peter Klee zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt worden.

[71] Für die Bürgermeisterei Wetzlar ist der Steuer-Inspector Feldhaus zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt worden.

[72] Die Schulamts-Candidatin Elisabeth Hünerfeld zu Mertloch ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[73] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Ochtendung, Joseph Kohnz, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[74] Der Brückenwärter Johann Vollmüller zu Ehrenbreitstein ist unter Gewährung einer Gnadenpension in Ruhestand versetzt worden.

[75] Der Notar Holthof in Coblenz ist am 9. Januar d. J. gestorben.

[76] Der Ober-Briefträger Runkel in Neuwied ist gestorben.

Patente.

[77] Das dem Ingenieur Carl Reinhard Jänhs in Berlin unter dem 15. August 1864 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Meßtischbewegung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben.

Dagegen ist demselben unter dem 16. Januar 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Horizontal-Bewegung für Meßinstrumente, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 5 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 5. Ausgegeben Donnerstag, den 2. Februar **1865.**

Erklärungen der Minister im Landtage.

In den jüngsten Verhandlungen beider Häuser des Landtags haben der Präsident des Königlichen Staatsministeriums, Herr von Bismarck, und der Minister des Innern Graf zu Eulenburg Gelegenheit genommen, sich über die Ursachen des inneren Steits in Preußen und über den Weg zur Ausgleichung desselben auszusprechen.

Der Minister-Präsident sagte über die Nothwendigkeit einer Verständigung der verschiedenen Gewalten im Staat etwa Folgendes:

„Ich erlaube mir über den inneren Streit einige Sätze aufzustellen, die zwar nichts Neues sagen, aber wegen der Entstellungen, durch welche man die Sache zu verdunkeln sucht, nicht oft genug wiederholt werden können.

Die Grundlage alles Verfassungslebens ist überall die gegenseitige Verständigung und Ausgleichung. Auf diese Grundlage weis't unsere Preußische Verfassung um so nothwendiger hin, weil sie abweichend von anderen Verfassungen auch für den jährlichen Staatshaushalt die Uebereinstimmung der drei Gewalten der Gesetzgebung verlangt. Dieselben sind in Betreff des Staatshaushalts zwar nicht völlig gleichberechtigt (weil das Herrenhaus das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen kann), aber sie sind mit ganz gleichem Rechte zur Annahme oder Ablehnung überhaupt neben einander gestellt. Keiner von ihnen legt die Verfassung die Verpflichtung auf, sich den beiden andern oder einer der beiden andern unterzuordnen. Ebenso wenig legt die Verfassung einer der drei Gewalten das Recht bei, zu sprechen: „so will ich es, so verlange ich es," — während die anderen sich dem zu beugen hätten. Man hat zwar von dem leichten Auskunftsmittel gesprochen, den Streit zwischen beiden Körperschaften des Landtags dadurch zu beseitigen, daß die Regierung die Verpflichtung übernimmt, jedes Mal, wo das Herrenhaus mit dem Abgeordnetenhause nicht übereinstimmt, das Herrenhaus durch Ernennung der erforderlichen Zahl neuer Mitglieder in Uebereinstimmung mit dem Abgeordnetenhause zu bringen. Dies halte ich jedoch für verfassungswidrig, weil es dem Geiste der Verfassung widerspricht. Es führt zu dem Einkammersystem, welches ein Oberhaus verlangt, dessen Nichtübereinstimmung mit dem Unterhause gar nicht gedacht werden kann. Es untergräbt vollständig das Institut eines Herrenhauses, einer ersten Kammer, eines Oberhauses, wie man es nennen mag, welches gerade der Träger einer Politik sein soll, die nicht den Tagesmeinungen mit Leichtigkeit folgt, eines Oberhauses, welches den Regulator und den vollgewichtigen Ballast im Landtagsschiff abgiebt. Derselbe Versuch, welchen ein Ministerium machen könnte, um ein widersprechendes Herrenhaus durch Ernennung von Mitgliedern in Uebereinstimmung mit einem liberalen Abgeordnetenhause zu setzen, derselbe Versuch müßte demnächst wiederum von einem konservativen Ministerium einem konservativen Abgeordnetenhause zu Liebe gemacht werden, und die Möglichkeit ist doch nicht ausgeschlossen, daß wir einmal ein konservatives Abgeordnetenhaus haben können. Und wenn wir dann eine liberale Majorität in dem Herrenhause hätten, so müßte man dasselbe wieder im entgegengesetzten Sinne vervollständigen, wodurch die Zahl der Mitglieder bald eine übermäßige werden und das Herrenhaus nur ein Schatten des Abgeordnetenhauses sein würde, was dem Geiste der Verfassung widerspricht. — Die Verfassung weis't — ich wiederhole es — auf den Weg der Verständigung und der Ausgleichung in solchem Zwiespalt mit Nothwendigkeit hin. Dieser Weg wurde verlassen durch den Beschluß, welchen das Abgeordnetenhaus im Jahre 1862 am 22. September faßte, (als es nämlich die Streichung aller Ausgaben für die Armee-Reorganisation beschloß), ein Beschluß, dessen Ausführung schlechthin unmöglich war. Ich will nicht alle Schritte vertreten, welche die damalige Regierung im Jahre

1860 in dieser Angelegenheit gethan hat, nur so viel ist gewiß, daß, als die jetzige Regierung eintrat, sie den Streit in solcher Lage vorfand, daß sie gütlich denselben nur hätte schlichten können, indem sie einen unmöglichen Beschluß ausführte, nicht blos deshalb unmöglich, weil das Budget von 1862, was in wesentlichen Bestandtheilen verworfen wurde, bereits verbraucht war, sondern auch deshalb unmöglich, weil er der Regierung zumuthete, die Armee aufzulösen. Diese Unmöglichkeit dauert auch jetzt noch fort, wie die Thronrede hervorgehoben hat."

Während der Minister-Präsident in diesen Worten nur im Allgemeinen auf die Nothwendigkeit einer Verständigung und auf die Unmöglichkeit einer Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses hinwies, setzte der Minister des Innern im Abgeordnetenhause in herzlichster und dringendster Weise auseinander, wie der Friede nur dann wiederhergestellt werden könne, wenn man darauf verzichtet, die neuen Heeres Einrichtungen rückgängig zu machen.

Der Minister sprach zuvörderst seine Genugthuung darüber aus, daß der Abgeordnete, welcher den Bericht über die beabsichtigte Adresse erstattet hatte, der Verhandlung einen Ton des Anstandes und der Versöhnlichkeit zu geben versucht habe, den man in den Verhandlungen des Hauses lange nicht gewohnt gewesen und der an bessere Zeiten erinnere. In der Sache selbst, fuhr der Minister fort, bin ich mit dem Berichterstatter darin vollständig einverstanden, daß der Knotenpunkt unseres Auseinandergehens in der Militairfrage ruht und in den Folgerungen, welche sich an dieselbe geknüpft haben. Das jetzige Ministerium hat einen Zustand vorgefunden, den es nicht herbeigeführt hat und nicht herbeigeführt haben würde, wenn es damals bestimmt hätte einwirken können. (Der Minister meinte hiermit den Zustand, daß die Ausgaben für die dauernden Heeres-Einrichtungen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1861 im Staatshaushalt nicht unter die dauernden, sondern fälschlich unter die extraordinairen Ausgaben gestellt waren, woraus der ganze Verfassungsstreit entstanden ist.) Das Ministerium hat aber eben einen Zustand vorgefunden, den es nicht aufgeben und nicht beseitigen konnte, ohne die Rechte der Krone Preis zu geben. Meine Herren, wir selbst sind dadurch ebenso wie die Mehrheit des Hauses mehr oder weniger — in Stellungen hineingedrängt worden, die, wenn wir die Dinge nicht schon so vorgefunden hätten, niemals von uns eingenommen worden wären. Es handelt sich also darum, einen thatsächlichen Zustand zu beseitigen — einen Zustand, mit dessen Wegfall auch die Folgen, die sich daran knüpfen, wegfallen würden.

Ich bitte Sie, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einen Augenblick das Wesen der Militairfrage! Denken Sie sich einen Monarchen, der, durch und durch Soldat, die Bedeutung seines Heeres für sich und sein Vaterland in tiefster Tiefe erfaßt hat, dessen Nachdenken und Sehnen es seit langer Zeit gewesen ist, dem Heere Einrichtungen zu geben, welche dessen bisherige Kraft und Sicherheit gewährleisten und es einer Ausbildung entgegenführen, geeignet, dasselbe auf der Stufe einer der ersten Armeen Europas zu erhalten. Denken Sie sich einen Monarchen, der endlich eine solche Einrichtung gefunden zu haben glaubt, der mit Zustimmung der Landesvertretung dieselbe provisorisch ins Leben ruft und der dieselbe für so wichtig, ihre Durchführung für so nothwendig hält, daß er sie nicht aufgiebt, selbst als die Gefahr eines budgetlosen Zustandes an das Land tritt. Denken Sie sich einen darauf folgenden Krieg, einen siegreichen Krieg, einen Krieg, den das Heer geführt hat unter der Herrschaft seiner neuen Organisation, und bedenken Sie die sehr natürlich sich daran knüpfenden Schlußfolgerungen, daß man vielleicht auch ohne die neue Organisation hätte siegreich sein können, daß man aber nicht so sicher, nicht bei so voller Geltung der Disciplin, und wenn ich sagen darf: nicht so elegant gesiegt hätte, als unter den Formen, welche in diesem Kriege ihre Berechtigung und Bewährung gefunden und bethätigt haben. Denken Sie sich daneben, daß die Gefahren, welche man an einen budgetlosen Zustand geknüpft glauben konnte, sich nicht als vorhanden erwiesen haben: — und einem solchen Monarchen muthen Sie zu, von diesem seinem Werke, zu dessen Gunsten alle Thatsachen sprechen, zurückzutreten und zu sagen: „Ich und Meine Regierung wollen die Verständigung in der Weise suchen, daß wir einen Theil desjenigen Werkes zerstören, welches Preußen groß gemacht hat!" Das ist unmöglich, meine Herren, ganz unmöglich! Weder der jetzige Monarch Preußens, noch irgend ein König Preußens, so lange wir leben, wird von den Principien dieser

Digitized by Google

Armee-Reorganisation und von den gesetzlichen Bestimmungen, von denen er glaubt, daß sie nothwendige Bedingungen derselben sind, auch nur einen Titel hingeben; — und die Könige Preußens bestehen länger, als ein auf drei Jahre gewähltes Abgeordnetenhaus. Meine Herren, wenn Sie mir zugeben, daß ich die Lage schildere, wie sie vor Aller Augen liegt, so werden Sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die Regierung in diesem Punkte nicht zum Nachgeben bewogen werden kann, und darum, denke ich, thun Sie am besten, wenn Sie die Militairfrage nicht zum Probirstein der Budgetrechtsfrage machen; denn darin liegt der Uebelstand. Sie haben gekämpft für und wider die Zweckmäßigkeit dieser Organisation, für eine kürzere oder längere Dienstzeit; aber alle diese Fragen könnten für Sie so wichtig nicht sein, daß Sie mit besonderer Hartnäckigkeit an ihnen hingen, wenn Sie nicht zugleich glaubten, daß mit der Vertheidigung Ihrer Stellung in diesen Fragen die Vertheidigung des von Ihnen in Anspruch genommenen Budgetrechts zusammenhinge.

Meine Herren, geben Sie die Idee, Ihr Budgetrecht an der Militairfrage zu probiren, auf; suchen Sie irgend einen anderen Gegenstand, irgend ein anderes Feld, auf dem Sie glauben, Ihr Recht geltend machen zu müssen, wenngleich es Ihnen vielleicht schwer werden wird, ein solches zu entdecken; denn Sie werden die Regierung bereit finden, soweit nicht thatsächliche Zustände es unmöglich machen, der Auslegung der gesetzlichen Paragraphen Raum zu geben, auf der Sie bestehen.

Lassen Sie die Militairfrage vom Schauplatze verschwinden, dann wird sie uns als eine Lehre dienen für künftige Zeiten; dann wird der ganze Kampf, den wir seit drei Jahren kämpfen und der, wenn Sie in diesem Punkte nicht nachgeben, unabsehbar fortgekämpft werden wird, doch zum Heile des Vaterlandes dienen und mehr zur Entwickelung des Verfassungslebens beitragen, als Sie glauben. Meine Herren, überlassen Sie die Bethätigung eines solchen Patriotismus nicht Ihren Nachfolgern, legen Sie so schnell als möglich Hand ans Werk, um Preußen einig zu machen und dadurch so groß und so stark, als es zu sein verdient.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[78] Da durch die mit der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, verbundenen Arbeiten die Anfertigung der Grundsteuer-Heberollen für das laufende Jahr verzögert worden ist, und demzufolge auch die Vertheilung der Rollen-Auszüge (Steuerzettel) in diesem Jahre später als gewöhnlich erfolgen wird, so nehmen wir Veranlassung, die Steuerpflichtigen darauf aufmerksam zu machen, daß für etwaige Beschwerden gegen die Klassensteuer- oder Gewerbesteuer-Veranlagung nicht der Zeitpunkt der Zustellung der Rollen-Auszüge maßgebend ist, daß derartige Beschwerden vielmehr nach § 1 des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 und § 12 der Ministerial-Instruction vom 19. Juni 1851 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 28) binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der bezüglichen Heberolle bei dem betreffenden Königl. Landrathe resp. Bürgermeister angebracht werden müssen. Coblenz, den 30. Januar 1865.

[79] Die nach unserer Bekanntmachung vom 4. Mai 1863 (Amtsblatt Nr. 20) auf die drei Jahre 1863—65 bewilligte evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der evangelischen Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg wird auf Anordnung des Königl. Consistoriums in diesem Jahre am 5. Februar abgehalten werden. Die eingesammelten Gelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der nächsten Monats-Abrechnung an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns von den Königl. Landräthen bis zum 1. März c. einzureichen.

Coblenz, den 26. Januar 1865.

[80] Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 9. Juni v. J. (in Nr. 24 des Amtsblatts pro 1864) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der zweite und dritte Kram- und Viehmarkt zu Büchenbeuren auf Freitag den 21. April und Dienstag den 18. Oktober, so wie der erste Kram- und Viehmarkt zu Lautzenhausen auf Freitag den 2. Juni d. J. verlegt worden ist.

Coblenz, den 30. Januar 1865.

[81] Nachstehendes Verzeichniß der im IV. Quartal 1864 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 9. Januar 1865.

Digitized by Google

Laufende Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen			Signa-				
		Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Alter. J.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
	1864								
1	11. Oktober	Peter Rech	Schustergeselle	Ulmet (Rheinbayern)	18	5	—	blond	frei
2	20. „	Anton Reifenberg	Zimmermann	Maroth (Nassau)	49	5	4	dunkelbraun	hoch
3	29. „	Jak. Stolzenberg	Handelsmann	Hillscheidt (Nassau)	38	5	3	schwarz	frei
4	7. Novbr.	Michael Spamer	Schlosser	Urberach (Hessen)	20	5	1	dunkelblond	„
5	16. „	Carl Schenk	Cigarrenarbeiter	Luxemburg	27	4	10	braun	gewölbt
6	19. „	Marg. Schneider	Dienstmagd	Montabaur (Nassau)	18	5	—	„	„
7	17. Dezbr.	Cath. Zollikofer	„	Katzenbach (Bayern)	25	5	2	schwarz	gewöhnlich
8	17. „	Christine Schmidt	„	Kerzenheim (Rheinbayern)	22	5	—	blond	„
9	27. „	August Wilhelm Albert Briest	Zimmermann und Bauschrein.	ohne Wohn- und Aufenthaltsort	44	5	2	„	frei
10	28. „	Catharina Müller	ohne	Wiesbaden (Nassau)	14	4	4	„	niedrig
11	27. „	Johanna Groos	„	Wahlroth (Nassau)	22	4	11	schwarzbraun	tief
12	2. „	Georg Kroth	„	Lammersheim (Bayern)	52	5	8	schwarz	niedrig
13	18. Oktober	Jakob Knauf	Tagelöhner	Mogendorf (Nassau)	52	5	4	dunkelblond	bedeckt

[82] Die Preußische Medizinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen, hat mit dem 1. Januar c. zu erscheinen aufgehört.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat beschlossen, daß die dieser Zeitung bisher zugesicherten amtlichen Mittheilungen künftig der in der Hirschwald'schen Verlagshandlung in Berlin erscheinenden „Berliner klinische Wochenschrift" zugehen sollen.

Wir bringen Vorstehendes im Anschluß an unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Januar 1861 (A. IV b. 1859), unter Empfehlung der genannten klinischen Wochenschrift, zur Kenntniß der Medizinal-Beamten und Aerzte unseres Bezirks.

Coblenz, den 28. Januar 1865.

[83] Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unter dem 13. d. Mts. mit Rücksicht darauf, daß bei der Eichung der in neuerer Zeit nicht selten in Gebrauch kommenden Gasmessern von ungewöhnlich großem Trommel-Inhalt sich herausgestellt hat, daß die Mühewaltung der Eichungsbehörde nicht durchweg mit der Größe des Cubik-Inhalts der Trommel im Ver-

Element.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
blau	gewöhnlich	mittler	oval	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere.
grau	stumpf	untersetzt	„	„	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Diebstahl.
„	gewöhnlich	schlank	rund	eine Narbe über dem recht. Auge	Gerichtshof zu Neuwied	Betrugs im Rückfalle und Bannbruch.
blau	„	mittler	oval	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
„	spitz	schwächlich	länglich	linke Schulter höher als die rechte	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
grau	proportionirt	klein	oval	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	gewöhnlich	mittler	„	„	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
grau	klein	„	rund	„	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
blau	groß	„	oval	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
grau	klein	klein	„	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	proportionirt	mittler	„	schielt	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	mittel	„	„	an der linken Hand fehlt der Zeigefinger	Bürgermeisteramt zu Senheim	Zweckloses Umhertreiben und Mangel an Subsistenzmittel.
graubraun	platt	gesetzt	„	keine	Bürgermeisteramt zu Dierdorf	Unsittlichkeit.

hältniß steht und demnach die für die Eichungsgebühr für Gasmesser von mehr als 10 Cubikfuß Inhalt eine Ermäßigung erfahren kann, bestimmt, daß diese Gebühr nicht ferner für jeden Cubikfuß über 10 Cubikfuß mit 7½ resp. 3¾ Sgr., vielmehr fortan nach einer mit der Zunahme des Inhalts fallenden Skala und zwar

mit 5 resp. 2½ Sgr. für den 11ten bis 20sten,
mit 4 resp. 2 Sgr. für den 21sten bis 30sten,
mit 3 resp. 1½ Sgr. für den 31sten bis 45sten,
mit 2½ resp. 1¼ Sgr. für den 46sten bis 60sten, und
mit 2 resp. 1 Sgr. für den 61sten und jeden folgenden Cubikfuß

erhoben werden soll. Coblenz, den 20. Januar 1865.

[84] Nachstehende General-Nachweisungen enthalten die Resultate der von den Impfärzten unseres Verwaltungsbezirks im Jahre 1863 vollzogenen Impfungen und Revaccinationen.

Coblenz, den 10. Januar 1865.

General-Nachweisung

der Resultate der Impfungen im Regierungs-Bezirk Coblenz für das Jahr 1863.

Namen der Kreise.	Es sind in die Impf-Listen für das Jahr 1863 aufgenommen worden:				Davon sind in Abzug zu bringen:					Bleiben zu impfen:	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 2ten Mal ohne Erfolg geimpft worden:	Es sind in die Impflisten für das folgende Jahr aufgenommen worden:			Von den Geimpften wurden geimpft:	
	aus den Listen für das vorhergehende Jahr.	Neugeborne.	neu angesiedelte Impffähige.	Summa.	die Todtgebornen	die vor der Impfung Gestorbenen.	die aus dem Kreise Weggezogenen.	die von den Menschenblattern Ergriffenen.	Summa				ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolg Geimpfte.	aus besonderen Ursachen ungeimpft Gebliebene.	Summa.	öffentlich.	privatim.
Adenau	104	778	2	884	—	116	14	—	130	754	577	—	21	156	177	577	—
Ahrweiler	11	1191	16	1218	—	133	13	—	146	1072	1051	—	4	17	21	1039	12
Altenkirchen	275	1652	7	1934	10	187	30	—	227	1707	1373	—	1	307	308	1360	13
Coblenz	253	2051	18	2322	—	278	84	—	362	1960	1640	—	—	320	320	1549	91
Cochem	21	1358	2	1381	—	169	9	—	178	1203	1140	—	2	61	63	1135	5
Creuznach	78	1985	1	2064	—	281	53	—	334	1730	1706	—	6	18	24	1706	—
St. Goar	137	1417	4	1558	—	148	11	—	159	1399	1040	—	84	275	359	1040	—
Mayen	86	2056	10	2152	—	361	24	—	385	1767	1698	—	1	67	68	1695	3
Neuwied	40	2509	10	2559	—	358	44	—	402	2157	1953	—	2	54	56	1931	22
Simmern	17	1289	3	1309	—	150	15	—	165	1144	1098	—	7	39	46	1097	1
Wetzlar	25	1482	6	1513	—	213	24	—	237	1276	1254	—	—	22	22	1250	4
Zell	9	977	3	989	—	119	7	—	126	863	811	—	2	57	59	809	2
Summa	1056	18,745	82	19,883	10	2513	328	—	2851	17,032	15,341	—	130	1393	1523	15,188	153

General-Nachweisung

der Resultate der Revaccination im Regierungs-Bezirk Coblenz für das Jahr 1863.

Namen der Kreise.	Es sind in die Impf-Listen aufgenommen worden:			Davon sind in Abzug zu bringen:			Es bleiben zu impfen:	Es wurden geimpft:			Aus besonderer Ursache zurückgesetzt.	Es sind geimpft worden:		Bemerkungen.
	die Zurückgesetzten aus vorigem Jahre.	die im Jahre 1863 das 12te Jahr vollendeten Kinder.	Summa.	die von den Blattern Ergriffenen	die zum 2ten Male nicht Erschienenen.	Summa.		mit ganz vollständigem Erfolge.	mit unvollständigem Erfolge.	ohne allen Erfolg.		öffentlich.	privatim.	
Adenau	27	545	572	—	—	—	572	426	104	14	27	544	—	1 Impfling wegen zweimaliger Weigerung gestrichen.
Ahrweiler	3	710	713	—	—	—	713	488	193	29	3	716	—	
Altenkirchen	358	831	1189	—	351	351	838	341	57	96	308	519	—	2 Revaccinand. gestorb., 9 " verzog.
Coblenz	1	1343	1344	—	—	—	1344	627	351	314	52	1292	—	
Cochem	—	705	705	—	—	—	705	431	145	123	6	699	—	
Creuznach	22	1644	1666	—	—	—	1666	871	304	255	183	1430	—	38 Revaccinand. gestorb., 15 " verzog.
St. Goar	136	998	1134	—	135	135	999	330	250	287	73	867	—	57 Revaccinand. gestorb., 2 " verzog.
Mayen	27	1082	1109	2	—	2	1107	696	308	68	35	1072	—	
Neuwied	52	607	659	—	24	24	635	355	187	47	46	589	—	
Simmern	—	787	787	—	—	—	787	456	146	183	2	785	—	
Wetzlar	4	922	926	1	—	1	925	433	259	224	1	916	—	2 Revaccinand. gestorb., 2 " verzog.
Zell	—	624	624	—	—	—	624	295	226	47	56	568	—	
Summa	630	10,798	11,428	3	510	513	10,915	5749	2530	1687	792	9991	—	131 Revaccinand. waren gestorben u. verzog. 1 von der Liste gestrich. 132.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[85] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 9. Januar c. den Schlosser und Ackerer Joseph Bedessen, früher in Bitburg wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 23. Januar 1865. Der General-Prokurator.

[86] Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Caroline Theodore Regine Wilhelmine Helfenstein aus Creuznach ist unterm 18. Januar d. J. dem Bürgermeister zu Creuznach zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 24. Januar 1865. Der Ober-Prokurator.

[87] Nachdem der frühere Gerichtsbote Andreas Müller pensionirt worden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staatskasse zu Berlin eingezahlte Dienstkaution von 100 Thalern Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 29. April 1865, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten, Kreisgerichts-Rath von Pelcke, Zimmer Nr. 22, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 7. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[88] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Friedrich Wilhelm Weyer, welcher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission Dierdorf beschäftigt war, am 31. Oktober 1864 auf seinen Antrag entlassen worden ist, werden hiermit alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zum Depositorium des unterzeichneten Gerichts eingezahlte Dienstkaution von 92 Thlrn. 11 Sgr. 6 Pf. Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 20. April 1865, Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten, Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer Nr. 44, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 10. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[89] Die Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe **Littera D.** Nr. 176, 3186, 6409, 6427, 6428 und 6429 über je 25 Thlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons vom 1. April 1865 bis **ultimo** September 1866, **Serie II.** Nr. 13 bis 16, sind angeblich dem letzten Inhaber A. Ursell zu Soest am 15. d. Mts. entwendet worden.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieser Rentenbriefe zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde.

Münster, den 23. Januar 1865. Königliche Direction der Rentenbank.

Personal-Chronik.

[90] Der bisherige Pfarrverwalter Cornelius Arnoldi ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Würrich ernannt worden.

[91] Für die Stadtbürgermeisterei Sinzig sind die Landwirthe Heinrich Joseph Mören und Heribert Broicher daselbst zu Beigeordneten auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt, — für die Landbürgermeisterei Sinzig sind der rc. Mören und der Landwirth Mathias Heuser zu Westum zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[92] Der seitherige Oberfeuerwerker Georg Friedrich Weber in Coblenz ist mit der vorläufigen Wahrnehmung der Functionen des beurlaubten Polizei-Commissars Baberadt dortselbst beauftragt worden.

Patente.

[93] Das dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Wilhelminenhütte bei Myslowitz unter dem 10. Februar 1863 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Stahl zu erzeugen, ist aufgehoben.

Hierzu eine Beilage und die öffentlichen Anzeiger № 6 und 7.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt № 5 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nach Vorschrift des § 1 der Königlichen Verordnung vom 12. vorigen Monats (G. S. de 1864, S. 683), betreffend die Feststellung und Untervertheilung der Grundsteuer in den beiden westlichen Provinzen, bringen wir nachstehend die Grundsteuer-Hauptsummen der Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß. Wir fügen zugleich, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung, in Nr. 3 dieses Blattes das Pro-Cent-Verhältniß hinzu, um welches die einzelnen Grundsteuer-Hauptsummen gegen die früher entrichteten größer oder geringer geworden sind, und haben diejenigen Kreise, Bürgermeistereien oder Gemeinden, in denen die Untervertheilung schon für dieses Jahr nach der neuen Anlage erfolgte, in denen daher die zu III. 2 unserer obigen Bekanntmachung erwähnten Vorschriften zur Anwendung kommen, mit einem * bezeichnet. Die mit fetter Schrift gedruckten Worte bezeichnen den Namen der Bürgermeisterei. Für jede der unter einer Position zusammen aufgeführten Gemeinden wird bei Anfertigung der neuen Katasterbücher eine besondere Mutterrolle nebst Flurbuch angefertigt werden.

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer Hauptsumme beträgt Thlr	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	% weniger.	Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	% weniger.
	I. Kreis Adenau.												
1. 2	Adenau u. Honnerath	241	17	7	—	29	35	Pomster	62	26	10	—	46
3	Breitscheid	46	26	1	—	48	36	Senscheid	44	21	5	—	40
4	Herschbach	116	8	3	—	45	37	Trierscheid	49	23	3	—	46
5	Herschbroich	56	26	1	—	51	38-40	Wershofen, Eichenbach und Ohlenhardt	313	13	4	—	34
6. 7	Insul u. Lierscheid	134	22	6	—	17	41	Wiesenscheid	54	25	2	—	43
8	Kaltenborn	63	11	5	—	50	42	Wirft	31	25	1	—	45
9	Kottenborn	40	7	11	—	44		**Summa Aremberg**	1485	3	6	—	32
10. 11	Leimbach u. Gilgenbach	167	9	10	—	38							
12-14	Niederadenau, Dümpelfeld u. Lückenbach	206	12	6	—	13	43	Brück	78	14	9	2	—
15	Quiddelbach	37	15	8	—	48	44. 45	Denn und Pützfeld	147	21	1	—	13
16-18	Reiferscheid	223	21	1	—	43	46	Hönningen	126	3	11	—	16
19-21	Schuld, Harscheid und Winnerath	191	21	9	—	26	47	Kesseling	138	22	5	—	—
22	Wimbach	76	12	8	—	48	48	Liers	63	24	2	31	—
	Summa Adenau	1603	3	4	—	36	49. 51	Lind, Obliers und Plittersdorf	184	9	2	—	27
							52	Staffel	85	1	—	—	24
23	Antweiler	82	22	10	—	23	53	Weidenbach	183	24	11	3	—
24	Aremberg	78	7	2	—	38		**Summa Brück**	1008	1	5	—	10
25	Barweiler	94	27	9	—	38							
26	Bauler	22	19	5	—	49	54	Berenbach	48	13	8	—	21
27	Dankerath	41	17	10	—	45	55	Bodenbach	58	27	9	—	38
28	Dorsel	112	18	—	—	20	56	Bongard	59	21	4	—	35
29	Hoffeld	68	6	7	—	44	57	Borler	42	25	7	—	50
30-32	Hümmel, Blindert u. Pittscheid	204	14	5	—	14	58. 60	Drees, Menspath und Nitz	147	25	3	—	9
33	Müsch	55	16	8	—	30	61	Gellenberg	22	1	7	—	40
34	Rohr	166	17	9	—	12	62	Gunderath	18	23	—	—	32

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr	weniger
63. 64	Hausen und Köttrichen	76	4	10	—	29
65	Horperath	34	8	7	—	18
66	Hünerbach	31	9	3	—	24
67	Kapellch	31	6	1	—	38
68	Kelberg	86	24	3	—	29
69	Köttelbach	58	12	9	—	21
70. 71	Mosbruch und Uetz	75	22	2	—	16
72	Müllenbach	90		8	—	26
73—77	Nürburg, Brück, Kirsbach, Reimerath und Welcherath	172	8	11	—	15
78	Rodenbach	67	22	10	—	29
79	Sassen	49	2	2	—	26
80	Uersfeld	58	13	6	—	40
81	Jermüllen	81	18	9	—	33
	Summa Kelberg	1311	22	11	—	27
82	Engeln	64	12	3	—	9
83	Hannebach	54	21	—	—	23
84	Hausten	113	14	2	—	21
85	Kempenich	219	9	3	—	14
86	Lederbach	35	11	6	—	44
87	Spessart	66	24	3	—	31
88	Wadern	61	12	9	—	7
89	Weibern	295	11	6	—	25
90	Wüstleimbach	66	19	9	—	13
	Summa Kempenich	977	16	5	—	21
91	Acht	49	9	10	—	16
92	Arft	54	27	6	—	34
93	Bad (Ober- u. Nieder)	191		1	—	20
94, 95	Berebern u. Kolverath	75	9	6	—	—
96	Heresbach (H. u. Döttingen)	129	4	8	—	16
97	Langenfeld	70	28	2	—	20
98	Langscheid	30	29	7	—	11
99	Liersthal und	168	26	10	—	29
100	Oberelz					
101	Mannebach	107	25	4	—	15
102	Retterath und					
103	Arbach	164	6	10	—	29
104	Siebenbach und					
105	Jammelshofen	69	11	6	—	33
106	Virneburg	64	15	2	—	27
107	Welschenbach	29	1	11	—	19
	Summa Virneburg	1205	16	11	—	23
	Wiederholung					
	Adenau 1—22.	1603	3	4	—	36
	Aremberg 23—42.	1485	3	6	—	33
	Brück 43—53.	1008	1	5	—	10
	Kelberg 54—81.	1311	22	11	—	27
	Kempenich 82—90.	977	16	5	—	21
	Virneburg 91—107.	1205	16	11	—	23
	Kreis Adenau	7590	28	6	—	27

II. Kreis Ahrweiler.

a. Klassifikat.-Distrikt: Rhein-Grafschaft.

1	Ahrweiler	905	16	8	—	31
2	Gimmingen	112	25	2	—	32
3	Heimersheim	758	3	5	—	6
4	Kirchdaun	86	6	2	—	34
5	Lohrsdorf	234	15	7	—	15
6	Wadenheim	890	10	9	—	1
	Summa Ahrweiler	2987	17	9	—	17
7	Bengen	303	26	3	3	—
8	Birresdorf	334	18	3	—	18
9	*Edendorf	477	6	9	24	—
10	*Gelsdorf	978	4	11	49	—
11	*Holzweiler	400	6	10	30	—
12	*Karweiler	178	12	11	72	—
13	*Lautershofen	144	22	10	42	—
14	Leimersdorf	574	13	—	—	15
15	Niederdorf	199	5	9	—	24
16	*Ringen	937	2	7	40	—
17	*Vettelhofen	427	5	3	2	—
	Summa Gelsdorf	4952	5	4	16	—
18	Brohl	118	26	6	—	10
19	Niederbreisig	734	1	3	—	—
20	Oberbreisig	410	6	10	6	—
21	Rheineck	89	20	9	19	—
22	Waldorf	406	18	2	12	—
	Summa Niederbreisig	1759	13	6	4	—
23	Bodendorf	372	13	2	—	15
24	Obermwinter	344	—	6	—	15
25	Oedingen	152	6	11	—	12
26	Remagen	1404	2	4	14	—
27	Rolandswerth	90	10	3	—	9
28	Unkelbach	190	7	6	—	23
	Summa Remagen	2553	10	8	—	1
29	Franken	316	1	4	24	—
30	Löhndorf	391	15	5	—	3
31	Roisdorf	151	28	5	—	8
32	Sinzig	1502	1	2	16	—

Nummer	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sgr.	Pf.	Gegen früher % mehr.	% weniger.
33	Westum	449	12	—	—	23
	Summa Sinzig	2810	23	4	4	—
	b. Klassifikations-Distrikt: Eifel.					
34	Altenahr	201	1	11	—	33
35	Berg	218	29	1	—	42
36	Dernau	150	22	6	—	45
37	Kirchsahr	48	2	11	—	57
38	Kreuzberg	110	10	5	—	3
39	Laach	18	24	7	—	58
40	Maischoß	145	3	5	—	50
41	Rech	113	21	10	—	33
	Summa Altenahr	1006	26	8	—	40
42	Kalenborn	74	27	1	—	1
43	Blasweiler	24	4	11	—	63
44	Dedenbach	103	20	—	—	57
45	Heckenbach	141	3	5	—	53
46	Königsfeld	143	17	3	—	45
47	Niederdürenbach	173	26	10	—	37
48	Niederzissen	424	4	11	—	10
49	Oberdürenbach	71	12	5	—	52
50	Oberzissen	88	27	9	—	27
51	Ramersbach	44	3	3	—	63
52	Schalkenbach	95	17	—	—	57
	Summa Königsfeld	1310	17	9	—	41
53	Gönnersdorf	184	9	—	—	38
	Wiederholung.					
	Ahrweiler 1—6	2987	17	9	—	17
	Gelsdorf 7—17	4952	5	4	16	—
	" 42	74	27	1	—	1
	Niederbreisig 18—22	1759	13	6	4	—
	" 53	184	9	—	—	38
	Remagen 23—28	2553	10	8	—	1
	Sinzig 29—33	2810	23	4	4	—
	Altenahr 34—41	1006	26	8	—	40
	Königsfeld 43—52	1310	17	9	—	41
	Kreis Ahrweiler	17,640	1	1	—	8
	III. Kreis Altenkirchen.					
1	Almersbach	35	27	—	18	—
2	Altenkirchen	397	2	—	—	6
3	Amteroth	47	6	6	—	18
4	Bachenberg	48	28	8	—	23
5	Busenhausen	86	3	1	—	34

Nummer	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sgr.	Pf.	Gegen früher % mehr.	% weniger.
6	Dleperzen D. u. Honnerath	48	22	6	—	18
7	Eichelhardt	88	25	9	—	19
8	Flügert	20	19	8	—	25
9	Flutersen	93	23	11	—	4
10	Gieleroth	57	18	2	—	14
11	Hacksen	23	18	1	—	24
12	Helmenzen	75	21	3	—	25
13	Helmeroth	70	10	5	—	30
14	Herpteroth	56	5	9	—	19
15	Heupelzen	70	29	4	—	27
16	Hilgenroth	68	28	7	—	21
17	Hüttenhofen	31	29	1	—	9
18	Idelberg	27	28	5	—	36
19	Isert	49	19	—	—	19
20	Kettenhausen	69	21	5	—	23
21	Leuzbach (L. und Bergenhausen	165	11	9	—	22
22	Mammelzen	69	12	2	—	21
23	Michelbach	83	24	4	—	20
24	Niedererbach (N. und Kopenstein	93	9	8	—	15
25	Niederingelbach	114	13	2	—	22
26	Obererbach	32	13	—	—	14
27	Oberingelbach	76	11	8	—	35
28	Oberwambach	85	14	6	—	31
29	Oelsen	71	15	7	—	9
30	Racksen	62	28	10	—	25
31	Reiffelbach	34	25	10	—	13
32	Soerth	69	21	4	—	16
33	Stürzelbach	48	14	10	—	24
34	Volkerzen	58	17	11	—	21
35	Widderstein	78	25	4	—	8
	Summa Altenkirchen	2615	18	6	—	19
36	Biersdorf	188	29	4	4	—
37	Daaden	325	9	2	—	14
38. 39	Derschen und Mauden	188	28	8	3	—
40	Emmerzhausen	112	12	1	—	3
41	Friedewald	187	7	7	24	—
42	Herdorf	312	8	8	8	—
43	Niederdreisbach	124	9	6	6	—
44	Nisterberg	130	5	11	23	—
45	Oberdreisbach	69	3	9	—	19
46	Schutzbach	39	8	9	—	5
47	Weitefeld	120	10	2	—	16
	Summa Daaden	1798	18	7	—	—
48	Ahlbach	69	3	9	—	—

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	% weniger.
49	Berzhausen	52	26	11	—	2
50	Bettgenhausen	59	21	1	2	—
51	Bürdenbach	35	28	2	—	5
52	Burglahr	101	17	1	—	—
53	Eichen	225	21	5	13	—
54	Eygert	25	23	8	3	—
55	Flamersfeld	119	11		1	—
56	Güllesheim	48	17	7	—	6
57	Horhausen	79	3	6	—	1
58	Huf	25	12	5	—	—
59	Keescheid	195	28	2	7	—
60	Krunkel	53	12	9	—	10
61	Luchert	22	25	11	—	1
62	Reiterschen	40	5	9	—	7
63	Niederähren	26	17	4	—	5
64	Niedersteinebach	22	11	3	—	10
65	Oberlahr	96	7	9		3
66	Obernau	70	19	8	4	—
67	Obersteinebach	81	12	11	—	12
68	Oerfgen	164	16	9	19	—
69 70	Peterslahr u. Eulenberg	85	18	4	—	7
71	Pleckhausen	58	5	—	—	10
72	Reiferscheid	105	4	5	23	—
73	Roth	309	24	4	—	5
74	Schöneberg	124	29	9	—	5
75	Schürd	101	10	10	4	—
76	Seelbach	98	21	5	11	—
77	Seifen	70	9	10	—	1
78	Strickhausen	51	28	7	1	—
79	Walterschen	91	—	1	—	4
80	Willroth	42	23	5	—	10
	Summa Flamersfeld	2757	10	10	1	—
81	Friesenhagen (F. Hilgenbach, Hohenhäuschen und Steeg	1044	17	4	2	—
82	Dickendorf	24	26	8	—	10
83	Elben	61	5	—	15	—
84	Elkenroth	138	18	8	—	12
85	Fensdorf	51	17	6	—	3
86	Gebhardshain	151	9	8	4	—
87	Hommelsberg	66	13	5	—	6
88	Kausen	78	6	10	—	6
89	Kotzenroth	75	1	7	—	3
90	Molzhain	75	29	9	—	1
91	Nauroth	147	1	2	—	11
92	Steinebach	93	23	3	—	3
93	Steineberg	37	1	—	—	3
94	Steinroth	63	29	2	—	4
	Summa Gebhardshein	1065	3	8	—	4
95	Birkenbeul (B. u. Weißenbrüchen	143	8	3	—	12
96	Bitzen (B. u. Dünebusch	60	27	11	—	24
97	Breitscheid	103	4	6	—	14
98	Bruchertseifen (B. Haderschen u. Langenbach	75	11	—	—	17
99	Etzbach (E. u. Heckenhof	117	22	6	—	24
100	Forst	120	6	2	—	18
101	Fürthen	136	15	7	—	12
102	Hamm	204	9	2	—	12
103	Niederirsen (N. u. Ulkertseifen	56	15	2	—	14
104	Oettershagen (Oe. und Roth	120	12	3	—	10
105	Pracht (P. Hassel und Niederhausen	227	2	6	—	11
106	Seelbach	72	15	3	—	29
107	Unterschützen	41	29	10	—	24
	Summa Hamm	1480	—	1	—	15
108	Alsdorf	200	18	11	9	—
109	Betzdorf	133	21	11	25	—
110	Brachbach	189	12	10	7	—
111	Bruche	72	1	2	13	—
112	Dauersberg	93	25	11	3	—
113	Dermbach	100	22	2	—	20
114	Fischbach	194	27	6	—	1
115	Freusburg	152	19	4	—	2
116	Grünebach	74	1	2	—	31
117	Harbach	128	29	—	—	3
118	Herkersdorf	100	—	—	—	15
119	Hüttseifen	195	—	4	—	8
120	Katzenbach	76	5	8	—	8
121	Kirchen	176	13	6	3	—
122	Mudersdorf	313	4	11	—	1
123	Offhausen	87	20	11	—	13
124	Sassenroth	94	2	3	—	9
125	Scheuernfeld	84	19	11	3	—
126	Wallmenroth	115	10	—	—	1
127	Webbach	183	14	4	17	—
128	Wingendorf	259	—	8	—	9
	Summa Kirchen	3026	2	5	—	2
129	Birnbach	60	15	1	—	30
130	Ersfeld	71	3	10	—	11
131	Fiersbach	57	24	8	—	39

Digitized by Google

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	% weniger.
132	Forstmehren . . .	66	5	11	4	—
133	Giershausen . . .	89	28	10	—	7
134	Hasselbach	134	28	4	—	6
135	Hemmelzen	75	7	8	—	23
136	Hilkhausen	65	12	11	—	22
137	Hirzbach	78	8	9	—	32
138	Kircheip	88	17	6	—	23
139	Kraam	82	6	5	—	25
140	Marenbach	56	4	8	—	26
141	Maulsbach	58	2	5	—	29
142	Mehren	100	16	1	—	15
143	Neitersen	123	27	8	—	10
144	Neuenhof	35	5	4	—	20
145	Niederölfen	104	—	2	—	7
146	Oberirsen	61	1	6	—	29
147	Oberölfen	76	17	7	—	7
148	Rettersen	68	—	1	—	39
149	Rimbach	75	6	2	—	29
150	Werkhausen . . .	118	4	1	—	22
151	Weyerbusch	35	18	10	—	29
152	Wölmersen	48	—	—	—	23
153	Ziegenhain	32	28	1	—	7
	Summa Weyerbusch	1863	22	7	—	20
154	Blickhäuserhöhe . .	283	10	1	—	25
155	Elbergrund	208	29	6	—	32
156	Köttingerhöhe . . .	135	24	2	—	13
157	Schönstein	113	18	10	—	33
158	Selbach	81	22	4	—	19
159	Wissen links der Sieg	109	5	1	—	19
160	Wissen rechts der Sieg (Birken, Bruchen, Hövels, Hölschbach und Rochen)	1132	1	9	—	10
	Summa Wissen	2064	21	9	—	17
	Wiederholung.					
	Altenkirchen 1—35	2615	18	6	—	19
	Daaden 36—47	1798	18	7	—	—
	Flammersfeld 48—80	2757	10	10	1	—
	Friesenhagen 81	1044	17	4	2	—
	Gebhardshain 82—94	1065	3	8	—	4
	Hamm 95—107	1480	—	1	—	15
	Kirchen 108—128	3026	2	5	—	2
	Weyerbusch 129—153	1863	22	7	—	20
	Wissen 154—160	2064	21	9	—	17
	Kr. Altenkirchen	17,715	25	9	—	9

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	% weniger.
	IV. Kreis St. Goar.					
	a. Klassifikations-Distrikt: Rhein-Mosel.					
1	Bacharach	549	6	9	—	29
2	Oberdiebach . . .	432	29	2	—	29
	Summa Bacharach	982	5	11	—	29
3	Boppard	1601	20	10	9	—
4	Brey	628	5	10	15	—
5	*Niederspay . . .	162	25	10	47	—
6	Oberspay	107	19	5	4	—
7	Salzig	278	1	1	19	—
8	Weiler	238	25	2	—	3
	Summa Boppard	3017	8	2	11	—
9	Alken	297	17	6	5	—
10	Brodenbach . . .	412	23	2	38	—
11	Burgen	635	28	8	29	—
12	Niederfell	411	29	5	7	—
13	Oberfell	270	23	3	19	—
	Summa *Brodenbach	2029	2	—	20	—
14	Biebernheim . . .	319	27	5	12	—
15	St. Goar	240	24	5	—	37
16	Niederhirzenach . .	71	3	6	17	—
17	Oberhirzenach . . .	48	27	2	6	—
18	Werlau	531	14	5	6	—
	Summa St. Goar	1212	6	11	—	5
19	Niederheimbach . .	203	9	7	—	22
20	Oberheimbach . . .	390	1	4	2	—
21	Trechtlingshausen . .	240	16	7	—	19
	Summa Niederheimbach	833	27	6	—	11
22	Oberwesel	441	10	8	—	30
	b. Klassifikations-Distrikt: Hunsrück.					
23, 24	Breitscheid u. Steeg	526	22	8	—	28
25	Manubach	260	19	4	—	18
	Summa Bacharach	787	12	—	—	25
26	*Nörtershausen . .	204	12	—	27	—
27	Badenhard	132	2	1	—	7
28	Holzfeld	93	6	8	12	—
29	Niederburg	266	16	5	—	13
30	Rheinbay	66	14	10	18	—
31	Urbar	220	14	3	—	11
32	Utzenheim	168	21	2	2	—
	Summa St. Goar	947	15	6	—	5

Digitized by Google

Nummer	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	% weniger.
33	Basselscheid	93	28	7	—	13
34	Buchholz	147	3	5	—	31
35	Dört	139	21	11	—	11
36	Halsenbach	282	14	9	—	—
37	Hirschwiesen	86	25	6	—	17
38	Karbach	145	18	7	—	20
39	Kratzenburg	85	4	9	—	21
40	Ney	168	10	3	—	14
41	Oppenhausen	149	7	9	—	22
42	Udenhausen	102	9	11	—	22
	Summa Halsenbach	1400	25	5	—	16
43	Beulich	434	26	8	—	12
44	Dommershausen	291	20	8	—	14
45	Eveshausen	92	3	11	—	28
46	Liesenfeld	156	26	2	—	23
47	Macken	274	23	1	—	17
48	Wermuth	151	22	11	—	10
49	Morschhausen	279	22	3	—	16
50	Niedergondershausen	358	2	8	—	12
51	Obergondershausen	150	1	10	—	20
	Sa. Obergondershausen	2190	—	2	—	15
52	Bickenbach	167	10	11	—	26
53	Birkheim	57	25	6	—	31
54	Braunshorn	65	20	4	—	17
55	Dudenroth	44	14	8	—	15
56	Hausbay	108	5	—	—	4
57	Hungeroth	155	22	2	15	—
58, 59	Laudert, Trierisch und K. pfälzisch	159	23	2	—	24
60-62	Leiningen, Lämscheid und Schwall	235	27	6	—	26
63	Lingerhahn	154	21	10	—	15
64	Maisborn	40	11	3	—	15
65	Mühlpfad	47	5	—	—	11
66	Niedert	90	15	—	—	8
67	Norath	116	24	4	—	28
68	Pfalzfeld	186	1	9	—	2
69	Thörlingen	68	18	7	—	10
	Summa Pfalzfeld	1699	7	—	—	16
70	Damscheid	556	22	10	—	13
71	Delhofen	207	16	2	—	29
72	Langscheid	133	3	5	—	34
73	Perscheid	688	6	—	—	1
74	Wiebelsheim	310	27	10	—	5
	Summa Wiebelsheim	1896	16	3	—	12

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	% weniger.
	Wiederholung.					
	Bacharach 1— 2.	982	5	11	—	29
	23—25.	787	12	—	—	25
	„ Boppard 3— 8.	3017	8	2	11	—
	*Brodenbach 9— 13.	2029	2	—	20	—
	26.	204	12	—	27	—
	„ St. Goar 14—18.	1212	6	11	—	5
	27—32.	947	15	6	—	5
	„ Niederheimbach 19—21.	833	27	6	—	11
	Oberwesel 22.	441	10	8	—	30
	Halsenbach 33—42.	1400	25	5	—	16
	Obergondershausen 43—51.	2190	—	2	—	15
	Pfalzfeld 52—69.	1699	7	—	—	16
	Wiebelsheim 70—74.	1896	16	3	—	12
	Kreis St. Goar.	17,641	29	6	—	8
	V. Kreis Koblenz.					
1	Bassenheim	1145	10	1	—	13
2	Bubenheim	493	7	8	—	7
3, 4	Kärlich und Mülheim	2273	10	7	7	—
5, 6	Kettig u. Weißenthurm	972	3	4	—	—
7	Metternich	689	11	7	5	—
8	Rübenach	1803	24	8	—	9
	Summa Bassenheim	7377	7	11	—	3
9	Bendorf	1094	18	5	—	1
10	Sayn-Mühlhofen	648	27	5	—	6
	Summa Bendorf	1743	15	10	—	3
11	Arenberg	359	3	2	8	—
12	Arzheim	501	22	11	—	1
13	Ehrenbreitstein	47	—	10	—	20
14	Horchheim	514	9	10	—	2
15	Immendorf	212	14	6	6	—
16	Neudorf	22	1	—	2	—
17	Niederberg	425	15	6	6	—
18	Pfaffendorf	314	2	2	11	—
19	Urbar	415	1	11	—	9
	Summa Ehrenbreitstein	2811	11	10	1	—
20	Koblenz	1436	—	3	—	18
21	Kapellen	42	7	11	—	12
22	*Rhens	1075	22	5	26	—
23	Waldesch	101	2	3	—	26
	Summa Rhens	1219	2	7	17	—
24	Kaltenengers	415	9	10	—	9
25	Kesselheim	571	18	2	4	—

Digitized by Google

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher mehr.	Gegen früher weniger.
26	Moselweis	432	17	7	—	3
27	Neuendorf	837	22	1	—	16
28	St. Sebastian	563	7	9	—	3
29	Urmitz	497	2	7	—	6
30	Wallersheim	357	12	11	—	15
	Summa St. Sebastian	3855	—	11	—	7
31	Mallendar	168	21	2	—	2
32	Niederwerth	211	23	10	—	22
33	Vallendar	884	12	7	3	—
34	Weitersburg	713	11	7	14	—
	Summa Vallendar	1978	9	2	3	—
35	Bisholder	22	8	6	—	13
36	*Dieblich	1139	2	7	32	—
37	Güls	916	18	11	9	—
38	Kobern	1216	24	8	—	11
39	Lay	116	6	4	2	—
40	Winningen	743	17	10	—	—
41	*Wolken	260	11	2	29	—
	Summa Winningen	4415	—	—	6	—
	Wiederholung.					
	Bassenheim — 1—8.	7377	7	11	—	3
	Bendorf 9—10.	1743	15	10	—	3
	Ehrenbreitstein 11—19.	2811	11	10	1	—
	Koblenz 20.	1436	—	3	—	18
	Rhens 21—23.	1219	2	7	17	—
	St. Sebastian 24—30.	3855	—	11	—	7
	Vallendar 31—34.	1978	9	2	3	—
	Winningen 35—41.	4415	—	—	6	—
	Kreis Koblenz.	24,835	18	6	—	1

VI. Kreis Kochem.

a. Klassifikations-Distrikt: Kochem. *)

1	Bremm	343	29	1	—	31
2	Ediger	408	8	10	—	22
3	Ellenz-Poltersdorf	400	—	—	—	28
4	Eller	290	17	3	—	26
5	Nehren	52	5	1	—	33
	Summa Eller	1495	—	3	—	27
6	Binningen	372	21	2	—	15
7	Brohl	416	3	9	—	16
8	Dünfuß	181	6	10	—	25
9	Forst	285	7	10	—	19
10	Karden	195	21	4	—	21
11	Möntenich	264	17	6	—	21
12	Moselkern	350	12	11	3	—
13	Müden	414	15	7	—	13
14	Roes	352	10	6	—	20
	Summa Carden	2832	27	5	—	16
15	Dohr	138	11	6	—	27
16	Ernst	238	6	9	—	14
17	Faid	214	24	9	—	30
18	Greimersburg	303	16	10	—	29
19	Kochem	399	19	6	—	28
20	Sehl	199	5	8	—	17
	Summa Kochem	1493	25	—	—	25
21	Brieden	299	11	8	—	27
22	Kail	343	28	10	—	9
23	Klotten	612	6	—	—	31
24	Pommern	239	10	11	—	33
25	Wirfus	210	3	8	—	24
	Summa Pommern	1705	1	1	—	26
26	Bruttig	322	10	11	—	30
27	Fankel	310	22	1	—	34
28	Kont	234	16	10	—	35
29	Lahr	125	19	8	—	20
30	Lieg	302	14	6	—	33
31	Lütz	142	18	3	—	22
32	Mörsdorf	468	15	11	—	32
33	Treis	969	11	1	—	20
34	Valwig	334	23	9	—	—
35	Zilshausen	188	18	4	—	36
	Summa Treis	3399	21	4	—	26

b. Klassifikations-Distrikt: Lutzerath.

36	Brachtendorf	104	—	9	—	30
37	Düngenheim	421	7	8	—	28
38	Eppenberg	85	27	7	—	17
39	Eulgem	125	22	5	—	25
40	Gamlen	243	4	7	—	28
41	Hambuch	250	13	1	—	24
42	Hauroth	93	6	11	—	23
43	Illerich	290	26	1	—	33
44	Kaifenheim	266	17	6	—	29
45	Kaiserseſch	333	22	6	—	38
46	Kallenborn	108	13	—	—	19
47	Landkern	274	3	4	—	33
48	Laubach	260	12	7	—	17

*) Die Tarife beider Distrikte sind nur bei den Holzungen verschieden, bei den übrigen Kulturarten sind sie gleichlautend.

Digitized by Google

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr	Sg	Pf.	Gegen früher % mehr.	weniger.
48	Masburg	266	22	8	—	10
50	Müllenbach	108	4	4	—	44
51	Urmersbach	159	27	5	—	22
52	Zettingen	256	1	11	—	19
	Summa Kaisersesch	3548	24	4	—	28
53	Alflen	292	4	2	—	14
54	Auderath	107	21	—	—	8
55	Beuren	201	20	8	—	6
56	Büchel	285	22	3	—	15
57	Driesch	207	12	1	—	12
58	Filz	60	27	6	3	—
59	Gevenich	159	11	1	—	2
60	Gillenbeuren	104	28	8	—	5
61, 62	Kenfus und Bertich	153	15	6	—	7
63	*Lutzerath	434	29	6	24	—
64	Schmidt	73	26	4	—	2
65	Ulmen	323	19	10	—	39
66. 67	Urschmidt u. Kliding	181	25	10	—	14
68	Wagenhausen	50	2	8	15	—
69	Weiler	131	8	6	—	8
70	*Wollmerath	97	28	6	35	—
	Summa Lutzerath	2867	4	1	—	9
	Wiederholung.					
	Eller 1—5	1495	—	3	—	27
	Carden 6—14	2832	27	5	—	16
	Cochem 16—20	1493	25	—	—	25
	Pommern 21—25	1705	1	1	—	26
	Treis 26—35	3399	21	4	—	26
	Kaisersesch 36—52	3548	24	4	—	28
	Lutzerath 53—70	2867	4	1	—	9
	Kreis Cochem	17,342	13	6	—	22

VII. Kreis Creuznach.

a. Klassifikations-Distrikt: Nahe.

1	Creuznach	5560	16	6 71	—	
2	Hüffelsheim	743	12	7	49	—
3	Münster am Stein	120	7	11	32	—
4	Niederhausen	351	15	—	46	—
5	Norheim	404	9	11	86	—
6	Traisen	282	15	9	49	—
7	Weinsheim	951	7	9	15	—
	Summa Hüffelsheim	2853	8	11	38	—
8	Hochstetten	375	15	—	—	5
9	Kirn	713	15	6	—	24
	Summa Kirn	1089	—	6	—	19

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr	Sg	Pf.	Gegen früher % mehr.	weniger.
10	Bretzenheim	1103	10	6	85	—
11	Heddesheim	1102	23	11	36	—
12	Langenlohnsheim	2029	22	—	57	—
13	Laubenheim	559	7	2	36	—
14	Winzenheim	512	—	9	91	—
	Sa. Langenlohnsheim	5307	4	4	57	—
15	Braunweiler	236	13	5	—	13
16	Gutenberg	435	—	10	51	—
17	Hargesheim	229	21	6	19	—
18	Katharinenhof	138	7	11	—	14
19	Mandel	555	1	7	18	—
20	Rozheim	789	1	1	69	—
21	Rüdesheim	530	2	3	51	—
	Summa Mandel	2913	18	7	32	—
22	Martinstein	1	18	—	9	—
23	Monzingen	1058	3	4	1	—
24	Nußbaum	382	8	—	45	—
25	Simmern u./Dhaun	545	7	—	6	—
26	Weiler b./M.	502	6	9	10	—
	Summa Monzingen	2489	13	1	9	—
27	Eckenroth	103	7	1	33	—
28	Roth	76	24	2	5	—
29	Stromberg	488	22	8	28	—
	Summa Stromberg	688	23	11	26	—
30	Bockenau	505	—	7	26	—
31	Boos	157	23	—	69	—
32	Burgsponheim	124	24	11	14	—
33	Oberstreit	126	12	4	87	—
34	Sobernheim	2322	8	3	70	—
35	Spohnheim	1004	—	2	31	—
36	Thalböckelheim	373	16	9	59	—
37	Waldböckelheim	1730	10	8	59	—
	Summa Sobernheim	6344	6	8	54	—
38	Dorsheim	200	2	1	112	—
39	Genheim	243	19	1	2	—
40	Münster b./B.	378	—	11	6	—
41	Rümmelsheim	278	2	5	45	—
42	Sarmsheim	295	6	1	100	—
43	Waldalgesheim	657	6	9	3	—
44	Weiler b./B.	1402	29	3	16	—
	Summa Waldalgesheim	3455	6	7	20	—
45	Schweppenhausen	356	8	6	59	—
46	Waldhilbersheim	466	—	4	33	—
47	Waldlaubersheim	692	20	11	24	—

Digitized by Google

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	% weniger.
48	Windesheim	992	24	6	56	—
	Summa Windesheim	2507	24	3	42	—
49	Sommerloch	155	22	7	9	—
50	Wallhausen	610	15	8	25	—
	Summa Wallhausen	766	8	3	21	—
	b. Klassifikations-Distrikt: Soon.					
51	Dhaun	70	16	6	—	38
52	Hahnenbach	116	8	4	—	1
53	Heinzenberg	51	23	6	—	7
54	Hennweiler	443	11	11	—	18
55	Kallenfels	26	—	7	6	—
56	Oberhausen	231	21	3	5	—
	Summa Kirn	939	22	1	—	12
57	Auen	119	10	5	—	14
58	Brauweiler	73	20	11	—	28
59	Horbach	95	25	2	—	7
60	Langenthal	107	12	1	—	20
61	Seesbach	284	23	5	—	5
62	Weitersborn	85	21	5	5	—
	Summa Monzingen	766	23	5	—	11
63	Dagweiler	514	13	7	—	
64	Dörrebach	372	29	6	23	—
65	Schöneberg	328	11	1	8	—
66	Seibersbach	541	17	11	36	—
67	Walderbach	148	9	10	15	—
68	Warmsroth	150	12	7	—	19
	Summa Stromberg	2056	4	6	4	—
69	Allenfeld	125	3	11	1	—
70	Argenschwang	134	19	1	—	4
71	Dalberg	70	4	4	—	6
72	Spabrücken	268	18	1	—	21
73, 74	Spall und Münchwald	157	19	1	—	22
	Summa Wallhausen	751	4	6	—	14
75	Hergenfeld	264	25	5	—	5
76	Daubach	160	15	4	6	—
77	Eckweiler	306	27	8	10	—
78	Gebroth	108	29	2	—	16
79	Ippenschied	144	21	—	—	14
80	Pferdsfeld	355	2	5	—	12
81	Reßbach	144	2	6	—	7
82	Winterbach	158	29	4	6	—
83	Winterburg	123	29	10	—	17
	Summa Winterburg	1503	7	3	—	5
	Wiederholung.					
	Kreuznach 1.	5560	16	6	71	—
	Hüffelsheim 2—7.	2853	8	11	38	—
	Kirn 8—9.	1089	—	8	—	19
	" 51—56.	939	22	1	—	12
	Langenlohnsheim 16—14.	5307	4	4	57	—
	Mandel 15—21.	2913	18	7	32	—
	Monzingen 22—26.	2489	13	1	9	—
	" 57—62.	766	23	5	—	11
	Sobernheim 30—37.	6344	6	8	54	—
	Stromberg 27—29.	668	23	11	26	—
	" 63—68.	2056	4	6	4	—
	Waldalgesheim 38—44.	3455	6	7	20	—
	Windesheim 45—48.	2507	24	3	42	—
	" 75.	264	25	5	—	5
	Wallhausen 49—50.	766	8	3	21	—
	" 69—74.	751	4	6	—	14
	Winterburg 76—83.	1503	7	3	—	5
	Kreis *Kreuznach	40,237	8	9	29	—

VIII. Kreis Mayen.

a. Klassifikations-Distrikt: Andernach
(Maifeld-Pellenz.)

1	Andernach	2518	24	—	21	—
2	Eich	308	21	—	6	—
3	Kretz	301	15	10	—	8
4	Kruft	1267	13	6	5	—
5	Miesenheim	659	11	6	—	5
6	Namedy	295	25	3	—	6
7	Nickenich	902	1	11	2	—
8	Plaidt	667	29	2	7	—
9	*Saffig	546	2	5	49	—
	Summa Andernach	7467	24	7	9	—
10	Niedermendig	945	10	2	9	—
11	Obermendig	584	29	8	—	2
12	Thür	665	16	11	9	—
	Summa St. Johann	2195	26	9	5	—
13	Hausen	364	4	10	—	7
14	Kehrig	380	9	6	—	30
15	Kottenheim	356	19	11	—	27
	Summa Mayen	1101	4	3	—	22
16	Girschenach	583	24	8	46	—

Digitized by Google

Nummer	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	weniger.
17	Gondorf	279	5	4	12	—
18	Hatzenport	353	28	5	16	—
19	Kalt	621	—	8	11	—
20	Kattenes	125	2	8	—	13
21	Keldung	255	5	7	40	
22	Küttig	377	2	—	20	—
23	Lasserg	390	14	7	19	—
24	Lehmen	649	22	8	19	—
25	Loef	397	2	—	23	—
26	Metternich	1294	11	—	29	—
27	Moselsürsch	649	15	6	37	—
28	Mörz	468	4	1	26	—
29	Münstermaifeld	1161	16	7	40	—
30	Pillig	784	17	11	32	—
31	Wierschem	642	17	9	22	—
	Summa *Münstermaifeld	9033	11	5	26	—
32	Dreckenach	343	21	2	24	—
33	Einig	266	22	5	13	—
34	Gappenach	514	2	10	36	—
35	Gering	177	8	5	10	—
36	Kerben	451	21	8	—	2
37	Kollig	304	8	—	21	—
38	Lonnig	541	21	5	16	—
39	Mertloch	1424	15	4	19	—
40	Naunheim	854	24	8	29	—
41	Ochtendung	1436	18	6	—	16
42	Polch	2764	11	10	3	—
43	Rübern	410	14	11	14	—
44	Trimbs	205	16	8	—	22
45	Welling	407	18	6	—	8
	Summa *Polch	10,103	16	4	6	—
	b. Klassifikations-Distrikt: Mayen (Eifel).					
46	Brenk	56	27	10	—	48
47	Burgbrohl	154	27	10	—	11
48	Galenberg	37	23	2	—	45
49	Glees	277	6	1	—	7
50	Kell	470	16	11	—	6
51	Niederlützingen	302	14	10	—	18
52	Oberlützingen	161	17	3	—	18
53	Wassenach	306	24	5	—	33
54	Weibern	458	7	7	—	4
55	Weiler (Nieder und Ober	279	26	4	—	—
	Summa Burgbrohl	2506	12	3	—	14
56	Bell	525	—	—	—	—

Nummer	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	weniger.
57	Ettringen	327	22	6	—	30
58	St. Johann	218	18	—	—	26
59	Kirscheich	102	—	10	—	27
60	Rieden	257	11	3	—	19
61	Volkesfeld	64	27	11	—	33
62	Waldesch	97	10	8	—	38
	Summa St. Johann	1593	1	2	—	20
63	Allenz	446	2	9	—	16
64	Anschau	115	8	3	—	40
65	Bermel	138	23	4	—	39
66	Berresheim	207	15	5	—	8
67	Boos	207	28	6	—	22
68	Ettscheid	79	25	5	—	47
69	Hirten	67	7	6	—	33
70	Kürtenberg	207	3	4	—	36
71	Lind	49	25	—	—	33
72	Luxem	145	2	9	—	27
73	Mayen	1612	9	4	—	11
74	Monreal	576	—	3	—	7
75	Münk	108	8	3	—	30
76	Nachtsheim	159	24	1	—	36
77	Reudelsterz	134	15	2	—	11
78	Weiler	240	27	—	—	23
	Summa Mayen	4496	16	4	—	29
	Wiederholung.					
	Andernach 1— 9.	7467	24	7	9	—
	St. Johann 10—12.	2195	26	9	5	—
	56—62.	1593	1	2	—	20
	Mayen 13—15.	1101	4	3	—	22
	63—78.	4496	16	4	—	29
	*Münstermaifeld 16—31.	9033	11	5	26	—
	*Polch 32—45.	10,103	16	4	6	—
	Burgbrohl 46—55.	2506	12	3	—	14
	Kreis Mayen	38,497	23	1	2	—
	IX. Kreis Neuwied.					
	a. Klassifikations-Distrikt: Neuwied.					
1	Engers	734	19	9	6	—
2	Gladbach	999	11	8	7	—
3	Heimbach	1449	11	11	—	4
4	Weiß	625	7	11	1	—
	Summa Engers	3808	21	3	1	—
5	Altenwied	86	20	2	—	8
6	Datzeroth	159	8	2	—	38

Digitized by Google

Nummer	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	weniger.
7	*Fahr	30	6	8	—	32
8	*Gönnersdorf	80	10	7	—	11
9	Heddesdorf	1267	2	3	—	5
10	*Hüllenberg	98	2	3	—	11
11	*Irlich	292	14	4	—	20
12	Melsbach	179	27	7	—	3
13	Niederbieber	299	9	7	—	5
14	Oberbieber	492	10	7	—	15
15	Rockenfeld	59	19	4	5	—
16	*Rodenbach	201	27	3	—	18
17	*Segendorf	536	3	3	4	—
18	Wollendorf	405	23	5	—	11
	Summa Heddesdorf	4189	4	5	—	10
19	Hönningen	1042	26	7	5	—
20	Leutesdorf	491	6	7	—	11
21	Niederhammerstein	191	29	2	11	—
22	Oberhammerstein	71	12	3	—	7
23	Rheinbrohl	810	23	2	3	—
	Summa Leutesdorf	2608	7	9	1	—
24	Dattenberg	440	9	4	10	—
25	Leubsdorf	398	29	7	—	3
26	*Linz	763	25	9	21	—
27	Linzhausen	29	22	9	—	25
28	Ober-Kasbach	92	24	3	—	2
29	Ockenfels	123	29	2	—	17
30	Ohlenberg	221	12	1	—	4
	Summa Linz	2071	2	11	6	—
31	Neuwied	353	14	2	—	10
32	Bruchhausen	205	27	3	9	—
33	Erpel	366	11	1	—	8
34	Heister	147	13	—	8	—
35	Nieder-Kasbach	38	21	3	—	26
36	Orsberg	134	14	6	—	3
37	*Rheinbreitbach	389	5	2	26	—
38	Scheuern	155	9	11	8	—
39	Unkel	299	8	3	—	18
	Summa Unkel	1736	20	5	—	—
	b. Klassifikations-Distrikt: Neustadt.					
40	Anhausen	338	23	5	—	16
41	Bonefeld	210	20	1	—	5
42	Ehlscheid	205	15	11	—	21
43	Hardert	164	26	2	—	5
44	Hümmerich	117	2	1	—	6
45	Jahresfeld	146	1	1	—	14
46	Meinborn	163	6	2	—	20
47	Niederhonnefeld (R. u. Ellingen)	225	12	10	—	2
48	Niederraden	58	6	8	—	5
49	Oberhonnefeld	110	9	4	—	4
50	Oberraden	140	4	1	4	—
51	Rengsdorf	328	12	7	—	10
52	Rüscheid	192	23	5	—	23
53	Thalhausen	160	19	7	—	22
	Summa Anhausen	2562	3	5	—	12
54	Asbach	83	4	2	—	17
55	Elsaff	430	7	7	—	2
56	Griesenbach	187	17	10	—	15
57	Krautscheid	240	4	7	—	17
58	Limbach	354	5	7	—	10
59	Nederscheid	174	17	10	—	23
60	Schöneberg	683	16	2	—	18
61	Windhagen	187	22	—	—	28
	Summa Asbach	2291	5	9	—	15
62	Brückrachdorf	241	18	11	—	6
63	Dierdorf	523	29	10	—	20
64	Elgert	186	17	3	8	—
65	Giershofen	255	7	4	—	5
66	Großmaischeid	410	15	8	—	23
67	Isenburg	88	21	3	—	4
68	Kausen	109	7	2	—	2
69	Kleinmaischeid	238	1	11	—	22
70	Steebach	98	23	9	2	—
71	Wienau	97	4	6	—	24
	Summa Dierdorf	2249	27	7	—	14
72	Hargarten	86	25	2	—	38
73	Notscheid	59	6	4	—	20
	Summa Linz	146	1	6	—	32
74	Breitscheid	270	28	11	—	25
75	Bremscheid	312	7	1	—	10
76	Kurtscheid	127	20	1	—	26
77	Niederbreitbach	245	13	—	—	28
78	Roßbach	282	—	1	—	5
79	Waldbreitbach	161	24	6	—	31
	Summa Neuerburg	1400	4	6	—	20
80	Bertenau	243	13	4	—	26
81	Bühlingen	280	20	7	—	20
82	Elsaff-Thal	173	19	—	—	24
83	Lorscheid	405	22	—	—	21

Digitized by Google

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	weniger.
84	Rahms	330	27	5	—	19
	Summa Neustadt	1434	12	4	—	22
85	Albertshofen (A. und Sensenbach	71	13	4	—	30
86	Ascheid	32	25	1	—	16
87	Haberscheid	21	16	3	—	34
88	Hahnroth	59	16	7	—	22
89	Hilgert	51	27	10	—	30
90	Lahrbach	37	23	5	—	35
91	Niederdreis	51	1	5	—	30
92	Niederwambach (N. Breibach, Lichtenthal und Seyen)	80	26	11	—	31
93	Oberdreis (O. Tendert und Lautzert)	209	8	4	—	30
94	Ratzert (R. u. Brubach)	64	17	7	—	33
95	Reichert	27	16	9	—	17
96	Rodenbach (R. Reitzert und Udert)	161	6	8	—	31
97	Wehroth	66	16	7	—	32
98	Woldert	78	27	8	—	32
	Summa Niederwambach	1015	4	5	—	30
99	Bauscheid	27	10	7	—	37
100	Dausenbach (D. und Muscheid	188	11	4	—	30
101	Dernbach	145	12	3	—	43
102	Döttesfeld	91	13	2	—	16
103	Harschbach	58	2	6	—	36
104	Linkenbach	143	27	5	—	40
105	Niederhofen	46	4	9	—	42
106	Oberehren	41	8	3	—	17
107	Puderbach	176	12	8	—	36
108	Raubach	224	15	8	—	38
109	Reichenstein	46	9	2	—	38
110	Urbach-Kirchdorf	94	12	1	—	41
111	Urbach-Ueberdorf	257	11	5	—	43
	Summa Puderbach	1541	1	3	—	37
	Wiederholung					
	Engers 1— 4.	3808	21	3	1	
	Heddesdorf 5—18.	4189	4	5	—	10
	Leutesdorf 19—23.	2608	7	9	1	—
	Linz 24—30.	2071	2	11	6	—
	„ 72. 73.	146	1	6	—	32
	Neuwied 31.	853	14	2	—	10
	Unkel 32—39.	1736	20	5	—	—
	Anhausen 40—53.	2562	3	5	—	12
	Asbach 54—61.	2291	5	9	—	15
	Dierdorf 62—71.	2249	27	7	—	14
	Neuerburg 74—79.	1400	4	6	—	20
	Neustadt 80—84.	1434	12	4	—	22
	Niederwambach 85—98.	1015	4	5	—	30
	Puderbach 99—111.	1541	1	3	—	37
	Kreis Neuwied	27,407	11	8	—	12
	X. Kreis Simmern.					
1	Bruschied	70	1	9	—	30
2	Gehlweiler	114	22	8	—	35
3	Gemünden	325	1	6	—	31
4	Hecken	68	24	11	—	43
5	Henau	195	4	7	—	38
6	Kellenbach	171	22	5	—	29
7	Königsau	42	18	1	—	37
8	Panzweiler	51	28	6	—	31
9	Rohrbach	119	24	2	—	48
10	Schlierschied	246	28	3	—	37
11	Schneppenbach	76	26	3	—	43
12	Schwarzerden	126	28	5	—	31
13	Sohrschied	144	23	2	—	46
	Summa Gemünden	1755	14	8	—	37
14	Alterkülz	216	23	11	—	43
15	Bell	222	27	1	—	46
16	Beltheim	308	14	7	—	43
17	Buch	363	15	10	—	42
18	Dorweiler	153	4	11	—	40
19	Ebschied	84	18	3	—	24
20	Frankweiler	143	16	1	—	32
21	Gödenroth	255	16	3	—	32
22	Hasselbach	137	16	3	—	35
23	Heyweiler	123	9	2	—	13
24	Hollnich	66	4	2	—	27
25	Hundheim	67	18	—	—	29
26	Kastellaun	324	4	2	—	39
27	Korweiler	98	16	3	—	22
28	Krastel	98	28	1	—	32
29	Leideneck	147	22	9	—	20
30	Mannebach	81	22	4	—	20
31	Michelbach	86	15	1	—	35
32	Mörz	85	7	3	—	29
33	Roth	160	21	3	—	31
34	Sabershausen	229	11	1	—	28
35	Sevenich	182	3	8	—	35
36	Spesenroth	76	25	3	—	48
37	Uhler	215	29	4	—	34

Digitized by Google

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	weniger.
38	Volkenroth	145	17	11	—	17
39	Wohnroth	99	24	10	—	28
	Summa Kastellaun	4176	13	9	—	35
40	Denzen	158	11	2	—	49
41	Dickenschied	167	15	4	—	53
42	Dill	168	26	3	—	49
43	Dillendorf	109	26	7	—	49
44	Kappel	243	2	6	—	33
45	Kirchberg	470	8	1	—	41
46	Kludenbach	72	4	5	—	28
47	Laufersweiler	251	6	5	—	38
48	Maitzborn	93	1	11	—	32
49	Metzenhausen	76	24	2	—	44
50	Niedereostenz	136	9	10	—	41
51	Obereostenz	164	26	—	—	38
52	Oppertshausen	69	9	11	—	30
53	Reckershausen	128	28	9	—	43
54	Roedern	58	4	5	—	39
55	Schönborn	184	25	1	—	29
56	Schwarzen	94	10	8	—	25
57	Todenroth	37	6	10	—	47
58	Womrath	248	18	6	—	44
	Summa Kirchberg	2933	26	10	—	41
59	Belgweiler	133	27	4	—	30
60	Biebern	174	8	11	—	28
61	Frohnhofen	179	21	9	—	26
62	Heinzenbach	121	5	9	—	35
63	Mengerschied	292	2	10	—	40
64	Nannhausen	185	15	6	—	12
65	Nickweiler	111	24	8	—	26
66	Ohlweiler	201	6	9	—	27
67	Ravengiersburg	223	5	2	—	33
68	Reich	164	28	4	—	37
69	Sargenroth	198	3	—	—	33
70	Tiefenbach	185	15	2	—	32
71	Unzenberg	255	25	6	—	21
72	Wüschheim	105	4	1	—	42
	Summa Ohlweiler	2532	14	9	—	31
73	Argenthal	375	5	9	—	42
74	Dichtelbach	133	13	1	—	40
75	Ellern	254	29	7	—	45
76	Erbach	44	10	10	—	34
77	Kleinweidelbach	23	20	6	—	54
78	Liebshausen	127	29	9	—	46
79	Mörschbach	145	4	11	—	41
80	Rheinböllen	342	8	8	—	41
81	Riesweiler (R. u. Märkerwald	352	16	5	—	43
82	Schnorrbach	96	—	5	—	47
	Summa Rheinböllen	1895	19	11	—	43
83	Benzweiler	106	19	2	—	32
84	Bergenhausen	92	27	9	—	35
85	Bubach	189	3	2	—	41
86	Budenbach	122	19	8	—	41
87	Holzbach	228	16	4	—	29
88	Horn	235	27	3	—	30
89	Keidelheim	86	29	4	—	32
90, 91	Kisselbach rechts und links	295	21	7	—	27
92	Klosterkumbd	211	1	7	—	29
93	Külz	201	14	8	—	46
94	Laubach	327	15	—	—	38
95	Mutterschied	143	29	1	—	22
96, 97	Neuerkirch rechts und links	187	16	4	—	42
98	Niederkumbd	98	8	6	—	13
99	Pleizenhausen	165	1	11	—	22
100	Rayerschied	84	29	6	—	32
101	Riegenroth	128	8	6	—	32
102	Simmern und					
103	Kümdgen	603	25	7	—	49
104	Steinbach	116	9	9	—	28
105	Wahlbach	156	13	4	—	21
106	Weidelbach	166	27	—	—	22
	Summa Simmern	3950	5	—	—	36
	Wiederholung					
	Gemünden 1—13.	1755	14	8	—	37
	Kastellaun 14—39.	4176	13	9	—	35
	Kirchberg 40—58.	2933	26	10	—	41
	Ohlweiler 59—72.	3532	14	9	—	31
	Rheinböllen 73—82.	1895	19	11	—	23
	Simmern 83—106.	3950	5	—	—	36
	Kreis Simmern	17,244	4	11	—	37

IX. Kreis Wetzlar.

a.	**Klassifikat.-Distrikt: Hohensolms.**					
1	Ahrdt	106	20	6	—	35
2	Altenkirchen *)	320	22	9	—	24
3	Altenstädten	359	4	11	—	22

*) Anmerk. Für den aus Bestandtheilen dieser Gemeinden nach unserer Bekanntmachung vom 7. April v. J. Amtsblatt Nr. 75. S. 76) gebildeten Fürstlich Solms-Hohensolms'schen Verband werden getrennte Kataster nicht angefertigt werden.

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	weniger.
4	Bellersdorf	37	8	7	—	21
5	Bermol	82	27	9	—	23
6	Erda	379	14	7	—	30
7	Hohensolms *)	208	11	7	—	25
8	Mudersbach	180	2	8	—	24
9	Oberlemp *)	164	23	8	16	—
	Summa Hohensolms	1839	17	—	—	23
	b. Klassifikations-Distrikt: Lützellinden.					
10	*Atzbach	846	1	2	29	—
11	*Kinzenbach	653	16	4	48	—
12	Krosdorf-Gleiberg (K. und Gleibergerforst)	1177	8	9	17	—
	Summa Atzbach	2676	26	3	27	—
13	Launsbach	356	17	6	32	—
14	Wiesmar	1101	8	5	23	—
	Summa *Launsbach	1457	25	11	25	—
15	Dornholzhausen	497	14	2	30	—
16	Hochelheim	674	11	8	36	—
17	Hörnsheim	960	13	7	68	—
18	Lützellinden	1217	24	5	46	—
19	Niedercleen	828	18	11	22	—
	Summa *Lützellinden	4178	22	9	41	—
	c. Klassifikat.-Distrikt: Wetzlar.					
20	Aßlar-Kleinaltenstädten	728	6	4	—	1
21	Bechlingen	128	13	—	—	7
22	Berghausen	226	23	1	—	14
23	Breitenbach	131	—	9	18	—
24	Dillheim	130	24	11	2	—
25	Dreisbach	110	2	—	—	3
26	Ehringshausen	495	13	2	2	—
27	Katzenfurth	343	4	6	—	10
28	Kölschhausen	285	3	8	17	—
29	Niedergirmes	299	13	10	—	18
30	Niederlemp	193	6	5	8	—
31	Werdorf	559	12	11	—	1
	Summa Aßlar	3631	4	7	—	2
32	*Dorlar	514	4	3	18	—
33	*Dudenhofen	526	1	4	25	—
34	Garbenheim	468	—	10	17	—
35	*Wetzberg	70	12	8	38	—
	Summa Atzbach	1578	19	1	21	—

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	weniger.
36	Albshausen	183	10	5	—	12
37	Altenberg	528	12	11	7	—
38	Braunfels (B. u. Homburgerhof)	478	5	4	7	—
39	Burgsolms	513	11	4	—	5
40	Leun	701	23	3	—	4
41	Niederbiel	560	14	6	12	—
42	Oberbiel	348	21	4	3	—
43	Obendorf	311	14	7	—	14
44	Steindorf (St. und Magdalenenhausen	441	4	—	—	4
45	Tiefenbach	370	6	4	9	—
	Summa Braunfels	4432	4	—	—	—
46	Allendorf	398	23	3	9	—
47	Biskirchen	388	4	2	2	—
48	Bissenberg	130	25	1	—	12
49	Daubhausen (D. und Greifenthal	312	9	4	16	—
50	Edingen	152	4	10	—	10
51	Greifenstein (Gr. und Greifensteinerforst)	175	16	1	—	19
52	Holzhausen	291	15	7	—	1
53	Stockhausen	151	20	1	—	8
54	Ulm (U. und Ulmerforst	208	8	—	1	—
	Summa Greifenstein	2209	6	—	—	—
		287	11	6	—	1
55	Blasberg *)	259	4	1	15	—
56	Odenhausen	380	13	1	8	—
57	Salzböden	639	17	2	11	—
	Summa *Launsbach	395	14	5	24	—
58	Ebersgöns	487	22	1	47	—
59	Oberkleen	883	6	6	36	—
	Summa Lützellinden	465	19	1	6	—
60	Niederwetz	486	7	11	2	—
61	Gr.-Rechtenbach	187	11	—	8	—
62	Kl.-Rechtenbach	507	20	5	25	—
63	Reiskirchen	265	22	2	5	—
64	Volnkirchen	260	2	—	4	—
65	Volpertshausen	175	11	—	8	—
66	Weidenhausen	2368	3	7	9	—
	Summa Rechtenbach	393	4	—	—	16
67	Bonbaden	224	4	11	—	27
68	Griedelbach					

*) Anm. Für den aus Bestandtheilen dieser Gemeinden nach unserer Bekanntmachung vom 7. April v. J. (Amtsblatt Nr. 75, S. 76) gebildeten Fürstlich Solms-Hohensolms'schen Verband, werden getrennte Katasterbücher angefertigt werden.

Digitized by Google

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	Gegen früher % weniger.
69	Kraftsolms	349	14	—	—	4
70	Kröffelbach	353	16	4	—	7
71	Laufdorf	609	24	8	28	—
72	Münchholzhausen	371	21	11	10	—
73	Rauborn	415	11	9	18	—
74	Reukirchen	209	18	11	—	13
75	Niederquembach	196	—	—	5	—
76	Oberquembach	324	27	8	—	8
77	Oberwetz	230	25	—	—	27
78	Schwalbach	532	10	11	2	—
	Summa Schöffengrund	4211	—	1	—	3
79	*Wetzlar	1263	28	8	11	—
	Wiederholung.					
	Hohensolms 1— 9.	1839	17	—	—	23
	55.	287	11	6	—	1
	Atzbach 10—12.	2676	26	3	27	—
	32—35.	1578	19	1	21	—
	*Launsbach 13—14.	1457	25	11	25	—
	55—57.	639	17	2	11	—
	*Lützellinden 15—19.	4178	22	9	41	—
	58—59.	883	6	6	36	—
	Atzlar 20—31.	3631	4	7	—	2
	Braunfels 36—45.	4432	4	—	—	—
	Greifenstein 46—54.	2209	6	5	—	—
	Rechtenbach 60—66.	2368	3	7	9	—
	Schöffengrund 67—78.	4211	—	1	—	3
	*Wetzlar 79.	1263	28	8	11	—
	Kreis Wetzlar	31,657	13	6	7	—

XII. Kreis Zell.

a. Klassifikat.-Distrikt: Hunsrück.

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	Gegen früher % weniger.
1	Blankenrath	146	21	5	—	28
2	Haserich	141	8	4	—	26
3	Hesweiler	94	27	9	—	27
4	Löffelschied	153	—	2	—	23
5	Mastershausen	362	25	—	—	25
6	Panzweiler	119	20	8	—	29
7	Peterswald	215	2	6	—	31
8	Reidenhausen	63	13	—	—	22
9, 10	Schauren u. Wallhausen	151	14	4	—	30
11	Sosberg	123	1	7	—	26
	Summa Blankenrath	1571	14	9	—	27
12	Altstrimmig	223	3	—	—	36
13	Forst	61	3	3	—	35
14	Grenderich	236	16	1	—	30
15	Liesenich	248	25	3	—	35
16	Mittelstrimmig	312	29	10	—	30
17	Moritzheim	82	22	2	—	22
	Summa Senheim	1165	9	7	—	32
18	Altlay	186	3	4	—	37
19	Bärenbach	113	24	10	—	40
20	Belg	132	29	1	—	24
21	Beuren	270	19	10	—	42
22	Büchenbeuren	160	4	5	—	43
23	Hahn	143	16	7	—	29
24	Hirschfeld	149	18	2	—	34
25	Irmenach	375	20	8	—	38
26	Lautzenhausen	162	5	9	—	26
27	Lötzbeuren	385	14	3	—	45
28	Niedersohren	147	7	10	—	38
29	Niederweiler	119	8	1	—	50
30	Raversbeuren	225	9	8	—	39
31	Rödelhausen	64	18	7	—	33
32	Sohren	257	11	11	—	44
33	Thalkleinich	83	1	9	—	37
34	Wahlenau	122	15	7	—	51
35	Würrich	126	9	3	—	34
	Summa Sohren	3225	29	7	—	40
36	Tellig	54	29	1	—	22

b. Klassifikat.-Distrikt: Mosel.

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	Gegen früher % weniger.
37	Beilstein	22	27	—	—	43
38	Briedern	178	17	4	—	39
39	Mesenich	147	3	3	—	44
40	Senheim	521	14	2	—	27
	Summa Senheim	870	1	9	—	33
41	Burg	213	9	—	—	39
42	Enkirch	1073	12	11	—	32
43	Starkenburg	73	27	3	—	30
44	Traben	629	18	3	—	39
45	Trarbach	442	20	1	—	23
	Summa Trarbach	2432	27	6	—	33
46	Aldegund	219	—	10	—	37
47	Alf	314	3	8	—	15
48	Briedel	860	23	11	—	40
49	Bullay	108	9	—	—	40
50	Kaimt	304	10	4	—	44
51	Merl	443	10	2	—	39
52	Reef	238	15	6	—	37
53	Pünderich	327	14	4	—	39

Digitized by Google

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer Hauptsumme beträgt Thlr	Sg.	Pf.	Gegen früher % mehr.	weniger.
54	Zell	645	3	—	—	32
	Summa Zell	3461	—	9	—	37
	Wiederholung..					
	Blankenrath 1—11.	1571	14	9		27
	Senheim 12—17.	1165	9	7	—	32
	" 37—40.	870	1	9	—	33
	Sohren 18—35.	3225	29	7	—	40
	Zell 36.	54	29	1	—	22
	" 46—54.	3461	—	9	—	37
	Trarbach 41—45.	2432	27	6	—	33
	Kreis Zell	12,781	23	—	—	35

Nummer.	Gemeinden u. s. w.	Die Grundsteuer-Hauptsumme beträgt Thlr.	Sg.	Pf	Gegen früher % mehr.	weniger.
I.	Wiederholung.					
	Gemeinden.					
II.	Adenau 107.	7590	28	6	—	27
III.	Ahrweiler 53.	17,640	1	1	—	8
IV.	Altenkirchen 160.	17,715	25	9	—	9
V.	St. Goar 74.	17,641	29	6	—	8
VI.	Koblenz 41.	24,835	18	6	—	1
VII.	Kochem 70.	17,342	13	6	—	22
VIII.	*Kreuznach 83.	40,237	8	9	29	—
IX.	Mayen 78.	38,497	23	1	2	—
X.	Neuwied 111.	27,407	11	8	—	12
XI.	Simmern 106.	17,244	4	11	—	37
XII.	Wetzlar 79.	31,657	13	6	17	—
	Zell 54.	12,781	23	—	—	35
	Bez. Koblenz 1016.	270592	21	9	—	7

Coblenz, den 11. Januar 1865.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, der Domainen und Forsten.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 6. Ausgegeben Donnerstag, den 9. Februar **1865.**

Von dem Budget oder Staatshaushalts-Gesetz.

Seit dem Jahre 1861 ist in Preußen kein Gesetz über das Budget, das heißt über die Einnahmen und Ausgaben des Staats, zwischen der Regierung und dem Landtage mehr zu Stande gekommen, und die Regierung des Königs war deshalb genöthigt, den Staatshaushalt selbstständig nach bestem Wissen und Gewissen und unter ihrer alleinigen Verantwortung zu führen.

Dieses sogenannte „budgetlose" Regiment hat nun freilich, wie der blühende Zustand unserer Finanzen und der überraschend glückliche Aufschwung in allen gewerblichen Verhältnissen zeigt, dem Lande keinen wirklichen Schaden gebracht, weil die Regierung nach alter preußischer Weise die strengste Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für das Wohl des Volkes in allen Theilen der Verwaltung beobachtete; aber nichtsdestoweniger wünscht die Regierung selbst ebenso sehnlich wie alle Patrioten, daß es gelingen möge, auf den verfassungsmäßig geordneten Weg der Staatshaushalts-Angelegenheiten zurückzukehren.

Dies kann jedoch nur geschehen, wenn bei allen Betheiligten das aufrichtige Bestreben herrscht, sich über wirklich ausführbare Beschlüsse zu verständigen, — nicht aber wenn man für eine der Gewalten, z. B. für das Abgeordnetenhaus, ein alleiniges Recht zur gesetzlichen Festsetzung der Ausgaben in Anspruch nimmt.

Solch ein alleiniges Recht besteht nach der Verfassung nicht.

Die Verfassung fordert und setzt voraus, daß der Staatshaushalt für jedes Jahr vorher auf dem Wege der Gesetzgebung, das heißt durch Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags zu Stande komme.

Artikel 99 der Verfassung bestimmt:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden."

„Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt."

Artikel 62 der Verfassung aber sagt, auf welche Weise ein Gesetz zu Stande kommt:

„Die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich."

Aus diesen beiden Artikeln geht Folgendes klar hervor:

Eine Verpflichtung fällt der Regierung allein zu; dieselbe hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen und Ausgaben im Voraus veranschlagt, — sowie daß dieser Anschlag den beiden Häusern des Landtags zur Berathung vorgelegt werde. (Zu diesem Behufe ist auch in der Verfassung bestimmt, daß der Landtag regelmäßig in dem Zeitraum vom Anfange November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januars einberufen werde.)

Nur jene Veranschlagung und die Berathung mit dem Landtage kann die Regierung an ihrem Theil jeder Zeit sicher durchführen; dies allein darf daher unbedingt von ihr gefordert werden. Diese Pflicht hat die Regierung auch niemals in Abrede gestellt oder verabsäumt.

Das Weitere aber, nämlich das Zustandekommen des Gesetzes, liegt nicht in der Hand der Regierung allein, kann daher auch nicht von ihr allein gefordert werden: das hängt vielmehr von der Uebereinstimmung der drei betheiligten Gewalten, der Regierung und beider Häuser des Landtags, ab. Diese Uebereinstimmung kann weder die Regierung zu Gunsten ihrer Auffassung erzwingen, noch hat eines der beiden Häuser ein Recht oder die Macht dazu, die Zustimmung zu seiner Auffassung zu verlangen. Andererseits legt die Verfassung weder der Regierung, noch einem

Digitized by Google

der beiden Häuser die Pflicht auf, seine Ueberzeugung von dem, was das Wohl des Landes unbedingt erfordert, darauf zu setzen, um die Verständigung über das Staatshaushalts-Gesetz herbeizuführen.

So sagt denn die Verfassung allerdings: „der Staatshaushalt wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt", — aber sie sagt nicht, wie dies unter allen Umständen erreicht werden kann und soll.

Die Verfassung setzt oben voraus, daß auf allen Seiten die aufrichtige und volle Bereitwilligkeit zu einem wirklichen gemeinsamen Wirken und zur Verständigung vorhanden sei, daß daher keine der drei Gewalten nur ihr verfassungsmäßiges Recht allein zur Geltung bringen wolle, sondern daß jede von ihnen bei ihren Entschließungen ihren Sinn zugleich auf das Recht und die Pflicht der anderen und auf die Möglichkeit des Einvernehmens mit denselben richte.

Wenn daher einer der drei Betheiligten einen Beschluß faßt, dessen wirkliche Ausführung die anderen mit Rücksicht auf das Wohl des Landes im Voraus als völlig unmöglich und deshalb unzulässig erklärt haben, so kann eine Verständigung und mithin ein Gesetz über den Staatshaushalt nicht erreicht werden.

So ist es leider im Jahre 1862 gekommen, als das Abgeordnetenhaus den Beschluß faßte, die Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen, obwohl dieselben in den Jahren 1860 und 1861 vorläufig und unter Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen Feststellung schon bewilligt waren, — mit einem Male — und noch dazu am 23. September, also zu einer Zeit, wo die Ausgaben für drei Viertel-Jahre schon geleistet waren, ohne Weiteres zu verweigern und zu streichen.

Nach diesem Beschluß des Abgeordnetenhauses war ein Zustandekommen des Staatshaushalts-Gesetzes für 1862 rein unmöglich geworden.

Vergeblich hatte deshalb der liberale Abgeordnete von Vincke vor einem solchen Beschlusse gewarnt, indem er sagte: die beabsichtigte Streichung der Ausgaben für 1862 habe gar keinen Sinn, da die Ausgaben größtentheils schon gemacht wären. Man werde mit dem Beschlusse weder für das Haus, noch für das Land etwas erreichen, denn sollte derselbe wirklich ausgeführt werden, so müßten die neuen Heereseinrichtungen ganz und gar wieder aufgegeben und das Land dadurch wehrlos, das heißt „ehrlos" gemacht werden.

Auch der Abgeordnete Twesten, der sich sonst selbst zur Fortschrittspartei hält, mahnte seine Genossen von dem gefährlichen Beschlusse ab. Er sagte: man beschließe damit etwas, was man gar nicht ausgeführt wissen wolle, man rufe im Lande schwere Täuschungen hervor, die dem Ansehen des Hauses nur schaden könnten, oder man werde weiter und weiter zu Schritten getrieben, welche einen immer schwereren Bruch unvermeidlich machten.

Die Fortschrittspartei aber ließ sich nicht warnen: sie faßte den verhängnißvollen Beschluß, dessen wirkliche Ausführung sie selbst weder wollte, noch für möglich hielt, und machte es damit der Regierung unmöglich, den Staatshaushalts-Etat in solcher Verkürzung und Verstümmelung anzunehmen.

So entstand der sogenannte budgetlose Zustand im Jahre 1862.

Indem aber die Fortschrittspartei dann weiter der Regierung einen Vorwurf daraus machte, daß dieselbe wider die Verfassung ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushalt regiete, während doch die Regierung nicht anders handeln konnte und durfte, wurde das Haus, wie jener Abgeordnete vorhergesagt hatte, von Schritt zu Schritt zu schwererem Bruch getrieben.

Noch dauern die Folgen jenes Beschlusses fort; der König und seine Minister aber haben von Neuem den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß der Gegensatz endlich seine Ausgleichung und Beseitigung finde.

Soll dies erreicht werden, soll endlich ein ordnungsmäßiger Staatshaushalt durch das Gesetz wieder hergestellt werden, so muß vor Allem das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten, den im Jahre 1862 begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Das Gedeihen und die Entwickelung unserer Verfassung hängt in diesem Punkte wie in allen sonstigen Beziehungen von der strengen Gewissenhaftigkeit und dem redlichen Willen aller Betheiligten zur gemeinsamen Verständigung ab. Möchte das Abgeordnetenhaus das aufrichtige Entgegenkommen der Krone erwiedern!

Digitized by Google

[91] Das am 4. Februar 1865 ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6003. das revidirte Reglement für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 28. Dezember 1864.

„ 6004. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen der Corporation der Berliner Kaufmannschaft im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 9. Januar 1865.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[93] Nachdem gegenwärtig das ländliche Communalwesen in der Rheinprovinz regulirt ist, bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 12. Dezember v. J. in Gemäßheit des in den Artikeln **IX.** und **XIII.** der Verordnung vom 13. Juli 1827 (Gesetz-Sammlung Seite 103) gemachten Vorbehaltes für die Rheinprovinz, nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

§ 1. Behufs der Wahl der Provinzial-Landtags-Abgeordneten der Landgemeinden und deren Stellvertreter wird jeder der fünf Regierungsbezirke nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses in so viele Wahlbezirke eingetheilt, als derselbe nach Artikel **IX.** der Verordnung vom 13. Juli 1827 Abgeordnete zu wählen hat.

§ 2. In jedem dieser Wahlbezirke wird künftighin je ein Abgeordneter und ein Stellvertreter für denselben gewählt.

§ 3. Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden von den Bürgermeisterei-Versammlungen aus ihrer Mitte gewählt. Die aus solchen Städten, welche auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertreten sind, gewählten Mitglieder der Bürgermeisterei-Versammlungen, sowie die zu letzteren gehörenden Rittergutsbesitzer dürfen weder an dieser Wahl Theil nehmen, noch sind sie wählbar.

§ 4. Die Bürgermeisterei-Versammlung wählt in Bürgermeistereien von weniger als 2000 Seelen einen, in Bürgermeistereien größeren Umfangs aber auf jede 2000 Seelen einen Wähler; die Wähler aus dem ganzen Wahlbezirk treten zur Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters zusammen.

§ 5. Die auf Grund dieser Verordnung (§ 1) gebildeten Wahlbezirke jedes Regierungsbezirks gelangen in der Rheihenfolge zur Abhaltung der nächsten Erneuerungs- oder Ergänzungswahlen, in welcher sie in dem dieser Verordnung beiliegenden Verzeichniß (§ 1) aufgeführt sind.

§ 6. Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Januar 1865.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

[94]

Verzeichniß
der Wahlbezirke für die Provinzial-Landtags-Wahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz.

1. Regierungsbezirk.	2. Wahlbezirk Nro.	3. Kreise.
A. Coblenz	1	Coblenz St. Goar
	2	Cochem Mayen
	3	Adenau Ahrweiler Zell
	4	Altenkirchen Wetzlar
	5	Creuznach Simmern
	6	Neuwied
B. Cöln	1	Bonn Euskirchen Rheinbach
	2	Mülheim Gummersbach Wipperfürth
	3	Landkreis Cöln Bergheim
	4	Siegburg Waldbroel
C. Düsseldorf	1	Duisburg Essen
	2	Düsseldorf Solingen Mettmann Lennep
	3	Rees Cleve
	4	Geldern Kempen
C. Düsseldorf	5	Moers Crefeld
	6	Gladbach Neuß Grevenbroich
D. Trier	1	Saarbrücken Ottweiler St. Wendel
	2	Landkreis Trier Stadtkreis Trier (Vororte und Landgemeinden)
	3	Saarburg Merzig Saarlouis
	4	Berncastel Wittlich
	5	Dann Prüm Bitburg
E. Aachen	1	Jülich Düren
	2	Landkreis Aachen Geilenkirchen
	3	Heinsberg Erkelenz
	4	Eupen Malmedy Schleiden Montjoie

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[96] Polizei-Verordnung.

Zur Sicherstellung der behufs Schiffbarmachung der Lahn ausgeführten baulichen Anlagen und der Ufer verordnen wir in Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§ 1. Flöße dürfen niemals an demjenigen Ufer anlegen, auf welchem der Leinpfad herzieht, sondern nur an dem gegenüber liegenden, und müssen daselbst an beiden Enden gehörig befestigt werden. — In der Breite des Flusses dürfen nie zwei oder mehr Flöße neben einander liegen.

§ 2. Das Einwerfen der Anker in die an der Lahn befindlichen Bauwerke und in die Oberfläche oder Böschung des Leinpfades, ebenso das Anstemmen der Haken an das Gestück des Letztern, ist verboten.

§ 3. Der Leinpfad darf durch keinerlei Gegenstände gesperrt, geschmälert oder verunreinigt, und der Zug der Schiffe in keiner Weise behindert werden.

§ 4. So lange nicht bei kleinem Wasserstande die Halfterpferde im Flußbette selbst gehen, muß der Leinpfad genau eingehalten werden, und ist es nicht gestattet, denselben zu überschreiten.

§ 5. Nur an denjenigen Stellen darf übergeschlagen, und nur diejenigen Pferde-Ab- und Auftritte dürfen benutzt werden, welche durch die aufgestellten Ueberschlagspfähle bezeichnet sind.

§ 6. Hengstpferde, welche zum Halftern benutzt werden, sind an Riemen oder Ketten zu leiten und beim Stillhalten anzubinden oder festzuhalten. Ueberhaupt sind die Führer der Pferde verpflichtet, stets bei denselben zu bleiben und sie während des Schleusens an die ihnen zu dem Zwecke zu bezeichnenden Stellen zu bringen.

§ 7. Bauanlagen dürfen im Flußbette oder auf den beiderseitigen Ufern in der Ausdehnung des Inundationsgebietes nur nach vorgängiger, bei dem Königlichen Kreisbaubeamten zu Wetzlar nachzusuchender, Erlaubniß errichtet werden. Wer ohne diese Erlaubniß oder abweichend von derselben Bauanlagen errichtet und solche auf Erfordern nicht sofort beseitigt, hat zu gewärtigen, daß die Beseitigung derselben auf seine Kosten ausgeführt werde — vorbehaltlich der verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§ 8. Es ist untersagt, ohne schriftliche Ermächtigung des Kreisbaubeamten Schlamm, Abraum, Steine oder andere feste Körper in den Lahnfluß, die Schleusen und Schleusenkanäle auszuschütten.

§ 9. Es ist verboten, innerhalb des Flußprofiles, wie es sich bei den hohen Wasserständen von 10 Fuß des Pegels am Oberhaupte der Schleuse zu Dorlar, 16 Fuß desjenigen zu Wetzlar, 12 Fuß 6 Zoll desjenigen zu Altenberg und 20 Fuß desjenigen zu Oberbiel gestattet, ohne schriftliche Erlaubniß des Kreisbaubeamten Terrain abzugraben, Sand und Kies zu entnehmen, oder Schlamm, Abraum, Steine und andere feste Körper abzulagern.

§ 10. Die zur Schiffbarmachung der Lahn angelegten Werke, die Schleusen und Brücken mit Zubehör, die Böschungen und Weidenpflanzungen ꝛc. dürfen weder beschädigt noch von Unberechtigten betreten werden.

§ 11. Die Schiffe oder Flöße sind vor dem Einfahren in die Schleusenkammern, so lange bis der Schleusenwärter die Einfahrt gestattet, mindestens 20 Fuß von den Häuptern entfernt so festzubinden, daß sie sich nicht quer legen können.

§ 12. Zur Befestigung der in den Schleusenkanälen befindlichen Schiffe oder Flöße dürfen keine Anker auf die Böschungen oder auf das die Kanäle umgebende Terrain gesetzt werden, sondern die Schiffe oder Flöße sind an die hierzu angebrachten Pfähle anzubinden.

§ 13. In der Breite des Schleusenkanales darf stets nur ein Schiff oder Floß anlegen. Die zu Thal fahrenden Schiffe oder Flöße haben in den Oberkanälen, die zu Berg fahrenden in den Unterkanälen an derjenigen Seite anzulegen, welche sich dem Leinpfade gegenüber befindet.

§ 14. Der Aufenthalt in den Schleusenkanälen ist, den Fall des Ueberwinterns (§ 20) ausgenommen, nur so lange gestattet, als es mit Rücksicht auf den Zweck des Schleusens unbedingt nothwendig ist, und es darf in denselben weder ein Aus- und Einladen, noch ein Umladen vorgenommen werden.

§ 15. Der Schiffs- oder Floßführer hat seinen Wunsch, durchgeschleus't zu werden, dem betreffenden Schleusenwärter anzuzeigen, und muß demselben nach dessen Aufforderung und Anweisung beim Schleusen behülflich sein. — Das eigenmächtige Schleusen von Seiten der Schiffer und Flößer in Abwesenheit des Schleusenwärters oder dessen Stellvertreters ist untersagt. — Die Schiffer und Flößer haben sich während des Aufenthaltes in den Schleusen und Schleusenkanälen den Weisungen der Schleusenwärter unbedingt zu fügen.

§ 16. Das Schleusen darf nur bei Tage stattfinden.

§ 17. Die Schiffe und Flöße sind vorsichtig in die Schleusen einzuführen, und müssen beim Schleusen mindestens 4 Fuß von den Ober- und Unterthoren entfernt bleiben und gehörig an die vorhandenen Ringe festgebunden werden, bevor ein Aufziehen der Schützen stattfinden darf.

§ 18. Es ist verboten, behufs Fortbewegung der Fahrzeuge die Haken gegen das Mauerwerk, die Quadern, Thore ꝛc. der Schleusen anzustemmen.

§ 19. Wenn Berg- und Thalschiffe zugleich an den Schleusen warten, so geschieht das Schleusen, insofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen, abwechselnd. Nur in der Doppelschleuse zu Oberbiel werden in der Regel mehrere Berg- oder Thalschiffe nach näherer Bestimmung des Schleusenwärtes hinter einander geschleuset.

Digitized by Google

§ 20. Das Ueberwintern der Schiffe in den Schleusenkanälen ist nur nach vorgängiger Genehmigung des Kreisbaubeamten gestattet, welche bei dem betreffenden Schleusenwärter nachzusuchen ist. Flöße dürfen in den Schleusenkanälen nicht überwintern. Die Schleusenkammern dürfen auch von Schiffen nicht als Winterhafen benutzt werden.

§ 21. Die in den Schleusenkanälen überwinternden Schiffe sind an der von dem betreffenden Schleusenwärter zu bezeichnenden Seite längs der Böschung so zu befestigen, daß sie sich nicht quer legen können, und daß in der Mitte oder auf beiden Seiten des Kanales ein freier Raum von mindestens 16 Fuß Breite verbleibt. Die Bestimmung des § 12 findet auch hinsichtlich der in den Kanälen überwinternden Schiffe Anwendung.

§ 22. Sobald das Eis aufzugehen beginnt oder sonst auf die von Seiten der Wasserbaubeamten oder Schleußenwärter ergehende Aufforderung muß der Eigenthümer des im Schleusenkanale überwinternden Schiffes, oder dessen Stellvertreter bei dem Fahrzeuge sich einfinden, bei dem Loshauen des Eises auf Verlangen behülflich sein, und nach Anweisung das Schiff aus dem Kanale bringen. Findet sich der Schiffseigenthümer oder dessen Stellvertreter nicht rechtzeitig ein, oder leistet er den Aufforderungen und Anordnungen der Beamten der Bauverwaltung keine Folge, so werden die Letzteren — vorbehaltlich der verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadensersatze — auf Kosten des Säumigen zur Ausführung gebracht. Verweigert der Schiffer die Zahlung der erwachsenen Kosten, so werden letztere im Wege der administrativen Exekution, und nöthigenfalls durch Pfändung und Verkauf der Ladung resp. des Schiffes beigetrieben.

§ 23. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen, auf deren Befolgung die Wasserbaubeamten, Schleusenwärter und Polizeibeamten zu wachen haben, wird mit einer Geldstrafe von 15 Silbergroschen bis zu 10 Thalern, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Coblenz, den 26. Januar 1865.

[97] Dem Zimmergesellen Peter Prior zu Gelsdorf (Kreises Ahrweiler) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 30. Januar 1865.

[98] Bei der höheren Stadtschule in Altenkirchen soll zu Ostern d. J. die Stelle des zweiten Lehrers, mit welcher eine Besoldung von 280 Thlrn. verbunden ist, neu besetzt werden. Bewerber, welche außer den gewöhnlichen Unterrichtsgegenständen der Elementarschulen auch das Zeichnen und die Elemente des Französischen und der Mathematik lehren können, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse baldigst bei dem Herrn Rector Guerike in Altenkirchen zu melden.

Coblenz, den 4. Februar 1865.

[99] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 30. November v. J. der Erziehungs-Anstalt zu Nieder-Wörresbach eine einmalige evangelische Kirchen-Collecte in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier bewilligt. Auf Anordnung des Königl. Consistoriums wird diese Collecte am 5. März c. abgehalten werden. Die aufkommenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der nächsten Abrechnung an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Königl. Landräthe bis zum 1. April c. einzureichen.

Coblenz, den 1. Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[100] In Gemäßheit des § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 3. Dezember 1864 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt. Danach besteht der gedachte Ehrenrath aus folgenden Mitgliedern: 1) dem Geheimen Justizrath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) dem Justizrath Jßmer, 3) dem Justizrath Strohn, 4) dem Justizrath Wagner, 5) dem Justizrath Doru, und aus folgenden Stellvertretern: 1) dem Justizrath Simson, 2) dem Justizrath Schmückert.

Dies wird zufolge des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 25. Januar 1865. Königliches Ober-Tribunal.

Digitized by Google

[101] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hieselbst vom 27. Dezember v. J. ist die Helena Hartmann, früher Näherin, wohnhaft zu Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 31. Januar 1865. Der Ober-Prokurator.

[102] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im IV. Quartal 1864 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

Nr.	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	I. Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Jakob Becker	Kleinmaischeid	Versuch eines Todschlags	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Anton Boden	Goldscheid	Meineid	2½ Jahre Zuchthaus.
3	Ferdinand Hubertus	Höhr im Nassauischen	schwerer Diebstahl	3 Jahre Zuchthaus und Landesverweisung.
4	Litterscheid Wittwe des Christoph	Rahms	Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.
	II. Kreisgericht Wetzlar.			
5	Carl Scheer	Wetzlar	Diebstahl	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 21. Januar 1865. Königlicher Justiz-Senat.

[103] Bei der Personenpost zwischen Blankenrath und Simmern ist in Brülhof am Hause des Oberförsters Gäbel eine Haltestelle eingerichtet worden.

Die bei der Personenpost zwischen Simmern und Oberwesel in Wiebelsheim eingerichtete Haltestelle befindet sich am Hause des Wirths Kemmer. Die in dieser Beziehung unterm 13. d. Mts. erlassene Bekanntmachung wird hierdurch berichtigt.

Coblenz, den 30. Januar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[104] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Reinhard hat seinen Wohnsitz von Creuznach nach Wetzlar verlegt.

[105] Der Kreisbote Wiese zu Coblenz ist in den Königl. Postdienst eingetreten und ist die dadurch erledigte Kreisbotenstelle des Kreises Coblenz dem civilversorgungsberechtigten Hautboisten Friedrich Christoph John vom Niederrheinischen Füsilier-Regiment Nr. 39 übertragen worden.

[106] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Ochtendung, Joseph Kohnz, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[107] Folgende evangelische Lehrer sind definitiv in ihren Aemtern bestätigt worden: Johann Wolf in Altlay; Wilhelm Feld in Ehlscheid; Johann Wilhelm Hoffmann in Rüscheid; Nikolaus Weber in Biersdorf; Jakob Hellwig in Derschen; Georg Kräuter in Oberlemp; Wilhelm Voll in Wienau; Wilhelm Leonhard in Kleinaltenstädten; Johann Wilhelm Kohl in Henau; Wilhelm Rüdig in Oberraden; Jakob Gräff als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Gutenberg; Ferdinand Vetter als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Fischbach; Franz Ludwig als vierter Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Coblenz; Emil Eisenberg als zweiter Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Rheinböllen; Georg Jung als erster Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Manubach; Adolph Weber als zweiter Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Lützellinden; Carl Heinrich Fürchtegott Ruschmeier als zweiter Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Wismar; Friedrich Wilhelm Weirich als erster Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Irmenach; Peter Weckmüller als zweiter Lehrer bei der evangelischen Ge-

Digitized by Google

meinde in Irmenach; Balthasar Schieferstein als erster Lehrer, Küster, Organist und Glöckner der evangelischen Gemeinde zu Dutenhofen; Philipp Kuhl als zweiter Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Raubach. Die Lehrerin Charlotte Kunz ist definitiv bei der evangelischen Schule in Enkirch angestellt worden.

Folgende evangelische Lehrer sind provisorisch angestellt worden: Jakob Braun in Helmenzen; Friedrich Amend in Kröffelbach; Peter Litz in Hüllenberg; Carl Stauch als Lehrer, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Rüdesheim; Wilhelm Böhmann als Lehrer, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Niederlemp; Heinrich Schmidt als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Münster am Stein; Peter Schuch als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Ravengiersburg; Friedrich Müller als zweiter Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Hochelheim; Georg Weber als zweiter Lehrer bei der evangelischen Gemeinde in Weinsheim; Wilhelm Stephan als Lehrer, Küster und Organist bei der evangelischen Gemeinde in Edingen.

[108] Der beurlaubte Jäger Carl Reinhard ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der II. Försterstelle für den Mäikerwald Urbach beauftragt und der Förster Lucas zu Harschbach als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Oberbreisig präsentirt und bestätigt worden.

[109] Der Reservejäger Rumpf zu Greifenstein ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Greifenstein-Edingen präsentirt und auf Lebenszeit ernannt worden.

[110] Der Staats-Prokurator Schneegans zu Coblenz ist zum General-Advokaten bei dem Königlichen Appellationsgerichtshofe zu Cöln ernannt worden.

[111] Seit dem 2. Juli 1864 sind in dem Bereiche des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Bonn folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Bei dem Ober-Berg-Amte ist: der Berghauptmann und Director Freiherr von Hövel gestorben, und an dessen Stelle der Geheime Berg-Rath und vortragende Rath im Ministerium für Handel ꝛc. Hermann Brassert zum Berghauptmann und Director des Ober-Berg-Amts ernannt worden; der Rechnungsrath, Rendant der Ober-Berg-Amts-Kasse Moritz Endemann gestorben, und an dessen Stelle der bisherige Kassen-Controleur Frieke als Rendant getreten, und sind dem Ober-Berg-Amts-Secretair Jahn die Controleur-Geschäfte mit übertragen worden. Die Büreau-Diätarien Heinrich und Felten sind gestorben, und seit dem werden der Militair-Anwärter Matzke und der Civil-Anwärter Wisplinghoff als Büreau-Diätarien beschäftigt.

Bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ist: der Berg-Rath Flechser als Ober-Berg-Rath nach Halle und der Berg-Inspector Leist nach Eisleben versetzt; der Assessor von Hinckeldey als Justiziar der Bergwerks-Direction ernannt, und dem Bau-Inspector Dieck der Charakter als Bau-Rath verliehen worden. Der Schichtmeister-Gehülfe Kries zu Sulzbach ist ausgeschieden und zur Königlichen Eisenbahn-Verwaltung übergetreten.

Bei dem Hütten-Amte zu Saynerhütte ist der Berg-Assessor Giesler zum Secretair ernannt worden.

Ferner sind die Berg-Referendarien Hilt und Dr. Stein zu Berg-Assessoren, und die Berg-Expectanten Ludwig, Becker, Neumann, Dingler, Brüning, Hammer, Laspyres, Krabler, Thywissen, Haßlacher und Theobald zu Berg-Referendarien ernannt worden.

Patente.

[112] Das dem Ingenieur Carl Kremer zu Barop bei Dortmund unter dem 19. Juni 1863 ertheilte Patent auf eine Siebvorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und andern Mineralien bestimmten sogenannten kontiuuirlich wirkenden Setzmaschine ist aufgehoben.

[113] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 22. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche ist aufgehoben.

[114] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Juli 1863 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 8 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 7. Ausgegeben Donnerstag, den 16. Februar **1865.**

Die neuen Heereseinrichtungen und die Dienstpflicht.

Dem Landtage ist so eben ein Gesetzentwurf über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt worden. Durch denselben sollen diejenigen Aenderungen der Dienstpflicht festgestellt werden, welche einestheils in Folge der neuen Heereseinrichtungen, anderntheils in Folge der Gründung einer preußischen Kriegsflotte nothwendig geworden sind.

Die neuen Heereseinrichtungen, welche unser König eingeführt hat, waren zunächst und vor Allem dazu bestimmt, Preußens Wehrkraft zu erhöhen. Nachdem alle anderen Großmächte mit einer beträchtlichen Vermehrung ihrer Armeen längst vorgegangen waren, durfte Preußen nicht zurückbleiben, wenn es seine Machtstellung in Europa behaupten wollte.

Die Erhöhung der preußischen Wehrkraft war nun von vorn herein in dem bestehenden Gesetze völlig begründet. Das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. September 1814, welches bis jetzt in Geltung und Kraft steht, erklärt jeden Preußen vom 20. bis zum zurückgelegten 39. Jahre zum Kriegsdienst verpflichtet. Diese allgemeine Wehrpflicht, welche von jeher von allen Patrioten als eine theure Erbschaft der ruhmreichen Zeit unserer Befreiung, als ein kostbares Kleinod unserer Wehrverfassung gerühmt wurde, war jedoch im Laufe der Zeit nicht mehr zur Ausführung gekommen. Die jährliche Aushebung von 40,000 Mann, welche vor 50 Jahren nach der damaligen Höhe der Bevölkerung festgesetzt war, stand jetzt, nachdem die Bevölkerung Preußens von 10½ Millionen auf 19 Millionen Einwohner gestiegen war, mit jener Bestimmung über die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr im Einklange.

Um die preußische Wehrkraft zu erhöhen, bedurfte es zunächst nur einer wirklichen Ausführung des bestehenden Gesetzes über die allgemeine Wehrpflicht.

Als sich aber der König entschloß, von dem Rechte, welches das Gesetz ihm giebt, durch eine Erhöhung der jährlichen Aushebung Gebrauch zu machen, da wollte er seinem Volke gleichzeitig eine gerechtere und zweckmäßigere Vertheilung der Dienstpflicht gewähren.

Bisher hatten Diejenigen, welche wirklich zum Kriegsdienste ausgehoben waren, die Last desselben im Uebermaaß auch für Diejenigen mit tragen müssen, welche (gegen die Absicht des Gesetzes) vom Dienst befreit geblieben waren.

Nach den drei ersten Dienstjahren, während deren die Ausgehobenen auf Grund des bestehenden Gesetzes durchgängig bei den Fahnen bleiben sollen, und nach den zwei Jahren, wo dieselben (als Reservisten) für den Fall eines Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres bereit sein mußten, gehörten dieselben bisher bis zum vollendeten 32. Jahre zum ersten Aufgebot, bis zum vollendeten 39. Jahre zum zweiten Aufgebot der Landwehr.

Da aber das stehende Heer mit den Reserven nicht ausreichte, um bei einer entstehenden Verwickelung den Vortheil Preußens mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, so mußte jedesmal bei der ersten drohenden Gefahr mindestens gleich die ganze Landwehr ersten Aufgebots, also alle Wehrmänner bis zum vollendeten 32. Lebensjahre ihren Familien und ihrem Lebensberuf entrissen werden. Jedermann erinnert sich, wie bei den Mobilmachungen von 1849 und 1859, obwohl es zum wirklichen Krieg nicht kam, doch durch das Aufgebot der Landwehr eine überaus große Zahl verheiratheter Männer von Haus und Hof, von Weib und Kind und von ernährender Beschäftigung zu den Fahnen einberufen werden mußten. Die Noth unter den armen Familien der älteren Landwehrmänner war in Folge dessen sehr groß und

weder die Unterstützung der Gemeinden und des Staats, noch die reichste Privat-Wohlthätigkeit vermochten eine ausreichende Hülfe zu schaffen.

Solchen traurigen Zuständen wollte der König bei der Reorganisation der Armee abhelfen, und eine gleichmäßigere und billigere Vertheilung der Opfer des Kriegsdienstes herbeiführen.

Diese Absicht geht aus dem neuen Gesetze klar hervor.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sollen folgende Veränderungen in der Dienstpflicht eintreten:

Nach Beendigung des dreijährigen Dienstes bei den Fahnen (welcher durch das Gesetz von 1814 bestimmt ist) sollen die zum Kriegsdienst Verpflichteten die nächsten vier Jahre als Reservisten in die Heimath beurlaubt, aber zum Ersatz des stehenden Heeres für den Fall einer Mobilmachung bereit sein.

Dagegen soll die Landwehr ersten Aufgebots künftighin nicht mehr bei jeder hereinbrechenden Verwickelung, sondern nur in sehr ernsten, das Vaterland bedrohenden Gefahren unter die Waffen gerufen werden.

Während daher die jungen Leute in Zukunft bis zum 27. Jahre (also zwei Jahre länger als bisher) im Reserve-Verhältniß verbleiben, werden dagegen alle Wehrpflichtigen vom 27. bis zum 32. Jahre von den früheren stets drohenden Lasten und Opfern der Mobilmachung, außer im Falle sehr ernster Gefahren, befreit.

Auch den Reservisten aber werden im Grunde durch die zweijährige Verlängerung ihres Reserve-Verhältnisses keine größeren Lasten auferlegt, als diejenigen, welche sie bisher auch schon als Landwehrmänner im Falle einer Mobilmachung thatsächlich zu tragen hatten; um jedoch ihre Stellung noch zu erleichtern, bestimmt das neue Gesetz ausdrücklich, daß die Reservisten in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande nicht beschränkt, daß sie auch in Bezug auf die Auswanderung künftig den Landwehrmännern gleichgestellt, daß endlich die Reservisten, wie die Landwehrmänner, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen sein sollen.

Während so die Reservezeit trotz der zweijährigen Ausdehnung im Wesentlichen durchaus nicht erschwert, — die Landwehrzeit vom 27. bis zum 32. Jahre aber von der bisherigen Last wirklichen Kriegsdienstes größtentheils befreit wird, — ist das zweite Aufgebot der Landwehr vollends der Gefahr entrückt, ohne die äußerste Noth zu den Fahnen berufen zu werden; außerdem aber soll die Landwehrzeit durch das neue Gesetz auch noch um drei Jahre verkürzt werden und mit dem 36. Jahre beendigt sein, so daß die Familienväter drei Jahre früher jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste ledig werden.

Endlich sind auch die Pflichten der Landwehrleute in Betreff der jährlichen Uebungen vereinfacht und verringert, und im Zusammenhange damit soll die bisherige gesetzliche Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Gestellung der Uebungspferde, ebenso wie aller Landwehr-Mobilmachungspferde aufhören.

Alles das, was bisher nur vom Landheer und der Landwehr galt, wird durch das neue Gesetz auch auf die Kriegsflotte und die Seewehr ausgedehnt, welche aus Seeleuten von Beruf, Werfthandwerkern und Seesoldaten zusammengesetzt werden.

Für die Seeleute von Beruf kann die Dienstzeit im Frieden je nach ihrer Fertigkeit abgekürzt werden; junge Seeleute, welche die Berechtigung als einjährige Freiwillige erlangt oder die Steuermannsprüfung abgelegt haben, dienen als Freiwillige auf der Flotte, ohne jedoch zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

Das sind in der Hauptsache die Bestimmungen des neuen Gesetzes; wer dieselben unbefangen prüft, wird darin neben der Fürsorge für die Macht und Größe des Vaterlandes auch die gewissenhafteste Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfahrt überall erkennen.

Möchte die Landesvertretung, welche früher an ihre Zustimmung zu dem Gesetz Forderungen und Bedingungen knüpfen wollte, welche der Königliche Kriegsherr und die Regierung nach ihrer tiefsten Ueberzeugung nicht zugestehen konnten, ohne die Schlagfertigkeit und volle Kriegsbereitschaft des Heeres preiszugeben, — nunmehr endlich dazu mitwirken, daß die neue Schöpfung des Königs für die Sicherheit, die Ehre und die Machtstellung Preußens ihren gesetzlichen Abschluß finde.

Digitized by Google

[115] Das am 8. Februar 1865 ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6005. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Saarbrücken im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 5. Dezember 1864.

„ 6006. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Goniţer Kreises II. Emission im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 12. Dezember 1864.

„ 6007. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Neisse bis zur Landesgrenze nach Weidenau und von Neisse bis zur Grottkauer Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg, im Kreise Neisse, Regierungsbezirk Oppeln.

„ 6008. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Neisser Kreises im Betrage von 66,000 Thalern. Vom 12. Dezember 1864.

„ 6009. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Waldenburg-Tannhausener Staatsstraße bei Neußendorf über Wäldchen nach der Tannhausen-Schweidnitzer Staatsstraße bei Erlenbusch, im Kreise Waldenburg, Regierungsbezirk Breslau.

[116] Das am 14. Februar 1865 ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6010. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1864, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort.

„ 6011. die Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zu den Statuten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Rittershausen nach Lennep und Remscheid, sowie einer Eisenbahn von Styrum nach Ruhrort, und die Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals der Gesellschaft um 7 Millionen Thaler. Vom 9. Januar 1865.

„ 6012. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Dezember 1864, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von sechs Chausseen im Kreise Insterburg.

„ 6013. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Insterburg im Betrage von 134,000 Thalern. Vom 28. Dezember 1864.

„ 6014. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Ragnit über Kindschen zum Anschluß an die Lengwethen-Szillener Kreis-Chaussee bei Szillen, und von der im Bau begriffenen Kreis-Chaussee von Kraupischken nach Kneisen zwischen Kraupischken und Moulinen über Wittgirren und Gaidszen nach Szillen, im Kreise Ragnit, Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

„ 6015. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ragniter Kreises II. Serie im Betrage von 80,200 Thalern. Vom 2. Januar 1865.

„ 6016. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Aschersleben, von Schneidlingen an der Magdeburg-Erfurter Staatsstraße nach Cochstedt einerseits und nach Börnecke andererseits.

„ 6017. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend die Anlage einer für den Lokomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn auf dem Etablissement der Kruppschen Gußstahlfabrik bei Essen.

„ 6018. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1865, betreffend den Eisenbahnanschluß der Steinkohlenzeche Maria bei Hoengen an die Station Stolberg an der Rheinischen Eisenbahn.

„ 6019. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Viersener Actien-Gesellschaft für Spinnerei und Weberei" mit dem Sitze zu Viersen errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 3. Februar 1865.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[117] Liste
der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1864 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere, für welche neue Dokumente ausgefertigt sind.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 23,729, 23,775. Lit. E. à 200 Thlr.: Nr. 445, 3350, 3377, 4428, 14.577. Lit. F. à 100 Thlr.: Nr. 7513, 14,443, 14,838, 15,314, 15,317, 27,428, 38,268, 38,561, 65,870, 74,458, 81,325, 82,790, 95,796, 101,001, 102,838, 120,491, 123,827, 129,759, 148,542, 151,116, 152,119, 158,661, 171,929, 172,357, 176,000, 176,511, 176,514, 190,627, 191,677, 215,742, 222,989. Lit. G. à 50 Thlr.: Nr. 6158, 8255, 14,853. Lit. H. à 25 Thlr.: Nr. 73, 23,074, 26,669, 47,994.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. D. à 50 Thlr.: Nr. 12,379.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 6415 Lit. D. à 100 Thlr.: Nr. 3822, 4382, 18,821.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Lit. A. à 1000 Thlr.: Nr. 1695.

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. B. à 500 Thlr.: Nr. 6634.

VI. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. Nr. 13,931 über 62½ Thlr.

Berlin, den 16. Januar 1865. Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[118] Bei der höheren Stadtschule zu Kirn ist eine dritte Lehrerstelle errichtet und mit einer Jahresbesoldung von 250 Thlrn. ausgestattet. Dieselbe soll mit einem Schulmann besetzt werden, welcher für den Unterricht in einer gehobenen Elementarschule, namentlich für den Rechenunterricht befähigt und der französischen Sprache kundig ist. Bewerber haben sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufs, bei dem Herrn Rector, Pfarrer Schmidt in Kirn, baldigst zu melden.

Coblenz, den 30. Januar 1865.

[119] In der Arzneitaxe für das Jahr 1865 befindet sich Seite 16 Zeile 5 ein Druckfehler, indem es daselbst statt:

Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze . 6 Sgr. 9 Pf.

heißen muß:

Extractum Aurantiorum compositum 1 Unze . 6 Sgr.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 13. Februar 1865.

[120] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 30. v. Mts. die von den Notabeln des Handelsstandes in Coblenz getroffenen Wahlen des bisherigen Präsidenten Clemens Aldenhoven zum Präsidenten und des bisherigen Richters Hubert Broich zum Richter, unter Dispensation von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, ferner die Wahlen des bisherigen Ergänzungsrichters Julius Espenschied zum Richter und des bisherigen Ergänzungsrichters Joseph Anton Hansel und des Kaufmanns Ferdinand Sehmer zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte in Coblenz zu bestätigen geruht.

Coblenz, den 11. Februar 1865.

[121] Dem Schieferdeckergesellen Heinrich Hasselbach aus Castellaun ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 9. Februar 1865.

[122] Die Königlichen Ministerien der Finanzen und des Krieges haben unterm 1. Dezember v. J. über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps ein Regulativ erlassen. Indem wir nachstehend einen Auszug aus diesem Regulativ zur öffentlichen Kenntniß bringen,

Digitized by Google

müssen wir die pünktlichste Einhaltung der Zeitbestimmungen für den Eintritt in die Forstlehre (§ 2) so wie für die Anmeldung der Lehrlinge zum Dienst im Jäger-Corps im Interesse der Betheiligten dringend empfehlen, da Abweichungen von den vorgeschriebenen Zeitbestimmungen in keinem Falle nachgesehen werden dürfen, und daher Versäumnisse in dieser Beziehung die Zulassung zum Dienst auf Forstversorgung unbedingt ausschließen. Coblenz, den 18. Januar 1865.

Auszug aus dem Regulativ

über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

I. Allgemeiner Grundsatz.

§ 1. Zur Anstellung auf Försterstellen und zur Annahme als Hülfsaufseher im Königlichen Forstdienste, sowie zur Anstellung auf solchen Forststellen im Dienste der Commune und öffentlichen Anstalten, welche eine weiter gehende Qualifikation als die eines Königlichen Försters nicht erfordern, und ein Jahreseinkommen von mindestens 120 Thalern einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, dürfen nur Personen gelangen, welche durch den Militairdienst im Jägercorps — neben Erfüllung der in Beziehung auf körperliche, moralische und forsttechnische Befähigung an sie zu stellenden Anforderungen — die Berechtigung dazu erworben haben. Soweit sie sich nach Maßgabe ihrer Qualifikation und Leistungen hierfür eignen, sollen diese Personen auch bei der Besetzung der Königlichen Revierförsterstellen besonders berücksichtigt werden.

II. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

§ 2. Um zu dem Dienste im Jägercorps mit der Aussicht, demnächst diese Anstellungsberechtigung erlangen zu können, zugelassen zu werden, muß der Aspirant vor dem für die Einstellung in demselben festgesetzten Termine (§ 6) mindestens 2 Jahre lang in der Lehre des Forst- und Jagdwesens gestanden haben, mithin seinen Eintritt in dieselbe vor dem 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres bewirken, in welchem er das 18. Lebensjahr vollendet, und hierüber, sowie über tadellose moralische Führung, Fleiß und Applikation ein Attest seines Lehrherrn beibringen.

Wahl des Lehrherrn.

§ 3. Jeder im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, Institute oder Privaten angestellte Forstbeamte, sofern er völlig unbescholten ist und die erforderlichen forsttechnischen Kenntnisse besitzt, ist befugt, Forstlehrlinge, welche sich zum Eintritt in das Jägercorps vorbereiten wollen, anzunehmen und auszubilden. Es ist die Sache des Vaters resp. Vormundes des Lehrlings, einen in jeder Beziehung geeigneten Lehrherrn zu wählen, um eine befriedigende Ausbildung des Lehrlings sicher zu stellen, und die Nachtheile abzuwenden, welche für ihn erwachsen würden, wenn der Zweck der Lehrzeit durch die Wahl eines moralisch unzuverlässigen oder forsttechnisch nicht genügend befähigten Lehrherrn, auf dessen Attest kein Werth gelegt werden könnte, vereitelt würde. Königliche Forstbeamte bedürfen zur Annahme eines Forstlehrlings der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspections- und Oberforstbeamten, welche jedoch nur, wenn dringende Motive obwalten, versagt oder wieder entzogen werden soll.

Zweck der Lehrzeit.

§ 4. Zweck der Lehrzeit ist, daß der Lehrling mit dem Walde und den beim Forstbetriebe vorkommenden Arbeiten durch lebendige Anschauung und praktische Uebung sich bekannt macht, insbesondere die wichtigsten Holzarten kennen lernt, und durch fleißige Theilnahme an den Forstkultur-Arbeiten, der Waldpflege, den Arbeiten in den Holzschlägen, am Forstschutze und an waidmännischer Ausübung der Jagd sich die Fertigkeiten und Kenntnisse aneignet, welche von einem Forstschutzbeamten verlangt und bei der Jägerprüfung (§ 9) nachgewiesen werden müssen. Außerdem soll die Lehrzeit aber auch besonders auch dazu dienen, die moralische Erziehung des Lehrlings, namentlich durch gutes Beispiel des Lehrherrn, zu fördern, ihn an Gehorsam, Pünktlichkeit, Ausdauer, an Ertragen körperlicher Anstrengungen zu gewöhnen, Lust und Liebe für den Wald und für seinen künftigen Beruf in ihm zu wecken, ihn mit dem Gebrauche der Schußwaffe genau bekannt zu machen und darin zu üben, sowie überhaupt alle die Eigenschaften auszubilden, welche für einen tüchtigen Corpsjäger und künftigen Forster erforderlich sind.

Pflichten des Lehrherrn.

§ 5. Eine dem Zwecke der Lehrzeit entsprechende sorgfältige und gründliche Anleitung, Unterweisung und Beschäftigung der Lehrlinge gehört mit zu den Dienstobliegenheiten der Königlichen Forstbeamten. Ueber die Ausbildung und Führung der von Königlichen Forstschutzbeamten angenommenen

Digitized by Google

Lehrlinge hat auch der Oberförster spezielle Aufsicht zu führen, zu welchem Behufe es ihm zusteht, über die Art der Beschäftigung der in seiner Oberförsterei sich aufhaltenden Lehrlinge Bestimmung zu treffen, und denselben direct Anweisung und Aufträge zu ertheilen. Zeigt sich ein Lehrling wegen unmoralischer Führung, Ungehorsam, Unzuverlässigkeit oder aus sonst einem Grunde ungeeignet für den Forstdienst, so hat der Lehrherr denselben, event. auf Anweisung des Oberförsters oder des betreffenden Forstinspectionsbeamten oder des Oberforstbeamten aus der Lehre zu entlassen. Da eine Forstanstellungsberechtigung nur durch den Militairdienst im Jägercorps erworben werden kann, ist es eine Pflicht der Lehrherren, solche junge Leute, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit die Voraussicht rechtfertigen, daß sie für den Militairdienst nicht brauchbar befunden möchten, zurückzuweisen, und sie von vornherein von einer Laufbahn abzuhalten, welche keine Aussicht auf Erfolg bietet.

III. Eintritt in den Militairdienst beim Jägercorps. Termin der Einstellung.

§ 6. Die Einstellung der Lehrlinge in das Jägercorps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres, sie wird künftig **nicht** vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, und **nicht** nach dem Ersatztermine des Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden. Eine Ausnahme findet nur statt bei den wegen zeitweiser Militair-Dienstuntauglichkeit durch die Departements-Ersatzcommissionen zurückgestellten resp. bei der Gestellung nicht einstellungsfähigen Lehrlingen, bei denen eine Altersüberschreitung zulässig ist.

Anmeldung der Lehrlinge zum Militairdienst und ärztliche Untersuchung derselben.

§ 7. Um die Einstellung herbeizuführen, hat der Lehrherr im Laufe des Monats Februar und spätestens bis zum 1. März desjenigen Jahres, in welchem der Lehrling bis zum 1. Oktober seine Lehrzeit vollendet haben wird, und nach § 6 zur Einstellung gelangen kann, das Nationale des Lehrlings nach dem beiliegenden Schema A. an den Kreislandrath, und zwar wenn der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch den vorgesetzten Oberförster, einzureichen. In diesem Nationale hat, wenn der Lehrherr im Communal-, Instituten- oder Privatforstdienste steht, der Landrath eine spezielle Aeußerung über die Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn abzugeben, namentlich ob derselbe völlig unbescholten, ob seine moralische Führung ohne Tadel, und wie groß das seiner Aufsicht anvertraute Forstrevier ist, ob er in demselben nur den Forstschutz oder auch zugleich die Verwaltung zu besorgen hat, und in welchem Rufe derselbe hinsichtlich seiner forsttechnischen Qualifikation steht. — Ist der Lehrherr ein Königlicher Forstschutzbeamter, so ist die desfallsige Aeußerung von dem vorgesetzten Oberförster abzugeben. Der Kreislandrath hat die bei ihm eingehenden Nationale — event. Vacat-Anzeige — **pünktlich** bis zum 1. April jeden Jahres der Inspection der Jäger und Schützen einzureichen, welche darauf die Untersuchung der Lehrlinge durch die betreffende Departements-Ersatzkommission veranlaßt. Die Gestellung und Untersuchung derselben bei den Kreis-Ersatzkommissionen muß aber ohne die vorherige Anweisung der Inspection erfolgen, und haben die Lehrherrn unter Beachtung der jedesmal bekannt gemachten Gestellungstermine hierfür Sorge zu tragen.

Einstellung in den Truppentheil.

§ 8. Die zur Einstellung in den Militairdienst tauglich befundenen Forstlehrlinge werden von der Inspection der Jäger und Schützen ohne Rücksicht auf den Aushebungsbezirk verhältnißmäßig den einzelnen Jägerbataillonen zugetheilt und den Königlichen Brigaden zur Beorderung namhaft gemacht. Die Gestellungsordre, welcher sie pünktlich Folge zu leisten haben, erhalten sie durch die Landwehrbehörde. Der Eintritt in den Militairdienst muß unmittelbar aus der Lehre erfolgen. Es ist jedoch in den Fällen, in denen nach § 6 trotz beendeter Lehrzeit wegen des Alters oder Zurückstellung der Eintritt noch nicht erfolgen kann, gestattet, daß die Lehrlinge, sofern sich ihnen eine Beschäftigung im Forstdienste bietet, zur Uebernahme derselben aus der Lehre beurlaubt werden dürfen; sie verbleiben aber auch dann in der Controle des Lehrherrn, der sie auch erneuert anzumelden hat. Die bei Königlichen Forstbeamten in der Lehre stehenden Individuen bedürfen zu solcher Beschäftigung der Genehmigung des vorgesetzten Forstinspectors. Bei seiner Einstellung hat der Forstlehrling das im § 2 vorgeschriebene, nach dem Muster B auszustellende stempelfreie Attest seines Lehrherrn dem Bataillons-Commandeur verschlossen abzuliefern. Dieses Lehrattest, welches, sofern der Aussteller ein Königlicher Forstschutzbeamter ist, durch dessen vorgesetzten Oberförster, sofern er ein Königlicher Oberförster, durch den Forstinspektor, sofern er ein Gemeinde-, Instituten- oder Privatforstbeamter, durch den Kreislandrath bestätigt, event. ergänzt werden muß, hat der Lehrherr, nachdem diese Bestätigung ertheilt ist, dem Lehrlinge verschlossen unter der Adresse desjenigen Jägerbataillons, bei welchem die Einstellung erfolgt, auszuhändigen.

Digitized by Google

A. (Zu § 7.)

Nationale des Jägerlehrlings Carl Schütz
Behufs seiner Anmeldung zum Eintritt in das Jägercorps.

Des Jägerlehrlings									Seines Vaters			Der Lehrling hat in der Lehre gestanden				Der Lehrling wünscht einzutreten bei welchem Jägerbataillon?	Aeußerung des gegenwärtigen Lehrherrn über moralische Führung, Fleiß und Qualifikation des Lehrlings.
												bei wem?		während welcher Zeit			
Zuname.	sämmtliche Vornamen.	Confession.	Geburtsort		Geburts-		Größe		Stand	Wohnort		Name des oder der Lehrherrn.	Wohnort und dienstliche Stellung des Lehrherrn.	vom	bis		
				im Kreise	Jahr	Tag.	Fuß.	Zoll.			im Kreise						
Schütz.	Carl Friedrich August	Ev	Biesdorf.	Torgau	1845	18. Nov.	5	4	Förster im Privatdienst.	Hirschberg.	Bomst	Müller.	Bernstorf, Privatförst. auf dem Gute Bernstorf für ca. 1200 Morgen Wald	1. Juli 1863	1. Aug 1864	Garde- oder 4tes	Die Führung war stets tadellos. Gehorsam, Pünktlichkeit und Fleiß zu loben. Zeigt reges Interesse für die Wald-Geschäfte, Anstelligkeit, Eifer für die Jagd, ist ein ziemlich guter Schütze.
												Hartung	Jagdhaus bei Falkenberg, Königl Förster	1. Aug 1863	jetzt		

Aeußerung des Landraths (bei Communal- und Privat-Forstbeamten) resp. des Oberförsters oder Forst-Inspections-Beamten (bei Königlichen Forstbeamten) über Persönlichkeit und Qualifikation des Lehrherrn.

Lehr-Attest B. (Zu § 8.)

zur Aufnahme in das Jägercorps für den Jägerlehrling Carl Friedrich August Schütz.

Geboren am 18. November 1845.

Sohn des verstorbenen Gemeindeförsters Schütz zu Hirschberg,

hat als Jägerlehrling in der Lehre gestanden

vom 1. Juli 1863 bis 1. August 1864 bei dem Privatförster Müller zu Bernstorf im Kreise Bomst, ist in Folge des Ablebens des Letzteren von dort abgegangen, und bei dem Unterzeichneten am 16. August 1864 eingetreten, seit welcher Zeit er ohne Unterbrechung bei demselben bis heute in der Lehre gestanden hat.

Die moralische Führung des Lehrlings hat in seinem ersten Lehrverhältnisse nicht ganz befriedigt, ist aber während seines hiesigen Aufenthalts stets ohne Tadel gewesen.

Sein Gehorsam war bei dem Unterzeichneten stets befriedigend,

Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit sind zu loben,

Fleiß befriedigend,

Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen völlig ausreichend,

Ausdauer im Ertragen körperlicher Anstrengungen jedoch nur mässig,

Interesse für den Wald und die Waldgeschäfte hat er mit Regsamkeit bekundet.

Beim Gebrauch des Schießgewehrs und bei der Jagd hat er mässige Anstelligkeit gezeigt.

Bei der Theilnahme am Forstschutze haben seine Leistungen ziemlich befriedigt.

Bei den Culturen hat er Gelegenheit gefunden, Saaten und Pflanzungen von Kiefern, Eichen und Buchen ausführen zu helfen, und dabei Eifer und Geschick für diese Arbeiten bewiesen.

In den Holzschlägen hat er den Hieb in Buchen- und Kiefernsaamenschlägen, in Kiefernkahlschlägen, in Buchen- und Kiefernd urchforstungen, im Erlenniederwalde, im Eichenschälwalde kennen gelernt, und die dabei ihm übertragenen Geschäfte befriedigend ausgeführt.

Von den einheimischen Holzarten sind ihm sämmtliche Waldbäume und Sträucher so weit bekannt, dass er sie richtig benennen und deren Saamen unterscheiden kann.

Von der Lebensweise der Jagdthiere, und der für den Wald wichtigsten sonstigen Thiere, insbesondere auch der nützlichen und der schädlichen Vögel und Insekten hat er befriedigende Kenntnisse sich erworben.

Weitere Aeusserungen über die Persönlichkeit des Lehrlings, über besondere Neigungen für einzelne Zweige des forstlichen Berufs, namentlich wenn er vielleicht mit der Gärtnerei bekannt und zu den Arbeiten in Forstgärten und Baumschulen ausserordentliches Geschick bewährt hat, können hier angeschlossen werden. Ueberhaupt ist in diesem Atteste streng der Wahrheit gemäss, ohne Rückhalt, vollständig, und ohne etwas zu verschweigen, was zu richtiger Beurtheilung des Lehrlings von Einfluss ist, mit strengster Unparteilichkeit die Aeusserung über denselben abzugeben.

Vorstehendes Lehr-Attest habe ich nach Pflicht und Gewissen meiner Ueberzeugung gemäß aufgestellt.

Forsthaus Jagdhaus bei Falkenberg im Kreise Torgau, am 18. September 1864.

(L. S.) Harttung,

Königlicher Förster. (Oberförster im Dienste des Grafen N. zu N.)

Bestätigt mit dem Bemerken ꝛc.

N. N.

Königlicher Oberförster. (Kreislandrath.)

[123] Die Prüfung der katholischen Schulamts-Aspiranten behufs Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Brühl findet in diesem Jahre am 1., 2. und 3. Juni hierselbst statt. Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben sich vor dem 1. Mai bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren, in dessen Aufsichtsbezirk sie wohnen, oder wenn ein solcher zur Zeit nicht vorhanden ist, bei dem betreffenden Herrn Landrath persönlich zu melden. Bei der Meldung haben sie zu überreichen:

1) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen auch ihren Bildungsgang angiebt;
2) den Geburts- oder Taufschein;

Digitized by Google

3) ein von einem Königl. Kreis-Physikus unmittelbar vor der Anmeldung ausgestelltes oder doch bei weiterem Gebrauch von demselben auf's Neue durch einen Vermerk anerkanntes genügendes Gesundheits-Zeugniß;
4) ein Zeugniß über wirksam erfolgte Impfung;
5) ein verschlossenes Zeugniß der Lehrer, bei denen sie ihre Vorbereitung erhalten haben, über Verhalten, Fleiß und Fortschritte in den verschiedenen Lehrgegenständen;
6) ein verschlossenes Zeugniß der Pfarrer, in deren Pfarrei sie sich seit der Entlassung aus der Schule aufgehalten haben, über ihren Lebenswandel.

Diese Zeugnisse sind stempelfrei.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Schulamts-Aspiranten bei unserm katholischen Schul-Rath im Regierungsgebäude Zimmer Nr. 32 anzumelden.

Coblenz, den 3. Februar 1865.

[124] Die Prüfung der nicht in einem Schullehrer-Seminar vorgebildeten katholischen Schulamts-Bewerber findet in diesem Jahre am 1. und 2. September statt. Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben dies vor dem 1. Juni demjenigen der Herren Schul-Inspectoren anzuzeigen, in dessen Aufsichtsbezirk sie wohnen. Coblenz, den 3. Februar 1865.

[125] Die Prüfung der katholischen Schulamts-Bewerberinnen und derjenigen Candidatinnen und provisorisch angestellten Lehrerinnen, welche das Zeugniß der Fähigkeit zur definitiven Anstellung erlangen wollen, findet in diesem Jahre am 29., 30. und 31. Mai hierselbst statt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen oder von uns dazu veranlaßt worden sind, haben sich vor dem 1. Mai bei demjenigen der Herren Schul-Inspectoren, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, oder wenn ein solcher zur Zeit nicht vorhanden ist, bei dem betreffenden Herrn Landrath zu melden und die erforderlichen Zeugnisse einzureichen. Coblenz, den 3. Februar 1865.

[126] Im Laufe des Jahres 1864 sind die Gehälter der Elementarlehrer unseres Verwaltungsbezirks
a) durch Zuschüsse aus Gemeindemitteln und erhöhtes Schulgeld um jährlich 2269 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.
b) durch Zuschüsse aus der Staatskasse um jährlich . . . . . 388 „ — „ — „

im Ganzen also um jährlich 2657 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf.

verbessert worden. Coblenz, den 4. Februar 1865.

[127] Auf Grund der §§ 11 und 18 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir:

Wer dem § 5 der Körordnung für die Rheinprovinz vom 20. Dezember 1832 zuwider einen von einem Schauamte der Rheinprovinz ein mal abgekörten (verworfenen) Hengst einem anderen Schau-Amte zur Körung wieder vorführt, verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlr. resp. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Coblenz, den 7. Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[128] Die Regierungen sämmtlicher Rheinuferstaaten sind übereingekommen, vom 1. Januar c. ab den Artikel „Rückstände von der Destillation des Steinkohlentheers" in das Verzeichniß der dermaligen zweiten Gebührenklasse des Rheinzolltarifs zu versetzen, was ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Cöln, den 8. Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

[129] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz für das II. Quartal 1865 wird hiermit auf Montag den 24. April 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellationsgerichts-Rath Herr John zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 28. Januar 1865.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellationsgerichtshofes,
gez. Breicher.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober Secretair,
(L. S.) Wallraff.

Digitized by Google

[130] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 25. Januar 1865 ist Peter Joseph Forschbach, Schreiner aus Lohmar, wegen Diebstahls im criminellen Rückfalle und Führung eines falschen Namens zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 3. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[131] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 18. v. Mts. ist der Peter Adler, Tagelöhner, wohnhaft zu Miesenheim, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 3. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[132] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 17. v. Mts. ist der Johann Diederichs, Tagelöhner, wohnhaft zu Berg, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 3. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[133] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 18. v. Mts. ist der Jakob Knauf, Wagnergeselle, wohnhaft hierselbst, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 3. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[134] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 24. v. Mts. ist der Carl Staudtermann, Tischlergeselle, wohnhaft zu Creuznach, wegen schweren und einfachen Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 3. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[135] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 23. v. Mts. ist der Steuer-Supernumerar Julius Pradel, zuletzt zu Boppard stationirt, wegen Amts-Unterschlagung mit Fälschung verbunden zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 3. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[136] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Adam Fellenzer aus Wahlenau ist am 21. Januar c. dem Bürgermeister zu Büchenbeuren zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 4. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[137] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 20. Dezember v. J. ist die Theresia Becker, ohne Gewerbe, zu Niedermendig wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 9. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[138] Nachdem der frühere Gerichtsbote Andreas Müller pensionirt worden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staatskasse zu Berlin eingezahlte Dienstkaution von 100 Thalern Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 29. April 1865, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten, Kreisgerichts-Rath von Pelcke, Zimmer Nr. 22, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 7. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[139] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Friedrich Wilhelm Weyer, welcher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission Dierdorf beschäftigt war, am 31. Oktober 1864 auf seinen Antrag entlassen worden ist, werden hiermit alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zum Depositorium des unterzeichneten Gerichts eingezahlte Dienstkaution von 92 Thlrn. 11 Sgr. 6 Pf. Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 20. April 1865, Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten, Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer Nr. 44, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 10. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[140] Der Gerichtsvollzieher Münch zu Gemünd ist durch Disciplinar-Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 14. Dezember v. J. zu einer Amts-Suspension von zwei Monaten verurtheilt worden. Aachen, den 1. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[141] Der Kellner Michel Wilhelm Behr aus Bonn will einen ihm angeblich von dem Königlichen Landraths-Amte in Bonn unterm 25. Juni v. J. ausgestellten Reisepaß seiner Behauptung nach am 7. v. Mts. zu Limburg a. d. Lahn verloren haben, und ist demselben, weil der behauptete

Digitized by Google

Verlust durch die dortige Behörde bescheinigt war, und weil der ꝛc. Behr von glaubwürdigen Verwandten hierselbst anerkannt wurde, am 11. Januar c. sub Nr. 24 ein neuer Paß, in welchem das Signalement, wie nachstehend angegeben ist, von mir ausgefertigt worden. Nachfrage bei der Heimathsbehörde hat jedoch ergeben, daß der ꝛc. Behr, welcher auch nicht Küfer und Bierbrauer ist, wie derselbe fälschlich angegeben, gar keinen Paß von seiner Heimathsbehörde erhalten hatte und der in Limburg producirte und demnächst als verloren bezeichnete Paß jedenfalls gefälscht gewesen sein mußte. Falls daher der angeblich verlorene Paß irgendwo zum Vorschein kommen sollte, so wird behufs Constatirung des Falsums um dessen Einsendung ersucht. Auch wird der ꝛc. Behr, wenn derselbe betroffen wird, sofort in seine Heimath zu dirigiren sein, indem derselbe schon anderweit wegen Paßfälschung, Landstreicherei und Diebstahls bestraft ist und noch unter Polizeiaufsicht steht.

Signalement: Geburts- und Wohnort Bonn, geboren am 17. August 1831, Größe 5' 4", Haare und Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart hellblond, Gesicht oval, Statur mittlere, besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Halses eine Drüsennarbe.

Wetzlar, den 1. Februar 1865. Der Königliche Landrath.

[142] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt, bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 6. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

[143] Vom 15. d. Mts. ab wird in Rübenach, Kreis Coblenz, eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten und dieselbe mit Coblenz durch eine Botenpost in Verbindung gesetzt werden. Der Abgang dieser Post aus Coblenz ist auf 7 Uhr früh, der aus Rübenach auf 3 Uhr Nachmittags festgesetzt worden. Die Beförderung geschieht in 1 Stunde 15 Minuten.

Coblenz, den 11. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

[144] Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen landwirthschaftlichen Akademie beginnen für das Sommersemester 1864 am 24. April c., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Sommersemester umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Güter-Taxation und Anleitung zur Anfertigung von Ertragsanschlägen; Bodenkunde und Anleitung zur Bonitirung; Anbau der Handelsgewächse: Director Dr. Hartstein. Wiesenbau; Viehzucht; Geschichte und Statistik der Landwirthschaft: der Guts-Administrator. Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Weinbau und Gemüsebau mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Waldbau mit practischen Demonstrationen: Dr. Bonhausen. Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen:

Experimental-Physik; Organische Chemie; Thierchemie; Practische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten: Prof. Dr. Freytag. Agriculturchemische Literatur: der Chemiker der Versuchsstation. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten; Ausgewählte Abschnitte aus der allgemeinen Botanik, der Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Pflanzenphysiologische Uebungen: Prof. Dr. Sachs. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht; Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zu Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

Personal-Chronik.

[145] Die ordentlichen Lehrer: Oberlehrer Feld, Oberlehrer Dr. Weinkauf und Gymnasiallehrer Dr. Kocks sind zu Oberlehrern, und der Schulamts-Candidat Heinrich Joseph Hubert Konen ist zum ordentlichen Lehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln ernannt worden.

[146] Dem Steuer-Empfänger Terpisch zu Oberwesel ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in den Bürgermeistereien Oberwesel und Wiebelsheim definitiv übertragen worden.

[147] Der Reservejäger Alois Melsheimer zu Wershoven ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Wershoven präsentirt und commissarisch ernannt worden.

[148] Dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Carl Christian Joseph Adolph Potthoff in Castellaun wurde durch Ministerial-Rescript vom 4. Februar d. J., vom 1. März d. J. ab, eine etatsmäßige Assessor- beziehungsweise eine Instructionsrichterstelle bei dem Landgerichte in Elberfeld übertragen.

[149] Der Advokat-Anwalt Justizrath Johann Nepomuk Longard I. zu Coblenz ist am 2. Februar d. J. gestorben.

[150] Bei dem Königl. Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein ist der Auskultator Dr. juris Göring zum Referendarius ernannt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 9 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 8. Ausgegeben Donnerstag, den 23. Februar **1865.**

Die Dienstzeit in Preußen und in anderen Staaten.

Obwohl die neuen Einrichtungen unsers Heers den Wehrpflichtigen, besonders den älteren unter denselben, die größten Erleichterungen gewähren, so wird doch grade die Dienstzeit als Vorwand benutzt, um dem Könige in der Durchführung seiner heilsamen Absichten für des Landes Schutz und Ehre entgegen zu treten.

Die Gegner der Regierung behaupten: die Dienstzeit sei bei uns in Preußen zu lang und müsse verkürzt werden. Dabei stellen sie die Sache gewöhnlich so dar, als sei die dreijährige Dienstzeit erst mit den neuen Heereseinrichtungen eingeführt worden, und als handele es sich darum, dieselbe erst noch zu genehmigen. Das ist jedoch eine grobe Täuschung; die dreijährige Dienstzeit besteht in Preußen durch das Gesetz vom Jahre 1814 vollständig zu Recht und es wäre im Gegentheil erst ein neues Gesetz dazu nöthig, um sie abzuändern. Wenn in früheren Jahren und vielfach noch jetzt Dienstpflichtige schon vor Ablauf der vollen drei Jahre als genügend kriegsgeübt zur Reserve entlassen wurden, so geschah dies auf Grund besonderer Königlicher Erlaubniß; die gesetzliche Regel aber war und ist noch jetzt die dreijährige Dienstzeit.

Gewiß würde der König, dessen Glück und Größe ja mit der Wohlfahrt und dem Gedeihen des Volkes so innig verknüpft ist, und welcher das Heil seines Volkes ernst und wahrhaftig im Herzen trägt, seine Zustimmung gern dazu geben, daß die Dienstzeit auch im Allgemeinen und durch das Gesetz verkürzt würde, wenn es ohne Gefahr für die Tüchtigkeit des Heeres, mithin für den Schutz und die Sicherheit des Vaterlandes geschehen könnte. Hierüber aber, ob nämlich das preußische Heer so tüchtig und schlagfertig bleiben könnte, wie es sich zum Ruhme des Landes so eben von Neuem erwiesen hat, ob nicht vielmehr eine Gefahr für Preußens Wehrkraft entstehen müßte, wenn die Dienstzeit durchweg und für Alle verkürzt würde, — darüber muß das wohl erwogene und gereifte Urtheil des Königlichen Kriegsherrn und seiner erfahrenen Generale doch gewiß mehr Gewicht haben, als die oberflächliche Meinung der Parteileute, welche zum allergrößten Theil über Kriegssachen nur vom Hörensagen unterrichtet sind.

Es liegt ja auf der Hand, daß die Meisten, die es betrifft, von einer Verkürzung der Dienstzeit gern hören mögen; es leuchtet auch ein, daß es eben deshalb das Leichteste von der Welt ist, allerlei scheinbare Gründe für diese Maßregel anzuführen, während es doch sehr schwer ist, derartige Dinge, die sich nur in der thatsächlichen Ausführung und Ausübung wirklich erkennen lassen, auf dem Papier als begründet oder irrthümlich zu beweisen.

Doch giebt es wenigstens einen Grund, der doch wohl für Jedermann einiges Gewicht haben muß: nämlich das Beispiel der ganzen übrigen Welt. Gewiß lohnt es der Mühe, zuzusehen, wie es mit der Dienstzeit in den größeren Staaten gehalten wird, denen Preußen doch, wenn es seine Stellung behaupten will, in der Kriegstüchtigkeit seines Heeres gewachsen sein muß. Es kommen dabei vorzugsweise unsere großen militairischen Nachbarstaaten Oesterreich, Frankreich und Rußland in Betracht.

In Oesterreich muß die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 26. Lebensjahre der Einberufung zur Fahne gewärtig sein. Die Stärke der Rekrutirung richtet sich nach dem Bedürfniß, die Einziehung erfolgt nach der Reihe der Altersklassen durch das Loos. Die Gesammtdienstpflicht dauert 10 Jahre, also theilweise bis zum 36. Lebensjahre und zwar 8 Jahre im stehenden Heere und 2 Jahre bei der Reserve.

Digitized by Google

In Frankreich besteht für die waffenpflichtige Mannschaft vom 21. Lebensjahre an eine 7jährige Dienstpflicht und zwar 6 Jahre im stehenden Heere und 1 Jahr in der Reserve. Nach Bedürfniß treten frühere Beurlaubungen ein, doch sind die Soldaten in der Regel 5 Jahre, mindestens aber 4 Jahre bei den Fahnen. Die nicht eingestellten Waffenpflichtigen werden 3 Jahre hindurch in kürzeren Fristen zum Waffendienst ausgebildet, um die Reserve-Armee für den Nothfall zu bilden.

In Rußland ist die waffenpflichtige Bevölkerung vom 20. bis zum 40. Lebensjahre der Einstellung unterworfen. Die Dauer der Dienstzeit beträgt 15 Jahre und zwar 12 Jahre bei der Fahne, 3 Jahre im Urlaubsverhältnisse.

England kann zum Vergleich nicht in Betracht kommen, weil es nur angeworbene Soldaten hat.

Vergleicht man nun die Dienstpflicht in Preußen, wo sie in der Regel mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und zwar 3 Jahre bei der Fahne, sodann in Folge der neuen Heereseinrichtungen 4 Jahre in der Reserve und 9 Jahre in der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, — mit den Einrichtungen der andern Großstaaten, so ergiebt sich Folgendes:

Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert

in Rußland vom 20. bis zum 32. Lebensjahre,
in Oesterreich vom 20. bis zum 28. Lebensjahre,
in Frankreich vom 21. bis zum 27. Lebensjahre,
in Preußen vom 20. bis zum 23. Lebensjahre.

Rechnet man den Dienst in der Reserve mit hinzu, so dauert die Verpflichtung

in Rußland vom 20. bis zum 35. Lebensjahre,
in Oesterreich vom 20. bis zum 30. Lebensjahre,
in Frankreich vom 21. bis zum 28. Lebensjahre,
in Preußen vom 20. bis zum 27. Lebensjahre.

Was endlich die Verpflichtung zur Landwehr betrifft, so hört dieselbe nach den neuen Heeres-Einrichtungen in Preußen ebenso wie in Oesterreich unbedingt mit dem 36. Lebensjahre auf, während die Dienstpflicht in Rußland je nach dem Zeitpunkt der ersten Einberufung bis zum 35. oder auch bis zum 55. Lebensjahre dauern kann.

Doch ist wohl zu beachten, daß nach dem Plan unserer jetzigen Heereseinrichtungen zur ersten Aufstellung der gesammten Feldarmee für den wirklichen Krieg die vorhandene Mannschaft bis zum 28. Lebensjahre (statt früher bis zum 32.) vollkommen ausreicht und daß auch bei kriegsmäßiger Besetzung sämmtlicher Landesfestungen über die Mannschaften des 32. Lebensjahres nicht hinausgegangen zu werden braucht, während früher auch schon auf geringeren Anlaß das zweite Aufgebot der Landwehr bis zum 39. Lebensjahre eingezogen werden mußte.

Aus dem Allen geht hervor, daß Preußen in Bezug auf die Dauer der Dienstpflicht, zumal nach den Aenderungen, welche unser König eingeführt hat, seiner Bevölkerung geringere Lasten auferlegt, als irgend einer der großen Staaten rings um uns her.

Worauf es aber zunächst ankommt: keines der großen Heere, mit welchen Preußen möglicher Weise in Berührung kommen kann, hat eine kürzere als eine dreijährige Dienstzeit bei den Fahnen, alle vielmehr eine längere. Daraus ist zu entnehmen, daß die militairischen Sachkundigen nicht blos in Preußen, sondern überall eine kürzere Dienstzeit für unangemessen und bedenklich halten.

Kann man unserem Könige, welcher durch sein mehr als fünfzigjähriges Leben und Wirken in der Armee die feste und tiefe Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Beibehaltung der dreijährigen Dienstzeit gewonnen hat, wirklich mit gutem Gewissen zumuthen, diese Einrichtung aufzuheben, während sämmtliche Großstaaten eine ebenso lange und noch längere Dienstzeit um der Kriegstüchtigkeit ihrer Armeen willen aufrecht erhalten?

Das preußische Volk darf dem König, welcher durch die Reorganisation des Heeres bereits so große Erleichterungen der Dienstpflicht eingeführt hat, vertrauen, daß er den Einzelnen überhaupt keine Opfer und Lasten zumuthen will, welche nicht das Wohl und Heil des Vaterlandes unbedingt erfordert.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[181] Bekanntmachung,
betreffend die Kronprinz-Stiftung,
gegründet zur Unterstützung Derjenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und der Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen.

Ich will dem Mir vorgelegten, anbei zurückgehenden Statut der Kronprinz-Stiftung Meine Genehmigung ertheilen und das Kriegsministerium zugleich ermächtigen, das von den Bürgern der Stadt Elberfeld zur Unterstützung preußischer Invaliden übergebene Kapital im Betrage von 14,443 Thlrn. 15 Sgr. anzunehmen, dem Wunsche der patriotischen Geber gemäß zu verwalten und getrennt von anderen Kapitalien aufzubewahren.

Berlin, den 1. Dezember 1864.

(gez.) **Wilhelm.**
(gegengez.) von Roon.

An das Kriegsministerium.

Statut der Kronprinz-Stiftung.

§ 1. Der Zweck der Kronprinz-Stiftung ist, für Diejenigen, welche aus dem Kriege gegen Dänemark ganz oder theilweise erwerbsunfähig heimkehren, und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen Fürsorge zu treffen. — Die Erreichung dieses Zweckes wird angestrebt:

a) durch Gewährung von Geld-Unterstützungen,
b) durch Ermittelung von Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienste.

§ 2. Die Stiftung steht unter Meinem Protektorat. Alle Abänderungen und Ergänzen dieses Statuts bedürfen Meiner Genehmigung. — Die Verwaltung der Stiftung erfolgt vom Kriegsministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

§ 3. Das Vermögen der Stiftung besteht:

a) aus denjenigen Geldgeschenken, welche ihr bis zum Tage des veröffentlichten Statuts zugewendet worden sind und etwa in Zukunft zugewendet werden;
b) aus denjenigen Geldgeschenken, welche, ohne ausdrücklich für die Stiftung bestimmt zu sein, dem Kriegsministerium für Zwecke, die denen der Stiftung gleichen, überwiesen sind und in Zukunft überwiesen werden;
c) in laufenden Beiträgen, welche der Stiftung oder dem Kriegsministerium zu Zwecken der Stiftung zugesichert sind oder es noch werden.

§ 4. Das Gesammt-Vermögen der Stiftung wird in Staatspapieren oder pupillarisch sicheren Hypotheken oder vom Staate garantirten Actien angelegt, von der Militair-Pensionskasse hierselbst aufbewahrt und als „Fonds der Kronprinz-Stiftung" verwaltet.

§ 5. Der Fonds der Kronprinz-Stiftung wird, mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche nach dem Willen der Geber hiervon ausdrücklich ausgenommen sind, und eines Stamm-Kapitals von 25,000 Thlrn. durch Rentenzahlungen an die berechtigten Theilnehmer in 48 Jahren voll und ganz verwendet.*) — Die Verfügung über die von dem Stamm-Kapital von 25,000 Thlrn. aufkommenden Zinsen, zu Zwecken der Stiftung, bleibt dem Protektor derselben vorbehalten.

§ 6. Zur Theilnahme an den Wohlthaten der Stiftung sind nach Maßgabe des § 1 berechtigt:

a) alle diejenigen, welche in Folge von Wunden oder Anstrengungen im dänischen Kriege bis zum Schlusse des Jahres 1867 invalide erklärt werden;
b) die Hinterbliebenen der in dem Kriege gegen Dänemark Gefallenen, zu welchen jedoch nur
   aa) die Wittwen,
   bb) die arbeitsunfähigen und vermögenslosen Eltern und Geschwister, welche in den Gefallenen ihren Ernährer verloren haben,

   gehören.**)

§ 7. Der Rentenbetrag, welcher jährlich zur Vertheilung kommt, wird am Schlusse des Vorjahres thunlichst im Voraus festgestellt. — Ein Gleiches geschieht mit der Liste derjenigen Personen,

*) Für die das 48ste Jahr der Stiftung überlebenden Theilnehmer an den Wohlthaten derselben wird bis zu ihrem Lebensende aus anderweitig bereiten Mitteln gesorgt werden.

**) Für die Kinder wird aus Mitteln des Staates gesorgt.

Digitized by Google

welche für das entsprechende Jahr mit einem Renten-Antheil bedacht werden sollen. — Die Renten-Antheile werden an die Theilnehmer monatlich praenumerando gezahlt. Der Betrag eines Antheils, dessen normale Höhe sich zur Zeit noch nicht bestimmen läßt, soll womöglich nicht unter 4 Thlr. und der Regel nach nicht über 5 Thlr. monatlich bemessen werden.

§ 8. Die Berechtigung zum Empfange eines Renten-Antheils für das laufende Jahr wird vom Kriegsministerium festgestellt. Diejenigen Personen, denen eine Rente einmal zugebilligt worden ist, bleiben im Genusse derselben, so lange als nicht in ihren Verhältnissen eine Aenderung eingetreten ist, welche die Fortgewährung der Rente unnöthig macht.

§ 9. Diejenigen, welche wegen mangelnder Mittel nicht alsbald nach der Meldung mit einem Renten-Antheil unterstützt werden können, sind als Anwärter zu verzeichnen, und gelangen nach Maßgabe entstehender Vakanzen zur Berücksichtigung.

§ 10. Unter mehreren, den Invaliden aus dem dänischen Kriege angehörigen, Bewerbern entscheidet der höhere Grad der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit, so wie die größere Hülfsbedürftigkeit. Die erdiente Charge giebt jedoch keinen Vorzug. Die Renten-Antheile werden den Empfängern neben den ihnen vom Staate gewährten Pensionen gezahlt. — Von den Hinterbliebenen der Gefallenen werden bei gleicher Würdigkeit die Bedürftigeren vorzugsweise berücksichtigt.

§ 11. Die Ermittelung von Anstellungen zur geeigneten Unterbringung der Invaliden geschieht durch öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von dergleichen Anstellungen. — Diese Aufforderungen werden so oft wiederholt, als das Bedürfniß der Invaliden-Versorgung es nothwendig macht. — Die Anmeldungen von Anstellungen gelangen an die Abtheilung für das Invalidenwesen, welche dieselben durch das Militair-Wochenblatt den Truppen respective den Landwehr-Behörden bekannt macht. Die Truppen und Landwehr-Behörden sind angewiesen, die noch nicht versorgten Invaliden auf die angebotenen Anstellungen aufmerksam zu machen und ihren Bewerbungen um dieselben die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 12. Bis zu dem Zeitpunkte, wo die regelmäßigen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung ins Leben treten, werden vorläufig außerordentliche gewährt. Später sollen außerordentliche Unterstützungen aus dem Stiftungsfonds nur ausnahmsweise, unter ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

Berlin, den 21. November 1864.

(gez.) **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz.

Obige Allerhöchste Kabinets-Ordre und vorstehendes Statut werden hiermit veröffentlicht. Das Kriegs-Ministerium bemerkt hierzu Folgendes:

1) An der Kronprinz-Stiftung nehmen das Heer und die Marine mit gleicher Berechtigung Theil.
2) Bis auf Weiteres erfolgen alle Bewilligungen fortlaufender Unterstützungen, wie bisher, nur als vorläufige.
3) Die Liste derjenigen Invaliden und Hinterbliebenen, welche dauernd mit laufenden Unterstützungen (Renten cfr. § 6 und 8 des obigen Statuts) bedacht werden sollen, wird später veröffentlicht werden.
4) In der Anlage (1.) ist eine summarische Uebersicht des gegenwärtigen Standes des Fonds der Kronprinzen-Stiftung beigefügt.
5) Eine Rechnungslegung, wie sie bisher allwöchentlich veröffentlicht worden, wird künftig nicht mehr stattfinden. Dagegen wird auch ferner durch öffentliche Bekanntmachung über die eingegangenen Beiträge quittirt werden. Besondere Quittungen über eingehende Gelder werden, wie bisher, nur auf ausdrückliches Verlangen ertheilt werden.
6) Die Unterstützungs-Anträge für die noch bei den Truppen befindlichen Invaliden, welche zur Anerkennung als Invalide und zur Entlassung eingegeben werden, gelangen in der bisherigen Weise an das Kriegsministerium.
7) Die bereits in der Heimath befindlichen Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen haben ihre Unterstützungs- resp. Anstellungs-Anträge an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, zu richten.
8) Das Kriegsministerium wird auf die ihm vorgelegten Unterstützungs-Anträge nach Maßgabe der erwiesenen Hülfsbedürftigkeit entscheiden.

Insofern letztere nicht blos von dem Grade der Invalidität und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit, sondern auch von den Familien- und Vermögens-Verhältnissen abhängt, wird das Urtheil der heimathlichen Behörden gehört und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

9) Gemäß § 11 des Statuts werden von jetzt ab alle Anstellungs-Anerbietungen durch das Militair-Wochenblatt und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Anlage (2.) enthält eine Zusammenstellung sämmtlicher bisher eingegangener Anerbietungen.

10) Die Landwehr-Bataillone haben sich mit den Landräthen in Verbindung zu setzen, und das weitere Bekanntwerden der Anstellungs-Anerbietungen durch die Kreis- und Lokalblätter möglichst zu fördern.

11) Die Invaliden sind bei Mittheilung der Anstellungs-Anerbietungen über die Verhältnisse dieser Anerbietungen eingehend zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, daß diejenigen unter ihnen, welche arbeitsfähig sind, die Pflicht haben, zum Selbsterwerbe ihres Unterhalts von ihren Kräften den geeigneten Gebrauch zu machen.

12) Invalide, welche die für sie geeigneten Anstellungs-Anerbietungen ohne Grund ablehnen, oder die ihnen übertragenen Dienste ohne Grund verlassen, haben die daraus für sie erwachsenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben.

13) Ueber den Stand des Fonds der Kronprinz-Stiftung, so wie über die Wirksamkeit der Stiftung, werden von Zeit zu Zeit Berichte veröffentlicht werden.

14) Die in Angelegenheiten der Stiftung an das Kriegs-Ministerium zu richtenden Schreiben ꝛc. sind zu adressiren wie folgt:

„An das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen."

Berlin, den 18. Januar 1865.

Kriegs-Ministerium.
von Roon.

1.

Nach der letzten Bekanntmachung vom 31. Dezember 1864 besaß nach Abzug von 9533 Thlrn. 27 Sgr. 3 Pf. an bewilligten Unterstützungen

	die Kronprinz-Stiftung in zinstragenden Papieren:	die Kronprinz-Stiftung baar:			die Elberfelder Stiftung in zinstragenden Papieren:	die Elberfelder Stiftung baar:		
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	211,000.	4,177.	3.	—	14,400.	241.	8.	6.
Seitdem sind überwiesen:								
a) von dem Lotterie-Comité zum Besten der hinterbliebenen Familien der in Schleswig gefallenen preußischen Krieger	—	60,000.	—	—	—	—	—	—
b) anderweite Beiträge	—	3,037.	17.	9.	—	—	—	—
Summa des Bestandes und der Einnahmen	211,000.	67,214.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.
Seit 31. Dezember 1864 sind an Unterstützungen bewilligt worden	—	968.	—	—	—	—	—	—
Bleibt Bestand	211,000.	66,246.	20.	9.	14,400.	241.	8.	6.

Totalsumme 291,887 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

2.

Verzeichniß
der Anstellungs-Offerten für die Kronprinz-Stiftung.

Laufende №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
1	Landrath a. D. von Hillermann zu Cartzin.	1 Polizei-Verwalter.		
2	Direction der Gewehr-Fabrik in Spandau.	1 Aufseher.		
3	Berg- und Hüttenwerke von G. Arndt u. Comp. in Dortmund.	1 Portierstelle.		Ist besetzt.
4	Domainenpächter Franz Müller zu Mühlenhagen bei Treptow a. Toll.	1 zur leichten Gartenarbeit.	Obdach, Wohnung, Kleidung und angemessene Löhnung.	
5	Rittergutsbesitzer von Helbig zu Diebau bei Naumburg a. Bober.	1 Wächter und Hofaufseher.	Schlafstelle, Essen und 12 bis 24 Thl. Lohn jährlich.	
6	Rittergutsbesitzer G. Robert-Tornow zu Runow bei Wangerin.	2 erwerbsunfähig Gewordene, zur Aufnahme und ferneren Versorgung.		
7	Gutsbesitzer v. Knebel-Döberitz zu Zülshagen bei Dramburg.	1 des Schreibens kundiger, als Gehülfe in Führung der Aufsicht der Rechnungen ꝛc.	Auskömmliche Existenz mehrere Jahre hindurch.	
8	Freiherr v. Ehrhardt zu Groß-Möhnow, Kreis Teltow.	1 zur Beaufsichtigung der Dienstleute.	Lebenslängl. sorgenfreie Existenz.	
9	Magistrat in Fraustadt.	1 Kanzleidiener.	100 Thl. jäh. Geh.	Ist besetzt.
10	Uhrenfabrikanten A. Eppner u. Comp. zu Lähn.	6 junge Leute zur Erlernung der technischen Fertigkeiten und dauernden Beschäftigung.		
11	Se. Königl. Hoheit der Kronprinz.	3 Amputirte zur Beschäftigung im kronprinzl. Dienst.		2 Stellen besetzt.
12	Graf Otto zu Stolberg-Wernigerode zu Wernigerode.	4 evangelischer Confession als Thorwärter.		1 Stelle ist besetzt.
13	Thonwaaren-Fabrikanten Wittwe March und Söhne in Charlottenburg.	5 aus ihrem Geschäft Eingezogene bei deren Rückkehr aus dem Felde durch entsprechende Beschäftigung zur Versorgung.		
14	Landesältester M. Elsner v. Gronow zu Kalinowitz.	1 zur Hülfe des Gärtners, Beaufsichtigung der Arbeiter, Beheizung und Leitung einer Locomobile	Emolumente im Werthe von 100 bis 150 Thl. jährl.	Diese Stelle ist d. Hauptmann von Mittelstedt z. Disp. gest.
15	v. Kotze zu Hammersleben, Kreis Oschersleben.	1 Aufseher und 1 Wächter.	3 Thlr. 2 Thlr. wöchentl.	Die Aufseherstelle ist besetzt.
16	Kuratorium des städtischen Gymnasiums zu Pyritz.	1 Unteroffizier als Gymnasial-Wärter.	100 Thl. Gehalt fr. Wohn., fr. Feuer.	
17	Fabrikbesitzer H. L. Loewe zu Düsseldorf.	1 Portier in der Fabrik.	12 Thl. mon., fr. Wohnung Licht u. Brand.	

Laufd. No.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung.	Dotirung derselben	Bemerkung.
18	Zucker-Fabrikbesitzer Bergmann zu Mucrena bei Alsleben a. d. S.	1 Aufseher. Die Frau desselben würde als Aufseherin angestellt u. besonders remunerirt werden.	3 Thl. wöchentl., freie Wohnung.	Ist besetzt.
19	Oberförster Wehmeyer zu Mauche bei Fraustadt.	1 Privatsecretair..		
20	Rittergutsbesitzer v. Kries auf Slawkowo, Kreis Thorn.	1 Hofaufseher respective Schließvoigt.	Freie Station u. Gehalt nach den Leistungen.	Ist besetzt.
21	Rittergutsbesitzer H. Fricke in Berlin, Köpnickerstraße 113 wohnhaft.	2 Portiers zu Reinschdorf bei Cosel.	je 8—10 Thlr. monatlich event. dauernde Anstellung.	
22	Amtmann Wiesmann zu Gevelsberg, Kreis Hagen.	1 Polizei-Sergeant.	180 Thl. jährl., 15 Thl. Mont.-Geld, fr. Wohn. u. einige Nebeneinkünfte.	
23	Ed. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspektor.	8 Thlr. monatlich mit Aussicht auf Erhöhung.	Ist besetzt.
24	v. Bethmann-Hollweg zu Hohen-Finow.	1 Parkwächter.		Ist besetzt.
25	Fabrikbesitzer Julian Webský zu Blumenau, Kreis Waldenburg.	1 Unteroffizier als Portier (Artillerist oder Kavallerist).	150 Thl. jährlich Geh., freie Wohn. und Heizung.	Vermittler: der Bade- u. Polizei-Inspektor Engels zu Charlottenbrunn in Schlesien.
26	Banquier Jacob Landau in Breslau.	Will 4 Invalide auf 1 Jahr auf seiner bei Breslau belegenen Besitzung in freie Wohnung und Verpflegung nehmen.		Ist besetzt durch 2 Mann.
27	Kaufleute Mattison und Brandt in Berlin, Prinzenstraße 30.	1 Kassirerbote.		
28	Kaufmann und Spediteur Gustav Adolph Köhler in Guben.	1 Comtoir-Diener.	8 Thl. monatlich, Gehaltserhöhung.	
29	Repräsentanten-Collegium der 12 Apostel-Gemeinde in Berlin.	1 Mann zur Unterstützung des Todtengräbers.	15 Sgr. täglich.	
30	Hoflieferant Gustav Kühn in Neu-Ruppin.	Will 10 oder 12 Leute in seinem Geschäft mit Koloriren, außerdem 1 im Comtoir als Schreiber beschäftigen.	Sorgenfreie Existenz, 10—15 Thl. monatlich.	
31	Vorsteher der Guano-Fabrik zu Labagienen, Kreis Labiau, J. R. Lehmann.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier von den Pionieren.	20 Thl. monatlich event. auch Gratifikationen.	
32	Post-Expediteur und Steuer-Einnehmer Coler zu Bernau.	1 Briefträger im Privat-Verhältniß.	8 Thl. monatlich.	Ist besetzt.
33	Se. Durchlaucht der Fürst von Pleß zu Fürstenstein.	1 Unteroffizier als Korporal der Schloßwache und	12 Thl. monatl., Wohnung ꝛc.	Sind besetzt.
		1 Gemeinen als Musketier auf dem Fürstenstein.	8 Thl. monatl., Wohnung ꝛc.	

Lauf. №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
34	Kommerzienrath J. G. Boltze in Salzmünde a. S.	2 Mann als Aufseher in seiner Ziegelei und Landwirthschaft.	Auskömmlicher Lohn.	1 Stelle wird zum Frühjahr 1865 besetzt.
35	Premier-Lieutenant von der Garde-Landwehr-Kavallerie, Graf Bismark-Bohlen zu Uenzlingen bei Stendal.	1 Hofverwalter.	72 Thl. jährl. Gehalt und ganz freie Station.	Ist besetzt.
36	Gutsbesitzer v. d. Lühe zu Kuhnsdorf bei Friedland, Kreis Lübben.	will einen verstümmelten Soldaten im Gesindeverhältniß beschäftigen.	einige 20 Thlr. jährlich.	
37	Premier-Lieutenant im 3. Ostpreußischen Landwehr-Regiment Nro. 4 Rittergutsbesitzer v. Schmeling zuſtWeßlienen bei Wollittnick an der Ostbahn.	1 Hof-Inspektor resp. Speicher-Verwalter und Buchführer.	6 Thl. monatlich, freie Wohnung Kartoffelacker ꝛc.	Ist besetzt.
38	Landraths-Amt zu Fraustadt	8 Wegewärter.	je 8 Sgr. täglich Remuneration.	1 Stelle ist besetzt. Da sich nur 1 Invalide gemeldet, so ist dem Bedürfniß anderw. abgeholfen.
39	Major a. D. und Rittergutsbesitzer Graf v. Schlieffen zu Gr. Krausche bei Bunzlau.	will einen Invaliden in Wohnung und Kost nehmen, demselben auch Kleidung gewähren. Leistungen werden nicht verlangt von dem Manne.		
40	Gebrüder Loſſen zu Concordiahütte bei Bendorf, Kreis Coblenz.	1 Waagenmeisterstelle.	80—100 Thlr. jährlich, 1 Stube, 1 Bett und freie Heizung.	
41	Buch- und Kunsthändler J. C. W Krug zu Capellen bei Coblenz.	1 als Bote.	vorläufig 12 Thlr. monatlich, später mehr.	
42	Amtsrath H. Bennecke zu Amt Athensleben bei Staßfurth.	1 Portier, gewünscht wird, daß der Bewerber Gefreiter oder Unteroffizier gewesen.	15 Sgr. täglich und Portierstube.	Ist besetzt.
43	Ein vorläufig noch nicht namhaft zu machender Fabrikbesitzer in Witten, Kreis Bochum.	2 Thorhüter.	12 Thlr. monatlich, event. bei guter Führung mehr.	Sind besetzt.
44	Landrath v. Werdeck zu Cottbus.	Unterkommen für einen Mann auf dem Gute Schorbus, bestehend in 1 heizbaren Stube, 3 Morgen gutem Roggenland, Raff- und Leseholz, außerdem Beschäftigung gegen Lohn in geeigneter Weise.		
45	Kreis-Deputirter, Staats-Anwalt a. D. v. Baerensprung zu Klein-Döbbern, Kreis Cottbus.	Unterkommen für einen Mann. Ländliche Beschäftigung gegen Lohn und Kost, wie es üblich ist, oder auch Uebernahme des Unterhalts und der Fürsorge für 1 erwerbsunfähigen Krieger.		

Lauf. Nr.	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
46	Fabrikbesitzer E. Dietze zu Neubeesen bei Alsleben.	1 Portier in der Zuckerfabrik.	2½ Thlr. Lohn wöchentlich, freie Wohnung, Licht und Feuerung.	Ist besetzt.
47	Kaufmann Karl Ostwald zu Potsdam.	1 Mann, der mit Pferden umzugehen weiß.	Bei voller Station vorläufig 5 Thl. monatlich, später mehr. Nebenbei 4 Thl. monatliche Nebeneinkünfte.	Ist besetzt.
48	Freiherr v. Richthofen zu Brechelshof in Schlesien.	1 Aufseher, womöglich Unteroffizier.	30 Thlr. jährlich Lohn u. freie Kost.	
49	Gutsbesitzer Gottschling in Orlowa, Kreis Inowraclaw.	Unterkommen für 1 unverheiratheten Invaliden. Derselbe muß Schmidt sein und sich auf den Hufbeschlag gut verstehen.	30 Thl. jährlich Löhnung, Wohnung 1 Bett und freie Station.	
50	Landrath v. Riebelschütz zu Freystadt.	1 Chausseegeld-Einnehmer in Zissendorf.	10—12 Thl. monatlich, freie Wohnung und kleiner Garten.	Ist besetzt.
51	Magistrat in Auras.	1 Kommunal-Förster.	89 Thaler jährlich.	
52	Neusilberfabrik von H. A. Jürst und Comp. in Berlin.	1 Portier.	3—3½ Thl. wöchentlich, freien Mittagstisch und Portierwohnung.	Ist besetzt.
53	Landes-Aeltester und Kreis-Deputirter v. Schmiedeberg auf Schnanowitz, Kreis Brieg.	1 Scheuervoigt.	30 Thlr. jährlich und freie Wohnung ꝛc.	
54	Inspektion des Landarmenhauses zu Strausberg.	1 Pförtner	60 Thlr. jährlich und völlig freie Station.	Ist besetzt.
55	Rittergutsbesitzer Michgorius zu Schermeisel.	1 Invaliden zum Satteln und Vorführen der Reitpferde, und beständigem Aufhalten auf dem Hofe.	Freie Station und und angemessenes Gehalt.	
56	Tuchfabrikant C. L. Krückmann in Berlin, Dresdenerstraße Nr. 8.	1 Portier.	8 Thlr. monatlich, freien Mittagstisch und freie Wohnung.	Ist besetzt.
		und 6 Mann zum Farbenreiben.	20 Sg. bis 1 Thl. täglich bei fleißiger Arbeit.	
57	Uhrenfabrikant Gebr. Schmidt zu Prenzlau.	2 intelligente Invaliden zur Beschäftigung in ihrer Fabrik.	Gegen gutes Auskommen.	
58	Gebr. Wrede hier, Neanderstr. 11.	2—3 Portiers oder Hausdiener.	10—15 Thl. monatlich.	Die Stellen sind besetzt.
59	Verein Pomerania, vertreten durch Herrn Pastor Quistorp zu Ducherow.	2 Colporteure, einer für Vor-, der andere für Hinterpommern.	Anfangs je 12 Thl monatlich, später vielleicht mehr.	

Lauf. №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
60	Kanzleirath im Ministerium der auswärtigen Angelegenh., Rüthling in Berlin, Französischestr. 49a	1 Mann täglich 1 Stunde zur Reinigung der Kleider u. Stiefel ꝛc.	3 Thl. monatlich.	
61	Bürgermeisterei zu Immerath, Kreis Erkelenz.	1 Polizeidienerstelle.	120 Thl. jährlich Besoldung u. alle zwei Jahre eine Dienstbekleidung.	
62	Rittergutsbesitzer A. Hilzheimer zu Kehnert a. Elbe, Kreises Wolmirstedt.	1 Polizeidiener und Feldhüter (Unteroffizier oder Gefreiter).	72 Thl. jährlich Gehalt, freie Wohnung, Garten, freies Brennholz, und sonstige kleine Nebeneinkünfte.	
63	Fabrikbesitzer ꝛc. H. Schenkelberger zu Jägersfreude, Kreis Saarbrücken.	3 Invalide als Aufseher der Arbeiter und Knechte.	je 16 Thl. monatl. Lohn, freie Schlafstelle, event. Lohnerhöhung.	1 Stelle ist besetzt.
64	Vorsteherschaft der Singakademie in Berlin.	eine Thürsteherstelle. 2½stündige Dienstleistung an 3 Wochentagen.	6 Thl. vierteljährlich. Für Dienstleistungen bei Aufführungen ꝛc. wird noch besonders vergütet.	
65	Pfarrer L. Distelkamp zu Voerde.	2 Invaliden als Aufseher der Knaben in seiner Erziehungs-Anstalt, event. auch zur Hülfe des Hausvaters im Unterricht.	Vorläufig 24 Thl. monatlich, eigen. Zimmer und freie Station.	
66	Rittergutsbesitzer v. Thümen-Gräfendorf zu Gräfendorf bei Jüterbog.	1 Invalide als Wirthschafts-Voigt.	48 Thl. jähr. Lohn event. Erhöh. desselben, freie Wohnung, freie Stat. u. Steuerfreiheit ꝛc.	
67	Gutsbesitzer v. Kalckstein zu Romitten bei Pr. Eylau.	1 Diener für seine Person oder als Hülfsaufseher in der Forst, oder als Ober-Aufseher einer Oelpresse. Müßte auch die Führung der geringen schriftlichen Arbeiten, als Führung des Ausgabe- u. Einnahme-Buches übernehmen.	20 Thl. jährlichen Lohn, freie Kleidung und freie Station. Event. Lohnerhöhung.	
68	Major a. D. v. Knobelsdorf-Brenkenhoff auf Mannsfelde im Kreise Friedeberg NM.	1 zur Wartung des Rindviehes.	24 Thlr. jährlich Lohn, freies Unterkommen u. Beköst.	
69	Rittergutsbesitzer v. Wedemeyer auf Schönrade, Kreis Friedberg NM.	1 Invalide zur Unterstützung eines alten erfahrenen Füllenwärters ꝛc. Bei erwiesener Qualifikation Aussicht zum Eintritt in die erste Füllenwärterstelle.	28 Thl. jährlicher Lohn und freie Station.	

Digitized by Google

Lauf. №	Das Anerbieten wird gemacht von	Bezeichnung der Anstellung resp. Beschäftigung	Dotirung derselben	Bemerkung.
70	Königl. Kammerherr und Standesherr v. Gutzmerow auf Gr. Leuthen, Kreis Lübben.	1 Forstaufseher.	50 Thl. jährl. Gehalt bei freier Station, Schußgeld für das erlegte Wild, ¼jährige Kündigung.	
71	Gutsbesitzer Schlinzigk zu Peterhof bei Frankfurt a. O.	1 Aufseher.	Freie Wohnung und freie Station nebst kleinem, den Leistungen entsprechenden Gehalt	
72	Gemeinderath (Bürgermeister) zu Wegberg, Kreis Erkelenz, Reg.-Bezirk Aachen.	1 Feldhüter.	120 Thl. jährl. u. alle 2 Jahre 15 Thl. für Dienstbek.	Ist besetzt.
73	Landrathsamt zu Cottbus.	1 Polizei-Verwalter für das Dorf Werben (Unteroffizier oder Feldwebel.	120 Thl. jährl. bei 2—3 Stunden täglicher Beschäft.	
74	Se. Durchlaucht der Fürst zu Puttbus in Puttbus.	1 an einem Bein beschädigten Invaliden zur leichten Beschaftigung, insbesondere während des Sommers als Aufseher bei einer Dampfmaschine. (Vorzugsweise ein Schlosser oder Eisenarbeiter.)	8 Thl. monatlich, freie Wohnung u. und Feuerung.	
75	Rittergutsbesitzer v. Harder auf Casselvitz, Kreis Bergen auf Rügen	1 Nachtwächter auf dem Hofe, Außerdem Nachmittags leichte Arbeiten.	2 Thlr. monatl., freie Beköstigung.	
76	Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	1 Portier. Wenn derselbe verheirathet ist, außer dem Nebenverdienst seiner Frau. Wenn derselbe unverheirathet ist	100 Thlr. jährlich freie Wohnung, Heizung und Licht. 30—50 Thl. jährl. und freie Station.	
77	Herr Baare, zu Bochum, Kreis Bochum, General-Direktor des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahl-Fabrikation.	2 Platz-Aufseher, Thorhüter, je	15 Thl. monatlich.	
78	Herr Lossow zu Berlin, Besitzer eines landwirthschaftlichen Instituts.	1 Büreaustelle. 2 Wärter bei den Thieren, je	20 Thl. monatlich. 12 Thl. monatlich u. freie Wohnung	Sind beide besetzt.
79	Herr W. Wolffheim, Kaufmann und Fabrikant zu Stettin.	1 Werkführer in seiner Asphalt- und Dachpappen-Fabrik.	250 Thl. jährlich Gehalt, freie Wohnung und freies Brennmaterial.	Zum 1. Februar c. zu besetzen.
80	Herr Th. Block, praktischer Zahnarzt zu Breslau	will diejenigen Officiere, welche im schleswig'schen heldzuge Verletzungen der Kauwerkzeuge, namentlich der Zähne, Zahnkiefer oder Gaumen davongetragen haben, unentgeltlich behandeln und ihnen die eingebüßten Zähne ersetzen. Außerdem erbietet sich Herr Block, verstümmelte Soldaten, welche Lust und Geschick haben, sich der Zahntechnik zu widmen, unentgeltlich auszubilden und sofort nach gehöriger Ausbildung mit mindestens 20 Thlr monatlich zu salariren.		

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[152] In der Gemeinde Ringen, beziehungsweise der dazu gehörigen Ortschaft Beller, im Kreise Ahrweiler, ist die Schafräude ausgebrochen und verordnen wir dieserhalb bis auf Weiteres die Ortssperre dieser Gemeinde. Coblenz, den 16. Februar 1865.

[153] Die durch unsere Verordnung vom 28. Dezember 1864 über die Gemeinden Schalkenbach und Blasweiler (Kreises Ahrweiler) verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.
Coblenz, den 16. Februar 1865.

[154] Die durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 3. Dezember v. J. zur Unterstützung der Brandverunglückten in Manderscheid bewilligte allgemeine Haus-Collecte sollte nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 von diesem Jahre in den Städten und Kreisorten durch Deputirte abgehalten werden. Diese Bestimmung ist abgeändert worden, und es soll nunmehr die Erhebung dieser Collecte auch in den Städten und Kreisorten durch die Ortsbehörden erfolgen. Wir bestimmen hierdurch, daß dies in der Zeit bis zum 10. März c. geschehe; der Termin für die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen wird bis zum 25. März hinausgeschoben.
Coblenz, den 17. Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[155] Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 13. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Ackerers Johann Müller, früher zu Mülheim (Kreis Schleiden) wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.
Cöln, den 18. Februar 1865. Der General-Prokurator.

[156] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Trier vom 6. Februar d. J. ist der Küfer Christian Kirch, früher zu Mütheim an der Mosel domizilirt, für abwesend erklärt worden.
Cöln, den 20. Februar 1865. Der General-Prokurator.

[157] Die Sterbeurkunde des in Ceterchen in Frankreich verlebten Joseph Valerius aus Dalberg ist heute dem Civilstandsbeamten zu Wallhausen zur Eintragung in das Sterberegister übersendet worden. Coblenz, den 14. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[158] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 18. Januar d. J. ist die Auguste Henriette Mathilde Leuenberg, Wittwe des Chausseeaufsehers Heinrich Claus, wohnhaft zu Stromberg, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 14. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[159] Der von der Kreissynode Coblenz vollzogenen Wahl des Pfarrers Hegemann in St. Goar zu ihrem Assessor hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt.

[160] Die Wahl des an dem Gymnasium zu Aachen commissarisch beschäftigten Geistlichen Bechem zum ordentlichen Religionslehrer bei der genannten Anstalt ist bestätigt worden.

[161] Der Post-Expedient Hollenbach in Coblenz ist in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt. — Es sind ernannt worden: der Privatmann Valentin Wirz zum Post-Expediteur in Rübenach und der Wiesenbaumeister Hoch zum Post-Expediteur in Burgbrohl.

Berichtigung. In Nr. 7 dieses Blattes muß es Seite 48 sub Nr. 118 statt „Rector und Pfarrer Schmidt" heißen: „Rector und Pfarrer Schwindt".

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 10 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 9. Ausgegeben Donnerstag, den 2. März **1865.**

Verfassungstreue.

Als der hochselige König Friedrich Wilhelm IV. sein feierliches Gelöbniß auf die Verfassung ablegte, sprach er folgende denkwürdige Worte:

„Ich darf dies Werk bestätigen, weil ich es in Hoffnung kann. Allein Leben und Segen der Verfassung hängen von der Erfüllung unabweislicher Bedingungen ab. Alle guten Kräfte im Lande müssen sich vereinigen in Unterthanentreue, in Ehrfurcht gegen das Königthum und den Thron, der auf dem Segen unserer Heere ruht, in Beobachtung der Gesetze, in wahrhafter Erfüllung des Huldigungseides. Seine Lebensbedingung ist die, daß mir das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde; denn in Preußen muß der König regieren, und ich regiere nicht, weil es so mein Wohlgefallen ist, Gott weiß es, sondern weil es Gottes Ordnung ist; darum aber will ich auch regieren."

„Ein freies Volk unter einem freien König", das bezeichnete der König als seine, als Preußens Losung, und nachdem er den feierlichen Eid auf die Verfassung geleistet, schloß er mit den herrlichen Worten:

„Und nun befehle ich das bestätigte Gesetz in die Hände des allmächtigen Gottes, dessen Walten in der Geschichte Preußens handgreiflich zu erkennen ist, auf daß Er aus diesem Menschenwerk ein Werkzeug des Heils machen wolle für unser theures Vaterland, nämlich der Geltendmachung Seiner heiligen Rechte und Ordnungen."

Die Hoffnung, welche der edle Fürst in feierlicher Stunde vom Thron herab ausgesprochen, fand bald auch in den Herzen des Volkes eine Stätte.

Wohl gab es sehr Viele im Preußischen Vaterlande, welche von dem neuen Grundgesetze von vorn herein nichts hatten wissen mögen: die Einen, weil sie meinten, das Königliche Regiment, das Preußen groß gemacht würde unter der neuen Verfassung nicht mit rechter Kraft und mit rechtem Segen für das Volk fortbestehen können, — Andere ganz im Gegentheil, weil sie vermeinten, daß die Verfassung noch lange nicht genug an Rechten und sogenannter Freiheit für das Volk gewähre.

Allmälig jedoch machte man sich mit dem Wesen der Verfassung mehr und mehr vertraut, und so lange dieselbe in dem Geist ausgeführt und gehandhabt wurde, den der hochselige König in jenen herrlichen Worten angedeutet hatte, je mehr alle guten Kräfte im Lande sich vereinigten, um dem Könige das Regieren mit dieser Verfassung möglich zu machen, desto mehr wuchs auch die Hoffnung daß in Preußen gelingen würde, was sonst noch in keinem größeren Staate durchgeführt ist, nämlich:

ein kräftiges, selbstständiges Königthum im Verein mit Einrichtungen wahrer Volksfreiheit, — „ein freies Volk unter einem freien Könige."

Der Gang unseres Verfassungslebens in den ersten zehn Jahren war in der That geeignet, diese Hoffnung immer mehr zu beleben; denn in den wichtigsten Punkten, vor Allem in Betreff der Finanz-Verhältnisse des Staats gelangte die Verfassung damals zur vollen und heilsamen Wirksamkeit.

Die bedeutendsten Rechte, welche der Landesvertretung durch die Verfassung verliehen worden, sind das Recht der Mitwirkung bei der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts und das Recht der Bewilligung oder Ablehnung neuer Steuern und Anleihen.

Diese beiden Haupt- und Grundrechte jeder wirklichen Landesvertretung sind von den Landtagen seit 1850 auf ernste und zum Theil sehr eingreifende Weise geübt worden, ohne daß die Regierung jemals den Versuch gemacht hätte, die Ausübung dieser Rechte zu schmälern oder zu verkümmern.

Digitized by Google

Die Prüfung des Staatshaushalts geschah Jahr für Jahr mit größter Strenge und sorgfältigster Genauigkeit. Auch in den Jahren, wo der Regierung eine sehr große, durchaus ergebene conservative Mehrheit im Abgeordnetenhause zur Seite stand, wurde von den Führern derselben in vielfacher Gemeinschaft mit Männern der Opposition, die aber zugleich eine erprobte Sachkenntniß in Finanz-Angelegenheiten besitzen (Kühne, Patow u. s. w.) jeder Zeit die eingehendste und gewissenhaftigste Prüfung des jährlichen Budgets geübt, aber selbst bei erheblichen Aenderungen der von der Regierung eingebrachten Voranschläge trat doch niemals eine Weigerung der Regierung ein, sich mit dem Hause über die Feststellung zu verständigen.

Noch entschiedener übte der Landtag sein Recht in Bezug auf die Bewilligung neuer Steuern. Als die Regierung im Jahre 1856 zu verschiedenen wünschenswerthen Mehr-Ausgaben, vornehmlich aber zur durchgängigen Erhöhung der Beamten-Besoldungen mehrere Steuern theils erhöhen, theils neu auflegen wollte, fand sie sowohl im conservativen Abgeordnetenhause, wie beim Herrenhause Widerstand, und sie mußte ihre Absichten, so empfindlich es ihr war, damals aufgeben.

Die Regierung bestritt das Recht des Landtages nicht; sie blieb mit demselben vielmehr in guten Beziehungen und in gemeinsamer Wirksamkeit für das Wohl des Landes.

Dies konnte damals geschehen, weil aus dem Geist und Verhalten des Landtages in allen anderen Dingen klar hervorging, daß er bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte doch zugleich die der Regierung streng achtete, daß er dem Könige in aller Unterthanentreue das Regieren mit der Verfassung möglich machen wollte.

Hierdurch blieb die Verfassung in allen Stücken in geregelter und hoffnungsvoller Entwickelung.

Als sodann im Jahre 1858 unser jetziger König zunächst die Regentschaft für seinen schwer erkrankten Bruder übernahm, da war es seine theuerste Hoffnung, die Entwickelung der Verfassung in wahrhafter Gemeinsamkeit mit der Landesvertretung nur noch mehr zu fördern. Als der Landtag zum ersten Male wieder zusammentrat, forderte der Regent denselben auf, mit ihm Preußens Fahne hoch zu tragen, auf welcher Fahne stehe:

„Königthum von Gottes Gnaden, Festhaltung an Gesetz und Verfassung, Treue des Volkes und des siegbewußten Heeres, Gerechtigkeit, Wahrheit, Vertrauen, Gottesfurcht."

Aber die Hoffnungen und Absichten unsers hochherzigen Königs sollten fürerst nicht in Erfüllung gehen, weil die demokratische Partei, welche in jenen früheren zehn Jahren vom Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit verschwunden war, jetzt aber unter dem Namen der „Fortschrittspartei" wieder thätig hervortrat, in kurzer Zeit die Saat des Unfriedens in das Land streute und die Gemeinschaft zwischen König und Landesvertretung so weit störte und zerrüttete, daß darüber unser Verfassungsleben gerade in dem wichtigsten Punkte, in der Feststellung des jährlichen Staatshaushalts in's Stocken gerathen ist.

Dem Könige das Regieren mit der Verfassung möglich und dieselbe wiederum zu einem Werkzeuge des Heils und wahrhaften Gedeihens für Preußen zu machen, darauf allein kann und muß das Streben aller Patrioten, kann die ächte Verfassungstreue gerichtet sein.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[162] Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 24. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1864 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 §§ 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857, Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 15. Februar 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Graf von Itzenplitz.

[163] Die neuen Coupons Ser. IV. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zins-Coupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 nebst

Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857 werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[164] Polizei-Verordnung

über das Befahren der Mosel mit Dampfschiffen bei den verschiedenen Wasserständen.

Unter Aufrechthaltung der bereits erlassenen und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten polizeilichen Bestimmungen über das Befahren der Mosel mit Dampfschiffen, Segelschiffen, Fährponten und Nachen, verordnen wir auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unsern Verwaltungsbezirk was folgt:

§ 1. Bei Wasserständen, vom niedrigsten Wasser bis 6 Fuß am Cochemer Pegel, müssen die Dampfschiffe die Hauptstromrinne einhalten und dürfen über die angelegten, vom Wasser überströmten Strombauwerke nicht hinwegfahren.

§ 2. Bei Wasserständen von 6 bis 14 Fuß am Cochemer Pegel (gewöhnliche Leinpfadshöhe) dürfen sich die Dampfschiffe den durch Steinwerk nicht befestigten Ufern nicht mehr als bis höchstens auf 15 Ruthen nähern.

§ 3. Bei Wasserständen von 14 bis 18 Fuß an demselben Pegel müssen die Dampfschiffe stets die Mitte des Strombettes möglichst einhalten, auf den Thalfahrten beständig mit halber Kraft fahren, und dürfen sich ihren Nachen- und Brückenanfahrten nur mit einer weiter zu vermindernden Maschinenkraft nähern.

§ 4. Bei Wasserständen über 18 Fuß am Pegel ist die Ausübung der Dampfschifffahrt überhaupt untersagt; doch soll dem in seiner Fahrt begriffenen Dampfschiffe gestattet werden, entweder bis Trier oder Coblenz unter den Bedingungen ad 3 durchzufahren.

Digitized by Google

§ 5. Eben so wie die Segelschiffe während der Dunkelheit 2 oder 3 hellbrennende Laternen führen sollen, müssen alle auf der Mosel schwimmenden Fahrzeuge, selbst die kleinsten Nachen und Fischerboote, mindestens mit einer hellbrennenden, sowohl stromauf als stromab stets sichtbaren Laterne versehen sein.

§ 6. Beim Annähern eines Dampfschiffes haben diese kleinen Fahrzeuge sich aus dem Hauptfahrwasser und aus dem Cours des Dampfschiffes so weit als möglich und mindestens bis auf 5 Ruthen Breite vom Dampfschiff zu entfernen.

§ 7. Zuwiderhandlungen und Nichtbeachtungen dieser Vorschriften, über deren Aufrechthaltung und Befolgung vorzugsweise die Königlichen Kribbmeister zu wachen haben, sollen, außer der Verantwortlichkeit für den angerichteten Schaden und dessen Ersatzes, mit Geldbuße bis zu 10 Thaler event. entsprechender Gefängnißstrafe bestraft werden.

Coblenz, den 18. Februar 1865.

[165] Die Apotheker unseres Verwaltungsbezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten beim Austaxiren der Recepte die aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebenden Taxpreise nicht weiter abgerundet werden dürfen. Coblenz, den 18. Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[166] Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten Paragraphen des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden. — Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe."

„§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren."

„§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässiger Weise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

[167] Nach Vorschrift des allgemeinen Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Joseph Adolph Veith nach abgelegter Markscheider-Prüfung am 28. v. Mts. zum Markscheider für den Ober-Berg-Amts-Bezirk Bonn ernannt und demselben Neunkirchen im Kreise Ottweiler zum Wohnsitz angewiesen worden ist, mit der Berechtigung und Verpflichtung, Markscheider-Arbeiten in dem ganzen Ober-Berg-Amts-Bezirke — ausschließlich der Standesherrschaften Wied und Wildenburg — zu verrichten.

Bonn, den 21. Februar 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

[168] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. März 1864 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden

Digitized by Google

Freiheitsstrafen der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreicht haben wird resp. erreicht hat, bezüglich:

1) Nr. 6, des Carl Neuhaus, Tagelöhner zu Heddesheim, am 21. Juli 1866;
2) „ 11, des Bernhard Masfeller, Küfer zu Ehrenfeld, am 28. Juli 1866;
3) „ 13, des Christian Sieberg, Tagelöhner aus Breitscheid, am 1. Mai 1866;
4) „ 15, des Peter Hartung, Tagelöhner aus Lasserg, am 12. April 1866;
5) „ 17, der Charlotte Gruhn, Tagelöhnerin aus Gemünden, am 14. April 1866;
6) „ 18, der Gertrude Jung, Näherin aus Mesenich, welche am 14. April 1864 gestorben ist;
7) „ 19, des Andreas Winkler, Schuhmacher aus Schnellbach, am 18. März 1865;
8) „ 20, der Margaretha Bitz, ohne Gewerbe, aus Simmern, am 25. März 1865;
9) „ 27, der Margaretha Schuch, Näherin aus Coblenz, am 12. März 1866;
10) „ 28, des Johann Christ, Candidat des höheren Schulamts, aus Mastershausen, welcher am 27. April 1864 gestorben ist;
11) „ 32, der Ehefrau Jakob König aus Coblenz am 17. April 1865;
12) „ 33, des Johann Linnebitz, Fuhrmann aus Spabrücken, am 30. Juli 1866;
13) „ 37, der Margaretha Kuhn, Frisir- und Dienstmädchen aus Rödern, zuletzt zu Coblenz, am 28. September 1867;
14) „ 42, des Philipp Baron, Schneidergeselle aus Cochem, am 30. April 1866;
15) „ 43, des Johann Link, Tagelöhner zu Frohnhofen, am 10. April 1866;
16) „ 45, des Ludwig Weber, Tagelöhner zu Boppard, am 26. April 1866;
17) „ 48, des Nikolaus Leininger, Bergmann und Reservist, zu Laubach, zuletzt zu Borbeck, am 28. Oktober 1865;
18) „ 54, des Johann Joseph Gaeb, Schneider zu Bettelhofen, am 15. März 1866;
19) „ 56, der Catharina Reis, Dienstmagd zu Urbar, am 21. Juli 1866;
20) „ 58, des Peter Vogt, Tagelöhner zu Lierstall, am 28. März 1865;
21) „ 59, des Christian Behrens, Tagelöhner zu Lierstall, am 28. März 1865;
22) „ 60, des Johann Nick, Tagelöhner zu Wiebelsheim, am 22. Mai 1866;
23) „ 63, des Peter Marx, Schneider und Musikus zu Niedermendig, am 13. März 1866;
24) „ 65, des Peter Krones, Tagelöhner zu Alsten, am 14. Dezember 1866;
25) „ 67, der Catharina Dieberichs, Tagelöhnerin zu Beuren, am 16. Dezember 1866;
26) „ 68, des Johann Schaaf, Tagelöhner zu Langenthal, am 1. April 1865;
27) „ 71, des Sebastian Schäfer, Schreiner zu Polch, am 18. September 1867;
28) „ 69, der Anna Wilbert, ohne Gewerbe, zu Saffig, am 1. Februar 1865.

Coblenz, den 14. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[169] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbe-Urkunden: 1) der Gertrud Eichmann, früher hier wohnhaft, später Ehefrau des Pfeifen-Fabrikanten Wilhelm Walter zu Paris, 2) der Catharina Dielmann, geboren zu Simmern, Ehefrau des Carl Guenin zu Paris, 3) des Bergmannes Peter Schmitt, früher zu Bruschied, zuletzt zu Fort Napoleon wohnhaft, 4) der Elisabeth Hoeling, geboren zu Norheim, Wittwe des Grenzaufsehers Johann Baptist Derwaux, zuletzt zu Delut wohnhaft, 5) des Jakob Seibert, früher zu Eich, zuletzt zu Epernay wohnhaft, sind den Civilstandsbeamten beziehungsweise zu Coblenz, Simmern, Gemünden, Hüffelsheim und Andernach behufs Eintragung in die Sterbe-Register heute übersandt worden.

Coblenz, den 16. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[170] Nachdem der frühere Gerichtsbote Andreas Müller pensionirt worden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staatskasse zu Berlin eingezahlte Dienstkaution von 100 Thalern Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 29. April 1865, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten, Kreisgerichts-Rath von Velcke, Zimmer Nr. 22, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 7. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

[171] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Friedrich Wilhelm Weyer, welcher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission Dierdorf beschäftigt war, am 31. Oktober 1864 auf seinen

Antrag entlassen worden ist, werden hiermit alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zum Depositorium des unterzeichneten Gerichts eingezahlte Dienstkaution von 92 Thlrn. 11 Sgr. 6 Pf. Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 20. April 1865, Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten, Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer Nr. 44, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 10. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[172] Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Sommer-Semester 1865.

Beginn am 24. April.

I. Philosophische Propädeutik, Psychologie: Professor Dr. Heinzel.

II. Landwirthschaftsrecht: Regierungs-Assessor Beutner.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: Landwirthschaftliche Betriebslehre: Professor Funke. Güter-Abschätzungslehre; Praktische Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Director Settegast. Geschichte und Literatur der Landwirthschaft: Professor Funke. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen im Betriebe der Gutswirthschaft: Administrator Leisewitz. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde: Professor Funke.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: Spezieller Pflanzenbau: Director Settegast. Handelsgewächsbau: Administrator Leisewitz. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baumeister Engel. Obstbaumzucht mit Demonstrationen: Garten-Inspector Hannemann. Thierzüchtungskunde; Schafzucht und Wollkunde: Director Settegast. Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Inspector Hannemann. Bienenzucht mit Demonstrationen: Rendant Schneider.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplin: Waldbau und Forstschutz; Forstwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Oberförster Wagner.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Organische und Agrikultur-Chemie; Analytische Chemie und Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde; Krankheiten der Pflanzen; Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen; Demonstrationen an lebenden Pflanzen und botanische Excursionen: Professor Dr. Heinzel. Landwirthschaftliche Zoologie, I. Theil; Lehre von der Zeugung und Entwickelung; Allgemeine Geognosie und Bodenkunde; Anatomisch-mikroskopische Demonstrationen, zoologische und geognostische Excursionen: Dr. R. Hartmann.

VI. Oekonomisch-technologische Disciplin: Landwirthschaftliche Technologie: Professor Dr. Krocker.

VII Thierheilkunde: Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Pathologie und Therapie; Veterinär-clinische Demonstrationen.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren; Baumeister Engel

Lehrhilfsmittel. Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge. — Als weitere Lehrhilfsmittel dienen die Versuchswirthschaft, von dem Lehrer der Landwirthschaft geleitet; der botanische Garten; die Provinzial-Baumschule; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; eine umfassende Sammlung von Modellen landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthen; die reiche Woll- und Vließ-Sammlung; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station. Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf gründlich auszubilden. Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrication in besondern Cursen ist Vorsorge getroffen. — Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig; der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester. — Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. — Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden. — Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. — Beim Beginn eines jeden Winter-Semesters werden den Akademikern Preis-Aufgaben gestellt. Zur Concurrenz an der Lösung der gestellten Preis-Aufgabe werden alle diejenigen Studirenden zugelassen, welche im Semester der Verkündigung die Akademie besuchen. Die beste Arbeit erhält den Preis von 100 Thalern, die nächstbeste ein Accessit von 25 Thalern, die drittbeste eine belobende Erwähnung. —

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau. — Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin neu erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Februar 1865. Der Director, Königliche Landes-Oekonomie-Rath
Settegast.

[173] Waldau

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 24. April.

Vorlesungen an der Akademie: Schafzucht; Spezieller Pflanzenbau; Wiesenbau: Director, Oekonomie-Rath Wagener. Bodenkunde und Gütertaxation; Geräthekunde: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Landwirthschaftliche Fütterungslehre; Düngerlehre I. Theil: Dr. Heiden privatim. Schweinezucht; Handelsgewächsbau: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Gemüsebau: Institutsgärtner Strauß. Krankheiten der Hausthiere; Pferdekenntniß; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse: Professor Dr. Körnicke. Organische

Chemie; Physik I. Theil und Meteorologie; Landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer. Praktische Uebungen und Erläuterungen; Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen: Administrator Dr. v. d. Goltz. Demonstrationen auf den Versuchsfeldern: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Botanische Excursionen: Professor Dr. Körnicke. Forstwirthschaftliche Excursionen: Oberförster Gebauer. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Professor Dr. Körnicke. Anleitung zum Planzeichnen, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Demonstrationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Ueber die Verhältnisse der Akademie und deren Hülfsmittel enthält der Mentzel v. Lengerkesche landwirthschaftliche Kalender nähere Nachrichten; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, darüber auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im Februar 1865.

Der Director, Königl. Oekonomie-Rath
L. Wagener.

Personal-Chronik.

[174] Für die Bürgermeisterei Ahrweiler, Stadt und Land, ist der Stadtverordnete Peter Maxrath daselbst zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt resp. ernannt worden. — Für die Bürgermeisterei Castellaun ist der Kaufmann Carl Palm daselbst zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[175] Der Staats-Prokurator Vacano in Simmern ist vom 1. Februar d. J. ab an das Landgericht zu Coblenz versetzt und der Landgerichts-Assessor Lützeler in Düsseldorf von demselben Tage ab mit der commissarischen Verwaltung der Staats-Prokurator-Stelle in Simmern beauftragt worden.

[176] Durch Ministerial-Rescript vom 14. Februar d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Auskultator Adolph Johann Bernhard Helff zum Referendar mit dem Dienstalter vom 12. Dezember v. J. ernannt und in dieser Eigenschaft am 20. Februar d. J. durch das Landgericht verpflichtet.

Patente.

[177] Dem Fabrik-Director Richard Breitfeld zu Erla, im Königreich Sachsen, ist unter dem 19. Februar 1865 ein Patent

auf eine Maschine zum Einschneiden der Gewinde in Schraubenmuttern, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[178] Dem Fabrikanten Ernst Geßner zu Aue, im Königreich Sachsen, ist unter dem 20. Februar 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rauhmaschine mit verstellbaren Postirscheiben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[179] Dem Gewerbe-Schullehrer K. J. Ulffers zu Brieg ist unter dem 20. Februar 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kontrol-Waage für Rübenzucker-Fabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[180] Dem Königlichen Bergmeister Th. Hundt zu Siegen ist unter dem 21. Februar 1865 ein Patent

auf eine Stromsetzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 11 und 12 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 10. Ausgegeben Donnerstag, den 9. März **1865.**

Die Störung unseres Verfassungslebens.

Wie ist es geschehen, daß unsere Verfassung, welche unter König Friedrich Wilhelm IV. und unter unserem jetzigen König zehn Jahre lang immer mehr Kraft und Geltung gewonnen hatte, dann mit einem Male in ihrer Entwickelung gestört worden ist? Woher kommt es, daß die gesetzliche Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, welche vorher unter ungestörter Mitwirkung der Landesvertretung erfolgte, seit drei Jahren ins Stocken gerathen ist?

Hat etwa die Regierung unsers Königs es später an Ernst und an gutem Willen fehlen lassen? Das wird Niemand glauben, der das ernste und redliche Streben unsers Königs für Gesetz und Verfassung seit Beginn der Regentschaft kennt.

Der König hatte schon als Prinz-Regent von vorn herein den entschiedenen Willen bekundet, die Verfassung in jeder Beziehung zur vollen Geltung und Ausführung gelangen zu lassen. In solcher Absicht hatte er die Leitung der Staatsgeschäfte Männern übertragen, welche grade als besondere Freunde der Verfassung von jeher gerühmt worden waren.

Aber des Königs hochherzige Absichten wurden durchkreuzt und gehemmt, weil ein Theil der Landesvertretung sich nicht mehr daran genügen lassen wollte, die wirklichen verfassungsmäßigen Rechte in Gemeinschaft mit der Regierung zum Heile des Landes auszuüben, sondern neue Rechte im Widerspruch mit denen des Königs zu gewinnen suchte.

Jene Minister, welche der König aus den Reihen der sogenannten liberalen oder freisinnigen Partei gewählt hatte, erklärten schließlich selber, daß die Haltung des Abgeordnetenhauses den Rechten der Krone zu nahe trete und hierdurch das Regieren unmöglich mache.

Als aber der König sodann im März 1862 andere Minister berief, da trat vollends im Abgeordnetenhause immer mehr ein Widerstand gegen die Regierung hervor, welcher schließlich das gemeinsame Wirken für das Landeswohl unmöglich machte und die Verfassung in ihrem wichtigsten Punkte, in der gesetzlichen Feststellung des jährlichen Staatshaushalts, zum Stillstand brachte.

So sehr die neue Regierung entschlossen war, die Rechte der Krone gegen jeden Uebergriff kräftig zu wahren, so hatte sie doch von vorn herein zugleich den Beweis gegeben, daß sie begründete Wünsche des Landes und der Landesvertretung gern erfüllen wollte.

Ehe der Landtag wieder zusammen kam, hatte die Regierung den bis dahin erhobenen Zuschlag zu den Steuern fallen lassen, — sie hatte ferner durch frühere Entlassung der Reserven ihren guten Willen für die Erleichterung der Dienstpflichtigen und für die Verminderung der Ausgaben für das Militair bekundet, — sie hatte sodann in Sachen des Staatshaushalts wichtige Veränderungen im Voranschlage vorgenommen, durch welche dem Landtage die Controle der Ausgaben sehr erleichtert wurde. Das Wichtigste aber war, daß zum ersten Male seit Einführung der Verfassung dem Landtage gleich auch der Voranschlag für das folgende Jahr vorgelegt wurde, so daß, was bis dahin niemals geschehen war, der Anschlag festgestellt werden konnte, ehe das neue Rechnungsjahr begann.

Niemand konnte hiernach daran zweifeln, daß es dem Könige und seinen Ministern nach wie vor ernstlich darum zu thun war, wie die Rechte der Krone, ebenso auch die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung gewissenhaft zu wahren.

Das Entgegenkommen der Regierung fand jedoch keine Stätte und keine Erwiederung bei dem Abgeordnetenhause.

Durch alle Berathungen und Verhandlungen desselben ging ein Geist ungerechtfertigten Mißtrauens und leidenschaftlicher Erregung hindurch, welcher eine Verständigung unmöglich machte.

Unter fruchtlosen Berathungen kam der September des Jahres 1862 heran, ohne daß der Staatshaushalt für dieses Jahr festgestellt war; als es aber endlich zu einer Entscheidung kommen mußte, da faßte das Abgeordnetenhaus einen Beschluß, welcher das Zustandekommen des Staatshaushalts völlig vereitelte.

Die Kosten der neuen Heereseinrichtungen, welche der König geschaffen hatte, um die Wehrkraft Preußens zu erhöhen und um zugleich die älteren Landwehrleute in ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, waren in den Jahren 1860 und 1861 von dem Landtag bereits einstweilen bewilligt worden; ihre endgültige und dauernde Genehmigung aber war nur deshalb vorbehalten worden, weil man sich erst noch über einzelne Punkte näher verständigen wollte. Von allen Seiten aber war man darüber einig gewesen, daß die Regierung die Einrichtungen auch im Jahre 1862 vorläufig beibehalten mußte, bis man sich eben anderweitig verständigt hätte.

Trotzdem faßte das Abgeordnetenhaus am 23. September 1862 den Beschluß, alle Kosten der neuen Heereseinrichtungen für 1862 zu streichen.

Ehe dieser verhängnißvolle Beschluß gefaßt wurde, hatte der damalige Vorsitzende des Staats-Ministeriums auf die schweren Folgen desselben sehr eindringlich hingewiesen. Er warnte die Abgeordneten davor, sie möchten nicht durch Versagung nothwendiger Ausgaben die Ordnung im Staatshaushalte stören, die innere Verwaltung des Landes lähmen und die Regierung dem Auslande gegenüber schwächen; — sie möchten sich nicht darüber täuschen, daß durch einen solchen Beschluß das Zustandekommen eines Staatshaushaltsgesetzes rein unmöglich gemacht werde, weil die Ausgaben, die sie streichen wollten, ganz unerläßlich und größtentheils schon geleistet seien. Er beschwor das Haus, dies doch zu erwägen, und fügte noch einmal hinzu, daß es der Regierung fern liege, die verfassungsmäßigen Rechte des Hauses beeinträchtigen zu wollen, — sie erkenne vielmehr ausdrücklich an, daß alle Ausgaben der Zustimmung des Landtages bedürfen, und sie erneuere die Zusage, daß in der nächsten Sitzung das gewünschte Gesetz zur weiteren Regelung der Wehrpflicht vorgelegt werden solle. „Die Regierung", sagte er schließlich, „ist sich bewußt, durch thatsächliches Entgegenkommen ihr aufrichtiges Bestreben an den Tag gelegt zu haben, eine Lösung der obschwebenden Frage zu erleichtern; sie beharrt auch ferner in dieser Gesinnung; aber sie darf auch nicht unterlassen, der Landesvertretung die ganze Schwere der Verantwortung vor Augen zu stellen, welche auf einer Versagung der durchaus unentbehrlichen und nachweislich vorhandenen Mittel ruhen würde."

Alle Mahnungen und alle Warnungen aber waren vergeblich: das Abgeordnetenhaus faßte jenen völlig unausführbaren Beschluß und von jenem Augenblicke an ist eine Verständigung über das Staatshaushaltsgesetz nicht mehr zu erreichen gewesen.

Hiernach ist gewiß völlig klar, daß nicht die Regierung, sondern das Abgeordnetenhaus es verschuldet hat, wenn die verfassungsmäßige Festsetzung des Staatshaushalts in Stillstand gerathen und die Regierung genöthigt ist, die Verwaltung einstweilen nach ihrem besten Wissen und Gewissen und auf ihre eigene Verantwortung fortzuführen.

So sehr die Regierung darauf bedacht ist, daß das Wohl des Landes dabei in allen Beziehungen möglichst gewahrt bleibe, so wünscht sie selber doch gewiß sehnlichst, daß es bald wieder zu einer Festsetzung des Staatshaushalts nach den Anforderungen der Verfassung kommen möge. Doch kann dies nur gelingen, wenn das Abgeordnetenhaus in aufrichtiger Hingebung für das Wohl des Landes endlich wieder die Hand dazu bietet.

Die Lebensbedingung der Verfassung ist auch jetzt und immerdar:

daß dem Könige das Regieren mit diesem Gesetze möglich gemacht werde;

denn in Preußen muß der König regieren.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[181] Das am 28. Februar 1865 ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6020. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, IV. Emission. Vom 9. Januar 1865.
„ 6021. die Verordnung, betreffend die Ausführung des § 90 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Sozietät des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 13. Februar 1865.
„ 6022. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Abänderung des § 59 des revidirten Reglements der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Aus-

schluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855

Nr. 6023. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu den §§ 24 und 100 des zweiten Theils des revidirten Reglements der westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[182] Die Beträge der durch unsere Bekanntmachungen vom 10. und 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859, und der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. März c. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassen-Revisions-Tage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können behufs der Einlösung die gedachten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 vom 20. d. Mts. ab, dagegen die Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 schon von jetzt an, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[183] Bei der katholischen Elementarschule zu Oberwesel wird die fünfte (gemischte) Schulklasse vacant; dieselbe soll mit einem Lehrer besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt 200 Thlr. baar neben einer Miethsentschädigung von 20 Thlrn. Qualificirte Bewerber haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspektor, Pfarrer Hölscher zu St. Goar, zu melden. Coblenz, den 25. Februar 1865.

[184] Durch die Pensionirung des Lehrers Scheret zu Unkel wird die katholische Knaben-Schulstelle daselbst, mit welcher auch bisher das Amt als Küster verbunden war, erledigt. Das Einkommen der vereinigten Stellen beträgt neben freier Wohnung und einer Entschädigung von 16 Thlrn. für das Heizungsmaterial für das Schullokal 142 Thlr. 20 Sgr. baar und Naturalien im Werthe von etwa 60 Thlrn. Qualificirte Bewerber haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Königl. Landrath Herrn von Runkel zu Hedbesdorf zu melden.

Coblenz, den 25. Februar 1865.

[185] Die Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde in Großrechtenbach ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 180 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Superintendenten Höhne in Dutenhofen zu melden. Coblenz, den 27. Februar 1865.

[186] Nach der Bestimmung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 werden die bereits unter dem 8. April 1853 in unserm Amts-Blatt publicirten Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste durch Medizinal-Beamte nochmals in Erinnerung gebracht.

Die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten sollen jedesmal enthalten:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zwecks, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die dienstliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2.) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3. und 4.) überall der Wahrheit gemäß sind, und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Gewissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Diese strengern Vorschriften sind namentlich zu beachten in Fällen, wo der Arzt zu begutachten hat, ob ein zur Gefängnißstrafe verurtheiltes Individuum ohne Gefahr für seine Gesundheit in Haft genommen werden kann.

Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medizinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern, deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft nicht ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden.

Der Medizinalbeamte kann die Aussetzung ꝛc. vielmehr nur dann beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes des zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medizinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit.

Eine gleiche Anforderung strenger Wahrhaftigkeit muß insbesondere auch an alle in Bezug auf Befreiung vom Militairdienste, resp. Behufs Reklamation darin befindlicher Individuen auszustellende Zeugnisse gemacht werden.

Indem wir dies den Medizinalbeamten dringend zur Beherzigung mit dem Bemerken empfehlen, daß ein Verstoß gegen diese Anordnungen im Disciplinarwege verfolgt werden wird, erwarten wir zugleich, daß denselben von keiner Seite her mit deren Pflicht und Gewissen unvereinbarliche Zumuthungen gemacht werden.

Hierzu wird auf Befehl des Königl. Ministerii noch nachträglich bestimmt, daß die vorgedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß die erlassenen Vorschriften auch auf diejenigen Atteste der Medizinalbeamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauche vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Coblenz, den 25. Februar 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[187] **Bestimmungen A.**
über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter in Betreff der Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen A. vom 30. September 1862, hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden, Folgendes angeordnet:

§ 1. Der Verkauf von Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, und zur Verwendung für die im § 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, erfolgt bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (§ 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 [Ges.-Samml. S. 57]) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§ 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§ 20 des Stempelgesetzes, Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 [Ges.-Samml. S. 9], § 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 [Ges.-Samml. S. 299]);

2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften und Beschwerdeschriften; (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten;)

3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarifposition „Quittungen", Absatz 1);
4) zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;
5) zu Mäkleratteſten und Schlußzetteln der Mäkler;
6) zu Vollmachten;

(zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten;)

7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Kopulations- oder Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition „Atteſte", Absatz 3), welche, ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§ 3. 1) Die Versteuerung ausländiſcher Wechsel u. ſ. w. (§ 2 Nr. 1) muß nach § 20 Absatz 1 des Stempelgesetzes gleich nach dem Eingange in die Preußischen Staaten, und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, erfolgen. Die Versteuerung durch das Aufkleben von Marken muß hiernach Seitens des ersten inländischen Inhabers bewirkt werden. Hat der erste inländische Inhaber die Versteuerung unterlassen, so kann jeder spätere Inhaber seiner eigenen gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Aufkleben und vorschriftsmäßiges Kassiren der erforderlichen Stempelmarken genügen. Seine Vordermänner, die früheren inländischen Inhaber, bleiben für die von ihnen begangene Contravention verantwortlich. — 2) Die Verwendung von Stempelmarken zu den § 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§ 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Nachstehendes zu beachten:

1) Für ausländiſche Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen (§ 2 Nr. 1). Sollen im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere oder Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§ 3 Nr. 1), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken auf der Rückseite der genannten Urkunden, und zwar, wenn sie noch unbeschrieben sind, am obersten Rande in der Mitte derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente u. ſ. w.) befinden, in der Mitte unmittelbar unter dem letzten Vermerke dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke oder der Marken kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. ſ. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb der Marken niederzuschreiben. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken hat derselbe den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Ziffern und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma zu vermerken. Der Name ist jedoch nur mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben, die Firma nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens anzugeben. Es ist z. B. zu vermerken:

B. 7/8. 62., statt Berlin, den 7. August 1862.
C. F. H. statt (Firma) C. F. Haase.
C. H. statt (Firma) C. Haase.
H. statt (Name oder Firma) Haase.

Wenn die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen oder Worten besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes auf der Marke niederzuschreiben, z. B.

B. K. V. statt „Berliner Kassen-Verein",
D. d. D. G. statt „Direction der Diskonto-Gesellschaft",
C. F. H. S. oder C. F. H. und C. statt „C. F. Haase Söhne" oder C. F. Haase & Comp.

Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

2) Zu allen übrigen, § 2 Nr. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben. Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter 1. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe,

daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchsstaben des Namens oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich auf die Marke zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§ 5. Die Versteuerung inländischer Wechsel u. s. w. wird an Orten, wo Wechselstempel-Aemter bestehen, auch ferner in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise durch Zahlung des Steuerbetrages, gegen Ausdrücken des trockenen Stempels seitens der dazu befugten Steuerbehörde, geleistet. — Es ist aber fortan auch zulässig, bezüglich der inländischen Wechsel u. s. w. der steuerlichen Verpflichtung durch das Aufkleben von Marken zu genügen. Soll dies geschehen, so sind die Wechsel u. s. w. mit der Erklärung hierüber der Steuerbehörde oder dem Stempelvertheiler vorzulegen. Die Behörde oder der Stempelvertheiler wird sodann gegen Erhebung des gesetzlichen Steuerbetrages die erforderlichen Marken in der im § 4 unter 1. vorgeschriebenen Weise auf die Urkunde kleben und jede einzelne Marke mit einem Abdruck des amtlichen Schwarz-Stempels dergestalt versehen, daß ein Theil des Abdruckes auf der Marke, der andere Theil aber auf dem die Marke umgebenden Papier zu stehen kommt. Der Steuerschuldige selbst hat einen Kassationsvermerk auf diese Marke nicht zu setzen, und es ist den Steuerbehörden und Stempelvertheilern untersagt, mit schriftlichen Vermerken versehene, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln.

Diejenigen Steuerbehörden, welche mit einer Wechsel-Stempel-Maschine nicht versehen sind, und diejenigen, deren Befugnisse bei Erhebung des Wechselstempels auf einen gewissen Betrag des letzteren bisher beschränkt waren, sind unter Aufhebung der Beschränkung angewiesen, in Zukunft Stempel nicht mehr aufzudrücken, vielmehr gegen Erhebung der Steuer Marken aufzukleben und in der § 5 vorgesehenen Weise anzustempeln.

§ 7. Die im § 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werth und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren. — Zu diesem Behufe sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 Thlrn., 4 Thlrn., 5 Thlrn., 6 Thlrn., 7 Thlrn., 8 Thlrn., 9 Thlrn. und 10 Thlrn. hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamte nach Maßgabe der unter dem heutigen Tage erlassenen, mit B. bezeichneten Bestimmungen gebraucht werden dürfen. — Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlrn. unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höheren Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 Sgr. bis 9 Thlr. 25 Sgr. in möglichst geringer Zahl kassirt werden können. Die Kassation der Marken erfolgt in der im § 5 vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken, kassirt worden ist. — Wenn z. B. Marken zum Werthe von 1 Thlr. und 25 Sgr. auf einen Miethsvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den 1. Juni 1865.
Firma.
Schwarzstempel.

Wenn 55 Thlr. 25 Sgr. in einem Stempelbogen von 50 Thlrn. und in einer Marke von 5 Thlrn. und in einer Marke von 25 Sgr. verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 Thlr. 25 Sgr. und zwar 50 Thlr. in Papier und 5 Thlr. 25 Sgr. in Marken kassirt.
Berlin, den ten u. s. w. (wie vor).

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise:

Digitized by Google

Zum Neben-Exemplar 15 Sgr. in Marken kassirt.
Zum Haupt-Exemplar sind 55 Thlr. 25 Sgr. (i. W.) Stempel verwendet.
Berlin, den ten u. s. w. (wie oben).

Stempel-Materialien im Werthe von mehr als 100 Thlrn. werden auch ferner nur von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt werden. — Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgend wie mit Vermerken versehen sind. — Wird von Jemand die Kassation von Stempelpapier in der bisherigen Weise verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§ 8. Die Steuerbehörden werden in Zukunft zur Entrichtung des Erbschaftsstempels und der, gelegentlich von Stempel-Revisionen defectirten Stempel bis auf Höhe von 50 Thlrn. Stempelpapier nicht mehr verabfolgen, vielmehr statt desselben Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Erbschaftsstempel-Lösungs-Atteste, beziehungsweise auf die Extrakte der Defecten-Tabelle, oder die letztern selbst kleben und, wie im § 7 vorgeschrieben, amtlich kassiren. — Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 Thlrn. bis 100 Thlrn. einschließlich verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des § 7.

Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 15. März d. J. ab mit der Maßgabe in Kraft, daß der Gebrauch der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlrn. (§ 7) nicht vor dem 1. Mai d. J. stattfinden kann.

Berlin, den 14. Februar 1865.

Der Finanz-Minister,
gez. von Bodelschwingh.

Bestimmungen B.
über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862 (Ges.-Samml. S. 295) wird, unter Aufhebung der durch den Staats-Anzeiger und die Regierungs-Amtsblätter über Verwendung von Stempelmarken bekannt gemachten Bestimmungen B. vom 30. September 1862 hinsichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen, unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, Folgendes verordnet:

§ 1. Oeffentliche Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare und Geistlichen, können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind (§ 12 Absatz 4 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 [Ges.-Samml. S. 57]), statt des erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr. (Bestimmungen A. vom heutigen Tage, § 1), sowie die nur zur Kassation durch Behörden oder Beamte bestimmten Marken zu 3 Thlr. bis 10 Thlr. verwenden (Bestimmungen A. § 7). Diese Befugniß erstreckt sich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 Thlrn. unterliegen. Zu Urkunden, welche einen höhern Stempel erfordern, muß, in so weit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken kassirt werden können. Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 Thlrn. unterliegen, wird das Stempelmaterial auch künftig von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§ 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

1) Die Marken sind oben links auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben- oder untereinander aufzukleben.

2) Die Kassation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die

Verwendung erfolgt, z. B. 7/8. 62.
Berlin.

Notare und solche Beamte, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, und außer dem Orte, an welchem die Ver-

wendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem untern Theile der Marke und, soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

3) Außer mit den vorstehend angeordneten Kassationsvermerken haben die im § 1 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem schwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen [Nummer 2] zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt.

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

§ 3. Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können statt derselben Marken verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie im § 2 vorgeschrieben worden, befestigt und kassirt werden müssen.

§ 4. Rendanten einer Kasse haben, wenn sie gegen stempelpflichtige Quittungen Zahlung leisten, dafür Sorge zu tragen, daß der Aussteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§ 2 unter 3., § 4 unter 1. und 2. der Bestimmungen A. vom heutigen Tage) selbst kassire. Sie sind aber auch ermächtigt, nicht kassirte Marken, mittelst Auf- und Durchschreibens ihres Namens und des Datums und mittelst kreuzweisen Durchstreichens der Marke, selbst zu kassiren.

Diese Bestimmungen treten vom 15. März d. J. jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß der Verkauf der noch in der Anfertigung begriffenen Stempelmarken von 3 bis 10 Thlrn. (§ 1) erst am 1. Mai d. J. beginnt.

Berlin, den 14. Februar 1865. Der Finanz-Minister,
gez. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bestimmungen werden in Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 14. d. Mts. (III. 26655/64.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 18. Februar 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

[188] Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die desfallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisteratteste gefordert. — Die Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben. Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie, Busse.

[189] Der Gerichtsvollzieher Reisgen zu Düren ist durch Disciplinar-Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 14. Dezember v. J. zu einer Amtssuspension von einem Monate verurtheilt worden. Aachen, den 24. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

Patente.

[190] Das dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann zu Chemnitz unter dem 1. August 1863 ertheilte Patent auf eine Rad-Theil- und Hobel-Maschine ist aufgehoben.

Hierzu eine Beilage — enth. die vorläufigen Anweisungen für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuer-Bücher und Karten, bei den Vermessungen, bei Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen und bei Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer, vom 17. Januar c. — und der öffentliche Anzeiger Nr. 13.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 11. Ausgegeben Donnerstag, den 16. März **1865.**

Die Einmischung der Politik in die Gemeinde-Angelegenheiten.

Zu den ungerechten Klagen, welche man in den letzten Jahren oftmals erhoben hat, gehört auch die, daß die Regierung ihr Aufsichtsrecht über die Verwaltung der städtischen Gemeinden, besonders über das Thun und Treiben der städtischen Behörden, zu strenge handhabe und zu weit ausdehne.

Wer jedoch näher zusieht, der wird leicht erkennen, daß die Regierung zu solcher Strenge nur durch die Uebergriffe des Parteiwesens in der städtischen Verwaltung genöthigt worden ist, daß sie sich dabei aber durchaus innerhalb ihres Rechtes gehalten und in Wahrheit nur ihre Pflicht für das Wohl der Gemeinden erfüllt hat.

Die Aufsicht über die Gemeinde-Angelegenheiten ist der Regierung durch Verfassung und Gesetz eben dazu gegeben, um darüber zu wachen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Stellung in jeder Beziehung zur Förderung des städtischen Wohls und Gedeihens benutzen.

Dies kann nicht geschehen, wenn der politische Streit und Hader, welcher mit den Gemeinde-Angelegenheiten nichts zu schaffen hat, in die Wahlen und Berathungen der Communalbehörden hineingetragen wird, wenn man zu Bürgermeistern und Rathsherrn nicht Männer aussucht, welche das Gedeihen der Gemeinde vorzugsweise auf dem Herzen tragen, sondern diejenigen, welche sich in den politischen Kämpfen am lautesten vernehmen lassen, wenn man im Gemeinderath nicht über die Verbesserung der städtischen Verhältnisse, sondern über allgemeine Staatsangelegenheiten verhandelt, welche nach der Verfassung lediglich Sache des Königs und der beiden Häuser des Landtags sind.

Da in den letzten Jahren vielfach ein solch verkehrtes Bestreben hervortrat, so war die Regierung genöthigt, diesem Mißbrauch auf Grund ihres Aufsichtsrechts zum Wohl der Gemeinden selber entgegenzutreten. Sie hat deshalb die Wahlen städtischer Beamten sorgfältig geprüft und ihre Bestätigung versagt, wo die Wahlen nach ihrer Ueberzeugung nicht aus der ernsten Fürsorge für die städtischen Angelegenheiten, sondern aus bloßem politischen Parteiwesen hervorgegangen waren; sie hat es ferner nicht geduldet, daß die städtischen Behörden sich mit Berathungen und Beschlüssen, mit Petitionen oder Deputationen in die allgemeine Politik einzumischen suchten.

So geschah es auch, als die Stadtverordneten in Breslau im Jahre 1863 unbefugter Maßen über die vom König erlassene Preßverordnung in Berathung traten und eine Petition beschlossen, obwohl kein Vernünftiger im Ernste wird behaupten wollen, daß ein allgemeines Gesetz über die Zeitungen eine Breslauer Gemeinde-Angelegenheit sei. Die Regierung verwies den Stadtverordneten das ungesetzliche Beginnen. Die Stadtverordneten beschwerten sich darüber beim Minister des Innern, welcher jedoch das Verfahren der Regierung für durchaus gerechtfertigt erklärte. Jetzt haben sich nun die Stadtverordneten an das Abgeordnetenhaus gewandt und behaupten, daß die Regierung ihnen das verfassungsmäßige Petitionsrecht beschränke.

Bei den Verhandlungen darüber im Abgeordnetenhause setzte der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, daß die Regierung auf Grund der bestehenden Gesetze so habe handeln müssen, wie sie gethan.

Der Minister sagte: „Die Hauptfrage muß die sein, ob solche Angelegenheiten, mit welchen sich die Stadtverordneten-Versammlung beschäftigt hat, zu den Geschäften derselben gehört, und ob es zulässig ist, dergleichen Berathungen eintreten zu lassen."

Die Stelle im Gesetz, auf die es hierbei ankommt, ist der § 35 der Städte-Ordnung von 1853, wo es heißt:

„Ueber andere als Gemeinde-Angelegenheiten dürfen die Stadtverordneten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in

einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörden an sie gewiesen sind."

Der Minister des Innern bewies aus den früheren Landtagsberathungen, daß man diese Bestimmung eben deshalb ins Gesetz aufgenommen habe, weil alle Welt darüber einverstanden war, daß die allgemeinen politischen Fragen nur in der allgemeinen Landesvertretung, in den beiden Häusern des Landtags, keineswegs aber in der Gemeindevertretung berathen werden sollten.

Die zweite Frage ist dann: Sind Stadtverordnete in Angelegenheiten, die eigentlich nicht zu ihren Berathungen gehören, doch zu Petitionen berechtigt?

Die Verfassung giebt allerdings auch Corporationen (wie die Stadtverordneten-Versammlung) das Recht zu Petitionen; daraus folgt aber noch nicht, daß jede Corporation schlechthin und ohne Unterschied in jeder Sache petitioniren darf. Dies richtet sich vielmehr nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften, welchen die Corporationen überhaupt unterworfen sind, und nach den Bedingungen, welche den einzelnen Corporationen bei ihrer Gründung oder Einsetzung auferlegt sind.

Nach dem Allgemeinen Landrecht gilt das Recht jeder Corporation nur in demjenigen Bereiche, welches derselben durch das Gesetz oder durch den Landesherrn von vorn herein angewiesen ist. Der Stadtverordneten-Versammlung ist ihr Recht durch die Städte-Ordnung gegeben. Nirgends aber ist in der Städte-Ordnung den Stadtverordneten das Recht beigelegt, in allgemeinen politischen Angelegenheiten zu petitioniren. Im Gegentheil muß obige ausdrückliche Bestimmung, wonach die Stadtverordneten andere als Gemeinde-Angelegenheiten nicht berathen dürfen, auch unbedingt für die Berathungen zum Zweck von Petitionen gelten.

Der Minister des Innern machte noch darauf aufmerksam: man möge sich doch vergegenwärtigen, was daraus werden würde, wenn bei jeder Gelegenheit die 304 Stadtverordneten-Versammlungen in Preußen sich mit Petitionen in die allgemeinen politischen Angelegenheiten einmischen wollten. Es wäre das ein revolutionaires Treiben, welches keine Regierung aufkommen lassen dürfte. Die Regierung habe daher so handeln müssen, wie sie gethan, weil sie dazu durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen verbunden war, — und jede künftige Regierung werde accurat ebenso handeln müssen.

Der Minister fügte schließlich hinzu:

„Das Gemeindewesen liegt der Regierung sehr am Herzen; aber die erste Bedingung für ihr gedeihliches Wirken ist die, daß die Gemeindeverwaltung innerhalb desjenigen Kreises sich bewege, welchen der Staat ihrer Wirksamkeit gestellt hat. Die Grundbedingung jedes staatlichen Lebens überhaupt ist die Festhaltung des Grundsatzes: daß Niemand — keine Behörde und keine Corporation — über die Befugnisse hinausgehe, die ihm zugewiesen sind. Sie verlangen das von den obersten Staatsbehörden, Sie werden denselben nicht das Recht beschränken wollen, den Behörden und Corporationen gegenüber, die ihrer Aufsicht unterworfen sind, darauf zu halten, daß sie nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen, als die höchsten Behörden selbst."

Gemäß alle Diejenigen, welche den Gemeinden eine wirklich gedeihliche Entwickelung wünschen, müssen mit dazu helfen, daß die Gemeinde-Behörden ihre Wirksamkeit in Wahrheit nur auf das Wohl der Gemeinde, nicht auf den Parteistreit über allgemeine politische Fragen richten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[191] Durch Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen ingleichen von Blei, Schwefel und Salpeter über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 15. d. Mts. hierdurch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr des nach Rußland bestimmten Schwefels, Salpeters und Blei's, soweit dieselbe über die Grenze gegen Rußland d. h. von der Ostsee bis Schmalleningken stattfinden soll, aufgehoben. Im Uebrigen bleibt das durch die obengedachte Bekanntmachung angeordnete Verbot bestehen, also namentlich auch hinsichtlich der Ausfuhr und Durchfuhr von Schwefel, Salpeter und Blei nach dem Königreiche Polen.

Berlin, den 28. Februar 1865. Der Finanz-Minister.

[192] Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 2. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[193] In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 30. Januar c. (Amtsblatt Nr. 5, Seite 31) machen wir die Steuerpflichtigen darauf aufmerksam, daß die Frist zur Einreichung der Klassensteuer-Reklamationen in diesem Jahre abläuft:

im Kreise	Adenau	mit dem	31. März,	im Kreise	St. Goar	mit dem	5. April,
" "	Cochem	" "	1. April,	" "	Neuwied	" "	6. "
" "	Zell	" "	1. "	" "	Simmern	" "	6. "
" "	Coblenz	" "	2. "	" "	Altenkirchen	" "	8. "
" "	Wetzlar	" "	2. "	" "	Creuznach	" "	11. "
" "	Ahrweiler	" "	3. "	" "	Mayen	" "	16. "

Auf Klassensteuer-Beschwerden, welche nicht vor Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist bei dem betreffenden Königlichen Landrathe oder Bürgermeister angebracht sind, kann keine Rücksicht genommen werden.

Zugleich verweisen wir auf die Bestimmung zu b. des § 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Zahlung der veranlagten Steuer durch die Reklamation nicht aufgehalten werden darf.

Die Rekurse an das Königliche Finanzministerium sind binnen 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung unserer Reklamations-Entscheidung an gerechnet, bei dem betreffenden Königlichen Landrathe resp. Bürgermeister einzureichen.

Coblenz, den 13. März 1865.

[194] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 23. v. Mts. zur Aufbringung der Kosten für die Restauration der katholischen Kirche zu Mersbach im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirks Cöln, eine katholische Haus-Collecte im Bereiche der Erzdiözese Cöln bewilligt, welche in den Städten durch Deputirte der Gemeinde und auf dem Lande in der gewöhnlichen Weise durch die Ortsbehörden bis zum 1. Oktober d. J. abgehalten werden soll. Wir bestimmen demnach hierdurch, daß die Ortsbehörden in den zur Erzdiözese Cöln gehörigen Landgemeinden unseres Bezirks diese katholische Haus-Collecte in der Zeit bis zum 20. April d. J. abhalten. Die eingehenden Beträge sind sofort an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat April c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die betreffenden Königl. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 8. Mai c. einzureichen. Coblenz, den 2. März 1865.

[195] Dem Maurergesellen Wilhelm Bernhard zu St. Goar ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 3. März 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[196] Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 16. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Conrad Neurohr, früher Tagelöhner zu Spiesen, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 24. Februar 1865. Der General-Prokurator.

[197] In Gefolge Ministerial-Rescripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Personen, welchen im II. Semester 1864 die Ausübung der im § 32 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig untersagt worden ist.

Coblenz, den 17. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

Verzeichniß derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königl. Landgerichts resp. des Königl. Ehrenrechte untersagt worden ist.

Laufende №	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Enderlein	Johann	18	Schreinerlehrling	Coblenz
2	Hammes	Franz	20	Privatschreiber	Cochem
3	Jacob	Hermann	25	Metzer	Nierendorf
4	Breitbach	Adam	17	Schiffsjunge	Güls
5	Schmittinger	Johann Petergen. Adam	23	Maurer	Kirchberg
6	Bauer	Philipp	34	Tagelöhner	Seibersbach
7	Steil	Wilhelm	36	Gärtner	Boppard
8	Ritter Ehefrau Johann Ries	Catharina	37	ohne Gewerbe	Perscheid
9	Erhard	Johann	46	Bierbrauer	St. Wendel
10	Berlandenz	Louise	19	Dienstmagd	Rübenach
11	Abel	Adam	35	Cigarrenmacher	Kleinschwalbach
12	Weißbarth Wittwe von Johann Emmerich	Christine Jakobine	45	ohne Gewerbe	Kärlich
13	Schrankel	Adam	55	Tagelöhner	Wimbach
14	Doll	Gertrude	20	ohne Gewerbe	Obermendig
15	Holzknecht Ehefrau von Joh. Graß	Elisabetha	45	ohne Gewerbe	Schauren
16	Blum Ehefrau des Marionettenspielers Jos. Schmidt	Bertha	26	ohne Gewerbe	Gommern im Regierungsbezirk Magdeburg
17	Diederichs	Catharina	23	Tagelöhnerin	Beuren
18	Ehrlich	Johann	36	Geschäfts- u. Handelsmann	Mülheim
19	Juchem	Joseph	29	Korbmacher	Coblenz
20	Petry	Nikolaus	27	Hausknecht	Oppenhausen
21	Petry	Johann	33	Tagelöhner	Oppenhausen
22	Schmidt	Georg Jakob	51	Feld- und Waldhüter	Callenfels
23	Steinebach	Nikolaus	33	Dienstknecht	Ballendar
24	Casper	Servaz	24	ohne Gewerbe	Pommern
25	Jäger	Friedrich	28	Conditor	Lüdenscheid
26	Böhmer	Joh. Nikolaus	37	Leineweber	Pillig
27	Süß	Christina	44	Tagelöhnerin	Rehren
28	Sebastian Ehefrau von Mathias Clausmann	Anna	45	ohne Gewerbe	Neuendorf
29	Clausmann	Mathias	57	Leineweber	Neuendorf
30	Friesenhahn Ehefrau von Reiner Graforst	Maria Anna	27	ohne Gewerbe	Ehrenbreitstein
31	Barabeisch	Lambert	23	Kellner	Burgrieden in Württemberg
32	Himmes	Theodor	28	Landbriefträger	Mayen

Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches genannten bürgerlichen
Pro II. Semester 1864.

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1864			
6. Juli	2 Jahr		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
7. Juli	2 "		Desgleichen.
5. Juli	1 "	15. November 1865.	
11. Juli	1 "	10. August 1865.	
7. Juni resp. 21. Juli	3 "		Desgleichen.
25. Mai	1 "	14. Oktober 1865.	
19. Juli	2 "		Desgleichen.
19. Juli	2 "		Desgleichen.
13. Juni resp. 1. August	1 "	17. Dezember 1865.	
8. August	1 "	7. September 1865.	
8. August	2 "		Desgleichen.
30. August	5 "		Desgleichen.
29. August	1 "	23. Oktober 1865.	
29. August	1 "		Desgleichen.
25. Juli	1 "		Desgleichen.
20. September	1 "		Desgleichen.
19. September	2 "		Desgleichen.
19. Juli resp. 26. Sept.	1 "	5. Januar 1866.	
27. September	3 "		Desgleichen.
3. Oktober	1 "	2. November 1865.	
3. Oktober	1 "	4. Januar 1866.	
28. September	2 "	5. Februar 1867.	
3. Oktober	1 "	15. Dezember 1865.	
28. September	1 "	5. Dezember 1865.	
5. Oktober	3 "		Desgleichen.
5. Oktober	3 "		Desgleichen.
5. Oktober	2 "		Desgleichen.
10. Oktober	3 "		Desgleichen.
10. Oktober	3 "		Desgleichen.
10. Oktober	1 "		Desgleichen.
11. Oktober	2 "	9. Januar 1867.	
26. Oktober	2 "		Desgleichen.

Digitized by Google

Lauf. №	Der Verurtheilten Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
33	Fischenich	Anna Maria	24	ohne Gewerbe	Polch
34	Grein	Mathias	56	Tagelöhner	Kautenbach
35	Jacobs	Salomon Jos.	38	Kaufmann	Mastricht
36	Faber	Barbara	21	Dienstmagd	Zettingen
37	Künreich	Philippine	35	Dienstmagd	Gemünden
38	Schmitz	Servatius	22	Tagelöhner	Niederhaar
39	Voitie	Mathias	23	Postillon	Strotzbüsch
40	Steffens	Johann	62	Tagelöhner	Tellig, zuletzt Moritzheim, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort
41	Kost	Maria	16	Dienstmagd	Sobernheim
42	Weinand	Joseph Arnold	42	Handelsmann	Coblenz
43	Wetzlar	Johann Peter	47	Tägelöhner	Obergondershausen
44	Ganser	Joseph	19	Tagelöhner	Mayen
45	Brunnewisser	Heinrich	16	Glaser	Creuznach
46	Gans	Jakob	25	Kaufmann	Schöneberg
47	Resch	Heinrich	35	Schustergeselle	Coblenz
48	Schneider	Johann	64	Tagelöhner	Enkirch
49	Caspers	Andreas	43	Geflügelhändler	Coblenz
50	Weber	Bernhard	28	Steinhauer	Mayen
51	Loskyll	Peter	17	Tagelöhner	Niersbach
52	Beer	Joseph	47	Baubeflissener	Coblenz
53	Wink	Sophia	22	Dienstmagd	Coblenz
54	Buch	Nikolaus	19	Tüncher	Dünchenheim

[198] Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 21. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Heinrich Brands junior, Sohn des Zimmermannes Heinrich Brands, beide früher in Cleve wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 3. März 1865. Der General-Prokurator.

[199] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 20. Februar d. J. ist über die Abwesenheit des Schreiners Wilhelm Rölle aus Elberfeld ein Zeugenverhör verordnet worden. Cöln, den 4. März 1865. Der General-Prokurator.

[200] Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Anna Maria Kassel, Tochter des Messerschmiedes Peter Kassel aus Dichtelbach, ist am 18. d. Mts. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Rheinböllen zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 22. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[201] Die Sterbeurkunde des zu Dürkheim verlebten Johann Heinrich Maurer aus Creuznach ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Creuznach zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 3. März 1865. Der Ober-Prokurator.

[202] Der Gastwirth und Gutsbesitzer Jakob Scheeferle, zu Stromberg wohnhaft, gemäß einem unter Privat-Unterschrift gethätigten Akte d. d. Stromberg, den 25. Januar und d. d. Luxemburg, den 2. Februar 1865 Cessionar der Wittwe und Erben des zu Stromberg verlebten Gerichtsvollziehers Eduard Wisotzky, nämlich:

1) dessen Wittwe Anna Maria geborene Erben, in eigenem Namen, der bestandenen Gütergemeinschaft wegen, und zugleich als Vormünderin ihrer mit ihrem genannten verlebten Ehe-

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
1864.			
24. Oktober	2 Jahr		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
24. Oktober.	1 „		Desgleichen.
25. Oktober	3 „		Desgleichen.
31. Oktober	1 „	30. Dezember 1865.	
8. November	1 „	30. Dezember 1865.	
28. September	1 „	26. Januar 1866.	
29. November	1 „	11. Januar 1865.	Durch Allerh. Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1865 die sofortige Wiederausübung der bürgerlichen Ehrenrechte gestattet.
19. September	1 „		Hat die Strafe noch nicht abgebüßt.
26. Oktober	1 „		Desgleichen.
29. November	1 „		Desgleichen.
6. Dezember	2 „		Desgleichen.
24. Oktober	1 „		Desgleichen.
6. Dezember	1 „		Desgleichen.
13. Dezember	1 „	11. Februar 1866.	
14. November	1 „	18. Januar 1866.	
7. November	3 „		Desgleichen.
24. Oktbr. resp. 1. Dez.	3 „		Desgleichen.
19. Dezember	2 „		Desgleichen.
19. Dezember	2 „		Desgleichen.
19. Dezember	3 „		Desgleichen.
7. November	1 „	5. Februar 1866.	
14. November	1 „	21. Dezember 1865.	

manne erzeugten noch minderjährigen Kinder: a) Margaretha, b) Friedrich und c) Eduard Wisotzky, alle zu Stromberg wohnhaft,

2) des großjährigen Sohnes Franz Wisotzky, Feuerwerker in der 8. Rheinischen Artillerie-Brigade, zu Luxemburg garnisonirend,

3) des Wilhelm Wagner, Geschäftsmann, zu Stromberg wohnhaft, in seiner Eigenschaft als Nebenvormund der oben genannten Minorennen Wisotzky,

beabsichtigt, die von dem verlebten Gerichtsvollzieher Eduard Wisotzky gestellte Amts-Caution im Betrage von zweihundert Thalern zurückzuziehen, und hat deswegen die Einleitung des im Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Nivose Jahres XIII vorgeschriebenen Verfahrens requirirt, um diese Caution im Sinne des Gesetzes in den Stand der Rückzahlungsfähigkeit zu setzen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an dieser Amts-Caution Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, dieselben in Zeit von drei Monaten bei dem Königl. Landgerichte dahier mit so gewisser vorzubringen und zu rechtfertigen, als nach Ablauf dieser Frist dem Requirenten die nöthigen Zeugnisse ausgefertigt werden.

Coblenz, den 8. März 1865. Der Landgerichts-Ober-Secretair.

[203] Nachdem der frühere Gerichtsbote Andreas Müller pensionirt worden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staatskasse zu Berlin eingezahlte Dienstkaution von 100 Thalern Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 29. April 1865, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten, Kreisgerichts-Rath von

Pelcke, Zimmer Nr. 22, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 7. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[204] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Friedrich Wilhelm Weyer, welcher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission Dierdorf beschäftigt war, am 31. Oktober 1864 auf seinen Antrag entlassen worden ist, werden hiermit alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zum Depositorium des unterzeichneten Gerichts eingezahlte Dienstkaution von 92 Thlrn. 11 Sgr. 6 Pf. Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 20. April 1865, Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten, Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer Nr. 44, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 10. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[205] Nachdem der Kreisgerichts-Secretair Keller aus dem Amte als Sportel-Rezeptor bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Kirchen ausgeschieden ist, soll die von demselben bestellte Amts-Caution von 100 Thalern zurückgegeben werden. Alle, welche aus der bisherigen Amtsführung des rc. Keller gegen denselben Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem hiesigen Gerichte spätestens in dem am 8. April 1865, Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 13 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 20. Februar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[206] Der bisherige Appellationsgerichts-Referendar Carl Wrede ist zum Referendar bei der Königlichen Regierung zu Coblenz ernannt und als solcher eingeführt worden.

[207] An die Stelle des Beigeordneten David Hinkel zu Wetzlar, dessen sechsjährige Dienstzeit abgelaufen ist, ist der zum Beigeordneten gewählte und bestätigte Steuer-Inspector Felthauß daselbst zum Vertreter des Polizei-Anwalts, Bürgermeisters Waldschmidt in Wetzlar ernannt worden.

[208] Für die Stadt- und Landbürgermeisterei Bacharach ist der Apotheker Becker daselbst zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt resp. ernannt worden.

[209] Für die Bürgermeisterei Wiebelsheim sind der Post-Expediteur Carl Eduard Reusch zu Oberwesel, der Ackerer Jakob Lambrich IV. zu Delhofen und der Ackerer Jakob Horn zu Damscheid zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[210] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Carl Doinet jun. hat sich in Sobernheim niedergelassen.

[211] Der Candidat der Feldmeßkunst Hugo Schirmer aus Stolberg ist nach bestandener Prüfung als Feldmesser vereidigt worden.

[212] Der Lehrer Theodor Collmé an der katholischen Schule zu Dierdorf ist an jene zu Rheinbrohl versetzt worden.

[213] Der Schulamts-Candidat Anton Welling zu Nürburg ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[214] Der Schulamts-Candidat Peter Bläser zu Wiesemscheid ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[215] Durch Ministerial-Rescript vom 22. Februar d. J. wurde dem Königlichen Landgerichts-Assessor Clemens Joseph Birlo zu Coblenz die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle in Castellaun vom 1. März d. J. ab übertragen.

[216] Der bisherige Landgerichts-Assessor Emil Heinrich Wilhelm Pickhardt zu Coblenz ist zum Garnison-Auditeur in Torgau vom 1. April d. J. ab ernannt worden.

[217] Der Gerichtsbote Zorn zu Asbach ist an das Hauptgericht zu Neuwied versetzt. — Der Botenmeister Exner zu Ehrenbreitstein ist vom 1. Mai c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 14 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 12. Ausgegeben Donnerstag, den 23. März **1865.**

Erklärungen des Finanz-Ministers im Landtage.

Dem Abgeordnetenhause ist gleich nach der Berufung des Landtags im Januar der Staatshaushalt für 1865 zur Berathung vorgelegt worden.

Die dazu vom Hause ernannte Commission ist diesmal nicht, wie es sonst zu geschehen pflegte, alsbald an die Berichtserstattung über die einzelnen Theile des Staatshaushalts herangegangen, sie hat vielmehr die verflossenen neun Wochen dazu angewandt, einen sogenannten General-Bericht über den Staatshaushalt aufzustellen, in welchem sie verschiedene allgemeine Wünsche Behufs Abänderung des vorgelegten Staatshaushalts ausspricht. Während in früheren Sitzungen, zum Beispiel im vorigen Jahre, nach Verlauf von neun bis zehn Wochen das ganze Budget durchberathen war, haben diesmal nach ebenso langer Zeit erst jene allgemeinen Vorberathungen begonnen.

In dem General-Bericht werden die gesammten Steuerverhältnisse und die Vertheilung der Staats-Ausgaben auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung besprochen und schließlich sechs Sätze aufgestellt, wie der ganze Staatshaushalt abzuändern sei.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh hat bei der Berathung dieser Anträge in ausführlicher Rede dargelegt, daß die Berücksichtigung derselben zur Zeit ganz unmöglich ist, indem es der Regierung so eben erst wieder gelungen ist, einen Staatshaushalt vorzulegen, in welchem die Einnahmen und die Ausgaben im Gleichgewicht stehen, und daß es höchst leichtsinnig wäre, dieses lang erstrebte Ziel wieder preiszugeben. Er wies ferner nach, daß einzelne Anträge der Abgeordneten nur dahin zielten, die Regierung ganz und gar von dem Abgeordnetenhause abhängig zu machen und dadurch das Königliche Regiment in Preußen zu untergraben. Dazu dürfe und werde die Regierung nicht die Hand bieten.

Das Haus möge daher von jenen Anträgen abstehen und statt derselben an die wirkliche Berathung der einzelnen Budgets in der altbewährten Weise gehen, dann werde sich finden, ob und wo in den einzelnen Verwaltungen etwas zu ändern und zu sparen wünschenswerth und auch zulässig sei.

Der Finanz-Minister wandte sich sodann gegen den immer und immer wieder erhobenen Vorwurf, daß die Regierung das Recht des Abgeordnetenhauses verkümmern wolle, und sagte darüber etwa Folgendes:

„Die Regierung ist allerdings verpflichtet, das Recht das Abgeordnetenhauses in Bezug auf das Budget anzuerkennen. Sie ist auch der Meinung, daß sie dies Recht in vollem Umfange anerkennt, wie die Verfassung es vorschreibt. Der hier in Frage kommende Artikel der Verfassung schreibt vor, daß die Regierung jährlich durch einen Voranschlag das Budget aufstellt, welcher demnach durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Den Voranschlag kann nur die Regierung machen, das ist unbestritten, und hat sie ihn auch jedes Jahr gefertigt. Bei Feststellung des Budgets wirken aber die beiden Häuser des Landtages mit, und es ist zum Inslebentreten eines jeden Gesetzes, also auch des Budget-Gesetzes, die Uebereinstimmung der Regierung und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Das Haus der Abgeordneten hat vor dem Herrenhause das Recht voraus, jede einzelne Ausgabe zu prüfen und sich darüber auszusprechen, während das Herrenhaus nur das Recht hat, das von dem Abgeordnetenhause berathene und so an das Herrenhaus gelangte Budget im Ganzen entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Thut das Herrenhaus das Letztere, so übt es sein Recht, und weder das Abgeordnetenhaus noch die Regierung hat die Macht, einen solchen Beschluß jenes Hauses zu ändern. Verwirft das Herrenhaus das vom Abgeordnetenhause berathene und votirte Budget-Gesetz, so ist der Fall, der zum Zustandekommen eines Gesetzes die Uebereinstimmung beider Häuser verlangt, nicht eingetreten; das Gesetz ist also nicht zu Stande gekommen. Nimmt das Herrenhaus das Budgetgesetz, wie es im

andern Hause votirt ist, seinerseits an, so hat die Regierung die Frage zu erwägen, ob sie ihrerseits Sr. Majestät vorschlagen soll, das Gesetz anzunehmen und veröffentlichen zu lassen.

Wenn nun, wie leider seit Jahren der Fall ist, ein Budget-Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, so fragt es sich, was nun geschehen soll. Daß deshalb die Staatsmaschine nicht in Stillstand gesetzt werden kann, das liegt außer jedem Zweifel und es wird auch nicht erwartet werden, daß die Regierung dies zugeben dürfe; sie würde sich dann einer unerträglichen Verantwortung unterziehen, und würde etwas herbeiführen, was den Staat in das Verderben zöge.

Ich kenne kein anderes Mittel, aus dem leidigen, der Regierung wahrlich nicht behagenden Zustande herauszukommen, als den, welchen die Verfassung bezeichnet hat, — nämlich, daß man sich über ein Budget-Gesetz vereinigt.

Das schließt keineswegs die Forderung in sich, daß das Budget so und nicht anders von diesem oder dem andern Hause angenommen werden solle und müsse, wie die Regierung es vorgeschlagen hat. Es ist die Regierung in keiner Weise gemeint, das damit auszusprechen, sondern nur, daß es wünschenswerth und meines Erachtens nothwendig ist, daß rein sachlich und nicht irgend wie aus persönlichen, oder politischen Rücksichten auf die Berathung des Budgets eingegangen und Alles dabei rein sachlich erwogen werde, und daß den Verhältnissen, wie sie einmal liegen, volle Rechnung getragen werde. Geschieht das, meine Herren, so glaube ich, daß jetzt, wie es in eine lange Reihe von Jahren möglich gewesen ist, es möglich sein wird, ein Budget-Gesetz zu vereinbaren. Es gehört dazu freilich allseitig ein guter Wille. Findet der statt, so wird es auch mit Gott gelingen, wo nicht, — dann nicht!

Meine Herren! Sie werfen die Schuld des leidigen, sogenannten budgetlosen Zustandes auf die Regierung, die alleinige, die ganze Schuld; jedoch mit Unrecht!

Zum Beweise, daß nicht die jetzige Regierung diese Schuld trage, weis't der Finanz-Minister darauf hin, wie das vorige Ministerium, obgleich damals die Finanzen des Staats viel schlechter standen, als jetzt, es für absolut nothwendig hielt, vom Jahre 1860 ab bedeutend höhere Summen für die Armee zu verlangen. Auch das Abgeordnetenhaus habe damals den großen Ernst dieser Sache wohl erkannt und deßhalb die geforderten Summen zunächst im Jahre 1860, sodann im Jahre 1861 wiederum bewilligt, zwar vorläufig als außerordentliche Ausgaben, aber in dem klaren Bewußtsein, daß es sich dabei um eine unbedingt und nothwendig wiederkehrende und dauernde Ausgabe handle.

„Die damalige Regierung war so sehr davon überzeugt, daß es sich um etwas dauerndes handle, daß sie keinen Anstand nahm, die Armee-Reorganisation auf Grund der Bewilligung ins Leben treten zu lassen, so ins Leben treten zu lassen, daß die Fahnen und Führer der neuen Regimenter sich mit den Fahnen und Führern der alten Regimenter bei der Krönung in Königsberg vereinigten."

„Diese thatsächlichen Verhältnisse hat die jetzige Regierung vorgefunden. Sie hat einen Etat übernommen, der mit einem Defizit abschloß, und hat es als ihre Aufgabe ins Auge gefaßt, womöglich einen Etat vorzulegen, der ohne Defizit abschließt. Sie hat dies erreicht und sie freut sich dieses Etats, ohne sich desselben zu rühmen. Sie glaubt aber dabei die Anerkennung verdienen, die von vielen Seiten diesem Ergebniß gezollt wird und auch wohl von Allen, die ruhig und ohne Parteileidenschaft urtheilen, gezollt werden muß. Gewiß ist es nicht gerechtfertigt, wie es vielfach hier geschieht, gerade das erlangte glückliche Ergebniß als eine Veranlassung zu benutzen, um die Regierung anzugreifen, um die Regierung in ihren Maßnahmen und in ihrem Wirken zu lähmen.

Daß die Armee-Reorganisation, nachdem sie einmal, und zwar vor dem Eintritt des jetzigen Ministeriums, ins Leben getreten ist, nicht wieder rückgängig gemacht werden kann und darf, das ist die Ueberzeugung der Regierung und, auch wohl die allgemein verbreitete Ueberzeugung.

Die Regierung würde ihrerseits die Hand dazu nicht bieten können, sie würde es aber auch nicht dürfen im Interesse des Vaterlandes und der Stellung gegenüber, die Preußen einzunehmen berufen ist, und die es glücklicherweise im Rath der Völker einnimmt; sie würde, wenn sie dazu die Hand böte, ihrerseits glauben, einer großen Schuld sich theilhaftig zu machen, was sie nicht darf, ohne ihre Pflichten auf das Höchste zu verletzen. Sie hat etwas Bestimmtes und Festes vorgefunden. Das, zu erhalten, auch soweit als möglich und soweit die Mittel gestatten, auszubilden, — das gilt von der Land- wie von der Seemacht — das hat die Regierung für ihre Pflicht erkennen müssen.

[218] Das am 16. März 1865 ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6024 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Elsdorf an der Cöln-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Bergheim, Regierungsbezirk Cöln, nach Buir.

„ 6025. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen, vom 18. November 1860.

„ 6026. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Genehmigung von Zusätzen und Aenderungen zu dem Revidirten Reglement der Immobiliar-Feuer-Sozietät der landschaftlichen nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 18. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[219] Uebersicht über die Verbesserungen der Elementarlehrer-Besoldungen in den 12 Jahren 1852 bis 1863.

Nr.	Regierungsbezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen in den Jahren 18$\frac{5}{6}$			im Jahr 1863			mithin in den 12 Jahren 18$\frac{5}{6}$		
		aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.	aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs- ꝛc. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.
1	Königsberg	21551	2789	24340	508	211	719	22059	3000	25059
2	Gumbinnen	33074	2342	35416	787	25	812	33861	2367	36228
3	Danzig	8875	1580	10455	2422	60	2482	11297	1640	12937
4	Marienwerder	14598	3219	17817	324	565	889	14922	3784	18706
	I. Provinz Preußen	78098	9930	88028	4041	861	4902	82139	10791	92930
5	Posen	15907	3964	19871	5232	—	5232	21139	3964	25103
6	Bromberg	29033	3126	32159	1265	—	1265	30298	3126	33424
	II. Provinz Posen	44940	7090	52030	6497	—	6497	51437	7090	58527
7	Breslau	42073	2660	44733	9199	834	10033	51272	3494	54766
8	Liegnitz	18886	598	19484	1487	395	1882	20373	993	21366
9	Oppeln	20541	532	21073	1052	119	1171	21593	651	22244
	III. Provinz Schlesien	81500	3790	85290	11738	1348	13086	93238	5138	98376
10	Stettin	25808	824	26632	165	—	165	25973	824	26797
11	Cöslin	16201	3365	19566	625	46	671	16826	3411	20237
12	Stralsund	7631	—	7631	1138	—	1138	8769	—	8769
	IV. Provinz Pommern	49640	4189	53829	1928	46	1974	51568	4235	55803

Nr.	Regierungsbezirk, Provinz.	Zugang an Zulagen und neuen Besoldungen in den Jahren 18½ aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs-ꝛc. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.	im Jahr 1863 aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs-ꝛc. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.	mithin in den 12 Jahren 18½ aus Mitteln der Gemeinden. Thlr.	aus Staats-, Stiftungs-ꝛc. Fonds. Thlr.	Summe. Thlr.
13	Berlin	30741	—	30741	3800	—	3800	34541	—	34541
14	Potsdam	43219	2977	46196	3472	30	3502	46691	3007	49698
15	Frankfurt	18261	8794	27055	353	252	605	18614	9046	27660
	V. Provinz Brandenburg	92221	11771	103992	7625	282	7907	99846	12053	111899
16	Magdeburg	22214	878	23092	3193	54	3247	25407	932	26339
17	Merseburg	34591	394	34985	1664	—	1664	36255	394	36649
18	Erfurt	9275	3029	12304	719	389	1108	9994	3418	13412
	VI. Provinz Sachsen	66080	4301	70381	5576	443	6019	71656	4744	76400
19	Münster	5846	260	6106	25	—	25	5871	260	6131
20	Minden	18157	2069	20226	1119	—	1119	19276	2069	21345
21	Arnsberg	43303	2348	45651	1936	280	2216	45239	2628	47867
	VII. Provinz Westphalen	67306	4677	71983	3080	280	3360	70386	4957	75343
22	Coblenz	12229	8817	21046	398	113	511	12627	8930	21557
23	Cöln	32935	3341	36276	1997	—	1997	34932	3341	38273
24	Düsseldorf	65414	740	66154	3539	—	3539	68953	740	69693
25	Aachen	20706	3403	24109	764	252	1016	21470	3655	25125
26	Trier	53011	2582	55593	2418	152	2570	55429	2734	58163
	VIII. Rheinprovinz	184295	18883	203178	9116	517	9633	193411	19400	212811
27	IX. Hohenzollern	1212	181	1393	131	—	131	1343	181	1524
	Hauptsumme	665292	64812	730104	49732	3777	53509	715024	68589	783613

Berlin, den 27. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[220] Nachtrag.

Lauf. M	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
81	Berg- und Hüttenwerke von Gustav Arndt & Comp. in Dortmund.	1 Portier.	18 bis 20 Thlr. monatl. Gehalt.	Ist besetzt.
82	Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf (C. A. Pflug) in Berlin, Chausseestraße Nr. 11.	1 Wiegemeister.	30 Thlr. monatlich Gehalt.	Ist besetzt.
83	Herr Kommerzien-Rath W. C. Schreiber in Nordhausen.	1 Portier oder Aufseher.	Soll sorgenfreie Stellung auf Lebenszeit erhalt.	

Laufd. №	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
84	Königl. Hoflieferant Herr Adolph Behrens in Berlin, Prenzlauer-Straße Nr. 29.	Will zum 1. April 1865 einen Invaliden beschäftigen, der kleine Verrichtungen für's Haus und einige Gänge zu besorgen hat.	Jährlich 60 Thlr. und freie Wohnung.	
85	Gutsbesitzer, Rittmeister a. D. Herr Boschke auf Gr. Wessseln bei Elbing.	1 Invalide als Schirrmeister, Waldwärter oder Beaufsichtiger der Pferde- und Viehställe.	Außer freiem Aufenthalt u. Unterhalt, vorläufig 18 Thlr. jährliches Lohn, bei höherer Leistungsfähigkeit mehr. Freie Fahrt nach dem Bestimmungsort.	
86	Herr Dacglas, Besitzer der chemischen Fabrik zu Leopoldshall-Staßfurth.	1 Aufseher. Der Bewerber muß fertig lesen, schreiben und rechnen können; wünschenswerth ist, daß er in Folge früherer Beschäftigung etwas von Schlosser- u. Schmiede-, oder Tischler- und Zimmerarbeit verstände.		Die Stelle ist bald zu besetzen.
87	Kommando des Königl. Kadettenhauses zu Culm.	1 Portier im Kündigungsverhältniß. Der Bewerber muß eine Gewandtheit im Trommeln besitzen und außer dem Portierdienste noch einige Lampen versehen.	Außer einer Stube mit Kochheerd, monatl. 10 Thlr. 7½ Sgr. Lohn; jährlich 5 Klafter Holz, 24 Pfund Lichte und kostenfreie Livre.	
88	Magistrat in Wongrowiec.	1 Stadtwachtmeister, welcher der deutschen und polnischen Sprache mächtig sein muß.	Außer freier Wohnung 120 Thlr. Gehalt und circa 12 Thlr. jährlich an Ausrufer- und Executionsgebühren.	
89	Herren Gebrüder Wrede in Berlin, Neanderstraße Nr. 11.	Wünschen außer 1 Portier mit zum 1. April c. noch 1 Invaliden zu placiren.	10 bis 15 Thlr. monatl. Gehalt.	
90	Gutsbesitzer und Polizeiverwalter Herr Koch zu Königszelt, Kreis Schweidnitz.	1 der Feder gewachsener Unteroffizier und Hülfsschreiber.	50 Thlr. jährliches Gehalt, freie Station u. Uniform.	
91	Herren C. Keßler & Sohn, Besitzer der Eisengießerei und Maschinenbauanstalt zu Greifswald.	1 Aufseher über Arbeiter und ein kleines Magazin, neben sonstigen kleinen Besorgungen für das Büreau. Einem Schlosser, Schmied, Tischler, Zimmermann wird der Vorzug gegeben.	Vorläufig 15 Thl. monatl. Gehalt, je nach Befinden baldige Erhöhung desselben.	

Berlin, den 7. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

[221] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, oder bei einer der Königlichen Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Oktober 1865 fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A., 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 10. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 10. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 13. März 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[222] Dem Zimmergesellen Joseph Kaltenborn zu Leutesdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 6. März 1865.

[223] Dem Zimmergesellen Georg Schilling zu Mayen ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 9. März 1865.

[224] Dem Maurergesellen Peter Wenzel zu Wallhausen (Kreis Creuznach) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 15. März 1865.

[225] Durch den Tod des Lehrers Kirschbaum ist die katholische Schulstelle zu Löhndorf im Kreise Ahrweiler, mit welcher bisher auch der Dienst als Küster an der dortigen Kirche verbunden war, erledigt. Das Einkommen dieser Stellen beträgt zusammen 182 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf. baar neben freier Wohnung und dem Heizungsmaterial für das Schullokal. — Qualificirte Bewerber, welche auch zur Uebernahme des Organisten-Amtes befähigt sind, haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Stumpf zu Sinzig, zu melden. Coblenz, den 11. März 1865.

[226] Die katholische Schulstelle in Freusburg, im Kreise Altenkirchen, soll anderweit besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt neben einer Miethentschädigung von 30 Thlrn. jährlich 200 Thlr. baar. — Qualificirte Bewerber haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Simonis zu Fischbach, zu melden.

Coblenz, den 11. März 1865.

[227] Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben die der „Allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum zu Zeyst" unterm 1. August 1861 ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen

Staaten durch Verfügung vom 9. d. Mts. entzogen. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Concessions-Entziehung ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungs-Verträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegenzunehmen. Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter der Gesellschaft, die General- und Special-Agenten, in Function bleiben.

Coblenz, den 14. März 1865.

[228] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 7. d. Mts. zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer evangelischen Kirche zu Merzig eine evangelische Haus-Collecte bewilligt und gestattet, daß dieselbe durch Deputirte der Gemeinde in dem Zeitraume vom 1. Juni bis Ende d. J. abgehalten werde.

Coblenz, den 13. März 1865.

[229] Der Termin zur Abhaltung der durch unser Amtsblatt Nro 44 de 1864 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten evangelischen Haus-Collecte für den Bau einer evangelischen Kirche und eines Pfarrhauses zu Ketzberg ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 8. d. Mts. bis zum 1. Juli d. J. verlängert worden.

Coblenz, den 13. März 1865.

[230] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. d. Mts. für den Bau einer katholischen Kirche zu Quirschied, im Kreise Saarbrücken, eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Regierungsbezirke Trier und Coblenz bewilligt, welche durch Deputirte der Gemeinde bis zum 1. Juli d. J. abgehalten werden wird.

Coblenz, den 18. März 1865.

[231] Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Wer Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft oder zum Verkaufe feil hält, wird mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

§ 2. Vorstehende Bestimmung tritt mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Coblenz, den 15. März 1865.

[232] Verzeichniß über die im Regierungsbezirk Coblenz für

Laufende Nr.	Der Hengst-Eigenthümer			Der
	Namen.	Wohnort.	Kreis.	Farbe.
				A. Angekörte
1	Dünchen, Johann	Nauheim	Mayen	Rappe
2	Seul, Mathias	Lonnig	„	Rappe
3	Seul, Mathias	„	„	Rappe
4	Esch, Heinrich	Kittig	„	Rappe
5	Steffes, Nikolaus	Wierschem	„	hellbraun
6	Drexler, Joseph	Ochtendung	„	Rappe
7	Müller, Anton	Allenz (Wüsterrathhof)	„	kastanienbraun
8	Daub, Johann	St. Johann	„	rothbraun
9	Schweitzer, Johann	Kehrig	„	Rappe
10	Hürter, Johann Joseph	Mörz	„	Grauschimmel
11	Breil, Johann	Mertloch	„	Rappe
12	Sauer, Michel	Geißbüschhof	„	rothbraun
13	Sauer, Michel	„	„	dunkelbraun
14	Luxen, Johann	Bahnerhof (Kruft)	„	Rappe
15	Schweitzer, Wilhelm	Geißbüschhof	„	Rappe
16	Krechel, Johann	Nauheim	„	rothbraun
17	Weiler, Sebastian	Einig	„	braun
18	Rüber, Jakob	Polch	„	Grauschimmel
19	Marx, Jodocus	Metternich	„	schwarzbraun
20	Klöppel, Johann Joseph	Wehr	„	hellbraun
21	Thönnes, Anton	Wirfus	Cochem	Rappe
22	Ring, Johann	Martinthalhof	„	rothbraun
23	Henrich, Mathias	Alflen	„	dunkelbraun
24	Dreis, Peter	Ulmen	„	Rappe
25	Junglas, Mathias	Neuenhof (Landkern)	„	Rappe
26	Rausch, Johann	Weibern	Adenau	rothbraun
27	Georg, Peter	Cludenbach	Simmern	hellbraun
				B. Abgekörte
1	Kalt, Catharina, Wittwe	Windhäuserhol (Kalt)	Mayen	hellbraun
2	Göring, Georg	Ochtendung	„	Stichelrappe
3	Dünchen, Jakob	Kalt	„	rothbraun

Indem wir vorstehendes Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir darauf aufmerksam, daß nach § 6 der Kör-Ordnung vom 20. Dezember 1832 (Amtsblatt de 1833, Seite 1 und 2) Jeder, welcher einen nicht angekörten oder einen abgekörten Hengst zur Deckung fremder Stuten unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, eine Strafe von 10 bis 20 Thlrn. und der Eigenthümer der bedeckten Stute eine Strafe von 5 bis 10 Thlrn. für jeden einzelnen Fall zu gewärtigen hat, und daß keiner der angekörten Hengste zum Decken umhergeführt werden darf, wenn dessen Besitzer nicht einen Gewerbeschein als Hengstreiter erhalten hat.

Coblenz, den 13. März 1865.

das Jahr 1865 an- und abgekörten Privatbeschäler.

Hengste.				Klasse.		
Abzeichen.	Größe.	Alter.	Race.	Reitpferd.	Wagenpferd.	Arbeitspferd.
Hengste.						
Stern, linke Hinterfessel weiß	5′ 3″	4	Maifelder	—	—	1
linke Hinterkrone und Ballen weiß	5′ 3″	3	"	—	—	1
Blümchen	5′ 5″	14	"	—	—	1
länglicher Stern	5′ 4″	9	"	—	—	1
grauer Stern	5′ 3″	5½	Eifler	—	—	1
Spitzstern, Schnibbe	5′ 8″	7	Maifelder	—	—	1
grauer Stern	5′ 3″	7	Eifler	—	—	1
ohne	5′ 3″	4	"	1	—	—
Blümchen	5′ 3″	5	"	1	—	—
linke Vorderfuß weiß	5′ 5″	6	Maifelder	—	1	—
beide Hinterkronen weiß	5′ 5″	4	"	—	1	—
Stern	5′ 2″	12	Eifler	1	—	—
Blümchen	5′ 4″	6½	Maifelder	—	—	1
Stern	5′ 3″	7	"	—	—	1
Blümchen	5′ 6″	9	"	—	—	1
Stern	5′ 4″	14	"	—	—	1
Blümchen	5′ 5″	3½	"	—	—	1
Mohrenkopf	5′ 5″	4	"	—	1	—
Stern, linke Hinterfessel weiß	5′ 6″	8	"	—	—	1
Stern, Schnibbe	5′ 3″	7	Eifler	—	—	1
Stern	5′ 6″	19	Maifelder	—	—	1
ohne	5′ 3″	13	"	—	—	1
ohne	5′ 3″	4	Eifler	—	—	1
ohne	5′ 3″	8	Maifelder	—	—	1
Stern, Schnibbe	5′ 3″	6	"	—	—	1
ohne	5′ 3″	7	Eifler	—	—	1
Bläße	5′ 2″	3½	Percheron Kreuzung	—	—	1
Hengste.						
Stern	5′	4	Eifler	—	—	—
Stern, linke Hinterfessel weiß	5′	4	"	—	—	—
Stern, rechte Hinterfessel weiß	5′ 2″	4	Maifelder	—	—	—

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[233] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 18. Januar d. J. den Rothgerbergesellen Peter Joseph Himpfen aus Bruttig für abwesend erklärt.

Cöln, den 11. März 1865. Der General-Prokurator.

[234] Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 22. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der unverehelichten Anna Maria Odenthal, früher zu Gronau in Bergisch-Gladbach, Kreis Mülheim am Rhein, wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 13. März 1865. Der General-Prokurator.

[235] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 21. Februar 1863 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden

Freiheitsstrafen der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreichen wird bezüglich:

1) Nr. 2, der Catharina Baesch, Ehefrau Johann Thoma, aus Ettringen, am 26. Juli 1865;
2) „ 93, des Jakob Schneider, ohne Gewerbe, zu Plaidt, am 12. November 1866;
3) „ 94, des Peter Joseph Pelner, Bäcker zu Rohren, Kreis Montjoie, am 12. Mai 1866;
4) „ 110, der Sophia Grocholzky, ohne Gewerbe, zu Treis, am 17. März 1866.

Coblenz, den 14. Februar 1865. Der Ober-Prokurator.

[236] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. v. Mts. ist der Simon Blumenthal, ohne besonderes Gewerbe, wohnhaft zu Rohner Mühle, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 11. März 1865. Der Ober-Prokurator.

[237] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. Februar d. J. ist der Wilhelm Zimmermann, Zimmermeister, wohnhaft zu Kirchberg, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 11. März 1865. Der Ober-Prokurator.

[238] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 20. Januar d. J. ist der Peter Döpgen, Metzgergeselle, wohnhaft zu Zell, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 11. März 1865. Der Ober-Prokurator.

[239] Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Christina Simon, Dienstmagd aus Oberwesel, ist am 10. d. Mts. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Oberwesel zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 16. März 1865. Der Ober-Prokurator.

[240] Nachdem der Kreisgerichts-Secretair Keller aus dem Amte als Sportel-Rezeptor bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Kirchen ausgeschieden ist, soll die von demselben bestellte Amts-Caution von 100 Thalern zurückgegeben werden. Alle, welche aus der bisherigen Amtsführung des rc. Keller gegen denselben Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem hiesigen Gerichte spätestens in dem am 8. April 1865, Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 13 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 20. Februar 1865. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

[241] Die Posthaltestelle in Waldalgesheim bei der Bingerbrück-Stromberger Personenpost ist nach dem Hause des Gastwirths Ph. Stichter daselbst verlegt worden.

Coblenz, den 15. März 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

[242] Vom 1. April d. J. ab tritt zu Puderbach (Kreis Neuwied) eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit.

Coblenz, den 20. März 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

[243] Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommersemester 1865 beginnt am 24. April.

Von den für das Sommersemester 1865 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

Specielle Pflanzenbaulehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Ueber den Werth und Gebrauch des Mikroskops für landwirthschaftliche Untersuchungen: Prof. Dr. Kühn. Experimental-Physik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie; Organische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Experimental-Chemie; Physiologische Chemie: Dr. Siewert. Geologie und Bodenkunde; Oryktognostische Uebungen: Prof. Dr. Girard. Grundzüge der Botanik; Ueber Gräser und Halbgräser; Praktische Uebungen zum Erkennen der einheimischen wilden und der Kulturpflanzen: Prof. Dr. von Schlechtendal. Thierheilkunde (Aeußere Krankheiten, Geburtshilfe, Hufbeschlag): Dr. Körber. Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere: Prof. Dr. Giebel. Anatomie und Physiologie für Nicht-Mediziner: Dr. Schweigger-Seidel. Entwickelungsgeschichte: Prof. Dr. Welcker. Elemente der Statik und Mechanik für Praktiker: Prof. Dr. Roseuberger. Praktische Geometrie; Ausgewählte Kapitel aus der Maschinenlehre; Meteorologie und physikalische Geographie; Dr. Cornelius. Die wichtigsten Abschnitte der Nationalwissenschaftslehre: Geh. R. Prof. Dr. Eigelen. Nationalökonomie; Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart. Finanzwissenschaft; Ueber Armenwesen, Proletariat und Arbeiterfrage: Prof. Dr. Schmoller. Statistik der deutschen Bundesstaaten, insbesondere Preußens: Dr. Ewald. Encyklopädie des Rechts; Prof. Dr. Meyer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Prof. Dr. Hinschius. Deutsches und Preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preußisches Land-

Digitized by Google

recht: Prof. Dr. Bernburg. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrici. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Psychologie; Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Moderne Theologie: C.R. Prof. Dr. Tholuck. Geschichte der Jahre 1804 bis 1813: Prof. Dr. Leo. Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neuere Geschichte: Dr. Droysen. Ueber den gegenwärtigen Zustand Deutschlands: Geh. R. Prof. Dr. Eiselen. Geschichte der deutschen Literatur im 18. und 19. Jahrhundert bis auf die Gegenwart: Prof. Dr. Haym. Shakespear's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici. Unterricht in der französischen Sprache: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen. Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz und Dr. Stewert. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium; Praktische Demonstrationen und Excursionen: Prof. Dr. Kühn. Veterinär-klinische Demonstrationen: Departements-Thierarzt Körber. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, von Schlechtendal, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, Giebel und Kühn.

Gymnastische Künste. Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthält der bei Pfeffer in Halle erschienene und durch jede Buchhandlung zu beziehende 1. Heft der „Mittheilungen aus dem physiolog. Laboratorium und der Versuchsstation des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle." Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten.

Halle, im Februar 1865. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle.

[244] Vorlesungsverzeichniß
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei der Universität Greifswald für das Sommersemester 1865.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 24. April und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Volkswirthschaftslehre 1. Theil: Director, Professor Dr. Baumstark. Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Hasselin. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Statistik; Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens: Professor Dr. Segnitz. Besonderer Acker- und Pflanzenbau; Wiesenbau; Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomie-Rath Dr. Rohde. Gemüsebau: akademischer Gärtner Zarnack. Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; Pferdekenntniß und Hufbeschlag mit Demonstrationen; Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Forstwirthschaftliche Productionslehre; Forstwirthschaftliche Excursionen: Forstmeister Wiese. Organische Experimentalchemie; Uebungen im chemischen Laboratorium; Physik; Bodenkunde: Professor Dr. Trommer. Pflanzensystematik; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Botanische Excursionen: Dr. Jessen. Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert. Landwirthschaftliche Baukunde 2. Theil; Wege- und Wasserbau: Baumeister Müller. Repetitorium über anorganische Chemie; Düngerlehre; Mineralogie und Gesteinslehre: Dr. Scholz.

Eldena, im März 1865.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

[245] Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den seitherigen Rector des Progymnasiums zu Moers, Dr. Jäger, zum Director des Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Cöln und der mit demselben verbundenen Realschule erster Ordnung zu ernennen, indem der seitherige Director dieser Anstalten, Professor Dr. Herbst, auf sein Ansuchen zum 15. April d. J. aus diesem Amte entlassen werden wird.

[246] Der bisherige commissarische katholische Religionslehrer an der Realschule zu Aachen, Johann Adam Becker, ist nunmehr definitiv angestellt worden.

[247] Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Gottfried Kuhl ist zum ordentlichen Lehrer an dem Progymnasium zu Andernach definitiv ernannt worden.

[248] Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Bromberg, Carl Hofmann, ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Duisburg ernannt worden.

[249] Der bisherige Conrector am Gymnasium zu Brandenburg, Albert Rhode, ist zum Rector des Progymnasiums zu Moers ernannt worden.

[250] Der bisherige commissarische Lehrer an der städtischen Realschule zu Cöln, Hermann Löhbach, ist definitiv als ordentlicher Lehrer an der genannten Anstalt angestellt worden.

[251] In Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Münch ist der commissarische Bürgermeister Brettschneider zu Winterburg zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Atzlar, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Ehringshausen, ernannt worden.

[252] Der Bürgermeister de Wedig zu Volpertshausen ist zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Schöffengrund ernannt und die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei Rechtenbach dem Premier-Lieutenant a. D. Back übertragen worden.

[253] Dem Steuer-Empfänger Louwens zu Polch ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Polch definitiv übertragen worden.

[254] An Stelle des auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand getretenen Rendanten Reiche ist der bisherige Kassen-Controleur Hern zu Stendal zum Rendanten der Rentenbank-Kasse zu Münster ernannt.

[255] Der Rechtskandidat Carl Joseph Kohlmann aus Stromberg wurde am 6. März d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[256] Der Rechtskandidat Carl Ernst Heusner aus Creuznach wurde am 6. März d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

Patente.

[257] Dem Techniker Wilhelm Holdinghausen in Haarhausen bei Hilchenbach ist unter dem 9. März 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Anordnung als neu und eigenthümlich erkannte rotirende Dampfmaschine, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[258] Dem Fabrikanten F. C. Philippson zu Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erachtetes Frostsicherheitsventil für Pumpen und Wasserröhren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[259] Dem Ingenieur R. Block in Berlin ist unter dem 13. März 1865 ein Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten Sicherheits-Verschluß für Gasleitungsröhren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[260] Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 12. Juni 1863 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln ist aufgehoben.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooste Staats-Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 15.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Ve

der am 8. Juni 1865 gezogenen, du
waltung der Staatsschulden von demsel
gekündigte

I. Staats-A

(Abzuliefern mit Zins-Cou

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 853 bis
bis 5219. 6207 bis 6211.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 1959 bis 1

Lit. C. à **200** Rthlr. № 1478 bis 1

Lit. D. à **100** Rthlr. № 2801 bis 2

II. Fünfprocentige S

(Abzuliefern mit Zins-Cou

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

der Staatsschulden.

Fwt.

1865.

51. 53.		16608. 10. 11.		20602 bis 5. 7.	
68. 75.		17. 19 bis 21.		9. 11 bis 14.	
97. 99.	4	26. 36. 43 bis		16 bis 22. 24.	
is 4. 7.	3	45. 47 bis 52.	3	26. 29. 30 . .	4

bereits früher gekündigter

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	N der S schre
(Wegen der durch die 11		
		3834.
		637. 4
607 bis 11. 13		619. 2
bis 15. 17. 18.	10	3466.
1922.	8	5557.
3005.	7	6507
2.		
(Wegen der durch die 5te		
63. 64.	4	1086.
626.	4	1364.
657.	2	2029.
2971. 74. 80. . .	3	8570.
3450.	4	9635.
5351. 59. 60. . .	4	11355
8403. 8.	3	11871
726 bis 32. 34.	3	9036.
3753 bis 58. 60		50.
bis 63.	3	10901
4584. 87. 92.		10.
93. 95. 96. 99.	4	17. 2
4600.	4	12901
9026 bis 32. 35.	4	9. 1
652. 53. 56. 58		6097
bis 60. 63. 64.		6100
66 bis 68. 72.		12703
75 bis 78. 80.		21.
83. 84. 92. 96		14002
bis 98.	3	10. 1
6035. 57. 66. 69.		22 b
74 bis 76. 82.		bis
84 bis 87. 95.	4	

65.

in alter
Preußen
Wiederhall
hat und
Hoffnung,
Verhand-
rk unsers
genöthigt,
t haben,

man vor-
Man habe
nicht so
Europa
römungen

gen nicht
Zeit, wo
damals
en; jetzt
Ausfüh-
als in

Tausend
und bis
mit den
doppelt so
sogar 13

daß die
sei, bei

n, daß sie
ht verviel-
rkennung.
e Herren!
tansprüche
bestimmtes
längsten,
rthei-

Digitized by Google

Verzeichniß

und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 u. 1859 (5 %).

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.

1. Von der Staats-Anleihe von 1856.

(Die Verloosung zum 1. Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 14. Dezember 1864.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

. . . . .	9	4069 bis 71. .	10	5669 bis 71. . .	10		

Lit. B. à 500 Rthlr.

4. 45. . .	10	3202.	10	7856 bis 63. .	10	8769. 70. 78. . .	10

Lit. C. à 200 Rthlr.

0. 22. . .	10	4957. 59. 69.		5202 bis 4. 17. .	9	9300 bis 4. 10		9324. 22. . . .	10
. . . . .	9	70. 75. 76. . .	10	9298.	10	bis 12. 15. 18.	10		

Lit. D. à 100 Rthlr.

. . . . .	9	6513. 14. 16 bis		6531. 33. 34. 38		6546. 49. 52 bis		8619. 24. 25. . .	10
bis 9. 12	10	18. 24. 25. 30.	10	bis 41. 43. 45.	10	55.	10		

2. Von der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859.

(Die Verloosung zum 1. Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 14. Dezember 1864.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

89.	4	2631 bis 35. .	4	5607. 9. . . .	3	6729.	3	9014. 15. . . .	3
9. 65. . . .	3	3451. 53. 64. .	4	6509.	3	8081 bis 85. .	4	9908. 9. . . .	4
. . . . .	3	4490.	2	6632. 33. . . .	3				

Lit. B. à 500 Rthlr.

. . . . .	4	12092. 94. 96. .	4	12939. 40. . .	2	18533. 35. 37.		19586 bis 88. .	4
38 bis 40.	4	12231.	2	14388.	3	38. 40. . . .	4	19606. 8. 9. . .	3
bis 57. .	4	12243. 50. . .	4	14783.	2	19561.	3	19833. 35 bis	
bis 80. .	3	12414. 15. 20. .	3	17066.	3	19581 bis 83.	4	40.	4

Lit. C. à 200 Rthlr.

38 bis 46.		12921. 25. . . .	3	17730.	2	21296.	2	25826. 27. 31	
. . . . .	4	13084.	2	17976. 79 bis		23341.	2	bis 36. 38. 41.	
3 bis 5.		14026. 27. 29		81. 83. 84. 86.		24276 bis 79.		42. 48 bis 50. .	4
11. 13 bis		bis 33. 37. 42.		91. 94 bis 96.	3	89. 90. 92 bis		28527 bis 31. .	3
. . . . .	4	44. 45. 48. . .	4	18951 bis 57.		95.	3	28535 bis 48.	
bis 6. 8.		17701. 2. 5 bis 7.		60. 64 bis 68.		24300.	3	50.	3
19. 20.	3	10. 11. 24. 25.	4	71. 74. 75. . .	4	25017. 22. . .	2	29234 bis 37. 49.	2

Lit. D. à 100 Rthlr.

bis 99. . .	4	14252. 55. 56.		14818. 21. 26.		20431 bis 41.		26533. 34. 36.	
. . . . .	4	58. 60. 63. 64.		28. 30 bis 34.		43. 44. 47. . .	4	38. 42 bis 44.	
7 bis 10.		66. 69. 76. 77.		38 bis 40. 44.		21231. 42. 44.		46. 47. 49. 50.	3
. . . . .	2	79. 82 bis 85.		46 bis 48. . .	4	47.	2	27557. 63. 70.	
4. 6. 9.		87. 92 bis 94.		16673. 75. 92. .	2	23002. 3. 10.		71. 76. 79. 80.	
3 bis 20.		96 bis 99. . . .	3	20403. 4. 7 bis		16. 30.	2	84. 86. 94. 95.	
is 25. 28		14300.	3	13. 16. 20 bis		26501. 3 bis 6.		97.	3
1. 36. 39.		14804. 3. 7. 8.		22. 25. 28. 33.	4	8. 9. 16. 17.	3	27600.	3
7. 49. . .	4	19 bis 15. 17.	4						

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 13. Ausgegeben Donnerstag, den 30. März **1865.**

Kann das Heer in Preußen vermindert werden?

Im Abgeordnetenhause ist der längjährige Streit über die Einrichtungen unseres Heeres in alter Weise wieder erneuert worden. Man sollte glauben, daß die ruhmvollen Erfahrungen, welche Preußen im letzten Jahre mit seinem Kriegsheere gemacht hat, auch im Abgeordnetenhause ihren Wiederhall finden und den Widerspruch gegen die Einrichtungen, welche der König dem Heere gegeben hat und welche sich so glänzend bewährt haben, zum Wenigsten etwas mildern müßten. Aber diese Hoffnung, welche alle Patrioten in Folge des Krieges erfüllte, ist getäuscht worden; bei den neuen Verhandlungen über die Militairfrage werden alle die alten Einwände und Vorwürfe gegen das Werk unsers Königlichen Herrn unverändert wieder vorgebracht. Deshalb ist denn auch die Regierung genöthigt, die Gründe, welche den König zu der vor fünf Jahren vorgenommenen Aenderung bestimmt haben, von Neuem darzulegen.

Dies hat der Kriegsminister von Roon jüngst in ausführlicher Rede gethan.

Der Minister sagte: die neuen Einrichtungen seien deshalb nothwendig geworden, weil man vorher fünfzig Jahre lang die Armee in Preußen zu knapp und zu sparsam behandelt habe. Man habe sich in der Täuschung befunden, daß Preußen gegen alle Welt gerüstet sei; dem war aber nicht so. Der frühere Zustand und die früheren Ersparnisse konnten wohl fortdauern, so lange uns in Europa keine Gefahr drohte; aber die Regierung mußte aus jenem Zustande heraustreten, als neue Strömungen und neue Gefahren die Welt bewegten.

Man sagt: die Armee sei zu groß, das Land könne die Kosten der neuen Einrichtungen nicht tragen. Darauf antwortete der Minister: in den Jahren 1820 und darauf, also in einer Zeit, wo Gott unser Land bei Weitem noch nicht mit solcher Wohlhabenheit gesegnet hatte, wie jetzt, damals also betrugen die Ausgaben für das Heer 35 Prozent von den gesammten Staatsausgaben; jetzt dagegen, wo Alles einen so mächtigen Aufschwung genommen hat, jetzt betragen sie trotz der Ausführung der neuen Heereseinrichtungen doch nur 29 Prozent, also 6 Prozent weniger als in jenen Jahren.

Der Minister zeigte ferner, daß unser Heer jetzt der Zahl nach 10 Mann von jedem Tausend der ganzen Bevölkerung betrage, während im Jahre 1822 dagegen 11 Mann vom Tausend und bis zum Jahre 1832 sogar 12 vom Tausend zur Armee gehörten. Vergleicht man Preußen mit den übrigen großen Staaten, so findet sich, daß in Frankreich, obgleich die Bevölkerung dort doppelt so groß ist, als bei uns, dennoch 11 vom Tausend, in Oesterreich 11 bis 12, in Rußland sogar 13 vom Tausend beim Heere stehen.

Der Minister legte sodann den Abgeordneten recht warm und lebendig ans Herz, daß die Vertheidigung des Vaterlands eine heilige Pflicht und eine Ehrensache sei, bei der man nicht knausern dürfe.

„Wer seine Macht will wachsen sehen", sagte er, „der muß nicht den Glauben erwecken, daß sie auf schwachen Beinen stehe, daß sie hinfällig sei; so wie der Kaufmann sein Vermögen nicht vervielfältigen kann, wenn es um seinen Kredit schwach steht. Macht beruht auf Ansehen und Anerkennung. Preußen ist bekanntlich der kleinste und schwächste unter den Europäischen Großstaaten. Meine Herren! Wünschen Sie, daß Preußen um deswillen auch die kleinlichsten und schwächlichsten Machtansprüche machen soll? Ich bin überzeugt, darauf einstimmig nur eine Antwort, ein kurzes und bestimmtes „Nein" zu hören, nicht blos in diesem Hause, sondern im ganzen Lande. Wir haben die längsten, unverhältnißmäßig langen Grenzen; nirgend oder fast nirgends hat die Natur etwas zu ihrer Vertheis-

digung gethan; das Land ist zerrissen in zwei verschiedene Hälften; es grenzt mit übermächtigen Nachbarn im Osten, im Westen, im Süden; überall liegt die Mahnung in diesen Verhältnissen, daß man nichts versäumen dürfe, um auch dem feindseligen Nachbar mit der Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Wir können das Kriegsheer, daß wir ihm erforderlichen Falls entgegenzustellen haben, nicht von Hause aus so knapp zuschneiden, daß wir nicht im Stande wären, einen glücklichen Erfolg zu hoffen."

„Wir sprechen mit Selbstgefühl von unserm Volksheere. Ja wohl, meine Herren, unser Heer ist ein Volksheer; denn es ist Fleisch von unserm Fleisch und Bein von unserm Bein; aber soll es deshalb unerzogen in militairischer Beziehung, unfertig für seinen Beruf, in Turnhosen und Leinwandsblousen einhergehen? Ich glaube, nicht deswegen wird ein Heer ein Volksheer, weil es einen gewissen populären äußeren Anstrich hat, sondern dann wird es ein Volksheer sein und bleiben, wenn es im Stande ist, die Aufgabe für sein Volk zu lösen, die ihm durch die Natur der Verhältnisse gestellt ist."

„Man spricht immer, als wolle die Regierung die Landwehr abschaffen und statt derselben blos ein großes stehendes Heer haben. Aber es kommt der Regierung nicht in den Sinn, die Landwehr zu beseitigen, welche sich in den Jahren des Kampfes gegen die überlegene Armee der Franzosen (die jedoch damals auch nur leichtfertig geschult waren) durch rühmliche Leistungen bewährt hat. Die Regierung will die Landwehr erhalten, aber sie will dieselbe wieder in das rechte Verhältniß bringen, wie es der Landwehr selbst und dem Lande frommt. Die Landwehr soll erleichtert werden; sie soll nicht mehr die Hälfte der Feldarmee bilden, nicht mehr jeder Zeit gegen unsere schlagfertigen, ausgebildeten, sprungfertigen Nachbarn sofort in's Feld zu rücken brauchen. Die Regierung will die jungen, unverheiratheten Männer zuerst dem Feinde gegenüberstellen, weil sie der Meinung ist, daß diese jüngeren Kräfte eben die nächste Veranlassung haben, für Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu kämpfen. Also die Landwehr wird noch immer die große Rolle haben, die ihr das Gesetz von 1814 zuweist, die Rolle der Unterstützung des stehenden Heeres. In dem Gesetze steht: „das stehende Heer ist stets bereit, in das Feld zu rücken. Die Landwehr dient im Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres." Das ist die Rolle, welche die Regierung der Landwehr zugewiesen wissen will, und ich meine, die Landwehr ist damit einverstanden. — — Eine tüchtige Armee muß Preußen haben, wenn es seine Rolle in der Welt spielen soll, wenn es den patriotischen Gefühlen, dem preußischen Selbstbewußtsein genügen soll; eine tüchtige Armee, die im Stande ist, des Landes Ehre und Wohlfahrt zu schützen. Dazu aber können wir nicht Rekrutenbataillone, noch Milizen verwenden, und die Landwehr, welche die Aufgabe hat, im Kriege das stehende Heer zu unterstützen, kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie eine recht gründliche militairische Ausbildung erhalten hat. Wir haben beim Kriegsausbruch nicht Monate, ja nicht wochenlang Zeit, alte Erinnerungen aufzufrischen; wir müssen bei dem ersten Rufe sprungfertig, wie es im vorigen Jahre geschehen ist, gegen den Feind sein. Wenn das die Ueberzeugung der Regierung ist, so kann sie nicht zurücktreten von den Anforderungen und Ansprüchen, die sie an die Opferfähigkeit des Landes macht, sie muß dafür einstehen mit ihrer Verantwortlichkeit, sie muß dafür einstehen mit dem festen Vertrauen im Herzen, daß sie nur das Recht verlangt. Verweigern Sie die Verstärkung der Armee, so machen Sie Preußens treffliche Wehrverfassung zu einem bloßen Buchstaben, so zerstören Sie die Grundlagen unserer jetzigen und künftigen Macht, so nehmen Sie Preußen die Möglichkeit, als starken Hort, als Schirmherr Deutschlands seine Aufgabe zu lösen. Dann bleibt nur, wenn Preußen auf solche Weise in die Unmöglichkeit gesetzt wird, seine europäische und deutsche Aufgabe zu lösen, dann bleibt Preußen allerdings nur eine sichere Aussicht, das ist die Aussicht auf sein Ende!"

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[1261] Das am 22. März 1865 ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6027. die Urkunde, betreffend das Tragen der Insignien des Rothen Adler-Ordens erster Klasse und des Kronen-Ordens erster Klasse bei gleichzeitigem Besitze beider Orden. Vom 18. Januar 1865.

„ 6028. das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

„ 6029. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Stettiner"

Dampfschleppschifffahrts-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Stettin errichteten Actiengesellschaft. Vom 24. Februar 1865.

Nr. 6030. das Statut des Meliorationsverbandes für das Piasnitzbruch bei Zarnowitz im Kreise Neustadt, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. Februar 1865.

„ 6031. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des II. Nachtrages zu dem unter dem 16. März 1857 Allerhöchst bestätigten Statut der Danziger Privat-Actienbank. Vom 2. März 1865.

[262] Das am 28. März 1865 ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6032. das Gesetz, betreffend die Zehrungskosten der gerichtlichen Boten und Exekutoren bei Besorgung von Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsortes. Vom 11. März 1865.

„ 6033. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Morgenroth nach Antonienhütte, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.

„ 6034. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Falkenberg von der Falkenberg-Neisser Kreis-Chaussee bei Jatzdorf bis zur Theresienhütte, im Anschluß an die Falkenberg-Zülzer Kreis-Chaussee.

„ 6035. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Rheinprovinz zu bildenden Fonds.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[263] Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt Berlin, den 24. März 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[264] Dem Zimmergesellen Johann Georg Kemper zu Vallendar ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 28. März 1865.

[265] Uebersicht
der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelder-Fonds linker Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1864.

A. Einnahme.

1. Zinsen von Kapitalien	209 Thlr.	27 Sgr.	— Pf.
2. An Strafgeldern	7146 „	9 „	9 „
3. Insgemein	74 „	26 „	11 „
Summa	7431 Thlr.	3 Sgr.	8 Pf.

B. Ausgabe.

1. Für verlassene und verwaiste Kinder.	Verpflegungs-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bekleidungs-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Handwerkslehr-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Im Kreise Adenau	847	1	8	17	—	—	53	—	—	917	1	8
2. „ „ Ahrweiler	679	5	9	—	—	—	14	5	—	693	10	9
3. „ „ Altenkirchen	82	27	—	—	—	—	—	—	—	82	27	—
4. „ „ Coblenz	382	—	—	—	—	—	13	10	—	395	10	—
5. „ „ Cochem	662	9	4	17	28	—	33	10	—	713	17	4
6. „ „ Creuznach	484	—	—	1	24	—	33	10	—	519	4	—
7. „ „ St. Goar	456	3	—	11	—	—	—	—	—	467	3	—
8. „ „ Mayen	983	—	6	—	—	—	10	15	—	993	15	6
9. „ „ Simmern	592	20	8	23	16	3	21	16	—	637	22	11
10. „ „ Zell	601	27	1	4	21	—	25	10	—	631	28	1
Summa	5771	5	—	75	29	3	204	16	—	6051	20	3

Digitized by Google

II. Zu gemeinnützigen Zwecken.

1. Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Moers pro 1863	161	5	—

III. Insgemein.

1. Vorschuß nach der Rechnung von 1863	492	29	1
2. Verwaltungskosten	296	24	1
Summa	7002	18	5

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergibt sich ein Bestand von 428 Thlrn. 15 Sgr. 3 Pf. An zinstragenden Staatsschuldscheinen ꝛc. sind 5160 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 18. März 1865.

[266] Uebersicht
der Einnahmen und Ausgaben des Polizeistrafgelder-Fonds rechter Rheinseite des Regierungsbezirks Coblenz pro 1864.

A. Einnahme.

1. Abgelegte Kapitalien	3000	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2. Zinsen von Kapitalien	271	„	15	„	—	„
3. An Strafgeldern incl. Reste	5115	„	19	„	5	„
4. Insgemein	1	„	4	„	10	„
Summa	8388	Thlr.	9	Sgr.	3	Pf.

B. Ausgabe.

I. Für verlassene und verwaiste Kinder.	Verpflegungs-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bekleidungs-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Handwerkslehr-Kosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Im Kreise Altenkirchen	901	10	—	—	—	—	44	20	—	946	—	—
2. „ „ Coblenz	433	5	—	—	—	—	—	—	—	433	5	—
3. „ „ Neuwied	1092	16	6	22	23	6	7	15	—	1122	25	—
4. „ „ Wetzlar	690	7	9	—	—	—	—	—	—	690	7	9
Summa	3117	7	3	22	23	6	52	5	—	3192	7	9

II. Zu gemeinnützigen Zwecken.

1. Für die Taubstummenschulen zu Kempen und Moers pro 1863	78	25	—

III. Insgemein.

1. Vorschuß aus der Rechnung von 1863	771	11	6
2. Für angekaufte Staatspapiere	3095	15	—
3. Verwaltungskosten	185	15	9
Summa	7323	15	—

Nach Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ergibt sich ein Bestand von 1064 Thlrn. 24 Sgr. 3 Pf. An zinstragenden Staatsschuldscheinen ꝛc. sind 6100 Thlr. vorhanden.

Coblenz, den 18. März 1865.

[267] Die evangelische Lehrer-, Küster- und Glöcknerstelle in Cappel ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 150 Thlr. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Herrn Superintendenten Back in Castellaun, zu melden. Coblenz, den 21. März 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[268] Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 15. März d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Handlungsreisenden August Hilberts, zuletzt in Wassenberg wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 23. März 1865. Der General-Prokurator.

[269] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 21. Februar d. J. ist der Johann Jansen, Tagelöhner, wohnhaft zu Schuld, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 18. März 1865. Der Ober-Prokurator.

[270] Nachdem der frühere Gerichtsbote Andreas Müller pensionirt worden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staatskasse zu Berlin eingezahlte Dienstkaution von 100 Thalern Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forde-

Digitized by Google

rungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 29. April 1865, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten, Kreisgerichts-Rath von Pelcke, Zimmer Nr. 22, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 7. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[271] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Friedrich Wilhelm Weyer, welcher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission Dierdorf beschäftigt war, am 31. Oktober 1864 auf seinen Antrag entlassen worden ist, werden hiermit alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zum Depositorium des unterzeichneten Gerichts eingezahlte Dienstkaution von 92 Thlrn. 11 Sgr. 6 Pf. Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer dreimonatlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 20. April 1865, Vormittags 9 Uhr, in dem hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Deputirten, Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer Nr. 44, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 10. Januar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[272] Nachdem der Kreisgerichts-Secretair Keller aus dem Amte als Sportel-Rezeptor bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Kirchen ausgeschieden ist, soll die von demselben bestellte Amts-Caution von 100 Thalern zurückgegeben werden. Alle, welche aus der bisherigen Amtsführung des ꝛc. Keller gegen denselben Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem hiesigen Gerichte spätestens in dem am 8. April 1865, Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 13 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 20. Februar 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[273] Durch ein am 2. d. Mts. von dem Königlich Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln bestätigtes Disciplinar-Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 7. Dezember 1864 ist der Gerichtsvollzieher Kraus zu Linnich seines Amtes entsetzt worden.

Aachen, den 16. März 1865. Der Ober-Prokurator.

[274] Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 24. April c. seinen gesetzlichen Anfang. Diejenigen, welche die hiesige Universität beziehen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumniß des Anfanges der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir schließlich, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 24. März 1865.

Rector und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

[275] Die Immatrikulation für das bevorstehende Sommer-Semester 1865 findet von Dienstag den 18. April bis Montag den 1. Mai incl. Statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatrikulirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatrikulation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von andern Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren

Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatrikulirt werden.

Bonn, den 24. März 1865. Die Immatrikulations-Kommission.

[276] **Vorlesungen**

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommer-Halbjahr 1865.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 24. April.

Evangelische Theologie. Methodologie der Theologie: Lange. Geographie von Palästina; Genesis: Schlottmann. Psalmen; Hebräische Uebungen: Kamphausen. Synopsis: Plitt. Brief an die Galater: Kamphausen. Brief an die Hebräer: Kähler. Leben Jesu und Geschichte des apostolischen Zeitalters: Lic. Barmann. Neutestamentliche Zeitgeschichte: Krafft. Christliche Archäologie: Plitt. Kirchengeschichte, II. Theil; Dogmengeschichte: Krafft. Geschichte der Geltung der heiligen Schrift in der Kirche: Kähler. Philosophische Dogmatik oder Apologetik; Theologische Ethik: Lange. Dogmatische Uebungen: Kähler. Unterredungen über die Disciplinen der praktischen Theologie: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Schlottmann; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Katholische Theologie. Biblische Archäologie; Buch der Weisheit und ausgewählte Abschnitte aus dem Ecclesiasticus; Die messianischen Weissagungen der nachexilischen Zeit; Exegetische Uebungen: Reusch. Buch Exodus; Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. Archäologie der Leidensgeschichte; Evangelium des h. Johannes; Die katholischen Briefe: Langen. Brief an die Hebräer: Hilgers. Kirchengeschichte, II. Theil; Neuere Kirchengeschichte von 1648—1789: Floß. Patrologie: Hilgers. Theorie der Offenbarung; Dogmatik, II. Theil: Dieringer. Dogmengeschichte; Moral des h. Thomas von Aquin: Simar. Moraltheologie, I. Theil: Floß. Pastoraltheologie, II. Theil; Verwaltung des Bußsacraments; Katechetische Uebungen: Roth. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Prof. Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie: Bluhme. Naturrecht oder Rechtsphilosophie: Walter. Institutionen des römischen Rechts: Böcking. Römische Rechtsgeschichte: Sell und Dr. Bremer. Pandekten ohne Erbrecht: Sell und Dr. Karlowa. Römische Lehre der dinglichen Rechte: Sell. Römisches Pfandrecht: Dr. Karlowa. Seminaristische Uebungen im römischen Recht: Bluhme. Ausgewählte Lehren des römischen Rechts: Böcking. Deutsche Rechtsgeschichte: Walter und Perthes. Deutsche Rechtsgeschichte, ohne Quellengeschichte; Geschichte der deutschen Rechtsquellen: Dr. Schröder. Deutsches Privatrecht; Lehnrecht; Deutsches Handels- und Wechselrecht: Achenbach. Preußisches Landrecht: Nicolovius. Hypothekenrecht nach dem rheinischen Civilgesetzbuch: Bauerband. Uebungen im deutschen Privatrecht: Achenbach. Deutsches Staats- und Bundesrecht: Hälschner und Hüffer. Uebungen im Staatsrecht: Hälschner. Ausgewählte Theile des deutschen öffentlichen Rechts: Perthes. Gemeiner und preußischer Civilprozeß: Bluhme. Geschichte des römischen Civilprozesses: Dr. Bremer. Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. Strafrecht: Böcking. Gemeiner, rheinischer und preußischer Criminalprozeß: Bluhme. Kirchenrecht der verschiedenen christlichen Confessionen: Walter. Katholisches und evangelisches Kirchen- und Eherecht: Bluhme. Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das linke Rheinufer: Hüffer. Ausgewählte Theile des preußischen Kirchenrechts: Nicolovius. Europäisches Völkerrecht: Hälschner. Juristische Miscellen: Walter. Repetitorien über römisches Recht: Dr. Bremer und Dr. Karlowa.

Heilkunde. Repetitorium der Anatomie; Osteologie und Syndesmologie: von la Valette. Mikroskopisch-anatomische Uebungen: Schultze und von la Valette. Lage der Eingeweide; Weber. Ueber gehirnlose Mißgeburten: Mayer. Allgemeine Physiologie und der speciellen Physiologie 1. Theil; Physiologischer Cursus: Pflüger. Allgemeine populäre Physiologie: Schaaffhausen. Physiologische Experimente und Beobachtungen für Geübtere; Physiologische und medicinische Chemie: Pflüger. Entwickelungsgeschichte: von la Valette. Allgemeine Pathologie und Therapie; Naumann. Physikalische Diagnostik mit Einschluß der Laryngoskopie: Dr. Binz. Allgemeine und specielle Arzeneimittellehre: Albers. Lehre von den Heilquellen; Specielle Pathologie und Therapie:

Naumann. Specielle Pathologie und Therapie, II. Theil; Allgemeine Psychiatrie: Rühle. Pathologie und Therapie der psychischen Krankheiten: Albers. Ueber psychische Krankheiten: Dr. Finkelnburg. Ueber Kinderkrankheiten: Dr. Binz. Chirurgie: Busch. Chirurgischer Operationscursus: Busch und Dr. Doutrelepont. Verrenkungen: Busch. Knochenbrüche: Dr. Doutrelepont. Funktionsstörungen des Auges; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus: Dr. Sämisch. Geburtshülfe; Krankheiten der Eierstöcke; Gerichtliche Medicin: Veit. Gerichtliche Medicin: Albers und Schaaffhausen. Gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner: Dr. Finkelnburg. Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Geburtshülfliche Klinik: Veit. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch.

Philosophie. Logik und Dialektik: van Calker. Psychologie: Neuhäuser und Dr. Merz. Metaphysik: Neuhäuser. Ethik: van Calker. Pädagogik: Knoodt. Methode der exacten Naturwissenschaft: Dr. Merz. Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. Geschichte der alten Philosophie: Brandis. Platon's Leben und Lehre: Schaarschmidt. Philosophie Platon's: Knoodt. Moralphilosophie des Aristoteles: Dr. Fischer. Philosophische Disputationen und Aristoteles Metaphysik: Neuhäuser. Geschichte der neueren Philosophie und encyklopädische Uebersicht der philosophischen Wissenschaften: Dr. Sträter. Logische und dialektische Uebungen: van Calker. Historisch-philosophische Uebungen: Brandis.

Orientalische Philologie. Elemente des Sanskrit: Gildemeister. Fortsetzung des Sanskrit-Cursus; Lassen, Panini; Fortsetzung des arabischen Cursus; Hariri's Makamen; Arabische und indische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie. Lateinische Grammatik: Ritschl. Grundzüge der Archäologie: Jahn. Aeschylus' Prometheus im philologischen Seminar: Ritschl. Sophokles' Elektra: Heimsoeth. Thucydides: Ritter. Plato's Apologie: Heimsoeth. Horaz' Oden: Ritter. Juvenal's Satiren: Schopen. Livius' Buch 41 im philologischen Seminar: Jahn. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Uebungen des archäologischen Seminars: Jahn. Disputirübungen im philologischen Seminar: Ritschl und Jahn.

Neuere Philologie. Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. Deutsche Mythologie; Gedichte Walthers von der Vogelweide: Simrock. Geschichte der deutschen Litteratur seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts: Springer. Milton's **Paradise lost**; Vergleichende Grammatik der romanischen Sprachen; Dante's **Divina commedia**: Delius. Die Lusiaden des Camoens; Provenzalische Sprache und Litteratur: Diez.

Geschichte der neuern französischen Litteratur, in französischer Sprache; Französisches Conversatorium mit Stilübungen, verbunden mit Erklärung französischer Schriftsteller: Lect. Nadaud.

Kunst. Einleitung in die gesammte Kunstwissenschaft: Dr. Sträter. Geschichte des Holzschnitts und Kupferstichs: Springer. Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen; Praktische Uebungen in der Tonkunst: Breidenstein.

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen landschaftlicher Studien nach der Natur; Anleitung zum Aquarell-, Gouache- und Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Quellenkunde der griechischen und römischen Geschichte: Schäfer. Geschichte Macedoniens vor Alexander dem Großen: Dr. Bernhardt. Deutsche Geschichte: Dr. Maurenbrecher. Deutsche Geschichte von Kaiser Rudolph I. bis auf Kaiser Maximilian I.: Schäfer. Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts; Dr. von Noorden. Geschichte des Reformationszeitalters: Kampschulte. Geschichte des 18. Jahrhunderts von 1660 bis 1789: von Sybel. Methode der historischen Kritik: Dr. Maurenbrecher. Uebungen des historischen Seminars: von Sybel und Kampschulte. Historische Uebungen: Schäfer.

Staats- und Cameralwissenschaften. Encyklopädie der cameralistischen und landwirthschaftlichen Wissenschaften; Systeme der Politik, der Volks- und Staatswirthschaft: Kaufmann. Finanzwissenschaft; Uebersicht der englischen Staatsverfassung und Verwaltung: Nasse.

Mathematik. Höhere Algebra: Dr. Gehring. Analysis des Endlichen; Ebene und sphärische Trigonometrie: Radicke. Ausgewählte Kapitel der Integralrechnung: Lipschitz. Analytische Mechanik: von Riese. Ausgewählte Kapitel der mathematischen Physik; Akustik: Dr. Gehring. Analytisch-geometrische Uebungen: Plücker. Mathematische Uebungen: Lipschitz. Methode der kleinsten Quadrate; Praktische Astronomie; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Digitized by Google

Naturwissenschaften. Experimental-Optik: Plücker. Dampf- und ähnliche Maschinen, Eisenbahnen und Telegraphen: von Riese. Reine und angewandte Experimentalchemie: Bischof. Anorganische Experimentalchemie: Landolt. Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. Quantitative Analyse: Bergemann. Qualitative Analyse: Landolt. Die chemischen Gifte: Bergemann. Stöchiometrie: Dr. Mohr. Pharmacie: Bergemann und Dr. Mohr. Chemisch-pharmaceutisches Praktikum: Bergemann. Chemisches Praktikum: Landolt. Mineralogie; Pharmaceutische Mineralogie; Die besondern Lagerstätten der Mineralien: Nöggerath. Mineralogische Uebungen: Dr. Andrä. Geologie: Dr. Mohr. Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. Geognosie; Ausgewählte Theile der Geognosie: vom Rath. Paläontologie: Dr. Andrä. Geognosie und Paläontologie der Sedimentärgebirge: Dr. Schlüter. Allgemeine Botanik (Morphologie, Anatomie, Physiologie, Systemkunde): Hanstein. Botanik: Dr. Hildebrand. Officinelle Gewächse; Das natürliche Pflanzensystem; Botanisch-mikroskopische Uebungen und Untersuchungen: Hanstein. Botanische Demonstrationen: Dr. Hildebrand. Botanische Excursionen: Hanstein und Dr. Hildebrand. Allgemeine und specielle Zoologie; Naturgeschichte der Säugethiere: Troschel. Uebungen des naturwissenschaftlichen Seminars: Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

Personal-Chronik.

[277] Die Inspection über die evangelischen Elementar-Schulen in der Synode Wetzlar ist dem Pfarrer Bode in Crosdorf übertragen worden.

[278] Auf den Wunsch des Superintendenten Scholl in Stromberg, von einem Theile seiner Schulgeschäfte entbunden zu werden, ist dem Pfarrer Blum in Creuznach die Inspection über die evangelischen Schulen der Bürgermeistereien Creuznach, Mandel, Langenlonsheim (mit Ausnahme von Laubenheim) und Hüffelsheim (außer den Schulen in den Pfarreien Niederhausen und Weinsheim) übertragen worden. Die Aufsicht über die übrigen evangelischen Schulen der Synode Creuznach behält der Superintendent Scholl.

[279] Der Polizei-Commissarius Baberadt in Coblenz ist auf seinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

[280] Der Landgerichts-Auskultator Rohr in Coblenz ist mit der einstweilgen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Wissen beauftragt worden.

[281] Der bisherige Lehrer an der katholischen Schule zu Calenborn im Kreise Cochem, Jakob Busch, ist an jene zu Laufersweiler, im Kreise Simmern, versetzt worden.

[282] Durch Ministerial-Rescript vom 3. Dezember v. J. wurde der Gerichts-Assessor Alexander Theodor Ferdinand Brakenhausen, bisher zu Berlin, vom 15. März d. J. ab dem Landgerichte in Coblenz überwiesen und bei diesem am 20. März d. J. eingeführt.

Patente.

[283] Das dem Königlichen Berg-Assessor Alrhans zu Berlin unter dem 10. September 1863 ertheilte Patent

auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evacuirungs-Apparat

in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 16 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 14. Ausgegeben Donnerstag, den 6. April **1865.**

Das Abgeordnetenhaus und das Wohl des Landes.

Der Landtag ist jetzt bald drei Monate versammelt; doch ist von den Früchten seiner Berathungen noch Wenig zu melden. Gleich beim Beginn der neuen Sitzung ist dem Abgeordnetenhause eine Reihe wichtiger Gesetze vorgelegt worden: außer dem Entwurf des Staatshaushalts für 1865 besonders noch vier Gesetze wegen Eisenbahn-Anlagen in verschiedenen Provinzen, sodann die neuen Zoll-Verträge, welche für den ganzen preußischen Verkehr so wichtig und förderlich sind, ein Gesetz wegen Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank über die Grenzen Preußens hinaus, ferner das Militair-Gesetz, sowie eine Vorlage wegen Unterstützung der Invaliden aus dem letzten Kriege und der Wittwen der Gebliebenen.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch erst in der letzten Woche einige dieser wichtigeren Gesetze berathen; an die wirkliche Berathung des Staatshaushalts aber, welches doch die nächste und dringendste Aufgabe in jedem Jahre ist, war das Haus noch nicht herangegangen.

Allerdings ist das Abgeordnetenhaus keineswegs unthätig gewesen: im Gegentheil ist in den Commissionen und im Hause sehr viel und sehr eifrig gearbeitet, geschrieben und gesprochen worden; — leider jedoch war diese Thätigkeit bisher keine fruchtbringende und förderliche für die Bedürfnisse des Landes.

Die Hoffnung, welche der König bei Eröffnung des Landtags aussprach, daß die Arbeiten desselben dem Vaterlande zum Segen gereichen sollten, diese Hoffnung war darauf gegründet, daß der Landtag in gemeinsamem Streben nach demselben Ziel mit dem Könige, nach der Wohlfahrt und der Ehre Preußens, den Weg zur vollen Verständigung mit der Regierung betreten würde.

Dieses Streben ist jedoch in den Arbeiten des Abgeordnetenhauses zunächst nicht zu erkennen gewesen, vielmehr waren die ersten Verhandlungen und Beschlüsse des Hauses der Art, daß daraus weit eher ein noch tieferer Zwiespalt, als eine Verständigung mit der Regierung hervorgehen konnte.

Während der König in seiner Thronrede mit Freude darauf hinwies, daß die preußischen Finanzen in Folge einer sparsamen und umsichtigen Verwaltung trotz des jüngst geführten Krieges in bester Ordnung seien, und daß es möglich gewesen sei, im vorgelegten Staatshaushalt nicht blos das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, sondern auch beträchtliche Summen zur Befriedigung neuer Bedürfnisse des Landes in allen Zweigen der Verwaltung zu bewilligen, — während daher der Landtag das Wohl des Landes am sichersten fördern konnte, wenn er in möglichster Gemeinschaft mit der Regierung alsbald an die ernste Berathung des Staatshaushalts für 1865 heranging, um die Bedürfnisse des Landes im Einzelnen zu prüfen, ihre Befriedigung erleichtern zu helfen, hier und da aber Aenderungen und Verbesserungen vorzuschlagen, zu welchen die Regierung sehr gern die Hand bietet, — statt dessen hat das Abgeordnetenhaus die gute und glückliche Lage unserer Finanzen fürs Erste nur dazu benutzen wollen, um von der Regierung eine gänzliche Aenderung des Staatshaushalts zu verlangen. Die Regierung hat dagegen nachgewiesen, daß, wenn sie den Anträgen und Wünschen des Abgeordnetenhauses ohne Weiteres Folge geben wollte, die trefflichen preußischen Finanzen, um welche uns alle Welt beneidet, mit einem Schlage verwirrt und zerrüttet würden. Es versteht sich daher von selbst, daß diese Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ohne Frucht und ohne Erfolg bleiben müssen, — aber das Schlimmste ist dabei, daß dieselben auch dazu beitragen, die Verständigung mit der Regierung, welche der König so sehr wünscht, nur noch zu erschweren.

Der Streit um den Staatshaushalt (oder das Budget) wird durch jene Stellung des Hauses immer noch verwickelter und heftiger, statt daß Alle, die es mit dem Vaterlande und mit der Verfassung Preußens in Wahrheit gut meinen, sich vereinigen müßten, um den langjährigen Zwiespalt endlich aus der Welt zu schaffen.

Es kommt aber noch dazu, daß ein Theil des Abgeordnetenhauses, die sogenannte Fortschrittspartei, noch einen Schritt weiter gehen will: sie verlangt, daß der Regierung, so lange der Streit um das Budget dauert, alle Mittel auch zu den nützlichsten und wünschenswerthesten Anlagen und Verbesserungen und zur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Landes versagt werden. Jener Theil der Abgeordneten glaubt auf diese Weise den König schließlich zu zwingen, daß er ihnen in Bezug auf ihr vermeintliches Recht über den Staatshaushalt doch den Willen thun müsse. Deshalb wollen sie keinen Groschen Geld zu Eisenbahnen, Kanälen und Wegebauten, keinen Groschen für die Flotte und zu anderen Unternehmungen bewilligen, bis die Regierung sich den Forderungen des Hauses in Betreff der Verfassung gefügt habe.

Auf solche Weise würde statt des „Fortschritts", den jene Partei im Munde führt, grade ein Stillstand und eine Lähmung aller Entwickelung in Handel und Wandel herbeigeführt werden.

Deshalb haben sich auch die Stimmen aus dem Lande selbst gegen solche Absichten so vielfach und so laut vernehmen lassen, daß ein Theil der Abgeordneten, welche sonst jenen Führern stets zu folgen pflegen, sich bei einigen der jüngsten Berathungen von der Herrschaft derselben los gemacht haben, um mit der Regierung den wirklichen Bedürfnissen und Wünschen des Volkes Befriedigung zu verschaffen.

Freilich ist dies bisher nur in solchen Fragen geschehen, in welchen das öffentliche Bedürfniß so klar zu Tage lag, daß man es nicht eben wagen konnte, dasselbe zu vernachlässigen. Die nächste Zeit wird lehren, ob die Willenskraft der Besonneneren unter den Abgeordneten stark genug sein wird, um auch ferner dem Drängen der Parteileidenschaft zu widerstehen, und ob deshalb von den weiteren Arbeiten des Hauses noch Früchte für das Land zu erhoffen sind.

Bis jetzt ist die Hoffnung dazu nur gering; denn in den beiden Hauptsachen, in Betreff der endlichen gesetzlichen Feststellung der Militairfrage und in Betreff des Staatshaushalts lassen die vorläufigen Anzeichen besorgen, daß jede Verständigung aufs Neue von der Hand gewiesen werden soll.

Die Regierung des Königs hat es an ernsten und gewissenhaften Mahnungen auch in letzter Zeit nicht fehlen lassen: möchten dieselben nicht vergeblich gewesen sein!

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[284] Nach der in der Kölnischen Zeitung Nr. 85 vom laufenden Jahre enthaltenen Bekanntmachung wird in Köln eine internationale landwirthschaftliche Ausstellung, verbunden mit einer Ausstellung von Gegenständen der häuslichen Oekonomie, abgehalten werden und ist die Eröffnung derselben auf den 2. Juni d. J. festgestellt.

Bei der Wichtigkeit des Unternehmens, namentlich für den Betrieb der Landwirthschaft im größeren Umfange, fordern wir alle größern Industriellen und Gutsbesitzer unseres Verwaltungsbezirks zu einer lebhaften Betheiligung an dieser Ausstellung resp. zu deren Beschickung hierdurch auf.

Coblenz, den 29. März 1865.

[285] Die neu errichtete zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Hamm soll besetzt werden. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 180 Thlr. bei freier Wohnung. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Superintendenten Braunek in Almersbach, zu melden. Coblenz, den 29. März 1865.

[286] An der katholischen Pfarrschule zu U. L. Frauen hierselbst ist eine Lehrerstelle erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 280 Thlr. Die Bewerbungen um dieselbe sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 14 Tagen an den Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Krementz hierselbst, zu richten. Coblenz, den 29. März 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[287] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 6. Februar d. J. ist der Johann Wilhelm Dillmann, Zimmermeister, wohnhaft zu Kirchberg, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 11. März 1865. Der Ober-Prokurator.

Digitized by Google

[288] Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums, daß die Unter-Empfangskassen zu Ründeroth und Wetzlar vom 1. April d. J. ab aufgehoben und deren Geschäfte an genanntem Tage auf die Königliche Ober-Berg-Amts-Kasse zu Bonn übergehen werden.

Bonn, den 23. März 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

[289] **Vorlesungen**
auf der Königl. Preuß. theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Sommer-Halbjahr 1865.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. *Apologetik des Christenthums und der christlichen Kirche; *Fortsetzung der Dogmatik: Prof. Berlage. *Einleitung in die Weissagungen des A. T. und Erklärung der Messianischen in den historischen Büchern; *Ueber einige zur speciellen Einleitung gehörende wichtige und schwierige Punkte des A. T.; *Fortsetzung der Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des A. T.: Prof. Reinke. *Fortsetzung der Kirchengeschichte; *Christliche Alterthümer: Prof. Cappenberg. *Fortsetzung der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Die Pastorallehre über das Sacrament der Ehe, Lehre vom Krankenbesuch: Prof. Püngel. *Fortsetzung der Erklärung des Evangeliums Johannis; *Erklärung der Briefe Pauli an die Epheser, Philipper und Colosser; *Religionswissenschaft: Prof. Bisping. *Specielle Moraltheologie über die drei göttlichen Tugenden; *Specielle Moraltheologie über die Sacramente und Censuren; *Dogmatik: Prof. Friedhoff. *Aus der Moraltheologie die Lehre von den göttlichen Tugenden; *Fortsetzung der speciellen Moraltheologie; *Kirchengeschichte der neuesten Zeit von 1789 an; *Aus der Dogmengeschichte: die Theologie des h. Augustin: Prof. Schwane.

Philosophie. *Aesthetik; Metaphysik; Ethik und Rechtsphilosophie; *Disputationen über philosophische Gegenstände: Prof. Stöckl. *Ueber Glauben und Wissen; Geschichte der Philosophie bei den Alten; Logik oder Dialektik: Prof. Schlüter. *Repetitorium und Examinatorium der Philosophie; Metaphysik; Moralphilosophie und Naturrecht: Dr. Hagemann.

Mathematik. *Mathematische Uebungen; *Mathematische Geographie und Chronologie; Differential- und Integral-Rechnung nach Duhamel erster Theil; Kegelschnitte nach der Methode der Alten; Kettenbrüche und Gauß'sche Congruenzen: Prof. Heis.

Naturwissenschaften. *Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie; Experimentalphysik zweiter Theil (Electricität, Magnetismus, Optik); Uebungen in der chemischen Analyse: Prof. Hittorf. *Botanische Excursionen; Specielle Botanik; Pastoral-Medicin; Mineralogische Uebungen: Prof. Karsch. *Krystallographie; Specielle Geognosie: Prof. Hosius. *Ueber Schmetterlinge; *Zoologische Excursionen; Ornithologie: Dr. Altum. *Botanische Excursionen; *Mikroskopische Uebungen; Specielle Botanik; Demonstration an in der Umgebung von Münster wild wachsenden und cultivirten Gefäßpflanzen: Dr. Nitschke.

Geschichte. *Allgemeine neuere Geschichte, Fortsetzung; Griechische Geschichte, Fortsetzung; Historische Uebungen: Prof. Rospatt. *Fortsetzung der Geschichte des Zeitalters der Reformation; Geschichte der Revolutionszeit von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1815: Prof. Niehues.

Classische Philologie. *Erklärung des Platonischen Phädo; *Erklärung des Panegyricus des Isocrates, im philologischen Seminar; Metrik der Griechen und Römer: Geh. R.-Rath Prof. Winiewski. Erklärung der Bücher des Cicero von dem Wesen der Götter; *Erklärung der Tusculanen des Cicero, im philologischen Seminar: Prof. Deycks. *Thucydides Reden; Die Satiren des Horaz: Prof. Schwerdt. *Erklärung des ersten Buchs der Elegien des Propertius; Geschichte der lateinischen Litteratur: Dr. Parmet.

Deutsche Sprache und Litteratur. *Geschichte des deutschen Epos und Erklärung der Nibelungen: Prof. Deycks. Fortsetzung der Geschichte der deutschen Litteratur; Althochdeutsche Grammatik: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. *Uebungen im Uebersetzen des Buches Job und der Weissagungen des Propheten Jesaia; *Uebungen im Uebersetzen syrischer Schriftsteller; Grammatik der ältern arabischen Sprache und Uebersetzung leichterer Stellen arabischer Schriftsteller: Prof. Reinke. *Erklärung des Nal: Prof. Storck. *Grammatische Erklärung der Messianischen Psalmen; Hebräische Grammatik; Uebersetzung des Korans; Ueber den gegenwärtigen Zustand Palästina's: Dr. Reinke jun.

Digitized by Google

Neuere Sprachen. *Ueber Molière's Leben und Werke; *Erklärung ausgewählter provenzalischer Gedichte; Geschichte und Grammatik der englischen Sprache; Erklärung der „Divina comedia" des Dante Allighieri: Dr. Treitz.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt.

Das Lesezimmer der Paulinischen Bibliothek ist Montags und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden.

Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet.

Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate.

Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Professor Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 24. April festgesetzt.

Personal-Chronik.

[290] Der Predigtamts-Candidat Julius Schulz aus Mülheim a. d. Ruhr ist von dem Königlichen Consistorium zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten der Rheinprovinz ernannt worden.

[291] An Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Merttens zu Wissen ist der mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterei Wissen beauftragte Landgerichts-Auskultator Rohr zum Polizei-Anwalt bei der Gerichts-Commission zu Schönstein ernannt worden.

[292] Der Lehrer Emil Zipp zu Fahr ist zum Lehrer bei der höhern Stadtschule in Altenkirchen definitiv ernannt worden.

[293] Der Lehrer Jakob Niebergall zu Hennweiler ist zum Lehrer bei der höhern Stadtschule zu Kirn definitiv ernannt worden.

[294] Durch Ministerial-Rescript vom 20. März d. J. wurde der Advokat Johann Baptist Coblenzer zum Anwalt bei dem Landgerichte in Coblenz ernannt und in dieser Eigenschaft am 27. desselben Monats verpflichtet.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 17 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 15. Ausgegeben Donnerstag, den 13. April **1865.**

Warum die Wahlen von Gemeindebeamten öfter nicht bestätigt werden können.

Es wird der Regierung jetzt oft zum Vorwurf gemacht, daß sie es mit der Bestätigung der Bürgermeister und Rathsmänner so streng nehme; in den Zeitungen werden alle Fälle, wo ein Gemeinde-Beamter nicht bestätigt worden, aus dem ganzen preußischen Staate emsig zusammengetragen, und damit das Verfahren der Regierung dabei recht unbillig und willkürlich erscheine, wird Jeder, den sie nicht bestätigt hat, ohne Weiteres als ein in jeder Hinsicht vortrefflicher Mann geschildert.

Jüngst ist nun die Sache auch im Abgeordnetenhause zur Sprache gekommen: es waren da mehrere Beschwerden über verweigerte Bestätigungen eingegangen, und die Abgeordneten wollten der Regierung ohne Weiteres das auf dem Gesetz beruhende Recht der Bestätigung überhaupt entziehen, was jedoch glücklicher Weise nicht geschehen kann, wenn nicht außer dem Herrenhause auch noch die Regierung selbst zustimmt.

Bei dieser Gelegenheit setzte nun der Minister des Innern Graf zu Eulenburg auseinander, warum die Regierung jenes Recht zum Heile des Staats und der Gemeinden selber haben müsse und warum sie in den letzten Jahren öfter als früher die Wahlen nicht bestätigen konnte und durfte.

Der Minister wies nach, daß die Aufsicht der Staatsbehörden über die Gemeinden durchaus nothwendig sei, weil sonst die Kraft der Regierung leicht gelähmt werden könne, wenn sie in den städtischen Behörden, welche in den Gemeinden die Gesetze und die Anordnungen der Regierung durchzuführen haben, keine Unterstützung finde. Alle Rechtslehrer stimmen, sagte er, darin überein, daß die Regierung das Aufsichtsrecht haben müsse, und in allen fremden Gemeinde-Gesetzen, ebenso wie in Preußen, sei der Regierung das Recht der Bestätigung oder Nichtbestätigung der Gemeinde-Beamten gegeben.

Nun wird aber gesagt: die Regierung mache von ihrer Befugniß nicht den richtigen Gebrauch, sondern sie mißbrauche ihr Recht.

Darauf antwortet der Minister: die Regierung habe doppelte Veranlassung gehabt, von diesem Rechte umfangreichen Gebrauch zu machen, weil sie nicht blos in ihrem Interesse handelte, sondern im Interesse der Communen selbst. Es kann für die Commune keine größere Gefahr geben, als wenn sie einer politischen Parteiherrschaft unterworfen wird.

Grade die Parteileute, welche jetzt die Regierung wegen des Gebrauchs des Bestätigungsrechts anklagen, sind es gewesen, welche die Regierung dazu genöthigt haben.

„Bis in die Mitte des Jahres 1863", sagte der Minister weiter, „hat die Regierung den Wahlen der Commune wenig Aufmerksamkeit geschenkt, sie hat nur darauf gesehen, daß die Gewählten wohlgesinnte, anständige, mit den communalen Verhältnissen bekannte Leute waren, sie ist aber wenig in den Fall gekommen, die Bestätigung zu versagen. Von dem Augenblick an, wo die Fortschrittspartei beschlossen hatte, die politische Bewegung in die Communen und damit in das Land zu werfen, und wo sie sich die Magistrate und Stadtverordneten ausgesucht hatte, um ihre Werkzeuge zu werden, da gab man das Zeichen für die Herrschaft der politischen Parteien über die Städte. Von diesem Augenblicke an will ich Ihnen sagen, was vorgegangen ist. Sie (von der Fortschrittspartei) haben, wenn es zu Wahlen kam, nicht mehr gefragt: ist der Mann mit den städtischen Verhältnissen bekannt, hat er Zeit, Verständniß und guten Willen? Sondern Sie haben gefragt: zu welcher Partei gehört der Mann, kann er gut wühlen, ist er ein Mensch, der unter Umständen seine Parteiansicht mit Gewalt zur Geltung bringen kann, hat er den gehörigen Anhang? Dann wollen wir ihn wählen. Sie haben sehr tüchtige Communalbeamte, die sich in ihrer Dienstzeit glänzend bewährt hatten, blos deshalb nicht

wiedergewählt, weil die politischen Ansichten derselben nicht die Ihrer Partei waren. Wenn die Regierung die Wahlen nicht bestätigt hatte, so sind Sie nicht auf einem andern zurückgegangen, der bei gleicher Befähigung der Regierung möglicherweise genehm gewesen wäre, sondern Sie haben denselben oder einen noch schärferen Parteimann gewählt; Sie haben gezeigt, daß es Ihnen nicht auf die Befähigung ankam, sondern darauf, Ihre Parteistellung bis auf den letzten Punkt hin zu behaupten. Einem solchen Treiben gegenüber ist die Regierung ganz nothwendig dahin gedrängt worden, zu sagen: „Nein, das führt zum Ruin der Communen, und mit dem Ruin der Communen zum Ruin des Staats." Die Regierung hat das Gesetz zur Hülfe genommen, und hat gesagt: „Nein!" und zwar wesentlich aus politischen Gründen; politische Gründe hatten Sie dazu bestimmt, auf die Wahlen einzuwirken in einem Sinne, wie es nicht zu dulden war, und politische Gründe haben die Regierung bestimmt, von ihrem Recht Gebrauch zu machen und zu sagen: „Nein!"

„Es ist der Regierung nicht beigekommen, etwa zu verlangen, daß nur Leute von ihrer eigenen politischen Ansicht in die Communal-Aemter gewählt würden.

„Daran haben wir nun und nimmermehr gedacht, und die Beispiele aller größern Städte, in welchen in der letzten Zeit Wahlen vorgekommen sind, zeigen, daß nicht ein einziger Beamter der Richtung bestätigt worden ist, der wir angehören, sondern daß verständige, keiner scharfen Parteirichtung angehörige, von gutem Willen beseelte Leute ohne Weiteres bestätigt worden sind. Wenn die Stadtverordneten vernünftige Leute vorschlagen, so werde ich sie mit Vergnügen bestätigen, ob sie zu meiner Farbe gehören oder nicht; aber sie sollen nicht den Hader hineinwerfen, da, wo Ruhe und Friede war; die Communen sollen nicht, wo es sich um ihr geistiges und materielles Wohl handelt, für dessen Wahrung sie bis dahin sehr wohl die Leute herausfanden, diese jetzt ausstoßen, damit sie Politikern Platz machen. Sie sollen nicht ihre ganzen Behörden so organisiren, daß sie nichts sind, wie Wahl-Comité's für das nächste Abgeordnetenhaus. Dahin haben sie es getrieben und dem will ich entgegentreten, das ist die Absicht der Regierung. Ich beschäftige mich mit diesen Sachen im höchsten Grade ungern, es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit, sich mit der Persönlichkeit eines sonst ehrenwerthen Mannes in dieser Weise zu beschäftigen, es ist aber falsch, wenn Sie etwa sagen, ich schlage die Wahllisten auf und sehe nur nach, wie der Mann gestimmt hat. Das thue ich auch, es ist aber nicht der einzige, nicht der entscheidende Umstand, um sich ein Urtheil über den Gewählten zu bilden. Ich frage nicht danach: ist er ein Altliberaler? hat er so und so gewählt? sondern ich frage einfach: wie ist sein Verhalten? Wird er in der Commune besänftigend und ausgleichend wirken, oder wird er ein Wühler sein? Wenn ich aber aus den Nachforschungen ersehe: er wird agitiren, dann ist meine Arbeit sehr leicht, und es wird mir sehr leicht, dem Könige dann zu sagen: bestätigen Euer Majestät ihn nicht. Das halte ich nicht nur für ein Recht, sondern auch für eine Pflicht gegen den Staat und die Gemeinde. Keine Regierung, sie möge sein, welche sie will, wird in schwierigen aufgeregten Zeiten anders handeln, als daß sie diejenigen Gesetzesbestimmungen in Anwendung bringt, die grade für einen solchen Fall anzuwenden sind.

„Diese Bestimmungen des Gesetzes kann und wird sich die Regierung auch nicht nehmen lassen. Sie können einem Feldherrn, der irgendwo sich verschanzt hat, keinen Vorwurf daraus machen, wenn er die vorgefundenen Schanzen vertheidigt. Greifen Sie uns in der Front an, aber verdenken Sie es uns nicht, wenn wir unsere Position zu halten suchen. Sie ist wichtig. Sie ist vor Allem zu wichtig, um jemals in Ihre Hände kommen zu dürfen."

Dies sind die Worte des Ministers des Innern. Jeder Patriot wird erkennen, daß auch in dieser Sache die Regierung nicht anders handeln kann, als sie es thut, und Jeder, dem es mit dem Wohle der Gemeinden wirklich Ernst ist, wird der Regierung dazu helfen, das unselige Parteitreiben wieder aus dem Gemeindeleben zu entfernen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[295] Das am 7. April 1865 ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6036. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Margonin bis zur Grenze des Kreises Chodziesen, in der Richtung auf Wongrowiec, im Regierungs-Bezirk Bromberg.

Nr. 6037. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Chodziesener Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

„ 6038. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stallupöhener Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 13. Februar 1865.

„ 6039. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittlich, im Regierungsbezirk Trier, nach Uerzig an der Mosel.

„ 6040. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Schifffahrtsabgaben in der Stadt Ueckermünde zu entrichten sind.

„ 6041. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Aenderung der Firma der in Eschweiler bestehenden „Drahtfabrik-Compagnie" in „Eschweiler Actien-Drahtfabrik-Compagnie", so wie des Statuts vom 16. Februar 1865. Vom 23. März 1865.

„ 6042. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. März 1865, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Landgrafenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen, an Vicinalwegen und an Wasserbauanlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[296] Das mittelst Bekanntmachung vom 23. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitschrift **l'Europe** wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1865. Der Minister des Innern.

[297] Die neuen Coupons **Ser. IV.** Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zins-Coupons **Ser. III.** Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857 werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine unnumerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt

sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[298] Nachtrag.

Lauf. №	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
92	Magistrat zu Nordenburg, Kreis Gerdauen, Regierungs-Bezirk Königsberg.	1 Polizeihülfsdiener und Executor.	90 Thlr. jährliches Gehalt, Dienstwohnung und die gesetzlichen Executionsgebühren.	
93	Herr Dr. Beheim-Schwarzbach, Director des Pädagogiums zu Ostrowo bei Filehne.	3 Aufsichtsbeamten. Die Bewerber müssen streng sittlichen Charakters, mit einigen Schulkenntnissen ausgestattet und möglichst aus der Zahl der Oberfeuerwerker, Feldwebel oder Unteroffiziere sein.	Je 100 Thlr. jährliches Gehalt und völlig freie Station (Essen, Wohnung, Bedienung, Heizung u. Licht).	
94	Herr W. Gotthardt, Besitzer einer Maschinen-Bauanstalt zu Brieg in Schlesien.	1 Portier und Güter-Verwalter, welcher lesen, schreiben und rechnen kann, auch moralisch und streng rechtlich ist.		
95	Herr Gutsbesitzer Loebbecke zu Mahnsdorf, Kreis Halberstadt.	1 Nachtwächter auf dem Gutshofe.	45 Thlr. jährlicher Lohn, freie Wohnung, Feuerung u. Beköstigung.	
96	Patent-Krinolinen-Fabrik in Berlin, Oranienstraße Nr. 122.	Wünscht einen Invaliden zu beschäftigen. Wünschenswerth ist, wenn der Bewerber Schlosser oder Klempner wäre.	Kann wöchentlich 2 Thlr. verdienen.	
97	Landraths-Amt zu Sprottau.	1 Chaussee-Zoll-Einnehmer. Die Bewerber müssen im Schreiben und in der Führung einfacher Rechnungen gut bewandert sein und eine Caution von 50 Thlrn. erlegen. Die Anstellung erfolgt gegen 3monatliche Kündigung.	Außer freier Wohnung mit Garten, 120 Thlr. Gehalt und etwa 25 Thlr. Tantieme, noch 15 Thaler Oelgeld jährlich.	
98	Herr Professor Maas in Berlin, Behrenstraße Nr. 24.	Erbietet sich, diejenigen Invaliden, welche den rechten Arm verloren haben, im Schön- und Schnellschreiben mit der linken Hand unentgeltlich zu unterrichten, so daß die Betreffenden in den Stand gesetzt würden, dadurch ihr Fortkommen zu finden.		
99	Herr Gutsbesitzer v. Schlichtegroll zu Engelswacht bei Bahnhof Miltzow in Neu-Vorpommern.	1 Nachtwächter auf seinem Gute, womit am Tage nur sehr geringe Dienstleistungen verbunden sind.	Neben völlig freier Beköstigung und Wohnung 3 Thlr. monatlich Lohn.	

Berlin, den 29. März 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[299] Das Gymnasium zu Cleve hat durch den Tod des Oberlehrers Dr. Hundert, welcher am 28. d. Mts. im 43sten Lebensjahre starb, einen bewährten pflichttreuen Lehrer verloren.

Coblenz, den 31. März 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[300] Nach einer Verordnung der Regierung der Nordamerikanischen Vereinigten Staaten vom 17. Dezember v. J. ist das Erforderniß von Pässen für alle Reisenden, welches im Jahre 1862 aufgehoben worden war, in der Art wieder angeordnet worden,

daß alle Fremde, mit Ausnahme derjenigen Einwanderer, die zur See direct in einem Hafen der Vereinigten Staaten landen, mit einem Heimaths-Passe versehen sein müssen, welcher von einem diplomatischen oder Consular-Agenten der Vereinigten Staaten visirt worden ist.

Coblenz, den 31. März 1865.

[301] Die katholische Schulstelle zu Dörrebach im Kreise Creuznach, mit welcher auch das Amt als Küster, Organist und Glöckner verbunden sein wird, ist erledigt. Das gesammte Einkommen besteht neben freier Wohnung und dem Heizungsmaterial für das Schullokal in 205 Thlr. baar und Naturalnutzungen im Werthe von 15 Thlrn. 15 Sgr. — Qualificirte Bewerber haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Rummel in Creuznach, zu melden. Coblenz, den 28. März 1865.

[302] An der katholischen Schule in Neuendorf wird durch die Versetzung des Lehrers Jäckel die Knabenschulstelle zur Erledigung kommen. Das mit derselben verbundene Einkommen beträgt außer Dienstwohnung und 25 Thlr. für die Heizung des Schulzimmers 240 Thlr., wofür der Lehrer auch zur Leitung des Kirchen-Gesangvereins verpflichtet ist. — Qualificirte Bewerber haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 14 Tagen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, zu melden. Coblenz, den 6. April 1865.

[303] Durch die Emeritirung des Lehrers Zimmer kommt die katholische Schulstelle zu Brodenbach (Kreis St. Goar) zur Erledigung. Das Einkommen dieser Stelle beträgt einschließlich der Besoldung als Küster und Glöckner 180 Thlr. außer freier Wohnung und dem Heizungsmaterial für das Schullokal. — Qualificirte Bewerber haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Jung zu Beulich, zu melden.

Coblenz, den 8. April 1865.

[304] Wir bestimmen, daß die alljährlich für den Dombau zu Cöln zu erhebende katholische Haus-Collecte für dieses Jahr im Laufe des Monats Mai in unserem Verwaltungsbezirke durch die Ortsbehörden abgehalten werde. Die aufkommenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnung für den Monat Juni an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Königlichen Landraths-Aemter haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 20. Juni c. einzureichen. Coblenz, den 4. April 1865.

[305] Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 28. v. Mts. ist der Termin zur Abhaltung der durch unser Amtsblatt Nr. 43 de 1864 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten katholischen Haus-Collecte für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Ruhrort bis zum 1. August d. J. verlängert worden. Coblenz, den 6. April 1865

[306] Dem Steinmetzgesellen Wilhelm Schelauske hierselbst ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführter Probearbeit das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Steinhauergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 4. April 1865.

[307] Dem Maurergesellen Gottfried Koßmann zu Creuznach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 4. April 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[308] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugegangene Sterbeurkunde der Catharina Schmidt, Tochter von Philipp Schmidt

Digitized by Google

hierselbst, ist heute dem hiesigen Civilstandsbeamten zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 4. April 1865. Der Ober-Prokurator.

[309] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 7. März d. J. den Mathias Leisen aus Irrel (Kreis Bitburg) für abwesend erklärt.

Cöln, den 4. April 1865. Der General-Prokurator.

[310] Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Landgericht zu Coblenz — Ferienkammer — in seiner öffentlichen Sitzung vom 13. August 1864, worin anwesend waren die Herren: Landgerichtsrath Settegast, die Functionen des verhinderten Präsidenten wahrnehmend, Neuerburg, Landgerichtsrath, Mertitsch, Landgerichts-Assessor, von Guerard, Königlicher Staats-Prokurator, und Ellinger, Landgerichts-Secretair, folgendes Urtheil erlassen und verkündigt hat:

Nach Einsicht der von dem Advokat-Anwalt Fischel dahier, Namens des Königlichen Fiskus, repräsentirt durch die Königliche Regierung zu Coblenz, in der Person ihres Vice-Präsidenten Grafen von Villers, eingereichten Vorstellung vom 2. d. Mts., betreffend: Einweisung des Bittstellers in den Besitz des Nachlasses des zu Coblenz verstorbenen Schiffers Wilhelm Müller, welche Vorstellung also lautet:

An die Ferienkammer des Königlichen Landgerichts dahier!

Namens des Königlichen Fiskus, repräsentirt durch die Königliche Regierung zu Coblenz, in der Person ihres Vice-Präsidenten Grafen von Villers daselbst, beehre ich mich Folgendes ergebenst vorzustellen:

Am 2. Mai 1863 starb dahier der Schiffer Wilhelm Müller, ohne Errichtung einer letztwilligen Verfügung. Der Nachlaß desselben besteht aus einer Forderung gegen den Händler Robert Lichtenberg dahier im Betrage von 325 Thlrn. 4 Sgr. 5 Pf. nebst Zinsen vom 16. Mai c., sowie einer bei dem hiesigen Pfandhause ausstehenden Summe von 102 Thlrn. 10 Sgr. nebst Zinsen von 72 Thlrn. 10 Sgr. vom 1. Januar 1861 und von 30 Thlrn. vom 1. Juni 1861. Der Erblasser hinterläßt keine Verwandten erbfähigen Grades, so daß dessen Nachlaß nunmehr als ledig zu betrachten ist und der Fiskus denselben zu beanspruchen hat. Ich nehme daher den Antrag:

Es wolle dem Königlichen Landgerichte gefallen, den Fiskus in den Besitz des Nachlasses des genannten ꝛc. Müller einzuweisen; zunächst jedoch die durch den Artikel 770 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen 3 Affichen und 3 Bekanntmachungen zu verordnen.

Coblenz, den 2. August 1864. Hochachtungsvoll

(gez.) Fischel.

Wird dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt und erstattet der Unterzeichnete in der Sitzung der Ferienkammer vom 13. d. Mts. Bericht. Coblenz, den 4. August 1864.

In Verhinderung des Präsidenten der Ferienkammer:
Der Landgerichtsrath, (gez) Settegast.

In Erwägung, daß der Antrag auf Erfüllung der durch Artikel 770 bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Formalitäten begründet erscheint, trage ich an, dem Antrage zu deferiren.

Coblenz, den 5. August 1864. Der Königliche Ober-Prokurator,

(gez) von Breuning.

Nach Anhörung des von dem Vorsitzenden Königlichen Landgerichtsrath erstatteten Berichts und auch nach Vernehmung des öffentlichen Ministeriums in seinen Conclusionen;

Nach gepflogener Berathung;

In Erwägung, daß der Anspruch des Fiskus auf den Nachlaß des verlebten Wilhelm Müller durch das vorgetragene Sachverhältniß und die Bestimmung des Artikels 768 des bürgerlichen Gesetzbuchs seine Begründung finden würde; daß jedoch zunächst die durch den Artikel 770 lit. c. vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt werden müssen;

Aus diesen Gründen:

Verordnet das Königliche Landgericht die Veröffentlichung des gegenwärtigen Urtheils, und zwar durch dreimalige Einrückung desselben in das Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung und die Kölnische Zeitung, sowie durch dreimalige Anheftung des Urtheils an der Thüre des hiesigen Landgerichtsgebäudes, Alles in Zwischenräumen von je 3 Monaten.

Stempelfrei. (Pro fisco.)

(gez. Settegast. (gez.) Ellinger.

Digitized by Google

Befehlen und verordnen allen darum ersuchten Gerichtvollziehern, dieses Urtheil zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und Unsern Prokuratoren bei den Landgerichten, dasselbe zu handhaben; allen Offizieren und Commandanten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern, auf Ersuchen starke Hand zu leisten.

Urkundlich dessen ist dieses Urtheil von dem genannten Landgerichtsrath und dem Langerichts-Secretair auf der Urschrift unterschrieben worden.

Für gleichlautende, dem Anwalt des Bittstellers ertheilte Ausfertigung:

Der Landgerichts-Secretair,

(L. S.) (gez.) Etlinger.

№ 3378. Zu empfangen an Ausfertigungsgebühren 1 Thlr. 2 Sgr.

Coblenz, den 20. August 1864. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

(gez.) Kniffler.

Für die Abschrift: (gez.) Fischel.

Vorstehendes Urtheil wird hiermit zufolge der darin enthaltenen Verfügung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 1. Oktober 1864. Der Anwalt der Königlichen Regierung,

Fischel.

[311] Statistische Notizen über den telegraphischen Verkehr im Jahre 1864.

Regierung zu	Landraths-Amt zu	Telegraphen-Station zu	Zahl der bei der Station aufgelieferten Depeschen.	Zahl der für die Station eingegangenen Depeschen.	Etatsmäßige Einnahme der Station. Thlr.	Gebühren für Beförderung telegraphisch Depeschen (unter der Einnahme in Colonne 4 eindegriffen). Thlr.	Zahl der am Schlusse des Jahres bei der Station beschäftigt gewesenen Beamten.	Boten	Zahl der im Betriebe befindlichen Apparate.	Bemerkungen. Diejenigen Stationen, bei denen die Colonnen 6 u. 7 unausgefüllt sind, sind mit den Post-Anstalten combinirt. (Eröffnet im laufenden Jahre am)
A.	B.	1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	
Coblenz	1. Coblenz	Bendorf	445	468	226	226	—	—	1	
	"	Coblenz	13892	10167	7329	7329	12	2	10	
	"	Vallendar	438	401	212	212	—	—	1	1. Juli.
	2. Neuwied	Linz a. Rh.	413	488	161	161	—	—	1	
	"	Neuwied	1355	1609	619	619	—	—	1	
	3. Creuznach	Creuznach	3750	4100	2173	2173	2	1	5	
	4. Mayen	Mayen	265	353	96	96	—	—	1	
	5. Wetzlar	Braunfels	25	14	9	9	—	—	1	10. Dezbr.
	"	Wetzlar	516	547	201	201	1	—	3	
	6. Ahrweiler	Ahrweiler	98	103	45	45	—	—	1	1. Juli.
	"	Neuenahr	235	176	122	122	—	—	1	20. Juni.

Berlin, den 25. März 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

[312] Vom 16. April d. J. ab tritt zu Hönningen a. d. Ahr (Kreis Adenau) eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit.

Coblenz, den 3. April 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

[313] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 6. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

[314] Nachstehend bezeichnete Postsendungen und aufgefundene Gegenstände sind von den Post-Anstalten des Bezirks als unanbringlich eingesandt worden:

1) ein am 27. Januar d. J. in Ehrenbreitstein zur Post gegebener rekommandirter Brief an Bolle bei der ersten reitenden Batterie in Andernach;
2) ein am 22. Oktober v. J. in Mayen zur Post gegebenes Packet an Mällich in Wallmerod, K. M. gezeichnet, 1 Pfund 5 Loth schwer;
3) ein am 13. Januar d. J. beim Post-Amte in Coblenz in dem Personenwagen des Trier-Coblenzer Courses vorgefundenes wollenes Tuch.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den vorgenannten Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 6. April 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[315] Der Provinzial-Synodal-Candidat Gerhard Goebel aus Altwied ist zum Hülfsgeistlichen der evangelischen Gemeinde zu Coblenz ernannt worden.

[316] Der Predigtamts-Candidat Carl Christian Dickhaus aus Duisburg ist zum Religionslehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium und der damit verbundenen Realschule erster Ordnung zu Cöln ernannt worden.

[317] Der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Richter am Gymnasium zu Wesel ist zum Oberlehrer und der Candidat des höheren Schulamts Dr. Wilhelm Braun ist zum ordentlichen Lehrer bei dieser Anstalt ernannt worden.

[318] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Stephan Wirz hat sich in Horhausen niedergelassen.

[319] Der Notar van Aerßen zu Kirn ist nach Goch versetzt, an dessen Stelle der Notariats-Candidat Benedikt Joseph Johann Anton Kopp zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Kirn mit dem Wohnsitze in Kirn ernannt worden und gehen in dessen Gewahrsam auch die Urkunden seines Vorgängers über.

[320] Vom 1. April d. J. ab sind versetzt worden: der Ober-Post-Secretair, Expeditions-Vorsteher Schweiger von Minden zu dem Post-Amte in Coblenz, der Post-Secretair Fey als commissarischer Büreaubeamte zu der Ober-Post-Direction in Magdeburg, der Post-Expediteur Erpelbinger von Treis nach Münster am Stein. — Zu Post-Expediteuren sind ernannt worden: der Bürgermeister Cadenbach in Treis und der Steuer-Empfänger Heck in Puderbach. — Der Post-Conducteur Salzmann in Simmern ist freiwillig aus dem Dienste geschieden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 18 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 16. Ausgegeben Donnerstag, den 20. April **1865.**

Die Erfahrungen des letzten Krieges und das Abgeordnetenhaus.

In Kurzem werden die Berathungen über die Militairfrage im Landtage wiederum beginnen; doch ist wenig Hoffnung vorhanden, daß dieselben zu dem vom Könige und vom Lande ersehnten Frieden führen werden; denn in dem Vorberichte, welcher darüber erstattet worden ist, wird es wieder schlechthin so gehalten, wie in den früheren Jahren, das heißt der alte leidige Streit wird ganz mit den alten Vorwürfen und Vorwänden wieder erneuert, ganz als wäre das verflossene glorreiche Jahr für Preußen und sein treffliches Heer gar nicht dagewesen.

Unser König durfte sich in der Thronrede vor drei Monaten in hochherzigem Vertrauen so aussprechen:

> „Nach einer halbhundertjährigen, nur durch ehrenvolle Kriegszüge von kürzerer Dauer unterbrochenen Friedensperiode haben sich die Ausbildung und Mannszucht Meines Heeres, die Zweckmäßigkeit seiner Verfassung und seiner Ausrüstung in dem vorjährigen, durch Ungunst der Witterung und durch den tapferen Widerstand des Feindes denkwürdigen Kriege glänzend bewährt. Es ist der jetzigen Organisation des Heeres zu verdanken, daß der Krieg geführt werden konnte, ohne die Erwerbs- und Familien-Verhältnisse der Bevölkerung durch Aufbietung der Landwehr zu beeinträchtigen. Nach solchen Erfahrungen ist es um so mehr Meine landesherrliche Pflicht, die bestehenden Einrichtungen aufrecht zu erhalten und auf der gegebenen Grundlage zu höherer Vollkommenheit auszubilden. Ich darf erwarten, daß beide Häuser des Landtages Mich in der Erfüllung dieser Pflicht durch ihre verfassungsmäßige Mitwirkung unterstützen werden."

Aber diese Königliche Erwartung scheint Seitens des Abgeordnetenhauses nicht in Erfüllung zu gehen.

Wenn man den Bericht der Militair-Commission des Hauses liest, so ist es, als wäre der ruhmvolle Krieg an den Abgeordneten völlig spurlos vorübergegangen. Sonst gilt es doch überall, daß man die Dinge am besten aus der Erfahrung kennen lerne, aber für die Militairfrage scheint das nicht zu gelten.

Durch die Erfahrungen des letzten Jahres hat Gott zu unserem Lande so laut und vernehmlich gesprochen, daß es fast nicht möglich war, seine Mahnungen zu überhören, und doch scheinen dieselben im Abgeordnetenhause bereits vergessen und verklungen zu sein.

Da ist unter Anderem ein Punkt, der für das Land von größter Wichtigkeit ist, und über den das letzte Jahr so deutliche Thatsachen und Erfahrungen gebracht hat, daß man sie mit Händen greifen kann; aber in jener Commission ist darauf nicht das mindeste Gewicht gelegt worden. Die Schonung der älteren Landwehrleute nämlich, welche ja eine der Hauptabsichten unsers Königs bei den neuen Heereseinrichtungen war, ist während des letzten Krieges schon zur vollen und erfreulichen Wahrheit geworden. Der Kriegs-Minister machte bemerklich, daß schon zu jenem Kriege von verhältnißmäßig geringer Ausdehnung bei der alten Einrichtung des Heeres im Ganzen über 26,000 Mann mehr hätten einberufen werden müssen, als jetzt, daß aber namentlich 12,484 ältere Familienväter verschont werden konnten und daß ferner den einzelnen Kreisen 37,452 Thaler Familien-Unterstützung monatlich und 384,480 Thaler Kosten für die Landwehrpferde erspart worden sind.

Das sind gewiß Vortheile, die man nicht gering schätzen darf. Nicht blos jene älteren Klassen der Landwehr selber, welche sonst hätten von Haus und Hof ziehen müssen, nun aber ungestört ihrem

Berufe und ihrer Familie leben konnten, sondern mit ihnen alle besonnen und ruhig denkenden Leute im Lande werden die Weisheit und Wohlthätigkeit der neuen Einrichtung dankbar erkennen.

Und ebenso hat sich das Werk unsers Königs in allen anderen Punkten glänzend bewährt, wie von den Sachkundigen aller Länder durchweg anerkannt wird.

Gewiß hatte der König Recht, an diese glänzende Bewährung des Heeres die Hoffnung zu knüpfen, daß das Abgeordnetenhaus die Hand dazu bieten würde, die neuen Einrichtungen dauernd zu befestigen.

Mit dem Könige würde das Land es tief beklagen, wenn diese Hoffnung, wie es leider scheint, wieder vereitelt werden sollte!

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[321] Das am 13. April 1865 ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6043. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Gumbinnen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

„ 6044. das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Thurbruches, Kreis Soldin. Vom 13. März 1865.

„ 6045. das Statut der Entwässerungs-Genossenschaft von Rogasen im Regierungsbezirk Posen. Vom 13. März 1865.

„ 6046. die Bekanntmachung der von beiden Häusern des Landtages ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 27. Januar 1862 (Ges.-Samml. S. 33), betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 18. März 1865.

[322] Das am 15. April 1865 ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6047. das Gesetz wegen Berechnung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten Rüben. Vom 25. März 1865.

„ 6048. das Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 27. März 1865.

„ 6049. das Gesetz, betreffend die Regulirung der Schlesischen Zehntverfassung. Vom 10. April 1865.

„ 6050. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lublinitz über Koschentin nach Ludwigsthal, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

„ 6051. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

„ 6052. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Halberstadt-Mindener Staatsstraße bei Hornburg, im Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Achim.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[323] Wir bringen zur Kenntniß der Betheiligten, daß die in der Anweisung III. vom 17. Januar d. J. (Beilage zu Nr. 10 d. Bl.) erwähnten Gebäudesteuer-Rollen angefertigt und bei den Bürgermeister-Aemtern niedergelegt worden sind, auch daselbst Auszüge nach dem unten vermerkten Schema ertheilt werden. Hierbei finden gemäß Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers diejenigen Vorschriften Anwendung, welche für die Auszüge aus den Grundsteuerbüchern erlassen worden sind, insbesondere die Anweisung vom 22. Mai 1844 (Amtsblatt de 1844 S. 246; vergl. de 1839 S. 121), jedoch mit der Maßgabe, daß an Gebühren, einschließlich der Kosten des Formulars, für jeden Auszug, wenn derselbe 10 Gebäude und weniger enthält, der Betrag von 2½ Sgr., für jedes über die Zahl von 10 hinausgehende Gebäude außerdem noch 2 Pfg. berechnet werden.

Den Herren Bürgermeistern, welche diese Bestimmung zu beachten haben, bleibt überlassen, die Formulare nach diesem Schema sich zu beschaffen.

Digitized by Google

Schema.

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .

Auszug
aus
der Gebäudesteuerrolle der Gemeinde . . . . . ,
enthaltend die unter M. . . . . eingetragenen Gebäude des . . . . . zu . . . . . .

Ausgefertigt auf Ansuchen des . . . . . .
zum Zwecke . . . . . .
. . . . . .

Gebührenbetrag . . . . . .

Bezeichnung der Gebäude.

Nummer der Gebäudesteuer-Rolle.	Oertliche oder ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Bezeichnung der Besitzung und Größe der Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten nach dem Grundsteuer-Kataster.				Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.		Jährlicher Nutzungswerth. Thaler.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer	
		Artikel.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Flächen-Inhalt. Morg. Dez.	Littr.				zu 4 % Thlr. Sgr.	zu 2 % Thlr. Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Coblenz, den 10. April 1865.

[324] Die jährliche evangelische Kirchen-Collecte für die rheinisch-westphälische Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ist bestimmungsmäßig am ersten Sonntag im Monat Mai, mithin in diesem Jahre am 7. Mai, zu erheben. Die eingesammelten Gelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Mai an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 8. Juni einzureichen. Die für denselben Zweck bestimmte Haus-Collecte wird in den Monaten Mai und Juni d. J. durch legitimirte Agenten des Vereins abgehalten werden. Coblenz, den 7. April 1865.

[325] In Folge des durch Nr. 18 des vorigjährigen Amtsblattes veröffentlichten Aufrufes zur Sammlung von Beiträgen für die Zwecke der „Kronprinz-Stiftung" sind im hiesigen Verwaltungs-

Bezirke überhaupt 4757 Thlr. 11 Sgr. eingegangen, welche von den Gebern theils unmittelbar, theils durch Vermittelung unserer Hauptkasse statutengemäß an das Königliche Kriegs-Ministerium abgeliefert worden sind.

Indem wir dieses befriedigende Ergebniß hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, sprechen wir den dabei betheiligten Kreis- und Gemeinde-Verbänden, Corporationen und Privaten für ihre patriotische Bereitwilligkeit gern unsere dankbare Anerkennung aus.

Coblenz, den 12. April 1865.

[326] Dem Maurergesellen Johann Lohrscheid zu Lengsdorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 8. April 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[327] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 13. März c. ist der Johann Jakob Julius Lemke, Militair-Invalide, früher als Rechnungsführer und Schichtmeister zu Neuerkirch beschäftigt, zuletzt wohnhaft zu Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 6. April 1865. Der Ober-Prokurator.

[328] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 20. März d. J. ist die Catharina Wimmersberg, Wittwe des verstorbenen Louis Zwenger, wohnhaft zu Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 12. April 1865. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[329] Dem Lehrer Dr. Wiel an der Ritter-Akademie zu Bedburg ist der Titel eines Oberlehrers verliehen worden.

[330] Die durch den Tod des Bürgermeisters Münch zu Aßlar erledigten Geschäfte des Polizei-Anwaltes bei der Gerichts-Commission zu Ehringshausen sind dem Bürgermeister Brettschneider übertragen worden.

[331] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Westum im Kreise Ahrweiler, Peter Brem, ist in seiner Stelle definitiv ernannt worden.

[332] Der Ergänzungs-Friedensrichter Carl Otto zu Kirn ist am 5. April d. J. gestorben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 19 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 17. Ausgegeben Donnerstag, den 27. April **1865.**

Denkmäler Preußischen Kriegsruhms.

Am 18. April, als dem ersten Gedenktage der Erstürmung der Düppeler Schanzen, durch welche Preußens Kriegsheer neuen unvergänglichen Ruhm errungen hat, ist durch Se. Majestät den König in Berlin der Grundstein zu dem Denkmal gelegt worden, welches jene Thaten verherrlichen soll. An den folgenden Tagen ist durch den Prinzen Friedrich Karl, welcher die preußischen Truppen in jenen Ruhmestagen führte, und durch den General Herwarth von Bittenfeld, welcher den denkwürdigen Uebergang der Preußen nach der Insel Alsen leitete, die Grundsteinlegung zu den Denkmälern vollzogen worden, welche nach des Königs Willen auf den Höhen von Düppel und auf Alsen errichtet werden sollen.

Mit den Grundsteinen sind nach alter Sitte Urkunden versenkt worden, welche von dem Anlaß und der Absicht der Denkmäler Kunde geben.

Die Urkunde für das Denkmal in Berlin lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen zu wissen, daß Wir beschlossen haben, zum bleibenden Gedächtniß an die Thaten Unseres Heeres in dem im verflossenen Jahre gegen Dänemark geführten Kriege, in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin aus den Trophäen (Siegeszeichen) dieses Feldzuges ein Monument errichten zu lassen. Wir haben diesen Krieg in Gemeinschaft mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, unternommen, eingedenk Unseres Berufs, Deutsches Recht und Deutsche Ehre zu schirmen. Gott hat Uns in der Erfüllung Unserer Pflicht gnädig beigestanden. Er hat den Geist Unseres Volks wach werden lassen in der Erinnerung an die Heldenthaten seiner Väter.

„Deutschlands Nordmarken sind durch die Siege Unseres Heeres wieder Deutsch und verbürgen die Zukunft Unserer jungen Flotte, die ihre Feuerprobe ehrenvoll bestanden hat. Was Preußens Schwert befreit hat, wird Preußens Schwert mit Gottes Hülfe auch schützen. Wir opfern heute mit Unserem Volk Gott Dank und bezahlen dem Höchsten Unsere Gelübde, heute am 18. April im Jahre des Heils 1865, heute in dieser Stunde, wo vor Jahresfrist Unsere Armee unter dem Oberbefehl Unseres bewährten und tapfern General-Feldmarschalls Grafen von Wrangel, unter specieller Leitung des kommandirenden Generals Prinzen Friedrich Karl von Preußen, im Beisein der Prinzen Unseres Königlichen Hauses, in muthigem Sturm die letzten Bollwerke des Feindes auf Deutschem Festland nahm, wo Preußens Söhne, dem Ruf ihres Königs folgend, ihre Treue mit ihrem Blute besiegelten. Wir werden den Gefallenen auf dem Schauplatz ihres Ruhms, auf dem Boden, den sie mit ihrem Blute gewinnen halfen, Denkmäler ihres Heldenmuthes setzen lassen; hier aber legen Wir heute, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, umgeben von Unserem reich gesegneten Königlichen Hause, von Unseren Generalen, welche die Armee geführt und ihr in Tapferkeit vorgeleuchtet, von Offizieren und Mannschaften aller Truppentheile, welche am Kriege Theil nahmen, von den Räthen Unserer Krone, den Grundstein zu einem Denkmal, welches den kommenden Geschlechtern bezeugen soll, wie in Unserem Volke auch nach langem Frieden der Geist seiner Väter lebte, wie Unser Heer, das Volk in Waffen, muthig und wohlgeübt, die ererbte kriegerische Tüchtigkeit in Zucht und Ordnung bewährend, zu Wasser und zu Lande die Ungunst der Elemente und den tapfern Widerstand der Feinde überwunden hat, dem König die Treue haltend bis in den Tod."

Die Urkunde für das Denkmal bei Düppel enthält Folgendes:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., haben befohlen, am 21. April im Jahre des Heils 1865 den Grundstein zu einem Denkmal bei Düppel zum Gedächtniß der Erstürmung der Düppeler Schanzen durch Unsere Armee zu legen. Wir hatten mit Unserem erhabenen Verbündeten, dem Kaiser von Oesterreich, mit dem Königreich Dänemark Krieg führen müssen, damit den Elb-Herzogthümern ihr lange vorenthaltenes und verkümmertes Recht an Deutschland und Deutschland sein Recht an ihnen endlich zu Theil werde. Nach langem Frieden, mit dem Gott Unser Vaterland begnadigt hatte, riefen Wir einen Theil Unseres Heeres zu den Waffen. Mitten im Winter, unter der größten Ungunst der Elemente zogen Unsere Truppen in die Nordmarken Deutschlands, unter den Fittichen des Preußischen Adlers. Er schwebte über ihnen bei dem ersten Kampfe vor Missunde; er führte sie bei dem Uebergang über die Schlei bei Arnis; um ihn schaarten sie sich bei der Belagerung der Düppeler Schanzen. Hier bewährte sich die Vortrefflichkeit Unserer Geschütze und die Sicherheit der sie bedienenden Mannschaften, die Mannszucht Unseres Heeres in der Beschwerlichkeit des Lagerlebens, der kriegerische Gemeingeist, der Offiziere und Mannschaften Unserer Armee zu wohlgeordneter Einheit verbindet, und schließlich die heldenmüthige Tapferkeit, mit welcher der Sturmangriff auf die Schanzen durchgeführt wurde. Unter Führung des Prinzen Friedrich Karl von Preußen besiegelten die Söhne Unseres Volkes mit ihrem Herzblut den Sieg, den Preußens Schwert für Deutschlands Recht und Ehre erfocht. Ihnen, die ihr Leben für ihre Brüder ließen, widmen Wir das Denkmal, dessen Grundstein Wir am 21. dieses Monats legen lassen, um Zeugniß zu geben von der Dankbarkeit des Vaterlandes und von Unserem Entschlusse, der Grabstätte Unserer heldenmüthigen Krieger mit Gottes Hülfe auch für fernere Zeiten den Schutz preußischer Waffen zu sichern."

Die Urkunde für das Denkmal auf Alsen endlich:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., thun hierdurch kund und fügen zu wissen: Im Fortgang des für Deutschlands Recht gegen Dänemark im vergangenen Jahre von Uns, im Vereine mit Unserem erhabenen Verbündeten, geführten Kriegs hat Gottes Hand Uns die Ziele gesteckt; die Eroberung von Alsen hat dem Kriege ein Ende gemacht, hat Deutschland sein Recht verschafft. Unser Heer hat über die Wogen des Meeres hinüber sein Schwert in die Reihen des Feindes getragen, Preußens Fahne an dem Inselstrand der Ostsee aufgepflanzt und dem reichen Kranz Preußischen Kriegsruhms neue unverwelkliche Blätter beigefügt. Das danken Wir den Abtheilungen Unseres Heeres, welche unter dem Oberbefehl des Generals der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl und unter Kommando des Generals der Infanterie Herwarth von Bittenfeld hier siegreich stritten, und haben deshalb befohlen, auf dem Schauplatz ihres Ruhmes den tapferen Gefallenen ein Denkmal zu errichten, um den Dank des Vaterlandes zu verkünden und das Andenken der Gefallenen zu ehren, deren Heldenmuth in den Erinnerungen Unserer Krieger leben wird, wenn Sie die Frucht jenes Sieges einst mit dem Schwerte zu schützen haben."

So lauten die Urkunden, welche der Nachwelt den Ruhm der Preußischen Waffen verkünden sollen. Mit dem Gedächtniß jener Helden aber wird auch der Ruhm unsers Königs leben, dem es zu danken ist, daß Preußens Heer nach einer langen Zeit des Friedens völlig bereit und schlagfertig war, um mit voller Zuversicht hinauszuziehen und jene Erfolge zu erringen, auf welche das ganze Volk mit freudigem Stolz blicken kann, und durch welche Preußens Stellung unter den Völkern mächtig erhöht ist.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[335] Auf den Bericht vom 16. März d. J. will Ich zu der von dem Deutschen Hülfs-Verein in Paris durch Meinen Botschafter am Kaiserlich Französischen Hofe nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie für diejenige Lotterie, welche Behufs Beschaffung der zur Gründung eines Deutschen Krankenhauses in Paris noch fehlenden Summen daselbst beabsichtigt wird, Meine Genehmigung ertheilen und ermächtige Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. März 1865.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Bismarck. Gr. Eulenburg.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[334] Nachtrag.

Lauf. №	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
100	Herrn E. Schultz, Inhaber des Dienstmanns-Instituts zu Saarbrücken.	1 Inspector des Instituts.	10 Thlr. monatlich Gehalt, freie Kost, Logis, sowie Aussicht auf Gehaltserhöhung u. Tantieme.	
101	Herrn Dr. E. Lewinstein, Dirigent des maison de santé, zu Neu-Schöneberg bei Berlin.	Wünscht zum 15. d. Mts.: 1 Portier, 1 Badediener, 1 Krankendiener, 1 Tischdiener. Sämmtliche Stellen sind nicht zu anstrengend.	je mit 36 Thlr. jährl. Lohn, vollständiger Beköstigung, Wohnung und Livré-Rock. Außerdem je eine Nebenrevenue von 50—100 Thlrn. pro Jahr.	
102	Graf von Schwerin zu Ziethen.	Wünscht 1 Invaliden, welcher täglich 2mal die Milch nach Anclam zu fahren und dort auszufahren hat.	4 Thlr. monatlich bei völlig freier Station und Beköstigung.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind die unter Nr. 12, 89 und 91 (cfr. Militair-Wochenblatt resp. vom 28. Januar und 18. März d. J.) aufgeführten besetzt.

Berlin, den 10. April 1865.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

[335] Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nothwendig ist, die dienstlichen und persönlichen Verhältnisse derjenigen Militair-Personen, welche an einem Feldzuge Theil genommen haben, mit besonderer Sorgfalt festzustellen, um sowohl im öffentlichen wie im persönlichen Interesse der Betheiligten sich für spätere Zeiten eine genaue Auskunft über diese Verhältnisse zu sichern. Zu diesem Zwecke ist die Anlegung besonderer Kriegs-Stammlisten für den Dänischen Krieg des vorigen Jahres als nothwendig erkannt worden, und werden über die Anfertigung und Aufbewahrung dieser Listen, unter Berücksichtigung der von den betreffenden Königlichen General-Kommandos diesfalls erstatteten gutachtlichen Berichte, die nachfolgenden Bestimmungen getroffen und selbige unter dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Theilnehmer an dem Feldzuge, welche die ihnen jetzt dargebotene Gelegenheit, sich von der Richtigkeit der Aufzeichnungen über ihre Personen zu überzeugen, nicht wahrnehmen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie nach der Feststellung und dem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten mit ihren Angaben nicht mehr gehört werden, sondern die über sie aufgenommenen Nationale auch ohne ihre Unterschrift als maßgebend angenommen werden.

1. Sämmtliche Stäbe, Truppentheile, Administrationen und Feld-Lazarethe*), welche an dem Dänischen Kriege 1864 Theil genommen haben, haben nach dem in der Anlage beigefügten Schema besondere Kriegs-Stammlisten anzufertigen.

2. In die Kriegs-Stammlisten sind sämmtliche Kombattanten und Nichtkombattanten der Rangstufen vom Oberfeuerwerker und Feldwebel ꝛc. abwärts einzutragen, welche den betreffenden Stäben, Truppentheilen, Administrationen und Feld-Lazarethen vom Zeitpunkte ihrer Mobilmachung bis zur Demobilmachung angehört haben.

*) Die Feld-Lazarethe nur rücksichtlich ihres Personals, nicht der in denselben behandelten Kranken, welche zu den Truppen ꝛc. gehören und dort eingetragen werden.

3. Ein Verzeichniß dieser Stäbe ꝛc., nach Korpsbezirken gesondert, wird vom Kriegsministerium aufgestellt und den Königlichen General-Kommandos übersandt werden. Letztere werden hiernach die Arbeit der Anfertigung den einzelnen Truppentheilen und Behörden auftragen.

4. Behufs Revision und Feststellung der von den Kompagnien, Eskadrons ꝛc. anzufertigenden Kriegs-Stammlisten sind bei den Truppen besondere Kommissionen zu bilden. Die näheren Anordnungen über die Zusammensetzung dieser Kommissionen bleiben den Königlichen General-Kommandos überlassen; ebenso bleiben denselben diejenigen Anordnungen überlassen, welche hinsichtlich der Anfertigung, Revision und Feststellung der Kriegs-Stammlisten der Stäbe, Administrationen und Feld-Lazarethe erforderlich sind.

5. Die Anfertigung der Listen des Ober-Kommandos der alliirten Armee wird vom General-Kommando des 3. Armee-Korps einem derjenigen Offiziere des Korps, welche bei dem Stabe des Ober-Kommandos kommandirt waren, übertragen.

6. Alle Korrespondenzen, welche zum Zwecke der genauen und vollständigen Anfertigung der Kriegs-Stammlisten zwischen den verschiedenen Truppen ꝛc. und Behörden nothwendig werden, sind thunlichst durch einfache Fragebogen zu erledigen: links die Frage, rechts die Antwort.

7. Nach stattgefundener Revision der angefertigten Listen durch die damit beauftragten Kommissionen oder einzelne Personen (cfr. ad 4.) sind zunächst den Landwehr-Bataillonen, in deren Bezirke Mannschaften entlassen sind, die in den Stammlisten verzeichnet stehen, nachträglich vollständige Ueberweisungs-Nationale der Entlassenen nach dem Schema der Kriegs-Stammlisten und dem Inhalt der letztern entsprechend mitzutheilen, und zwar für jeden einzelnen Mann auf einem besonderen Blatte, die einzelnen Blätter jedoch nach einem beigefügten Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet.

Diese Mittheilungen haben sich auch auf die als Invalide resp. als unbrauchbar entlassenen Mannschaften zu erstrecken.

Die Nationale inzwischen verzogener Mannschaften haben die Landwehr-Bataillone **originaliter** den Verzogenen nachzusenden und dies in dem Namens- und Nummer-Verzeichniß zu bemerken.

8. Die Ueberweisungs-Nationale werden demnächst bei den Kontrol-Versammlungen den Mannschaften zur Durchsicht eingehändigt, von ihnen zur Anerkennung der Richtigkeit unterzeichnet und sogleich zurückgegeben. Sind Einwendungen gegen die Richtigkeit zu machen, so werden dieselben auf der Rückseite des Nationals notirt. Das National wird in diesem Falle von dem betreffenden Manne erst unterzeichnet, nachdem die erforderlichen Aufklärungen bei dem Truppentheil ꝛc. durch die Revisions-Kommissionen stattgefunden haben. Die Nationale, sowohl die unterzeichneten, als die nicht unterzeichneten, gelangen, nach dem Namens- und Nummer-Verzeichniß geordnet, nach den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bataillone, ohne Verzug an die Truppen ꝛc. zurück.

9. Den mit Urlaub aus ihren Bezirken abwesenden Leuten sind die Nationale mit schriftlicher Aufforderung der Unterzeichnung resp. Geltendmachung ihrer Einwendungen zuzustellen. Wo dies nicht ausführbar ist, wird in dem National ein entsprechender Vermerk hierüber gemacht.

10. Die Invaliden, resp. als unbrauchbar entlassene Mannschaften, welche bei den Kontrol-Versammlungen oder zu ärztlichen Superrevisionen nicht mehr erscheinen, sind durch Vermittelung der Ortsbehörden zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer Nationale zu veranlassen.

11. Die noch bei den Truppentheilen ꝛc. anwesenden Mannschaften, welche in den Kriegs-Stammlisten verzeichnet stehen, sind von den Revisions-Kommissionen vorzufordern, mit den Angaben der Kriegs-Stammlisten durch Vorlegung zur eigenen Einsicht, resp. durch Vorlesen bekannt zu machen und, nachdem etwaige Einwendungen aufgeklärt und die erforderlichen Berichtigungen veranlaßt worden sind, zur protokollarischen Anerkennung der geschehenen Bekanntmachung und des richtigen Befundes der Listen zu veranlassen.

12. Sobald die Nationale von den Landwehr-Bataillonen (cfr. ad 8.) an die Revisions-Kommissionen zurückgelangt und die Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben beseitigt sind, auch die Protokolle von den noch bei den Truppen befindlichen Mannschaften vollständig vorliegen, schreiten die Revisions-Kommissionen zur definitiven Feststellung und zum Abschluß der Listen. Die einzelnen Listen erhalten demnächst auf ihrem Titelblatt die Bescheinigung:

Revidirt, festgestellt und abgeschlossen.

Ort. Datum. Firma der Revisions-Behörde.

13. Nach diesem Abschlusse der Kriegs-Stammlisten dürfen keinerlei Veränderungen mehr in denselben vorgenommen werden. Dieselben gelten vielmehr hinsichtlich aller in ihnen verzeichneten

Digitized by Google

Thatsachen als authentische Urkunden, denen gegenüber alle anderen Beweismittel nur insofern Gültigkeit haben, als sie mit jenen nicht im Widerspruch stehen.

14. Die abgeschlossenen Kriegs-Stammlisten werden von den Revisions-Kommissionen unter Beifügung der Nationale (cfr. ad 8.) und der Protokolle (cfr. ad 9.) zur Aufbewahrung eingereicht.

15. Die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten übernehmen:

a) von den Stäben: die General-Kommandos;
b) von sämmtlichen Truppen: die Regiments-Kommandos und die mit denselben in gleichem Verhältniß stehenden Kommando-Behörden, bei den Jägern und Pionieren die Bataillone;
c) von sämmtlichen Administrationen: die Train-Bataillone;
d) von den Lazarethen: die Korps-Intendanturen.

16. Bei künftig eintretenden Mobilmachungen werden die Kriegs-Stammlisten von den aufbewahrenden Behörden den stellvertretenden Stäben resp. den Kommandos der Ersatztruppen besonders überliefert.

17. Am 1. Januar 1867 senden die General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium das ihnen mitgetheilte Verzeichniß (cfr. ad 3.) der Stäbe, Truppen, Administrationen und Feld-Lazarethe mit der Anzeige vervollständigt zurück, daß resp. ob die Kriegs-Stammlisten zur Aufbewahrung richtig eingeliefert sind und wo dieselben sich befinden.

18. Diese Nachweisungen sollen demnächst im Militair-Wochenblatt und in den Amtsblättern veröffentlicht werden, wonach dann alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Berlin, den 3. April 1865. Kriegs-Ministerium.

Schema.

Kriegs-Stamm-Liste

der

..... ten Kompagnie (Eskadron) des ten Regiments

für

den Krieg gegen Dänemark 1864.

Die Namen des Kompagnie- (Eskadron-) Chefs und der Offiziere, welche während des Krieges bei der Kompagnie (Eskadron) gestanden haben, sind hier zu vermerken.

Datum und Ort der Mobilmachung.

Datum und Ort der Demobilmachung.

Attest

der Revisions-Kommission.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- 1) Tag, 2) a. Ort, b. Kreis c. Reg.- Bezirk.	Größe. Zoll.	Strich	Religion.	Profession.	Verheirathet seit wann.	Kinder. Söhne.	Töchter.	Dienstverhältnisse. Truppentheil. Compagnie oder Eskadron.	Erläuterungen.	Summa der Dienstzeit. Jahre.	Monate.	Tage.	Aufenthaltsort nach der Entlassung unter Angabe des Kreises und Regier.-Bezirks.
												(Hier ist einzutragen:) 1) Ausgehoben oder freiwillig eingetreten aus dem Kreise N. 2) Tag des Diensteintritts. 3) Beförderungen u. Versetzungen. 4) Entlassung zur Reserve. 5) Wiedereintritt. 6) Art des Ausscheidens resp. der Entlassung; a. durch Tod; geblieben, wo und wann, an seinen Wunden gestorben, wo und wann; b. als (temporair) Halb- oder Ganzinvalide, theilweise, größtentheils und gänzlich erwerbsunfähig; mit welchen Invaliden-Benefizien; als dienstunbrauchbar; c. zur Landwehr, Reserve, oder beurlaubt auf unbestimmte Zeit.	Als Gemeiner oder Gefreiter			
													Als Unteroffizier			
													als Feldwebel			
												Summa summarum	—	—	—	
													Die Dienstzeit wird ohne Doppelrechnung der Feldzüge berechnet.			
		Beispielsweise.														
1.	Unteroffizier	Wilhelm Schulz	8. Oktober 1836, Boitzenburg, Kreis Templin, Reg.-Bezirk Potsdam	6" 1"'		Evangelisch	Tischler	ja, seit 1/4. 1863	1 Sohn		4. Brd. Inf.-Rgt. Nro 24 2. Komp.	Ausgehoben aus dem Kreise Angermünde 15. Oktober 1860 eingetreten				Berlin
												1. November 1862 Gefreiter	Als Gemeiner u. Gefreiter	2	11	15
											4. Komp. des 4ten Rgts.	1. August 1863 versetzt				
												1. Oktober 1863	Unteroffizier			
												1. November 1863 zur Reserve entlassen	—	1	—	
											8. Brdbg. Inf.-Rgt. Nr. 64 7. Komp.	1. Dezember 1863 bei der Mobilmachung eingezogen aus dem Bezirk des 2. Bataillons 24. Landwehr-Regiments Nr. 24.				
												10. September 1864 als Ganzinvalide und größtentheils erwerbsunfähig, mit dem Civil-Versorgungs-Schein und der Invaliden-Pension der 4ten Klasse von 4 Thlrn. monatlich entlassen	—	9	10	
													—	10	10	
												Summa summarum	3	9	25	

Mitgemachte Gefechte. Bemerkenswerthe Leistungen. Erhaltene Belobigungen.	Orden und Ehrenzeichen 1) Militair-Dienstkreuz. 2) Militair-Ehrenzeichen I. Klasse. 3) Militair-Ehrenzeichen II. Klasse. (Fremde Orden roth.) Bei welcher Gelegenheit erworben.	Dienstauszeichnungen und Denkmünzen 1) Dienstauszeichnung I., II. u. III. Klasse. 2) Kriegsdenkmünze pro 1864. 3) Düppelkreuz. 4) Alsenkreuz.	Verwundet, wo, schwer oder leicht, resp. an welchem Körpertheile, ob durch Kugel, Säbel oder Bajonet. Amputirt. Im Lazareth behandelt, wo und wie lange	Krankheiten während des mobilen Zustandes. In welchen Lazarethen behandelt, wo und wie lange.	Kommandos und besondere Dienst-Verhältnisse. Kriegsgefangenschaft, ob dieselbe dem Betheiligten zum Vorwurf gereicht.	Führung und Bestrafungen, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes und Rehabilitirung.	Bemerkungen. (Hier ist zu bemerken, welche Mannschaften beim Abschluß der Listen sich noch bei dem Truppentheil befinden.)
Gefecht bei Missunde. Sturm auf Düppel. Uebergang auf Alsen. Zeichnete sich beim Sturm auf die Düppeler Schanzen durch entschlossene und umsichtige Führung einer Schützen-Abtheilung aus. Wurde laut Allerhöchster Cabinets-Order vom 4. Mai 1864 belobt	Militair-Ehrenzeichen II. Klasse für Alsen	Kriegsdenkmünze pro 1864. Düppelkreuz. Alsenkreuz	Schwer verwundet, auf Alsen, durch Gewehrschuß, am rechten Oberarm. Vom 28. Juni bis 10. August 1864 im Lazareth zu Ulderup.	Gastrisches Fieber, vom 3. März bis 1. April 1864 im Garnison-Lazareth zu Spandau.			

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[336] Polizei-Verordnung,
betreffend die Passage der Eisenbahn-Rheinbrücke zu Coblenz durch Fußgänger.

Die Eisenbahn-Rheinbrücke zu Coblenz wird am 1. Mai 1865 dem öffentlichen Fußgänger-Verkehre übergeben.

Behufs der Regulirung dieses Verkehres wird auf Grund der Bestimmungen in § 6 a. und b. und § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes angeordnet:

§ 1. Als Aufgänge zur Brücke sind ausschließlich zu benutzen:
a) in Coblenz: die am Fuße der Brückenrampe zu beiden Seiten derselben unmittelbar am Königlichen Schlosse gelegenen Treppen;
b) auf dem rechten Rheinufer: die von Pfaffendorf auf die Brückenrampe führende, südlich derselben gelegene Fußgänger-Rampe.

§ 2. Die Fußgänger müssen stets auf der linken Seite der Rampe und Brücke gehen.

§ 3. Zehn Minuten vor Ankunft eines jeden Zuges oder einer allein fahrenden Lokomotive auf der Brücke werden auf letzterer Signale gegeben, bestehend in Läuten mit Glocken, sowie im Aufziehen weißer Flaggen an den beiden Endthürmen und Aufstellen von Warnungstafeln an den Aufgängen der Brücke. Sobald diese Signale erfolgen, haben alle auf der Rampe der Brücke befindlichen Personen dieselbe zu verlassen, und es darf von diesem Zeitpunkte an, bis der signalisirte Zug oder die Lokomotive vorüber ist, und so lange bis die Flaggen und Tafeln entfernt sind, Niemand die Brücke oder Rampe betreten.

§ 4. Kinder unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener, Betrunkene aber überhaupt nicht die Brücke und Rampe betreten.

§ 5. Militair-Kommandos dürfen die Brücke nur „ohne Tritt" und im Reihenmarsche passiren

§ 6. Fuhrwerke aller Art, Hand- und Schiebkarren, sowie Thiere, mit Ausnahme von Hunden, dürfen die Brücke nicht passiren.

§ 7. Sobald nach Einbrechen der Dunkelheit die Zugänge zur Brücke gesperrt sind, ist das Betreten der Rampe und Brücke verboten.

§ 8. Den Weisungen der mit Dienstabzeichen versehenen Bahn- resp. Brückenwärter ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thalern, an deren Stelle im Falle der Zahlungsunfähigkeit verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet.

Coblenz, den 22. April 1865.

Königliche Kommandantur. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[337] Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Hütten-Amt zu Sayn mit dem 1. Mai d. J. aufgelöst ist, nachdem durch gerichtlichen Vertrag vom 24. März d. J. der Geheime Commerzienrath Alfred Krupp zu Essen als Inhaber der Firma Friedrich Krupp daselbst die Hüttenwerke Sayn, Mülhofen und Oberhammer, sowie die Königlichen Eisenerzgruben bei Horhausen käuflich erworben hat.

Die Abwickelung des Rechnungsgeschäftes, sowie die Einziehung der für den Königlichen Fiskus noch ausstehenden Forderungen ist dem Königlichen Rechnungsrathe Susewind zu Sayn übertragen, welcher hierfür von uns Auftrag und Vollmacht erhalten hat.

Bonn, den 19. April 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

[338] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Carl Sons zu Asbach am 14. Oktober 1864 gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staats-Kasse zu Berlin eingezahlte Dienstkaution von 50 Thalern Anspruch zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer sechswöchentlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 23. Juni 1865, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer Nr. 44, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 18. April 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 20 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 18. Ausgegeben Donnerstag, den 4. Mai **1865.**

Die Erweiterung der Preußischen Seemacht.

Die Regierung hat dem Landtage jüngst eine Vorlage gemacht, bei welcher es sich um eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben Preußens handelt.

Schon seit langer Zeit war es als eines der dringendsten Bedürfnisse erkannt worden, daß Preußens Macht zur See, wenn auch nicht in demselben Maaße wie unser Landheer, doch den Kräften Preußens gemäß entwickelt werde. Im letzten dänischen Kriege zumal wurde es auf's Neue als ein großer Mangel und Nachtheil empfunden, daß wir Dänemark gegenüber unseren Seehandel nicht ausreichend zu schützen vermochten und daß Preußen die Erfolge, welche seine Waffen zu Lande errungen, auf dem Meere nicht mit der Schnelligkeit zu verfolgen im Stande war, wie es bei einer einigermaßen entwickelten Seemacht der Fall gewesen wäre.

Unsere Regierung hat es daher schon während des Krieges als ihre Pflicht erkannt, mit der Vergrößerung unserer Seemacht rasch und kräftig vorzugehen, soweit es die vorhandenen Mittel irgend gestatteten; gleich nach Beendigung des Krieges aber hat sie einen vollständigen Plan aufgestellt, nach welchem unsere Marine im Verlauf von etwa zwölf Jahren zu einer achtunggebietenden Macht entwickelt werden soll.

Bei der Vorlegung dieses Plans sind die Beweggründe und Absichten, welche die Regierung dabei leiten, ausführlich dargelegt worden. Aus dem wichtigen Schriftstück sind folgende allgemeine Andeutungen hervorzuheben.

Preußen darf nicht länger zögern, in die Reihe der Seemächte einzutreten, um den Seehandel Preußens und Deutschlands zu schützen und um für alle Zukunft seinen Einfluß in den Europäischen Angelegenheiten, auch solchen Ländern gegenüber, welche nur zur See erreichbar sind, geltend machen zu können.

Die Aufgabe unserer künftigen Seemacht wird in Folgendem bestehen:

1) Schutz des aufstrebenden Seehandels Preußens und Deutschlands auf allen Meeren und Erweiterung der Rechte und Verbindungen desselben;
2) Vertheidigung der vaterländischen Küsten und Häfen an der Ost- und Nordsee;
3) Entwickelung der eigenen Kraft zum Angriff, nicht blos zur Störung des feindlichen Seehandels, sondern auch zum Angriff feindlicher Flotten, Küsten und Häfen.

Für jetzt würden jedoch weder die Finanzkräfte, noch die Stärke der seemännischen Bevölkerung Preußens ausreichen, um eine Marine herzustellen, welche jene Aufgabe in allen Theilen gegen eine Seemacht *ersten* Ranges durchzuführen im Stande wäre. Hierzu würde Preußen noch der Bundesgenossenschaft einer andern Seemacht bedürfen. Deshalb hat die Regierung in ihrem Plan nur die Gründung einer solchen Marine ins Auge gefaßt, mit welcher jene Aufgabe, Seemächten zweiten und geringeren Ranges gegenüber, zu erfüllen möglich wird.

Vor Allem müssen dabei diejenigen Seemächte in Betracht kommen, deren Küsten mit den unsrigen ein und dasselbe Meer begrenzen und deren geographische Lage ihnen besondere Vortheile auf diesem Meere in die Hand gegeben hat.

Um jenen Marinen, auch wenn sie vereint sind, die Spitze bieten zu können, muß die Preußische *einen Achtung gebietenden Standpunkt unter den Seemächten zweiten Ranges einnehmen.*

Eine Preußische Marine, welche dies nicht vollständig vermag, wäre eine nicht blos nutzlose, sondern bedenkliche, ja gefährliche Einrichtung, eine tadelswerthe Verschwendung unserer Kräfte.

Digitized by Google

Hiernach wird wie der Umfang, so auch die Zusammensetzung der Preußischen Marine zu bestimmen sein. Sämmtliche Flotten Europas sind entsprechend den erwähnten Aufgaben aus drei Hauptarten von Schiffen zusammengesetzt:

1) Die erste besteht aus Schiffen, welche bestimmt sind, gegen den Feind die hohe See zu behaupten und ihn dort mit Erfolg anzugreifen. Diese Abtheilung besteht gegenwärtig fast durchweg bei allen Marinen aus Panzerfregatten.
2) Die zweite Klasse umfaßt Fahrzeuge, welche sowohl zur Vertheidigung der eigenen Küsten und Häfen, als auch, im Verein mit der ersten Klasse, zum Angriff auf feindliche Küstenbefestigungen geeignet sind. Die früher zu dieser Klasse zählenden hölzernen Kanonenboote und Bombenschaluppen sind allmälig durch schwimmende Panzerbatterien und durch kleinere gepanzerte Fahrzeuge ersetzt worden.
3) Die dritte Klasse besteht aus Schiffen, welche zum Schutz des Handels auf offener See, zur Aufbringung von feindlichen Kreuzern auf Kauffahrern, zur Bedeckung von Handels-Flottillen, zum Dienste auf den wichtigsten Handelspunkten bestimmt sind, und welche durch ihre Behändigkeit die Schiffe der ersten Klasse in der Seeschlacht zu unterstützen vermögen.

Diese Klasse besteht noch gegenwärtig aus hölzernen Fregatten und Korvetten. Hierzu kommen noch als zwei Nebenklassen:

4) die Avisos, welche hauptsächlich der Schlachtflotte beigegeben werden zum Depeschendienst, zur Beobachtung des Feindes, zur Verbindung mit den eigenen Häfen, zum Schleppen beschädigter Schiffe, zur Beförderung von Verwundeten in die Lazarethe und dergleichen;
5) die Transportschiffe, um beim Angriff feindlicher Küsten oder zum Schutze von Kolonien Landungstruppen überzuführen und den eigenen Kriegsschiffen, wo sie auch sein mögen, Munition, Proviant, Kohlen und andere Vorräthe zuzuführen.

Allen diesen Bedürfnissen entsprechend, mit Beachtung der Naturbeschaffenheit der vaterländischen Küsten und Häfen und der daran stoßenden Gewässer, hat die Regierung ihren Plan in Betreff der Stärke und Zusammensetzung der künftigen Preußischen Marine im Einzelnen entworfen und in Vorschlag gebracht.

Das durch den Plan gesteckte Ziel baldmöglichst zu erreichen, hält die Regierung allerdings für sehr wünschenswerth, doch erkennt sie zugleich an, daß damit nur nach dem Maaße der finanziellen Mittel vorgeschritten werden kann.

Die dringendsten und alsbald zu befriedigenden Bedürfnisse sind die schleunige Herstellung gesicherter Hafeneinrichtungen, sowie die Verstärkung der Flotte in dem Umfange, daß Preußens und Deutschlands Küsten und Handel den Angriffen sonst schwächerer Gegner zur See nicht ferner schutzlos preisgegeben seien.

Zu diesem Zwecke muß einerseits unser Seehafen im Jadebusen kräftig fortgebaut und befestigt, andererseits aber auf die schleunigste Herstellung eines tüchtigen Kriegshafens in der Ostsee Bedacht genommen werden. Außerdem ist, neben dem Fortbau hölzerner Schiffe, die schleunigste Beschaffung von Panzerfregatten eine unerläßliche Nothwendigkeit. Endlich haben die gemachten Erfahrungen die Dringlichkeit der Beschaffung schwerer gezogener Geschütze von Gußstahl in die Stelle der jetzt vorhandenen von Gußeisen für unsere Flotte ergeben.

Was die Anlegung eines Kriegshafens an der Preußischen Ostseeküste anlangt, so kann hierauf vorläufig verzichtet werden, weil Preußen gegenwärtig im Besitze des trefflichen Kieler Hafens in der Ostsee ist und zu bleiben gedenkt, in welchem sich alle, für die Zwecke der Preußischen Flotte geeignete Marineanlagen ohne bedeutenden Zeitverlust herstellen lassen.

Mit der Herstellung dieser Anlagen muß sogleich vorgegangen werden, weil die Wehrhaftigkeit Preußens zur See die Beschleunigung des Baues einiger Panzerfregatten, als Kern der eigentlichen Schlachtflotte, unumgänglich erforderlich macht, für diese aber ein hinlänglich tiefer und sicherer Hafen unerläßlich ist.

Zur Befriedigung dieser dringendsten Bedürfnisse, für welche, wenn die Kriegsmarine überhaupt ihrem Ziele näher geführt werden soll, innerhalb der nächsten sechs Jahre gesorgt werden muß, hat die Regierung von dem Landtage die Genehmigung einer Anleihe erbeten, welche jedoch nur nach dem Maaße des wirklich eintretenden Bedarfs und insoweit die laufenden Einnahmen des Staats nicht ausreichen, aufgenommen werden soll.

Wenn es der Landesvertretung mit der Sache der Preußischen Flotte, mit dem Schutze unsers Handels, mit Preußens Wehrhaftigkeit zur See und mit unserer Machtstellung unter den Völkern wirklich Ernst ist, so wird sie der Regierung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu dem hochwichtigen Werke nicht versagen können.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[339] Das am 25. April 1865 ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6053. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Henneberg vom 1. Januar 1539, nebst der Verordnung des Herzogs Moritz Wilhelm vom 12. Juni 1704 und der Henneberger Vormundschafts-Ordnung vom 28. April 1801. Vom 31. März 1865.

„ 6054. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung der direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin erforderlichen Grundstücke.

„ 6055. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rösseler Kreises im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 6. März 1865.

„ 6056. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 13. März 1865.

„ 6057. die Verordnung, betreffend eine Aenderung des § 28 des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 21. August 1863. Vom 20. März 1865.

[340] Das am 28. April 1865 ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6058. das Statut des Verbandes zur Regulirung der Gräben in den Seeländereien von Remkersleben und Domersleben, Kreis Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 27. März 1865.

„ 6059. das Statut des Aufhalt-Glauchower Deichverbandes. Vom 27. März 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[341] Das mittelst Bekanntmachung vom 30. November v. J. ausgesprochene Verbot des Debits der in Leipzig erscheinenden „Deutschen Allgemeinen Zeitung" wird hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 15. April 1865. Der Minister des Innern.

[342] Nachtrag.

Laufende Nr.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
103	Herrn Dr. E. Levinstein, Dirigent des maison de santé in Neu-Schöneberg bei Berlin	1 Dampfmaschinen-Wärterstelle, zur sofortigen Besetzung	120 Thlr. jährliches Gehalt und freie Station.	

Von den bisher angebotenen Stellen sind die unter Nr. 2, 12, 14, 30, 76, 77, 79, 84, 89, 91 und 2 Stellen unter Nr. 101 aufgeführten besetzt.

Berlin, den 24. April 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[343] Im Verlage der Allgemeinen Deutschen Verlags-Anstalt zu Berlin, Kronenstraße Nr. 42, ist unter dem Titel: „Die Hegung der Höhlenbrüter" eine Schrift des inzwischen verstorbenen Dr. Gloger erschienen, welche mit Rücksicht darauf, daß der Schutz und die Hegung der nützlichen Vögel im Interesse der Land- und Forstwirthschaft als ein so überaus wichtiges Mittel zur Vorbeugung und Verminderung der Insekten-Schäden erscheint, die allgemeinste Beachtung verdient.

Digitized by Google

Indem wir auf die Nützlichkeit dieser Schrift aufmerksam machen, bemerken wir, daß die genannte Verlags-Anstatt dieselbe bei Abnahme größerer Partien der Gloger'schen Schriften:

„Hegung der Höhlenbrüter" . . . . . circa 25 %
„Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren" „ 30 %
und
„Kleine Ermahnungen zum Schutze nützlicher Thiere" ebenfalls . . . . . „ 30 %

unter dem Ladenpreise von resp. 10 Sgr., 7½ Sgr. und 3 Sgr. pro Exemplar abläßt.

Coblenz, den 21. April 1865.

[344] In der in Nr. 17 des Amtsblatts erlassenen Polizei-Verordnung, betreffend die Passage der Eisenbahn-Rheinbrücke zu Coblenz durch Fußgänger, hat sich in den Schlußsatz des § 3 ein Druckfehler eingeschlichen, indem es daselbst heißen soll:

Sobald diese Signale erfolgen, haben alle auf der Rampe **oder** Brücke befindlichen Personen dieselbe zu verlassen u. s. w.

Coblenz, den 2. Mai 1865.

[345] Durch die Pensionirung des Lehrers Kuhn kommt die bisher mit dem Küster- und Glöckneramt verbundene katholische Schulstelle zu Dickenschied, im Kreise Simmern, zur Erledigung. Das gesammte Einkommen besteht in zu circa 54 Thlr. veranschlagten Naturalnutzungen und 96 Thlr. baar. Qualificirte Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten Feit zu Simmern, zu melden.

Coblenz, den 29. April 1865.

[346] Die nach der Bekanntmachung im Amtsblatte Nr. 44 de 1864 bewilligte katholische Haus-Collecte für den Erweiterungsbau der katholischen Kirche zu Neukirchen, im Kreise Grevenbroich, soll nach der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz an denjenigen Orten, wo solche bis zum 1. Mai d. J. durch Deputirte nicht abgehalten worden ist, von da ab bis zum 1. Juli c. durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise abgehalten werden. Die eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Juli an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Königl. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. August c. einzureichen. Coblenz, den 29. April 1865.

[347] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. gestattet, daß zur Beschaffung der noch fehlenden Mittel für den Bau einer katholischen Kirche zu Bertrich eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz und zwar in den Städten Aachen, Bonn, Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Trier bis Ende dieses Jahres durch Deputirte, dagegen in den übrigen Orten in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abgehalten werde.

Wir bestimmen, daß diese durch die Ortsbehörden zu erhebende Collecte im Laufe des Monats Juni in unserm Verwaltungsbezirke abgehalten werde. Die aufkommenden Beträge sind sogleich an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der nächsten monatlichen Abrechnung an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Königl. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 20. Juli c. einzureichen.

Coblenz, den 28. April 1865.

[348] Die nach unserer Bekanntmachung vom 30. März 1863 (Amtsblatt de 1863 S. 85) auf die Jahre 1863 — 1866 bewilligte evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der Heil- und Pflege-Anstalt für blödsinnige Kinder „Hephata" zu M. Gladbach ist auf Anordnung des Königl. Consistoriums in diesem Jahre am Sonntag den 21. d. Mts. abzuhalten. Die eingehenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Juni c. an unsere Hauptkasse abzuliefern, und haben uns die Königl. Landraths-Aemter die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. Juni c. einzureichen. Coblenz, den 1. Mai 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[349] Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung des Berg-Reviers Ründeroth dem Königlichen Berggeschwornen Kinne übertragen ist, welcher seinen Wohnsitz zu Siegburg genommen hat. Das zu diesem Reviere gehörige Bergwerk Wildberg unterliegt jedoch zufolge Rescriptes des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 16. März d. J.

Digitized by Google

der Beaufsichtigung Seitens des Königlichen Berggeschwornen Gerlach zu Olpe. Der Königliche Berggeschworne Ziegenmeyer zu Ründeroth ist nach Neunkirchen, im Kreise Siegen, zur Verwaltung des Reviers Burbach versetzt.

Bonn, den 15. April 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

[350] Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 11. April c. den Schuster Wilhelm Küppers aus Moers für abwesend erklärt.

Cöln, den 19. April 1865. Der General-Prokurator.

[351] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 3. d. Mts. ist der Anton Weiler, Taglöhner, wohnhaft zu Ochtendung, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 27. April 1865. Der Ober-Prokurator.

[352] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im I. Quartal 1865 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

Nr.	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	I. Kreisgericht Altenkirchen.			
1	Adam Graben	Altenkirchen	schwerer Diebstahl, wiederholter Betrug und Unterschlagung	4 Jahre 4 Monate Zuchthaus, 450 Thlr. Geldstrafe event. 2 Jahre 8 Monate Zuchthaus, und 6 Jahre Polizeiaufsicht.
	II. Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
2	Anton Faßbender	Ariendorf	Verbrechen gegen die Sittlichkeit	2 Jahre Zuchthaus.

Ehrenbreitstein, den 15. April 1865. Königlicher Justiz-Senat.

[353] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Bonn vom 19. d. Mts., nach welcher das Königliche Hütten-Amt zu Sayn mit dem 1. Mai c. aufhört, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung der von mir käuflich erworbenen Hütteuwerke Sayn, Mülhofen und Oberhammer nebst den zugehörigen Eisenerzbergwerken bei Horhausen vom 1. Mai c. ab unter der Bezeichnung: „Krupp'sche Hüttenverwaltung zu Sayn" dem Herrn Bergrath Engels zu Sayn, als meinem Handels-Bevollmächtigten, von mir übertragen worden ist.

Gußstahlfabrik bei Essen, den 24. April 1865.

Friedrich Krupp.

Personal-Chronik.

[354] Der bisherige landräthliche Privat-Secretair Rau zu Creuznach ist mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Winterburg beauftragt worden.

[355] Der Wundarzt II. Klasse Friedrich Carl Sigmund Jonas aus Creuznach ist am 20. April d. J. gestorben.

[356] Der Schulamts-Candidat Wilhelm Hassel zu Kotzenroth ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[357] Der bisher interimistisch angestellte Chausseeaufseher Carl Theodor Kobbenbrink zu Adenau ist als solcher definitiv ernannt worden.

[358] Der Notar Hofschmidt zu Wadern ist in den Bezirk der Friedensgerichte zu Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Coblenz, versetzt worden.

[359] Der Advokat Anton Joseph Wüst, bisher zu Aachen resp. Düren wohnhaft, hat seinen Wohnsitz nunmehr in Coblenz genommen.

[360] Die Post-Expediteur-Stelle zu Hönningen a. d. Ahr ist dem Bürgermeister Surges daselbst verliehen worden.

Patente.

[361] Dem Pianoforte-Fabrikanten J. P. Lindner in Stralsund ist unter dem 20. April 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stimmvorrichtung für Pianofortes, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[362] Das dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau unter dem 9. Oktober 1863 ertheilte Patent

auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist aufgehoben.

[363] Den Maschinen-Fabrikanten Wilhelm Schlüter und Emil Maybaum in Berlin ist unter dem 22. April 1865 ein Patent

auf ein durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Mundstück für Ziegelpreß-Maschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[364] Dem Uhrmacher M. Levin in Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete tragbare Unruhuhr, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[365] Dem Instrumentenmacher Chr. F. Geißler zu Berlin ist unter dem 25. April 1865 ein Patent

auf ein Maximum-Thermometer, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 21 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 19. Ausgegeben Donnerstag, den 11. Mai **1865.**

Rede des Kriegs-Ministers über unsere Heereseinrichtungen.

Das Abgeordnetenhaus hat soeben wieder über das von der Regierung vorgelegte Militair-Gesetz berathen.

Der Kriegs-Minister von Roon legte dabei die Absichten der Regierung nochmals ausführlich dar. Der Wunsch der Regierung auf die endliche Beilegung des langjährigen Streits wurde von dem Minister von Neuem auf das Dringendste ausgesprochen. Er sagte: nur das Parteiwesen könne an der Fortsetzung des Streites Gefallen finden, der Regierung aber liege daran, die Wunden zu heilen; denn durch die Fortdauer der Zwistigkeiten werde Preußens Thatkraft und Machtstellung nicht gefördert. Die Regierung halte ein kräftiges Handeln für Preußens Aufgabe, deshalb müsse sie wünschen, daß der innere Streit ein Ende nehme. Er erinnerte daran, daß der eigentliche Zwiespalt erst im Herbst 1862 entstanden sei, als das Abgeordnetenhaus beschloß, die Kosten der Heereseinrichtungen einfach zu streichen, obgleich sie für den größten Theil des Jahres schon verausgabt waren und obgleich das Haus selbst die Aufhebung jener Einrichtungen weder verlangte, noch für möglich hielt. Seitdem dieser Beschluß des Hauses gefaßt war, dessen Ausführung eben rein unmöglich war, seitdem brennt der Zwiespalt.

Nun verlange man, die Regierung solle dem Hause Concessionen oder Zugeständnisse machen: das könne aber die Regierung nicht, insoweit es sich dabei um unberechtigte Forderungen handle. Wenn sie Einrichtungen aufgeben wollte, welche zum Heile des Landes unbedingt nothwendig sind, so würde sie eine Pflichtverletzung begehen; sie würde unsittlich handeln, wenn sie etwas zugestehen wollte, was nach ihrer Ueberzeugung dem Lande schädlich ist. So weit es thunlich erschienen, sei die Regierung dem Hause bereits entgegengekommen. Wenn ihr aber zugemuthet werde, ihre Zustimmung noch zu gewissen Abänderungen zu geben, so könne sie dies, insoweit dabei die Grundlagen der jetzigen Heereseinrichtungen in Kraft bleiben, vielleicht noch in Erwägung ziehen, aber nur dann, wenn sich um solchen Preis die Mehrheit des Hauses bereit erkläre, das Gesetz anzunehmen, und wenn somit die Gewißheit gewonnen würde, den Streit wirklich zu beendigen und die Wunde zu heilen. Sonst hätten alle Zugeständnisse keinen Zweck und keine Bedeutung.

Die Nothwendigkeit eines starken Heeres für Preußen wies der Kriegs-Minister mit Rücksicht auf Preußens Beruf und Aufgaben nach. Man spreche so viel von Preußens Deutschem Beruf: Preußen sei der natürliche Beschützer der nationalen Unabhängigkeit und Macht. Nur Preußen könne diesen Beruf erfüllen, die Mittelstaaten seien dazu nicht fähig; gegen die benachbarten großen Militairmächte helfe die sogenannte Volksbegeisterung nicht, wenn nicht auch eine kräftige Militairmacht zu Gebote stehe. Wenn aber Preußen auch nur seiner selbst willen Deutschland schützen und schirmen soll, so müsse man ihm die nöthige Heeresstärke dazu bewilligen. Wer Preußen unfähig mache, jenen Deutschen Beruf zu erfüllen, der versündige sich an Preußen und an Deutschland. Freilich müßte Preußen dabei auch auf Deutschland rechnen können; aber dazu müßten die übrigen deutschen Staaten sich erst militairisch ebenbürtig, Schulter an Schulter mit uns stellen können. Wäre es so, dann könnte Preußen mit Deutschland vereint ganz Europa in die Schranken fordern. Leider aber sei es bisher nicht so. Unser König habe bisher vergeblich Alles gethan, um die Militairverhältnisse des deutschen Bundes zu verbessern. Brüderlich haben wir Alles an unsere Bundesgenossen mitgetheilt, was Preußische Erfindsamkeit und Preußisches Streben errungen haben: unsere Deutschen Bundesgenossen haben unsere gezogenen Geschütze, zum Theil unsere Zündnadel-Gewehre. Aber ihre gesammte Wehrverfassung entspreche dem Bedürfnisse Deutschlands nicht. So lange dies nicht der Fall sei, müssen Preußens Wehrkräfte ergänzen, was dem übrigen Deutschland mangelt.

Digitized by Google

Die Regierung verlange aber für unsere Wehrkraft durchaus nichts Unerschwingliches: sie verlange etwa einen Mann aufs Hundert der ganzen Bevölkerung. Einen solchen Anspruch habe das Land selbst in den schweren Jahren unmittelbar nach dem Freiheitskriege ertragen, als es von dem langen Kampfe erschöpft und ausgesogen war. Wie sollte man behaupten, daß das gegenwärtige, Gott Lob in Wohlstand blühende Land einer solchen Leistung nicht fähig sei?

Man möge auf Nordamerika blicken, wo man genöthigt gewesen ist, um den Aufstand im Süden zu bezwingen, in Zeit von zwei Jahren viele Tausend Millionen auszugeben; dies wäre nicht nöthig gewesen, wenn man dort von Hause aus ein wohlgeschultes stehendes Heer gehabt hätte.

Die Verdrängung der Landwehr sei ein Haupteinwand gegen die jetzigen Heereinrichtungen, — aber mit Unrecht. Nach den Absichten der Regierung bleibe die Landwehr ein wichtiger Theil des Heeres, der auch im Kriegsfalle erhebliche Dienste leisten werde, aber nur wenn die Nothwendigkeit dazu eintrete. Die frühere Stellung der Landwehr sei durch die erfolglosen Quälereien im Frieden, durch das in der langen gesegneten Friedenszeit immer mehr hervortretende Interesse der Landwehrleute für Haus und Hof, für Weib und Kind, für Familie und Erwerb allmälig abgeschwächt worden. Die Zahl der Verheiratheten sei in der Landwehr immer größer geworden: deshalb könne man auch die jetzige Landwehr nicht mit der von 1813 vergleichen, welche großentheils aus jungen Leuten bestand, die weder Haus und Hof, noch Weib und Kind hatten. Der jetzige Landwehrmann mache wohl allenfalls die kurzen Uebungen gern mit, aber es sei ihm unbequem und störend, im 28., 29., 30. Jahre nochmals völlig Soldat zu werden: dies solle bei der neuen Einrichtung nur in der äußersten Noth geschehen. Die Eiferer für die Landwehr sprechen nur immer von einer Verletzung der Rechte der Landwehr; die Regierung aber habe nur die Erleichterung der Pflichten der Landwehr als ihre Aufgabe bei der Reorganisation betrachtet. — Sie habe damit dem Lande einen wesentlichen Dienst erweisen wollen. Wie sehr dies der Fall, das könne man schon aus den zahllosen Gesuchen um Zurückstellung bei jeder Landwehr-Uebung erkennen. Der Eifer für militairisches Leben und für militairische Thaten können eben in gewissen Jahren und Verhältnissen nicht mehr so groß sein. Man möge daher nicht immer der Regierung den Vorwurf machen: sie habe das altehrwürdige Institut der Landwehr vernichtet; daran habe die Regierung nicht gedacht, sondern sie habe der Landwehr nur ihre naturgemäße Stellung angewiesen. Die Landwehr soll fortan eine Stellung erhalten, die ihren Altersverhältnissen und ihren bürgerlichen Interessen entspreche. Das sei der Wunsch der Regierung. Es sollen die jüngeren Brüder zuerst ihre Haut zu Markte tragen, bevor die Familienväter an die Reihe kommen, bevor sie das Letzte einsetzen für die Rettung und die Unabhängigkeit des Vaterlands.

Schließlich faßte der Kriegs-Minister die Absichten der Regierung bei den neuen Heereseinrichtungen noch einmal in folgenden Worten zusammen:

> „Die Regierung will die allgemeine Dienstverpflichtung um drei Jahre kürzen; die Regierung will die Verpflichtung für den Waffendienst im Kriege von 12 auf 7 Jahre vermindern; die Regierung will die wirthschaftlichen Kräfte des Landes schonen, indem sie die Besitzenden, die steuerzahlenden Familienväter von Leistungen zu befreien strebt, die die Einzelinteressen stören; sie will die gesetzlichen Verpflichtungen endlich wesentlich mildern, die den Kommunen und Kreisen obliegen. Das ist die Wahrheit; so steht es!"

Die Mahnungen des Kriegs-Ministers waren jedoch im Abgeordnetenhause wiederum vergeblich.

Das Haus hat die Vorlage der Regierung wiederum einfach abgelehnt. Dagegen hat sich die Mehrheit des Hauses über eigene Vorschläge für die Einrichtung des Heeres keineswegs geeinigt und ausgesprochen. Ein Vorschlag, der in wohlgemeinter Absicht von einzelnen Abgeordneten gemacht wurde, fand nur bei einem kleinen Theile des Hauses Zustimmung, so daß derselbe nicht als Grundlage der Verständigung dienen konnte.

Die Regierung aber wird es sicherlich auch jetzt für ihre heilige Pflicht erkennen, die Einrichtungen, welche der König zum Segen des Landes getroffen hat und welche sich in dem jüngsten Kriege so glänzend bewährt haben, in der Hoffnung und Zuversicht auf eine künftige vollständige Verständigung im Interesse Preußens und Deutschlands aufrecht zu erhalten.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[366] Das am 5. Mai 1865 ausgegebene 15te und 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 6060. das Gesetz über den Zolltarif. Vom 1. Mai 1865.

„ 6061. das Gesetz wegen Aufhebung der Steuer von dem im Lande erzeugten Wein. Vom 15. April 1865.

„ 6062. den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Betriebswechsel auf der Altenbeken-Kreiensener Eisenbahn. Vom 31. Januar 1865.

„ 6063. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend zwei Abänderungen der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

„ 6064. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen Verhütung und Bestrafung von Forst- und anderen Freveln und Polizei-Uebertretungen. Vom 23. April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[367] Die Seite 209 unseres Amtsblattes pro 1864 für den rechtsrheinischen Theil des Kreises Coblenz erlassene Polizei-Verordnung vom 5. November 1864, betreffend die Vorsichtsmaßregeln gegen Verbreitung der Hundswuth, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 1. Mai 1865.

[368] Die Verwaltungen der kirchlichen Fonds in den Gebieten, wo das französische Civilrecht gilt, werden daran erinnert, daß nach Ablauf von 10 Jahren die Hypotheken-Inscriptionen erneuert werden müssen. Coblenz, den 3. Mai 1865.

[369] Dem Apotheker Carl Albert Moritz Dormann ist die Concession zur Fortführung der von ihm angekauften Apotheke zu Niederbreisig ertheilt worden. Coblenz, den 3. Mai 1865.

[370] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Ammeloe, im Kreise Ahaus, eine katholische Haus-Collecte bewilligt, welche vom 1. Juli bis Ende 1865 durch Deputirte abgehalten werden wird.

Coblenz, den 6. Mai 1865.

[371] Die erste Elementar-Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöckner-Stelle bei der evangelischen Gemeinde in Sobernheim ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt etwa 280 Thlr. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Synodal-Assessor und Pfarrer Baßmann in Waldböckelheim, zu melden.

Coblenz, den 8. Mai 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[372] Häufig kommt der Fall vor, und mit dem täglich mehr erleichterten Verkehre immer häufiger, daß Funde von Münzen und andern antiquarisch der Erhaltung werthen Gegenständen gleich bei ihrer Auffindung zerstreut oder an die nächsten Unterhändler verkauft werden, um dann nicht selten, wenn die Hoffnung auf größeren Gewinn getäuscht ward, oder die Furcht, von dem Eigenthümer des Bodens in Anspruch genommen zu werden, erwacht, in den Schmelztiegel zu wandern, und so, ganz abgesehen von der Ergänzung der Sammlungen, der wissenschaftlichen Verwerthung für die Archäologie und Vaterlandskunde entzogen zu werden.

Um diesem Uebelstande, soviel von meiner Seite geschehen kann, abzuhelfen, erkläre ich hiermit, daß die Finder bei Einsendung des Fundes an die Königlichen Museen mit Sicherheit darauf rechnen können, jedenfalls den vollen Metallwerth und nach Maßgabe der Bedeutung und Seltenheit der Gegenstände einen angemessenen, höheren Werth zu erhalten, welcher nach erfolgter Einigung sofort ausgezahlt wird.

Wenn öffentliche Sammlungen der Provinz die Mittel haben, den Ankauf des Fundes in einem gegebenen Falle zu sichern, so werde ich gegen dieselben gern zurücktreten, und in diesem Falle nur wünschen, der allgemeinen Uebersicht wegen eine Notiz über denselben zu erhalten.

Berlin, den 8. April 1865. Der General-Director der Königlichen Museen.

von Olfers.

[373] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Carl Sons zu Asbach am 14. Oktober 1864 gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staats-

Digitized by Google

Kasse zu Berlin eingezahlte Dienstkaution von 50 Thalern Anspruch zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer sechswöchentlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 23. Juni 1865, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer Nr. 44, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 18. April 1865. Königliches Kreisgericht, I Abtheilung.

[374] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Executor Johann Pohl zu Heddesdorf am 8. April d. J. gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstkaution ad 100 Thaler Anspruch zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer sechswöchigen Frist, spätestens aber in dem auf den 30. Juni 1865, Vormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer Nr. 44 des hiesigen Gerichtsgebäudes, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 2. Mai 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[375] Das Königliche Landgericht zu Bonn hat durch Urtheil vom 18. April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Heinrich Schwamborn, ohne Gewerbe, aus Oberheimbach, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 30. April 1865. Der General-Prokurator.

Personal-Chronik.

[376] Der Prediger Gustav Lohmann, der Zeit zu Wetzlar wohnhaft, ist von Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin Vormünderin zu Wied auf erfolgte Präsentation durch die größere Gemeinde-Vertretung zum ersten Pfarrer der ältern evangelischen Gemeinde zu Neuwied berufen und als solcher von dem Königlichen Consistorium landesherrlich bestätigt worden.

[377] Der bisherige Pfarrvicar Weller zu Ahrweiler ist von dem Königlichen Consistorium zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kleinrechtenbach ernannt worden.

[378] Der seitherige Lehrer an der katholischen Schule zu Niederheckenbach, Andreas Arnold, ist an jene zu Löhndorf versetzt worden.

[379] Der Reservejäger Junk ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Arzheim (Kreis Coblenz) präsentirt und bestätigt worden.

[380] Der Gerichtsbote Jung zu Dierdorf ist zum Justiz-Senats-Boten ernannt worden. — Der Gerichtsbote Pohl zu Neuwied ist gestorben.

Patente.

[381] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Oktober 1863 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

[382] Dem Herrn Rudolph Wilhelmy in Berlin ist unter dem 30. April 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte kontinuirlich wirkende Rotationspumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[383] Dem Rittergutsbesitzer Harder zu Ransen ist unter dem 2. Mai 1865 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Mähmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 22 und 23 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 20. Ausgegeben Donnerstag, den 18. Mai **1865.**

Schleswig-Holstein und Preußen.

Die Regierung hat dem Landtage soeben die Rechnung über die Kosten des letzten Krieges und damit zugleich eine Denkschrift über den bisherigen Verlauf der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit und über Preußens jetzige Stellung zu derselben vorgelegt.

In dieser Schrift wird zuerst dargelegt, warum die Regierung es von vorn herein für zweckmäßig gehalten, die Sache in Gemeinschaft mit Oesterreich anzugreifen, nicht, wie das Abgeordnetenhaus verlangte, mit dem deutschen Bunde ohne Uebereinstimmung Oesterreichs und lediglich zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg, dessen Recht nicht nachgewiesen war. Hätte Preußen diesen Weg betreten, so lag die Gefahr nahe, daß alle auswärtigen Mächte sich mit Oesterreich gegen uns vereinigten. Unsere Regierung war entschlossen, zu Gunsten der deutschen Sache das Aeußerste zu erlangen, was nach den gesammten politischen Verhältnissen erreichbar schien, ohne aber einen Bruch mit ganz Europa herbeizuführen; sie trat deshalb in ein freies und vertrauensvolles Einverständniß mit Oesterreich über den einzuschlagenden Weg. Nachdem der Versuch, den deutschen Bund an dem gemeinsamen Vorgehen zu betheiligen, gescheitert war, nahmen Preußen und Oesterreich die Sache selbstständig in die Hand.

Das Haus der Abgeordneten versagte seine Mitwirkung zu dem Vorgehen der Regierung und erklärte auf den Antrag der Abgeordneten Schultze und v. Carlowitz: in Erwägung, daß die Preußisch-Oesterreichische Politik kein anderes Ergebniß haben könne, als die Herzogthümer abermals Dänemark zu überliefern, und daß die angedrohte Vergewaltigung den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordere — mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten zu wollen.

Die Regierung konnte dennoch nicht schwanken, auszuführen, was sie für recht und nothwendig erkannt hatte. Sie war sich der Pflicht bewußt, für Deutschlands nationale Interessen einzustehen, sie hielt es zumal für eine Ehrenpflicht Preußens, die in den Jahren 1848 und 1849 erfolglos unternommene Aufgabe für Schleswig-Holstein nunmehr kräftig durchzuführen.

Der glückliche und erfolgreiche Verlauf des Krieges ist bekannt.

Das Gegentheil von dem, was das Haus der Abgeordneten besorgt und verkündet hatte, trat ein. Am 30. Oktober wurde der Wiener Friede unterzeichnet: Preußen und Oesterreich verblieben durch das Recht der Eroberung im Besitze der Herzogthümer und der König von Dänemark trat alle seine Rechte auf Schleswig, Holstein und Lauenburg ausdrücklich an den König von Preußen und den Kaiser von Oesterreich ab.

Indem es sich nunmehr weiter darum handelte, eine feste Ordnung der Dinge in den Herzogthümern herbeizuführen, behielt die Preußische Regierung *einestheils* diejenigen Zwecke fest im Auge, die sie mit den Waffen verfolgt hatte: Befestigung des Friedens durch einen gerechten und haltbaren Zustand, dauernden Schutz der Herzogthümer gegen eine Wiederkehr fremder Bedrückung und Sicherung Deutschlands in seinen Nordmarken. Die Regierung aber hatte *zweitens* die Pflicht, das *Preußische Interesse* zu wahren in seinem ganzen Umfange, soweit es mit dem Deutschen zusammenfällt, und sofern es durch die besonderen Verhältnisse des Preußischen Staates und durch unsere Eigenschaft als kriegführender Theil bestimmt wird. Die Gerechtigkeit gegen alle diejenigen, welche Ansprüche an die Herzogthümer zu haben glauben und gegen Preußen, welches Blut und Schätze geopfert hatte, gebot eine gründliche Prüfung der Augustenburgischen, der Oldenburgischen und der Brandenburgischen Erbrechte.

Digitized by Google

Eine Entscheidung blos aus Gründen des Rechts ist unmöglich; denn jeder der alten Erbansprüche erstreckt sich vermuthlich nur auf einzelne Stücke der Herzogthümer, nicht auf das Ganze; eine Zerstückelung oder Theilung derselben aber stände im Widerspruch mit ihren eigenen und den deutschen Interessen und mit den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung.

Oesterreich schlug nun im November v. J. vor, die erworbenen Rechte an den Erbprinzen von Augustenburg abzutreten, vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung etwaiger anderweitiger Rechte.

Preußen dagegen verlangte, vor jeder weiteren Entscheidung die sorgfältige Prüfung aller Ansprüche, der oldenburgischen und brandenburgischen, ebenso wie der augustenburgischen. Vornehmlich aber machte unsere Regierung geltend, daß die staatlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse Preußens an der künftigen Gestaltung der Herzogthümer wesentlich betheiligt seien und daß die Preußische Regierung es dem eigenen Lande schuldig sei, Bürgschaften dafür zu gewinnen, daß die Achtung dieser Interessen nicht von dem zweifelhaften guten Willen des künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiel der Parteien abhängig bleibe.

In einer Depesche vom 22. Februar d. J. legte unsere Regierung in bestimmterer Weise diejenigen Forderungen dar, welche Preußen unter allen Umständen an den künftigen Schleswig-Holstein'schen Staat machen müsse.

In dieser Depesche heißt es: Die Herzogthümer bilden einerseits bei ihrer geographischen Lage und den politischen Verhältnissen einen sehr ausgesetzten Angriffs- und Vertheidigungspunkt für das gesammte Norddeutschland und für Preußen insbesondere; andererseits würden sie in einer gesonderten militairischen Stellung nicht im Stande sein, sich selbst zu schützen. Preußen wird daher immer ihren Schutz und ihre Vertheidigung übernehmen müssen, und wenn es so weit gehende Verpflichtungen und die dafür erforderlichen Opfer auf sich nehmen soll, so muß es auch die Mittel erhalten, diese Verpflichtungen in wirksamer Weise jederzeit erfüllen zu können. Dazu gehört, daß die in Schleswig vorhandenen Streitkräfte und militairischen Einrichtungen in einem engen Zusammenhang mit dem Preußischen sich befinden, daß dieses Herzogthum, in militairischer Beziehung, einen Theil unseres eigenen Vertheidigungssystems bilde, und wir daher in der Lage seien, einem ersten Angriff schon dort nachhaltig zu widerstehen und ein Festsetzen des Feindes daselbst zu verhindern.

Folgendes sind in Kürze die Forderungen, welche unsere Regierung zu solchem Zwecke stellte:

Der neu zu gründende Staat Schleswig-Holstein schließt ein ewiges und unauflösliches Schutz- und Trutz-Bündniß mit Preußen, vermöge dessen letzteres sich zum Schutze und zur Vertheidigung der Herzogthümer gegen jeden feindlichen Angriff verpflichtet, Schleswig-Holstein dagegen dem Könige von Preußen die gesammte Wehrkraft beider Herzogthümer zur Verfügung stellt, um sie innerhalb der Preußischen Armee und Flotte zum Schutze beider Länder und ihrer Interessen zu verwenden.

Die Dienstpflicht und die Stärke der zu der Preußischen Armee und Flotte von Schleswig-Holstein zu stellenden Mannschaften wird nach den in Preußen geltenden Bestimmungen festgestellt. Dieselben Grundsätze wie für das Landheer treten, Behufs gemeinsamer Vertheidigung zur See, auch für die Marine in Kraft. Die auszuhebenden Mannschaften werden auf der angemessen zu verstärkenden Preußischen Flotte ausgebildet und auf dieser, gleich den Preußischen Unterthanen, zu Kriegs- und Friedenszwecken verwendet.

Diese Flotte ist in allen Schleswig-Holstein'schen Gewässern zu freier Bewegung und zur Stationirung von Kriegsschiffen abgabenfrei berechtigt.

Auch steht der Preußischen Regierung, Behufs der wirksamen Ausübung des Küstenschutzes, die Kontrole über das Lootsen-, Betonnungs- und Küsten-Erleuchtungswesen an der Ost- und Nordsee zu.

Die Preußische Regierung behält sich vor, in Gemeinschaft mit der Oesterreichischen dem deutschen Bunde den Vorschlag zu machen, Rendsburg zu einer Bundesfestung zu erheben, und die etwaige Regierung des neuen Staates giebt im Voraus ihre Einwilligung hierzu. Bis zur Herstellung und Ausführung dieser Einrichtung bleibt Rendsburg von Preußen besetzt.

Die Verpflichtung zum Schutze der Herzogthümer und die Lage, in welcher Schleswig fremden Angriffen ausgesetzt ist, machen für Preußen, Behufs wirksamer Anlage von Befestigungen, den directen Besitz von Grund und Boden nothwendig, welcher zu diesem Behuf mit vollem Souveränetätsrecht an Preußen abzutreten ist.

Diese Abtretungen werden mindestens begreifen:

Digitized by Google

1) zum Schutze von Nord-Schleswig: die Stadt Sonderburg mit einem entsprechenden Gebiete auf beiden Seiten des Alsen-Sundes, und das zur Anlage und Befestigung eines Kriegshafens im Hjörup-Haff erforderliche Gebiet auf Alsen.

Behufs Anlegung eines Preußischen Kriegshafens in der Kieler Bucht:

2) die Feste Friedrichsort nebst entsprechendem Gebiet,

3) an den beiden Mündungen des Nord-Ostsee-Kanals das für die Anlage von Befestigungen und Kriegshäfen erforderliche Gebiet.

Weiter verlangt Preußen das Oberaufsichtsrecht über den anzulegenden Nord-Ostsee-Kanal, als die Verbindungsstraße für die Preußische Kriegsmarine in der Nord- und Ostsee.

Schleswig-Holstein soll ferner dem Zollverein und für immer dem Preußischen Zollsystem beitreten.

Endlich soll das Post- und Telegraphenwesen der Herzogthümer eng mit dem Preußischen verschmolzen werden.

Alle vorstehenden Bedingungen müssen sichergestellt sein, ehe die Herzogthümer dem künftigen Herrscher übergeben werden dürfen. Kommen die Bedingungen nicht zur Ausführung, so tritt Preußen in die ihm aus dem Wiener Frieden zustehenden Rechte wieder ein und behält sich die Geltendmachung aller ihm sonst in Betreff der Herzogthümer zuständigen Ansprüche vor.

Hierüber sagte die Depesche vom 22. Februar noch ausdrücklich: Es ist selbstverständlich, daß die gegenwärtige Besetzung der Herzogthümer fortdauert, bis die neuen Einrichtungen in allen wesentlichen Stücken ausgeführt worden sind, da wir die Erfüllung unserer Forderungen nicht von der Willkür oder von zufälligen Hindernissen, auf welche sie nachträglich stoßen könnten, abhängig machen können. Eine spätere Nichterfüllung würde alle unsere Rechte, welche wir nur unter dieser Bedingung aufgeben können, wieder ins Leben treten lassen.

Die Oesterreichische Regierung hat diesen Forderungen Preußens bisher nicht zugestimmt; die Verhandlungen darüber ruhen einstweilen.

Die Regierung spricht in der Denkschrift schließlich die Zuversicht aus, daß der Gang, welchen sie in den Verhandlungen verfolgt habe, mit der öffentlichen Meinung des Landes übereinstimme. Ein enger Anschluß der Herzogthümer an Preußen wird im Volke allseitig gefordert und erwartet, die wirkliche Einverleibung lebhaft gewünscht. Die Regierung ist der Ueberzeugung, daß die letztere Lösung an sich die zweckmäßigste wäre, nicht nur für Preußen, sondern auch für Deutschland und für die Herzogthümer selbst; aber sie verkennt nicht, daß sie für Preußen mit großen finanziellen Opfern in Betreff der Kriegskosten und der Staatsschulden verbunden sein würde, und sie hält dieselbe nicht in dem Maße durch das Staatsinteresse für geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müßte.

Dagegen glaubt die Regierung an denjenigen Bedingungen unter allen Umständen festhalten zu sollen, zu deren Aufstellung Preußen aus der Pflicht zum militairischen Schutz der Herzogthümer, wie des eigenen Landes und zur Entwickelung der deutschen Wehrkraft zur See die Berechtigung schöpft. So lange, bis die auf diesem Gebiete für Preußen nothwendigen Einrichtungen zweifellos sichergestellt sind, muß der einstweilige Zustand in den Herzogthümern und mit demselben die militairische Besetzung fortdauern, und die Regierung ist der Zustimmung des Landes gewiß, wenn sie ihren Besitz in den Herzogthümern bis dahin aufrecht erhält.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[384] Das am 11. Mai 1865 ausgegebene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6065. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beeskow-Storkow in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze der Kreise Lübben und Beeskow-Storkow innerhalb des letzteren Kreises des Regierungsbezirks Potsdam bis zum Anschluß an die Frankfurt-Leipziger Chaussee bei der Stadt Beeskow.

„ 6066. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Major a. D. von Tiele-Winkler auf Michowitz im Kreise Beuthen zu dem von demselben beabsichtigten Bau einer Chaussee vom Zollhause Ober-Lagiewnik durch

das Dorf gleichen Namens und die Kolonie Brzezina bis zum Anschluß an die Gleiwitz-Königshütter Chaussee bei Lipine.

Nr. 6067. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Münsterbusch über Büsbach, Dorf und Breinigerheide nach Cornelimünster im Regierungsbezirk Aachen.

„ 6068. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1865, betreffend die Ermäßigung des in dem Hafen von Pillau zu entrichtenden Hafengeldes.

„ 6069. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1865, betreffend den Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in der Stadt Königsberg.

„ 6070. das Privilegium wegen Ausgabe von 6,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. April 1865.

[385] Das am 13. Mai 1865 ausgegebene 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6071. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen im Kreise Rastenburg, Regierungsbezirk Königsberg.

„ 6072. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rastenburger Kreises im Betrage von 263,200 Thalern. Vom 6. März 1865.

„ 6073. das Statut für den Marienwalde-Alt-Lausker Deichverband. Vom 10. April 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[386] Nachtrag.

Lauf. M.	Das Anerbieten ist gemacht von:	Bezeichnung der offerirten Anstellung oder Beschäftigung.	Dotirung der Stelle.	Bemerkungen.
104	Königlichen Hütten-Amt zu Eisenspalter bei Neustadt E./B., Kreis Ober-Barnim	1 unverheiratheter Aufseher zur vorübergehenden Beschäftigung mit Abnahme und Notirung von Materialien	15 bis 17½ Sgr. Tagelohn und Obdach.	
105	Herrn Gutsbesitzer und Majoratsherr von Arnim zu Suckow, Kreis Templin	1 zu Johanni zu besetzende Polizeidienerstelle	Außer freier Wohnung, Gartenland, 4 Klaftern Brennholz und 34 Thlr. Gehalt jährlich noch: 18 Scheff. Roggen, 6 „ Gerste, 2 „ Erbsen, 1 „ Buchweizen, ½ „ Salz, 1 Merzschaf ohne Fell, 140 □Ruthen Kartoffelland, ca. 2 Thlr. Boten- und Executionsgebühren und alle 2 Jahre einen neuen Dienstrock nebst Mütze	

Berlin, den 1. Mai 1865.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalliden-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[387] Dem Schieferdeckergesellen Jakob Wagner zu Stromberg ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 8. Mai 1865.

[388] Dem Schieferdeckergesellen Peter Griesang zu Leideneck bei Castellaun ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 8. Mai 1865.

[389] In der Beilage bringen wir das Allerhöchst genehmigte Statut der unter der Firma: „Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft" in Berlin zusammengetretenen Actien-Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 10. Mai 1865.

[390] In der Beilage bringen wir die von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Actien-Gesellschaft „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unterm 28. Februar d. J. ertheilte Concession nebst deren Statuten zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 11. Mai 1865.

[391] **Fünf Thaler Belohnung**

werden demjenigen zugesichert, der den Thäter eines muthmaßlich am 1. d. Mts. auf der Cöln-Mainzer Staatsstraße am Mühlbad bei Boppard an dem Felde des Winzers Johann Preis durch Abschälen dreier Eschenbäume verübten Frevel derartig zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden kann.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich bei dem Bürgermeister zu Boppard oder dem Bau-Inspector Ulrich hierselbst erfolgen.

Coblenz, den 16. Mai 1865.

[392] Nachstehendes Verzeichniß der im 1. Quartal 1865 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 9. Mai 1865.

Lauf. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Signa- Alter J.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
1	1864 21. Novbr.	Philippina Schreiner	Haushälterin	Oestrich (Nassau)	21	4	10	dunkelblond	flach
2	1865 9. Januar	Lambert Barabeisch	Kellner	Burgrieden (Württemberg)	23	5	3	„	frei
3	27. „	Adam Georg Datum	Fuhrmann	Münster (Nassau)	66	5	1	dunkelblond grau	niedrig
4	31. „	Christian Schmidt	Schäfer	Dernbach (Nassau)	37	5	4	blond	gewölbt
5	13. Februar	Aloys Dumm	Müller	Rauenthal (Nassau)	48	5	1	„	frei
6	20. „	Johann Wilhelm Würster	Schiffer	Altbach (Württemberg)	28	6	3	braun	hoch
7	30. Januar	Elilabeth Mies, Wwe. L. Henrichs	Dienstmagd	Hölzenhausen (Nassau)	42	5	1	dunkelblond	bedeckt
8	7. Februar	Joh. Ferdinand Dietrich	Bäcker	Gimmerich (Nassau)	23	5	5	blond	frei
9	14. „	Johann Zimmerschied	Schmelzer	Kemmenau (Nassau)	47	5	6	blond, grau melirt	bedeckt
10	11. März	Johann Jakob Saueressig	Schneider	Bornich (Nassau)	26	5	—	dunkelblond	frei
11	2. Februar	Jakob Knauf	Tagelöhner	Mogendorf (Nassau)	48	5	4	blond	gewölbt
12	2. März	Augustin Hoffmann	„	Schletzenhausen (Churhessen)	36	5	6	braun	bedeckt
13	29. „	Johannette Schmidt	Dienstmagd	Norken (Nassau)	24	5	2	„	gewöhnlich

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[393] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. Dezember 1862 bringe ich, in Gemäßheit des § 21 des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 und Nr. 14 der Anweisung zur Ausführung dieses Regulativs von demselben Tage, zur öffentlichen Kenntniß, daß bezüglich der Eisenbahnstrecke Crefeld-Cleve-Zevenaar für den Fall einer Verletzung des an den Güterwagen und abhebbaren Behältern angelegten amtlichen Verschlusses die nachbezeichneten Zoll- und Steuerstellen:

1) die Bahnhofs-Zoll-Expedition zu Cleve,
2) das Unter-Steuer-Amt zu Goch,
3) das Neben-Zoll-Amt II. zu Weeze,
4) die Steuer-Receptur zu Kevelaer,
5) das Unter-Steuer-Amt zu Geldern und
6) das Unter-Steuer-Amt zu Kempen,

zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind.

Cöln, den 8. Mai 1865.

Der Provinzial-Steuer-Director.

[394] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das III. Quartal 1865, wird hiermit auf Montag den 10. Juli 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Pelman zum Präsidenten derselben ernannt.

Signalement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichtsbildung.	Besondere Kennzeichen		
grau	spitz	schlank	länglich	keine	Bürgermeisteramt zu Rübenach	Konkubinat.
graublau	gewöhnlich	mittler	oval	"	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
grau	breit u. spitz	gesetzt	rund	"	Schwurgerichtshof zu Wesel	Anschbringen und in Umlaufsetzen falschen Geldes.
blau	gewöhnlich	untersetzt	länglich	"	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Diebstahl.
grau	dick	"	oval	"	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Diebstahl.
braun	spitz	groß	länglich	wehe Augen	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
grau	breit	mittler	markirt	"	Bürgermeisteramt zu Weyerbusch	Konkubinat.
blau	spitz	schlank	länglich	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	"	mittler	"	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei und Bettelei.
blaugrau	dick	gesetzt	oval	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
grau	spitz	untersetzt	"	Bruchschaden	Königliche Regierung hier	Unzucht.
"	gewöhnlich	mittler	länglich	keine	Königliche Regierung hier	Bettelei.
braun	"	schlank	rund	"	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Diebstahl und Betrug.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 1. Mai 1865.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,

(gez.) Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Secretair,

(L. S.) Wallraff.

[398] Die mir zugegangenen Sterbe-Urkunden: 1) der Carolina Bast aus Tiefenbach, 2) der Catharina Gerhard aus Tiefenbach, Tochter des Peter Gerhard aus Bittelsheim und der vorgenannten Carolina Bast, sind unterm 26. April d. J. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Ohlweiler zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 6. Mai 1865.

Der Ober-Prokurator.

[399] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Johannes Palm, Sohn des Jakob Palm aus Selbersbach, ist unterm 1. d. Mts. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Stromberg zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 8. Mai 1865.

Der Ober-Prokurator.

[397] Den Vorschriften des Art. 19 und resp. der Art. 86, 151 und 210 des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches zufolge ist jeder Kaufmann und jede Handelsgesellschaft verpflichtet, die Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirke die Hauptniederlassung sich befindet, behufs Eintragung in das Handels-Register anzumelden; ebenso müssen nach Art. 45, 24 und 87 u. a. die Procuren und alle bei den einmal eingetragenen Firmen vorkommenden Veränderungen oder Auflösungen behufs Eintragung in das Handels-Register angemeldet werden.

Als Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist nach Art. 4 anzusehen jeder, welcher gewerbemäßig Handelsgeschäfte treibt, wie diese in den Art. 271 und 272 näher angegeben sind; von der Eintragung in das Handels-Register sind jedoch entbunden: Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringerem Gewerbebetriebe; ferner Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht.

Die pünktliche Beobachtung jener Vorschriften ist von wesentlichem Interesse für den gesammten Handelsstand und hat demnach das Gesetz den Handelsgerichten es zugleich zur Pflicht gemacht, die Betheiligten zur Befolgung derselben durch Ordnungsstrafen, bestehend in Geldbuße von 5 bis 200 Thalern, anzuhalten.

Es hat indessen die Erfahrung gelehrt, daß jene gesetzlichen Bestimmungen, wiewohl sie bereits über 3 Jahre bestehen und durch wiederholte Bekanntmachungen des Handelsgerichts in Erinnerung gebracht worden, noch immer nicht überall befolgt worden, daß namentlich nicht nur die Eintragung bestehender Firmen und Gesellschaften, sondern auch die Anmeldung vorgekommener Veränderungen unterlassen worden sind, und wird das Handelsgericht dazu übergehen müssen, auf Grund anzustellender amtlicher Ermittelungen die Säumigen anzuhalten und Ordnungsstrafen gegen sie zu verhängen.

Ehe dies im Speciellen geschieht, habe ich nochmals dem Handelsstande jene Vorschriften in Erinnerung bringen und durch Gegenwärtiges die Betheiligten auffordern wollen, das etwa Versäumte in kürzester Frist nachzuholen.

Die Lokalbehörden aber ersuche ich, dem Gegenwärtigen Verbreitung zu geben und ihrerseits dahin zu wirken, daß die gesetzlichen Vorschriften erfüllt und resp. ihre Verwalteten vor Bestrafung gewahrt werden.

Ich bemerke schließlich noch, daß als Kaufleute im Sinne des Art. 4 nicht blos die in den Steuerklassen A. oder resp. B. besteuerten, sondern auch solche Gewerbetreibende anzusehen und resp. zur Anmeldung ihrer Firmen verpflichtet sind, welche neben einem andern Gewerbe Handel treiben — insofern dies nicht in geringem Umfange geschieht — wie z. B. Rothgerber, wenn sie mit Leder handeln, Müller und Bäcker, wenn sie auch Handel mit Frucht oder Mehl treiben, Schiffer oder Fuhrleute, wenn sie zugleich Handelsgeschäfte treiben, Schneider und Schuster, wenn sie mit Tuch, resp. Leder und fertigen Bekleidungsgegenständen gewerbemäßig handeln u. s. w., und jedenfalls die Apotheker.

Coblenz, den 22. April 1865. Der Präsident des Königl. Handelsgerichts,
Cl. Aldenhoven.

Personal-Chronik.

[398] Der bisherige Lehrer an der Realschule zu Duisburg, Dr. Wilhelm Meigen, ist zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Wesel ernannt worden.

[399] Der bisherige commissarische Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Barmen, Albert Wießner aus Dragsdorf im Kreise Zeitz, ist in seiner Stelle definitiv angestellt worden.

[400] Der seitherige Schullehrer Joseph Hulten zu Obergondershausen ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Oberwesel provisorisch ernannt worden.

[401] Der Schulamts-Candidat Christian Lukas zu Creuznach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[402] Der bisherige Lazareth-Inspector Prüfer ist zum Kasernen-Inspector bei der Garnison-Verwaltung in Coblenz ernannt worden.

Hierzu zwei Beilagen — betreffend: 1) Concession und Statuten der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin, 2) Concession und Statuten der Actien-Gesellschaft „Moguntia“ in Mainz — und der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. H. Lehr.)

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabiaets-Ordre vom 6. Juli d. J. das Statut der neubegründeten Preußischen Hagel-Versicherungs Actien-Gesellschaft zu Berlin vom 15. März d. J. genehmigt haben, wird dasselbe nebst der Beglaubigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. August 1864. Königliches Polizei-Präsidium.

Statut

der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin.

I. Firma, Domicil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Domicil. Mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung tritt eine Actien-Gesellschaft (mit kaufmännischen Rechten und Pflichten) unter der Firma:

Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zusammen, mit dem Domicil in Berlin.

§ 2. Zweck. Die Gesellschaft hat den Zweck, Versicherungen gegen Hagelschäden zu übernehmen.

§ 3. Dauer. Geschäfts-Eröffnung. Die Dauer der Gesellschaft wird auf Funfzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ihres Statuts, insofern die Auflösung derselben in dem durch § 60. vorgesehenen Falle oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt. Auf Beschluß der General-Versammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

Die Thätigkeit der Gesellschaft beginnt (wenn das Grund-Capital gezeichnet und) nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts sobald die Einzahlung resp. Belegung des Grund-Capitals dem Königlichen Polizei-Präsidium nachgewiesen ist.

§ 4. Forum. Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo der Versicherungs-Vertrag unterzeichnet wurde.

II. Vom Grund-Capitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 5. Grund-Capital. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist vorläufig 750,000 Thaler in 1500 Stück auf den Namen lautende Actien zu 500 Thalern, dasselbe kann auf Beschluß der General Versammlung (§ 28.) mit Genehmigung der Königlichen Ministerien bis auf 4000 Stück Actien im Betrage von 2 Millionen Thalern erhöht werden.

§ 6. Bei Erhöhung des Grund-Capitals sind die am Ende dieses Statuts genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, sofern sie zur Zeit der erfolgenden Erhöhung des Grund-Capitals noch Actionaire der Gesellschaft sind, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieses Statuts (§ 11.) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien. Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrages, also Einhundert Thaler für eine Actie, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrages jeder Actie, also Vierhundert Thaler, hat jeder Actionair vier Solawechsel à 100 Thaler nach dem Formular Litt. A. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den Exemplaren angegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§ 15.) zu veranlassen. Auswärtige Actionaire haben in Berlin Wechsel-Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§ 20. und 21. Theil I. Titel 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direction genehmen, wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Direction mit Einziehung der Wechsel der Actionaire zu beauftragen, sobald und soweit die angemeldeten Schäden dies nothwendig machen. Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge einen Monat nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§ 8. Form der Actien. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formulare der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7., 9., 10., 12. bis incl. 19. des Statuts mit abgedruckt. Den Actien sind Dividendenscheine (Formular C.) für 5 Jahre, nebst einer Anweisung (Formular D.) auf neue Dividendenscheinbogen beigegeben.

§ 9. Actienbuch. Jede Actie erhält in einem, von der Direction zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, so wie alle Eigenthums-Veränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Actionaire der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungs-Vermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsraths und eines Mitgliedes der Direction zu versehen.

Digitized by Google

§ 10. Untheilbarkeit der Actien. Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Actie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des § 14. zur Geltung.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand. Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als hundert Stück Actien besitzen.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes. Jeder Actionair erhält von dem baar eingezahlten Betrage seiner Actie 5 Procent als bevorzugte Dividende nach den näheren Bestimmungen der §§ 55. und 56. des Statuts im voraus jährlich und participirt an dem Mehrgewinn oder an dem Verluste der Gesellschaft, im Verhältniß seiner Actienzahl, nach Maßgabe der §§ 55. und 56. Ueber den Nominalbetrag der Actie hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Ertheilung und Besitzwechsel der Actien. Ueber die Gewährung der Actien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft, über die Gewährung von Actien bei Erhöhung des Grund-Capitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsraths ist auch bei dem Uebergange der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Solawechsel auszustellen und erst am Tage der Einlieferung derselben bei der Gesellschaft, tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft, der frühere Actionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Uebergangs der Actie an seinen Besitznachfolger ab, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen andern Actionair vorzuschlagen. Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist die Gesellschaft befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

Es steht jedoch den Erben frei, diese Maßregel durch Einlösung der Solawechsel des Verstorbenen abzuwenden, in welchem Falle deren Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit mit 4 Procent pro Anno verzinst wird.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs. Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft den Actionair oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit mit 4 Procent verzinst wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen 14 Tagen nach der ersten diesfallsigen Aufforderung der Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers wie oben § 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung. Kommt ein Actionair nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechsel Litt. A. übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach und bleibt die Wechselklage erfolglos, so wird ebenfalls nach Maßgabe des § 15. gegen ihn verfahren.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Solawechsel. Das im 16. vorgeschriebene Verfahren findet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7. vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien. Wenn in den durch den §§ 14., 15., 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren sammt ihren Dividendenscheinbogen nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Actien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern (§ 62.) als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirter Actien neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

§ 19. Mortification der Actien. Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortificiren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actien gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibegebühren (§ 9.) behändigt.

Eine Mortification der Dividendenscheine oder Talons findet nicht statt. Wenn Dividendenscheine als verloren, gestohlen oder vernichtet angemeldet sind, so werden sie nach Ablauf von 4 Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit, wenn sie inzwischen nicht präsentirt werden, dem Anmeldenden ausbezahlt. Der Betrag solcher Dividendenscheine, welche binnen 4 Jahren nicht zur Einlösung präsentirt werden und deren Verlust nicht angemeldet ist, verfallen dem Reservefond der Actionaire. — Hinsichts der Talons wird auf die Bestimmungen im Formular D. verwiesen.

III. Von der Mitbetheiligung der Versicherten.

§ 20. Mitbetheiligung. Die Versicherten empfangen die Hälfte desjenigen jährlichen Reingewinnes der Gesellschaft, welcher übrig bleibt, nachdem von den Jahres-Einnahmen alle Hagelschäden-Vergütigungen, Verwaltungskosten und andere Auslagen, der Beitrag zum Reserve-Fond (§ 55.) und die bevorzugte Dividende des einbezahlten Grund-Capitals, von dem so verbleibenden Ueberschusse aber die statutenmäßige Tantième des Verwaltungsraths in Abzug gebracht ist. Die Versicherten tragen dagegen auch die Hälfte desjenigen Verlustes, welcher sich ergiebt, wenn die Jahres Ausgaben die Jahres-Einnahmen übersteigen. Ueberschreitet jedoch dieser Verlust Antheil die Hälfte ihrer Jahres-Prämie, so sind sie über den Betrag dieser Prämienhälfte hinaus, zu Nachzahlungen nicht verpflichtet.

Der Gewinn-Antheil der Versicherten fließt zunächst in eine Nachschuß-Reserve, an welcher jeder einzelne Versicherte im Verhältniß seiner bezahlten Jahres-Prämien Antheil hat. Im Falle die Versicherten einen Verlust zu tragen haben, wird an dem von jedem Einzelnen zu leistenden Nachschuß dessen Reserve-Antheil in Anrechnung gebracht resp. der Betrag jenes Nachschusses von diesem Antheil abgezogen. Reicht der

Letztere nicht zur Deckung jenes Betrages aus, so hat der Versicherte den fehlenden Betrag auf Aufforderung der Direction binnen 14 Tagen baar zu ergänzen.

Der nach Ablauf der fünfjährigen Versicherungs-Periode eines Versicherten verbleibende Bestand seines Reserve-Antheils wird demselben baar ausbezahlt.

Setzt jedoch ein Versicherter seine Versicherung nicht fünf Jahre hindurch fort, so verliert er seine Eigenschaft als Mitbetheiligter und seinen Antheil an der Nachschuß-Reserve, welcher zu Gunsten der anderen Versicherten verfällt.

Jeder Versicherte hat das Recht, den ordentlichen General-Versammlungen beizuwohnen, jedoch nur bei der Wahl der Revisions-Commission mitzustimmen.

IV. Organisation der Gesellschaft.

§ 21. Organe. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die General-Versammlung der Actionaire und der Mitglieder;
b) der Verwaltungs-Rath;
c) die Direction.

A. Von der General-Versammlung.

§ 22. Ordentliche und außerordentliche General-Versammlung. Alljährlich findet regelmäßig im Monat December am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche General-Versammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres. Außerordentliche General-Versammlungen können und müssen zusammenberufen werden:
a) wenn der Verwaltungsrath es für erforderlich hält,
b) wenn die Direction darauf anträgt;
c) wenn eine Anzahl Actionaire, welche zusammen mindestens ein Viertel der emittirten Actien besitzen, unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direction darauf antragen.

§ 23. Einladungen zu denselben. Die Einladungen zu den General-Versammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens 14 Tage vor der Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§ 62.) veröffentlicht sein muß, von der Direction zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direction, oder eine Anzahl von mindestens zehn Actionairen zu stellen beabsichtigt; den von Actionairen zu stellenden Antrag jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens 10 Tage vor Erlaß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§ 24. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire und Versicherten. Zum Erscheinen in allen General-Versammlungen ist jeder Besitzer einer Actie und in den ordentlichen General-Versammlungen auch jeder Versicherte (§ 20.) berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien, die Versicherten durch ihre Versicherungs-Scheine zu legitimiren. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Actionaire ist nur durch Actionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder, auch wenn diese nicht selbst Actionaire sind, in den General-Versammlungen vertreten lassen. Versicherte können sich nicht vertreten lassen.

§ 25. Stimmberechtigung der Actionaire und Mitglieder. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1	bis incl.	5	Actien	zu einer Stimme,
6	„ „	10	„	zwei Stimmen,
11	„ „	20	„	drei „
21	„ „	30	„	vier „
31	„ „	50	„	fünf „

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über 50 Actien gewährt von 50 Actien ab nur eine Stimme für je 20 Actien mehr und können in einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

Bei der Wahl der Revisions-Commission (§ 31.) haben auch die Versicherten Stimmrecht und zwar jeder eine Stimme.

§ 26. Beschlußfähigkeit der General-Versammlungen. Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene General-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur in den § 28. bezeichneten Fällen statt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind auch für die Abwesenden bindend.

§ 27. Gegenstände der Berathung und bezüglich Beschlußfassung. Die ordentliche General-Versammlung nimmt den Geschäftsbericht, den jährlichen Rechnungs-Abschluß und die Bilanz, so wie den Bericht der Revisions-Commission entgegen.

Sie wählt:
a) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§ 32);
b) die Revisions-Commission (§ 31.).

Sie beschließt:
1) über die Ertheilung der Decharge (§ 31.);
2) „ die Appellation suspendirter Directions-Mitglieder (§ 51);
3) über Anträge auf Erhöhung des Grund-Capitals,
4) „ Anträge auf Statuten-Abänderungen;
5) „ Suspendirung von Directions-Mitgliedern;
6) „ Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.
7) über alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 3 und 4 gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

§ 28. Bedingte Abstimmung. Anträge auf Abänderung des Statuts, auf Erhöhung des Grund-Capitals, so wie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft können nur in einer General-Versammlung discutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire für die Abänderung des Statuts resp. Erhöhung des Grund-Capitals, Verlängerung der Geschäftsdauer oder Auflösung der Gesellschaft erklären. Wenn jedoch eine erste General-Versammlung den fünften Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine zweite einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien, die Abänderungen des Statuts, Erhöhung des Grund-Capitals oder die Auflösung der Gesellschaft discutirt und beschlossen werden können, sofern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen der Actionaire dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten General-Versammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 29. Geschäftsleitung in der General-Versammlung. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder in dessen Verhinderung ein von dem Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied desselben führt den Vorsitz in der General-Versammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Actionaire zwei Scrutatoren. Die Protokolle der General-Versammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und den anwesenden Directions-Mitgliedern, so wie von mindestens zwei Verwaltungsraths-Mitgliedern und allen anwesenden Actionairen oder Versicherten, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 30. Wahlen. Die durch die General-Versammlung

vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsraths erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engern Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 31. Revisions-Commission der Decharge und Verwaltungs-Organe. Die ordentliche General-Versammlung eines jeden Jahres erwählt in der § 30. bestimmten Weise drei Commissare, von welchen zwei Actionaire sein müssen, der dritte ein Versicherter sein kann und welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilancen zu prüfen, welche von der Direction der General-Versammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor der nächsten ordentlichen General-Versammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der General-Versammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch der Direction und dem Verwaltungsrathe und zwar spätestens acht Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitgetheilt werden.

Die General-Versammlung beschließt auf Grund dieses Berichtes über die Ertheilung der Decharge und über die auf etwaige Erinnerungen der Prüfungs-Commissare von beiden Verwaltungs-Organen gegebenen Beantwortungen.

Jedes Mitglied der Revisions-Commission empfängt 50 Thaler für seine Bemühung. Die Revisions-Commission, welche vor der ersten General-Versammlung zusammenzutreten hat, wird von dem Verwaltungsrathe gewählt.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 32. Zusammensetzung. In allen der General-Versammlung der Actionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft der Direction gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sechs von der General-Versammlung zu wählenden Mitgliedern und sechs von dem Verwaltungsrathe zu wählenden Stellvertretern.

Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Das Mandat jedes Einzelnen, sowohl der Mitglieder des Verwaltungsraths als auch der Stellvertreter derselben ist vorbehaltlich der Entschädigung der Betreffenden aus bestehenden Verträgen jederzeit widerruflich. Dieser Widerruf steht hinsichts der Mitglieder des Verwaltungsraths der General-Versammlung der Actionaire, hinsichts der vom Verwaltungsrath erwählten Stellvertreter dem Verwaltungsrathe zu und kann nur durch wenigstens zwei Drittel der anwesenden Stimmen in der General-Versammlung resp. durch absolute Majorität des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

§ 33. Bestimmungen über Verwaltungsraths-Mitglieder. Kein Mitglied des Verwaltungs-Rathes und kein Stellvertreter darf in gleicher Function bei einer andern Hagel Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein. Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter muß Actionair der Gesellschaft sein und 6 Actien als Caution für seine Geschäftsführung während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponiren.

§ 34. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungs-Rathes. Bis nach Ablauf der ersten fünf vollen Geschäftsjahre der Gesellschaft, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

1) Herr O. V. Ambroun, Geheimer Revisions-Rath und Mitglied des Revisions-Collegiums für Landescultur-Sachen in Berlin,
2) Herr Rittergutsbesitzer Ernst Oswald Rudolph Kummer auf Waldau bei Bromberg,
3) Herr Justizrath Muyet zu Berlin,
4) Herr Heinrich Nordmann, Rittergutsbesitzer und Kaufmann zu Berlin,
5) Herr F. A. Riedel, Geheimer Archivrath und Professor, Rittergutsbesitzer auf Britz, in Berlin.
6) Herr Hugo Wolff (Firma Platho & Wolff) Banquier zu Berlin.

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der Austritt der Verwaltungsraths-Mitglieder nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommender Erledigung findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der § 38. bestimmten Weise zu gerichtlichen oder notariellen Protokolle bis zur nächsten General-Versammlung und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede drei Monate nach vorheriger Kundgebung gestattet.

§ 35. Stellvertretung. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat für seine Amtsdauer einen Stellvertreter vorzuschlagen, über dessen Annahme der Verwaltungsrath entscheidet und dessen Functionen mit denjenigen des vertretenen Verwaltungs-Mitgliedes endigen.

§ 36. Leitung und Legitimation des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath erwählt in der § 38. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stellvertreter eines Verwaltungsraths-Mitgliedes, welches als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewählt ist, fungirt für dasselbe nur als Verwaltungsraths-Mitglied, nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender. Die Namen der Vorsitzenden, sowie sämmtlicher Verwaltungsraths-Mitglieder oder Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direction durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und die Wahlprotokolle.

§. 37. Zeit der Versammlungen. Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze so oft es die Geschäfte erheischen, in den Monaten März bis November aber wenigstens einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit deren Tag nicht ein für allemal durch das Geschäfts-Regulativ vorgeschrieben ist, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder ein Mitglied der Direction darauf antragen. Jeder Director hat die Pflicht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, insofern dieser nicht ohne ihn zu berathen für gut findet.

§. 38. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes. Die Versammlungen des Verwaltungsrathes finden bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüsse, so wie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen, erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden resp. [illegible] eines

Stellvertreters. Ergiebt bei einer Wahl die Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ-meisten Stimmen haben, zur engeren Wahl gestellt. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der durch das Geschäfts-Regulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 39. Wirkungskreis. Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

a) die Anstellung und Instruirung der Directoren und der Bevollmächtigten;
b) die Aufsichtsführung über die statutenmäßige Handlungsweise derselben;
c) die Suspension der Directoren, des Bevollmächtigten oder deren Stellvertreter;
d) die Prüfung der von der Direction der Revisions-Commission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justification;
e) die Controllirung und Revision der Bücher, Correspondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
f) die Bestimmungen der festen Remunerationen, Gehalte, Gratificationen und sonstigen Bezüge für die Direction, so wie die Bestimmungen von Gratificationen für andre Beamte und Angestellte;
g) die Bestimmung des Gesammtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
h) die Verwendung und Anlegung der vorhandenen Gelder nach den Bestimmungen des §. 42;
i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
k) die Bestimmung über Aufnahme von Anlehen, welche jedoch vor ihrer Ausführung der Genehmigung der Generalversammlung bedarf;
l) die Bestimmung über die Einforderung von Nachschußzahlungen der Versicherten;
m) die Bestimmung über Einziehung der Wechsel der Actionaire;
n) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht, insbesondere auch die Feststellung des Tarifs.

§. 40. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht, zu delegiren, und die Entschädigung für solche Mühewaltung festzusetzen.

§. 41. Remuneration des Verwaltungsrathes. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen für seine Mühewaltungen eine Tantième von 10 Procent des nach Bezahlung von 10 Procent des Reingewinnes zum Reservefonds, und von 5 Procent Vorzugs-Dividende an die Actionaire verbleibenden Reingewinnes des Geschäfts (vergl. §. 55). Erreicht jedoch diese Tantième nicht 2400 Thaler im Jahre, so wird dieselbe zu Lasten des Unkosten-Conto auf diese Summe ergänzt. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie oder ihre Stellvertreter beigewohnt haben, dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte angenommen. Der Generalversammlung stehen hinsichtlich der Tantième abändernde Beschlüsse zu.

§. 42. Benutzung der vorhandenen Gelder. Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsraths durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadt-, Provinzial- und Communal-Obligationen und andere sicher fundirte Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren oder Effekten und durch Discontiren von guten Wechseln, in welchen letzteren beiden Beziehungen überall nach den Grundsätzen der Preußischen Bank verfahren werden soll.

C. Von der Direction.

§. 43. Zusammensetzung und Legitimation. Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche nach Gutbefinden des Verwaltungsrathes aus einem oder aus zwei Direktoren gebildet wird. Im ersteren Falle muß dem ersten Direktor ein Bevollmächtigter zur Seite stehen, der im Uebrigen alle Eigenschaften und Befugnisse eines zweiten Directors besitzt, dem wirklichen Direktor aber untergeordnet ist. Die Namen der Direktoren resp. des Bevollmächtigten, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 62 öffentlich bekannt zu machen. Die Directoren und der Bevollmächtigte sind in gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrath zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch eine Ausfertigung des Wahlaktes oder durch ein auf Grund desselben amtlich oder notariell ausgefertigtes Attest.

§. 44. Bestimmungen über das Schuldverhältniß der Direktoren zur Gesellschaft. Kein Direktor oder Bevollmächtigter darf über den Betrag der im §. 7 bestimmten Nachschuß-Verbindlichkeit hinaus Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 45. Ernennung und Stellvertretung der Direktoren. Die Directorstellen, sowie die des Bevollmächtigten werden von dem Verwaltungsrathe besetzt und deren Funktionen im Behinderungsfalle durch Mitglieder resp. Stellvertreter des Verwaltungsraths ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsraths-Mitglieder als Direktoren oder Bevollmächtigte ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsraths und fungiren für dieselben inzwischen deren Stellvertreter. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig einen Direktor oder den Bevollmächtigten vertritt. Die Anstellungs-Bedingungen der Direktoren und des Bevollmächtigten, so wie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsraths-Mitglieder werden von dem Verwaltungsrathe mit dem Betreffenden vereinbart und contractlich festgestellt. Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktors kann der Verwaltungsrath dessen Amt auch provisorisch an andere Personen seines Vertrauens übertragen und Gehalte bestimmen.

§. 46. Unterschrift. Jeder Direktor, Bevollmächtigte oder Stellvertreter unterzeichnet die Firma der Gesellschaft unter Beifügung seines Namens und wird die Gesellschaft durch die Unterschrift zweier derselben verpflichtet. Quittungen der Direktion, Wechsel-Verpflichtungen, Zahlungs-Anweisungen und andere Kassen-Dispositionen müssen von dem Rendanten gegengezeichnet sein, bei Policen genügt jedoch die Unterschrift eines Direktors, Bevollmächtigten oder Stellvertreters, so wie auch die bloße Unterschrift eines General-Agenten der Gesellschaft zur Verpflichtung derselben.

§. 47. Wirkungskreis. Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Geschäftsangelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben gemäß den Instruktionen des Verwaltungsraths in allen Theilen, welche nicht ausdrücklich der General-Versammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind, mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie die Gesetze sie festsetzen, in der

Digitized by Google

Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungs-Disponenten. Er ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

a) alljährlich und zwar am 1. November, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividenden-Beträge, so wie zur Prüfung und Justifikation vorzulegen;

b) den Geschäftsbericht abzufassen;

c) und in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen und Instruktionen des Verwaltungsrathes Versicherungsverträge abzuschließen und deren Bedingungen zu bestimmen;

d) Beamten, Agenten, Haupt- und General-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalte und Provisionen, so wie auch deren etwaige Cautionsleistung zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen (Vergleiche jedoch § 52.)

Im Falle zweier Directoren handeln sie oder deren Stellvertreter im Einverständniß, sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter zur Entscheidung hinzuziehen.

§. 48. Kassenverschluß. Die Hauptkasse muß unter dreifachem Verschlusse eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, eines Direktors und des Rendanten gehalten werden und demgemäß mit drei verschiedenen Schlössern versehen sein.

§. 49. Verantwortlichkeit der Direktion. Directoren sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche dem Statut, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, so wie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 50. Remuneration. Directoren beziehen jährlich feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt.

§. 51. Entlassungs-Umstände. Der mit einem Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, denselben jeder Zeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Jedem Direktor steht jedoch Berufung an die General-Versammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die General Versammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Directoren zur Folge, daß alle denselben vertrags oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

§. 52. Beamten Verhältnisse. Die Direktoren ernennen und stellen sämmtliche Beamte und Hülfsarbeiter an und sind befugt dieselben zu entlassen. Die Entlassung von Beamten und namentlich die einzuhaltende Kündigungsfrist ist aus deren Dienstvertrage zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über vierhundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedarf außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

V. Von der Bilanz, dem Reserve-Fond und der Dividende.

§ 53. Bilanz Rechnungsablegung. Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. November auf Grund der Bücher nach den Regeln des kaufmännischen Buchführung gezogen. Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrath zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder den sonstigen Verhältnissen angemessen erscheint. Die Werthpapiere, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tagescourse der Berliner Börse vom 31. Oktober in Ansatz gebracht werden. Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Die Bilanz wird durch die Gesellschaftsblätter der Gesellschaft §. 62 veröffentlicht und einer von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Revisions-Commission (siehe § 31) zur Prüfung vorgelegt.

§. 54. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz. Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;

b) die bis zum Jahresschlusse zwar angemeldeten aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungs Forderung;

c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiva, Abschreibung auf Immobilien und Mobiliar und alle sonstigen Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:

Die Reserve vorausbezahlter Prämien für die noch laufenden Versicherungen.

§. 55 Gewinnvertheilung. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen und Ausgaben (§. 54) sich ergebende Ueberschuß sämmtlicher Aktiva über sämmtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres. Aus diesem Reingewinn werden vorweg bezahlt.

10 Prozent in den Reservefond der Aktionaire und zwar so lange bis derselbe die Höhe des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, oder, wenn angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; von dem dann verbleibenden Betrag wird eine Vorzugs-Dividende von fünf Prozent des eingezahlten Capitals an die Aktionaire und sodann von dem Reste des Ueberschusses 10 Prozent seines Betrages als Tantième an den Verwaltungsrath, 45 Prozent als Superdividende an die Aktionaire gewährt und 45 Prozent als Gewinnantheil der Versicherten, deren Nachschußreserve (§. 58) zugeschrieben.

Im Falle der Reingewinn eines Jahres eine Dividende von 5 Prozent des Einlagekapitals der Aktionaire nicht vollständig gewährt, oder im Falle die Jahresrechnung mit Verlust abschließt, wird der zur Ergänzung jener Dividende nöthige Betrag der Nachschußreserve der Versicherten und zwar im Verhältniß des jedem einzelnen Versicherten gutgeschriebenen Betrages zur Gesammtsumme der Nachschußreserven entnommen.

§. 56. Verfahren bei Verlusten. Im Uebrigen wird, wenn eine nach den Bestimmungen des §. 54 gezogene Bilanz einen Verlust ergeben sollte, derselbe unter die Aktionaire und Versicherten zu gleichen Theilen vertheilt. Der Nachschuß der Versicherten darf jedoch niemals mehr als die Hälfte der Jahresprämie betragen. Reicht dieser Nachschuß nicht zur Ausgleichung des Verlustantheils aus, welcher nach Vorstehendem die Versicherten treffen würde, so fällt der Mehrbetrag ebenfalls den Aktionairen zur Last.

Der den Aktionairen zufallende Verlustantheil wird von deren Reservefond abgeschrieben, und im Fall dieser nicht zur vollständigen Ausgleichung hinreicht, auf Gewinn- und Verlust-Conto vorgetragen.

Der den Versicherten zufallende Verlustantheil wird durch einen verhältnißmäßigen Nachschuß auf die Prämie — deren Hälfte er jedoch nicht übersteigen darf — ausgeglichen und wird jedem einzelnen Versicherten dabei sein Antheil an der Nachschußreserve in Anrechnung gebracht durch ganze oder theilweise Abschreibung desselben. Insofern diese Abschreibung nicht hinreicht, ist der Nachschuß durch die Baarzahlung zu ergänzen.

§ 57. Reservefond der Aktionaire. Der Reserve-

Digitized by Google

Fond der Aktionaire, angesammelt nach den im § 55 enthaltenen Bestimmungen, bleibt, in soweit er nicht durch die Bestimmungen des §. 56 in Anspruch genommen wird, Eigenthum der Aktiengesellschaft und wird bei deren Auflösung als ein Theil ihres Vermögens unter die Aktionaire vertheilt.

§ 58. Nachschußreserve der Versicherten. Die Nachschußreserve der Versicherten wird auf die im § 55 vorgeschriebene Weise gebildet. Aus dieser Reserve empfängt jeder Versicherte, welcher fünf Jahre hintereinander versichert war, den ihm in Verhältniß seiner Prämienzahlungen treffenden Antheil an dem Bestande baar ausbezahlt. Gleiches findet bei einer Auflösung der Gesellschaft auch bezüglich derjenigen Versicherungen statt, welche noch nicht fünf Jahre lang in Kraft waren.

VI. Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten.

§ 59. Das Verhältniß der Gesellschaft zu den Versicherten wird lediglich durch den Versicherungsvertrag (die Police) und durch einen Geschäftsplan, der von dem Ministerium der landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigt worden ist, und ohne dessen Zustimmung nicht abgeändert werden darf, bestimmt. In die Versicherungsverträge sind die Rechte und Pflichten aufzunehmen, welche dieses Statut § 20 für die Versicherten festsetzt.

VII. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 60. Auflösung. Wenn von dem Grundkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerthes verloren gegangen sein sollte, und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 28 dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§ 61. Liquidation. Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung, geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Concursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat.

Alle Versicherungs-Verträge, was immer ihre Dauer sein mag, enden dann mit dem Rechnungsjahre. Die Vertheilung des Gesellschafts-Vermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts und nachdem alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegen die Versicherten und gegen Andere erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 62.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle; die Vertheilung selbst darf nicht eher erfolgen, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den dazu bestimmten öffentlichen Blättern zum dritten Male erfolgt ist.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten der betreffenden Actionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schluß-Rechnung und des über die Verhandlung der General-Versammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls, bei der im § 4 genannten Gerichtsbehörde deponirt und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schluß-Dividende mit aufzunehmen.

VIII. Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 62. Oeffentliche Bekanntmachungen. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Actionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders beständigter Vorladungen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden haben. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder sonst eine Veränderung zweckmäßig erscheinen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes provisorisch ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dies in den übrigbleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen, der nächsten General Versammlung aber die definitive Wahl eines neuen Blattes zu überlassen.

IX. Von der Ober-Aufsicht der Staats-Regierung.

§ 63. Ober-Aufsicht der Staats-Regierung. Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichts-Behörde von Staatswegen. Es bleibt demselben überlassen, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Commissarius kann nicht nur allen General-Versammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen so wie den Gesellschafts-Vorstand und die anderen Organe der Gesellschaft zusammenberufen, ihren Berathungen beiwohnen und jederzeit von den Büchern, Kassen-Beständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

X. Transitorische Bestimmungen.

§ 64. Transitorische Bestimmungen. Die im § 34. genannten Gründer sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschafts-Vertrages zu erwirken, etwaige, von der Staats-Regierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesammtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschafts-Vertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Actionaire zu vollziehen.

Berlin, den 15. März 1864.

(gez.) **Otto Victor Ambroun**, Geheimer Revisions-Rath.
(gez.) **Carl Ludwig Wilhelm Julius Mayet**, Justizrath Rechtsanwalt und Notar.
(gez.) **Heinrich Nordmann.**
(gez.) **Adolph Friedrich Riedel.**
(gez.) **Hugo Wolff.**
(gez.) **Ernst Oswald Rudolph Kummer** aus Waldau.

Digitized by Google

Formular A.

Einen Monat nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direction der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin oder deren Ordre bei . . . . . in . . . . . die Summe von

Ein Hundert Thalern

im Dreißig Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen funfzig Jahren, längstens also bis zum . . . . . bei dem untengenannten Domicilaten in . . . . . präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)
(Zahlbar im Domicil.)

(Namens-Unterschrift, Stand und Wohnort.)

Formular B.

Actie № [redacted]

der

Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin

über

Fünfhundert Thaler im Dreißigthalerfuße.

In Gemäßheit des Statuts der Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft und der unterm . . . . . erlangten landesherrlichen Genehmigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort)

mit dem Betrage von **Fünfhundert Thalern**

durch baare Einzahlung von Einhundert Thalern und Unterzeichnung von vier Wechseln auf Höhe von zusammen Vierhundert Thalern an dem Grundkapitale dieser Gesellschaft betheiligt. Derselbe unterwirft sich durchgängig deren Statute und nimmt nach den Bestimmungen des letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinn oder Verlust der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 des Statuts nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.
N. N. N. N.
(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

NB. Auf den Original-Actien ist der Wortlaut der Paragraphen 7, 9, 10 und 12 bis incl. 19 des Statuts mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenschein.

(Vorderseite.)

Am 1. Januar 18 . . zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Actie Nr. . . . für das Jahr 18 . . treffende Dividende. Berlin, den . . . . . .

Die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft.

Der Verwaltungsrath. (L. S.) Die Direction.
(Unterschrift eines Verwaltungsraths-Mitgliedes.) (Unterschrift eines Directors.)

(Rückseite.)

Die Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt laut § 19. des Statuts der Gesellschaft.

Formular D.

Anweisung auf Dividendenscheine (Talon).

Nach Erschöpfung der ersten fünfjährigen Serie der Dividendenscheine der Actie Nr. . . . . verabfolgt die Preußische Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft gegen diese Anweisung eine neue fünfjährige Serie der Dividendenscheine.

Wenn ein Talon weder in dem Dividenden-Zahlungstermine, in welchem die neuen Dividendenscheine ausgehändigt werden, noch in dem nächstfolgenden Zahlungstermin bei der Direction präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine der neuen Serie dem Eigenthümer der Actie gegen Vorzeigung derselben bei Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser Serie verabfolgt.

Die vorstehenden Statuten der „Preußischen Hagel-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin" haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. zu genehmigen geruht, was hierdurch beglaubigt wird.

Berlin, den 25. Juli 1864. (L. S.)

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage (gez.) **Wehrmann.**

Druck von Ernst Kühr in Berlin, Kronenstraße 38.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Actien-Gesellschaft „Moguntia", — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz.

Der unter der Firma: „Moguntia" — vormals Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft — in Mainz domicilirten Aktien-Gesellschaft zur Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports und gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, wird die Concession zum Betriebe des Versicherungs-Geschäfts gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der vorgelegten, unter dem 14. August 1864 von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirten, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten Generalbevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gericht des Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den ersten 3 Monaten jedes Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten außer der Generalbilanz eine Specialbilanz der bezüglichen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe der Gründe bedarf, lediglich nach dem Ermessen der preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Jede Ausdehnung des Geschäfts über die Versicherung gegen die Gefahren des Land- und Wassertransports (§. 3 Nr. 1. des Statuts) hinaus, bedarf der Genehmigung der diesseitigen Staatsregierung; auch wird durch diese Concession die Befugniß zur Erwerbung von Grundeigenthum in Preußen nicht ertheilt, vielmehr muß dieselbe in jedem einzelnen Falle nach den bestehenden Gesetzen besonders nachgesucht werden.

Berlin, den 28. Februar 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. Itzenplitz.

In Gemäßheit der von den außerordentlichen Generalversammlungen am 11. October 1862 und 2. December 1868 gefaßten Beschlüsse, wird die seit 1818 in Mainz bestehende Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung unter denjenigen Bestimmungen, welche in dem nachfolgend abgeänderten Statut enthalten sind, fortgesetzt und erweitert.

Firma, Sitz, Dauer und Zweck.

§. 1.

Die Gesellschaft unter der Firma:

Moguntia,

(vormals Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft),

ist eine Aktiengesellschaft für Versicherungen, im Sinne und nach Anleitung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.

Dieselbe hat ihren Sitz in Mainz.

§. 2.

Die Dauer der Gesellschaft ist bis zu Ende des Jahres 1889 bestimmt, vorbehaltlich derjenigen Fälle, in welchen nach §. 45 die Auflösung früher zu erfolgen hat.

Vor Ablauf des letzten Jahres hat eine zu diesem Zweck zu berufende Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, ob und auf welche Dauer die Gesellschaft fortbestehen soll. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 3.

Der Zweck der Gesellschaft bestehet in der Versicherung:

1) gegen die Gefahren des Land- und Wasser-Transports, (s. §. 47.)
2) gegen Feuersgefahr auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände, insoweit die betreffenden Landesgesetze die Versicherung dieser letzteren durch Privatgesellschaften gestatten.

Dieselbe kann ihre Thätigkeit auch auf andere Versicherungszweige, namentlich die Lebensversicherung, ausdehnen, insofern dieses in einer zu diesem Zweck berufenen Generalversammlung mit Stimmenmehrheit, unter gleichzeitiger Erhöhung des Grundkapitals, beschlossen wird. Ein derartiger Beschluß bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in denen die Versicherungsverträge abgeschlossen werden.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 4.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Drei und einer halben Million Gulden süddeutscher Währung (zwei Millionen Thalern preußisch), getheilt in 4000 auf Namen lautende Aktien von je 875 Gulden (500 Thalern preußisch), wovon zunächst die erste Hälfte von 2000 Aktien ausgegeben wird.

Die Emission der zweiten Hälfte oder eines Theiles derselben unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung und der Genehmigung Seitens der Staatregierung.

§. 5.

Die Aktionäre übernehmen die Verpflichtung, den vollen Betrag der Aktien in die Gesellschaftskasse einzuzahlen. Diese Verbindlichkeit wird dadurch gesichert, daß auf jede Aktie:

fl. 175 oder 20% baar eingeschossen,
„ 175 „ 20% in einem Solawechsel 8 Tage nach Sicht und
„ 525 „ 60% in einem Solawechsel einen Monat nach Sicht,

an die Ordre der Gesellschaft in Mainz zahlbar, eingelegt werden.

Auswärtige Aktionäre haben ein Domicil in Mainz zu bezeichnen, woselbst die eingelegten Solawechsel präsentirt und sonstige Zustellungen der Gesellschaftsorgane rechtsgültig gemacht werden können. In Ermangelung einer solchen Bezeichnung gilt das Bureau des Direktors der Gesellschaft zu Mainz als gesetzliches Domicil.

Der Vorstand ist befugt, von denjenigen Aktionären, welche solches vorziehen sollten, statt der Wechsel Staats- und sonstige Werthpapiere in Versatz zu nehmen, was jedoch nicht anders als 10% unter dem jeweiligen Börsenkurse und mit der Bestimmung geschehen darf, daß im Falle eines erheblichen Kurs-Rückgangs der entsprechende Zuschuß auf erste Aufforderung geleistet werden muß. (§. 13.)

§. 6.

Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Wohnort und Stand in das Aktienbuch einge-

Digitized by Google

tragen. Das hierüber zu ertheilende Eintragungs-Certifikat, sowie jeder Uebertrag desselben wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und von dem Director contrasignirt. Das Formular dieses Aktien-Certifikats ist dem gegenwärtigen Statut beigedruckt.

§. 7.

Jedem Aktien-Certifikate werden Dividendenscheine, einstweilen für 9 Jahre, auf jeden Inhaber lautend, beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue, auf weitere 9 Jahre, ersetzt werden. Ein Gleiches findet nach Ablauf des 18. Jahres statt. Das Formular dieser Dividendenscheine ist dem Statut gleichfalls beigefügt.

Eine Amortisation abhanden gekommener oder zu Grunde gegangener Dividendenscheine findet nicht statt. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 44.) bei dem Vorstande anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien-Certifikate oder in sonst glaubwürdiger Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Der Besitz des Aktien-Certificats allein berechtigt zur Empfangnahme der weiteren Serien von Dividendenscheinen.

§. 8.

Ueber Zutheilung und Uebertragung von Aktien entscheidet der Aufsichtsrath. Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Annahme von Aktionären Gründe anzugeben.

§. 9.

Die Solawechsel der Aktionäre werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel in den Händen des von dem Aufsichtsrathe hierzu bestimmten Mitgliedes, der andere in den Händen des Direktors oder seines Stellvertreters ruhet.

§ 10.

Kein Aktionär darf mehr als 50 Aktien besitzen. Ausnahmsweise kann Banken und anderen industriellen Instituten der Besitz bis zu 250 Aktien durch den Aufsichtsrath gestattet werden.

Die Aktie ist untheilbar, die Gesellschaft erkennt nur je einen Eigenthümer an.

§. 11.

Derjenige Aktionär, welcher die geschehene Präsentation seines Solawechsels und das Datum derselben (§. 5.) auf dem Wechsel selbst nicht bescheinigt, resp. diesen nicht einlöst, unterliegt der Ausklage nach Wechselrecht. Die deßfallsige Aufforderung ist für jeden auswärtigen Aktionär in dem bezeichneten Domicil zu insinuiren. Hat nach Ablauf von 8 Tagen nach der Aufforderung zur Zahlung der säumige Aktionär nicht seine Verpflichtung, unter Vergütung von Kosten und Verzugszinsen zu 5% per anno erfüllt, dann ist derselbe aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und zum Vortheil der Gesellschaft begeben. Ergiebt sich hierbei ein Mindererlös, so ist derselbe von dem betreffenden Aktionär, nöthigenfalls auf gerichtlichem Wege, zu erheben.

Leistet ein Aktionär, der statt der Solawechsel Staats- oder sonstige Werthpapiere hinterlegt hat (§. 5.), die ausgeschriebene Einzahlung binnen der festgesetzten Zeit nicht, so ist der Vorstand befugt, einen verhältnißmäßigen Theil jener Werthpapiere veräußern zu lassen.

§. 12.

Im Falle des Ablebens eines Aktionärs stehet seinen Erben oder Rechtsinhabern die Befugniß zu, an seine Stelle einen neuen Aktionär vorzuschlagen. Wenn nach Verlauf von 6 Monaten ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder der Vorgeschlagene durch den Aufsichtsrath nicht angenommen worden ist, so wird die betreffende Aktie entweder gegen Rückgabe der Solawechsel und Auslieferung des betreffenden Antheils am Gesellschafts-Vermögen nach der letztaufgestellten Bilanz zurückgezogen oder dieselbe wird öffentlich als erloschen erklärt, dafür eine neue kreirt und diese auf Kosten und für Rechnung der Erben oder Rechtsinhaber verkauft, ohne daß es einer deßfallsigen Notification, Aufrufung oder Ermächtigung bedarf. Der nach Tilgung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft verbleibende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsinhabern zur Verfügung gestellt, für einen etwaigen Ausfall haben die Erben oder Rechtsinhaber einzustehen.

§. 13.

Wenn ein Aktionär in Fallitzustand oder in eine solche Zahlungssuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungsausstand fordert, wenn zur Zwangsveräußerung seiner Immobilien, zur Mobiliarpfändung oder persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, dann muß er oder sein Rechtsinhaber eine genügende Garantie für den Betrag der deponirten Solawechsel stellen. Bleibt die desfallsige Aufforderung des Vorstandes binnen 14 Tagen unerfüllt, oder erscheint diesem die angebotene Garantie nicht genügend, dann wird mit der betreffenden Aktie ebenso verfahren, wie im §. 12 angegeben ist.

Das gleiche Verfahren findet statt, wenn bei Versatz von Werthpapieren und eintretenden Kurs-Rückgang (§. 5) der entsprechende Zuschuß auf deßfallsige Aufforderung des Vorstandes nicht geleistet wird.

Digitized by Google

§. 14.

Sind Aktien-Certifikate angeblich abhanden gekommen, so erläßt der Vorstand auf Antrag des betreffenden Aktionärs in den für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Blättern die Aufforderung, sie binnen einer unerstrecklichen Frist von 4 Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verlaufen, so wird der Vorstand solche Aktien-Certifikate amortisiren, die vollzogene Amortisation in den erwähnten Blättern bekannt machen und dieselben durch neue ersetzen.

Eingelieferte beschädigte Certifikate werden ohne Amortisation vom Vorstande durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

Alle aus einem solchen Verfahren erwachsenden Kosten fallen dem betreffenden Aktionär zur Last.

§. 15.

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft für ihre Aktionäre erfolgen in der Darmstädter Zeitung und in dem Mainzer Wochenblatt, sowie in denjenigen Blättern, welche der Aufsichtsrath hierzu noch bestimmen wird. Gehet eines der vorgenannten beiden Blätter ein, so wird der Aufsichtsrath ein anderes an dessen Stelle bezeichnen und dieses öffentlich bekannt machen.

Von dem Aufsichtsrathe.

§. 16.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Interessen übt die Gesammtheit der Aktionäre durch einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrath, von denen mindestens 7 ihren Wohnsitz in Mainz haben müssen.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths werden durch die Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr treten 3 Mitglieder aus, sind jedoch wieder wählbar. Bis der Turnus des Austritts durch das Dienstalter bestimmt sein wird, bezeichnet das Loos die Austretenden.

So oft eine Stelle im Aufsichtsrath in außerordentlicher Weise vakant wird, tritt der höchstbestimmte Ersatzmann (s. §. 37. pos. 5.) ein, welcher jedoch nur so lange im Amte bleibt, als sein Vorgänger zu fungiren gehabt hätte.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths legitimiren sich als solche durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung, in welcher die Wahl derselben vollzogen wurde.

§. 17.

Jedes Mitglied des Aufsichtsraths muß mindestens 5 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Nicht wählbar zum Mitgliede des Aufsichtsraths ist, wer sich nicht im vollen Genuß seiner staatsbürgerlichen Rechte befindet und wer zu der Gesellschaft in irgend einem dienstlichen Verhältnisse stehet.

§. 18.

Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, jedesmal für die Dauer eines Jahres. Sollten beide verhindert sein, einer Sitzung des Aufsichtsrathes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Der Aufsichtsrath ernennt drei seiner in Mainz wohnhaften Mitglieder, jedesmal für die Dauer eines Jahres (von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen), denen als Vorstand die specielle Wahrnehmung der gesellschaftlichen Interessen in allen Punkten, welche nicht der Entscheidung des Aufsichtsraths in seiner Gesammtheit vorbehalten sind, obliegt.

Der Präsident des Aufsichtsraths kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

Bei eintretender Vakatur im Vorstande hat der Aufsichtsrath längstens binnen 4 Wochen für anderweitige Besetzung der Stelle zu sorgen.

§. 20.

Der Geschäftskreis des Aufsichtsraths umfaßt insbesondere:

1) Die Begebung und Uebertragung von Aktien;
2) die Bestimmung über Rentbarmachung der Gelder, sowie die Sorge für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Staatspapiere und sonstigen werthvollen Dokumente und Gegenstände;
3) An- und Verkäufe von Immobilien;
4) Den Abschluß von Verträgen mit anderen Gesellschaften;
5) die Anstellung und Entlassung des Direktors, der Subdirektoren, Oberinspektoren, Generalagenten und Cassabeamten, sowie die Festsetzung ihrer Dienstinstruktion;
6) die Prüfung des Rechnungswesens und der Bilanz, bevor diese der Generalversammlung vorgelegt wird und deren Begutachtung;
7) die Berufung der Generalversammlungen und die Prüfung der bei denselben einzubringenden Anträge;
8) die Ausschreibung von Einzahlungen auf die Solawechsel der Aktionäre;
9) die Aufsicht über die Handhabung der statutarischen Bestimmungen und über die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Digitized by Google

Derselbe hat ferner:

10) über alle jene Gegenstände zu entscheiden, welche durch den Vorstand oder den Direktor vor sein Forum gebracht werden, und nicht etwa der Entscheidung der Generalversammlung verbehalten sind.

§. 21.

Der Aufsichtsrath versammelt sich in der Regel monatlich und kann außerordentlicherweise von dem Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, zusammenberufen werden. Auch kann jederzeit der Vorstand eine außerordentliche Berufung verlangen.

Abstimmungen über bestimmte Anträge können nach dem Ermessen des Vorsitzenden auch mittelst schriftlicher Umfrage vorgenommen werden. Verlangt jedoch in einem solchen Falle ein Mitglied die Abstimmung in einer Versammlung des Aufsichtsrathes, so muß diesem Verlangen Folge gegeben werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Abgabe der Stimmen von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden erforderlich; die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen wird Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden nebst dem protokollführenden Mitgliede oder Beamten unterzeichnet.

§. 22.

Der Aufsichtsrath bestimmt diejenigen Beamten und Angestellten, welche zur Unterzeichnung von Versicherungsverträgen (Polizen) befugt sein sollen.

Derselbe hat ferner das Recht, eines oder mehrere seiner Mitglieder oder Gesellschaftsbeamten für sonstige bestimmte Geschäfte und Verrichtungen zu delegiren und zu bevollmächtigen. Die Ausfertigungen des Aufsichtsraths werden von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Der Aufsichtsrath beziehet, außer dem Ersatze der durch seine Funktionen veranlaßten Ausgaben, zehn Prozent von demjenigen Theile des Reingewinns, welcher sich aus der Jahresrechnung, nach Vorabzug von 4% der Baareinlage der Aktionäre, ergiebt. Derselbe stellt den Modus der Vertheilung unter seine Mitglieder fest.

Von dem Vorstande.

§. 24.

Der aus dem Aufsichtsrathe ernannte Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Derselbe wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Bestellung und Zusammensetzung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths, in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern (§. 15).

§. 25.

Dem Vorstande und jedem einzelnen Mitgliede desselben liegt die fortwährende Ueberwachung des Geschäftsganges, die Förderung der gesellschaftlichen Zwecke in jeder Beziehung ob. Derselbe stehet dem Direktor anordnend und rathend zur Seite.

Die Correspondenz, Wechsel und Wechsel-Giros werden von einem Mitgliede des Vorstandes nebst dem Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Durch Beschluß des Aufsichtsraths kann für den Verhinderungsfall der Mitglieder des Vorstandes einem oder mehreren Beamten die Zeichnung der Correspondenz und Wechsel-Giros übertragen werden.

Oeffentliche Bekanntmachungen erläßt der Vorstand in seiner Gesammtheit.

Aktiendokumente, Vollmachten und Verträge werden durch zwei Mitglieder des Vorstandes und den Direktor unterschrieben.

Der Vorstand bestimmt selbst den Modus und die Reihenfolge, wonach die ihm übertragenen Obliegenheiten durch seine einzelnen Mitglieder besorgt werden.

§. 26.

Der Vorstand versammelt sich so oft als nöthig und wenigstens einmal in jeder Woche, nimmt von allen geschäftlichen Vorkommnissen Kenntniß und trifft die etwa erforderlichen Verfügungen.

Derselbe hat insbesondere über die Anstellung resp. Bevollmächtigung, sowie über die Entlassung der Agenten und des Bureau-Personals, insoweit dieses nicht der Gesammtheit des Aufsichtsraths vorbehalten ist, über Prämientarife, Polize-Bedingungen, Instruktionen und die Erneuerung bestehender Verträge zu bestimmen.

Die Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mündlich oder schriftlich durch Majorität. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen, welches die Anwesenden unterzeichnen.

Von dem Direktor.

§. 27.

Die technische und kaufmännische Führung des Geschäfts, die Leitung und Anordnung der Bureau- und sonstigen Arbeiten, mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, wird einem Direktor übertragen.

Digitized by Google

Die Ernennung des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern des Aufsichtsraths und mit einer Mehrheit von 6 Stimmen erfolgen. Ueber seine Amtsdauer, Pflichten und Rechte wird ein Vertrag mit demselben abgeschlossen. In diesem Vertrage ist dem Aufsichtsrath ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den Direktor wieder zu entlassen.

Die Besoldung des Direktors kann zum Theile in einer Tantième vom Reingewinne bestehen.

Der Direktor muß mindestens 10 Aktien besitzen oder erwerben, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind.

Der Direktor wird legitimirt durch Veröffentlichung des seine Ernennung enthaltenden Beschlusses des Aufsichtsraths in den für die Bekanntmachungen an die Aktionäre bestimmten Blättern.

§. 28.

Der Direktor hat, so oft es verlangt wird und mindestens alle drei Monate, eine Uebersicht über den Stand der Geschäfte vorzulegen, er hat die Erlasse und Ausfertigungen des Vorstandes, sowie die Correspondenz und Wechseldispositionen mitzuzeichnen.

§. 29.

Der Direktor entwirft die Instruktionen für Agenten und sonstige Angestellte der Gesellschaft, er macht bei Anstellungen und Entlassungen dem Vorstande bezügliche Vorschläge und ist in besonderen Fällen zu provisorischen Anstellungen und Entlassungen befugt, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Vorstandes.

Der Direktor wohnt den Sitzungen des Aufsichtsraths und Vorstandes mit berathender Stimme bei.

§. 30.

Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Angestellten der Gesellschaft zur provisorischen Versehung des Dienstes.

Der Aufsichtsrath ist jedoch berechtigt, einen oder mehrere Stellvertreter des Direktors auch für längere Zeit oder ein- für allemal zu ernennen. In Vertretung des Direktors haben die oder der Stellvertreter durchgängig die nämlichen Rechte und Pflichten, welche jenem selbst durch das Statut oder die ihm ertheilte Instruktion beigelegt werden.

Von der Generalversammlung.

§. 31.

Die Gesammtheit der Aktionäre wird durch die Generalversammlung vertreten, deren innerhalb des Statuts gefaßte Beschlüsse auch für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Aktionäre bindend sind.

§. 32.

Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine ordentliche Generalversammlung wird alljährlich im Laufe des zweiten Quartals am Sitze der Gesellschaft abgehalten.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Aufsichtsrath, so oft er es den Umständen angemessen erachtet, oder wenn dazu Veranlassung in Folge des Statuts vorliegt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muß berufen werden, wenn dieses mindestens 25 Aktionäre, deren Aktien zusammen den vierten Theil des emittirten Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 33.

Die Aktionäre werden zur Generalversammlung durch eine mindestens 14 Tage vorher in die im §. 15 genannten Blätter einzurückende Bekanntmachung berufen. Der Zweck einer jeden Generalversammlung muß in der deßfallsigen Bekanntmachung angegeben werden.

§. 34.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind die in dem Aktienbuch eingetragenen Inhaber von einer oder mehreren Aktien berechtigt.

Ehefrauen können durch ihre Männer, Minderjährige oder sonstige Bevormundete durch ihre Vormünder oder Curatoren, Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten, Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger vertreten werden, auch wenn diese Vertreter nicht selbst Aktionäre sind. Im Uebrigen kann die Vertretung abwesenden Aktionäre nur durch andere stimmberechtigte Aktionäre stattfinden.

§. 35.

In der Generalversammlung hat der Inhaber von 1 bis zu 5 Aktien 1 Stimme, 6 bis 15 Aktien gewähren 2, 16 bis 30 Aktien 3, 31 und mehr Aktien 4 Stimmen. Mehr als 8 Stimmen für eigene und vertretene Aktien kann eine und dieselbe Person nicht in sich vereinigen.

§. 36.

Der Präsident des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung, welche auf dessen Vorschlag die Skrutatoren und Protokollführer durch Akklamation bezeichnet. Zu diesen Funktionen können Mitglieder des Aufsichtsraths oder Angestellte der Gesellschaft nicht ernannt werden.

Digitized by Google

§. 37.

Bei den ordentlichen Generalversammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Vorstandes und Direktors über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des abgelaufenen Jahres insbesondere.
2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung der Rechnungen und der Jahresbilanz und Genehmigung dieser letztern durch die Versammlung.
3) Bestimmung der zu vertheilenden Dividende resp. Superdividende.
4) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.
5) Wahl von 3 Ersatzmännern des Aufsichtsraths.
6) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Aufsichtsraths oder einzelner Aktionäre, insoweit sich solche auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, alle diejenigen Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, welche ihm rechtzeitig (s. §. 33.) schriftlich eingereicht worden sind.

§. 38.

Die Beschlüsse der Generalversammlung geschehen, vorbehaltlich der abweichenden Bestimmungen dieses Statuts über besondere Fälle, mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden durch Abgabe von Wahlzetteln vorgenommen und die absolute Mehrheit entscheidet. Insoweit diese in der ersten Wahlhandlung im Ganzen oder Einzelnen nicht erreicht wird, findet eine nochmalige Abstimmung statt, wobei die relative Mehrheit den Ausschlag giebt.

Auf den Antrag des Vorsitzenden oder auf den Antrag von wenigstens 5 Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Skrutinium abgestimmt werden.

§. 39.

Abänderungen des Statuts können nur mittelst einer drei Viertheile der in der Generalversammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität beschlossen werden. Solche Abänderungen bedürfen der Bestätigung der Staatsbehörde.

Jahresrechnung, Reservefond, Dividende.

§. 40.

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jedesmal auf den 31. December gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Bilanz, und die Revision der Bücher, nimmt der Aufsichtsrath durch 3 seiner Mitglieder vor, welchen zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung die Bücher und sonstigen Scripturen in dem Gesellschaftslokale zur Disposition gestellt sind. Die mit der Revision beauftragten Mitglieder dürfen dem Vorstande nicht angehören.

§. 41.

Die Genehmigung, resp. Bestimmung der Vorträge für unregulirte Schäden, Kosten und laufenden Risiko, der Abschreibungen auf Mobilien, Immobilien und Einrichtungskosten steht dem Aufsichtsrathe zu, und nur der, nach Abrechnung dieser Vorträge und Abschreibungen verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als Brutto-Gewinn betrachtet, wovon zunächst 4% als Dividende auf die geleisteten Baareinlagen der Aktionäre auszuschlagen sind.

§. 42.

Ein Viertheil des hiernach verbleibenden Reingewinns wird zur Bildung eines besonderen Reservefonds so lange verwendet, bis dieser 10% des begebenen Aktienkapitals erreicht; eine fernere Vermehrung ist von der Bestimmung der Generalversammlung abhängig.

Wird der Reservefond im Laufe der Zeit durch Verluste ganz oder theilweise in Anspruch genommen, so muß derselbe bis zur Ergänzung der entnommenen Summe mit der Hälfte des Reingewinnes bedacht werden.

Die Zinsen des Reservefonds wachsen den laufenden Jahreseinnahmen zu.

§. 43.

Der nach Abrechnung der Dividende, der Tantièmen und des Beitrags zum Reservefond verbleibende Ueberschuß wird zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.

§. 44.

Die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden resp. Superdividenden sind, gegen Einlieferung der bezüglichen Dividendenscheine an den von dem Vorstande zu bezeichnenden Tagen, an der Kasse der Gesellschaft zu Mainz zahlbar. Dieselben können jedoch auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden, welche in den im §. 15 bezeichneten Blättern bekannt zu machen sind.

Eine Prüfung der Legitimationen findet nicht statt.

Die Dividenden resp. Dividenden-Scheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Digitized by Google

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 45.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im §. 2 festgesetzten Zeit findet außer den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur statt:

a. wenn zwei Fünftheile des begebenen Grundkapitals in Verlust gerathen sind und die bei Eintritt eines solchen Falls sofort zu berufende Generalversammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte;
b. wenn die Inhaber resp. Verteter von drei Viertheilen der begebenen Aktien in einer Generalversammlung die Auflösung verlangen.

§. 46.

Die Liquidation wird durch Beschluß der Generalversammlung dem Aufsichtsrathe oder einer besondern Commission übertragen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko's bis zu deren Erledigung, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der schwebenden Verbindlichkeiten verträglich ist.

Auf Anordnung der Liquidations-Commission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnißmäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch §. 5 bezeichneten Grenzen zu leisten.

Transitorische Bestimmungen.

§. 47.

Die Gesellschaft Moguntia gilt nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und rechtsgültiger Constituirung als Fortsetzung der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, sie übernimmt deren Rechte und Verbindlichkeiten in jeder Beziehung.

Von den laut § 4 zunächst zu emittirenden 2000 Aktien sollen 912 Stück an Stelle der gleichen Anzahl von Aktien der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft treten, und 1088 Stück anderweitig begeben werden.

Ehe und bevor diese 2000 Aktien vollständig untergebracht sind und hierüber Großherzoglichem Ministerium des Innern Nachweis geliefert ist, dürfen Versicherungen gegen Feuersgefahr nicht abgeschlossen werden.

§. 48.

Der gegenwärtige Verwaltungsrath versieht die Funktionen des Aufsichtsraths bis zu der ersten Generalversammlung, welche die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths und seiner Ersatzmänner zufolge §. 37. vorzunehmen hat.

§. 49.

Mit Rücksicht auf die in den Königreichen Preußen, Baiern, Württemberg und im Herzogthum Nassau zu Gunsten der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft bestehenden Concessionen wird bestimmt, daß der Geschäftsbetrieb unter dem Namen der Rheinschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft, jedoch für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft Moguntia so lange fortgesetzt wird, bis die Conzessionirung dieser letzteren in den genannten Staaten, mindestens für die Transportbranche erfolgt ist.

§. 50.

Nach dem Eintreffen der landesherrlichen Genehmigung haben die Mitglieder des Verwaltungsraths und die von der Generalversammlung vom 11. October 1862 ernannten Spezialcommissäre in ihrer Gesammtheit oder Einzelne, welche hierzu von ihnen bestimmt werden, in ihrem Namen und demjenigen der übrigen Gesellschafter über das in Gegenwärtigem abgeänderte Gesellschaft-Statut eine notarielle Urkunde aufnehmen zu lassen.

Zum Generalbevollmächtigten für die Königl. Preuß. Staaten ist der Versicherungsbankdirector **M. Krüger** zu Berlin ernannt.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Druck von Ernst Kühn in Berlin, Kronenstraße 35.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 21. Ausgegeben Donnerstag, den 25. Mai **1865.**

Die Jubelfeier der Rheinlande.

Die Preußische Rheinprovinz hat soeben mit dem König und dem Königlichen Hause das Fest ihrer fünfzigjährigen Vereinigung mit der Preußischen Monarchie gefeiert; ein Fest so rein und ungetrübt, so begeistert und erhebend, daß das ganze Vaterland mit inniger Freude daran Theil nehmen darf.

Was der Jubelfeier ihre Größe und ihre Bedeutung verliehen, das war nicht der Glanz der festlichen Veranstaltungen, sondern das wahrhaft erhebende patriotische Bewußtsein, welches alle Herzen erfüllte und in allen Aeußerungen begeistert wiederklang, das Bewußtsein des Segens, des Glückes und Gedeihens, welche unseren Rheinlanden durch die Vereinigung mit Preußen unter der väterlich vorsorglichen und weisen Regierung unserer Fürsten erblüht sind.

Jeder Rückblick auf die fünfzig Jahre der Vereinigung ließ ein Bild wahrhaftigen und ächten Fortschritts auf allen Gebieten des Volkswohls erkennen, wie er in solcher Ausdehnung selten einem Lande zu Theil geworden ist.

Darum mußte jeder Versuch, die Festesfreude auch dort durch die Regungen des Parteiwesens zu verkümmern, an jenem freudigen und dankbaren Bewußtsein scheitern, welches das ganze Volk so mächtig und so tief durchdrang, daß schließlich alle Stimmen einmüthig davon Zeugniß ablegten: wie Großes Gott durch die Verbindung mit Preußen an den Rheinlanden gethan.

Selbst Solche, denen es bei ihrer Stellung inmitten einer mißvergnügten Partei schwer werden mochte, in den Freudenruf einzustimmen, konnten doch nicht umhin, der Wahrheit die Ehre zu geben und jenen reichen Segen und Fortschritt offen anzuerkennen. Bei der Erinnerung an das Jahr 1815 und an die damalige Huldigung ruft eine jener Stimmen in gerechter Anerkennung aus:

„Seitdem sind fünfzig Jahre ins Meer der Ewigkeit dahingeflossen, die für unsere Provinz Jahre des Segens gewesen sind, und sicher haben die Bewohner derselben Ursache, Gott ihren Dank für das zahllose Gute, das ihnen in dieser Zeit zu Theil geworden ist, darzubringen. Wir halten unsere Zustände keineswegs für vollkommen, sondern wissen recht gut, was uns zu wünschen übrig bleibt, aber an einem solchen Tage gebührt es sich, seinen Blick auf das bestehende Gute zu richten, und der Vergleich zwischen Jetzt und Damals bietet uns sicher Grund genug, um mit Befriedigung und Dank auf die Gegenwart zu blicken und der Zukunft mit Hoffnung und Vertrauen entgegen zu sehen."

Nach einer Schilderung alles dessen, was in den letzten Jahren für den Fortschritt und die Entwickelung der Rheinlande geschehen, wird dann von Neuem darauf hingewiesen, „daß die letzten fünfzig Jahre für die Rheinprovinz voller Segnungen gewesen sind und daß wir vollen Grund haben, der Vorsehung dafür zu danken, daß die Rheinprovinz gerade mit Preußen, dem mächtigsten deutschen Staate, vereinigt worden ist, der dazu berufen ist, das Schwert Deutschlands zu sein, wie er das erst noch im vorigen Jahre an den Tagen von Düppel und Alsen so glänzend bewährt hat, auf die jeder Preuße mit Stolz blickt, und die Unabhängigkeit unsers weitern Vaterlandes nöthigenfalls nach Westen und Osten zu sichern."

„So möge denn dieses Jubiläum für uns Alle ein Tag der Freude und unseres Dankes gegen die Vorsehung sein, welche unser Geschick so väterlich geleitet hat."

So lautet der Festgruß eines rheinischen Fortschrittsblattes.

Mit vollem Recht durfte denn bei der neuen Huldigung in Aachen der Landtags-Marschall der rheinischen Provinzialstände der Freude und dem Danke der gesammten Bevölkerung den begeistertsten Ausdruck geben. Indem er auf die Zustände vor 1815 und auf die jetzigen Zustände hinwies, sagte er: Einöden seien zu lachenden Fluren geworden, arme Dörfer zu blühenden Fabrikstädten, die Haupt-

Digitized by Google

stadt des Rheinlandes, damals eine verarmte Grenzstadt, wetteifere mit den größten und reichsten Städten des deutschen Vaterlandes. Der Dom von Cöln hätte durch die Unfähigkeit von Jahrhunderten dagestanden wie die Anklage einer verderbten Zeit, und heute sei er, fast vollendet, dem christlichen Gottesdienste übergeben. Die Wasserstraßen, damals gehemmt und gefesselt, seien jetzt frei, Eisenbahnen seien entstanden nach allen Himmelsgegenden und wetteiferten mit dem Strom. Zoll- und Handels-Verträge seien abgeschlossen worden; der Handel, damals unbedeutend, rechne jetzt nach Millionen. Herrliche Bauwerke seien entstanden, die gleichsam mit eisernen Banden die verschiedenen Landestheile zusammenhalten. Und neben dem materiellen Aufschwunge sei auch der geistige nicht zurückgeblieben; Lehranstalten und Schulen aller Art seien gegründet, und was der König Friedrich Wilhelm III. am 5. April 1815 versprochen, die Religion zu schützen und zu achten, sei im vollsten Maße erfüllt; heute sei die Religion bei uns freier als in irgend einem andern Lande. Ein fünfzigjähriger Friede habe die Nation nicht entnervt, die Wehrkraft sei fortgebildet worden, 1864 habe es glorreich gezeigt: Düppel und Alsen stehen ebenbürtig neben Waterloo und Ligny.

Der Redner forderte die Versammlung auf, mit ihm in den Dank gegen das Königliche Herrscherhaus einzustimmen, daß es weit hinaus in alle Lande kund werde: „die Treue, welche die Vorfahren gelobt, wollen auch wir halten."

Auf dieses neue Gelöbniß der Treue erwiederte Se. Majestät der König Folgendes:

„Es ist ein erhebendes Bewußtsein, einen ganzen Landestheil in einem Gefühle vereint zu wissen, um der Vorsehung Dank darzubringen für eine glückliche Vergangenheit. Seit einem halben Jahrhundert ist eine Rheinprovinz entstanden, in sich aus den verschiedensten Theilen vereint, vereint mit dem seit Jahrhunderten bestehenden Preußischen Staate. Was aus dieser Vereinigung für diese Provinz Großes, Erhebendes, Glückliches entsprossen ist, zeigt sich nach allen Richtungen den Beobachtenden Blicken. Der Dank dafür gebührt Meinen heimgegangenen Königlichen Vorgängern. Ich aber danke der Provinz für Alles, was sie Mir in Gefühl und Gesinnung heute festlich darbringt. Meine Königliche Aufgabe wird es bleiben, die glücklichen Zustände dieser Landestheile zu fördern. Möge ein vertrauensvolles Band uns für jetzt und für alle Zukunft umschließen und über Preußen Gottes segnende Hand walten!"

In Cöln, wo die Feier besonders der Grundsteinlegung des Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. galt, brachte der Oberbürgermeister der Stadt beim Festmahle ein begeistertes Hoch auf die Königlichen Gäste aus: Die Rheinlande, sagte er, hätten nie eine größere Veranlassung gehabt, ein frohes Fest zu feiern, als gegenwärtig, wo es der vor fünfzig Jahren stattgefundenen Vereinigung mit einem großen, kräftigen Staate unter edlen und festen Fürsten gelte. Auch vor fünfzig Jahren habe das rheinische Volk denselben deutschen Kern gehabt, aber seitdem sei es erstarkt, sein deutsches Bewußtsein habe sich gehoben; emporgeblüht sei Industrie und Handel, Kunst und Wissenschaft, kirchliches und Gemeindeleben unter Preußens glorreichem Scepter. Dem Könige, der nach dem Ausspruche seines hohen Sohnes das köstlichste Kleinod, den Frieden, im Schweiße seines Angesichts dem Volke errungen, werde heute ein ehernes Standbild gegründet, zum unvergänglichen Gedenkzeichen der Anhänglichkeit und Treue der Rheinprovinz. Erneuern wir demnach jetzt nach fünfzig Jahren dieses Gelöbniß im Bewußtsein, daß die große Saat, die Friedrich Wilhelm III. gesäet, von den edlen Söhnen des Königs gepflegt, daß sein Werk von ihnen fortgeführt werde. Wilhelm I. sei der würdige Erbe jener großen Zeit. Und eine Landesmutter habe Preußen, deren großer Geist und fühlendes Herz überall hin sich wende, wo Thränen zu trocknen sind, wo Gutes zu fördern ist. Freuen wir uns, daß auch die Mitglieder des Königlichen Hauses in den Fußstapfen ihrer Ahnherren rühmlich vorangehen. Und nun gestatten mir Eure Majestäten, dem Ausdruck der innigsten Anhänglichkeit Worte zu leihen. Damit brachte der Herr Oberbürgermeister dem Könige, der Königin und dem Königlichen Hause ein Hoch, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Se. Majestät der König dankte der Versammlung mit folgenden Worten:

„Nachdem die Klänge des Jubels vorüber sind, fordere Ich Sie auf, an diesem wichtigen Tage still des Königs zu gedenken, dem Sie heute ein ehrendes Standbild gesetzt haben. Leeren Sie deshalb still mit Mir das Glas auf das Andenken des Heldenkönigs, der heimgegangen ist. Er hat Großes geschaffen, aber mit Seinem Sinn für das Einfache würde Er solche Feierlichkeit zurückgewiesen haben. Wir aber dürfen eine solche Feier anstellen. Dafür danke Ich Ihnen, daß die Provinz bald nach Seinem Hinscheiden den Vorsatz faßte,

Digitized by Google

Ihm ein Denkmal zu setzen. Diese Dankbarkeit fühlte auch Sein Nachfolger, der in Seine Fußstapfen trat. Ich werde den Dank, den Sie Mir entgegengebracht haben, im Herzen bewahren, und alle Zukunft wird Mir zeigen, daß diese Stunde eine Stunde der Erhebung gewesen ist. Deshalb trinke Ich auf das Wohl der Stadt Cöln, der Rheinprovinz und des gesammten Preußischen Vaterlandes."

Der schöne Verlauf des rheinischen Jubelfestes, die einmüthige Begeisterung und die wahrhaft herzliche Gemeinschaft zwischen Fürst und Volk, welche dort hervorgetreten, dürfen in Wahrheit dem gesammten Preußischen Volke eine neue Bürgschaft dafür sein, daß über Preußen Gottes segnende Hand waltet.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[403] Das am 17. Mai 1865 ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6074. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die weitere Entwickelung der durch den Vertrag vom 20. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1854 Seite 65 ff.) begründeten Verhältnisse. Vom 16. Februar 1864.

„ 6075. die Bekanntmachung, betreffend die von beiden Häusern des Landtages ertheilte Genehmigung zu der Verordnung vom 25. April 1864 wegen zeitweiser Herabsetzung der Hafen-Abgaben für ausländische Schiffe. Vom 13. April 1865.

„ 6076. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Herstellung und Benutzung einer Lokomotiv-Eisenbahn für Kohlentransporte von der Zeche Hammelsbeck bei Mülheim a. d. Ruhr zum Anschlusse an die Witten-Duisburger Eisenbahn.

„ 6077. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis- resp. Gemeinde-Chaussee von Trarbach an der Mosel das rechte Moselufer abwärts bis zur Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße bei Zell.

„ 6078. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Kommission für den Bau der Heppens-Oldenburger Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[404] Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 15. Juni bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin; ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 6. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[405] Die neuen Coupons **Ser IV.** Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die vier Jahre vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zins-Coupons **Ser. III.** Nr. 1 bis 8 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1857 werden vom 1. März d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden. — Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 22. Oktober 1860 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. — Zu Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen. — Wer die Coupons durch eine Königliche Regierungs-Hauptkasse beziehen will, hat derselben die gedachten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. — Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben. — Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. — Die Beförderung der Talons

Digitized by Google

oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. November d. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) der Staats-Anleihe von 1853 (1857) zum Empfange neuer Coupons Werth . . . . . Thlr."

Mit dem 1. November d. J. hört diese Portofreiheit auf; die Rücksendung erfolgt nur bis zu diesem Zeitpunkt portofrei. — Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 17. Februar 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[406] Der Schiffer Peter Joseph Fritzam zu Remagen hat am 5. d. Mts. den Knaben Heinrich Bahnhofen daselbst vom Tode des Ertrinkens aus dem Rheinstrome errettet, was belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 17. Mai 1865.

[407] Die Militair-Ersatz-Aushebung findet im hiesigen Regierungsbezirk für dieses Jahr an nachfolgenden Tagen statt:

im Juni: am 26. und 27. in Neuwied, am 30. und

im Juli: am 1. in Coblenz, am 3. und 4. in Wetzlar, am 5. in Kirchen, am 6. in Altenkirchen, am 8. in Linz, am 10. und 11. in Ahrweiler, am 12. und 13. in Adenau, am 14. und 15. in Mayen, am 17. und 18. in Cochem, am 21. in Zell, am 24. und 25. in Simmern, am 26. und 27. in St. Goar, am 28. und 29. in Crenznach, am 31. in Sobernheim.

Coblenz, den 18. Mai 1865.

[408] Dem Steuerrath Lenné ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Saffig nach Coblenz zu verlegen. Coblenz, den 19. Mai 1865.

[409] Seitens der Kaiserlich Russischen Regierung ist die Anordnung getroffen worden, daß in gleicher Weise, wie bei den Consulaten zu Königsberg, Memel, Danzig und Stettin, vom 1. Mai d. J. ab auch bei der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft zu Berlin für die Visirung eines Passes eine Gebühr von 15 Sgr. und für die Legalisation einer Urkunde 1 Thlr. zu entrichten ist.

Coblenz, den 20. Mai 1865.

[410] An der katholischen Schule zu Kehrig kommt die Mädchenschulstelle mit einem Einkommen von 140 Thlrn. nebst Wohnung oder Vergütung zur Erledigung. Befähigte Bewerberinnen haben ihre Meldungen nnd Zeugnisse bis zum 15. k. Mts. bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Rörtershenser zu Niedermendig, einzureichen. Coblenz, den 20. Mai 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[411] Nach den unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Verabredungen, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten haben, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der unter den Zollvereins-Staaten vereinbarte neue Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangsabgabe nicht ferner erhoben werden.

Da der neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Zolltarif vom 1. Mai 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 209) vom 1. Juli d. J. ab in Wirksamkeit tritt, so wird die Erhebung der Uebergangsabgabe, welche bisher für Traubenmost mit 20 Sgr. und für Wein mit 25 Sgr. für den Centner erhoben worden ist, von dem gedachten Zeitpunkte ab eingestellt werden.

Berlin, den 8. Mai 1865. Der Finanz-Minister,

(gez.) von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird gemäß Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 8. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 17. Mai 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

[412] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 1. Mai d. J. den Jakob Engisch aus Kirn für abwesend erklärt.

Cöln, den 17. Mai 1865. Der General-Prokurator.

Digitized by Google

[413] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 25. April d. J. ist Georg Wenz, Schneider, zu Coblenz wohnhaft, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 11. Mai 1865. Der Ober-Prokurator.

[414] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 27. April d. J. ist Peter Adams, Tagelöhner, zu Lay wohnhaft, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 11. Mai 1865. Der Ober-Prokurator.

[415] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 28. April d. J. ist die Catharina Lockey, Näherin, wohnhaft zu Mülheim, wegen Kindesmords zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 11. Mai 1865. Der Ober-Prokurator.

[416] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 26. April d. J. ist Ernst Carl Franz Jakob Vogeler, Steuer-Receptor, zu Stromberg wohnend, wegen Amts-Unterschlagung und Unterdrückung von zur Controlle dienenden Bücher und Register zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren verurtheilt worden. Coblenz, den 11. Mai 1865. Der Ober-Prokurator.

[417] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Carl Otto Scheuten, Handlungs-Commis aus Coblenz, ist unterm 6. d. Mts. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Coblenz zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 16. Mai 1865. Der Ober-Prokurator.

[418] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 26. April c. ist der Johann Gassen, Winzer, wohnhaft zu Enkirch, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 16. Mai 1865. Der Ober-Prokurator.

[419] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Exekutor Carl Sons zu Asbach am 14. Oktober 1864 gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen zur General-Staats-Kasse zu Berlin eingezahlte Dienstkaution von 50 Thalern Anspruch zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer sechswöchentlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 23. Juni 1865, Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude vor dem Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer Nr. 44, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 18. April 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[420] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Executor Johann Pohl zu Hebdesdorf am 8. April d. J. gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstkaution ad 100 Thaler Anspruch zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer sechswöchigen Frist, spätestens aber in dem auf den 30. Juni 1865, Vormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer Nr. 44 des hiesigen Gerichtsgebäudes, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 2. Mai 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[421] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. — Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 15 und 16 **vom 1. Oktober dieses Jahres an bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Digitized by Google

a. Verzeichniß der am 16. Mai 1865 ausgelooften, am 1. Oktober 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thalern: Nro. 37. 84. 196. 259. 371. 452. 712. 742. 770. 772. 927. 1486. 1627. 1789. 1907. 1946. 2548. 2830. 2864. 2912. 3086. 4217. 4324. 4589. 5224. 5299.

14 Stück Littera B. von 500 Thalern: Nro. 40. 74. 273. 280. 398. 437. 657. 793. 995. 1280. 1592. 1612. 1644. 1730.

80 Stück Littera C. von 100 Thalern: Nro. 144. 277. 677. 791. 830. 922. 932. 1110. 1337. 1351. 1416. 1503. 1504. 1589. 1671. 1698. 1952. 2033. 2069. 2099. 2147. 2211. 2301. 2302. 2386. 2404. 2449. 2509. 2515. 2549. 2816. 2832. 2859. 2880. 2881. 3106. 3207. 3376. 3402. 3634. 3646. 3647. 3755. 3928. 3934. 3967. 4152. 4552. 4610. 4716. 5030. 5075. 5102. 5108. 5114. 5157. 5367. 5640. 5693. 5723. 5772. 6095. 6239. 7062. 8096. 8131. 8225. 8515. 8537. 9155. 9439. 9687. 9844. 10,642. 10,787. 10,801. 11,202. 11,437. 11,926. 11,956.

88 Stück Littera D. von 25 Thalern: Nro. 56. 214. 295. 338. 358. 445. 456. 465. 470. 477. 568. 682. 763. 808. 823. 882. 884. 983. 1036. 1041. 1118. 1119. 1231. 1299. 1418. 1443. 1506. 1724. 1745. 1783. 1821. 1943. 2054. 2304. 2316. 2401. 2534. 2581. 2743. 2934. 2944. 3346. 3370. 3466. 3584. 3650. 3852. 3871. 4035. 4201. 4313. 4382. 4747. 4785. 4889. 5085. 5157. 5404. 5405. 5413. 5479. 5550. 5887. 6196. 6404. 6417. 6598. 6741. 6779. 6799. 6853. 6878. 6920. 7578. 7796. 7860. 7988. 8417. 8587. 8696. 9003. 9004. 9006. 9324. 9362. 9959. 10,316. 10,403.

20 Stück Littera E. von 10 Thalern: Nro. 13,447 bis inclusive 13,466.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. Oktober 1857. 5 Stück Littera E.: Nro. 6089. 7704. 7832. 8273. und 9790.

1. April 1859. 1 Stück Littera D.: Nro. 8575. — 13 Stück Littera E.: Nro. 3571. 6086, 6087. 6193. 6194. 7890. 8092. 9943. 9944. 10,548. 10,578. 11,078. und 11,079.

1. Oktober 1859. 2 Stück Littera C.: Nro. 3893. und 4268. — 2 Stück Littera D.: Nro. 8122. und 8773. — 16 Stück Littera E.: Nro. 117. 686. 1487. 5792. 6121. 6302. 7917. 7918. 8113. 8134. 9574. 9942. 10,207. 10,577. 10,581. und 11,525

1. April 1860. 4 Stück Littera C.: Nro. 1462. 3683. 3684. und 9967. — 3 Stück Littera D.: Nro. 5527. 7495. und 7717. — 12 Stück Littera E.: Nro. 1452. 3729. 6546. 7941. 8743. 9527. 9571. 10,361. 10,864. 10,865. 11,019. und 11,697.

1. Oktober 1860. 2 Stück Littera C.: Nro. 6953. und 10,485. — 4 Stück Littera D.: Nro. 999. 4758. 7718. und 8939. — 22 Stück Littera E.: Nro. 1040. 2223. 2992. 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4726. 6568. 6577. 8114. 8911. 9758. 9769. 9792. 11,438. 11,722. 11,863. 11,904 und 12,105.

1. April 1861. 2 Stück Littera C.: Nro. 5909. und 6335. — 3 Stück Littera D.: Nro. 5309. 6154. und 6155. — 25 Stück Littera E.: Nro. 937. 3215. 3395. 3832. 3923. 4157. 4410. 5083. 5084. 5478. 5819. 6073. 6075. 6303. 6464. 6642. 8373. 9120. 9288. 9308. 9794. 11,328. 12,024. 12,049. und 12,167.

1. Oktober 1861. 2 Stück Littera C.: Nro. 5914. und 8997. — 1 Stück Littera D.: Nro. 5065. — 26 Stück Littera E.: Nro. 1249. 2921. 3159. 3445. 4032. 4203. 4278. 4392. 5085. 6088. 6196. 6299. 7249. 7916. 8563. 8680. 9014. 10,114. 10,443. 10,720. 10,930. 11,565. 11,731. 11,876. 11,887. und 12,516.

1. April 1862. 2 Stück Littera C.: Nro. 2612. und 9644. — 27 Stück Littera E.: Nro. 1481. 2194. 3836. 4056. 4557. 5000. 5362. 5935. 6105. 6120. 6216. 6305. 7023. 7024. 7184. 7383. 7929. 8561. 8635. 10,113. 10,793. 10,794. 10,936. 12,104. 12,561. 12,622. und 12,771.

1. Oktober 1862. 2 Stück Littera A.: Nro. 1624. und 1735. — 4 Stück Littera C.: Nro. 1629. 3352. 10,161. und 11,459. — 2 Stück Littera D.: Nro. 226. und 8129. — 111 Stück Littera E.: Nro. 683. 793. 951. 1299. 1329. 1672. 1829. 2081. 2142. 2187. 2959. 3330. 4107. 4172. 4273. 4281. 4286. 4327. 4328. 4336. 4343. 4367. 4510. 4536. 4579. 4623. 4672. 4994. 5094. 5169. 5326. 5363. 5382. 5490. 5491. 5802. 5841. 5845. 5861. 6006. 6134. 6210. 6388. 7175. 7226. 7241. 7363. 7384. 7881. 7882. 7883. 8009. 8010. 8078. 8177. 8284. 8488. 8589. 8611. 8644. 8887. 8912. 9000. 9011. 9347. 9600. 9722. 9748. 9864. 9885. 9893. 9894. 9895. 10,444. 10,605. 10,776. 10,931. 10,932. 10,933. 10,941. 11,293. 11,296. 11,400. 11,449.

Digitized by Google

11,617. 11,618. 11,635. 11,646. 11,689. 11,694. 11,695. 11,837. 11,838. 12,305. 12,586. 12,587. 12,613. 12,614. 12,625. 12,719. 12,745. 12,746. 12,747. 12,748. 12,772. 12,773. 12,799. 13,023. 13,024. 13,036. und 13,037.

1. April 1863. 2 Stück Littera A.: Nro. 3375. und 3902. — 8 Stück Littera C.: Nro. 432. 1226. 3439. 3518. 4047. 8870. 9694. und 9695. — 2 Stück Littera D.: Nro. 6201. und 8579. — 84 Stück Littera E: Nro. 151. 895. 938. 1321. 1729. 2239. 3123. 3141. 3363. 3371. 3551. 3642. 3727. 3737. 3857. 4060. 4318. 4708. 5322. 5392. 5462. 5554. 5640. 5644. 5717. 5794. 5835. 6265. 6311. 7092. 7163. 7165. 7321. 7724. 8323. 8372. 8438. 8475. 8562. 9820. 9892. 10,319. 10,635. 10,810. 10,940. 10,958. 11,246. 11,348. 11,349. 11,384. 11,399. 11,441. 11,633. 11,688. 11,714. 11,877. 11,888. 12,095. 12,139. 12,351. 12,352. 12,585. 12,642. 12,672. 12,720. 12,749. 12,774. 12,841. 12,842. 12,843. 12,853. 12,878. 12,899. 12,900. 13,078. 13,125. 13,126. 13,127. 13,133. 13,134. 13,135. 13,163, 13,164. und 13.194.

Münster, den 16. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

[422] Der bisherige Candidat des höheren Schulamts Johann Inhetveen ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Kempen ernannt worden.

[423] Aus Anlaß der 50jährigen Jubelfeier der Vereinigung der Rheinprovinz mit Preußen haben des Königs Majestät

dem Banquier Bernhard Seligmann in Coblenz den Charakter als Commerzien-Rath,
dem praktischen Arzte Dr. von Soist zu Ehrenbreitstein den Charakter als Sanitäts-Rath, und
dem Steuer-Empfänger Schmidt zu Büchenbeuren, sowie
den Regierungs-Secretairen Burgard und Schneider in Coblenz den Charakter als Rechnungs-Rath

Allergnädigst zu verleihen geruhet.

[424] Für die Bürgermeisterei Bacharach (Stadt und Land) ist der Kaufmann Albert Fischel daselbst zum Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt resp. ernannt worden.

[425] Der seitherige Lehrer an der katholischen Schule zu Bacharach, Peter Joseph Miesen, ist an jene zu Dörrebach im Kreise Creuznach versetzt worden.

[426] Der Schulamts-Candidat Theodor Schäfer zu Niedermendig ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[427] Die Schulamts-Candidatin Christina Eckert zu Bell (Kreis Mayen) ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden

[428] Durch Ministerial-Rescript vom 26. April d. J. wurde der Kaufmann und Gutsbesitzer Carl Friedrich Simon in Kirn zum Ergänzungsrichter bei dem dortigen Friedensgerichte ernannt und in dieser Eigenschaft am 11. Mai d. J. verpflichtet.

[429] Der Post-Assistent Reese ist unter Ernennung zum Post-Secretair bei dem Post-Amte in Coblenz etatsmäßig angestellt worden. — Die Post-Expedienten-Anwärter Schinmeyer und Hart in Bingerbrück sind als Post-Expedienten etatsmäßig angestellt worden.

Patente.

[430] Dem Mechaniker H. Braudes in der Gevers und Schmidtschen Appretur-Anstalt zu Leschwitz bei Görlitz und dem Maschinen-Fabrik- und Eisengießerei-Besitzer Carl Körner zu Görlitz ist unter dem 17. Mai 1865 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Tuchrähm- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 25 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 22. Ausgegeben Donnerstag, den 1. Juni **1865.**

Die Fürsorge der Regierung für die Ausdehnung des preußischen Handels.

Selten war es einer Regierung vergönnt, so viel für die Anknüpfung neuer Handelsverbindungen und dadurch für den Aufschwung von Handel und Wandel zu wirken, wie unserer jetzigen Regierung. Ein Blick auf die letzten Jahre läßt eine rastlose Thätigkeit der Regierung für die Erhaltung, Wiederaufrichtung und Befestigung unserer alten Handelsbeziehungen und für die Erweiterung derselben nach allen Seiten hin erkennen.

Die Grundlage aller dieser Thätigkeit bildet der deutsche Zollverein, jene segensreiche Schöpfung des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III., durch welche der größte Theil der deutschen Staaten zu einem gemeinsamen Handels- und Zollgebiet vereinigt worden ist.

Der gegenwärtigen Regierung ist das schwierige Werk gelungen, neue hochwichtige Wege für unsern Handel zu eröffnen, ohne jene frühere Grundlage durch den Widerspruch anderer deutschen Staaten erschüttern zu lassen.

Preußen hatte im Jahre 1862 in der Hoffnung auf die Zustimmung des Zollvereins einen Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, welcher unserm Gewerbebetrieb und Handel den größten Vortheil zu bringen verspricht.

Ein Theil der Zollvereins-Regierungen aber, besonders Bayern und andere süddeutsche Regierungen, wollten von dem Vertrage mit Frankreich Nichts wissen, verlangten vielmehr, daß Deutschland vor jeder solchen Verbindung zuvörderst mit Oesterreich in eine enge Zolleinigung trete. Da nun der zwölfjährige Zeitraum, für welchen der Zollverein jedes Mal geschlossen wird, mit diesem Jahre abläuft, so droheten jene Staaten, aus dem Zollverein auszutreten, wenn Preußen auf dem französischen Handelsvertrage bestehen wolle.

Unsere Regierung war jedoch überzeugt, daß sie den französischen Vertrag ohne den schwersten Schaden für Gewerbe und Verkehr des eigenen Landes nicht aufgeben könne; sie war deshalb entschlossen, es nöthigen Falls auf den Rücktritt jener süddeutschen Staaten vom Zollverein ankommen zu lassen. Doch hegte sie andererseits die zuversichtliche Ueberzeugung, daß es bei festem und unerschütterlichem Verharren auf dem betretenen Wege gelingen werde, den Zollverein in seiner ganzen früheren Ausdehnung auch im Zusammenhange mit der französischen Handelsverbindung aufrecht zu erhalten.

Was aber Oesterreich betrifft, so war unsere Regierung von jeher, vollends aber in Folge des Bündnisses, in welches sie Behufs der Schleswig-Holsteinschen Sache mit der österreichischen Regierung getreten war, durchaus geneigt, die möglichste Erleichterung des Verkehrs zwischen beiden deutschen Staaten herbeizuführen; von einer wirklichen vollständigen Zolleinigung jedoch, wie sie die süddeutschen Staaten wünschten, konnte fürerst nicht die Rede sein, weil Oesterreich in seiner Handelspolitik bisher Grundsätze festhält, welche mit den freisinnigen Grundlagen der preußischen und Zollvereins-Politik im entschiedenen Widerspruche stehen. Ferner mußte unsere Regierung vor jeder sonstigen Verhandlung darauf bestehen, daß vor Allem der Bestand des Zollvereins und die Ausführung des französischen Handelsvertrags gesichert würden.

In allen diesen Beziehungen sind die Pläne und Absichten unserer Regierung durchaus zur Erfüllung gelangt.

Der Widerstand der Gegner Preußens im Zollverein wurde Schritt für Schritt gebrochen. Indem unsere Regierung sich entschlossen zeigte, den französischen Handelsvertrag nöthigen Falls im Verein mit einem Theile der früheren deutschen Zollgenossen durchzuführen, und indem sie zur Neubegründung des Zollvereins mit denjenigen Staaten, welche ihr treu geblieben waren, vorschritt, setzte

sie es durch, daß auch die widerstrebenden Staaten einer nach dem andern, durch ihr eigenes Interesse getrieben, zu der alten Verbindung wieder zurückkehrten.

Sobald aber der Zollverein auf seinen neuen Grundlagen gesichert war, bot Preußen bereitwillig die Hand dazu, auch mit Oesterreich in eine möglichst enge und ersprießliche Handelsverbindung zu treten. Die Grundlage dieser Verhandlungen konnte natürlich nur die sein, welche Preußen durch den französischen Handelsvertrag und durch den neu aufgerichteten Zollverein gewonnen hatte. Es wurde zuerst von vielen Seiten bezweifelt, daß es möglich sein werde, auf solcher Grundlage zu einer Verständigung mit Oesterreich über erhebliche Erleichterungen des Verkehrs zu gelangen, da die dortigen Wünsche weit darüber hinaus auf die Anbahnung einer baldigen Zolleinigung gerichtet waren. Durch den ernsten und bundesfreundlichen Willen beider Regierungen aber ist es gelungen, einen neuen Handelsvertrag zu Stande zu bringen, welcher die mannichfachsten und ersprießlichsten Veränderungen der gegenseitigen Handelsbeziehungen herbeiführt, während die volle Zolleinigung der Zukunft vorbehalten bleibt. Auf Oesterreichs Wunsch ist in dem Vertrage zwar ausdrücklich erwähnt, daß zu solchem Zwecke später neue Verhandlungen stattfinden sollen; doch ist irgend eine bindende Verpflichtung zur Herbeiführung der Zolleinigung zu einem bestimmten Zeitpunkte nicht eingegangen, mithin die völlig freie Selbstbestimmung Preußens und des Zollvereins in dieser Beziehung gewahrt worden.

So konnte es denn nicht fehlen, daß der Vertrag mit Oesterreich ebenso, wie die erneuerten Zollvereinsverträge, auch die volle Zustimmung und Genehmigung der Landesvertretung erhielten. Dieselben sollen bereits zum 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Aber auch nach anderen Seiten ist die preußische Regierung unausgesetzt bemüht gewesen, durch neue Verträge mit dem Auslande den Handel in Preußen und Deutschland zu fördern.

Die Verhandlungen mit Belgien sind bereits zu einem erfreulichen Abschluß gediehen; ein Gleiches ist in Bezug auf England in nächste Aussicht zu nehmen. Eine nähere Verbindung mit Italien würde gleichfalls große Vortheile für die Belebung der Handels-Interessen darbieten; Verhandlungen zwischen Italien und dem Zollverein finden freilich zur Zeit darin ein Hinderniß, daß mehrere Zollvereins-Staaten das neue Königreich Italien noch nicht anerkannt haben, doch hat die preußische Regierung zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten die Verhandlungen mit Italien einerseits und mit den Zollvereins-Regierungen andererseits selbstständig in die Hand genommen.

Aus den erwähnten Thatsachen ergiebt sich, welch regen Eifer die Regierung der Ausdehnung und Hebung des Handels und Gewerbfleißes in Preußen widmet. Die Stellung, welche Preußen dem Auslande gegenüber in letzter Zeit gewonnen hat, kommt jenen Bemühungen wirksam zu Hülfe.

Dank dieser Fürsorge für die Wohlfahrt des Landes haben die gewerblichen Verhältnisse und der allgemeine Wohlstand einen mächtigen Aufschwung genommen. Dies wird, falls nicht unerwartete Ereignisse hemmend dazwischentreten, auf Grund aller jener vortheilhaften neuen Verbindungen in den nächsten Jahren gewiß in noch höherem Maße der Fall sein.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[451] Das am 26. Mai 1865 ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6079. das Gesetz, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den hohenzollernschen Landen. Vom 1. Mai 1865.

„ 6080. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Mühlhausen, Regierungsbezirk Erfurt, zum Betrage von 97,000 Thlrn. Vom 10. April 1865.

„ 6081. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1865, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen im § 11 des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung vom 14. Februar 1846, hinsichtlich der bei der Regierung zu Sigmaringen angenommenen Referendarien auf das Fach der direkten Steuern, sowie auf ständische und Kommunalsachen.

„ 6082. das Statut für die Genossenschaft zur Senkung des Pielburg-Sees und der damit in Verbindung stehenden Gewässer im Kreise Neustettin. Vom 1. Mai 1865.

„ 6083. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Feuer-Versicherungs-Actiengesellschaft für Deutschland »Adler« zu Berlin“, mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 18. Mai 1865.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[432] In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September d. J. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königlichen Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit der Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medizin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, so wie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsicht-

lich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Dieses Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, ist eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände eingerichtet worden.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom 10ten bis 16ten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang Oktobers eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten **praenumerando** zu zahlen sind. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen, in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten, in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig liegt im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist in 2—3 Stunden von den Eisenbahn-Stationen Weißenfels und Naumburg, sowie von Zeitz in einer Stunde zu erreichen.

Die Hügelkette, welche hier beginnt und sich weiter hin zum Thüringer Walde erhebt, ist mit fruchtbaren, üppigen Feldern und reichem Laubwalde bedeckt und von dem nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schloß-Park, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartieen, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen, verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwickelung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzte geleistet.

Die Bespeisung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich.

Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig, verfolgen eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geisteslebens mit aller Umsicht berücksichtigen, und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes, wie er im Leben der Gegenwart immer klarer hervortritt, einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende, inhaltslose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung, und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer, dankbarer Liebe sich anschließt, und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich

Digitized by Google

aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharakters in Tiefe, Innigkeit, Einfachheit und Thatkraft bewahren; sie wird sich auf das weibliche Maaß beschränken und doch nach dem Worte des Apostels: „Alles ist Euer" aus allen Gebieten das gewähren, was das weibliche innere und äußere Leben heben, schmücken und verklären kann.

Die Erziehung, auf dem Worte Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes von dem innersten Gemüth aus in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege theils in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten; theils in der Unterweisung im Worte Gottes; theils in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinne von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird; theils in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu wird die reiche und heilsame Uebung treten, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der gesammte Unterricht wird so ertheilt werden, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstaltserziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt, zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Haltung und Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein, und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Diese Rücksicht wird auch bei der Erholung und bei der Heiterkeit der jugendlichen Spiele maßgebend sein.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am hiesigen Orte leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc. muß gezeichnet sein. An Servietten ist ½ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche, klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religions-Unterrichts.

In der biblischen Geschichte sollen die Führungen Gottes mit den einzelnen bedeutungsvollen Personen, seine Leitung mit dem ganzen auserwählten Volke und die Entwickelung des Reiches Gottes dem Kinde anschaulich, gegenwärtig gemacht, und sicher angeeignet werden, und indem sie von demselben innerlich mit durchlebt werden, ihm zur Erkenntniß des eigenen Herzens und Lebens, zur Erfassung der gleichen Gnade und zur gleich treuen Nachfolge in Gehorsam und Selbstverläugnung der dankbaren Liebe verhelfen.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt, der durch den Confirmanden-Unterricht und durch die Einsegnung von dem Ortsgeistlichen vollendet werden kann.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission werden nicht fehlen, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Herzens- und Geistesgemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterlande und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Lichte des Evangeliums betrachtet, und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem ganzen weiblichen Wesen der Unterricht im Gesange und Klavierspiel dienen. Derselbe wird einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts bilden.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, sowie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen. Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer werden eine angemessene Vertretung finden.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Droyßig sind stets portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen derselben unterhalten werden.

Berlin, den 8. Mai 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[433] Die durch Besetzung der ersten Lehrerstelle in Sobernheim erledigte vierte Elementarlehrer- und Hülfsorganisten-Stelle bei der evangelischen Gemeinde in Sobernheim ist erledigt. Das Diensteinkommen beträgt etwa 220 Thlr. nebst 50 Thlr. Miethsentschädigung. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector, Pfarrer Baßmann in Waldböckelheim, zu melden. Coblenz, den 22. Mai 1865.

[434] Die Mädchenschulstelle bei der katholischen Elementarschule zu Weiler bei Bingen (Kreis Creuznach), mit welcher ein Einkommen von 151 Thlrn. neben freier Wohnung verbunden ist, ist erledigt. Qualificirte Bewerberinnen haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Rummel zu Creuznach, zu melden.

Coblenz, den 23. Mai 1865.

[435] Die katholische Schulstelle zu Heide, mit einem Diensteinkommen von 151 Thlrn. nebst Wohnung und Garten, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Königl. Landrath Herrn von Runkel zu Heddesdorf zu richten.

Coblenz, den 24. Mai 1865.

[436] Die katholische Schulstelle zu Obergondershausen im Kreise St. Goar, mit welcher seither auch der Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst verbunden war, ist erledigt. Das Gesammteinkommen der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 254 Thlr., theils in baarem Gelde, theils in Naturalien, wovon jedoch jetzt noch ein Beitrag von 30 Thlrn. zum Ruhegehalt eines emeritirten Lehrers verwendet wird. — Die Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Jung zu Beulich, zu richten.

Coblenz, den 24. Mai 1865.

[437] Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Straße von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Altenkirchen über Leuzbach, Neitersen ꝛc. auf die Heddesdorf-Weyerbuscher Bezirksstraße bei Schürdt unweit Flammersfeld in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufgenommen worden ist, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist. Coblenz, den 24. Mai 1865.

[438] Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 23. d. Mts. ist die Frist zur Abhaltung der gemäß unserer Bekanntmachung vom 20. Oktober 1864 (Amtsblatt Nr. 43 de 1864) bewilligten katholischen Haus-Collecte zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Deudesfeld, im Kreise Daun, um vier Monate, also bis zum 1. November c., verlängert worden. Coblenz, den 27. Mai 1865.

[439] **25 Thaler Belohnung** werden demjenigen zugesichert, der den Thäter eines in der Nacht vom 28. auf den 29. Mai d. J. auf der Boppard-Simmerner Bezirksstraße zwischen Nro. 4,35 und 4,21 nahe bei Simmern verübten Frevels an der dort befindlichen Baumpflanzung, wobei 65 Stück junge Bäume, theilweise bereits von 2 Zoll Stärke, umgebrochen worden sind, in der Art zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden kann.

Die Anzeige kann schriftlich oder mündlich auf dem Königl. Landraths-Amte zu Simmern oder bei dem Kreisbaumeister Neumann erfolgen.

Coblenz, den 29. Mai 1865.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[440] Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 3. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Tagelöhners Peter Engeler aus Perdenbach ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 23. Mai 1865. Der General-Prokurator.

[441] Die Sterbeurkunde des am 13. Oktober 1864 zu Oberstein verstorbenen Goldschmieds Johann Friedrich Stark, geboren und früher wohnhaft zu Schneppenbach, ist heute dem Bürgermeister von Gemünden zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 19. Mai 1865. Der Ober-Prokurator.

[442] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 26. April d. J. ist der wahrscheinlich zu Hermanstadt in Siebenbürgen geborene Samuel Geißler, ohne Gewerbe und seit langer Zeit ohne festen Wohnsitz, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 19. Mai 1865. Der Ober-Prokurator.

[443] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 8. Mai d. J. ist Georg Nattermann, Schustergeselle, in Mayen wohnend, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 25. Mai 1865. Der Ober-Prokurator.

[444] Durch Allerhöchsten Orts genehmigtes Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 20. Januar d. J. ist Paul Karbach, 36 Jahre alt, Steinhauer und Landwehrmann II. Aufgebots, aus Mayen, zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, womit zugleich die Ausstoßung aus dem Soldatenstande verbunden ist.

Coblenz, den 25. Mai 1865. Der Ober-Prokurator.

[445] In Bezug auf meine, den frühern Steuer-Supernumerar Julius Pradel betreffende Bekanntmachung vom 3. Februar d. J. in Nr. 7 des Amtsblatts bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die gegen ꝛc. Pradel erkannte dreijährige Zuchthausstrafe unter Aufhebung ihrer gesetzlichen Folgen in Gefängnißstrafe von gleicher Dauer, bei gleichzeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren, im Wege der Gnade umgewandelt worden ist.

Coblenz, den 26. Mai 1865. Der Ober-Prokurator.

[446] Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Maria Fuchs, geborne Meuth, aus Monzingen, ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Monzingen zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 29. Mai 1865. Der Ober-Prokurator.

[447] Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. April 1865 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuer-Kassen zugestellt.

Münster, den 15. Mai 1865. Königliche Direction der Rentenbank.

[448] Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 16. Mai 1865. Anwesend: I. der Abgeordnete der Provinz Westphalen: Herr Commerzien-Rath Niedieck von hier; II. Namens der Rentenbank: Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry; III. der Notar: Herr Justiz-Rath Crone von hier.

Die in der beigefügten bescheinigten Nachweisung aufgeführten, ausgeloosten und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischen Rentenbriefe, als:

27	Stück	Littera	A.	zu 1000	Thlr.,	zusammen über	27,000	Thlr.
10	„	„	B.	„ 500	„	„ „	5,000	„
50	„	„	C.	„ 100	„	„ „	5,000	„
81	„	„	D.	„ 25	„	„ „	2,025	„
107	„	„	E.	„ 10	„	„ „	1,070	„
Summa 275	Stück	im Ganzen über					40,095	Thlr.

„Vierzig Tausend und Fünf und Neunzig Thaler" mit den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen 1410 Stück „Eintausend Vierhundert und Zehn Stück" Zins-Coupons wurden vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

(gez.) Niedieck. (gez.) Filbry. (gez.) Crone.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 16. Mai 1865. Königliche Direction der Rentenbank.

Digitized by Google

[449] Vom 16. Juni d. J. ab wird in Traben (Kreis Zell) eine Post-Expedition II. Klasse in Wirksamkeit treten.

Coblenz, den 29 Mai 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[450] Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Emil Schatzmayr ist zum ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Elberfeld definitiv ernannt worden.

[451] Dem evangelischen Pfarrer Velten in Neuwied ist die Inspection über die evangelischen Schulen der Stadt Neuwied und der Pfarreien Heddesdorf, Anhausen, Rengsdorf, Altwied, Niederbieber und Feldkirch übertragen worden.

[452] Der bisher als Hülfsarbeiter im Ministerium des Innern beschäftigte Regierungs-Assessor Hergenhahn ist dem Regierungs-Collegium in Coblenz überwiesen und in dasselbe eingeführt worden.

[453] Der bisher mit der commissarischen Wahrnehmung der Rectoratsgeschäfte an der höheren Stadtschule zu Boppard beauftragte Philipp Esser ist als Rector dieser Anstalt definitiv bestätigt worden.

[454] Der Schulamts-Candidat Mathias Breyer zu Heide ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Unkel provisorisch ernannt worden.

[455] Der Gerichtsvollzieher Krüger zu Zell ist vom 10. Juni d. J. ab aus dem Friedensgerichtsbezirk Zell in den Friedensgerichtsbezirk Coblenz I., mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Coblenz, versetzt worden.

Patente.

[456] Dem Carl Schreiber zu Crombach bei Siegen ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Mikrometer-Einrichtung an Theodolithen zur Ablesung der Minuten und Sekunden beim Horizontalkreise in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile des Instruments zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[457] Der Firma F. Edmund Thode und Knoop zu Dresden ist unter dem 19. Mai 1865 ein Patent
auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Hinterladungs-Schießgewehren, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[458] Dem Schlossermeister August Garau zu Berlin ist unter dem 23. Mai 1865 ein Patent
auf eine Sicherheitsvorrichtung an Kassenschlössern in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[459] Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Parje zu Offenbach am Main ist unter dem 23. Mai 1865 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Waschen von Leimleder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 26 und 27 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 23. Ausgegeben Donnerstag, den 8. Juni **1865.**

Rede des Minister-Präsidenten v. Bismarck bei der Berathung der Marine-Vorlage.

Die Vorlage wegen Gründung und Erweiterung einer Preußischen Seemacht ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Als diese Vorlage zuerst bekannt wurde, da ging durch das ganze Preußische Vaterland das Gefühl, daß die Landesvertretung in dieser Sache den Absichten der Regierung gewiß entgegenkommen werde. Man hielt es gradezu für unmöglich, daß dies nicht geschehe; denn die Herstellung einer kräftigen Seemacht ist eine der dringendsten und zugleich eine der volksthümlichsten Aufgaben Preußens.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch auf die Forderung der Regierung mit einem bloßen „Nein" geantwortet, ohne seinerseits anderweitige Vorschläge für die Befriedigung des allgemein anerkannten Bedürfnisses zu machen, — ja ohne eine ausdrückliche Kundgebung der Sympathie für das wichtige Unternehmen.

Die Gründe zur Ablehnung der Regierungs-Vorlage waren im Wesentlichen folgende: das Mißtrauen gegen die auswärtige Politik der Regierung, — der Zweifel, ob Kiel, welches die Regierung als wichtigsten Kriegshafen einrichten und befestigen will, dauernd für Preußen gewonnen werde, — ferner der Wunsch, daß nicht eine Preußische, sondern eine deutsche Flotte errichtet werde, — endlich und vor Allem der Wille des Abgeordnetenhauses, der Regierung überhaupt und zu keinem Zwecke, möchte er auch noch so nützlich sein, neue Mittel zu bewilligen, so lange die Regierung nicht das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses, so wie dieses es auslegt, anerkenne.

Alle diese Gründe hat der Minister-Präsident von Bismarck in ausführlicher Rede zurückgewiesen.

Was das Mißtrauen gegen die Politik der Regierung betrifft, so versicherte der Minister, daß dasselbe schwinden würde, wenn die Regierung sich über ihre Absichten und Ziele in der auswärtigen Politik jeder Zeit unumwunden aussprechen könnte, was jedoch bei Verhandlungen mit fremden Mächten ohne Schaden für das eigene Land nicht angehe.

„Könnten wir", sagte er, „uns rechtzeitig klar im Voraus über alle Pläne der Zukunft Ihnen gegenüber aussprechen, ich glaube, Sie würden mehr davon billigen, als Sie bisher zu thun sich getrauten. Hätten wir Ihnen vor ein und einem halben Jahre hier offen darlegen können, welchen Zielen wir zustreben, ich glaube, Sie würden so viel nicht dagegen eingewendet haben. Sie sind der Meinung, wir hätten unsere Ziele und unsere Bestrebungen, vom Strome getrieben, geändert. Es giebt jedoch Protokolle, aus denen Ihnen in Zukunft beweisbar sein wird, daß wir seit dem Dezember 1863 unsere Ziele nicht gewechselt haben. Könnten wir auch jetzt Ihnen die Wahrscheinlichkeiten, die wir haben, unsere Politik in den Herzogthümern durchzuführen, die Wege, auf denen wir dies zu erreichen gedenken, mit derjenigen Klarheit auseinandersetzen, mit der ich Sr. Majestät dem Könige gegenüber im Stande bin, sie zu entwickeln, ich glaube, Sie würden in der Heftigkeit Ihrer Opposition gegen das, was wir treiben, einigermaßen nachlassen. Aber wenn Sie in die diplomatischen Geschäfte eingeweihter wären, Sie würden uns nicht drängen, Meinungen zu äußern, die aus politischen Gründen besser unausgesprochen bleiben."

In Betreff der Flottenfrage selbst sagte der Minister-Präsident:

„Es hat wohl keine Frage die öffentliche Meinung in Deutschland in den letzten 20 Jahren so einstimmig interessirt, wie gerade die Flottenfrage. Wir haben gesehen, daß die Vereine, die Presse, die Landtage ihren Sympathien Ausdruck gaben; diese Sympathien haben sich in Sammlung von verhältnißmäßig recht bedeutenden Beträgen bethätigt. Den Regierungen, der conservativen Partei wurden

Vorwürfe gemacht über die Langsamkeit und über die Kargheit, mit der in dieser Richtung vorgegangen würde; es waren besonders die liberalen Parteien, die dabei thätig waren. Wir glaubten deshalb, Ihnen eine rechte Freude mit dieser Vorlage zu machen. Nun ist aber mit einem Male das Interesse an der Sache erloschen. Preußen, heißt es, sei zu schwach, um diese Last allein zu tragen; wir sollen die übrigen deutschen Staaten erst mitheranziehen, bis dahin aber soll auch der preußische Handel den ihm zugedachten Schutz entbehren. Es ist jedoch äußerst schwierig, die deutschen Staaten zu einem Abkommen zu bewegen, sie durch Ueberredung dahin zu bringen, daß sie mehr leisten, als bisher. Die Sonderinteressen sind in Deutschland stärker, als der Gemeinsinn. Man läßt sich gern schützen, aber zahlt nicht gern. Das geschickteste und gescheidteste Ministerium würde daher jene Forderung nicht erfüllen können. Wer hätte glauben mögen, daß der Ehrgeiz der liberalen Partei für Preußens Flotte so tief herabgesunken sei, uns bloß auf die andern deutschen Staaten zu verweisen! Man hätte bei den Grundsätzen, welche die Fortschrittspartei sonst immer kundgiebt, erwarten müssen, daß ihr die Forderungen der Regierung noch nicht weit genug gingen, daß sie den Wunsch haben würde, unsere Seemacht noch bestimmter und schneller zu fördern. Statt dessen wird auf die übrigen deutschen Staaten verwiesen, welche schon einmal die deutsche Flotte preisgaben und öffentlich verauctioniren ließen."

Gegen den Zweifel, ob es gelingen werde, Kiel dauernd für Preußen zu erwerben, sagte der Minister-Präsident etwa Folgendes:

„Wir besitzen in den Herzogthümern mehr als Kiel; wir besitzen die volle Herrschaft in den Herzogthümern in Gemeinschaft mit Oesterreich, und ich wüßte nicht, wer uns dieses Pfand nehmen könnte anders, als höchstens durch einen für Preußen unglücklichen Krieg. Unser Besitz ist ein gemeinsamer — das ist wahr — mit Oesterreich. Nichtsdestoweniger ist er ein Besitz, für dessen Aufgebung wir berechtigt sein würden, unsere Bedingungen zu stellen. Eine dieser Bedingungen, und zwar eine der ganz unerläßlichen, ohne deren Erfüllung wir diesen Besitz nicht aufgeben wollen, ist das künftige alleinige Eigenthum des Kieler Hafens für Preußen.

„Wir dürfen die Hoffnung hegen, die von uns gestellten Bedingungen auf friedlichem Wege verwirklicht zu sehen. Die Bedingungen sind bekannt. Wir fordern nichts als die Möglichkeit, Deutschland zur See wehrhaft zu machen in dem Umfange, in dem uns dies mit den Mitteln der Herzogthümer erlaubt sein wird; wir fordern ferner, um nicht Düppel noch einmal belagern und stürmen zu müssen, diejenige Sicherheit, die die Hülfsquellen der Herzogthümer geben können. Angesichts der Rechte, die sich in unseren Händen und in denen Oesterreichs befinden, und die unantastbar sind, so lange nicht einem Andern gelingt, ein besseres Recht, als das auf uns übergegangene des Königs Christian IX. von Dänemark, nachzuweisen, Angesichts der Rechte, welche in voller Souveränetät von uns und Oesterreich besessen werden, sehe ich nicht ein, wie uns die schließliche Erfüllung unserer Bedingungen entgehen sollte, sobald wir nur nicht die Geduld verlieren, sondern ruhig abwarten, ob sich Jemand findet, der es unternimmt, Düppel zu belagern, wenn die Preußen darin sind. Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg sind Se. Majestät der König und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich auf Grund der erwähnten Berechtigung. Die Landesherren beabsichtigen, die Stände ihrer Herzogthümer demnächst zu berufen, um mit ihnen zu unterhandeln. Wir wollen sie nicht vergewaltigen, aber auch uns nicht vergewaltigen lassen; wir wollen mit ihnen unterhandeln. Kommen wir und Oesterreich mit ihnen zu friedlicher Verständigung in der Sache, so wird dies ein allerseits und auch für Preußen erwünschtes Ergebniß sein; gelingt es nicht, so werden keine Beschlüsse, keine Proklamationen der Stände, kein einseitiges Vorgehen im Stande sein, Preußen aus den Herzogthümern heraus zu maßregeln."

Die Gegner der Regierung bestreiten die Befähigung der Minister, die Sache zu einem guten Ende zu führen, und behaupten, auch die bisherigen Erfolge der Regierung seien nur der Richtung des öffentlichen Geistes und der Zustimmung des Landtags zur Loslösung der Herzogthümer von Dänemark zu danken.

Und doch ist von einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses zu irgend etwas, was die Regierung gethan, nichts erinnerlich.

Das Haus hat im vorigen Jahre eine Anleihe verweigert. Ist etwa dadurch Düppel und Alsen erobert worden? Dann freilich könnte man auch wähnen, daß die Verweigerung der jetzigen Anleiheforderung der Weg sei, um eine Flotte zu Wege zu bringen! Die Regierung hätte, wenn der Landtag ihr mit der Entschlossenheit beigestanden hätte, die von dem Preußischen Patriotismus erwartet werden mußte, vielleicht mehr erreicht; das ist möglich. Aber der Landtag hat seinen Beistand ver-

Digitized by Google

weigert. Und doch ist das, was der Landtag damals als das Ideal, als das Höchste, was erstrebt werden müsse, bezeichnete, — das ist jetzt für die Preußische Regierung das Allermindeste, was erreicht werden soll und muß. Das, was die Fortschrittspartei vor anderthalb Jahren als Höchstes hinstellte, das kann die Regierung jetzt in einer Viertelstunde ins Werk setzen: einen unabhängigen Schleswig-Holstein'schen Staat (mit einem eigenen Herzog), sogar mit einigen mäßigen, der Regierung aber nicht genügenden Vortheilen für Preußen, — es bedarf nur einer Erklärung, die in einer Viertelstunde aufgesetzt werden kann, und ein solcher Staat wäre fertig. Die Regierung aber verlangt Mehr für Preußen.

Zum Schluß wandte sich der Minister-Präsident gegen die Behauptung, daß das Abgeordnetenhaus neue Bewilligungen versagen müsse, um zunächst sein Budgetrecht zu wahren. Er wies nach, daß das Haus als sein vermeintliches Recht Dinge verlange, welche schnurstraks gegen die Verfassung seien, und daß dasselbe durch sein Verhalten den Staat zum Stillstand bringe und das Gemeinwesen schädige. Damit werde es jedoch sicher nicht gelingen, dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, noch auch der Verfassung die erforderliche Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[460] Auf den Bericht vom 31. Dezember v. J. ermächtige Ich Sie, den Minister des Innern, unter Rücksendung der Vorstellung des Central-Comité's für den Bau protestantischer Kirchen in Salzburg, d. d. Weimar, den 14. September v. J., zu der von dem genannten Comité nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie, für diejenige Ausspielung freiwillig beigesteuerter Kunstgegenstände, welche in Weimar behufs Beschaffung der erforderlichen Baufonds beabsichtigt wird, die diesseitige staatliche Genehmigung zu ertheilen, und überlasse Ihnen, in dieser Beziehung das Geeignete zu verfügen. Berlin, den 11. Januar 1865.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von Bismarck. Graf Eulenburg.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[461] Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[462] Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung **pro licentia concionandi** bestanden haben:

1) Julius Art aus Wetzlar, 2) Karl Bever aus Mülheim a. d. Ruhr, 3) Friedrich Faust aus Trarbach, 4) Richard Frickenhaus aus Lüdenscheid, 5) Rudolph Heydemann aus Emmerich, 6) Emil Krummacher aus Langenberg, 7) Johannes Künzel aus Elberfeld, 8) Johann Leopoldt aus Wupperthal in Süd-Afrika, 9) Gerhard Michels aus Vorweiden, 10) Hermann Mörchen aus St. Wendel, 11) Wilhelm Münch aus Schwalbach, 12) Wilhelm Spies aus Monheim, 13) Johann ter Jung aus Obersetzen, 14) Karl Thienhaus aus Mettmann, 15) Valentin Umbeck aus Vallendar, 16) Conrad Weimann aus Niederbiel, 17) Karl Wunnenberg aus Essen.

Digitized by Google

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannte Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Heinrich Dörmer aus Niederhausen, 2) Lebrecht Garschagen aus Garschagen, 3) Friedrich Haack aus Wolfersweiler, 4) Rudolph Greeven aus Issum, 5) Friedrich Herrmann aus Züllichau, 6) Otto Kraft aus Lossa bei Merseburg, 7) Leonhard Müller aus Mainz, 8) Albrecht Müller aus Schöneberg, 9) Robert Nedden aus Langenberg, 10) Otto Perthes aus Bonn, 11) Karl Rehorn aus Almersbach, 12) Karl Röber aus Pfalzdorf, 13) Karl Schild aus Trier, 14) Wilhelm Schmidt aus Hasenberg, 15) Hugo Schuebohm aus Lützellinden, 16) Adolph Spieß aus Düsseldorf, 17) Friedrich Stinshoff aus Homberg, 18) Karl Stöhr aus Mehren.

Das Zeugniß der Wahlfähigkeit ist bei Nr. 4, 10, 11 und 16 durch die Erreichung des canonischen Alters, bei Nr. 13 durch den Nachweis des absolvirten Seminar-Cursus bedingt.

Coblenz, den 23. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[463] Die Eingesessenen des zum Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein gehörigen Bezirks machen wir auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 170), insbesondere darauf aufmerksam, daß die auf den Mangel der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Beschaffenheit eines gekauften Hausthiers gegründete Klage und Einrede bei Verlust derselben binnen einer Frist von 42 Tagen nach der Ueberlieferung angestellt beziehungsweise geltend gemacht werden muß, und daß der Käufer innerhalb dieser Frist und vor Anstellung der Klage das Vorhandensein von Gewährsmängeln durch Sachverständige feststellen lassen und dieserhalb an den Richter des Orts, an welchem das Thier sich befindet, sich wenden kann. Coblenz, den 23. Mai 1865.

[464] Die von uns in Nr. 51 unseres Amtsblatts pro 1864 erlassene Polizei-Verordnung vom 8. Dezember 1864, betreffend die Ausdehnung der gegen Verbreitung der Hundswuth getroffenen Vorsichtsmaßregeln auf den Umfang des ganzen Kreises Neuwied, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 27. Mai 1865.

[465] Die vorigjährige Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der vier unter der Leitung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat folgende Reinerträge geliefert:

	katholischer Thlr.	Sgr.	Pf.	evangelischer Thlr.	Sgr.	Pf.	jüdischer Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
1) im Regierungsbezirk Aachen . . .	196	27	6	51	2	9	—	11	2	248	11	5
2) „ „ Coblenz . . .	321	26	7	309	21	1	24	16	11	656	4	7
3) „ „ Cöln	372	21	5	407	10	9	3	22	3	783	24	5
4) „ „ Düsseldorf . .	748	3	10	885	26	8	58	24	4	1692	24	10
5) „ „ Trier	223	29	6	95	17	6	1	12	8	320	29	8
6) Erzdiöcese Cöln, Kirchen-Collecte .	646	14	9	—	—	—	—	—	—	646	14	9
Summa	2510	3	7	1749	18	9	88	27	4	4348	19	8
1863 sind eingegangen	2416	4	1	1639	14	7	79	19	2	4135	7	10
Im Jahre 1864 also mehr	93	29	6	110	4	2	9	8	2	213	11	10

An Zöglingen sind nach meiner vorigjährigen Bekanntmachung am Schlusse des Jahres 1863 in den vier Anstalten befindlich gewesen:

	Katholiken 82,	Evangelische 47,	Israeliten 2,	Summa 131.
1864 gingen ab:	„ 16,	„ 5,	„ —,	„ 21.
Bleiben:	Katholiken 66,	Evangelische 42,	Israeliten 2,	Summa 110.
Es kamen hinzu:	„ 23,	„ 5,	„ 1,	„ 29.
Bestand Ende 1864:	Katholiken 89,	Evangelische 47,	Israeliten 3,	Summa 139.

Von den 21 Ausgetretenen ist ein Mädchen am Nervenfieber gestorben, 2 — ein Knabe und ein Mädchen — erwiesen sich als bildungsunfähig, die andern 18 dagegen haben den vorgeschriebenen Bildungscursus mit meist sehr befriedigendem Erfolge durchgemacht und sind theilweise sogleich bei Handwerkern in die Lehre getreten.

Ergiebt sich aus Vorstehendem auch die erfreuliche Thatsache, daß der Ertrag der Collecte gegen das Vorjahr wieder gestiegen, so macht doch auch die ebenfalls gestiegene Frequenz größere Ansprüche

Digitized by Google

geltend und es ergeht daher an die Bewohner der Provinz die dringende Bitte, ihre Theilnahme an dem so nützlichen Unternehmen durch recht reichliche Beiträge bethätigen zu wollen. Gleichzeitig gebe ich der Erwartung Raum, daß die mit der Erhebung der Collecte betrauten Organe sich dem ihnen obliegenden Geschäfte mit dem Eifer unterziehen werden, welcher der Wichtigkeit des Zweckes entspricht.

Coblenz, den 18. Mai 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Pommer-Esche.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, bestimmen wir, daß die allgemeine Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten in diesem Jahre im Monat September abgehalten werde. Die Kirchen-Collecte wird am 3. September c. erhoben werden. — Die eingesammelten milden Gaben sind in den ersten Tagen nach stattgehabter Collecte an die Steuerkassen und von diesen spätestens durch die Abrechnungen für den Monat Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen, aus denen hervorgehen muß, wie viel a) die evangelische Kirchen-Collecte, b) die katholische Kirchen-Collecte, c) die evangelische Haus-Collecte, d) die katholische Haus-Collecte, e) die Beiträge der Israeliten ergeben haben, bis zum 20. Oktober c. einzureichen. Coblenz, den 27. Mai 1865.

[466] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen evangelischen Kirchen-Collecte für den Bau einer evangelischen Kapelle zu Asbach genehmigt, und hat das Königl. Consistorium den Termin für die Erhebung derselben auf den 18. d. Mts. anberaumt. Die aufkommenden Beträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der nächsten Abrechnung an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Königl. Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. Juli c. einzureichen.

Coblenz, den 1. Juni 1865.

[467] Wir erinnern daran, daß die in Gemäßheit des § 137 der Kirchen-Ordnung zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden der Rheinprovinz jährlich abzuhaltende evangelische Kirchen-Collecte am letzten Sonntage des Monats Juli, in diesem Jahre also am 30. Juli, zu erheben ist. Die für denselben Zweck bestimmte evangelische Haus-Collecte ist im Monat August ebenfalls durch die kirchlichen Behörden abzuhalten. Die aufkommenden Beträge beider Collecten sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat September an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Ertrags-Nachweisungen sind, nach der Kirchen- und Haus-Collecte getrennt, durch Vermittelung der Herren Bürgermeister an die Herren Landräthe und von diesen spätestens bis zum 20. September an uns einzureichen. Coblenz, den 1. Juni 1865.

[468] Friedrich Straßer zu Creuznach hat den ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Kram-, optischen und wollenen gestrickten Waaren unter Nr. 2038 zu 17 Thlr. 10 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 1. Juni 1865.

[469] Dem Maurergesellen Johann Sauer zu Waldböckelheim (Kreis Creuznach) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 30. Mai 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[470] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. — Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 15 und 16 **vom 1. Oktober dieses Jahres an bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. Oktober

dieſes Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe (b.) die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zinsverluſtes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 16. Mai 1865 ausgelooſten, am 1. Oktober 1865 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thalern: Nro. 37. 84. 196. 259. 371. 452. 712. 742. 770. 772. 927. 1486. 1627. 1789. 1907. 1946. 2548. 2830. 2864. 2912. 3086. 4217. 4324. 4589. 5224. 5299.

14 Stück Littera B. von 500 Thalern: Nro. 40. 74. 273. 280. 398. 437. 657. 793. 995. 1280. 1592. 1612. 1644. 1730.

80 Stück Littera C. von 100 Thalern: Nro. 144. 277. 677. 791. 830. 922. 932. 1110. 1337. 1351. 1416. 1503. 1504. 1589. 1671. 1698. 1952. 2033. 2069. 2099. 2147. 2211. 2301. 2302. 2386. 2404. 2449. 2509. 2515. 2549. 2816. 2832. 2859. 2880. 2881. 3106. 3207. 3376. 3402. 3634. 3646. 3647. 3755. 3928. 3934. 3967. 4152. 4552. 4610. 4716. 5030. 5075. 5102. 5108. 5114. 5157. 5367. 5640. 5693. 5723. 5772. 6095. 6239. 7062. 8096. 8131. 8225. 8515. 8537. 9155. 9439. 9687. 9844. 10,642. 10,787. 10,801. 11,202. 11,437. 11,926. 11,956.

88 Stück Littera D. von 25 Thalern: Nro. 56. 214. 295. 338. 358. 445. 456. 465. 470. 477. 568. 682. 763. 808. 823. 882. 884. 983. 1036. 1041. 1118. 1119. 1231. 1299. 1418. 1443. 1506. 1724. 1745. 1783. 1821. 1943. 2054. 2304. 2316. 2401. 2534. 2581. 2743. 2934. 2944. 3346. 3370. 3466. 3584. 3650. 3852. 3871. 4035. 4201. 4313. 4382. 4747. 4785. 4889. 5085. 5157. 5404. 5405. 5413. 5479. 5550. 5887. 6196. 6404. 6417. 6598. 6741. 6779. 6799. 6853. 6878. 6920. 7578. 7796. 7860. 7988. 8417. 8587. 8696. 9003. 9004. 9006. 9324. 9362. 9959. 10,316. 10,403.

20 Stück Littera E. von 10 Thalern: Nro. 13,447 bis inclusive 13,466.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. Oktober 1857. 5 Stück Littera E.: Nro. 6089. 7704. 7832. 8273. und 9790.

1. April 1859. 1 Stück Littera D.: Nro. 8575. — 13 Stück Littera E.: Nro. 3571. 6086, 6087. 6193. 6194. 7890. 8092. 9943. 9944. 10,548. 10,578. 11,078. und 11,079.

1. Oktober 1859. 2 Stück Littera C.: Nro. 3893. und 4268. — 2 Stück Littera D.: Nro. 8122. und 8773. — 16 Stück Littera E.: Nro. 117. 686. 1487. 5792. 6121. 6302. 7917. 7918. 8113. 8134. 9574. 9942. 10,207. 10,577. 10,581. und 11,525

1. April 1860. 4 Stück Littera C.: Nro. 1462. 3683. 3684. und 9967. — 3 Stück Littera D.: Nro. 5527. 7495. und 7717. — 12 Stück Littera E.: Nro. 1452. 3729. 6546. 7941. 8743. 9527. 9571. 10,361. 10,864. 10,865. 11,019. und 11,697.

1. Oktober 1860. 2 Stück Littera C.: Nro. 6953. und 10,485. — 4 Stück Littera D.: Nro. 999. 4758. 7718. und 8939. — 22 Stück Littera E.: Nro. 1040. 2223. 2992. 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4726. 6568. 6577. 8114. 8911. 9758. 9769. 9792. 11,438. 11,722. 11,863. 11,904 und 12,105.

1. April 1861. 2 Stück Littera C.: Nro. 5909. und 6335. — 3 Stück Littera D.: Nro. 5309. 6154. und 6155. — 25 Stück Littera E.: Nro. 937. 3215. 3395. 3832. 3923. 4157. 4410. 5083. 5084. 5478. 5819. 6073. 6075. 6303. 6464. 6642. 8373. 9120. 9288. 9308. 9794. 11,328. 12,024. 12,049. und 12,167.

1. Oktober 1861. 2 Stück Littera C.: Nro. 5914. und 8997. — 1 Stück Littera D.: Nro. 5065. — 26 Stück Littera E.: Nro. 1249. 2921. 3159. 3445. 4032. 4203. 4278. 4392. 5085. 6088. 6196. 6299. 7249. 7916. 8563. 8680. 9014. 10,114. 10,443. 10,720. 10,930. 11,565. 11,731. 11,876. 11,887. und 12,516.

1. April 1862. 2 Stück Littera C.: Nro. 2612. und 9644. — 27 Stück Littera E.: Nro. 1481. 2194. 3836. 4056. 4557. 5000. 5362. 5935. 6105. 6120. 6216. 6305. 7023. 7024. 7184. 7383. 7929. 8561. 8635. 10,113. 10,793. 10,794. 10,936. 12,104. 12,561. 12,622. und 12,771.

1. Oktober 1862. 2 Stück Littera A.: Nro. 1624. und 1735. — 4 Stück Littera C.: Nro. 1629. 3352. 10,161. und 11,459. — 2 Stück Littera D.: Nro. 226. und 8129. — 111 Stück Littera E.:

Digitized by Google

Nro. 683. 793. 951. 1299. 1329. 1672. 1829. 2081. 2142. 2187. 2959. 3330. 4107. 4172. 4273. 4281. 4286. 4327. 4328. 4336. 4343. 4367. 4510. 4536. 4579. 4623. 4672. 4994. 5094. 5169. 5326. 5363. 5382. 5490. 5491. 5802. 5841. 5845. 5861. 6006. 6134. 6210. 6388. 7175. 7226. 7241. 7363. 7384. 7881. 7882. 7883. 8009. 8010. 8078. 8177. 8284. 8488. 8589. 8611. 8644. 8887. 8912. 9000. 9011. 9347. 9600. 9722. 9748. 9864. 9885. 9893. 9894. 9895. 10,444. 10,605. 10,776. 10,931. 10,932. 10,933. 10,941. 11,293. 11,296. 11,400. 11,449. 11,617. 11,618. 11,635. 11,646. 11,689. 11,694. 11,695. 11,837. 11,838. 12,305. 12,586. 12,587. 12,613. 12,614. 12,625. 12,719. 12,745. 12,746. 12,747. 12,748. 12,772. 12,773. 12,799. 13,023. 13,024. 13,036. und 13,037.

1. April 1863. 2 Stück Littera A.: Nro. 3375. und 3902. — 8 Stück Littera C.: Nro. 432. 1226. 3439. 3518. 4047. 8870. 9694. und 9695. — 2 Stück Littera D.: Nro. 6201. und 8579. — 84 Stück Littera E.: Nro. 151. 895. 938. 1321. 1729. 2239. 3123. 3141. 3363. 3371. 3551. 3612. 3727. 3737. 3857. 4060. 4318. 4708. 5322. 5392. 5462. 5554. 5610. 5644. 5717. 5794. 5835. 6265. 6311. 7092. 7163. 7165. 7321. 7724. 8323. 8372. 8438. 8475. 8562. 9820. 9892. 10,319. 10,635. 10,810. 10,940. 10,958. 11,246. 11,348. 11,349. 11,384. 11,399. 11,441. 11,633. 11,688. 11,714. 11,877. 11,888. 12,095. 12,139. 12,351. 12,352. 12,585. 12,642. 12,672. 12,720. 12,749. 12,774. 12,841. 12,842. 12,843. 12,853. 12,878. 12,899. 12,900. 13,078. 13,125. 13,126. 13,127. 13,133. 13,134. 13,135. 13,163, 13,164. und 13.194.

Münster, den 16. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[471] Die Königliche Fortification von Coblenz und Ehrenbreitstein beabsichtigt, eine Wasserleitung von Arenberg nach der Feste Ehrenbreitstein anzulegen, und will zu diesem Zwecke die in der Gemeinde Arenberg im Flur 1 liegende Quelle des Riddelsborn käuflich erwerben und demnach die Leitung unterirdisch in der Gemeinde Arenberg durch Flur 1 in der Gemeinde Niederberg durch die Fluren I, III und IV und in der Gemeinde Urbar durch die Fluren VIII und IX nach dem Terrain auf dem Elling und von hier nach der Feste Ehrenbreitstein fortführen. Zur Speisung der Wasserleitung soll ein Theil der aus der Rittelsborner Quelle auslaufenden Wassers verwendet werden und zwar in dem Maße, daß von den aus der genannten Quelle pro Minute auslaufenden 100 Quart nur höchstens 28 Quart Wasser für die Wasserleitung in Anspruch genommen werden.

Indem ich dieses Vorhaben hiermit auf Grund der §§ 19 u. ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle Diejenigen auf, welche etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche gegen die auszuführende Anlage vorzubringen beabsichtigen, diese Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtblattes, in welchem gegenwärtige Bekanntmachung aufgenommen worden ist, an gerechnet, bei mir anzumelden.

Die gegenwärtige Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Wasserleitung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu der Wasserleitung zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Der Situationsplan der beabsichtigten Anlage nebst den zugehörigen Anlagen ist im Geschäftslokale des hiesigen Königlichen Landraths-Amtes zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt.

Coblenz, den 27. Mai 1865.

Der Königliche Landrath,
v. Frentz.

[472] Das dem unten signalisirten Bäckergesellen Johann Anton Frank aus Alterkülz unterm 20. März 1861 Nr. 8 ausgefertigte Wanderbuch ist zwischen Bensheim und Zwingenberg (Großherzogthum Hessen) verloren gegangen. Indem ich dasselbe für ungültig erkläre, wird der Finder ersucht, dasselbe an mich oder an die nächste Polizeibehörde abgeben zu wollen.

Simmern, den 29. Mai 1865. Der Königliche Landrath.

Signalement: Namen Johann Anton Frank, Gewerbe Bäckergeselle, Wohnort Alterkülz, Geburtstag 25. Juli 1838, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Gesicht oval, Statur mittel, besondere Kennzeichen keine.

[473] Nachdem der frühere Gerichtsbote und Executor Johann Pohl zu Heddesdorf am 8. April d. J. gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstkautien

ad 100 Thaler Anspruch zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer sechswöchigen Frist, spätestens aber in dem auf den 30. Juni 1865, Vormittags 9 Uhr, vor dem Herrn Kreisrichter Forst, Zimmer Nr. 44 des hiesigen Gerichtsgebäudes, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Kaution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 2. Mai 1865. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

[474] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 6. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[475] Der Aspirant Carl Reichard Hauck aus Simmern ist als Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung in Coblenz angenommen worden.

[476] Die Kreisrichter Hosius zu Neuwied und Pasch zu Asbach sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt. — Dem Rechtsanwalt und Notar Meyer zu Altenkirchen ist der Charakter als Justizrath verliehen worden. — Der Gerichts-Assessor Dr. juris Schultz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in das Departement des Königl. Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

[477] Es ist verliehen worden:

das Prädikat als Ober-Post-Commissarius: dem Ober-Post-Kassen-Buchhalter Getkandt und dem Ober-Post-Secretair Kalt in Coblenz;

das Prädikat als Post-Commissarius: dem Post-Verwalter Weltzien in Ehrenbreitstein und dem Post-Secretair Sarius in Creuznach.

Der Post-Expedienten-Anwärter Seibert in Coblenz ist als Post-Expedient bestätigt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 28 und 29 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 24. Ausgegeben Donnerstag, den 15. Juni 1865.

Das Abgeordnetenhaus und die preußische Armee.

Das Abgeordnetenhaus hat von Neuem die gesammten Ausgaben für die neuen Heereseinrichtungen verweigert.

Ehe es zur schließlichen Entscheidung darüber kam, nahm der Kriegs-Minister von Roon das Wort, um sich Namens der Regierung über die Bedeutung des bevorstehenden Beschlusses auszusprechen.

Er bemerkte zuvörderst, daß es nicht seine Absicht sei, von Neuem die Gründe für die neuen Einrichtungen des Heeres darzulegen. Worte seien genug gewechselt. Die Regierung gebe sich nicht der Täuschung hin, daß sie die Beschlüsse des Hauses durch ihren Einspruch ändern oder aufhalten könne, — sie halte es jedoch für ihre Pflicht, vor dem Lande auf das Klarste auszusprechen, wohin diese Beschlüsse, wenn sie wirklich zur Ausführung gelangten, führen müßten.

Erstens würde dadurch der Bestand und die Gesammteinrichtnng unserer Armee aufs Tiefste zerrüttet; zweitens würden damit, zumal im gegenwärtigen Augenblicke, die wesentlichsten und höchsten Interessen des Throns und des Vaterlandes preisgegeben, denn die Zerrüttung der jüngst mit neuen Siegesehren geschmückten Armee sei gleichbedeutend mit Preußens Erniedrigung und mit dem Verzicht auf Preußens politischen Beruf.

Eben deshalb sei es für die Regierung des Königs geradezu unmöglich, zu der Verstümmelung des Militair-Budgets und damit zu der Verstümmelung der Armee ihre Zustimmung zu geben.

Freilich werde Niemand im Hause die bewußte Absicht zugestehen, durch seine Beschlüsse das Gewicht des Preußischen Namens verringern, die Landesvertheidigung schädigen, die politische Unabhängigkeit und damit zugleich die erworbenen Güter und das materielle Wohlsein unseres Volkes gefährden zu wollen. Man dürfe daher wohl annehmen, daß die Abgeordneten selbst ihren Beschlüssen die erwähnten schweren Nachtheile nicht beimessen.

Wenn es jedoch nur dieser Irrthum, diese Unkenntniß wäre, welche die Abgeordneten zu den gefährlichen Beschlüssen verleiteten, wenn sie nicht noch durch andere Triebfedern bewegt würden, so müßte man doch erwarten, daß sie die sachlichen Gründe des Kriegs-Ministers, und mehr noch, daß die Stimme des ersten und erfahrensten Soldaten der Armee, des Königs, welcher die neuen Einrichtungen ausdrücklich für sein eigenstes Werk erklärt hat, gebührend berücksichtigten. Diese Rücksichtnahme finde aber bei den Beschlüssen nicht Statt; diese seien vielmehr im Widerspruch mit Allem, was Erfahrung und Sachkunde an die Hand geben, — sie gefährden und schädigen die theuersten Interessen des Vaterlandes.

Deshalb, fuhr der Minister fort, ist man zu dem Schluß berechtigt, daß das Verhalten des Hauses, — wie es einzelne hervorragende Mitglieder der sogenannten Fortschrittspartei auch laut und offen eingestanden haben, — durch andere, nicht zur Sache gehörige Gründe, durch Gründe des Parteiwesens und der Parteizwecke hervorgerufen ist.

Es werden wohl Bedenken wegen der Kosten vorgeschützt; aber dem gegenüber ist in überzeugender Weise dargethan, daß die Reorganisation der Armee dem mit Gottes Hülfe erblühten Lande und jedem Einzelnen verhältnißmäßig weniger kostet, als beispielsweise die Armee von 1820 dem durch Feindesdruck ausgesogenen und erschöpften Lande; daß Preußens Armee absolut und relativ erheblich weniger kostet, als die irgend einer andern Europäischen Großmacht.

Man spricht ferner von sogenannten volkswirthschaftlichen Nachtheilen der verstärkten Armee. Aber es ist ebenso unwiderleglich erwiesen, daß diese Verstärkung im Vergleich mit der des Jahres 1858 nur ein mehr von 10 Köpfen auf die Quadratmeile, d. h. auf durchschnittlich je 3900 Staats-

Digitized by Google

einwohner, beträgt, daß sie, im Vergleich mit den Jahren nach dem Pariser Frieden, aber nur $2^1/_2$ auf das Tausend der Bevölkerung hinter der damaligen Heeresstärke zurückbleibt und daß auch diese damalige, verhältnißmäßig höhere Armeestärke dessenungeachtet den volkswirthschaftlichen Aufschwung des Landes nicht verhindert hat. Endlich wird noch behauptet, die jetzige Heeresformation sei mit den Landesgesetzen unvereinbar. Dies steht jedoch im Widerspruch mit dem Votum des Abgeordnetenhauses vom 31. Mai 1861, durch welches ausdrücklich anerkannt wurde, daß die geschehene Verwendung des damaligen außerordentlichen Credits den Gesetzen nicht widerspreche. Diese Anerkennung bezieht sich aber direct auf die Gesetzlichkeit der jetzt in Frage stehenden Reuformation des Heeres; denn eben zu dieser — und zu nichts Anderm — hatte jene Verwendung stattgefunden.

Nach allem diesem drängt sich der Regierung die Ueberzeugung auf, daß die geltend gemachten finanziellen, volkswirthschaftlichen und gesetzlichen Bedenken nur die Vorwände bilden für politische Bestrebungen, denen die Regierung mit allen verfügbaren Mitteln und Kräften entgegenzutreten nicht nur das Recht, sondern auch die unabweisbare Pflicht hat.

Die Regierung darf daher auch nicht anstehen, diesen Sachverhalt entschieden festzustellen und dem Abgeordnetenhause die Verantwortlichkeit für alle gemeinschädlichen Folgen zuzuweisen, die aus einem Beschlusse erwachsen müssen, welcher die lebenskräftige Gestaltung der Armee wesentlich zu beeinträchtigen droht und dessen Ausführung deshalb nicht zugelassen werden kann.

Diese offne und kräftige Aussprache des Kriegs-Ministers vermochte jedoch nicht den verhängnißvollen Beschluß zu hindern.

Das Abgeordnetenhaus verlangte von Neuem den Wegfall aller Kosten der Reorganisation: eine Forderung, welche, wie Jedermann weiß, nicht ausgeführt werden kann, ohne daß sofort die Hälfte der preußischen Regimenter aufgelöst und Preußen „wehrlos, das heißt ehrlos" gemacht würde.

Indem das Haus mit klarem Bewußtsein diesen völlig unausführbaren Beschluß faßte, machte es das Zustandekommen des Budget-Gesetzes auch in diesem Jahre wieder zur Unmöglichkeit: dem Hause allein fällt daher die Schuld und Verantwortung des weiteren sogenannten budgetlosen Zustandes zu.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[478] Das am 8. Juni 1865 ausgegebene 21ste und 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 6084. den Handels-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

„ 6085. den Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich. Vom 2. August 1862.

„ 6086. die Uebereinkunft zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Frankreich, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen. Vom 2. August 1862.

„ 6087. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 2. August 1862.

„ 6088. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Anlage einer für Pferdebetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem Walzwerke Thiery aîné und Michel Thiery, sowie von den Anlagen der Kohlengewerkschaft Meiderich nach der Haltestelle Meiderich der Ruhrorter Zweigbahn.

„ 6089. das Gesetz, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten für Nachlaßregulirungen. Vom 1. Mai 1865.

„ 6090. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Wittstock über das Stift Heiligengrabe nach Pritzwalk, im Kreise Ostprignitz, Regierungsbezirk Potsdam.

„ 6091. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cottbus zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

„ 6092. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg nach der Landesgrenze zum Anschluß an die Mecklenburger Friedrich-Franz-Bahn. Vom 25. Mai 1865.

Digitized by Google

Nr. 6093. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen zu § 18 des unterm 28. Mai 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der „Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft". Vom 25. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[470] Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 14. Dezember v. J. zur Auszahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[480] Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, schon vom 16. Juni d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. Juni ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. Mai 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[481] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons in Empfang zu nehmen sind.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen nebst Zubehör kann behufs deren Einlösung auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen geschehen, die dann die betreffenden Dokumente hier zur Prüfung vorlegen und nach deren Rückempfang nach kurzer Frist die Auszahlung besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 14. Dezember v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 14. Dezember v. J. ausgelooften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[482] Der finanzielle Zustand der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt ist nach der für das Jahr 1864 abgelegten Rechnung folgender:

A. Einnahme.

		Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Baarbestand aus dem Jahre 1863	355	20	8
2.	Eintrittsgelder für 1864, und zwar:			
	im Kreise Adenau von 9 neuen Mitgliedern	36		
	„ „ Ahrweiler „ 7 „ „	28		
	„ „ Altenkirchen „ 12 „ „	48		
	„ „ Coblenz „ 2 „ „	8		
	„ „ Cochem „ 10 „ „	40		
	„ „ Creuznach „ 8 „ „	32		
	„ „ St. Goar „ 5 „ „	20		
	„ „ Mayen „ 4 „ „	16		
	„ „ Neuwied „ 2 „ „	8		
	„ „ Simmern „ 5 „ „	20		
	„ „ Wetzlar „ 11 „ „	44		
	„ „ Zell „ 6 „ „	24		
	zusammen von 81 neuen Mitgliedern	324		
			324	— —
3.	Beiträge für 1864, und zwar:	Thlr.	Sg.	
	im Kreise Adenau von 38 Mitgliedern	106	15	
	„ „ Ahrweiler „ 48 „	141	—	
	„ „ Altenkirchen „ 76 „	223	15	
	„ „ Coblenz „ 66 „	192	—	
	„ „ Cochem „ 69 „	195	—	
	„ „ Creuznach „ 126 „	385	—	
	(incl. 10 Thlr. Beitrag der Stadt Creuznach)			
	„ „ St. Goar „ 63 „	186	—	
	„ „ Mayen „ 70 „	208	15	
	„ „ Neuwied „ 86 „	256	15	
	„ „ Simmern „ 82 „	227	—	
	„ „ Wetzlar „ 78 „	228	—	
	„ „ Zell „ 49 „	145	15	
	zusammen von 851 Mitgliedern	2494	15	
			2494	15 —
	von denen einige nicht den Beitrag fürs ganze Jahr zu zahlen hatten.			
4.	Collecten für 1864		99	14 7
5.	Kapitalzinsen		2241	28 6
6.	Kapitalablagen		160	— —
	Zusammen		5675	18 9
	Hierzu Reste aus 1863, nämlich:	Thlr.	Sg.	Pf.
	a) Beiträge resp. Restablieferungen	241	—	—
	b) Collectengelder	12	2	7
		253	2	7
			253	2 7
	Summa der Soll-Einnahme		5928	21 4
	Davon restiren an Beiträgen resp. Restablieferungen:	Thlr.	Sg.	Pf.
	aus dem Kreise Creuznach	159	15	—
	„ „ „ Coblenz	3	—	—
	„ „ „ Mayen	11	—	—
	„ „ „ Simmern	9	18	4
		183	3	4
			183	3 4
	Mithin Summa der Ist-Einnahme		5745	18 —

Digitized by Google

B. Ausgabe.

	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1. An Pensionen für Wittwen und Waisen:						
im Kreise Adenau	88	—	—			
" " Ahrweiler	132	—	—			
" " Altenkirchen	275	—	—			
" " Coblenz	143	—	—			
" " Cochem	99	—	—			
" " Creuznach	357	15	—			
" " St. Goar	77	—	—			
" " Mayen	132	—	—			
" " Neuwied	351	26	8			
" " Simmern	192	1	8			
" " Wetzlar	308	—	—			
" " Zell	73	6	7			
	2228	19	11	2228	19	11
2. An Schreibmaterialien, Porto und Rückerstattungen				12	17	6
3. Kapitalanlagen:	Thlr.	Sg.	Pf.			
a) für den Ankauf von 4½prozentigen Staatsanleihe-Obligationen zum Nominalwerth von 3100 Thlrn.	3203	—	—			
b) für den Ankauf einer 5prozentigen Staatsanleihe-Obligation zum Nominalwerth von 50 Thlrn.	53	26	—			
	3256	26	—	3256	26	—
Summa der Ausgabe				5498	3	5

Abschluß.

Die Ist-Einnahme beträgt	5745	18	—
Die Ist-Ausgabe "	5498	3	5
Mithin Bestand	247	14	7

Nachweis des Kapital-Vermögens.

Dasselbe bestand Ende 1864:

a) in Staatsschuldscheinen zum Nominalwerthe von	46,400	—	—
b) in an Gemeinden ꝛc. ausgeliehenen Kapitalien zum Betrage von	15,910	—	—
in Summa	62,310	—	—
Ende 1863 betrug dasselbe	59,300	—	—
Mithin jetzt mehr	3,010	—	—

Nach der Bekanntmachung im Amtsblatte Nr. 46 vom vorigen Jahre ist die bisher 22 Thlr. jährlich betragende ganze Pensionsrate vom 1. Januar 1864 ab auf 24 Thlr. erhöht worden. Diese Festsetzung gründet sich auf eine statistische Berechnung, nach deren Ergebniß vorerst eine bedeutendere Erhöhung der Pensionsrate nicht zulässig erschien.

Unter den vorstehend in Ausgabe nachgewiesenen Pensionen sind die in Folge des erhöhten Pensionssatzes für 1864 zu zahlenden Mehrbeträge nicht mit enthalten. Dieselben werden erst bei der Ausgabe für 1865 nachgewiesen werden.

Coblenz, den 7. Juni 1865.

[483] Der Rheinarbeiter Peter Bretz aus Neuwied hat daselbst am 17. April d. J. durch seine Geistesgegenwart bei der Rettung des Bäckerlehrlings Max Reinhard aus der Gefahr des Ertrinkens im Rheine entscheidend mitgewirkt, was hierdurch lobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 29. Mai 1865.

[484] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat genehmigt, daß die seither

am 4ten Samstag in den Fasten,
am 2ten Montag nach Ostern,
am Tage nach Peter und Paul,
am Tage nach Bartholomäus,
am Tage nach Michaelis,
am Dienstag nach Martini

in der Stadt Andernach abgehaltenen Kram- und Viehmärkte in folgender Weise verlegt werden:

Digitized by Google

a) der 1. auf den 3ten Dienstag in den Fasten, d) der 4. auf den Dienstag vor Bartholomäus,
b) der 2. auf den 2ten Dienstag nach Ostern, e) der 5. auf den Dienstag nach Michaelis,
c) der 3. auf den Dienstag vor Peter und Paul, f) der 6. auf den Dienstag vor Martini,
was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 8. Juni 1865.

[485] Der diesjährige, auf den 13. September c. anberaumte Pferde- und Viehmarkt zu Castellaun ist auf den 30. August c. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 9. Juni 1865.

[486] Der Termin zur Abhaltung der nach unserer Bekanntmachung im Amtsblatte Nr. 50 de 1864 behufs Abbürdung der Kaufgelderschuld für das evangelische Bethaus zu Berncastel bewilligten und durch Deputirte zu bewirkenden evangelischen Haus-Collecte ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 31. v. Mts. bis zum 15. September d. J. verlängert worden.
Coblenz, den 7. Juni 1865.

[487] Die Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde in Garbenheim ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 170 Thlr. bei freier Wohnung. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector und Pfarrer Bode in Krofdorf zu melden. Coblenz, den 10. Juni 1865.

[488] Die katholische Schulstelle zu Craelingen, Gemeinde Berg im Kreise Ahrweiler, mit welcher ein Einkommen von 150 Thlrn. nebst Wohnung und Garten verbunden ist, soll anderweit besetzt werden. Die Bewerbungen um dieselbe sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Witsch zu Eckendorf, zu richten.
Coblenz, den 10. Juni 1865.

[489] Die höhere Bürgerschule zu Neuwied ist in Bezug auf die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst den Realschulen erster Ordnung gleichgestellt worden.
Coblenz, den 10. Juni 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[490] Nach § 5 der Königlichen Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehren Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuer-Stelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabaksbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Cöln, den 1. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

[491] Die Besitzer von Bergwerken, deren Bergwerkseigenthum in den linksrheinischen Landestheilen gelegen ist, mit Ausschluß derjenigen, welche ausschließlich zur Gewinnung von Eisenerzen berechtigt sind, fordern wir hierdurch auf, ihre Wahlzettel für die zu den Feststellungs-Commissionen der Bergwerkssteuer pro 1864 zu ernennenden Bergwerksbesitzer bis zum 20. Juli d. J. dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzusenden.

Es werden zwei Commissionen gebildet; die eine für die Bergwerke, welche links, die andere aber für diejenigen, welche rechts der Mosel liegen. Zu jeder dieser Commissionen werden von den bezüglichen Bergwerksbesitzern aus ihrer Mitte zwei Personen gewählt. Jedes Bergwerk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur die Namen zweier Bergwerksbesitzer einreichen, wenn auch mehrere Betheiligte desselben Bergwerks vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerks-Besitzer einigen.

Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Bergwerke, welche innerhalb jenes Termines ihre Stimme nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten angesehen werden sollen.

Bonn, den 9. Juni 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

[492] Die Königliche Fortification von Coblenz und Ehrenbreitstein beabsichtigt, eine Wasserleitung von Arenberg nach der Feste Ehrenbreitstein anzulegen, und will zu diesem Zwecke die in der Gemeinde Arenberg im Flur I liegende Quelle des Riddelsborn käuflich erwerben und demnach die Leitung unterirdisch in der Gemeinde Arenberg durch Flur I in der Gemeinde Niederberg durch die Fluren I, III und IV und in der Gemeinde Urbar durch die Fluren VIII und IX nach dem Terrain auf dem Elling und von hier nach der Feste Ehrenbreitstein fortführen. Zur Speisung der Wasserleitung soll ein Theil der aus der Rittelsborner Quelle auslaufenden Wassers verwendet werden und zwar in dem Maße, daß von den aus der genannten Quelle pro Minute auslaufenden 100 Quart nur höchstens 28 Quart Wasser für die Wasserleitung in Anspruch genommen werden.

Indem ich dieses Vorhaben hiermit auf Grund der §§ 19 u. ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle Diejenigen auf, welche etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche gegen die auszuführende Anlage vorzubringen beabsichtigen, diese Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtblattes, in welchem gegenwärtige Bekanntmachung aufgenommen worden ist, an gerechnet, bei mir anzumelden.

Die gegenwärtige Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Wasserleitung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen, und in Beziehung auf das zu der Wasserleitung zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Der Situationsplan der beabsichtigten Anlage nebst den zugehörigen Anlagen ist im Geschäftslokale des hiesigen Königlichen Landraths-Amtes zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt.

Coblenz, den 27. Mai 1865. Der Königliche Landrath, v. Frentz.

[493] Die mir durch Vermittelung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangene Sterbeurkunde der Anna Maria Nalbach aus Cochem ist unterm 3. d. Mts. dem Civilstandsbeamten zu Cochem zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 10. Juni 1865. Der Ober-Prokurator.

[494] Auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. Oktober 1836 wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die zur förmlichen gerichtlichen Deposition bestimmten Gelder, Pretiosen und Dokumente **au porteur** in unserm Bezirke nur an die Depositorien bei den Kreisgerichten zu Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar eingezahlt resp. eingeliefert werden dürfen. Bei diesen Kreisgerichten darf die Zahlung resp. Ablieferung nicht an einzelne Justizbeamte, sondern nur an den Depositat-Rendanten und die beiden Depositat-Curatoren zusammen und nur gegen eine von diesen drei Depositat-Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung erfolgen. Die Namen der drei Depositalbeamten sind an jedem Kreisgerichtsgebäude durch einen Aushang bekannt gemacht. Die Kreisgerichts-Commissionen sind nur ermächtigt, bis zum Betrage von 50 Thlrn. in jedem einzelnen Falle Gelder oder Dokumente **au porteur** oder Pretiosen, welche in den bei ihnen anhängigen Rechtsangelegenheiten an das Depositorium des Kreisgerichts abgeliefert werden sollen, Behufs der Einsendung an dasselbe anzunehmen. Die Zahlung erfolgt bei den Gerichts-Commissionen an den Gerichts-Commissar und an den Sportel-Rendanten zusammen und gegen eine von diesen beiden Beamten gemeinschaftlich ausgestellte Quittung. — Solche zu deponirende Dokumente, welche auf bestimmte Inhaber lauten, und auf welche auch nicht gegen bloße Präsentation derselben jedem Präsentanten Zahlung geleistet wird, werden bei den Kreisgerichten von den Depositat-Rendanten, bei den Gerichts-Commissionen von den Sportel-Rendanten allein in Empfang genommen.

Ehrenbreitstein, den 3. Juni 1865. Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

[495] Dem bisherigen commissarischen Lehrer an dem Gymnasium zu Trier, Dr. Bartholomäus Pohle, ist eine ordentliche Lehrerstelle an der genannten Anstalt verliehen worden.

[496] Der Bürgermeister Reiff zu Vallendar ist zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Tuchmacher, welche ihren Sitz zu Vallendar hat, ernannt worden.

[497] Für die Bürgermeisterei Ehrenbreitstein sind der Gutsbesitzer Joseph Steinebach und der Sanitätsrath Dr. von Soist daselbst zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt

Digitized by Google

worden. — Für die Bürgermeisterei Winningen ist der Landwirth Mathias Reck zu Lohbuscherhof (Gemeinde Dieblich) zum Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[498] Für die Bürgermeisterei Brück ist der frühere Bürgermeister Math. Surges zu Hönningen zum ersten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[499] Der Steuer- und Gemeinde-Empfänger Zimmermann zu Andernach ist gestorben.

[500] Der Steuer-Inspector Jungbecker zu Ahrweiler ist auf seinen Wunsch mit Pension in den Ruhestand versetzt und ihm der Rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden. — Der Kataster-Controleur Emmerich zu Dierdorf ist in gleicher Eigenschaft nach Ahrweiler versetzt und die Controleurstelle zu Dierdorf dem gegenwärtig bei den Grundsteuer-Regulirungs-Arbeiten im Regierungsbezirke Marienwerder beschäftigten Kataster-Controleur Hosp übertragen worden.

[501] Der Lehrer Peter Joseph Krämer an der katholischen Schule zu Löffelscheid ist an jene zu Bredenbach versetzt worden.

[502] Der Lehrer Heinrich Knobloch an der katholischen Schule zu Münster b./B. ist an jene zu Neuendorf versetzt worden.

[503] Der Schulamts-Candidat Jakob Grießbach zu Argenschwang ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[504] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Spabrücken, Margaretha Heise, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[505] Der provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Wimbach im Kreise Adenau, Joh. Jos. Schmitt, ist in derselben Eigenschaft an jene zu Molzhain im Kreise Altenkirchen versetzt worden.

[506] Der Reservejäger Aloys Melsheimer ist als Gemeindeförster für den Forstschutz-Verband Faid präsentirt und bestätigt worden.

[507] Der Landgerichts-Assessor Herpell in Coblenz ist beauftragt, den für längere Zeit beurlaubten Friedensrichter Lang zu Sobernheim vom 1. Juni d. J. ab zu vertreten.

[508] Der Post-Expedient Brand zu Creuznach ist in die Klasse der Post-Assistenten aufgenommen worden.

Patente.

[509] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 30. Januar 1864 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung bei Bildung der Garnköpfe an selbstthätigen Feinspinn-Maschinen ist aufgehoben worden.

[510] Dem Professor am Königlichen Gewerbe-Institut Robert Rudolph Werner in Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Dampfkesseln zur Befreiung des Dampfes von den mechanisch mit fortgerissenen Wassertheilchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[511] Dem Büchsenmacher Carl August Luck in Suhl ist unter dem 9. Juni 1865 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Zündnadel-Gewehren, zum Einsetzen der Patrone am hintern Ende des Laufes, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooste Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 30.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 25. Ausgegeben Donnerstag, den 22. Juni **1865.**

Der Schluß des Landtags der Monarchie.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs fand am 17. Juni, Nachmittags 3 Uhr, der Schluß der gegenwärtigen Sitzungen des Landtags der Monarchie statt.

Zu diesem Zweck hatten sich die Mitglieder beider Häuser des Landtags im Weißen Saale des Königlichen Schlosses versammelt, woselbst der Präsident des Staatsministeriums, von Bismarck-Schönhausen, folgende Rede verlas:

Erlauchte, edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Des Königs Majestät haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchstihrem Namen zu schließen.

In der abgelaufenen Sitzungsperiode verdankt das Land dem Zusammenwirken des Landtages mit der Regierung die Erneuerung des deutschen Zollvereins, den Abschluß der Zoll-Verträge mit Frankreich und Oesterreich, mit England und Belgien, das neue Berggesetz, die Regulirung der schlesischen Zehntverfassung, die bessere Versorgung der Militair-Invaliden, die Eisenbahn-Anlagen an der Jade, in der Eifel und in Thüringen, so wie eine Anzahl anderer nützlicher und heilsamer Gesetze.

Aber zu vollen und durchgreifenden Resultaten hätte das Zusammenwirken der Volksvertretung mit der Regierung nur dann führen können, wenn, auch den politischen Meinungskämpfen gegenüber, das Wohl des Vaterlandes oberstes Gesetz und höchste Richtschnur für alle Parteien geblieben wäre. So ist es nicht gewesen. Die deutlich ausgesprochene Absicht der Mehrheit des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rathgebern der Krone Schwierigkeiten zu bereiten, hat zur Verwerfung der Wege-Ordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen in Ostpreußen und dadurch zur Schädigung des materiellen Wohls des Landes geführt.

Durch die Verwerfung des Militairgesetzes hat die unter der Mitwirkung früherer Landtage in das Leben gerufene und durch die kriegerischen Ereigniſse des vorigen Jahres bewährte neue Heeres-Einrichtung, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegesflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Sr. Majestät Regierung hat nur ein Ziel im Auge: die Wahrung der Rechte und der Ehre des Königs und des Landes, so wie sie verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen. Dem Lande ist nicht gedient, wenn seine gewählten Vertreter die Hand nach Rechten ausstrecken, die

Digitized by Google

ihre gesetzliche Stellung im Verfassungsleben ihnen versagt. Nur wenn sie diese Stellung dazu benutzen, mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen, unter starken Königen, groß und glücklich zu machen, nur dann werden sie das Mandat erfüllen, welches des Königs Unterthanen in ihre Hände legen.

Die Regierung Seiner Majestät ist bestrebt, das in gleichem Sinne ihr ertheilte Mandat ihres Königlichen Herrn nach Kräften auszuführen. Sie wird, unbeirrt durch feindseligen und maßlosen Widerstand in Rede und Schrift, stark im Bewußtsein ihres guten Rechts und guten Willens, den geordneten Gang der öffentlichen Angelegenheiten aufrecht erhalten und die Interessen des Landes nach Außen wie nach Innen kräftigst vertreten. Sie lebt der Zuversicht, daß der Weg, den sie bisher inne gehalten, ein gerechter und heilsamer gewesen ist, und daß der Tag nicht mehr fern sein kann, an welchem die Nation, wie bereits durch Tausende aus freier Bewegung kund gewordener Stimmen geschehen, so auch durch den Mund ihrer geordneten Vertreter ihrem Königlichen Herrn Dank und Anerkennung aussprechen werde.

Dem Herrenhause habe ich im Namen Sr. Majestät Allerhöchstdessen Dank für die auch in dieser Session bewiesene Treue und Hingebung zu sagen.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[512] Das am 16. Juni 1865 ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6094. den Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, wegen Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins. Vom 27. Juni 1864.

„ 6095. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffend. Vom 28. Juni 1864.

„ 6096. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung inländischer Erzeugnisse. Vom 28. Juni 1864.

„ 6097. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein. Vom 28. Juni 1864.

„ 6098. den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover so wie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage. Vom 11. Juli 1864.

„ 6099 den Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassau's zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864. Vom 12. Oktober 1864.

„ 6100. die Uebereinkunft über die Schifffahrts-Abgaben auf dem Rheine. Vom 12. Oktober 1864.

„ 6101. den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin wegen der weiteren Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staaten. Vom 20. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[513] Die Central-Commission für die Rheinschifffahrt wird am 16. August d. J. zu ihrer ordentlichen Session in Mannheim zusammentreten, jedoch möglicher Weise nicht, wie bisher, einen ganzen Monat, sondern nur so lange dort versammelt bleiben, als es die ihr vorliegenden Geschäfte

erfordern werden. Es wird sich daher empfehlen, etwaige an dieselbe zu stellende Anträge ihr schon vor oder gleich nach Beginn der Sitzung zugehen zu lassen, falls auf die Erledigung im Laufe derselben Werth gelegt wird.

Coblenz, den 13. Juni 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[514] Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 8. d. Mts. ist die Frist zur Abhaltung der gemäß unserer Bekanntmachung vom 9. Januar c. (Amtsblatt Nr. 2) für den Bau einer katholischen Kirche zu Dudweiler bewilligten Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Erzdiöcese Cöln um drei Monate, also bis zum 1. Oktober d. J. verlängert worden.

Coblenz, den 13. Juni 1865.

[515] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Diakonus und Missionar Jonas Badal aus Urumia in Persien die Erlaubniß ertheilt, zum Besten seiner Missions-Gemeinde innerhalb der nächsten drei Monate bei Freunden und Beförderern der Persischen Mission in der Rheinprovinz freiwillige Liebesgaben einzusammeln. Coblenz, den 15. Juni 1865.

[516] Die Hebebefugniß der Barriere-Hebestelle zu Bertrich auf der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße ist vom 1. k. Mts. ab von 1 auf 1½ Meile erhöht worden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Coblenz, den 17. Juni 1865.

[517] Die katholische Schulstelle zu Buchholz im Kreise St. Goar, mit einem Einkommen von 150 Thlrn. nebst Wohnung, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind, unter Beifügung der Zeugnisse, vor dem 15. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Jung zu Beulich, zu richten.

Coblenz, den 19. Juni 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[518] Unter Bezugnahme auf den § 14 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem vom 1. Juli d. J. an gültigen Vereins-Zoll-Tarife erschienen ist und nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Cöln, den 10. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

[519] Das Königliche Landgericht zu Saarbrücken hat durch Urtheil vom 6. Juni d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit der Brüder Peter und Johann genannt Jakob Sander, früher zu Scheidterberg bez. zu Walpershofen wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 16. Juni 1865. Der General-Prokurator.

[520] Die Königliche Fortification von Coblenz und Ehrenbreitstein beabsichtigt, eine Wasserleitung von Arenberg nach der Feste Ehrenbreitstein anzulegen, und will zu diesem Zwecke die in der Gemeinde Arenberg im Flur I liegende Quelle des Riddelsborn käuflich erwerben und demnach die Leitung unterirdisch in der Gemeinde Arenberg durch Flur I in der Gemeinde Niederberg durch die Fluren I, III und IV und in der Gemeinde Urbar durch die Fluren VIII und IX nach dem Terrain auf dem Elling und von hier nach der Feste Ehrenbreitstein fortführen. Zur Speisung der Wasserleitung soll ein Theil der aus der Rittersborner Quelle auslaufenden Wassers verwendet werden und zwar in dem Maße, daß von den aus der genannten Quelle pro Minute auslaufenden 100 Quart nur höchstens 28 Quart Wasser für die Wasserleitung in Anspruch genommen werden.

Indem ich dieses Vorhaben hiermit auf Grund der §§ 19 u. ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle Diejenigen auf, welche etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche gegen die auszuführende Anlage vorzubringen beabsichtigen, diese Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage des Erscheinens des ersten Amtblattes, in welchem gegenwärtige Bekanntmachung aufgenommen worden ist, an gerechnet, bei mir anzumelden.

Die gegenwärtige Aufforderung geschieht mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Wasserleitung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen, und

in Beziehung auf das zu der Wasserleitung zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Der Situationsplan der beabsichtigten Anlage nebst den zugehörigen Anlagen ist im Geschäftslokale des hiesigen Königlichen Landraths-Amtes zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt.

Coblenz, den 27. Mai 1865.

Der Königliche Landrath,
v. Frentz.

[521] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse (a.) aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden. — Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Ser. II. Nr. 15 und 16 **vom 1. Oktober dieses Jahres an bei der Rentenbank-Kasse in Münster** in Empfang zu nehmen. — Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte, über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen. — Vom 1. Oktober dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse (b.) die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a. Verzeichniß der am 16. Mai 1865 ausgelooften, am 1. Oktober 1865 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

26 Stück Littera A. von 1000 Thalern: Nro. 37. 84. 196. 259. 371. 452. 712. 742. 770. 772. 927. 1486. 1627. 1789. 1907. 1946. 2548. 2830. 2864. 2912. 3086. 4217. 4324. 4589. 5224. 5299.

14 Stück Littera B. von 500 Thalern: Nro. 40. 74. 273. 280. 398. 437. 657. 793. 995. 1280. 1592. 1612. 1644. 1730.

80 Stück Littera C. von 100 Thalern: Nro. 144. 277. 677. 791. 830. 922. 932. 1110. 1337. 1351. 1416. 1503. 1504. 1589. 1671. 1698. 1952. 2033. 2069. 2099. 2147. 2211. 2301. 2302. 2386. 2404. 2449. 2509. 2515. 2549. 2816. 2832. 2859. 2880. 2881. 3106. 3207. 3376. 3402. 3634. 3646. 3647. 3755. 3928. 3934. 3967. 4152. 4552. 4610. 4716. 5030. 5075. 5102. 5108. 5114. 5157. 5367. 5640. 5693. 5723. 5772. 6095. 6239. 7062. 8096. 8131. 8225. 8515. 8537. 9155. 9439. 9687. 9844. 10,642. 10,787. 10,801. 11,202. 11,437. 11,926. 11,956.

88 Stück Littera D. von 25 Thalern: Nro. 56. 214. 295. 338. 358. 445. 456. 465. 470. 477. 568. 682. 763. 808. 823. 882. 884. 983. 1036. 1041. 1118. 1119. 1231. 1299. 1418. 1443. 1506. 1724. 1745. 1783. 1821. 1943. 2054. 2304. 2316. 2401. 2534. 2581. 2743. 2934. 2944. 3346. 3370. 3466. 3584. 3650. 3852. 3871. 4035. 4201. 4313. 4382. 4747. 4785. 4889. 5085. 5157. 5404. 5405. 5413. 5479. 5550. 5887. 6196. 6404. 6417. 6598. 6741. 6779. 6799. 6853. 6878. 6920. 7578. 7796. 7860. 7988. 8417. 8587. 8696. 9003. 9004. 9006. 9324. 9362. 9959. 10,316. 10,403.

20 Stück Littera E. von 10 Thalern: Nro. 13,447 bis inclusive 13,466.

b. Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz, und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

1. Oktober 1857. 5 Stück Littera E.: Nro. 6089. 7704. 7832. 8273. und 9790.

1. April 1859. 1 Stück Littera D.: Nro. 8575. — 13 Stück Littera E.: Nro. 3571. 6086, 6087. 6193. 6194. 7890. 8092. 9943. 9944. 10,548. 10,578. 11,078. und 11,079.

1. Oktober 1859. 2 Stück Littera C.: Nro. 3893. und 4268. — 2 Stück Littera D.: Nro. 8122. und 8773. — 16 Stück Littera E.: Nro. 117. 686. 1487. 5792. 6121. 6302. 7917. 7918. 8113. 8134. 9574. 9942. 10,207. 10,577. 10,581. und 11,525.

1. April 1860. 4 Stück Littera C.: Nro. 1462. 3683. 3684. und 9967. — 3 Stück Littera D.: Nro. 5527. 7495. und 7717. — 12 Stück Littera E.: Nro. 1452. 3729. 6546. 7941. 8743. 9527. 9571. 10,361. 10,864. 10,865. 11,019. und 11,697.

1. Oktober 1860. 2 Stück Littera C.: Nro. 6953. und 10,485. — 4 Stück Littera D.: Nro. 999.

Digitized by Google

4758. 7718. und 8939. — 22 Stück Littera E.: Nro. 1040. 2223. 2992. 3484. 3617. 4115. 4155. 4253. 4414. 4726. 6568. 6577. 8114. 8911. 9758. 9769. 9792. 11,438. 11,722. 11,863. 11,904 und 12,105.

1. April 1861. 2 Stück Littera C.: Nro. 5909. und 6335. — 3 Stück Littera D.: Nro. 5309. 6154. und 6155. — 25 Stück Littera E.: Nro. 937. 3215. 3395. 3832. 3923. 4157. 4410. 5083. 5084. 5478. 5819. 6073. 6075. 6308. 6464. 6642. 8373. 9120. 9288. 9308. 9794. 11,328. 12,024. 12,049. und 12,167.

1. Oktober 1861. 2 Stück Littera C.: Nro. 5914. und 8997. — 1 Stück Littera D.: Nro. 5065. — 26 Stück Littera E.: Nro. 1249. 2921. 3159. 3445. 4032. 4203. 4278. 4392. 5085. 6088. 6196. 6299. 7249. 7916. 8563. 8680. 9014. 10,114. 10,443. 10,720. 10,930. 11,565. 11,731. 11,876. 11,887. und 12,516.

1. April 1862. 2 Stück Littera C.: Nro. 2612. und 9644. — 27 Stück Littera E.: Nro. 1481. 2194. 3836. 4056. 4557. 5000. 5362. 5935. 6105. 6120. 6216. 6305. 7023. 7024. 7184. 7383. 7929. 8561. 8635. 10,113. 10,793. 10,794. 10,936. 12,104. 12,561. 12,622. und 12,771.

1. Oktober 1862. 2 Stück Littera A.: Nro. 1624. und 1735. — 4 Stück Littera C.: Nro. 1629. 3352. 10,161. und 11,459. — 2 Stück Littera D.: Nro. 226. und 8129. — 111 Stück Littera E.: Nro. 683. 793. 951. 1299. 1329. 1672. 1829. 2081. 2142. 2187. 2959. 3330. 4107. 4172. 4273. 4281. 4286. 4327. 4328. 4336. 4343. 4367. 4510. 4536. 4579. 4623. 4672. 4994. 5094. 5169. 5326. 5363. 5382. 5490. 5491. 5802. 5841. 5845. 5861. 6006. 6134. 6210. 6388. 7175. 7226. 7241. 7363. 7384. 7881. 7882. 7883. 8009. 8010. 8078. 8177. 8284. 8488. 8589. 8611. 8644. 8887. 8912. 9000. 9011. 9347. 9600. 9722. 9748. 9864. 9885. 9893. 9894. 9895. 10,444. 10,605. 10,776. 10,931. 10,932. 10,933. 10,941. 11,293. 11,296. 11,400. 11,449. 11,617. 11,618. 11,635. 11,646. 11,689. 11,694. 11,695. 11,837. 11,838. 12,305. 12,586. 12,587. 12,613. 12,614. 12,625. 12,719. 12,745. 12,746. 12,747. 12,748. 12,772. 12,773. 12,799. 13,023. 13,024. 13,036. und 13,037.

1. April 1863. 2 Stück Littera A.: Nro. 3375. und 3902. — 8 Stück Littera C.: Nro. 432. 1226. 3439. 3518. 4047. 8870. 9694. und 9695. — 2 Stück Littera D.: Nro. 6201. und 8579. — 84 Stück Littera E.: Nro. 151. 895. 938. 1321. 1729. 2239. 3123. 3141. 3363. 3371. 3551. 3642. 3727. 3737. 3857. 4060. 4318. 4708. 5322. 5392. 5462. 5554. 5610. 5644. 5717. 5794. 5835. 6265. 6311. 7092. 7163. 7165. 7321. 7724. 8323. 8372. 8438. 8475. 8562. 9820. 9892. 10,319. 10,635. 10,810. 10,940. 10,958. 11,246. 11,348. 11,349. 11,384. 11,399. 11,441. 11,633. 11,688. 11,714. 11,877. 11,888. 12,095. 12,139. 12,351. 12,352. 12,585. 12,642. 12,672. 12,720. 12,749. 12,774. 12,841. 12,842. 12,843. 12,853. 12,878. 12,899. 12,900. 13,078. 13,125. 13,126. 13,127. 13,133. 13,134. 13,135. 13,163. 13,164. und 13,194.

Münster, den 16. Mai 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

[522] Der Schuhmachergeselle Friedrich Eduard Sitte hat am 14. d. Mts. in Wetzlar seinen Inlands-Reisepaß, de dato Wetzlar, den 4. Februar 1865, verloren und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. Geburtsort: Brüstendorf; Wohnort: ohne Domizil; Jahr und Tag der Geburt: 24. August 1820; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: blond; Augen: blau; Augenbrauen: blond; Nase: breit; Mund: etwas aufgeworfen; Bart: blond; Gesicht: länglich; Statur: mittel; besondere Kennzeichen: Platte.

Wetzlar, den 17. Juni 1865. Der Bürgermeister.

Personal-Chronik.

[523] Der bisherige commissarische Polizei-Commissar Weber ist definitiv zum Polizei-Commissar bei der Königlichen Polizei-Direction in Coblenz ernannt worden.

[524] Für die Bürgermeisterei Virneburg sind die bisherigen Beigeordneten Gemeindevorsteher Peter Schüttler daselbst und Nikolas Jäger zu Oberelz weiter zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[525] Die Wiederwahl der nach § 6 des Statuts der Kreis-Spar- und Hilfs-Kasse des Kreises St. Goar mit dem 1. Januar 1866 ausscheidenden Mitglieder des Curatoriums dieser Kasse, nämlich:

Digitized by Google

1) des Emil Mallmann aus Boppard als Beisitzer und 2) des Joseph Adams daselbst als stellvertretender Beisitzer, für die Dienstperiode 1866 — 68 ist von der Königl. Regierung bestätigt worden.

[526] Der Lehrer Anton Caspar an der katholischen Schule zu Buchholz ist an jene zu Dickenschied versetzt worden.

[527] Die bisherigen Hülfsbrückenwärter Johann Trümmel und Carl Meyer sind als Brückenwärter auf der Rheinschiffbrücke zu Coblenz angestellt und vereidigt worden.

[528] Dem Gerichtsvollzieher Joseph Heck zu Coblenz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste vom 15. Juni d. J. ab ertheilt worden.

Patente.

[529] Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Scheeren der Schafe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[530] Dem Departements-Thierarzt Erdt in Cöslin ist unter dem 8. Juni 1865 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten und für neu und eigenthümlich erkannten Hufhobel, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[531] Den Mechanikern Schäffer und Budenberg zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 9. Juni 1865 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[532] Dem Zimmer- und Mühlenbaumeister J. Stobrawa zu Gleiwitz ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dreschmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[533] Dem Chemiker Dr. H. Dullo in Berlin ist unter dem 15. Juni 1865 ein Patent auf ein Verfahren, Thonerde aus kieselsaurer Thonerde (Thon) mittelst Natron und Kalk darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 31 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 26. Ausgegeben Donnerstag, den 29. Juni **1865.**

Die Regierung und der Staatshaushalt.

Das Gesetz über den Staatshaushalt, die erste und dringendste Aufgabe der Landesvertretung, ist auch in diesem Jahre nicht zu Stande gekommen. Nachdem das Abgeordnetenhaus wiederum eine Anzahl von Ausgaben verweigert hatte, welche zum Heile des Landes ganz unentbehrlich sind, versagte das Herrenhaus seine Zustimmung zu diesen unausführbaren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, und es konnte somit eine Verständigung über den Staatshaushalt weder unter den beiden Häusern, noch mit der Regierung erreicht werden. Es würde auch zu Nichts geholfen haben, wenn die Regierung etwa die Verhandlungen noch fortgesetzt hätte; denn aus den Reden und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ging deutlich hervor, daß dasselbe zu einer Verständigung mit dem von Sr. Majestät dem König eingesetzten Ministerium die Hand nicht bieten wollte.

Der König hat sich daher genöthigt gesehen, die Sitzung des Landtags nach einer Dauer von fünf Monaten zu schließen, ohne daß der Hauptzweck der Berufung, die gesetzliche Feststellung des Staatshaushalts für das laufende Jahr, erreicht werden konnte.

Demzufolge ist die Regierung auch in diesem Jahre genöthigt, die Staatsverwaltung ohne ein eigentliches Etatsgesetz nach Pflicht und Gewissen und nach den Bedürfnissen des Landeswohls fortzuführen, wie sie es in den drei letzten Jahren zum offenbaren Segen des Landes gethan hat.

So sehr jedoch die Regierung auch in dieser Zeit die Staatsgelder mit der strengsten Gewissenhaftigkeit, ja mit verdoppelter Sparsamkeit verwaltet und sich in vielen Beziehungen eine weit größere Beschränkung auferlegt hat, als wenn das Budgetgesetz wirklich zu Stande gekommen wäre, so ist doch von ihren Widersachern vielfach die Meinung verbreitet worden, als handelten die Minister während der sogenannten „budgetlosen" Zeit nur nach Belieben und Willkür.

Um solchen irrthümlichen Auffassungen zu begegnen, ist im Herrenhause bei den letzten Berathungen der Antrag gestellt worden:

> die Regierung möge die Ausgaben, welche zur heilsamen Fortführung der Staatsverwaltung und für Preußens unerläßliche Aufgaben erforderlich sind — als Norm und Vorschrift für die Behörden zusammenstellen und diese wie auch die Staatseinnahmen für das Jahr 1865 zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Als Grund dieses Antrags wurde nicht etwa der Zweifel angeführt, als ob die Finanzverwaltung nicht auch ohnedies streng geordnet sei, im Gegentheil wurde im Herrenhause ausdrücklich anerkannt: „die Finanzverwaltung ist eine musterhafte, sie hat das Licht der Oeffentlichkeit nicht zu scheuen, das wissen wir Alle, das weiß Jeder, welcher der Sache näher steht, schon der Name unsers jetzigen Finanz-Ministers ist Bürge dafür, daß niemals über die Grenzen strenger Sparsamkeit hinweggegangen wird."

Der Grund des Antrags war aber der, all dem Reden der Parteileute von „budgetlosem Regiment", all der Verwirrung, welche dadurch unter den Unkundigen angerichtet wird, ein Ziel zu setzen.

Der Finanz-Minister von Bodelschwingh sprach sich nun über den Antrag folgendermaßen aus:

> „Die Regierung hat auch in der sogenannten budgetlosen Zeit der Vorjahre sich stets die Frage vorlegen müssen, nach welchen Bestimmungen sie die Einnahmen und Ausgaben führen wolle, und sie hat nie anders, als auf Grund reiflich erwogener Grundsätze und Beschlüsse, nachdem dieselben die Genehmigung Sr. Majestät des Königs erhalten hatten, hausgehalten. Der vorliegende Antrag will also, daß die Regierung, was sie schon bisher

Digitized by Google

gethan und worüber sie auch kein Geheimniß gegenüber der Landesvertretung beobachtet hat, auch ferner thue, gleichzeitig aber eine entsprechende Veröffentlichung eintreten lasse. Ich glaube, daß dies geschehen kann, daß nämlich das Staatsministerium, sobald die Session geschlossen, durch einen Beschluß die Einnahmen und die daraus zu leistenden Ausgaben zusammenstellt, — wobei die Beschlüsse beider Häuser natürlich in reiflichste Erwägung zu ziehen sind — und daß es, sobald Seine Majestät der König diese von der Regierung aufgestellten Verwaltungsnormen genehmigt hat, damit auch in einer genügenden Weise an die Oeffentlichkeit tritt, damit nicht der Glaube, wenn er irgendwo vorhanden sein sollte, als verfahre die Regierung nach Belieben von einem Jahr zum andern, ernstlich Platz greifen könne."

So wird denn die Regierung die Bestimmungen, nach welchen die Finanz-Verwaltung im Jahre 1865 geführt werden soll, in nächster Zeit veröffentlichen und auch hierdurch dem Lande die volle Gewißheit und Beruhigung über eine streng geordnete und gewissenhafte Landesverwaltung gewähren.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[534] Das am 22. Juni 1865 ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6102. das Gesetz, betreffend den Bau von Eisenbahnen: 1) von Danzig nach Neufahrwasser, 2) von Heppens nach Oldenburg, und die Beschaffung der zur Bestreitung der Kosten des Grunderwerbs für die Berlin-Küstriner Eisenbahn erforderlichen Gelder. Vom 26. Mai 1865.
„ 6103. das Gesetz, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend. Vom 17. Juni 1865.
„ 6104. die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 17. Juni 1865.
„ 6105. die Verordnung, betreffend Abänderung des Reglements für die Westphälische Feuer-Societät vom 26. September 1859. Vom 31. Mai 1865.
„ 6106. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der „Actiengesellschaft für Fabrication von Eisenbahnbedarf" in Berlin vom 29. März 1865. Vom 13. Juni 1865.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[535] Durch den am 13. d. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Blittersdorf ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Lötzbeuren, in der Kreissynode Trarbach, erledigt worden und wird dieselbe nach Ablauf des Nachjahrs durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis Ende September d. J. entgegennehmen. Coblenz, den 17. Juni 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[536] Bahn-Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiermit, unter Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, zur Vervollständigung des Bahn-Polizei-Reglements für die Rhein-Nahe-Bahn vom 2/24. Januar 1860 (Amtsblatt 1860 Seite 54) behufs Sicherung des Eisenbahn-Betriebes Folgendes verordnet:

§ 1. Bei den Draht-Zug-Barrieren an den Eisenbahnen wird das Schließen derselben vor Ankunft jeden Zuges durch Glocken-Signal angezeigt.

§ 2. Sobald dieses Zeichen ertönt, müssen Fußgänger, Reiter, Fuhrwerke, Viehtreiber, Hirten mit ihren Heerden ꝛc. schleunigst den Bahn-Uebergang verlassen, beziehungsweise am Halte-Pfahle außerhalb desselben zurückbleiben, bis der Zug passirt ist und die Barriere wieder geöffnet wird.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. und im Unvermögens-Falle mit verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Coblenz, den 17. Juni 1865. Königliche Regierung.

Saarbrücken, den 28. April 1865. Königliche Eisenbahn-Direction.

[537] Bei der katholischen Elementarschule zu Ahrweiler ist eine fünfte Schulstelle errichtet worden; dem für dieselbe zu berufenden Lehrer wird auch der Gesangunterricht in den Mädchenklassen

Digitized by Google

übertragen werden. Das Einkommen der Stelle beträgt, neben einer Entschädigung von 30. Thlrn. für die fehlende Dienstwohnung und von 10 Thlrn. zur Beschaffung kleiner Schulbedürfnisse, 200 Thlr. baar. — Qualificirte Bewerber haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Mertens zu Ahrweiler, zu melden.

Coblenz, den 19. Juni 1865.

[538] Die katholische Schulstelle zu Bruttig im Kreise Cochem ist erledigt. Das Gesammteinkommen der Schul-, Organisten-, Küster- und Glöcknerstelle besteht außer Wohnung in 200 Thlr. baar und in Naturalbezügen, die zu 22 Thlr. angeschlagen sind. — Die Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, bis zum 15. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Burkard zu Eller, zu richten. Coblenz, den 20. Juni 1865.

[539] Bei der katholischen Elementarschule in Rübenach wird die dritte, mit einer Lehrerin besetzte Stelle (gemischte Unterklasse) vacant. Außer dem Schulunterricht in dieser Klasse hat die Lehrerin auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten für alle die Schule besuchenden Mädchen in 4 Stunden wöchentlich zu ertheilen. Das Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung und einer Entschädigung für die Beschaffung des Heizungsmaterials und sonstiger kleiner Bedürfnisse für das Schullokal 170 Thlr. baar. — Qualificirte Bewerberinnen haben sich innerhalb 3 Wochen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim (Kreis Coblenz), zu melden. Coblenz, den 23. Juni 1865.

[540] Dem Maurergesellen Anton Schneider zu Leutesdorf (Kreis Neuwied) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 21. Juni 1865.

[541] Durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 21. d. Mts. ist der Termin für die in Nro. 3 unseres Amtsblatts vom laufenden Jahre veröffentlichte, durch Deputirte im Umfange der Erzdiöcese Cöln abzuhaltende katholische Haus-Collecte zur Aufbringung der Kosten für die Erweiterung der katholischen Kirche zu Düssel um drei Monate, also bis zum 1. Oktober d. J., verlängert worden. Coblenz, den 26. Juni 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[542] Aus Anlaß der Herstellung der stehenden Brücke bei Coblenz über den Rhein und der Eröffnung der Eisenbahnstrecke von Coblenz nach Oberlahnstein, sowie der damit in Verbindung gebrachten Erweiterung der Stadt und Festung Ehrenbreitstein durch Anlage eines neuen Stadttheils zwischen Ehrenbreitstein und dem Damm zur festen Rheinbrücke wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers im Anschlusse an die Bekanntmachungen vom 20. Januar und 22. Dezember 1859 als weiterer Nachtrag, insbesondere zu den §§ 1, 2 und 6 des Regulativs vom 10. Februar 1846, betreffend die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer für die Städte Coblenz und Ehrenbreitstein, Nachstehendes bestimmt:

1. Der neue Stadttheil zwischen Ehrenbreitstein und dem Damm zur festen Rheinbrücke wird ebenso, wie die angrenzende Strecke des Rheinstromes und die feste Rheinbrücke selbst zum mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirk von Coblenz und Ehrenbreitstein gezogen. Die Grenzlinie dieses Stadtbezirks geht demnach künftig von der Assistentur am Pfaffendorfer Thore in südlicher Richtung am Abhange des Berges entlang bis zum Eisenbahn-Damm, das Kolb'sche Haus sowie die Häuser und Gärten des neuen Stadttheils nebst dem Aufweg zur Brücke einschließend, überschreitet, wo dieser Aufweg in den Eisenbahndamm mündet, den letzteren, diesen einschließend, geht von da aus, die Eisenbahnbrücke einschließend, in grader Linie und westlicher Richtung über den Rhein, und trifft auf dem linken Rheinufer bei der Rheinanschluß-Kaserne mit dem Anfangspunkte der alten Grenzlinie wieder zusammen.

2. Mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände müssen bei der Einfuhr zu Lande in den Stadtbezirk von Ehrenbreitstein und Coblenz von Horchheim her, und zwar auch in dem Falle, wenn sie über die stehende Brücke nach Coblenz befördert werden sollen, unter Einhaltung der Horchheim-Ehrenbreitsteiner Chaussee als Steuerstraße ohne Aufenthalt der Assistentur am Pfaffendorfer Thore zur steuerlichen Abfertigung vorgeführt werden, und es sind dergleichen in der Richtung nach Horchheim zur Durchfuhr bestimmten Gegenstände nach erfolgter Ausgangs-Abfertigung bei der genannten Assistentur auf derselben Straße ohne Aufenthalt aus dem Stadtbezirk auszuführen. Der Ein- und

Digitized by Google

Ausgang zu Wasser erfolgt über den Landungsplatz vor der Assistentur am Pfaffendorfer Thore (§ 8 des Regulativs).

Alle anderen Ein- und Ausgänge des neuen Stadttheils sind für den Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände verboten.

3. Ferner wird die Eisenbahnstrecke von Horchheim nach Coblenz unter folgenden Maßgaben zur Steuerstraße für die Stadt Coblenz erklärt:

Die mit den Personenzügen als Effekten der Reisenden oder als Eilgut in die Stadt Coblenz eingehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche daselbst die Bahn verlassen, müssen unmittelbar nach ihrem Eintreffen von den Reisenden, resp. von der Eisenbahn-Verwaltung, der auf dem Personenbahnhofe befindlichen Steuerstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden. Alle übrigen daselbst in der gedachten Weise ankommenden, indessen nicht zur Entladung in Coblenz, sondern zur Durchfuhr bestimmten derartigen Reiseeffekten und Eilgüter sind dagegen ohne jegliche Veränderung und ohne allen weiteren, als den durch das planmäßige Halten des betreffenden Zuges auf dem gedachten Bahnhofe entstehenden Aufenthalt, auf der Eisenbahn sofort weiter und aus dem Stadtbezirk wieder auszuführen. Mahl- und schlachtsteuerpflichtiges Frachtgut, welches für die Station Coblenz bestimmt ist, muß ohne jeden Aufenthalt durch den Stadtbezirk von Coblenz durchgeführt und auf den am Fuße der Feste Franz im äußeren Stadtbezirke belegenen Güterbahnhof gebracht, dort entladen und sofort durch die Eisenbahn-Verwaltung der Assistentur am Moselthore angemeldet werden.

Alles übrige zur Durchfuhr durch Coblenz bestimmte Frachtgut muß dagegen durch den weiteren und engeren Stadtbezirk unmittelbar durchgeführt werden.

Wird ausnahmsweise ein Zurückhalten oder eine Ausladung desselben nothwendig, so darf dies nur auf dem Güterbahnhofe geschehen. In einem solchen Falle unterliegt dasselbe alsdann ebenso der Anmeldung bei der Steuerstelle am Moselthore, wie dies hinsichtlich des für Coblenz bestimmten Frachtgutes angeordnet ist.

Cöln, den 17. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

[543] Die in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen dem Zollvereine und Oesterreich vom 11. April d. J. verabredeten Zollerleichterungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. d. Mts. vom 1. Juli ab mit dem neuen Zolltarife zugleich in Kraft treten, haben mehrfache Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses nothwendig gemacht. Letztere sind in einem Nachtrage zusammengestellt.

Das Erscheinen dieses Nachtrages wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß derselbe nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu Berlin zu dem Preise von 2 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Cöln, den 23. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

[544] Nach Aufhebung der Uebergangsabgabe von Wein ist hinsichtlich der Vereinfachung der Kontrole bei der Durchfuhr von vereinsländischem Wein und Most durch das Gebiet solcher Vereinsstaaten, in welchen, wie in Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Frankfurt a. M., Abgaben vom Verbrauche von Wein und Most für Rechnung des Staats erhoben werden, unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten eine Verabredung getroffen worden. Zur Ausführung dieser Verabredung sind von dem Herrn Finanz-Minister folgende Bestimmungen erlassen worden:

A. Wenn vereinsländischer Wein und Most durch das Gebiet solcher Vereinsstaaten, in welchen vom Verbrauche dieser Gegenstände eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaate gehen, in welchem eine Abgabe von denselben nicht zu erheben ist, so finden folgende Vorschriften Anwendung:

I. Sendungen mit der Post bedürfen keiner zoll- und steueramtlichen Bezettelung.

II. Sendungen mit anderen Transportmitteln müssen auch ferner von einem Uebergangsschein begleitet sein. Dieser Uebergangsschein wird von den zur Ertheilung solcher Scheine überhaupt befugten Aemtern ausgefertigt, jedoch ohne daß es der Vorführung, Revision und Verwiegung der Sendung bedarf, und ohne daß die Anlegung des amtlichen Waarenverschlusses erfolgt. Auch bedarf es nicht der Vorführung der Sendung und Visirung des Uebergangsscheines bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Grenzsteuerstellen.

Die Erledigung des Uebergangsscheines erfolgt von den dazu befugten Aemtern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

Digitized by Google

1) Gelangt eine Sendung mittelst der Eisenbahn an den Sitz des Erledigungsamtes, so legt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung den Uebergangsschein, nebst dem bezüglichen Eisenbahnfrachtbriefe, dem Erledigungsamte vor, nachdem zuvor von der Güterexpedition der Eisenbahnverwaltung die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsscheine beurkundet ist.

Das Erledigungsamt vergleicht den Frachtbrief mit dem Uebergangsscheine, giebt den ersteren, im Falle der Uebereinstimmung und nachdem es denselben abgestempelt hat, dem Eisenbahn-Bevollmächtigten zurück und erledigt den Uebergangsschein auf Grund der auf demselben befindlichen Beurkundung der Güterexpedition. Die Eisenbahnverwaltung ist erst nach erfolgter Abstempelung des Frachtbriefes zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Sendung, für welche der Uebergangsschein ausgestellt ist, die Eisenbahn an einem Orte verlassen soll, welcher früher oder später erreicht wird, als der Ort des Erledigungsamtes. In diesem Falle ist es nicht erforderlich, daß die Sendung dem Orte des Erledigungsamtes zugeführt, beziehungsweise an demselben abgeladen werde, und es ist die Eisenbahnverwaltung, auch vor erfolgter Abstempelung des Frachtbriefs, zur Verabfolgung der Sendung an den Adressaten befugt.

2) Gelangt die Sendung zu Wasser an den Sitz des Erledigungsamtes, so erfolgt die Erledigung des Uebergangsscheines, je nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen, entweder:

a. auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli zu beschränken hat; oder:

b. auf Vorlegung des Uebergangsscheines und Frachtbriefes durch den Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten, sofern von der Hafen-Polizei-Behörde die richtige Ankunft der Sendung auf dem Uebergangsscheine beurkundet ist.

In diesem Falle wird nach den Bestimmungen unter Nro. 1 verfahren und es wird der abgestempelte Frachtbrief dem Waarenführer oder dessen Bevollmächtigten zurückgegeben.

3) Gelangt die Sendung mittelst gewöhnlichen Landfuhrwerks an den Sitz des Erledigungsamtes, sie mag unterwegs die Eisenbahn- oder Wasserstraße benutzt haben oder nicht, so erfolgt die Erledigung des Uebergangsscheines auf Grund amtlicher Revision, welche sich jedoch in der Regel auf die äußere Besichtigung der Kolli zu beschränken hat.

III. Uebergangsscheine für die unter II. bezeichneten Sendungen werden in die vierteljährlichen Nachweisungen über die ausgefertigten und erledigten Uebergangsscheine nicht mehr aufgenommen.

B. Auf Sendungen, die durch das Gebiet eines Vereinsstaates, in welchem eine Abgabe erhoben wird, nach einem Vereinsstaate erfolgen, welcher ebenfalls eine Abgabe erhebt, finden die unter Litt. A. Nro. II. getroffenen Bestimmungen, soweit sie das Verfahren bei Ausfertigung der Uebergangsscheine und die Behandlung der Sendung während des Transports betreffen, allgemein, soweit sie das Verfahren bei Erledigung der Uebergangsscheine betreffen, in dem Falle Anwendung, wenn der Vereinsstaat, nach welchem die Sendung bestimmt ist, solches anordnet.

C. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. Juli d. J. an in Wirksamkeit.

D. Da die Kurfürstlich Hessische Regierung sich die Befugniß vorbehalten hat, die Erledigung der unter A. II. bezeichneten Uebergangsscheine durch ihre Aemter dann zu versagen, wenn die Sendungen, für welche dieselben ausgefertigt worden, nicht nach Kurhessen oder angrenzenden Orten bestimmt sind, so ist hierauf bei Anträgen auf Ausfertigung von Uebergangsscheinen Rücksicht zu nehmen.

Cöln, den 19. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

[345] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 31. Mai d. J. ist der Schreinermeister Fidelis Ries, früher in Cöln wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Cöln, den 24. Juni 1865. Der General-Prokurator.

Digitized by Google

[546] Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 31. Mai d. J. den Jakob Kindgen, früher Ackerer in Quadrath, für abwesend erklärt.

Cöln, den 24. Juni 1865. Der General-Prokurator.

[547] Durch Beschluß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 16. Juni c. ist der Notar Hoffschmidt hierselbst zum definitiven Verwahrer der Urschriften des verstorbenen Notars Holthof ernannt worden.

Coblenz, den 17. Juni 1865. Der Ober-Prokurator.

[548] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 31. Mai d. J. ist die Catharina Urban, Wittwe des Schuhmachers Christoph Merkenich, wohnhaft zu Coblenz, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 19. Juni 1865. Der Ober-Prokurator.

[549] In Gemäßheit der allgemeinen Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 16. April 1850 — die Ferien bei den Gerichten betreffend — (Justiz-Ministerial-Blatt Nr. 16) beginnen die jährlichen Ferien bei dem Königlichen Justiz-Senate und bei den Gerichten erster Instanz im Departement desselben am 21. Juli und dauern bis zum 1. September c. — Während derselben ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, daher sich die Parteien und Rechtsanwälte in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten haben. — Schleunige Gesuche müssen stets als solche begründet und als Feriensache bezeichnet werden.

Ehrenbreitstein, den 21. Juni 1865. Königlicher Justiz-Senat.

Personal-Chronik.

[550] Der Oberforstbeamte des Königlichen Regierungs-Collegii in Coblenz, Ober-Forstmeister Höffler, ist am 24. Juni c. gestorben.

[551] Der Polizei-Inspector Lohde in Coblenz ist in gleicher Stellung an die Königliche Polizei-Direction zu Aachen und an dessen Stelle bei der Königlichen Polizei-Direction in Coblenz der Polizei-Inspector Brockhaus zu Aachen vom 1. Juli d. J. ab versetzt worden.

[552] Der Polizei-Inspector Brockhaus in Coblenz ist an Stelle des nach Aachen versetzten Polizei-Inspectors Lohde zum Fiskal bei dem Rheinzollgericht Coblenz II. (Metternich) ernannt worden.

[553] Für die Bürgermeisterei Kelberg sind die bisherigen Beigeordneten Gutsbesitzer Johann Joseph Eich zu Bongard und Gemeindevorsteher Johann Joseph Zimmer zu Nürburg weiter zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[554] Der Lehrer Johann Marx an der katholischen Schule zu Grünebach-Sassenroth ist an jene zu Freusburg versetzt worden.

[555] Der Schulamts-Candidat Heinrich Wiltberger zu Bruttig ist zum Lehrer an der katholischen Knabenschule zu U. L. Fr. in Coblenz provisorisch ernannt worden.

[556] Der Schulamts-Candidat Johann Schmitz zu Dankerath ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[557] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Kempenich, Balthasar Benner, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 32 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. H. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 27. Ausgegeben Donnerstag, den 6. Juli **1865.**

Die Forderungen des Abgeordnetenhauses.

Die Schlußrede, mit welcher der Präsident des Königlichen Staats-Ministeriums Namens Sr. Majestät des Königs den Landtag entlassen hat, spricht das tebhafte Bedauern der Regierung aus, daß auch diese Session die wünschenswerthen Ergebnisse und Erfolge nicht gebracht haben.

Durch die Verwerfung der Wegeordnung, des Bankgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Eisenbahn-Anlagen ist das Wohl des Landes geschädigt worden.

Durch die Verwerfung des Mititairgesetzes hat die neue Heereseinrichtung, welche unter Mitwirkung früherer Landtage ins Leben gerufen und durch die kriegerischen Ereignisse des vorigen Jahres bewährt ist, unter Gefährdung der äußeren Sicherheit des Landes, auf's Neue in Frage gestellt werden sollen. Das Haus der Abgeordneten versagt der Regierung die Mittel zur Herstellung einer den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Kriegsflotte; es versagt ihr den von ihm verlangten Beistand zur Gewinnung der Früchte der mit so vielem, theuren Blute errungenen Siege des verflossenen Jahres. Ja, es hat sich von den glänzenden Thaten und Erfolgen der Armee losgesagt, indem es wie früher die geforderte Anleihe, so jetzt die nachträgliche Genehmigung der verausgabten Kriegskosten verweigert hat.

Das Staatshaushaltsgesetz, dessen Zustandekommen nach Art. 62 und 99 der Verfassungs-Urkunde von dem Zusammenwirken aller bei der Gesetzgebung betheiligten Faktoren erwartet wird, ist auch in diesem Jahre an der Weigerung des Abgeordnetenhauses, die zur Aufrechthaltung des Heerwesens unerläßlichen Mittel zu bewilligen, gescheitert.

Das Abgeordnetenhaus hat Forderungen verweigert, welche die Staatsregierung stellen mußte; es hat Beschlüsse gefaßt, welche die Regierung nicht ausführen kann. Statt mit der ersehnten Verständigung schließt die Sitzung abermals unter dem Eindruck gegenseitiger Entfremdung der zum Zusammenwirken berufenen Kräfte.

Dies sind die beklagenswerthen Ergebnisse der jüngsten Session, wie die Schlußrede des Minister-Präsidenten sie schildert.

Der Grund aber, weshalb es von Neuem so gekommen ist, wird in der Rede klar und bestimmt bezeichnet; die Thätigkeit des Abgeordnetenhauses kann keine guten Früchte bringen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, die Rechte des Königs und des Landes, so wie sie in der Verfassung verbrieft sind, so wie sie neben einander bestehen können und müssen, zu wahren, wenn vielmehr die Vertreter des Landes ihre Hand nach Rechten ausstrecken, welche die Verfassung ihnen versagt.

Bei allen jenen bedenklichen Thaten des Abgeordnetenhauses wird als Grund immer und immer wieder „das Budgetrecht" des Hauses vorgeschoben: so lange die Regierung den Abgeordneten nicht ihr volles Budgetrecht gewähre, müsse das Haus jede Mitwirkung selbst zu nützlichen und dringend wünschenswerthen Unternehmungen versagen.

Das „Budgetrecht" aber, welches das Haus in Anspruch nimmt, ist ein völlig anderes, als dasjenige, welches die Verfassung festgestellt hat.

Die Verfassung bestimmt klar und deutlich:

„Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung des Königs und beider Häuser des Landtags erforderlich."

Dies gilt mithin auch für das Staatshaushalts-Gesetz.

Im Widerspruch mit dieser unzweifelhaften Forderung der Verfassung behauptet die Mehrheit des Abgeordnetenhauses, daß das Haus auch für sich allein in jeder Beziehung endgültige Bestimmungen über den Staatshaushalt treffen könne, und daß die Regierung an jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses in Staatshaushaltssachen ohne Weiteres und unbedingt gebunden sei.

Diesen verfassungswidrigen Anspruch weis't die Regierung mit vollem Recht zurück.

In einer der neulichen Verhandlungen des Abgeordnetenhauses sprach sich der Minister-Präsident von Bismarck über das vermeintliche Budgetrecht des Hauses und über die ganze Stellung desselben zur Verfassung folgendermaßen aus:

„Was versteht das Abgeordnetenhaus unter seinem Budgetrecht? Die Frage müssen wir uns klar machen. Das Haus verlangt in Wahrheit nicht die Geltung der Verfassung, sondern eine Aenderung mehrerer Artikel der Verfassung. Wenn das Budgetrecht so verwirklicht werden soll, wie die Abgeordneten es verstehen, so müßte der Artikel 62 der Verfassung geändert werden, der da lautet: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich." Es müßte von dieser allgemeinen Bestimmung das Budgetgesetz ausdrücklich ausgenommen sein, es müßte gesagt werden: „Die Entscheidung über das Budgetgesetz steht allein dem Hause der Abgeordneten zu. Seine Entscheidung ist maßgebend; König und Herrenhaus müssen sich ihr fügen, sobald die Entscheidung feststeht."

„Es ist ein anderer Artikel, worin es heißt: „Dem Könige steht die vollziehende Gewalt zu; er ernennt und entläßt die Minister." Hier würden die Abgeordneten den Zusatz verlangen: „Die vollziehende Gewalt steht ihm zu; er darf sie aber nicht im Widerspruch mit den Wünschen und Ansichten des Hauses der Abgeordneten ausüben; er darf sich auch nur solche Minister halten, die das Vertrauen des Abgeordnetenhauses haben. Besitzen sie dies nicht, so kann ihnen das Vertrauen des Königs nichts nützen. Er muß sie entlassen."

„Aber auch diese Verfassungs-Aenderung würde für die Absichten des Hauses noch nicht genügen.

„In einem andern Artikel ist gesagt: „Die richterlichen Behörden sind unabhängig und keiner andern Autorität unterworfen." Es müßte, um den Abgeordneten zu genügen, hinzugesetzt werden: „sie unterliegen der Censur und dem Urtheile des Hauses der Abgeordneten."

„Mit der preußischen Verfassung, wie sie in ihren Artikeln vor uns liegt, können die Abgeordneten ihre Ziele nicht erreichen. Sie versuchen diese Aenderungen dadurch zu erzwingen, daß sie zu Zwecken, deren Nützlichkeit sie an und für sich nicht bestreiten können, ihre Mitwirkung versagen, die Staatsmaschine, so viel an ihnen liegt, zum Stillstand bringen, ja, in Sachen der auswärtigen Politik das Gemeinwesen schädigen, so weit sie es innerhalb ihrer Befugnisse vermögen — und das Alles, um einen Druck auf die Krone auszuüben, daß sie ihre Minister entlasse, daß sie jene Auffassung des Budgetrechts annehme. Die Vertreter des Landes kommen dadurch genau in die Lage der falschen Mutter im Urtheil Salemonis, die lieber will, daß das Kind zu Grunde gehe, als daß damit anders, als nach ihrem Willen geschehe."

Der Minister-Präsident beklagte schließlich, daß die Landes-Vertretung in solcher Gesinnung zu keiner anderen Haltung gelange, als zu einer kraft- und thatlosen Verneinung. So wenig es ihr gelingen werde, dadurch etwa dem Königthum das Scepter aus der Hand zu winden, ebenso wenig sei es der Weg, um unseren verfassungsmäßigen Einrichtungen diejenige Festigkeit und weitere Ausbildung zu geben, deren sie bedürfen.

Die Schlußrede deutet dagegen den Weg an, auf welchem allein die Vertreter des Landes den ihnen von den Unterthanen des Königs ertheilten Auftrag erfüllen können, nämlich indem sie ihre Stellung dazu benutzen:

mitzuarbeiten an dem von unseren Fürsten begonnenen und bisher durchgeführten Werke, Preußen unter starken Königen groß und glücklich zu machen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[558] Das am 22. Juni 1865 ausgegebene 25ste und 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 6107. den Handels- und Zollvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich. Vom 11. April 1865.

„ 6108. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1865, betreffend die Anwendung der in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf die im Anschlusse an die Ostbahn und als Theil derselben für Rechnung des Staats auszuführende Eisenbahn von Danzig nach Neufahrwasser.

„ 6109. die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgräflich hessischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen d. d. Eisenach, den 11. Juli 1853, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 5. Juni 1865.

„ 6110. die Bekanntmachung betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Essen gemeinnützige Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Essen errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. Juni 1865.

„ 6111. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schrimm bis zur Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Santomysl, im Regierungs-Bezirk Posen.

„ 6112. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrimmer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

„ 6113. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Friedländer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 8. Mai 1865.

„ 6114. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Heranziehung der im sogenannten Pelpliner und im sogenannten Liessauer Außendeich belegenen neu eingedeichten Grundstücke zu den Deichlasten der Damm-Kommune des Marienburger großen Werders.

„ 6115. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde Chaussee von der Warendorf-Lippborger Chaussee bei Westkirchen, im Kreise Warendorf, Regierungsbezirk Münster, über Ostenfelde und Landgemeinde Oelde nach der Stadt Oelde und dem dortigen Bahnhofe der Cöln-Mindener Eisenbahn an die Landgemeinden Westkirchen, Ostenfelde und Oelde.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[559] Dem Sanitätsrath Dr. von Soist zu Ehrenbreitstein ist die Allerhöchste Erlaubniß zur Anlegung des ihm von Sr. Heiligkeit dem Papste verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen Georg ertheilt worden. Coblenz, den 23. Juni 1865.

[560] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Verfügung vom 22. d. Mts., zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche zu Haan im Regierungsbezirke Düsseldorf, eine katholische Haus-Collecte bewilligt, welche durch Deputirte der Gemeinde bis Ende dieses Jahres abgehalten werden wird. Coblenz, den 26. Juni 1865.

[561] Der Amtswohnsitz des Bürgermeisters von Rechtenbach ist mit unserer Genehmigung von Volpertshausen nach Hof Rechtenbach (Gemeinde Kleinrechtenbach) verlegt worden.
Coblenz, den 27. Juni 1865.

[562] Der Kaufmann Heinrich Schlesing hierselbst ist von uns als Unteragent der zum Betriebe des Geschäftes der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten concessionirten Kaufleute Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhaber der Firma Luderring & Comp. in Bremen, für den hiesigen Kreis bestätigt worden.
Coblenz, den 27. Juni 1865.

[563] Der Herr Kriegs- und Marine-Minister und der Herr Minister des Innern haben unterm 11. d. Mts. bestimmt: daß Seitens der zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, fortan bei ihrer Meldung zum Diensteintritt, dem Truppentheile außer dem Berechtigungsschein noch ein polizeiliches Attest über ihre sittliche Führung in der Zwischenzeit von der Erwerbung der Berechtigung bis zu ihrer Meldung resp. bis zum Einstellungstermine vorzulegen sei. Diese Atteste sind bei der Ortspolizeibehörde, in hiesiger Stadt bei der Polizei-Direction und in den übrigen Gemeinden bei dem Bürgermeister nachzusuchen resp. von diesen auszustellen.
Coblenz, den 30. Juni 1865.

[564] Die katholische Schulstelle zu Waldböckelheim im Kreise Creuznach, mit welcher seither auch der Organisten- und Küsterdienst verbunden war, ist erledigt. Das Gesammteinkommen der Stelle beträgt etwa 205 Thlr. neben freier Wohnung. — Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Rein zu Sobernheim, zu richten. Coblenz, den 1. Juli 1865.

[565] Unter Hinweisung auf die in unserer Bekanntmachung vom 9. August 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 300 — 302) angegebenen Bedingungen, an welche die Bewilligung des jährlichen Stipendiums von 200 Thlrn. bei dem Königl. Gewerbe-Institute zu Berlin geknüpft ist, fordern wir diejenigen jungen Leute, welche sich um das wieder verfügbar gewordene Stipendium zu bewerben beabsichtigen, auf, ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen, in der Bekanntmachung vom 9. August 1855 speciell bezeichneten Attesten bis längstens zum 31. d. Mts. dem betreffenden Königl. Landraths-Amte zur Weiterbeförderung an uns einzureichen. Coblenz, den 1. Juli 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[566] Die Königlichen Regierungs-Hauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

1. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):
   a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwen-Pension von 50 Thlr. versichern dürfen;
   b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
   c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
   d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
   e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
   f) die reitenden Feldjäger.

   Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahme-

Digitized by Google

stellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu **1a.** ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und **event.** zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu **1b.** wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu **1d.** dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch **event.** das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten **ad 1a.** angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß **N. N.** berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das **suppletorium** zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecke als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

Digitized by Google

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Orts-Obrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten **praenumerando** zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben, sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. **incl.**, immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

Digitized by Google

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cfr. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir am Schlußsatze der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

[367] Im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1860, die Waaren-Kontrole im Binnenlande betreffend, bringe ich mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums zur öffentlichen Kenntniß, daß die Binnen-Kontrole (§§ 93—97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838) in Beziehung auf Wein für die Rheinprovinz vom 1. Juli d. J. ab allgemein bis auf Weiters aufgehoben wird.

Cöln, den 27. Juni 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

[368] Auszug aus der Verordnung

des Königlichen Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1865 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 1. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 4., 5., 7., 8., 18., 19., 21., 22. August, 1., 2., 4., 5., 15., 16., 18., 19., 29., 30. September.

Cöln, den 21. Juni 1865.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird:
Der Ober-Secretair, gez. Wallraff.

[369] Der Königliche Landgerichts-Präsident hat folgende Ordonnanz erlassen:

Die Eröffnung der Ferienkammer des Königlichen Landgerichts dahier hat statt: am 1. August currentis, Vormittags 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Audienztage während der Ferien sind: der 2., 11., 12., 14., 15., 25., 26., 28. und 29. August, der 8., 9., 11., 12., 22., 23., 25. und 26. September curr.

Die im § 27 der Subhastations-Ordnung erwähnten Einsprüche in Subhastations-Sachen sollen in die Sitzungen vom 28. August und resp. 25. September curr. verwiesen werden.

Coblenz, den 24. Juni 1865.

gez. von Olfers. gez. Müller, Ober-Secretair.

Für die richtige Abschrift: Der Ober-Secretair, P. Müller.

[370] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Jakob Barfeld aus Niederheimbach ist unterm heutigen Tage dem Bürgermeister zu Niederheimbach zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 27. Juni 1865. Der Ober-Prokurator.

[371] Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Magdalena Benedickt aus St. Goar ist unterm heutigen Tage dem Civilstandsbeamten zu St. Goar zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 27. Juni 1865. Der Ober-Prokurator.

[372] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Johann Joseph Köner aus Kaimt ist unterm heutigen Tage dem Civilstandsbeamten zu Zell zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 27. Juni 1865. Der Ober-Prokurator.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

[573] Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Alexander Deustermann ist zum ordentlichen Lehrer bei dem Gymnasium zu Düren definitiv ernannt worden.

[574] Der Lehrer Franz Mund an der katholischen Schule zu Waldböckelheim ist an jene zu Obergondershausen versetzt worden.

[575] An der katholischen Elementarschule zu Kelberg ist der provisorische Lehrer Peter Joseph Schäfer in seiner Stelle definitiv bestätigt und die Schulamts-Candidatin Anna Maria Martin zur Lehrerin provisorisch ernannt worden.

[576] Der Schulamts-Candidat Michael Leuer zu Winnerath (Kreis Adenau) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[577] Der Schulamts-Candidat Wilhelm Kreppel zu Insul (Kreis Adenau) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[578] Der Gerichtsvollzieheramts-Candidat Franz Hagemeyer ist zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Bonn ernannt und ihm Eckenhagen als Wohnsitz angewiesen worden.

[579] Der als Post-Expedienten-Anwärter angenommene versorgungsberechtigte Feldwebel Schoenki ist als Post-Expedient bei der Post-Expedition in Boppard etatsmäßig angestellt worden. — Die Post-Expediteur-Stelle in Traben ist dem Handlungs-Commis Schunck daselbst verliehen worden. — Der Post-Büreaudiener Buchbinder ist freiwillig aus dem Dienste geschieden. Dagegen ist der versorgungsberechtigte Sergeant Bartsch als Büreaudiener bei dem Post-Amte in Coblenz angestellt worden. — Der Expeditions-Vorsteher, Ober-Post-Secretair Hagemeyer in Coblenz ist verstorben.

Patente.

[580] Dem Königlichen Ober-Telegraphen-Inspector Herrn Ludewig zu Cöln ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent

auf einen telegraphischen Druckapparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[581] Dem Metalldreher Theodor August Herb in Berlin ist unter dem 26. Juni 1865 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Drehbänken zum Drücken und Aufziehen von Blech in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 33 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 28. Ausgegeben Donnerstag, den 13. Juli **1865.**

Die preußische Rechtspflege.

Unter den Staatseinrichtungen, welche wir dem weisen, landesväterlichen Walten guter Fürsten in Preußen verdanken, nimmt die gewissenhafte und treue Rechtspflege eine der vorzüglichsten Stellen ein. Die Zuversicht zur Unparteilichkeit der Gerichte, welche den Müller von Sanssouci, als der große König ihn zum Verkauf seiner Mühle nöthigen wollte, das berühmte Wort sprechen ließ: „es giebt ein Kammergericht in Berlin", — diese Zuversicht lebt im preußischen Volke fort: die gerechte, unparteiische Rechtspflege ist ein Gegenstand des Stolzes und des Ruhmes für Preußen geblieben.

Seither galt es unter allen Parteien als ein schweres Vergehen, den Glauben an die Gerechtigkeit unserer Gerichte anzutasten; es war als ein fester Grundsatz anerkannt, daß vor der Entscheidung des Richters jeder Widerspruch verstummen müsse, nicht etwa, daß man die einzelnen Richter für unfehlbar hielt, aber man wußte, daß preußische Gerichte streng nach Pflicht und Gewissen, nach ihrer wirklichen Ueberzeugung und nach ernster Auslegung des Gesetzes urtheilen.

In den neuesten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist jedoch zum ersten Male der Versuch gemacht worden, dieses Vertrauen zu erschüttern. Auch jetzt freilich hat man nicht behauptet, daß in den zahlreichsten und gewöhnlichsten Fällen der Rechtspflege, in den Fragen über Mein und Dein, sowie in den Civilsachen überhaupt, noch auch in den meisten Kriminalfällen die Richter anders als nach ihrem Gewissen urtheilen; in Bezug auf die politischen Prozesse aber sind die höchsten Gerichtshöfe des Landes von einzelnen Abgeordneten angeklagt worden, als ob sie ihre Urtheile nicht nach Pflicht und Gewissen, sondern der Staatsregierung zu Liebe fällten.

Es ist ja leider nothwendig, daß in Zeiten politischer Aufregung und Leidenschaft die Strafgerichte vielfach gegen die Ausschreitungen des Parteitreibens vorgehen. Unser Strafgesetzbuch enthält klare und ernste Bestimmungen zum Schutze der Staatseinrichtungen gegen die Willkür und den Uebermuth des Parteieifers, und es versteht sich von selbst, daß je mehr in gewissen Zeiten die Parteien versuchen, die Schranken des Gesetzes zu überschreiten, desto ernster die Aufgabe und Pflicht der Strafgerichte wird, dem Gesetze überall Geltung zu verschaffen.

Wenn dann in Zeiten des politischen Kampfes einzelne Parteimänner durch ihre Thaten der strengen Ahndung des Gesetzes verfallen, so ist es wohl erklärlich, daß auch die Genossen ihrer Bestrebungen durch die Entscheidungen des Strafrichters unangenehm berührt werden; aber es ist wiederum nur eine weitere Folge der Parteierregung, wenn sie diese Urtheile der vermeintlichen Willkür der Richter zuschreiben, statt dem Willen des Gesetzes und den Forderungen der staatlichen Ordnung.

Es ist ja gewiß eine thörichte Meinung, daß alte und bewährte Richter, welche sonst ihre Ehre darein setzen, in allen Dingen lediglich nach Recht und Pflicht, ohne Ansehen der Person zu entscheiden, grade in einer Beziehung ihr Gewissen gefangen geben sollten. Sicherlich aber sind die Parteileute, welche durch ihr Verhalten das Urtheil des Strafrichters auf sich ziehen, sowie ihre politischen Genossen, grade am wenigsten dazu geeignet, ein unbefangenes und richtiges Urtheil über die Richter selbst zu fällen.

So hat es denn durchaus keine sittliche Bedeutung, wenn einzelne Abgeordnete, welche selbst zu den leidenschaftlichsten Parteileuten gehören, darüber Klage führen, daß die höchsten Gerichte in Preußen in politischen Dingen angeblich parteiisch verfahren: es folgt daraus nur das Eine, daß nämlich jene Gerichte die Gesetze vielfach anders auslegen, als es den Parteileuten lieb ist, gegen welche diese

Gesetze gemacht sind. Jene Abgeordnete sind eben selbst Partei und es gilt gegen sie der einfache Satz: man kann nicht Richter sein in der eigenen Sache.

Die ungebührlichen Reden einzelner Abgeordneten haben denn auch theils schon im Abgeordnetenhause selbst, theils im Herrenhause die nöthige Erwiderung und Zurückweisung erfahren.

Besonders hat einer der ältesten und geachtetsten preußischen Richter, der Vice-Präsident des Ober-Tribunals Götze, ein Mann, welcher durch gereifte Wissenschaft ebenso, wie durch Gottesfurcht und sittlichen Ernst ausgezeichnet ist, seine gewichtige Stimme gegen jene leichtfertigen Vorwürfe erhoben und die Ehre der preußischen Rechtspflege in ernster Weise gewahrt.

Derselbe sprach sich über das Verhalten der Abgeordneten und über die preußischen Gerichte etwa folgendermaßen aus:

... „Wohin soll es führen, wenn alle wichtigen Einrichtungen, worauf nach göttlicher und menschlicher Ordnung im Lande die Zustände beruhen, den Unterthanen Sr. Majestät, dem Lande und selbst dem Auslande gegenüber fortwährend verdächtigt werden; wenn man alle festen Grundlagen, auf denen diese Zustände beruhen, und der Sache nach auch fest und sicher ruhen, wenn man diese Grundlagen fortwährend zu untergraben sucht, wenn fortwährend die höchsten Räthe Sr. Majestät des Königs als Männer bezeichnet werden, denen nicht zu trauen sei, die wissentlich die Verfassung des Landes in böser Absicht zu verletzen suchten. Bisher ging ein Schreck durch Alle und es trat sofort eine Rüge ein, sobald die altbewährte und altberühmte Unparteilichkeit der Gerichte angegriffen wurde, jetzt nun auf einmal werden in der schroffsten Weise offen, laut und ungerügt Beschuldigungen gegen die Obergerichte und namentlich gegen das höchste Gericht vorgebracht, die den Thatbestand schwerer Vergehen, ja mit schweren Strafen belegter Verbrechen enthalten, — ich frage, wohin soll das führen? Ich bin nun über 52 Jahre im Königlichen Justizdienste und meine Laufbahn ist der Art gewesen, daß ich die vollste und reichlichste Gelegenheit gehabt habe, die Zustände unserer Justizverwaltung sehr genau kennen zu lernen. Mir ist es eine Freude, ein Zeugniß abzulegen — ich weiß nicht, ob mir noch lange Zeit dazu beschieden sein würde, es auszusprechen — ein Zeugniß für unsere Justizverwaltung. Unsere Justizverwaltung ist seit den letzten 20 bis 30 Jahren in einen ungleich besseren Zustand gekommen gegen früher; sie hat gewonnen an Einsicht, an Sorgfalt der Arbeit, an Genauigkeit, an Thätigkeit des Urtheils, an Gleichmäßigkeit der Auffassung. Alles Menschliche hat natürlich seine Unvollkommenheiten. Es ist nur Einer, der in alle Tiefen hinein gerecht richten kann, und der wird uns Richter auch einmal richten. Aber ich bezeuge, daß das Land große Ursache hat, mit Dank den verbesserten Zustand der Gerichte anzuerkennen. Ein großer Theil dieses Dankes hat sich zu richten an die Herren Justiz-Minister, welche die Leitung der Verwaltung hatten, obgleich sie mit der Rechtssprechung selbst nichts zu thun hatten. Diesen Herren, wie überhaupt den Herrn Ministern, werden jetzt fortwährend Vorwürfe über die Art der Stellenbesetzungen gemacht. Alles läuft aber darauf hinaus, daß die Herren bei der Besetzung der Stellen den Männern, zu denen sie vorzugsweise Vertrauen haben, den Vorzug geben vor denen, welchen Sie ein gleiches Vertrauen nicht meinen zuwenden zu können. Wie sonderbar ist der Vorwurf! Wo ist jemals ein Ministerium gewesen, welches anders gehandelt hat, und wie kann man das rügen, was meines Erachtens jeder Minister nach seiner Ueberzeugung, ja nach seiner Pflicht thun muß. Was nun die Gerichte betrifft, so sind denselben, namentlich aber dem Ober-Tribunal, die ungeheuerlichsten Vorwürfe gemacht worden. Man könnte die Ansicht aufstellen, es habe selbst seine gute Seite, daß die Beschuldigungen und die Aeußerungen bis zu diesen Ungeheuerlichkeiten hingegangen sind, an die kein irgend unbefangener Mann, und kein Mann, der irgendwie die Sache kennt, auch nur entfernt glauben kann und glaubt. Sollte irgend Jemand wirklich daran glauben, daß die bejahrten und zum Theil hochbejahrten Männer im Tribunal, nach einem langen ehrenvollen Leben, Männer, die bei ihrem schweren Berufe sich der allgemeinsten Hochachtung erfreuen, daß diese Männer nun auf einmal in neuester Zeit zusammensitzen und darüber berathen, wie sie in sündhafter und böswilliger Absicht die Gesetze verdrehen können? Ich würde glauben und die hochgeehrten Herren werden es wohl mit mir annehmen, daß ich zu viel thäte, wenn ich noch irgend ein Wort darüber sagte. — Die Gerichte sind dazu da, daß sie Recht und Gerechtigkeit nach bestem Wissen und Gewissen verwalten, daß sie Zucht, Recht und Ordnung im Lande aufrecht erhalten. Thun sie das fest und treu, so kann man sich nicht wundern, wenn sie bei denjenigen Leuten Mißstimmungen erregen, deren Bestrebungen dadurch durchkreuzt werden. Das berührt die Gerichte wenig oder

gar nicht. Sie sind das gewohnt. Das alte Ober-Tribunal aber wird, man mache sich keine Sorge, fest bleiben wie bisher. Ist erst der Taumel vorüber, der jetzt durch das Land zieht, so wird man dem Gericht um so mehr Dank wissen, wenn man es ebenso treu und fest, ebenso gerecht und tüchtig, immer noch auf dem guten alten Standpunkte wiederfindet.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[582] Das am 7. Juli 1865 ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6116. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 16. Mai 1865.
„ 6117. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee zur Verbindung der Städte Neisse und Münsterberg in der Richtung von Kamnig über Gauers, Kolonie Tschiltsch, Mahlendorf und Perschkenstein bis zur Neisse-Grottkauer Kreisgrenze.
„ 6118. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Königsberg, Regierungs-Bezirk Frankfurt, von Güstebiese nach Bärwalde, an den Kreis Königsberg.
„ 6119. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bromberg zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

[583] Das am 8. Juli 1865 ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6120. das Gesetz, betreffend die Gerichtsbarkeit der Konsuln. Vom 29. Juni 1865.
„ 6121. das Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Trzebiatkow im Kreise Bütow. Vom 31. Mai 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[584] Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf **den 12. September 1865** bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet. Berlin, den 31. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister. Ministerium für Handel, Gewerbe ꝛc.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[585] Dem Grundstock des Rheinischen Pastoral-Emeriten-Fonds ist durch denselben ungenannten Wohlthäter aus der reformirten Gemeinde zu Düren, welchen wir in unserer Bekanntmachung vom 12. Juli v. J. als einen solchen bezeichnen durften, der schon zu wiederholten Malen dem genannten Fonds seine werkthätige Theilnahme bewiesen habe, auf's Neue eine Gabe von 25 Thalern zugewendet worden, welches wir dankend zur Kenntniß der evangelischen Gemeinden bringen.

Coblenz, den 30. Juni 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[586] Zur Verhütung der ferneren Verbreitung und zur Tilgung der Räudekrankheit der Schafe bestimmen wir, unter Aufhebung unserer auf denselben Gegenstand bezüglichen Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1848 (Amtsblatt für 1849 Nr. 1 Seite 3), vom 13. August 1849 (Amtsblatt für 1849 Nr. 32 Seite 200) und vom 4. Februar 1851 (Amtsblatt für 1851 Nr. 7 Seite 68), auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 Folgendes:

§ 1. Jeder Besitzer von Schafen und jeder Schäfer muß, wenn er an den Schafen Zeichen der Räude bemerkt, davon der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige machen und, ohne deren Antwort abzuwarten, das verdächtige oder kranke Thier eingesperrt halten. Die Kennzeichen der Räudekrankheit der Schafe sind in der hier nachfolgenden Belehrung näher angegeben.

§ 2. Sobald der Bürgermeister durch eine solche Anzeige oder auf anderem Wege Kenntniß von dem Vorhandensein der Räude oder von einem der Räude verdächtigen Zustande der Schafe erhalten hat, erstattet er, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der benachbarten Bürgermeister, unverzüglich dem Königl. Landrathe Anzeige, welcher alsdann den Kreisthierarzt oder im Falle der Verhinderung desselben einen approbirten Thierarzt erster Klasse zur sofortigen Untersuchung an Ort und Stelle und zur Anordnung der erforderlichen veterinairpolizeilichen Maßregeln requiriren wird.

§ 3. Wird durch die Untersuchung des Kreisthierarztes oder dessen Stellvertreter festgestellt, daß die Räude an einem Orte ausgebrochen ist, so hat der Königl. Landrath, selbst wenn nur einzelne Schafe oder einzelne Heerden des Ortes davon befallen sein sollten, die Sperre desselben sofort anzuordnen und unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Landräthe der benachbarten Kreise der Regierung hiervon Anzeige zu machen, welche die Verhängung der Ortssperre durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringt.

§ 4. In dem abgesperrten Orte ist nach sorgfältiger Untersuchung eines jeden einzelnen Thieres eine Trennung der gesunden von den kranken Schafen in der Art zu bewirken, daß letztere in ihren bisherigen Ställen verbleiben und erstere in andere Stallungen getrieben werden, woselbst sie jedoch, als der Ansteckung verdächtig, denselben sanitätspolizeilichen Vorschriften, wie die krank befundenen Schafe, unterliegen.

§ 5. Befinden sich räudige oder der Räude verdächtige Schafe auf der Weide, so sind dieselben, um alle Gemeinschaft mit anderen Heerden auszuschließen, in der Weise abzusperren, daß das ihnen zugewiesene Weideterrain mit einer doppelten Umzäunung versehen wird, wobei zwischen der inneren und der äußeren Umzäunung wenigstens drei Fuß Zwischenraum bleiben müssen.

§ 6. Nach den örtlichen Verhältnissen hat der Bürgermeister entweder den Ausgang des kranken Viehes gänzlich zu verbieten oder der kranken Heerde einen besonderen Weideplatz anzuweisen. In dem letzteren Falle ist dieser Weideplatz in Gemäßheit der Bestimmung des § 5 abzusperren. Der Bürgermeister hat der Heerde einen besonderen dorthin führenden Weg anzuweisen, welcher von gesunden Heerden nicht betreten werden darf.

§ 7 Die zur Pflege und Wartung der kranken Schafe bestimmten Personen dürfen während der Dauer der Krankheit mit gesunden Schafen nicht in Berührung kommen. Fremden Personen, besonders Schlächtern und Fellhändlern ist der Zutritt zu den Stallungen, Weideplätzen u. s. w. räudiger Schafe untersagt.

§ 8. Sobald wegen Ausbruchs der Schafräude die Sperre über einen Ort verhängt ist, dürfen keine gesunden Schafe durch denselben durchgetrieben und kein Schafvieh aus demselben ausgeführt werden.

§ 9. Räudekranke Schafe dürfen nur an dem Orte, wo sie sich befinden, geschlachtet werden. Zur Schlachtbank sind dieselben auf Karren zu führen. Geschlachtete räudekranke Schafe dürfen nach anderen Orten nur abgehäutet und nicht in Felle geschlagen versandt werden.

§ 10. Die Felle der geschlachteten oder gefallenen, mit der Räude behaftet gewesenen Schafe dürfen innerhalb der ersten vier Wochen nach dem Schlachten oder Ableben derselben nur an Gerber verkauft werden. Der Verkauf an andere Personen ist erst gestattet, nachdem dergleichen Felle sechs Wochen lang an einem dem Schafvieh unzugänglichen Orte gelüftet und ausgetrocknet sind.

§ 11. Die Wolle räudekranker Schafe muß gleich nach der Schur wiederholt mit Seife gewaschen und, in einem trockenen Lokale ausgebreitet, vier Wochen hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden, ehe sie zum Verkaufe ausgeboten werden darf.

§ 12. Die Ausfuhr der Felle, sowie der Wolle räudekranker Schafe ist, auch wenn dieselben nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 behandelt sind, nur in einer mit der Aufschrift „Räude" versehenen Verpackung und unter Beigabe einer schriftlichen Erlaubniß des betreffenden Bürgermeisters gestattet.

§ 13. Nach beendigter Heilung oder nach Abschlachtung der räudekranken Schafe sind deren Ställe von dem Dünger zu reinigen, welcher demnächst auf einen den Schafen unzugänglichen Acker gefahren und unterpflügt werden muß. Der Fußboden der Ställe ist mindestens einen halben Fuß tief

Digitized by Google

abzugraben, die Erde auf einer den Schafen nicht zugänglichen Stelle auseinander zu werfen und der Fußboden dann mit neuer Erde wieder aufzufüllen. Die Wandungen hölzerner Ställe sind mit heißer Lauge abzuwaschen und mannshoch mit Kalk anzustreichen. Die Wände massiver oder von Fachwerk gebauter Ställe sind abzurappen und neu mit Putz zu bewerfen. Alles Holzwerk in den Ställen (Thüren, Schwellen u. s. w.), sowie die Stall-Utensilien (Krippen, Raufen, Tröge u. s. w.) sind mit heißer Lauge sorgfältig abzuwaschen und ersteres mit Kalkmilch anzustreichen.

§ 14. Die so gereinigten Stallungen müssen, bevor sie von Schafen neu bezogen werden, erst vier Wochen hindurch dem Luftzuge ausgesetzt werden.

§ 15. Die von räudekranken Schafen benutzten Weideplätze und die zu diesen führenden Wege dürfen von gesunden Schafen erst vierzehn Tage nach Heilung oder Abschlachtung der kranken Schafe betreten werden.

§ 16. Erst sechs Wochen, nachdem die Heilung oder die Abschlachtung des letzten räudigen Schafes bewirkt worden ist, und jedenfalls erst nach vollständiger Beendigung des in den §§ 13—15 vorgeschriebenen Desinfectionsverfahrens darf die Aufhebung der Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh erfolgen. Der betreffende Bürgermeister hat dieselbe bei dem Königl. Landrathe zu beantragen, welcher den Kreisthierarzt behufs Untersuchung an Ort und Stelle requirirt. Auf die Erklärung des Kreisthierarztes, daß kein räudiges Schaf an dem betreffenden Orte mehr vorhanden und das vorgeschriebene Desinfectionsverfahren zur Ausführung gelangt ist, hat der Landrath die Aufhebung der Ortssperre anzuordnen und dies der Regierung behufs Bekanntmachung im Amtsblatte anzuzeigen.

§ 17. Die Einfuhr räudiger Schafe in den diesseitigen Regierungsbezirk, sowie jeder Transport solcher innerhalb desselben, auch zum Zwecke der Ausfuhr, ist unbedingt verboten.

§ 18. In solchen Gemeinden, für welche besondere Control-Commissionen zur Ueberwachung des Gesundheitszustandes des Wollviehes bestehen, darf kein Schaf zu einer Heerde zugelassen werden, bevor dasselbe von der gedachten Commission in Bezug auf seinen Gesundheitszustand untersucht und als unverdächtig befunden worden ist.

§ 19. Die Bestimmungen unserer Verordnung vom 4. Oktober 1854 (Amtsblatt für 1854 Nr. 41 Seite 381), den Viehandel betreffend, und unserer Verordnung vom 6. November 1855 (Amtsblatt für 1855 Nr. 51 Seite 420), die Ursprungsscheine für das Vieh betreffend, bleiben in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh auch fernerhin in Kraft, jedoch mit der Maßgabe, daß Schafe aus dem Auslande in den diesseitigen Regierungsbezirk nur dann eingeführt werden dürfen, wenn der Führer durch ein amtlich ausgestelltes oder doch amtlich beglaubigtes Zeugniß eines geprüften Thierarztes bekundet, daß die Schafe nach sorgfältiger Prüfung rein befunden worden sind. In dem Zeugnisse, welches dem Vorsteher der zuerst passirten diesseitigen Gemeinde zur Visirung mit Beidrückung des Gemeindesiegels vorgelegt, auf Erfordern auch jedem Polizeibeamten vorgezeigt werden muß, ist nicht nur die Zahl der Schafe anzugeben, sondern auch wie viel Böcke, Mutterschafe und Lämmer sich darunter befinden; desgleichen ist der Name und der Wohnort des Führers genau auszudrücken.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit bestehende Gesetze und Verordnungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Coblenz, den 12. Juni 1865.

Belehrung über die Räude bei den Schafen.

Die Räude der Schafe giebt sich durch folgende Merkmale zu erkennen:

Die davon ergriffenen Thiere kratzen sich häufig mit den Füßen, suchen harte Gegenstände auf, um sich an denselben zu reiben, beißen sich bald hier, bald dort mit Hast in die Haut und benagen dieselbe, wodurch die Wolle abgelöst wird. Die noch nicht abgeworfene Wolle ist weißer, verworrener, als die der noch unberührten Hautfläche, und ragt über dieselbe hervor. Die Haut unter dieser sich ablösenden Wolle, oder die bereits entblößte Haut ist in ihrem Gefüge verändert, mehr oder weniger hervorragend, derber, zu einem Knötchen verdickt, geröthet, oder bereits an dem Oberhäutchen entblößt, mit weißlichen Borken belegt, oder bis in größere Tiefe in eitriger Auflösung begriffen, welche letztere sich demnächst in durchfeuchteten dickern, bräunlichen Krusten auflagert. Drückt man die den Ausbruch der Räude bezeichnenden Knötchen, dann zeigt das erkrankte Schaf oft Wohlbehagen, weil das lästige Jucken gemildert ist, drückt man dagegen die bereits schwärenden, bis zur Schleimschicht

Digitized by Google

aufgelösten Stellen, dann äußert dasselbe Schmerz. Je mehr sich Knötchen und Krusten über den ganzen Körper ausbreiten, desto mehr geht die Ruhe des erkrankten Thieres verloren, die von der Wolle entblößten Stellen mehren sich, der größte Theil der Hautfläche wird schuppig, rauh, schrundig, die Abmagerung nimmt zu, die Kraft schwindet trotz fortdauernder Freßlust. Endlich arten die Krätzpusteln zu jauchenden Geschwüren aus, denen sich häufig Lungenleiden mit tödtlichem Ausgange zugesellen.

Der durch das Mikroskop unterstützten Forschung ist es gelungen, die Quelle dieses die Landwirthschaft so empfindlich betreffenden Uebels außer Zweifel zu stellen. Allein und ausschließlich wird dasselbe durch eine kleine Milbe, die Räude-Milbe des Schafs, **acarus scabiei ovilis, Sarcoptes ovis**, erzeugt. Die Fortpflanzung derselben geschieht durch die vom Weibchen gelegten Eier, aus denen ein Larvenübergang zum völlig ausgebildeten Thier mittelst mehrfacher Häutung stattfindet. Zu suchen ist diese Milbe in dem weichen Schleimgewebe unter den Borken, nicht in den Borken selbst, in denen sie wohl auch, aber nur abgestorben gefunden werden kann. Die Milbe wandert von Haupt zu Haupt, bohrt sich in die Haut ein, um sich zu ernähren und um sich fortzupflanzen, und erzeugt so die Räude.

Hierzu gebraucht sie eine noch nicht bestimmt ermittelte Zeit, vielleicht mehrere Wochen, erregt aber mit den ersten Bestrebungen dazu das beunruhigende Jucken. Bevor die Milbe sich in den Schichten der Hautdecken festgesetzt hat, kann man die Räude nicht nachweisen, während die Gefahr allgemeiner Verbreitung dennoch schon vorhanden ist. Deshalb muß ein sich überall kratzendes und schauerndes Schaf als ein inficirtes angesehen werden. Ebenso darf ein solches Schaf nicht als nicht räudekrank angesehen werden, bei welchem in einigen schrundigen, oder geschwürigen Hautstellen Milben nicht gefunden werden, da es eine bekannte Thatsache ist, daß der von einer Milbe erregte Hautreiz an andern Körperstellen ebenfalls ein lästiges Jucken erregt.

[587] Dem Apotheker erster Klasse Reinhard Movius zu Herdecke ist die Concession zur Fortführung der durch Kauf an ihn übergegangenen Apotheke zu Asbach ertheilt worden.

Coblenz, den 30. Juni 1865.

[588] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der evangelischen Gemeinde Menden, im Kreise Iserlohn, behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau ihrer Kirche eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt, welche in der Stadt Coblenz und im Kreise Neuwied durch den Carl Hundhausen aus Menden in dem Zeitraume vom 1. August bis Ende dieses Jahres abgehalten werden wird. In den übrigen Gemeinden unseres Bezirks ist diese Collecte in der gewöhnlichen Weise durch die Ortsbehörden während des Monats September d. J. abzuhalten. Die eingehenden Beträge sind sofort an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den Monat Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. Oktober c. einzureichen.

Coblenz, den 3. Juli 1865.

[589] Der Termin zur Abhaltung der gemäß unserer Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 von diesem Jahre für den Neubau einer Synagoge zu Bornheim bewilligten Haus-Collecte bei den israelitischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz ist durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 28. v. Mts. bis zum 1. Oktober d. J. verlängert worden.

Coblenz, den 3. Juli 1865.

[590] An der katholischen Schule zu Hönningen (Kreis Neuwied) ist die Knabenlehrerstelle erledigt. Der seitherige Lehrer war auch Chorführer und hatte im Ganzen ein Einkommen von 250 Thlrn. nebst Wohnung und Garten. — Die Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse, bis zum 5. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Dommermuth zu Leutesdorf, zu richten.

Coblenz, den 5. Juli 1865.

[591] Die katholische Schulstelle zu Löffelscheid im Kreise Zell, mit welcher bisher auch das Küster- und Glöckneramt verbunden war, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt im Ganzen 144 Thlr. 5 Sgr. baar und circa 11 Thlr. in Naturalnutzungen, neben freier Wohnung und dem Heizungsmaterial für das Schullokal. — Bewerbungen um die Stelle sind binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector, Dechanten Dr. Schmitz zu Zell, unter Beifügung der Zeugnisse, zu richten.

Coblenz, den 7. Juli 1865.

Digitized by Google

[592] Dem Maurergesellen Anton Leikert zu Horchheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 6. Juli 1865.

[593] Dem Zimmergesellen Franz Kreis in Bacharach ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 7. Juli 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[594] In Stelle der jetzt umlaufenden Noten der Preußischen Bank zu 100 Thaler sollen andere von demselben Betrage ausgegeben werden, deren Beschreibung wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Berlin, den 1. Juli 1865.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Beschreibung
der neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler vom 19. Dezember 1864.

Die neuen Noten der Preußischen Bank à 100 Thaler sind 5½ Zoll lang und 4 1/4 Zoll hoch. Das zu ihrer Herstellung verwendete weiße Hanfpapier zeigt in natürlichen Wasserzeichen die Zahl 100 und die Buchstaben **H B. D.**, außerdem aber ein dunkel erscheinendes künstliches Wasserzeichen, welches aus Guillochen besteht, in der Mitte die Buchstaben **T H L R** und an den 4 Ecken in geschlossenen Feldern die Werthbezeichnung „**100**“ enthält.

Die von einem weißen Rande eingefaßte Schauseite zeigt links das große Königliche Wappen, darunter den Controle-Stempel mit heraldischem Adler und der Umschrift **K. Immed: Comm: z. Contr: d. Banknoten**, umgeben von einem verzierten Rande, in welchem die Werthbezeichnung „**100**“ „**hundert**“ sich vielfach wiederholt. Neben beiden ist auf guillochirtem, aus verschlungenen feinen Linien bestehendem Grunde, welcher oben am Rande mit der Bezeichnung „**Preussische Banknote**“, in der Mitte mit einer großen „100“ versehen ist, der Text in folgenden Worten enthalten:

Ein Hundert Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen angenommen wird.

Berlin, den 19. December 1864.

Haupt-Bank-Directorium.

Dechend. Schmidt. Kühnemann. Boese. Herrmann. von Koenen.

Unter dem Controle-Stempel stehen die Namen der Mitglieder der Controle-Commission: **Costenoble. Ed. Conrad. — Dehnicke.** Die Kehrseite ist durch eine Verzierung in Form eines Charnierbandes in zwei Hälften getheilt, welche die in Relief-Manier ausgeführten einander zugewendeten Köpfe einer Minerva mit Helm in Medaillons auf hellerem Grunde, umgeben von je 8 Köpfen derselben Minerva in kleinerem Maaßstabe, zeigen.

Zwischen den kleineren Köpfen befindet sich mehrfach die römische Zahl C (centum) in verschlungener Form. Der Grund wird durch feine eng an einander liegende Linien gebildet, und enthält in blauer Farbe oben I. litt.: A. (B. C. oder D) und die fortlaufende Nummer, unten dagegen die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung, links in gewöhnlicher, rechts in Spiegelschrift, endlich das Wort ausgefertigt und neben dem letzteren den mit Dinte geschriebenen Namen des Ausfertigungs-Beamten.

Schau- und Kehrseite sind, mit Ausnahme des oben erwähnten Blaudrucks, durch Schwarzdruck in verschiedenen Nuancen hergestellt.

[595] Die nachstehend bezeichneten Postsendungen sind von den Post-Anstalten des Bezirks als unanbringlich eingesandt worden:

1) Ein Packet an Jakob Walber in Belgweiler, J. W. 14 gezeichnet, 2 Pfund 22 Loth schwer, zur Post gegeben in Simmern am 25. Januar d. J.; 2) ein Brief an Referendar Kreidnitzer in

Eppenheim, mit einer Kravatte, zur Post gegeben in Creuznach am 17. Dezember 1864; 3) ein recommandirter Brief an Wittwe Risbeck in Hanau, zur Post gegeben in Coblenz am 20. Januar d. J.; 4) ein recommandirter Brief an Wittwe Hartmann in Winningen, zur Post gegeben in Coblenz am 25. März 1865; 5) ein Brief an H. Schnell in Reuskirchen bei Gießen mit 20 Thlr., zur Post gegeben in Wetzlar am 21. April d. J.; 6) ein Brief an G. Kunz in Altenbuseck bei Gießen mit 20 Thlr., zur Post gegeben in Wetzlar am 21. April d. J.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder bei den vorgenannten Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden wird.

Coblenz, den 5. Juli 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

[396] In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction kommen häufig kontraktliche Stellen, als: Landbriefträger-, Postfußboten- und Packetträger-Stellen, zur Erledigung, mit welchen, nach Verschiedenheit der Leistungen, Löhnungen von jährlich 50 bis 180 Thlr. verbunden sind. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche derartige Stellen zu übernehmen wünschen und eine Caution von 50 Thlrn. in zinsbaren Staats- oder anderen sicheren Papieren bestellen können, haben sich, unter Einreichung der die Versorgungsansprüche begründenden Papiere, behufs ihrer Notirung zu den genannten Stellen bei der Ober-Post-Direction zu melden. Es wird dabei bemerkt, daß durch vorläufige Uebernahme solcher kontraktlichen Stellen die Militair-Versorgungsberechtigten einem etwaigen Streben nach späterer Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nichts vergeben.

Coblenz, den 5. Juli 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[397] Der Predigtamts-Candidat Franz Ammer zu Irmenach ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Irmenach-Beuren ernannt worden.

[398] Der Polizei-Commissar Werner in Coblenz ist zum Polizei-Anwalt bei den Polizeigerichten Coblenz I. und Coblenz II. und der Polizei-Commissar Weber zu dessen Stellvertreter bei beiden genannten Gerichten ernannt worden.

[399] Der Lehrer Jakob Beck an der katholischen Schule zu Staffel ist an jene zu Heide versetzt worden.

Patente.

[600] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 18. Dezember 1863 ertheilte Patent

auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 34 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 29. Ausgegeben Donnerstag, den 20. Juli **1865.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[601] Das am 12. Juli 1865 ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6122. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Werne, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirks Arnsberg, an die Stadtgemeinde Werne.

„ 6123. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niederung oberhalb der Mühle zu Kiaczyn im Kreise Samter und Posen. Vom 20. Juni 1865.

„ 6124. die Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der mit der Großherzoglich hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft vom 4/19. Juni 1841 wegen wechselseitiger Vollstreckbarkeit der in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Rheinhessen ergehenden Civilurtheile. Vom 4. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[602] Die zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 2. August 1862 abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten 1865 S. 486 ff.) wird mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten.

Auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft wird bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Frankreich erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den französischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königlichen Botschaft in Paris schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:
den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers, beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, des Formats, eventuell auch des an der Spitze des Werks vermerkten Vorbehalts des Uebersetzungsrechts;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:
die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproduktionsart, mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduktion, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie der Dimensionen des Formats.

Bei der Angabe der Namen ist die vollkommenste Deutlichkeit zu beobachten.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrag von 15 Silbergroschen zu entrichten ist.

Die von Französischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt regelmäßig bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche französische noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder letztere zum Vertrieb übernommen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 2. August 1862 getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit der betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 1. Oktober d. J. diese Vervielfältigungen bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Dieselbe wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken auf Verlangen mit einem Stempel versehen.

Den Verlegern bleibt es überlassen, ob sie statt sofortiger Stempelung der gesammten Auflage es vorziehen, daß bei der Ortspolizeibehörde ein Conto über die nachweislich noch auf ihrem Lager befindlichen Exemplare eines jeden von ihnen vervielfältigten zuerst in Frankreich erschienenen Werks angelegt und die nach Bedürfniß auf ihren Antrag allmählig abgestempelte Zahl von Exemplaren auf dem Conto gelöscht werde.

Was die in der Publikation begriffenen Werke betrifft, so haben die Preußischen Verleger von Vervielfältigungen ursprünglich in Frankreich erschienener Werke innerhalb der ersten 10 Tage nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft ein Exemplar aller erschienenen Bände oder Lieferungen nebst einer Declaration über die Stärke der Auflage jedes Bandes oder jeder Lieferung (eventuell in verschiedenen Ausgaben) bei dem Ministerium des Innern zu Paris oder bei der Kanzlei der Kaiserlich französischen Botschaft in Berlin niederzulegen. Auch von den künftig erscheinenden Bänden oder Lieferungen muß, bevor sie in den Handel kommen, eine gleiche Niederlegung eines Exemplars bewirkt sein. Die späteren Bände oder Lieferungen dürfen in keiner stärkeren Auflage erscheinen als die bisher erschienenen.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art so wie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen französischer Werke wird anheimgegeben, dieselben bis zum 1. Oktober d. J. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden, welche sie einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen wird. Die von den einregistrirten Cliché's ꝛc. genommenen Abdrücke können bis zum 30. Juni 1869 eine Stempelung erhalten.

Die zur Vervollständigung gedruckter Bände erforderlichen Abdrücke geben dem ursprünglichen Herausgeber kein Recht auf Entschädigung.

In Frankreich veröffentlichte und daselbst gestempelte nicht autorisirte Vervielfältigungen solcher Preußischer Werke, die noch nicht Gemeingut geworden sind, dürfen nicht ohne Genehmigung des Preußischen Autors und Verlegers in Preußen feil gehalten werden.

Sobald die Kaiserlich französische Regierung ihre Anordnungen in Betreff der Ausführung der Uebereinkunft vom 2. August 1862 bekannt gemacht haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 19. Juni 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

[603] Am 2. Oktober d. J. wird in der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen vor dem 5. August d. J. zu richten, und ist denselben ein ärztliches Zeugniß beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 7. Juli 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[604] In der Beilage bringen wir die der Feuerversicherungs-Gesellschaft unter der Firma: „Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit“ zu Ludwigshafen am Rhein ertheilte Concession zum

Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 10. Juli 1865.

[605] In den Gemeinden Birneburg, Langscheid und Drees, im Kreise Adenau, ist die Schafräude ausgebrochen und verordnen wir dieserhalb bis auf Weiteres, in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh, die Ortssperre dieser Gemeinden, unter Hinweisung auf die bezüglichen Vorschriften unserer Polizei-Verordnung vom 12. Juni c. (Amtsblatt für 1865 Nr. 28).

Coblenz, den 12. Juli 1865.

[606] Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. v. Mts. dem Kaufmann Ernst Vetter zu Neuwied das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht. Coblenz, den 12. Juli 1865.

[607] Im Verlage der Euslin'schen Buchhandlung zu Berlin (Friedrichsstraße Nr. 70) ist eine von dem Geheimen Medizinal-Rath Dr. Müller im Auftrage des dortigen Polizei-Präsidiums herausgegebene Schrift: „Die Behandlung der Verunglückten" in Tableauform erschienen, welche sich mit Rücksicht auf die darin enthaltenen sachgemäßen Vorschriften für Behandlung Verunglückter vor Erlangung ärztlicher Hülfe zur allgemeineren Verbreitung und Beachtung empfiehlt. Beim Bezug in einzelnen Exemplaren kostet das Stück 6 Sgr., in 24 Exemplaren das Stück 5 Sgr., in 50 Exemplaren das Stück 4 Sgr., und erfolgt die Zusendung bei frankirter Einsendung des Betrags (am einfachsten durch Post-Anweisung) gleichfalls portofrei. Coblenz, den 13. Juli 1865.

[608] Der Termin zur Abhaltung der nach unserer Bekanntmachung vom 14. November v. J. (Amtsblatt Nr. 46) bewilligten katholischen Haus-Collecte zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer katholischen Kirche zu Troisdorf ist durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 8. d. Mts. bis zum 1. Oktober d. J. verlängert worden.

Coblenz, den 15. Juli 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[609] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im II. Quartal 1865 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
	Kreisgericht Neuwied (Schwurgericht).			
1	Christian Hoffmann	Klosterchumbd bei Simmern	Betrug, schwerer und qualificirter Diebstahl	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus, 300 Thlr. Geldstrafe eventuell 3 Monate Gefängniß, und 3 Jahre Polizeiaufsicht.
2	Michael Braun	Vallendar	schwerer Diebstahl und einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 14. Juli 1865. Königlicher Justiz-Senat.

[610] Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Catharina Kayser aus St. Goar ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei St. Goar zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 9. Juli 1865. Der Ober-Prokurator.

[611] Durch Urtheil des Königl. Landgerichts hierselbst vom 19. Juni d. J. ist die Barbara Girgenrath, Wittwe des Johann Dominikus Weber, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Wakdorf, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 11. Juli 1865. Der Ober-Prokurator.

[612] Der Hülfsbote Fuchs beim hiesigen Kreisgericht ist gestorben und der Hülfsbote Peter Müller bei der Gerichts-Commission in Kirchen ist seines Dienstes entlassen. Die von dem Ersteren

in Höhe von 100 Thlrn. und von dem Letzteren in Höhe von 57 Thlrn. 15 Sgr. bestellten Amts-Cautionen sollen zurückgegeben werden. Alle, welche aus der Amtsführung der genannten Beamten gegen dieselben Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Gerichte spätestens in dem auf den 27. September 1865, Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 13 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 3. Juli 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[613] Durch rechtskräftige Entscheidung der Disciplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 4. d. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Wehlen hierselbst wegen grober Dienstwidrigkeiten zu einer einmonatlichen Suspensionsstrafe verurtheilt worden, deren Vollziehung am heutigen Tage begonnen hat.

Trier, den 10. Juli 1865. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[614] Der Königliche Forstmeister Freiherr von Proff-Irnich ist von der Königlichen Regierung zu Arnsberg an das Regierungs-Collegium zu Coblenz versetzt und in sein Amt eingeführt worden. Derselbe übernimmt die Leitung der Forst-Inspection Coblenz-Eifel.

[615] Dem bisherigen Bezirksfeldwebel Wawer I. zu Adenau ist die commissarische Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfanges in der Bürgermeisterei Ahremberg vom 17. Juli d. J. ab übertragen.

[616] Die Verwaltung der Steuerkasse in den Bürgermeistereien Asbach und Neustadt, Kreis Neuwied, sowie die des Communal-Empfangs in der erstgenannten Bürgermeisterei ist dem bisherigen Steuer- und Gemeinde-Empfänger zu Antweiler ꝛc. Wilhelmy vom 21. Juli d. J. ab commissarisch übertragen worden.

[617] Dem Empfänger Breuer in Asbach ist die commissarische Verwaltung des Steuer- und Gemeinde-Empfangs in den Bürgermeistereien Adenau und Brück mit der damit verbundenen Forst-Kasse vom 25. Juli d. J. ab übertragen worden.

[618] Der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Stadt- und Landbürgermeisterei Mayen ist dem Empfänger Court in Adenau vom 29. Juli d. J. ab übertragen worden.

[619] Für die Stadtbürgermeisterei Remagen sind der bisherige Beigeordnete Stephan Martinengo und der Landwirth Michel Joseph Langen daselbst zu Beigeordneten auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt worden. Für die Landbürgermeisterei Remagen sind der ꝛc. Martinengo, der ꝛc. Langen und der bisherige Beigeordnete Franz Hattingen zu Oberwinter zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[620] Die bisherige provisorische Lehrerin an der katholischen Schule zu Wallhausen im Kreise Creuznach, Josephine Schmitz, ist in ihrer Stelle definitiv bestätigt worden.

[621] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Kirmutscheid im Kreise Adenau, Mathias Weber, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[622] Der Hauptmann a. D. von Ziemietzky ist zum Kasernen-Inspector bei der Königl. Garnison-Verwaltung in Coblenz ernannt worden.

Patente.

[623] Den Waffenfabrikbesitzern Spangenberg und Sauer zu Suhl ist unter dem 7. Juli 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Einrichtung an Hinterladungs-Gewehren zur Bewirkung des Verschlusses, in Verbindung mit einer selbstthätigen Sicherheitsvorrichtung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage — betr. Concession und Statuten der unter der Firma: „Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit“ in Ludwigshafen am Rhein domizilirten Feuerversicherungs-Gesellschaft — und der öffentliche Anzeiger Nr. 35.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concession zum Geschäftsbetrieb im Königreich Preußen
für die Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a/Rh.

Der unter der Firma: „Deutsche Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit" in Ludwigshafen am Rhein domicilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuerversicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. August 1861 landesherrlich bestätigten Statuten, vorbehaltlich derjenigen Einschränkungen, denen der Geschäftsverkehr der Privat-Feuerversicherungs-Anstalten im Allgemeinen nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 und der Gegenseitigkeits-Anstalten insbesondere nach den Reglements einzelner Provinzial-Feuersocietäten unterworfen ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolitte ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Die im § 3 des Statuts vorbehaltene Ausdehnung des Geschäfts auf andere als die Feuerversicherungs-Branche ist nur zulässig, wenn sie die Genehmigung der Preußischen Staatsregierung erhalten hat, auch wenn diese andern Branchen in Preußen nicht betrieben werden sollen.

6) Die Garantiescheine, mit welchen in Gemäßheit des § 50 des Statuts jedes Mitglied des Verwaltungsrathes betheiligt sein muß, müssen während der Amtsdauer des betreffenden Mitgliedes bei der Kasse der Gesellschaft der Art deponirt werden, daß während dieser Zeit eine Disposition über dieselben Seitens des Eigenthümers nicht zulässig ist.

So lange nicht sämmtliche Garantiescheine vertont sind, müssen diejenigen, welche von den deponirten etwa verloost werden möchten, durch andere in gleichem Betrage, und auf welche mindestens 33⅓ Procent baar eingezahlt ist, ersetzt werden. Auch ist der Verwaltungsrath befugt, wenn dies in vier Wochen nicht geschieht, die Auslooosungs-Valuta zur Beschaffung dieser Garantiescheine zu verwenden, oder diese Valuta selbst zu deponiren.

7) Die Abschreibung für jedes der im § 76 des Statuts aufgeführten Konten muß unter Berücksichtigung des § 86 jährlich mindestens 5 Procent betragen. Auch sind die Kosten für die während der ersten drei Jahre angeschafften Inventarienstücke mit dem Schlusse des dritten Jahres sämmtlich von dem Einrichtungskonto abzuschreiben.

8) Soweit nach § 91 des Statuts die Belegung gegen hypothekarische Sicherheit erfolgt, müssen hierzu solche Hypotheken gewählt werden, welche nach den Landesgesetzen pupillarische Sicherheit gewähren, und, soweit Wechsel diskontirt werden, dürfen dieselben einen höchstens auf drei Monate hinausgehenden Fälligkeitstermin haben.

9) Die im § 102 des Statuts näher bezeichneten Publikationen müssen außer den dort bezeichneten Blättern auch im Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben; hierzu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. März 1865.

Concession (L. S.) Der Minister des Innern:
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Gesellschaft „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" zu Ludwigshafen a. Rh.
I. A. 1527. (gez.) Gr. Eulenburg.

Revidirte Statuten der Deutschen Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rhein.

Erster Abschnitt. Name, Domicil, Zweck und Forum der Genossenschaft.

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit" und domicilirt in Ludwigshafen am Rhein in der Königlich Bayerischen Pfalz.

§ 2. Die Genossenschaft hat den Zweck, nach dem Princip der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern denjenigen Schaden zu vergüten, welcher an den bei ihr versicherten Gegenständen durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Löschen, Niederreißen, nothwendiges Ausräumen oder Abhandenkommen bei Feuersgefahr entsteht. Schäden, welche in Folge eines Kriegs-Ereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, werden nur dann und insoweit vergütet, als die zu diesem Zwecke berufene General-Versammlung (§ 41) es beschließt. Schäden, welche erwiesenermaßen durch eine grobe Verschuldung des Versicherten entstanden sind, werden nicht ersetzt.

Die Ansprüche eines von Schaden betroffenen Mitgliedes reguliren sich lediglich nach dem Inhalte der ausgestellten Versicherungs-Documente (Policen, Prolongations-Scheine und Veränderungs-Genehmigungen).

In den Rechtsverhältnissen derjenigen Versicherten, welche nach Maßgabe der alten Versicherungsbedingungen Versicherungs-Verträge eingegangen haben, wird mithin, wenn sie nicht vorziehen, ihre alten Policen gegen neue auszutauschen, nichts geändert.

§ 3. Die Genossenschaft behält sich vor, unter Zustimmung der General-Versammlung (§ 31 ff.) und mit landesherrlicher Genehmigung die Geschäfte auch auf andere Versicherungs-Branchen auszudehnen.

§ 4. Das Forum der Genossenschaft ist das Königliche Bezirks Gericht in Frankenthal in der Königlich Bayerischen Pfalz.

Wenn es sich jedoch um Entschädigungs-Ansprüche auf Versicherungs-Documente im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 der Statuten handelt, so nimmt und giebt die Genossenschaft Recht vor dem Civilgerichte desjenigen Ortes, an welchem die Versicherungs-Urkunde ausgestellt ist.

Liegt letzterer außerhalb des Landes, in welchem der Schaden entstanden ist, so ist der Beschädigte berechtigt, die Genossenschaft vor dem ordentlichen Gericht der Residenzstadt des betr. Landes zu belangen, und diese ist verpflichtet, vor diesem Gerichte Recht zu geben.

Eine Berufung gegen ein derartiges ausländisches Erkenntniß findet, außer bei den Gerichten des betreffenden Landes selbst, seitens der Genossenschaft niemals statt.

Zweiter Abschnitt. Garantiemittel der Genossenschaft und Beitragspflicht der Mitglieder derselben.

§ 5. Die Garantiemittel der Genossenschaft bestehen in: 1) der Prämien-Einnahme (§ 6). — 2) der Nachschuß-Verbindlichkeit der Genossenschaftsmitglieder (§§ 7—11), — 3) dem Garantiefond (§§ 12—29), — 4) dem Reservefond (§ 90).

§ 6. Die Prämie wird beim Abschluß der Versicherungen nach einem allgemeinen Prämien Tarif normirt und erhoben.

§ 7. Wenn die dergestalt eingenommenen Jahres Prämien, incl. des Vortrages aus den Vorjahren, nicht ausreichen, die Schäden, Verwaltungs-Kosten und sonstigen Ausgaben der Genossenschaft zu bestreiten, so wird zuvörderst der Reservefond, insoweit ein solcher gebildet ist, in Anspruch genommen. Ist auch dieser erschöpft, so tritt zunächst der Garantiefond (§ 12 ff.) ein. Erst dann, wenn zwei Drittel des Garantiefonds absorbirt sind, ist der Verwaltungsrath der Genossenschaft befugt, erforderlichen Falles neben noch weiterer Einziehung auf die Garantiescheine Prämien-Nachschüsse zu erheben. (§ 15.)

§ 8. Prämien-Nachschüsse dürfen den dreifachen Betrag der eingezahlten Jahres Prämie nicht übersteigen.

§ 9. Zur Nachschußleistung sind alle diejenigen Genossenschafts-Mitglieder verpflichtet, welche in demjenigen Jahre, für welches ein Nachschuß ausgeschrieben wird, bei der Genossenschaft versichert waren.

Die Nachzahlungen berechnen sich nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämien zum event. Verlust der Genossenschaft. Bei Versicherungen, deren Prämie auf mehrere Jahre im Voraus bezahlt ist, wird, um die Jahresprämie zu erhalten, die für die Versicherungsdauer gezahlte Prämie durch die Anzahl der Jahre getheilt, auf welche die Versicherung geschlossen ist.

§ 10. Beschließt der Verwaltungsrath (§ 47 ff.) das Einziehen von Prämien-Nachschüssen, so wird dies von der Direction jedem einzelnen Mitglied durch Ausschreiben bekannt gemacht.

§ 11. Wenn ein Mitglied den ausgeschriebenen Betrag nicht innerhalb der im Ausschreiben angegebenen Frist an die bezeichnete Zahlungsstelle abführt, so verliert es von da ab jeden Anspruch auf Entschädigung und unterliegt überdies einer Conventionalstrafe von der Höhe des ausgeschriebenen Betrags. (Wegen Vertheilung der Dividenden an die Versicherten siehe Abschn. V. §§ 90 bis 93.)

Dritter Abschnitt. Garantie-Fond.

§ 12. Zur Beschaffung der anfänglich zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Geldmittel macht die Genossenschaft eine Anleihe durch Ausgabe von Garantie Scheinen.

§ 13. Der Garantiefond soll eine Million Gulden im 52½ Guldenfuß, vertheilt in Garantiescheine, welche in Stücken von fl. 900, fl. 600, fl. 300 und fl. 100, und Rthlr. 900, Rthlr. 600, Rthlr. 300 und Rthlr. 100 ausgegeben werden, nicht übersteigen.

§ 14. Auf die Garantiescheine werden sogleich 33⅓ % baar eingezahlt, der Rest wird durch einen Schein (Anlage L.) sicher gestellt.

Die Scheine zu fl. 100 und Rthlr. 100 sind sogleich voll einzuzahlen.

Die volle Einzahlung der übrigen Garantie-Scheine ist ebenfalls gestattet.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, zur Deckung größerer Schäden und Lasten, oder wenn der Geschäftsumfang ihm dies wünschenswerth erscheinen läßt, weitere Einzahlungen auf den Garantiefond auszuschreiben, jedoch mit Bewilligung einer Präclusivfrist von mindestens 4 Wochen. — Kommt der Inhaber eines Garantiescheines auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes seinen übernommenen Zahlungsverbindlichkeiten nicht nach, so ist die Direction berechtigt, entweder den verfallenen Betrag nebst Verzugszinsen einzuklagen oder den Garantieschein für erloschen zu erklären. In letzterem Falle verliert der Inhaber alle Ansprüche auf den bereits eingezahlten Betrag.

§ 16. Die Garantiescheine werden nach dem sub 2 anliegenden Formulare auf den Namen der Inhaber ausgestellt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter, vom Bevollmächtigten und vom Director der Genossenschaft unterzeichnet. Die nach dem früheren Formulare ausgefertigten Garantiescheine werden gegen neue umgetauscht.

Die voll eingezahlten Garantie-Scheine lauten au porteur und können vom Inhaber beliebig veräußert werden.

Wird ein auf den Namen lautender Garantieschein im Laufe der Zeit voll eingezahlt, so wird derselbe auf Verlangen gegen einen solchen au porteur umgetauscht.

Digitized by Google

Vom Augenblick der ersten Dividenden-Bewilligung auf die Garantie-Scheine ist der Verwaltungsrath berechtigt, weiter proponirte Einzahlungen auf dieselben zurückzuweisen.

§ 17. Die Garantie-Scheine, welche nicht voll einbezahlt sind, können nur mit Genehmigung des Bevollmächtigten und des Direktors ertheilt oder auf andere Eigenthümer übertragen werden. Diese Uebertragung muß auf dem Garantie-Schein vermerkt werden.

§ 18. Die auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge werden mit 5 % pro anno verzinst.

§ 19. Diese Verzinsung der Garantie-Scheine erfolgt zunächst aus den Zinsen-Einnahmen (Zinsen- und Agio-Conto). Reicht diese Einnahme nicht aus, um die zu zahlenden Zinsen zu decken, so wird das fehlende aus der Prämien-Einnahme entnommen. (Vergleiche hierbei § 21.)

§ 20. Ergibt das Zinsen- und Agio-Conto nach Bestreitung der 5 % Zinsen (§ 18) noch Ueberschüsse, so werden diese als Dividende an die Garantie-Schein-Inhaber im Verhältniß ihrer auf die Garantie-Scheine baar eingezahlten Beträge vertheilt. Die Dividenden werden nur in vollen Procenten bezahlt und etwaige Bruchüberschüsse dem Zinsen- und Agio-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

§ 21. Das Maximum der Dividende beträgt für die volleingezahlten Garantie-Scheine 3 %, für die nicht volleingezahlten 6 % des Baar-Einschusses. Liefert das Zinsen- und Agio-Conto nach Vertheilung dieser Dividende noch weitere Ueberschüsse, so fließen solche dem Prämien-Conto, also den Genossenschafts-Mitgliedern, zu.

Mit den Garantie-Scheinen werden zugleich Zins-Coupons und Dividenden-Scheine für 10 Jahre und Talons ausgegeben (s. Anl. 3).

§ 22. Nachdem der Reserve-Fond (§ 90) die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Jahres-Gewinnes zur Amortisation der Garantie-Scheine verwandt (§ 91). Zu diesem Behufe werden alljährlich in der General-Versammlung soviel Garantie-Scheine ausgeloost und mit einem Aufgelde von 10 % des baar eingezahlten Betrages zurückbezahlt, als die hierzu bestimmten Mittel es gestatten. Die Nummern der ausgeloosten Garantie-Scheine, welche au porteur lauten, werden durch die Gesellschafts-Blätter (§ 102) öffentlich bekannt gemacht, jedoch ohne Aufgeld zurückbezahlt.

Dieser Aufruf wird erforderlichen Falles 5 Jahre alljährlich wiederholt.

Die ausgeloosten Garantie-Scheine treten nach 3 Monaten, vom Tage der Bekanntgabe an, außer Verzinsung.

Die Inhaber nicht volleingezahlter Garantie-Scheine, deren Namen aus dem Garantie-Schein-Buch (§ 23) ersichtlich sind, werden von der erfolgten Auslooosung derselben besonders in Kenntniß gesetzt.

§ 23. Jeder nicht voll eingezahlte Garantie-Schein erhält in dem von der Direction zu führenden Buche ein besonderes Folium, auf welchem Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Eigenthümers, sowie alle Eigenthums-Uebertragungen vermerkt werden.

§ 24. Wenn der Inhaber eines nicht voll einbezahlten Garantie-Scheines in Vermögensverfall oder in Concurs geräth oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird; oder wenn ihm sonst die ungehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so ist die Direction der Genossenschaft befugt, den Garantie-Schein gegen Rückgabe des baar eingezahlten Betrages zurückzufordern. Dem Inhaber ist jedoch gestattet, für den nicht eingezahlten Betrag genügende Sicherheit zu stellen. Geschieht die Zurückgabe oder Sicherstellung nicht binnen 14 Tagen von der durch recommandirten Brief zu bewirkenden Aufforderung, so ist der Garantie-Schein ohne weiter zu beachtende Förmlichkeiten von Rechtswegen erloschen und die Direction befugt, denselben für Gefahr und Rechnung des Inhabers durch einen vereideten Makler oder sonst zuständigen Beamten öffentlich versteigern zu lassen.

§ 25. Stirbt der Inhaber eines nicht voll eingezahlten Garantie-Scheines, so gehen dessen Rechte und Pflichten auf seine Erben über; letztere haben jedoch binnen 6 Monaten nach dem Tod des ersteren die Uebertragung des betreffenden Garantie-Scheines auf eine andere, von der Direction zu genehmigende Person nachzusuchen. Unterlassen sie dies, so kann mit dem Garantie-Schein ebenso verfahren werden, wie in den Fällen des § 24.

§ 26. Geht ein Garantie-Schein verloren, so ist derselbe auf Antrag des Eigenthümers in gesetzlicher Weise zu annulliren. Der Antrag geschieht nach analoger Anwendung des Art. 73 der Allgem. deutschen Wechsel-Ordnung am Königlichen Bezirks Gericht zu Frankenthal. Es wird hierauf ein neuer Garantie-Schein unter derselben Nummer mit der Aufschrift „Duplicat" ausgestellt.

§ 27. Jede Verpfändung nicht voll eingezahlter Garantie-Scheine ohne Genehmigung der Direction ist ungültig.

§ 28. Falls die auf Veranlassung der Direction zum öffentlichen Verkauf kommenden Garantie-Scheine derselben nicht zugestellt werden, so wird die Thatsache der geschehenen Versteigerung durch dreimalige Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern (§ 102) veröffentlicht und werden dem Käufer dafür neue Garantie-Scheine unter fortlaufender Nummer ausgefertigt.

§ 29. Wenn ein nicht voll eingezahlter Garantie-Schein mit Execution oder Arrest belegt wird, so ist die Direction gleichwohl befugt, denselben unter recommandirter brieflicher Anzeige an die Arrest- oder Executions-Betheiligten, nach Maßgabe des § 24 dieser Statuten, zu veräußern, vorbehaltlich der Rechte Dritter auf den Erlös, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Vierter Abschnitt. Verwaltung der Genossenschaft.

§ 30. Die Verwaltung der Genossenschaft ruht in den Händen A. der General-Versammlung, B. des Verwaltungsrathes, C. der Direction.

A. Die General-Versammlung.

§ 31. Die regelmäßige (ordentliche) General-Versammlung findet alljährlich am Sitz der Genossenschaft in Ludwigshafen a. Rh., und zwar jedesmal am Montag nach Trinitatis, Morgens 11 Uhr, statt.

§ 32. Die Direction hat zu derselben noch besonders durch vorherige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) einzuladen.

§ 33. Außer den zum Verwaltungsrathe und der Direction gehörigen Mitgliedern ist jeder bei der Genossenschaft Versicherte zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigt und hat dabei eine Stimme. Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Police.

§ 34. In den regelmäßigen ordentlichen General-Versammlungen kommen zur Erledigung: 1) Geschäfts-Bericht der Direction; 2) Mittheilung der etwaigen Erinnerungen der Revisions-Commission und deren Beantwortung seitens der Direction (§ 96); 3) Beschlußfassung über dieselben, event Ertheilung der Decharge durch die General-Versammlung; 4) Wahl der aus drei Mitgliedern (und drei Stellvertretern) bestehenden Revisions-Commission zur Prüfung der Bücher und der Jahres-Rechnung (§ 96); 5) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 52 und 59; 6) Discussion und Entscheidung über die der General-Versammlung zur Genehmigung etwa unterbreiteten Entschädigungs-Forderungen (§ 14 der allgemeinen Versicherungs-Bedingungen); 7) Berathung und Beschlußfassung über etwaige Anträge des Verwaltungsraths oder einzelner Mitglieder der Genossenschaft (§ 36); 8) Abänderung der Statuten, landesherrliche Genehmigung vorbehalten; 9) Erwerbung oder Veräußerung von Grundbesitz

§ 35. In den General-Versammlungen entscheidet stets, wenn durch dieses Statut nicht ausdrücklich für einzelne Fälle anders bestimmt ist (§ 41 und 60), absolute Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden (§ 37) den Ausschlag.

§ 36. Wünschen Genossenschafts-Mitglieder besondere Anträge, welche nicht ein für alle Mal zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung gehören (§ 34 pos. 1 bis incl. 6), zur Discussion und Beschlußfassung in derselben gelangen zu lassen, so sind solche mindestens 4 Wochen zuvor zur Kenntniß des Verwaltungsrathes durch die Direction zu bringen. Später eingehende Anträge ist jener zurückzuweisen befugt. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der vorherigen Anmeldung nicht.

§ 37. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

§ 38. Wenn eine oder mehrere der im § 34 sub 7 bis 9 aufgeführten Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung kommen sollen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, die desfallsigen Anträge mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung nach Vorschrift des § 102 durch die Direction zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 39. Außerordentliche General-Versammlungen beruft der Verwaltungsrath 1) sobald er es für erforderlich hält; 2) auf den schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern; 3) auf den Beschluß in einer ordentlichen Generalversammlung nach vorheriger Anmeldung des betreffenden Antrags (§ 36).

§ 40. Die Einladung zur außerordentlichen General-Versammlung muß dreimal, in Zwischenräumen von mindestens 8 Tagen und die letzte mindestens 14 Tage zuvor unter Angabe des Zweckes, zu welchem sie zusammenberufen wird, nach Vorschrift des § 102 erfolgen.

§ 41. Anträge auf: 1) Auflösung der Genossenschaft; 2) Ersatz von Schäden, welche in Folge eines Kriegsereignisses, eines Ueberfalls durch bewaffnete Macht oder unrechtmäßige Gewalt, bürgerliche Unruhen, eines Aufruhrs oder Erdbebens entstehen, können nur in außerordentlichen, eigens zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlungen discutirt und entschieden werden. In beiden Fällen gelten die Anträge für verworfen, wenn sich nicht zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür aussprechen. Eine Entschädigung dieser Art kann überhaupt nur dann gewährt werden, wenn die baaren Mittel der Genossenschaft es gestatten. Ob und in wie weit dies der Fall sei, entscheidet der Verwaltungsrath.

In beiden Fällen bleibt dem Verwaltungsrath die Bestimmung des Ortes der General-Versammlung überlassen.

§ 42. In außerordentlichen General-Versammlungen finden Erörterungen und Verhandlungen über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, überall nicht statt.

§ 43. Alle in den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen gefaßten Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

§ 44. Bei Eröffnung jeder General-Versammlung schlägt der Vorsitzende ein Mitglied als Protokollführer und drei weitere als Scrutatoren vor. Ueber den Verlauf derselben wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes, dem Director, dem Rechtsconsulenten der Genossenschaft und denjenigen anwesenden Mitgliedern derselben zu unterzeichnen ist, welche dies zu thun wünschen.

§ 45. Wahlen und Abstimmungen in der General-Versammlung erfolgen durch numerirte Stimmzettel.

§ 46. Die Inhaber von Garantie-Scheinen haben zur General-Versammlung als solche nur dann Zutritt und Stimmrecht, wenn es sich um Abänderung der auf den Garantie-Scheinen abgedruckten Paragraphen der Statuten handelt. In diesem Falle hat jeder Garantie-Schein-Inhaber für jede 500 fl. eine Stimme und für jede 500 Mkfr. Nominalwerth zwei Stimmen.

Die Legitimation geschieht durch Vorzeigung der Garantie-Scheine.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 47. Die oberste Leitung der Geschäfte der Genossenschaft ist einem Verwaltungsrathe übertragen, welcher dieselbe in allen der General-Versammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten zu vertreten hat.

§ 48. Der Verwaltungsrath besteht aus mindestens 12 und höchstens 24 Mitgliedern.

§ 49. Den ersten Verwaltungsrath bilden die Gründer der Genossenschaft, nämlich: Ministerialrath W. Weber in München, Director Rydiner-Friedrich in Frankenthal, Oekonomierath G. Höch in Ludwigshafen a. Rh., Professor Dr. Schröder in Mannheim, Advocat Stockinger in Frankenthal, Subrector Brünings in Frankenthal, Großhändler Carl Clauß in Nürnberg, Fabrikant Paul Giulini in Mannheim, Bürgermeister Georg Jacob Haid in Speyer, Banquier David Hirsch (vom Hause Jost u. Hann Hirsch) in Würzburg, Dr. Jul. Knoer in München, Kaufmann Jac. Riel in Frankenthal, Fabrikbesitzer Jean Sattler (vom Hause Sattler, Engelhardt & Comp.) in Schweinfurt.

§ 50. Jedes Mitglied muß während seiner Amtsdauer mit fl. 2500 Baareinschuß oder fl. 7500 Nominalwerth am Garantiefond betheiligt sein, es sei denn, daß derartige Garantiescheine gemäß § 22 ausgelooset worden seien.

§ 51. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche Personen zulässig, welche im vollen Besitz der bürgerlichen Rechte sich befinden.

§ 52. Die im § 49 namhaft gemachten Verwaltungsrathsmitglieder verbleiben in dieser Stellung für die Dauer der ersten 6 Geschäftsjahre, insoferne sie nicht freiwillig (§ 53) oder gesetzlicherweise (§ 60) ausscheiden.

§ 53. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes kann jederzeit seinen Austritt aus demselben nehmen, falls dadurch die Mitgliederzahl nicht unter 12 herabsinkt. Wäre dies der Fall, so findet der Austritt nicht eher statt, als bis der Verwaltungsrath durch Cooptation ein neues Mitglied ernannt und dieses seinen Antheil am Garantiefond (§ 50) hinterlegt hat.

§ 54. Der Verwaltungsrath kann, wenn er es für wünschenswerth hält, jederzeit zur Cooptation neuer Mitglieder schreiten, insofern die Gesammtzahl derselben 24 nicht übersteigt. Jedes durch Cooptation zu erwählende Mitglied, auch wenn dasselbe, im Sinne des § 58, ein ausscheidendes zu ersetzen hat, muß mindestens ⅔ aller Stimmen des Verwaltungsrathes auf sich vereinen. Die nächste ordentliche General-Versammlung hat ein solches neues Mitglied zu bestätigen, andernfalls, wenn sie es wünschenswerth erachtet, eine Neuwahl vorzunehmen. Eine Neuwahl muß stattfinden, falls die Mitgliederzahl in Folge der Nichtbestätigung unter 12 herabsinken würde.

§ 55. Erfolgt die Bestätigung eines cooptirten Mitglieds nicht, so sind demselben seine Einlagen ꝛc. (§ 50) auf Verlangen ungesäumt zurückzugeben.

§ 56. Der Director und besoldete Beamte der Genossenschaft können niemals Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

§ 57. Der Verwaltungsrath wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, welche nach Ablauf sofort wieder wählbar sind.

§ 58. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf bei der Verwaltung einer andern Feuerversicherungs-Anstalt in irgend einer Weise betheiligt sein.

Digitized by Google

§ 59. Nach Ablauf der ersten 6 Geschäftsjahre scheiden alljährlich in der Generalversammlung zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, und diese wählt zwei neue. Die ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Anfangs und so lange noch nicht alle Mitglieder nach und nach ausgeschieden sind, bestimmt die Ausscheidenden das Loos, später die Reihenfolge der Ancienmität.

§ 60. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes legt sein Amt als solches nieder, sobald in einer Generalversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

§ 61. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es nöthig ist, gewöhnlich aber alle drei Monate, und sobald der Vorsitzende, die Majorität der Mitglieder oder die Direction darauf antragen.

Die Einladungen gehen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus, und finden die Versammlungen gewöhnlich am Sitz der Genossenschaft statt. Der Vorsitzende ist aber auch befugt, je nach Convenienz der Mitglieder oder aus sonstigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gründen einen andern Ort hiezu zu bestimmen.

§ 62. Mit alleiniger Ausnahme des im § 84 gedachten Falles ist der Verwaltungsrath beschlußfähig, wenn, nachdem sämmtliche Mitglieder eingeladen worden, mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Alle Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im § 84 gedachten Falles, nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

In Abwesenheit des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dessen Stellvertreters führt das dem Lebensalter nach älteste Mitglied bei den Verhandlungen den Vorsitz.

§ 63. Ueber die in der Verwaltungsraths-Sitzung gepflogenen Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche nach dem Verlesen von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen sind.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sein etwaiges veto zu Protokoll zu geben.

§ 64. Der Director ist berechtigt und verpflichtet, den Verwaltungsraths-Sitzungen beizuwohnen, außer, wenn ihn persönlich betreffende Angelegenheiten zur Berathung kommen. In den Verwaltungsraths-Sitzungen hat derselbe jedoch nur eine berathende, keine beschließende Stimme.

§ 65. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten als solche, außer einer angemessenen Entschädigung für ihre baaren Auslagen, welche ihnen gelegentlich der Verwaltungsraths-Sitzungen erwachsen, zusammen 10% des Jahres-Gewinnes (§ 89), welche sie unter sich nach eigenem Ermessen zur Vertheilung bringen.

§ 66. Der Verwaltungsrath ernennt in widerruflicher Weise aus seiner Mitte einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter desselben, welche in Gemeinschaft mit dem Director und dem Rechtsconsulenten C. **Die Direction** bilden.

§ 67. Die Direction empfängt vom Verwaltungsrathe eine Instruction darüber, in welchen besonderen Angelegenheiten sie collegialisch zu entscheiden hat und welche Rechte und Pflichten den einzelnen Mitgliedern derselben eingeräumt resp auferlegt werden.

§ 68. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction sind nach jedesmaliger Veränderung nach Vorschrift des § 182 öffentlich bekannt zu machen.

§ 69. Die Direction versammelt sich auf Antrag eines Mitgliedes derselben so oft es nöthig erscheint, mindestens aber alle Monat ein Mal. Der Ort und die Zeit der Versammlung wird vom Bevollmächtigten bestimmt.

§ 70. Die Direction ist berechtigt, zu ihren Sitzungen Verwaltungsraths-Mitglieder und Genossenschafts-Vertreter oder Beamte, mit berathender Stimme, zuzuziehen.

§ 71. Die Direction ist ermächtigt, Angelegenheiten, welche statutarisch ihrer eigenen Entscheidung unterliegen, auch dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung zu unterbreiten.

§ 72. Sowohl solche Entscheidungen (§ 71) als auch Entscheidungen in Angelegenheiten, in denen der Verwaltungsrath allein competent ist, können auf collegialen Beschluß der Direction auch auf schriftlichem Wege von diesem eingeholt werden.

§ 73. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Directions-Mitgliedern erforderlich, welche nach Stimmenmehrheit entscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Bevollmächtigte. Ebenso hat derselbe das Veto.

Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten oder den Verordnungen des Verwaltungsraths zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche sie gebilligt, beziehungsweise vollzogen haben, der Genossenschaft persönlich verantwortlich.

§ 74. Die Mitglieder der Direction erhalten für ihre Mühwaltung ein entsprechendes Honorar, dessen Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§ 75. Die Verantwortlichkeit der Directions-Mitglieder richtet sich nach diesen Statuten, ihren Verträgen und nach der Gesetzgebung. In diesen Verträgen ist dem Verwaltungsrath das Recht vorzubehalten, dieselben jederzeit wegen wiederholter Verletzung ihrer Dienstpflichten oder wegen grober Fahrlässigkeit zu entlassen. — Darüber, ob eine Verletzung der Dienstpflicht oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, erkennt ein Schiedsgericht, dessen Mitglieder nicht dem Verwaltungsrath der Genossenschaft angehören. — Der Verwaltungsrath und der Betheiligte ernennen je einen Schiedsrichter, oder im Verzugsfalle das Gericht. Die beiden Schiedsrichter bestimmen im Voraus einen Obmann.— Ueber etwaige Cautions-Leistungen der Directions-Mitglieder erkennt der Verwaltungsrath.

§ 76. Zur Verfolgung der Rechte der Genossenschaft vor Gericht, mit der Befugniß, dafür Substituten zu bestellen, ist sowohl der Bevollmächtigte als auch der Director kraft dieser Statuten legitimirt. Wird der Genossenschaft die Leistung eines Eides zuerkannt, so ist dieser vom Bevollmächtigten oder vom Director abzulegen.

§ 77. Die unmittelbare Leitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Direction ist dem Bevollmächtigten in Gemeinschaft mit dem Director übertragen.

Beide zusammen bilden die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Genossenschaft, vertreten dieselbe nach Innen und Außen und sind die nächsten Dienst Vorgesetzten der Beamten und Angestellten. Der Director ist verpflichtet, in den vierteljährigen Verwaltungsraths Sitzungen einen Geschäfts-Bericht vorzulegen, aus welchem der Belauf der Versicherungssummen, der Betrag der eingegangenen Prämien und der darauf ruhenden Brandschäden, sowie der finanzielle Stand der Genossenschaft ersichtlich sein muß.

§ 78. Der Bevollmächtigte und Director sind durch gemeinschaftliches Handeln besonders berechtigt zur: 1) Anstellung und Entlassung von General-, Haupt- und Special-Agenten oder sonstigen Genossenschafts-Vertretern und Beamten, 2) Ertheilung von Vollmachten und Instructionen für dieselben. 3) Bestimmung der Gehalte, Provisionen, Tantiemen, Gratificationen und sonstiger Bezüge der Beamten und Genossenschafts-Vertreter, innerhalb der vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Grenzen, 4) Annahme, Ablehnung und Aufhebung von Versicherungen, 5) Bewilligung oder Verweigerung von Entschädigungs-Ansprüchen, 6) Abschließung von Contracten, Vergleichen, Ertheilung von Anweisungen an die Kasse und Bankhäuser, sowie 7) zum Ausstellen, Acceptiren und

Digitized by Google

Indossiren von Wechseln für die Genossenschaft. — Zur Anstellung und Entlassung von Beamten, welche ein Jahrgehalt von fl. 1000 und darüber beziehen, sowie zur Bewilligung von Entschädigungs-Ansprüchen auf Versicherungs-Documente, welche die Höhe von fl. 5000 übersteigen, ist der Beschluß der Direction erforderlich. — Die Unterschrift des Bevollmächtigten und Directors soll lauten:

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

N.*) Die Direction. N.**)

*) Zeichnung des Bevollmächtigten. **) Zeichnung des Directors.

§ 79. Die Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) sowie die gewöhnliche laufende Correspondenz, deren Inhalt nicht ein gemeinsames Handeln des Bevollmächtigten und Directors erfordert (§ 78), werden entweder vom Bevollmächtigten oder dem Director oder deren Stellvertreter unterzeichnet, ohne jedoch die Mitunterschrift des Einen oder Andern geradezu auszuschließen.

§ 80. Zur Ausstellung der Versicherungs-Verträge (Policen, Prolongationsscheine und Veränderungs-Genehmigungen) können der Bevollmächtigte und Director auch die General- oder Haupt-Agenten, sowie andere Genossenschafts-Vertreter bevollmächtigen.

§ 81. Der Bevollmächtigte und Director sind bei allen ihren Amtshandlungen an die ihnen von der Direction oder dem Verwaltungsrathe gegebenen Instructionen gebunden und für solche Versehen verantwortlich, welche sie bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermeiden können.

§ 82. Falls der Bevollmächtigte und Director bei Ausübung ihrer Functionen in einzelnen Fällen sich nicht einigen sollten, so ist ungesäumt die betreffende Angelegenheit der Entscheidung der Gesammt-Direction vorzulegen.

Ueber die Verhandlungen in der Directions-Sitzung sind vom Director oder von einem dazu ernannten Beamten der Genossenschaft Protokolle zu führen und von sämmtlichen Directions-Mitgliedern, welche der Sitzung beiwohnen, zu unterzeichnen.

Es steht jedem Mitgliede das Recht zu, seine vom Beschluß etwa abweichende Ansicht motivirt zu Protokoll zu geben.

§ 83. Der Director wird vom Verwaltungsrath, unter mit demselben zu vereinbarenden näheren Bedingungen, über Amtsdauer, Besoldung, Tantieme, besondere Remuneration, Pensions-, Kündigungs- und sonstige dienstliche Verhältnisse angestellt.

Die Direction ist ermächtigt, den Director nach Befinden von seinem Amte zu suspendiren, sobald sich die Mehrzahl der Mitglieder derselben dafür ausspricht.

Die förmliche Entlassung ist Sache des Verwaltungsrathes, von welchem sich jedoch mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder, und nachdem der Director in desfallsiger gemeinschaftlicher Sitzung mit seiner Rechtfertigung gehört worden ist, dafür aussprechen müssen.

Fünfter Abschnitt. Jahres-Rechnung, Reservefond und Dividende an die Versicherten.

§ 84. Das Rechnungsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr, die Valuta der Zollvereins-Münzfuß.

§ 85. Die Rechnung wird jährlich am 31. December auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen (doppelten italienischen) Buchführung gezogen.

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wieviel auf Inventar- und Einrichtungs-Kosten-Conto abzuschreiben ist, jedoch muß die Abschreibung für beide Conten mindestens 5% jährlich betragen.

Dem Verwaltungsrath ist indeß hierbei zur Pflicht gemacht, einen höheren Betrag zur Abschreibung zu bringen, wenn dies nach Maßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse geboten erscheint.

§ 86. Der Einrichtungs-Kosten-Conto ist erst nach Ablauf der drei ersten Geschäftsjahre zu schließen, und von diesem Zeitpunkte ab erfolgen die regelmäßigen Abschreibungen. Während der ersten drei Geschäftsjahre werden nur die reinen Verwaltungskosten in Ausgabe gestellt.

§ 87. Vom vierten Geschäftsjahre ab und weiter sind neben diesen Abschreibungen auf Einrichtungskosten die sämmtlichen in dem betr. Jahre verausgabten Verwaltungskosten in Ausgabe zu bringen.

§ 88. In der Jahresrechnung sind die eigenthümlichen Werthpapiere nie höher anzusetzen, als mit dem Tagescours vom 31. December, während derjenige Cours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes gehabt haben, vor der Linie zu vermerken ist.

§ 89. Derjenige Betrag, welcher von der Gesammt-Jahres-Einnahme nach Abzug: a. der gezahlten Brandentschädigungen; b. einer entsprechenden Reserve für angemeldete, aber noch nicht regulirte oder noch nicht bezahlte Entschädigungs-Forderungen; c. der nach dem Zeitverhältnisse zu ermittelnden Prämien-Reserve für die über das betreffende Geschäftsjahr hinauslaufenden Versicherungen; d. der Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, beziehentlich der nach §§ 85, 86 und 87 vorgeschriebenen Abschreibungen; e. der Zinsen des Garantie-Fonds; f. der eventuellen Dividenden des Garantie-Fonds, jedoch mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§ 20 und 21 sich ergibt, repräsentirt den Jahresgewinn. Von diesem letzteren sind ferner in Abzug zu bringen: g. die Tantieme für den Verwaltungsrath (65); h. die dem Director vertragsmäßig zugestandene Tantieme. Der Rest bildet den Netto-Gewinn.

§ 90. Dieser Netto-Gewinn wird so lange ausschließlich zur Bildung eines Reserve-Fonds verwendet, bis dieser die Höhe von fl. 100,000 erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt ab fließt ihm jedoch nur noch 1/3 zu, während 2/3 des Netto-Gewinnes dem Dividenden-Conto der Versicherten zugeschrieben werden.

Diese erhalten Dividende, sobald die Jahres-Rechnung resp. das betr. Dividenden-Conto eine solche von mindestens 10% der Jahres-Prämie zuläßt. Dividenden an die Versicherten werden überhaupt nur in Procenten, welche durch 10 theilbar sind, bezahlt, etwaige Ueberschüsse werden dem Dividenden-Conto des folgenden Jahres gutgeschrieben.

Derselbe Rechnungs-Modus, welcher den Prämien-Nachschüssen zu Grunde liegt (§ 9), greift auch bei Feststellung der Dividenden Platz.

§ 91. Sobald der Reserve-Fond die Höhe von fl. 500,000 erreicht hat, wird das ihm bis dahin zugeflossene Drittel des Netto-Gewinnes zur Amortisation des Garantie-Fonds (§ 22) verwendet.

§ 92. Nach vollständiger Tilgung des Garantie-Fonds fließt auch dieses Drittel dem Dividenden-Conto der Versicherten zu und kommt nach Vorschrift des § 90 zur Vertheilung.

§ 93. Ist der Reserve-Fond durch Verluste (§ 7) reducirt worden, so wird zu dessen Wiederergänzung ebenso verfahren, als wäre er bis dahin nur auf den reducirten Betrag angewachsen, d. h. es fließt ihm, wenn er unter fl. 100,000 fällt, bis zur Wiedererlangung dieser Höhe, der ganze Netto-Jahres-Gewinn, von da ab bis zu seiner Ergänzung auf fl. 500,000 ein Drittel desselben zu.

§ 94. Der baare Einschuß auf die Garantie-Scheine und der Reserve-Fond sind von der Direction gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Genossenschaft die Concession zum Geschäfts-Betriebe erhalten hat, oder in guten Staats- und Werthpapieren, welche nach den Landes-Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten, anzulegen.

Die sonstigen nicht zum laufenden Geschäft erforderlichen Baarfonds der Genossenschaft können zum Discontiren guter, mit mindestens drei Unterschriften versehener Wechsel benutzt werden.

Digitized by Google

§ 95. Baare Kasse, Werthpapiere und Kassenbücher der Direction sind in einem feuer- und diebessicheren Geldschranke mit drei verschiedenen Schlüsseln aufzubewahren, von letzteren führt einen der Kassirer, einen der Bevollmächtigte, den dritten der Director.

§ 96. Alljährlich erwählt die General-Versammlung drei Rechnungs-Revisoren (Revisions-Commission) und drei Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder. Dieser Commission ist mindestens 6 Wochen vor der General-Versammlung die Rechnung und Bilanz zur Prüfung vorzulegen. Sie hat das Recht und die Pflicht, im Geschäfts-Lokale der Genossenschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, sowie Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig findet, zu untersuchen.

Die etwa zu erhebenden Erinnerungen und der von ihr dem Verwaltungsrath zu erstattende Bericht sind jedoch der Direction mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung schriftlich mitzutheilen.

Die General-Versammlung ertheilt nach Anhörung der Rechtfertigung resp. Beantwortung der etwaigen Erinnerungen ꝛc. seitens der Direction auf Antrag des Verwaltungsrathes Decharge.

Genossenschafts-Beamte dürfen zu Revisoren nicht erwählt werden.

Sechster Abschnitt. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft.

§ 97. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt, sobald die General-Versammlung (§ 41 ff.) dieselbe beschließt.

§ 98. Vom Augenblick der beschlossenen Auflösung der Genossenschaft dürfen weder neue Versicherungen ferner angenommen noch alte prolongirt werden. Die Mitglieder haften jedoch nicht nur für die laufenden Versicherungen bis zum Ablauf derselben, sondern auch für alle sonstigen Ausgaben und Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

§ 99. Das Vermögen der Genossenschaft wird, falls die Garantiescheine noch nicht vollständig amortisirt sein sollten, zuvörderst zu letzterem Zwecke verwendet; in zweiter Linie dient es zur Erfüllung aller weiteren Verpflichtungen der Genossenschaft und zur Bestreitung aller desfallsigen Ausgaben, bis die letzte Versicherung abgelaufen ist.

Nachdem hierauf dem Verwaltungsrath Rechnung gelegt worden, wird der Ueberschuß an diejenigen Mitglieder, welche der Genossenschaft am Tage der beschlossenen Auflösung noch angehört haben, nach Verhältniß ihrer sämmtlichen geleisteten Beiträge, zusammengerechnet, vertheilt.

§ 100. Die Direction ist verpflichtet, das Liquidations-Geschäft zu Ende zu führen, doch ist die General-Versammlung auch berechtigt, hierzu eine besondere Commission zu erwählen.

§ 101. Nachdem alle Ausgaben bestritten und somit alle Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind, hat dies die Direction in den Genossenschafts-Blättern (§ 102) dreimal öffentlich bekannt zu machen und hinzuzufügen, daß mit der Vertheilung des Rest-Vermögens an die Empfangsberechtigten vorgegangen werden soll. Dies geschieht erst dann, wenn nach Ablauf eines Jahres von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, kein Einspruch erfolgt.

Alle nicht innerhalb weiterer sechs Monate erhobenen Beträge ist die Direction, beziehungsweise Liquidations-Commission, nach Ablauf dieser Frist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden berechtigt.

Siebenter Abschnitt. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 102. Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Mitglieder sowie dritte, die sie angehen, Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie im Pfälzischen Kurier, in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Anzeiger, in der Bayerischen Zeitung, dem Frankfurter Journal, dem Schwäbischen Merkur, Dresdener Journal, in der Berliner Börsen- und Deutschen Versicherungs-Zeitung erschienen sind. Die Direction ist berechtigt, ihre Bekanntmachungen ꝛc. auch noch in andere öffentliche Blätter, wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft es ihr räthlich erscheinen läßt, aufnehmen zu lassen.

Geht eines der genannten Blätter ein, so wählt die Direction ein anderes an seine Stelle und veröffentlicht die Wahl in den übrigen Genossenschaftsblättern.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Erwiderung des gutachtlichen Berichtes vom 9. d. M. bezeichneten Betreffes wird den, von der **Deutschen Feuer-Versicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit** unterm 26. Juli l. J. vorgelegten **revidirten Statuten** und allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, vorbehaltlich der in der Ministerial-Entschließung vom 20. April 1863 Nro. 3515 enthaltenen Bedingungen, die Bestätigung ertheilt.

Die neuen Statuten sind sofort durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ist die gedachte Anstalt zu diesem Behufe zur Vorlage eines Exemplars derselben mit dem Beifügen aufzufordern, daß es ihr überlassen bleibt, die Bekanntmachung anstatt durch Abdruck der Statuten im Kreisamtsblatte mittelst Abgabe der entsprechenden Anzahl von Exemplaren und Anfügung derselben zu der betreffenden Auflage des Kreis-Amtsblattes als besondere Beilage zu bewerkstelligen.

München, den 19. August 1864.

Auf Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

№ 7652. (Unterz.) von Schrenck.

Durch den Minister
der General-Secretär, Ministerialrath
(gez.) Rüßler.

An
die Königliche Regierung der Pfalz
zu Speyer.

Revision der Statuten der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit in Ludwigshafen betr.

SCHEIN.

Anlage 1.

Nachdem ich auf den von mir erworbenen Garantie-Schein Lit. ..... Nr. ..... der **Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit** (Nominalwerth: .....) 33⅓ % mit ..... baar eingezahlt habe, verpflichte ich mich hierdurch, den etwaigen Ausschreiben weiterer Einzahlungen in Gemässheit des § 15 der Statuten innerhalb der Summe von ..... nachzukommen und die verlangten Beträge prompt einzuzahlen.

..... den ..... ten ..... 18 .....

.....*)

(Unterschrift).....

*) Der Unterzeichner hat hier eigenhändig die Summe zu schreiben, für die er sich verpflichtet, mit den Worten „Gut fur fl. ..... kr." oder „Gut für Thlr. ..... Sgr."

Digitized by Google

Anlage 2a.

(Muster eines nicht volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. ____ Nr. ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

____

süddeutscher Währung*).

Durch gegenwärtigen Garantie-Schein hat sich

____

mit der Baar-Einzahlung von ____

und Hinterlegung eines Scheines (§ 14 der Statuten) über ____ am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ____ten ____ 18____

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 13—29, § 46 und §§ 96 und 99 der Statuten abgedruckt.)

Eingetragen in das Garantie-Schein-Buch Fol. ____

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 2b.

(Muster eines volleingezahlten Garantie-Scheines.)

Lit. ____ Nr. ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Garantie-Schein über

____

süddeutscher Währung*).

Der Inhaber dieses Garantie-Scheines hat sich mit der Baareinzahlung von

____

am Garantiefond der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit nach Maasgabe der Statuten, insbesondere der umstehend abgedruckten Bestimmungen derselben, betheiligt.

Ludwigshafen a. Rh., den ____ten ____ 18____

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. (L. S.) Der Bevollmächtigte. Der Director.

(Auf den Originalen sind die §§ 13 bis 29 [mit Ausschluss des letzten Satzes] 46, 96 und 99 der Statuten abgedruckt.)

*) Bei den im Thalerfuss ausgestellten Garantiescheinen fällt dies weg.

Anlage 3.

Dieser Dividenden-schein verfällt nach Ablauf von 5 Jahren.

Dividenden-Schein Nr. ____

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ Nr. ____

Am 1. Juli 18__ zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Scheines die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18__ entfallende Dividende mit ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N Der Director. N

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ Nr. ____

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Dividenden-Scheine zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N Der Director. N.

Dieser Coupon verfährt mit Ablauf des Jahres in ____ Jahren.

Zins-Coupon Nr. ____

des Garantie-Scheines der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ No. ____

Am 31. December 18__ zahlt die unterzeichnete Genossenschaft gegen Rückgabe dieses Zins-Coupons die auf obigen Garantie-Schein für das Jahr 18__ fällig gewordenen Jahreszinsen mit ____

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N. Der Director. N.

TALON

zum Garantie-Schein der Deutschen Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Lit. ____ Nr. ____

Gegen Rückgabe dieses Talons empfängt Vorzeiger die zweite Serie der Zins-Coupons zu obigem Garantie-Schein.

Deutsche Feuer-Versicherung auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen a. Rh.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes. N (L. S.) Der Bevollmächtigte. N Der Director. N.

General-Bevollmächtigter für das Königreich Preußen:
Herr Dr. Julius Hensel in Berlin, Friedrichsstraße Nr. 168.

Druck von J. Schneider in Mannheim.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 30. Ausgegeben Donnerstag, den 27. Juli **1865.**

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Da es nicht gelungen ist, ein Gesetz über den Staatshaushalt des Jahres 1865 mit dem Landtage zu vereinbaren, so bestimme Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 4. Juli c., daß die hierbei zurückerfolgende Nachweisung der für das laufende Jahr zu erwartenden Staats-Einnahmen und der zu leistenden Ausgaben als Richtschnur für die Verwaltung dienen soll. Zugleich will Ich dem Marine-Minister hierdurch eine Summe bis zu 500,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahlgeschützen für die Flotte zur Verfügung stellen, über deren Verwendung resp. Verrechnung Mir von dem Marine- und dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Bericht zu erstatten ist.

Diesen Erlaß nebst Anlage und den vorliegenden Bericht hat das Staats-Ministerium durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Karlsbad, den 5. Juli 1865.

Wilhelm.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Nach dem Ergebnisse der über den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 in dem letzten Landtage stattgefundenen Verhandlungen ist das Staats-Ministerium leider wiederum nicht in der Lage, Ew. Königlichen Majestät ein Etatsgesetz zur Allerhöchsten Vollziehung überreichen zu können. Die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Abänderungen des von der Staats-Regierung vorgelegten Etats Entwurfes greifen vielfach so tief in die Verwaltung ein, daß mit Berücksichtigung derselben die Ausführung des Etats, ohne wichtige Staats-Interessen zu schädigen, nicht möglich ist, und das Herrenhaus sich veranlaßt gefunden hat, den Staatshaushalts-Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, abzulehnen.

Das Staats-Ministerium hat bei dieser Sachlage in Erwägung ziehen müssen, nach welchen Normen im laufenden Jahre der Staatshaushalt zu führen sein wird, und verfehlt nicht, Ew. Königlichen Majestät in dem Nachstehenden seine desfallsigen Vorschläge zur Allergnädigsten Genehmigung zu unterbreiten.

Nach den Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten sollen die im Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat berechneten Einnahmen in einzelnen Ansätzen um . . . . . 1,303,410 Thlr.
erhöhet, in anderen dagegen um . . . . . 511,788 „
ermäßiget werden, so daß danach im Ganzen eine Erhöhung von . . . . . 791,622 Thlr.
eintreten würde.

Von diesen Einnahme-Erhöhungen treffen:

a)	auf die Forst-Verwaltung, und speziell auf die Einnahme für Holz . .	547,000 „
b)	auf die Verwaltung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, und zwar:	
	auf die Bergwerke	400,000 „
	auf die Bergwerksabgaben und Steuern	50,000 „
	und auf den Erlös für Produkten- und Materialien-Vorräthe der veräußerten Saynerhütte	230,000 „
c)	auf Einnahmen von Privat-Eisenbahnen, bei welchen der Staat betheiligt ist,	76,410 „
	Sind wie oben . .	1,303,410 Thlr.

Die Einnahme-Ermäßigungen vertheilen sich:

a) auf die Steuer vom inländischen Weinbau mit	70,000	Thlr.
b) auf die Bergwerke und Hütten mit	420,357	„
und c) auf die eigenen Einnahmen der Militair-Verwaltung mit	21,431	„
Sind wie oben	511,788	Thlr.

Alle diese Veränderungen in den Einnahme-Ansätzen des Etats-Entwurfes beruhen nach Inhalt der Verhandlungen der Budget-Kommission des Abgeordnetenhauses im Wesentlichen darauf, daß bei Feststellung der bezeichneten Etatspositionen theils die Ergebnisse der Einnahme des Jahres 1864 mit zur Berechnung gezogen, theils Verhältnisse berücksichtigt worden sind, welche — wie der Verkauf der Saynerhütte nebst den dazu gehörigen Eisensteingruben bei Horhausen und die Aufhebung der Steuer vom inländischen Weinbau — erst nach Beginn des Etatsjahres und lange nach Aufstellung des Entwurfes zum Staatshaushalts-Etat eingetreten sind.

Diesem Verfahren stehen die ernstesten Bedenken entgegen.

Die Feststellung der Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat geschieht nach feststehenden gleichmäßigen Grundsätzen, welche seit langen Jahren zur Anwendung gebracht und gebilligt worden sind, und welche sich im Interesse der Sicherheit der Finanz-Verwaltung bewährt haben. Dahin gehört namentlich, daß die ihrem Betrage nach nicht feststehenden Einnahmen nach dem Durchschnitts-Ertrage der vorhergehenden drei Jahre, soweit nicht besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen, in Ansatz gebracht werden, einerseits weil diese Einnahmen mannigfachen Schwankungen unterliegen, welche nur im Verlaufe mehrerer Jahre sich ausgleichen, andererseits weil dieselben den größten Theil der Staats-Einnahmen bilden und bei ihrer Veranschlagung daher mit um so größerer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Nach diesen Grundsätzen sind auch die Einnahmen in dem Entwurfe zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 veranschlagt worden. Da jedoch die Aufstellung dieses Etats bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 erfolgt ist und erfolgen mußte, so war es unmöglich, bei den Ansätzen desselben schon auf die erst zu Anfang des Jahres 1865 festgestellten Rechnungs-Ergebnisse des Jahres 1864 und andere später eingetretene Veränderungen Rücksicht zu nehmen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Staate, dessen Bedürfnisse einen Aufwand von über 150 Millionen Thaler erfordern, welche Summe in zahlreichen, in ihrem Ertrage von den verschiedenartigsten Umständen abhängigen Einnahmequellen ihre Deckung finden soll, sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben dem Wechsel unterliegen und daß nicht erst nach dem Abschlusse des Etats, sondern schon während der Aufstellung desselben manche Veränderungen in den Einrichtungen und Bedürfnissen des Staats eintreten, welche auf die Höhe der Einnahmen und Ausgaben einen größeren oder geringeren Einfluß üben, gleichwohl aber erst in dem nächsten Etat berücksichtigt werden können. Der Staatshaushalts-Etat kann daher sowohl in Einnahme, als auch in Ausgabe nur diejenigen Zustände darstellen, welche bei der Aufstellung desselben bekannt waren oder vorhergesehen werden konnten, und eben so kann die Prüfung der Einnahmen Seitens des Landtages auch nur von diesem Gesichtspunkte aus erfolgen, wie es auch bisher stets geschehen ist.

Wenn es hiernach schon an sich nicht ausführbar erscheint, die, seit dem Abschlusse des Entwurfs zum Staatshaushalts-Etat bis zur Berathung desselben im Landtage, eintretenden Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben sämmtlich nachträglich festzustellen und in den Etat aufzunehmen, so kann es ebensowenig für zulässig erachtet werden, willkürlich einzelne Einnahme-Ansätze herauszugreifen und nach abweichenden Grundsätzen festzustellen. Insbesondere muß dieses Verfahren bei den Betriebs-Verwaltungen — Forsten und Bergwerken ꝛc. — bedenklich erscheinen, weil bei diesen Verwaltungen nicht die Ueberschüsse, sondern die Brutto-Einnahmen in Ansatz gebracht werden und die Erhöhung der letzteren nothwendig eine entsprechende Erhöhung der Betriebsausgaben bedingt.

Aus diesen Gründen und weil die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Finanzen nur dann als verbürgt angesehen werden kann, wenn die Einnahmen so vorsichtig veranschlagt werden, daß auf das Eingehen derselben in ihrem Gesammtbetrage mit Zuverlässigkeit gerechnet werden darf, müssen wir uns dagegen erklären, daß in dem Einnahme-Voranschlage für das Jahr 1865 die von dem Hause der Abgeordneten beschlossenen Zu- und Absetzungen berücksichtigt werden. Die eintretenden Veränderungen gegen den Voranschlag werden seiner Zeit, wie bisher, in der über den Staatshaushalt zu legenden Rechnung nachgewiesen werden und durch dieselbe zur Kenntniß und Prüfung des Landtags gelangen.

Was die Ausgaben betrifft, so hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die von der Staats-Regierung in dem Etats-Entwurf beantragten Bewilligungen

im Ordinarium um . . . . . 7,760,281 Thlr.

und

im Extraordinarium um . . . . . 140,205 Thlr.

zu ermäßigen, dagegen aber das Extraordinarium des Marine-Etats um . . . 1,100,000 Thlr. zu erhöhen.

Nachdem das Herrenhaus den Etat, wie er aus den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, verworfen hat, und der Erlaß eines Etatsgesetzes unmöglich geworden ist, sieht die Staats-Regierung sich genöthigt, die sämmtlichen Ausgaben auf ihre eigene Verantwortlichkeit leisten zu lassen. Für dieselbe kann sonach bei der Frage, inwieweit die in dem Etat angesetzten Ausgaben flüssig zu machen sein werden, nur die Erwägung leitend sein, ob und inwieweit die Leistung der Ausgaben zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates, zur Erhaltung der bestehenden Staats-Einrichtungen, zur ordnungsmäßigen Fortführung der Verwaltung und zur Förderung der Landeswohlfahrt erforderlich ist, zumal das Abgeordnetenhaus auch an seine zustimmenden Beschlüsse sich nicht für gebunden hält und solche daher einen Anhalt um so weniger überall gewähren, als dasselbe in diesem Jahre dazu übergegangen ist, auch solche dauernde Ausgaben zu versagen, welche von ihm früher wiederholt als nothwendig anerkannt und genehmigt worden sind.

Wenngleich nach unserer Ueberzeugung in den, dem Landtage vorgelegten Etat nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung nur solche Ausgaben aufgenommen worden sind, welche unter die vorbezeichneten Gesichtspunkte fallen, so haben wir uns doch der Aufgabe nicht entziehen zu dürfen geglaubt, diejenigen Ausgaben, für welche das Abgeordnetenhaus seine Zustimmung ausdrücklich abgelehnt hat, rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit von Neuem zu prüfen.

Wie vorgedacht, belaufen sich die derartigen Ausgaben im Ordinarium des Etats auf den Betrag von 7,760,281 Thlr., wovon 378,026 Thaler in Betriebs-Ausgaben und 7,382,255 Thaler in Staats-Verwaltungs-Ausgaben bestehen.

Von den Betriebs-Ausgaben treffen 373,026 Thlr. auf die Bergwerke und Hütten, und sind in Folge der Veräußerung der Saynerhütte und der Eisensteingruben bei Horhausen für entbehrlich erachtet. Da nach unserer, oben ausgeführten Ansicht kein zureichender Grund vorhanden ist, die Einnahme dieser Werke im Betrage von 420,357 Thlrn. im Etat abzusetzen, so ist auch die gegenüberstehende Ausgabe beizubehalten. Die letztere wird, insoweit sie nicht erforderlich ist, in der Rechnung als erspart verrechnet werden. Der Restbetrag von 5000 Thlrn. ist von den sächlichen Verwaltungs-Ausgaben bei den Ober-Bergämtern abgesetzt und wird, durch Beschränkung dieser Ausgaben, erspart werden.

Die bei den Staats-Verwaltungsausgaben abgesetzten Beträge von zusammen 7,382,255 Thlr. bestehen:

a) in den Kosten der Armee-Reorganisation . . . . . 6,892,725 Thlr.
b) in den Geheimen Fonds für politische und höhere polizeiliche Zwecke . . . 66,000 „
c) in dem Fonds zu unvorhergesehenen Ausgaben (Haupt-Extraordinarium der General-Staatskasse) . . . . . 300,000 „
d) in den Besoldungen für 4 Brigadiers der Landgendarmerie . . . . . 6,558 „

und

e) in verschiedenen anderen kleineren Ausgaben von zusammen . . . . . 116,972 „

Sind wie vor . . 7,382,255 Thlr.

In Betreff der Kosten der Armee-Reorganisation (zu a.), welche seit dem Jahre 1862 von dem Abgeordnetenhause verweigert werden, dürfen wir uns auf die von Ew. Königlichen Majestät wiederholt gebilligte Erklärung beziehen, daß die Sicherheit des Landes und die Erhaltung seiner Machtstellung, die Aufrechterhaltung resp. Durchführung der in den Jahren 1860 und 1861 erfolgten, inzwischen bewährten neuen Organisation der Armee unerläßlich erheischen.

Die verhältnißmäßig sehr geringen Mittel zu geheimen Ausgaben für politische und höhere polizeiliche Zwecke (zu b.), deren Bewilligung bis zum Jahre 1862 niemals versagt worden ist, sind zur heilsamen Fortführung der Verwaltung nothwendig und können nicht entbehrt werden.

Nicht weniger ist dies der Fall bezüglich des Haupt-Extraordinariums der General-Staatskasse (zu c.), welches die Bestimmung hat, sämmtliche im Etat nicht vorgesehene und zu den einzelnen Titeln desselben nicht gehörige Ausgaben im Bereiche der ganzen Staats-Verwaltung zu übernehmen.

Digitized by Google

Während das Abgeordnetenhaus in dem besonderen Etat der Hohenzollernschen Lande den ganz gleichen Fonds bei einer Gesammtausgabe von 464,200 Fl. mit 3935 Fl., also mit 0,85 pCt. ohne Anstand genehmigt hat, ist von demselben für die alten Lande bei einer Gesammtausgabe von 150,448,000 Thlr. dieser, 300,000 Thlr., also noch nicht 0,20 pCt. betragende Fonds aus dem Grunde von dem Etat abgesetzt worden, weil die unvorhergesehenen Ausgaben von dem Finanzminister ohne Bedenken auf seine Verantwortlichkeit geleistet und als Etats-Ueberschreitung nachgewiesen werden könnten. Dieser Grundsatz ist mit der Bestimmung des Etats, daß in demselben für alle Ausgaben die nöthigen Mittel vorgesehen werden sollen, um so weniger vereinbar, als erfahrungsmäßig unvorhergesehene Ausgaben in jedem Jahre vorkommen, weshalb denn auch ein Fonds zur Deckung derselben im Etat bisher noch niemals verweigert worden ist. Die Beibehaltung dieses Fonds halten wir daher ebenfalls für geboten.

Die unter d. gedachten 6558 Thlr. bestehen in Einkommensbezügen der Brigadiersstellen der 1., 2., 6. und 8. Gendarmerie-Brigade, welche von dem Abgeordnetenhause im Etat abgesetzt worden sind, weil dasselbe schon früher eine veränderte Organisation der Landgendarmerie beantragt habe und die erwähnten Stellen inzwischen zur Erledigung gekommen seien. Die Absetzung der letzteren verstößt geradezu gegen die noch in anerkannter Geltung bestehende Allerhöchste Verordnung über die anderweite Organisation der Landgendarmerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetz-Samml. de 1821 Seite 1), in welcher im § 3 wörtlich bestimmt ist:

> Das Corps der Gendarmerie theilt sich in 8 Brigaden und jede Brigade in 2 Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier vor.

Nach dieser Bestimmung war die Staatsregierung unzweifelhaft berechtigt, die erledigten Stellen wieder zu besetzen, zumal die Einkommensbezüge, welche in dem Etat für das Jahr 1865 für dieselben in Anspruch genommen sind, sich auf die Beträge beschränken, welche bereits der für das Jahr 1861 gesetzlich festgestellte Etat enthält. Der Beschluß des Abgeordnetenhauses verletzt demnach eine ausdrückliche Vorschrift des Gendarmerie-Edikts und ist zur Berücksichtigung nicht geeignet.

Die unter e. bezeichnete Summe von 116,972 Thlr. besteht in einer großen Zahl kleinerer Ausgaben, von welchen nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Posten die Summe von 54,867 Thlr., größtentheils neue Besoldungen und Besoldungs-Erhöhungen, vorbehaltlich ihrer Wiederaufnahme in den nächsten Etat, für das laufende Jahr zurückgestellt werden sollen, und zwar:

bei dem Etat des	Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten mit . . .	33,000 Thlr.
„ „ „ „	Finanz-Ministeriums mit	11,700 „
„ „ „ „	Justiz-Ministeriums mit	900 „
„ „ „ „	Ministeriums des Innern	4,508 „
„ „ „ „	Mintsteriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	2,100 „
„ „ „ „	Kriegs-Ministeriums	1,955 „
„ „ „ „	Marine-Ministeriums	704 „
	Sind wie vor . .	54,867 Thlr.

Die übrigen 62,105 Thlr. dagegen sind nicht zu entbehren, theils weil sie Ausgaben zum Gegenstande haben, welche schon seit Jahren zahlbar sind, theils weil ihre Verwendung nach den obwaltenden Verhältnissen nicht zu vermeiden ist.

Hiernächst zu den Ausgaben im Extraordinarium übergehend, bemerken wir allerunterthänigst, daß von den abgesetzten Beträgen dem Ressort des Justiz-Ministeriums . . 43,712 Thlr.
und
des Kriegs-Ministeriums . . . . . 96,493 „
Sind . . 140,205 Thlr.
angehören.

Die im Bereiche des Justiz-Ministeriums abgesetzten Summen bestehen in Baukosten für Gerichts- und Gefängnißgebäude, welche bereits im Bau begriffen oder vollendet sind, und deren Ausführung von dem Abgeordnetenhause früher nicht beanstandet worden ist. Da die Fortsetzung dieser Bauten und die Befriedigung der Unternehmer ohne Nachtheil für die Staatskasse nicht unterbleiben darf, so kann auf diese Etatsansätze nicht verzichtet werden, zumal der für die Nichtbewilligung angeführte Umstand, daß die Baukosten zum Theil vorschußweise aus bereiten Mitteln gezahlt worden seien, nicht geeignet ist, die Absetzung zu rechtfertigen, weil die Vorschüsse aus Fonds geleistet worden, welche zu andern Zwecken bestimmt sind und den Ersatz nicht entbehren können.

Digitized by Google

Von den im Ressort der Militair-Verwaltung verweigerten Beträgen von zusammen 96,493 Thlr. sind

zum Bau einer Kavallerie-Kaserne in Königsberg als erste Rate . . . . . 30,000 Thlr.

und

zum Bau eines Garnison-Lazareths in Jülich als erste Rate . . . . . 25,000 Thlr.

bestimmt.

Obwohl diese Bauten dringend nöthig sind und nach Lage der Verhältnisse ausgeführt werden müssen, so erachten wir es doch für angänglich, die Ausführung im laufenden Jahre auszusetzen und diese Beträge mit dem Vorbehalte aufzugeben, dieselben in den nächsten Etat von Neuem aufnehmen zu lassen.

Die Verwendung der weiter abgesetzten 41,493 Thlr., bestehend in

9,000 Thlr. zum Wiederaufbau des abgebrannten Fourage-Magazins in Düsseldorf,

7,000 Thlr. zur ersten Einkleidung der den Unteroffizier-Schulen in Potsdam und Jülich hinzutretenden je 100 Zöglinge und

25,493 Thlr. als erste Rate zum Bau einer bombensichern Kaserne in Saarlouis,

ist dagegen zur Befriedigung dieser unaufschieblichen Bedürfnisse nicht zu umgehen.

Nach diesen Vorschlägen haben wir die Einnahmen und Ausgaben, welche im Jahre 1865 resp. zu erwarten und zu leisten sein werden, in der ehrfurchtsvoll angeschlossenen Nachweisung anderweitig feststellen lassen, welche ergiebt, daß die Gesammt-Einnahmen . . . . . 150,714,031 Thlr.

die Ausgaben, und zwar:

an fortdauernden	142,475,142 Thlr.	
an einmaligen	8,124,022 „	
zusammen . . .		150,599,164 „

betragen und daß demnach ein Ueberschuß von . . . . . 114,867 Thlr.

verbleibt.

Ew. Königliche Majestät bitten wir allerunterthänigst:

die vorbezeichnete Nachweisung als Richtschnur für die Verwaltung huldreichst genehmigen und gestatten zu wollen, daß dieselbe mit diesem Berichte durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Anlangend endlich den Beschluß des Abgeordnetenhauses, das Extraordinarium des Marine-Etats um 1,100,000, nämlich um

300,000 Thlr. zur Verstärkung der Fonds für den Bau des Jahdehafens,

500,000 Thlr. zur Beschaffung einer Panzerfregatte und

300,000 Thlr. zur Beschaffung von schweren Gußstahl-Geschützen für die Flotte,

zu erhöhen, so tragen wir Bedenken, Ew. Königlichen Majestät Genehmigung zur Verwendung dieser Summen zu erbitten. Wenn wir es auch tief beklagen, daß das Abgeordnetenhaus sich bewogen gefunden hat, seine Zustimmung zu der durch eine besondere Gesetzesvorlage für die Marine beantragten Anleihe von 10 Millionen Thaler zu versagen und daß dadurch die den Wünschen und den wahren Interessen des Landes entsprechende schnellere Entwickelung unserer Marine gehemmt wird, so glauben wir doch aus überwiegenden Gründen gegen die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses uns aussprechen zu müssen.

Abgesehen davon, daß das Herrenhaus den von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Etat abgelehnt hat, so ist auch in Betracht zu ziehen, daß selbst nach den Modificationen, welche wir vorstehend bezüglich der Ausgabe-Ansätze als zulässig bezeichnet haben, der Etat bei Weitem nicht die Mittel bietet, die gedachten 1,100,000 Thlr. zu decken und daß die Initiative bei Geldbewilligungen, wie es in der Natur der Sache liegt und der bisher beobachteten Praxis entspricht, allein der Staats-Regierung vorbehalten bleiben muß.

Gleichwohl ist es nach unserer Auffassung unerläßlich, die Befriedigung einzelner unabweisbarer Bedürfnisse der Flotte nicht länger auszusetzen. Dahin sind zu rechnen, die Beschaffung einer Panzerfregatte und der nöthigen Anzahl von schweren Gußstahlkanonen. Da in dem Etat zum Neubau von Schiffen 750,000 Thlr. ausgesetzt sind, so wird es möglich sein, durch eine, allerdings unerwünschte Beschränkung des Baues hölzerner Schiffe von diesem Betrage eine angemessene Summe dazu disponibel zu stellen, um eine Panzerfregatte in Bestellung geben und die nöthige Anzahlung leisten zu

Digitized by Google

können, indem wir annehmen, daß die für diesen Zweck weiter erforderlichen Mittel im nächsten Jahre flüssig zu machen sein werden.

Für Gußstahlgeschütze ist dagegen ein Etatsfonds nicht vorhanden. Nach erneuerter Erwägung des Bedürfnisses und im Hinblick auf die Interessen, welche Preußen in den Elbherzogthümern wahrzunehmen hat, haben wir indessen die Ueberzeugung gewonnen, daß es dringend geboten ist, mit der Beschaffung von Gußstahlgeschützen für die Flotte schleunigst vorzugehen, und letztere dadurch in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe als Kriegsflotte vollständiger als es jetzt möglich ist, zu genügen.

Ew. Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst:

für den gedachten Zweck dem Marine-Minister eine Summe bis zu 500,000 Thlr. huldreichst zur Verfügung zu stellen.

Ueber die Verwendung derselben wird Ew. Königlichen Majestät der Marine-Minister in Gemeinschaft mit dem Finanz-Minister am Schlusse dieses Jahres Rechenschaft abzulegen und der Letztere zugleich wegen Verrechnung des verwendeten Betrages Vorschläge zu machen nicht verfehlen.

Berlin, den 4. Juli 1865.

Das Staatsministerium.

(gez.) von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An
des Königs Majestät.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[624] Das am 19. Juli 1865 ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6125. das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865.

[625] Das am 24. Juli 1865 ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6126. das Gesetz, betreffend die Uebersendung von Geld und geldwerthen Papieren aus den Depositorien an die Empfänger durch die Post. Vom 8. Juli 1865.

„ 6127. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

„ 6128. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifswalder Kreises im Betrage von 18,000 Thalern. Vom 31. Mai 1865.

„ 6129. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Lippstadt-Rüthener Provinzialstraße in Hemmern, im Kreise Lippstadt, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Almestraße, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, an die Gemeinde Hemmern.

„ 6130. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Burg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 90,000 Thalern. Vom 20 Juni 1865.

„ 6131. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Genehmigung zur Herstellung einer Eisenbahn von der Grube Meinertzhagen-Bleiberg bis zum Bahnhofe der Düren-Euskirchener Eisenbahn bei Mechernich.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[626] Der Pfarrer Klingspor zu Marienhagen ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Ebersgöns ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Marienhagen (Synode an der Agger) wird demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Coblenz, den 13. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[627] Zu Waldesch, im Kreise Coblenz, ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen und deshalb die Ortssperre über die besagte Gemeinde verhängt worden.

Coblenz, den 21. Juli 1865.

Digitized by Google

[628] Dem Händler Heinrich Ludwig Hardt aus Mörlen, im Herzogthum Nassau, ist der ihm für das laufende Jahr zum Handel mit Vieh unter Nr. 2275 zu 17 Thlr. 10 Sgr. von uns ertheilte Gewerbeschein in Cöln abhanden gekommen und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 17. Juli 1865.

[629] Dem Maurergesellen Heinrich Blettner zu Oberwesel ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 18. Juli 1865.

[630] Ebenso wie auf der Nassauischen Lahnstrecke, wird auch auf der Lahn im Preußischen Gebiet eine Stundung des Schleusenverkehrs in der Zeit vom 14. bis 26. August d. J. eintreten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 19. Juli 1865.

[631] Von der in Nr. 28 des Amtsblatts zur Bewerbung ausgeschriebenen Knabenlehrerstelle an der katholischen Schule zu Hönningen (Kreis Neuwied) hat der Kirchenvorstand das seither damit verbundene Amt als Chorführer abgetrennt. Das Einkommen der Stelle beträgt nunmehr noch 209 Thlr. nebst Wohnung und Garten. — Zu weiteren, oder zur Zurücknahme etwa schon erfolgter Bewerbungen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Dommermuth zu Leutesdorf, wird deshalb ein weiterer Termin bis zum 14. August c. gegeben. Coblenz, den 19. Juli 1865.

[632] Die katholische Schulstelle zu Niederheckenbach im Kreise Ahrweiler, mit welcher bisher auch die Stelle als Küster und Organist verbunden war, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 134 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. baar und etwa 57 Thlr. in Naturalien außer Wohnung und Garten. Qualificirte Bewerber haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Definitor Stumpf zu Sinzig, bis zum 20. August c. zu melden.

Coblenz, den 21. Juli 1865.

[633] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 14. v. Mts. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Neubau eines Schulhauses zwischen Jungeroth und Büllesbach, im Kreise Neuwied, eine katholische Haus-Collecte in dem hiesigen Regierungsbezirk abgehalten werde. Dieselbe wird im Laufe dieses Jahres durch Deputirte erhoben werden.

Coblenz, den 20. Juli 1865.

[634] Indem wir die für dieses Jahr am 24. September abzuhaltende evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu Düsseltbal bei Düsseldorf, sowie die im Monat September durch eigene Agenten der Anstalt zu erhebende evangelische Haus-Collecte, wegen des sehr wohlthätigen Zweckes dieser Anstalt wiederholt empfehlen, bestimmen wir, daß die aufkommenden Beträge der Kirchen-Collecte bis spätestens zum 15. Oktober c. an die Königl. Steuerkassen und von diesen durch die Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern sind. Die Ertrags-Nachweisungen sind uns Seitens der Königl. Landräthe bis zum 15. Oktober c. einzureichen.

Coblenz, den 21. Juli 1865.

[635] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mit Rücksicht auf die große Bedürftigkeit der Gemeinde Badenweierbach, im Kreise St. Wendel, zur Aufbringung der Kosten für den Neubau des katholischen Pfarrhauses eine katholische Haus-Collecte in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier bewilligt. Dieselbe wird durch Deputirte innerhalb der Frist vom 1. August bis Ende Dezember d. J. abgehalten werden. Coblenz, den 21. Juli 1865.

[636] Dem Apotheker Carl Wilhelm Kalt zu Altenkirchen ist die Verwaltung der dem Apotheker Dionys Koch zugehörigen Apotheke zu Altenkirchen übertragen worden.

Coblenz, den 21. Juli 1865.

[637] Wir ersuchen alle diejenigen, welche an den nachbenannten für den Bezirksstraßen-Baufonds administrirten Hebestellen Chausseegeld zu entrichten haben, darauf zu halten, daß ihnen mit dem Tagesstempel versehene Chausseezettel verabfolgt werden. — Die betreffenden Aufsichts- und Polizeibeamten werden hierdurch wiederholt angewiesen, die tarifmäßige Verausgabung der Chausseezettel an den gedachten Hebestellen, jedoch ohne Belästigung des Verkehrs, zu controliren und etwaige Contraventionen zur Anzeige zu bringen.

Digitized by Google

Die für Rechnung der Bezirksstraßenfonds verwalteten Hebestellen sind:
A. westrheinische: 1) Lohrsdorf, 2) Cochem, 3) Trarbach II., 4) Burgen;
B. ostrheinische: 1) Herdorf, 2) Grünebach, 3) Stern, 4) Niederbreitbach, 5) Niederbieber.
Coblenz, den 18. Juli 1865.

[638] Nachdem die beiden Prämienstraßen zwischen Wissen und Wildbergerhütte und zwischen Flammersfeld und Altenkirchen auf den diesseitigen ostrheinischen Bezirksstraßenfonds übernommen worden, sind auf denselben vom 1. August c. ab Barriere-Hebestellen errichtet worden, und zwar auf der ersteren Straße zu Wissen mit ein- und zu Crottorf mit zweimeiliger Hebebefugniß, und auf der letzteren Straße zu Lenzbach mit ein und einhalbmeiliger Hebebefugniß.
Coblenz, den 22. Juli 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[639] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 14. Juni d. J. ist die Anna Maria Schäfer, Ehefrau des Maurers Mathias Kort, wohnhaft zu Weiler, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.
Coblenz, den 18. Juli 1865. Der Ober-Prokurator.

[640] Die Markscheider-Geschäfte in dem Bergreviere Wied wird der Markscheider Zintgraff zu Bonn vorläufig wahrnehmen. Aufträge für denselben können einstweilen auf dem Büreau des Revierbeamten, Berg-Referendar Brasse hier, abgegeben werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden auf Verlangen besonders mitgetheilt werden.
Neuwied, den 18. Juli 1865. Fürstlich Wiedisches Berg-Amt.

Personal-Chronik.

[641] Auf den Vorschlag der Stadtverordneten der Stadt Boppard ist der forstversorgungsberechtigte Jäger Friedrich Wilhelm de la Fosque zu Mehren vom 1. Oktober d. J. ab als Förster für den Bopparder Stadtwald auf Probe bestätigt worden.

[642] Der civilversorgungsberechtigte Sergeant Jakob Messer zu Stromberg ist als Chaussee-Aufseher auf der Aachen-Mainzer Staatsstraße definitiv angestellt worden.

[643] Der Landgerichts-Assessor Mertitsch in Coblenz ist beauftragt, vom 17. Juli d. J. ab den für längere Zeit beurlaubten Friedensrichter Melsheimer zu Trarbach zu vertreten.

[644] Der Post-Expedient Steigerwald in Coblenz ist in die Klasse der Post-Assistenten aufgenommen worden. — Der Post-Expedienten-Anwärter Muck in Wetzlar ist als Post-Expedient bestätigt worden. — Der Post-Expedient Hart in Bingerbrück ist verstorben.

Patente.

[645] Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7. Januar 1864 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung zum Reguliren der Wassermenge bei Kreiselrädern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 36 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 31. Ausgegeben Donnerstag, den 3. August **1865.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[646] Das am 28. Juli 1865 ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6132. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges. Vom 6. Juli 1865.

„ 6133. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Emission des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben, in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 14. Juni 1865.

„ 6134. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung eines Zusatz-Vertrages zu den zwischen Preußen und Württemberg bezüglich der hohenzollernschen Lande bestehenden Verträgen, über die gegenseitigen Jurisdictions-Verhältnisse vom Jahre 1827. Vom 17. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[647] Durch Erlaß der Herren Minister der Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. d. Mts. ist die durch den Tod des Ober-Regierungs-Raths von Hartmann zu Münster erledigte Stelle des Directors der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz dem bei der Königlichen General-Kommission dortselbst angestellten Regierungs-Rathe Wilhelmy vom 1. d. Mts. ab übertragen worden.

Coblenz, den 17. Juli 1865.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Graf Villers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[648] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 21. d. Mts. gestattet, daß die Einsammlung von Spenden für den katholischen Kirchenbau zu Ahremberg, Bürgermeisterei Ehrenbreitstein, bei Freunden und Gönnern nachträglich in denjenigen Städten abgehalten werde, in welchen eine solche bis jetzt nicht stattgefunden hat, und zwar in den Städten Boppard, Creuznach, Cöln, Saarburg, Trier und Coblenz, was wir mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Einsammlung in letztgenannter Stadt durch den Herrn Pfarrer Kraus, in allen übrigen Städten durch den Herrn Friedrich Wilhelm Höfer vorgenommen werden wird.

Coblenz, den 24. Juli 1865.

[649] Die Frist zur Abhaltung der gemäß unserer Bekanntmachung im Amtsblatte Nr. 52 de 1864 bewilligten evangelischen Haus-Collecte zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer evangelischen Kirche zu Wipperfürth ist durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 21. d. Mts. bis zum 1. Dezember d. J. verlängert worden.

Coblenz, den 24. Juli 1865.

[650] Nachstehendes Verzeichniß der im II. Quartal 1865 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 29. Juli 1865.

Laufende Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen: Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Signa: Alter. J.	Größe. F.	Zu.	Haare.	Stirn.
	1865								
1	11. April	Friedrich Freimann	Sattlerlehrling	Herborn (Nassau)	17	5	2	blond	niedrig
2	12. „	Johann David Sanereſſig	Schneidergeselle	Bornich (Nassau)	23	5	1	braun	„
3	18. „	Conrad Müller	Nadelmacher	Reifenberg (Nassau)	44	5	6	blond	bedeckt
4	18. „	Johann Weiß	Tagelöhner	Niederzeuzheim (Nassau)	34	5	4	„	niedrig
5	15. Mai	Wilhelm Ohlgardt	Metzger	Freilingen (Nassau)	21	5	4	„	„
6	15. „	Johann Streht	Pflasterer	Duchroth-Oberhausen. (Rheinbay.)	62	5	2	grau	flach
7	15. „	Carl Fuchs	Müller	Ransbach (Nassau)	19	5	2	blond	gewölbt, niedrig
8	1. Juni	Peter Mark	Knecht	Niederhadamar (Nassau)	19	5	4	hellblond	bedeckt
9	1. „	Conrad Vogt	Schneider	Camp (Nassau)	18	5	—	blond	frei
10	6. „	Jakob Mallmann	Tagelöhner	Boden (Nassau)	19	5	3	dunkelblond	gewöhnlich
11	21. „	Georg Friedrich Seetz	Schriftsetzer	Niedernhall (Württemberg)	20	5	2	„	niedrig

[651] Die neu gegründete Schulstelle bei der evangelischen Gemeinde in Spall soll besetzt werden. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 150 Thlr. bei freier Wohnung. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector und Synodal-Assessor, Pfarrer Baßmann in Waldböckelheim, zu melden.

Coblenz, den 27. Juli 1865.

[652] Die evangelische Schulstelle zu Belgweiler, deren jährliches Diensteinkommen 150 Thlr. bei freier Wohnung beträgt, ist erledigt. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector und Pfarrer Präkorius in Simmern, zu melden. Coblenz, den 27. Juli 1865.

[653] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. Juli d. J. dem am 24. März 1837 zu Moselweiß geborenen Jakob Scherhag die Führung des Familiennamens „Lamberti“ in Gnaden zu gestatten geruht.

Coblenz, den 27. Juli 1865.

[654] Nachdem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. September v. J. und das Regulativ vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps das gesammte Forstversorgungs-

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen		
braun	gewöhnlich	mittler	oval	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	stumpf	gesetzt	„	hinkt mit dem rechten Bein	Königliche Regierung hier	Landstreicherei und Gebrauchs eines falschen Passes.
grau	spitz	schlank	länglich	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	klein	gewöhnlich	rund	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
grau	gewöhnlich	mittler	oval	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei und Bettelei.
blau	„	„	„	auf d. rechten Auge blind, geht gebückt, die Zehen an beid. Füßen erfroren	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	groß	schlank	länglich	am rechten Knie eine Narbe	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Diebstahl.
grau	dick	untersetzt	oval	keine	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Diebstahl.
blau	stark	mittler	„	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
„	proportionirt	„	„	„	Königlich Landgericht hier	Landstreicherei.
„	dick	schlank	„	„	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.

wesen unter Herabsetzung der Jägerdienstzeit auf 12 Jahre neu geordnet ist, bedarf auch das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen einer anderweiten Regelung.

Diese Regelung ist durch die Verfügung der Herren Minister der Finanzen, des Krieges, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 25. April d. J. erfolgt, indem gleichzeitig der Erlaß derselben Herren Minister vom 20. August 1858 (Ministerial-Blatt Seite 184), denselben Gegenstand betreffend, aufgehoben wurde.

Auf Grund jener Verfügung bringen wir folgende Vorschriften zur allgemeinen Kenntniß, nach welchen rücksichtlich der Besetzung und der Dotation der Communal- und Instituten-Forststellen fortan zu verfahren ist:

I. Die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Dezember 1816 (Gesetz-Sammlung für 1817 Seite 57) und der Ober-Präsidial-Instruction vom 31. August 1839 rücksichtlich der Präsentation der Schutzbeamten und der Bedingung ihrer Anstellung bleiben auch für die Folge maßgebend. Hiernach hat.

1) der Bürgermeister von jeder Erledigung einer Forststelle uns durch das Landraths-Amt unverzüglich Anzeige zu machen;

2) darf ohne unsere Genehmigung weder das Einkommen einer Forststelle festgestellt, oder geän-

dert, noch ein Schutzbeamter ein- oder abgesetzt oder die Bedingungen seiner Anstellung anderweit geregelt werden;

3) ist ohne unsere Genehmigung weder die neue Einrichtung oder die Aufhebung einer Forststelle, noch eine Veränderung in dem Umfange oder der Zusammensetzung derselben zulässig.

II. Bei der Besetzung der Kommunal und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 300 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach unserem Anerkenntnisse (nachstehend sub 3.) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualificirte Forstversorgungsberechtigte oder Reservejäger der Klasse A. melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 300 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu. (§ 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 300 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualification als die eines Königlichen Försters haben müssen, und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, dürfen von uns zwar unter ganz besonderen Umständen gestattet werden, es muß dann aber auch ebenso wie bei einer über 300 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf gehalten werden, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualificirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3. bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Diese Stellen zerfallen in 2 Klassen, je nachdem sie mindestens 220 Thlr. oder unter 220 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird), (§ 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864), und

β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird), (§ 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864). Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen, gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§ 26 ibidem.)

b) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von unter 220 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§§ 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

2) Den Vertretern der Gemeinden und Instituten bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamten zu richten, soweit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualification der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden, jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§ 24, 31, 32, 45 des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des § 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, hat der Bürgermeister durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger unseres Amtsblatts und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist zur Kenntniß der Anwärter, Behufs Bewerbung um dieselbe, zu bringen. (§ 44 des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3. vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienst-Sache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 220 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so werden wir von den ältesten, auf unserer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter auffordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§ 29 des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und wird demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von uns veranlaßt werden. (§§ 30 und 34 des Regulativs.)

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualification kein gegründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reservejäger der Klasse A. I. von zehn- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1. a. und b. nach α. und β. als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat der Bürgermeister durch das Königliche Landraths-Amt uns, wie sub I. 2. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen und das Wahl-Protokoll mit sämmtlichen Eingaben und Zeugnissen der aufgetretenen Bewerber beizufügen.

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publication derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von uns oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. 2. zu berücksichtigen. (§ 45 des Regulativs.)

Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 a. b. und 2. als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist nur mit der von uns einzuholenden Genehmigung des Kriegs-Ministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

Coblenz, den 29. Juni 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[655] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das IV. Quartal 1865, wird hiermit auf Montag den 2. Oktober 1865 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Eichhorn II. zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 22. Juli 1865.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Secretair,
(L. S) Wallraff.

[656] Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urtheil vom 18. Juli d. J. den Bäcker und Brauer Carl Hubert Ringel, zuletzt in Gerresheim wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 25. Juli 1865. Der General-Prokurator.

[657] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 12. Juli d. J. ist der Tagelöhner und Schachtelmacher Peter Griesing, wohnhaft zu Hargesheim, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 25. Juli 1865. Der Ober-Prokurator.

[658] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 10. Juli d. J. ist der Johann Joseph Brachtendorf, Tagelöhner, wohnhaft zu Girschnach, wegen schweren Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 25. Juli 1865. Der Ober-Prokurator.

[659] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 11. Juli d. J. ist der Peter Schorn, Mühlenmeister, wohnhaft zu Ochtendung, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 25. Juli 1865. Der Ober-Prokurator.

[660] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 17. Juli d. J. ist der Tagelöhner Peter Nevian, wohnhaft zu Creuznach, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 25. Juli 1865. Der Ober-Prokurator.

[661] Der Hülfsbote Fuchs beim hiesigen Kreisgericht ist gestorben und der Hülfsbote Peter Müller bei der Gerichts-Commission in Kirchen ist seines Dienstes entlassen. Die von dem Ersteren in Höhe von 100 Thlrn. und von dem Letzteren in Höhe von 57 Thlrn. 15 Sgr. bestellten Amts-Cautionen sollen zurückgegeben werden. Alle, welche aus der Amtsführung der genannten Beamten gegen dieselben Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Gerichte spätestens in dem auf den 27. September 1865, Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 13 anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 3. Juli 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[662] Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Winterhalbjahr 1865—66 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Volkswirthschaftslehre, zweiter Theil, insbesondere Landesculturgesetzgebung: Director, Professor Dr. Baumstark. Encyklopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Häberlin. Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium; Landwirthschaftliche Geräthe- und

Maschinenkunde, erster Theil: Prof. Dr. Segnitz. Rindviehzucht; Schafzucht; Schweinezucht; Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Oekonomierath Dr. Rohde. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Obstbaumzucht: akademischer Gärtner Zarnack. Forstwirthschaftliche Betriebslehre: Forstmeister Wiese. Landwirthschaftliche Technologie; Praktische Demonstrationen in ökonomisch-technischen Fabriken: Prof. Dr. Trommer. Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere: Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Trommer. Anleitungen zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Landwirthschaftliche Klimatologie und Pflanzen-Geographie; Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, insbesondere der Gräser: Dr. Jessen. Landwirthschaftliche Baukunst, erster Theil: Baumeister Müller. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; Mechanik und Maschinenlehre: Prof. Dr. Grunert. Repetitorium der organischen Chemie; Analytische Chemie; Mineralogie und Geognosie: Dr. Scholz. Außerdem wird Herr Dr. Beheim-Schwarzbach unentgeltlich in noch zu bestimmenden Stunden Vorlesungen halten: über die Landwirthschaft der alten Völker, insbesondere der Römer.

Das Wintersemester beginnt am 15. October c.

Der Director der Akademie: E. Baumstark.

[663] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 6. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[664] Durch Ministerial-Rescript vom 15. Juli d. J. wurde der bisherige Landgerichts-Auskultator Friedrich Ludwig Petry aus Creuznach zum Referendar ernannt und in dieser Eigenschaft am 24. Juli d. J. durch das Landgericht verpflichtet.

[665] Der Gerichtsvollzieher Brandt zu Simmern ist vom 15. August d. J. ab in den Landgerichtsbezirk Cöln versetzt worden.

[666] Der Post-Eleve Fritsch in Coblenz ist in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt.

[667] Seit dem 23. Januar d. J. sind in dem Bereiche des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Bonn folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Bei dem Ober-Berg-Amte sind: die Berg-Assessoren und Hülfsarbeiter im Collegium Fabricius und Adolph Achenbach zu Ober-Bergräthen ernannt und ersterer nach Breslau, letzterer nach Dortmund versetzt worden; der bisherige Berggeschworne, Berg-Assessor Heusler ist als Hülfsarbeiter im Collegium nach Bonn versetzt, und dem Kanzlei-Inspector Liebig der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Bei der Bergwerks-Direction zu Saarbrücken ist: der bisherige Director, Ober-Bergrath Serlo in das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach Berlin versetzt, und der Berg-Inspector Bluhme commissarisch mit den Directorial-Geschäften beauftragt worden; der Baumeister von Viebahn ist aus dem Staatsdienste ausgeschieden; dem Revisor Zimmermann ist der Charakter als Rechnungs-Rath und dem Kanzlei-Inspector Posth der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden; der Schichtmeister Block ist pensionirt und der bisherige Schichtmeistergehülfe Falch zum Schichtmeister befördert worden; der Militair-Anwärter Heine sowie der Civil-Anwärter Wisplinghoff sind zu Schichtmeistergehülfen ernannt worden.

Bei dem nunmehr aufgelösten Hüttenamte zu Sayn sind: der Director, Bergrath Engels, der Rendant, Rechnungsrath Susewind, der Hütten-Inspector Schmidt und der Materialien-Verwalter Düber aus dem Staatsdienste geschieden.

Ferner sind: die Berg-Expectanten Le Hanne, Mosler, von Sobbe, Schilling, Jordan, Freytag und Hillebrand zu Berg-Referendarien und Koch zum Berg-Eleven ernannt worden. Der Berg-Referendar Dingler ist gestorben.

Patente.

[668] Dem Mechaniker J. Bialon (in Firma C. Hummel) in Berlin ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte Verwendung und Zusammensetzung von mechanischen Hülfsmitteln zum Stellen und Andrücken der Druckwalzen an achtfarbigen Walzen-Druckmaschinen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[669] Dem Herrn Christian Rudolph zu Barmen ist unter dem 22. Juli 1865 ein Patent

auf einen Baumkamm oder Oeffner in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der Oeffentliche Anzeiger № 37 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. [J. E. Kehr.]

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 32. Ausgegeben Donnerstag, den 10. August **1865.**

Mittheilung des 6. Berichts des antiquarisch-historischen Vereins für Nahe und Hunsrücken über die Ausgrabungen des Kastells auf der Heidenmauer bei Creuznach.

1.

Der 6. Bericht des vorgenannten Vereins bringt folgende Mittheilung über die weiteren Ausgrabungen des Kastells auf der Heidenmauer bei Creuznach, die des ihr beiwohnenden allgemeinen historischen Interesses halber hier eine Stelle finden mag:

Im August und September 1864 wurden längs der innern östlichen Kastellseite, zwischen dem noch an 24′ hochstehenden Mauerstück und den kleinen Badekammern des rothen Mauerwerks, die Luftkanäle für die Glashütte ausgegraben, wobei man auf Scherben von altdeutschen und römischen Thongefäßen stieß, und nur von letzteren ein kleines wohl erhalten fand. Von andern Gegenständen wurden minder oder mehr tief gefunden: Stückchen von Bronze, Eisen und Hirschgeweihen (von letztern einige angesägte), verschiedene Thierknochen, vierkantige kleinere und größere Viehglocken von Eisen, zwei Schleudergeschosse — das eine eiförmig von Blei, über 1 Pfund schwer, das andere in Paarweckform aus sehr festem Stein, ½ Pfund schwer — ein Handmühlstein, das vordere Fragment eines römischen Inschriftssteins, ein mit Minerva und Blattwerk verzierter Sandstein-Säulenrest, Rudera von dicken Säulen und Quadern von grauem Sandstein, eine 3″ hohe, auf der Weltkugel stehende Victoria von Bronze und mehrere römische Mittel- und Kleinerzmünzen aus der Zeit von 161 bis 408 n. Chr. Bei Inangriffnahme des nördlichen, von W. n. O. bis an die östliche Umfassungsmauer gehenden, Hauptluftkanals (der südliche hat dieselbe Lage) wurden nur 1½′ unter der Oberfläche des Bodens ein männliches und ein weibliches Menschengerippe aufgedeckt, die mit den Köpfen nach O. u. N., mit den Füßen aber fast zusammenlagen. Bei ihnen fand man einen eisernen Ring und einige Perlen. Daß diese Skelette der neuern Zeit angehören, kann wohl nicht bezweifelt werden, und sind es bisher die einzigen menschlichen Knochenreste, welche außerhalb des Kiliankirchhofes auf der Heidenmauer gefunden worden. — Was nun die Beschaffenheit des Bodens auf dieser Stelle betrifft, so traf man gleich unter der Oberfläche auf minder oder mehr tiefgehendes, mit einzelnen Steinen vermischtes Brandgemüll und darunter markirten sich bis auf die Sohle der Luftkanäle, je mehr man in das hier nach N. ansteigende Terrain gelangte, im Allgemeinen drei, stellenweise sogar vier und fünf, 1 bis 2′ tiefe Brandschichten, welche durch 3‴ hohe Lagen von Kohlen oder verbranntem Schiefer von einander getrennt waren. In der Nähe des nördlichen Endes des von S. nach N., 2½ Ruthen von der östlichen Umfassungsmauer entfernt, horizontal angelegten Langkanals (die Hauptkanäle laufen in schiefer Ebene in denselben ein) fand man in der Tiefe von 10′ auf Wacken gegossenen, und weiter nach Osten unter dem Boden sich fortsetzenden Estrich, auf welchem von einzelnen Röhrziegeln, Asche und Kohle umgebene Säulchen, aus 5 vierkantigen oder runden kleinen Ziegelplatten errichtet, standen. Unter der Wackenlage befand sich eine mit schwarzem Schutt umgebene, von W. n. O. ziehende schlechte Mauer und wurde daselbst eine gut erhaltene Silbermünze von **Titus** gefunden. Da wir nun wissen, daß die Römer zu den Fundamenten ihrer frühern Bauten nur mit Mörtel verbundene Ziegeln verwendeten, Reste von diesen auch bisher auf der von S. nach N. sich allmählig abdachenden gewachsenen Lehmschicht gefunden worden sind (s. 5ten Ber.), so ergab sich schon hieraus, daß dieser Estrich mit seiner Unterlage nicht zur ursprünglichen Anlage unsers Kastells, sondern vielmehr zur ersten Restauration desselben gehört hat, was auch noch mehr dadurch bestätigt wurde, daß 3 Ruthen südlich der gedachten schlechten Mauer, an der Stelle, wo der nördliche Hauptkanal von W. her in den Langkanal einmündet, die unterste 2′ hohe, mit ihrer Oberkante eben so tief unter der dort zu Tage getre-

Digitized by Google

teuen östlichen Umfassungsmauer liegende, Brandschuttschicht Ziegelbrocken zur Unterlage hatte. Bei dieser Einmündungsstelle, wo eine gut erhaltene Kleinerzmünze von Constantinus jun. mit Aug. gefunden wurde, markirte sich eine ebenfalls 2′ hohe, über dem Umfassungsmauer-Fundament liegende dritte Brandschuttschicht, und etwas höher befand sich daselbst im nördlichen Hauptkanale nach W. laufender Estrich, der von einer Mauer begrenzt wurde. — Nach diesem Befund kann nicht bezweifelt werden, daß unser Kastell ganz gleiche Schicksale gehabt, wie die unmittelbar am Rhein gelegenen befestigten römischen Orte und über welche nur von römischen Schriftstellern Nachrichten auf uns gekommen sind. Hiernach wurden dieselben nach der Mitte des 3ten Jahrh. unter dem schwachen Kaiser Gallienus (reg. von 253 bis 268 n. Chr.) — zur Zeit der sogenannten 30 Tyrannen — von den Alemannen zerstört und sind erst gegen Ende des 3ten Jahrh. allgemein wieder hergestellt worden von dem Kaiser Maximianus Herc. und seinem Cäsar Constantius Chlorus. Nach dem Tode des Kaisers Constans I. (350) brachen unter dem nun zur Alleinherrschaft gelangten Kaiser Constantius II. (reg. von 337 bis 361) die Alemannen wieder am Oberrhein und die Franken am Niederrhein in das römische Gebiet ein und zerstörten von neuem die römischen Festungen, deren gründliche zweite Wiederherstellung erst von des, wegen seines Abfalls vom Christenthum Apostata benannten, Kaisers Julianus II. († 363) zweitem Nachfolger, dem Kaiser Valentinianus I. (reg. von 364 bis 375) geschehen konnte. Als ein besonderes Merkmal für die von letzterm ausgeführten Bau-Restaurationen gelten allgemein die mit dazu verwendeten römischen Altäre und Votivsteine, und da solche 1858 und 1863 auch in den Mauern unseres Kastells vorgefunden wurden, so können wir dessen Retablissement nur Valentinian I. zuschreiben. Nach Entblößung der Rheingrenze von Truppen unter Kaiser Honorius (reg. von 395 bis 423) brachen die Vandalen und die mit ihnen verbundenen Horden 406 in das römische Gebiet ein und verwüsteten Gallien auf ihrem Durchzuge nach Spanien und Afrika, was gleichermaßen 451 unter dem Kaiser Placidius Valentinianus III. († 455) von den Hunnen des Attila, so wie überhaupt z. B. der Völkerwanderung geschah. — Müssen wir nun die Merkmale von den beiden untersten gründlichen Zerstörungen unseres Kastells den unsere Gegend nach der Mitte des 3ten und 4ten Jahrh. allgemein betroffenen Ereignissen zuschreiben, so dürfen wir die deutlichen Spuren von einer darüber liegenden dritten, ja theilweise vierten und fünften, großen Verwüstung gewiß auch den schrecklichen Begebenheiten beimessen, welche die Rheingegend in dem 5ten Jahrh. wieder zu erdulden hatte, und in deren Folge die Herrschaft der Römer am Rhein zu Ende ging. Doch sehen wir aus den jetzt noch vorhandenen vielen Mauerresten aus der Bauperiode Valentinians I. — und einige wenige machen sich sogar als solche bemerkbar, die aus einer noch frühern Zeit stammen —, daß diese Verwüstungen des 5ten Jahrh. nicht so gründlich gewesen, wie es in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten der Fall war. Dasselbe gilt auch von den spätern zu verschiedenen Zeiten stattgefundenen, wovon das theilweise bis 6′ hohe Brandgemüll Zeugniß ablegt, und dürfte die der Normannen, welche diese nach Trithemius 893 an der auf dem Kastellraume gestandenen fränkischen Osterburg verübten, um so mehr in dem obern Theile dieses Brandgemülls zu suchen sein, weil, wie es scheint, dieser Raum schon bald nachher großentheils für Wein- und Ackerbau benutzt wurde, und nur die Kreuznacher ehemalige Pfarrkirche zu St. Kilian nebst Kirchhof und einige andere für Cultus und Armenpflege bestimmte Gebäude darauf bestanden haben.

Fast gleichzeitig mit der obgedachten Ausgrabung wurde der im 5ten Bericht mit „Hof" bezeichnete Raum ausgeschachtet, wobei Scherben von altdeutschen und römischen Thongefäßen, zwei altdeutsche Kämme, einige Säulenreste, ein Sandsteinfragment mit dem Relief einer weiblichen Figur, ein Handmühlstein, ein Kleinerz von Claudius Gothicus und zwei Mittelerze von Constantin o. G. und Gratian u. s. w. gefunden wurden. In der Mitte des Hofes, 10′ von dessen Seiten entfernt, wurde ein noch gegen 4′ hohes Maueroblongum aufgegraben, in dessen Südseite, nahe der Südwestecke, ein aus großen halbsäulenartigen Sandsteinquadern bestehender und von einem, dem östlichen Gemache der Hypocausis südlich sich anschließenden, kleinen Mauergevierte — dessen Westseite nicht römisch ist — von W. herkommender Wasserabzug einmündete, und daher als Impluvium erkannt wurde. Die Ecken desselben bestanden großentheils aus Sandsteinquadern, und befand sich an einem der Südostecke, welcher 22″ in die Ostseite hineinreichte, die auf dem Kopfe stehende dreizeilige, 10″ breite und 11″ hohe fragmentarische Inschrift **IVX ET || ARTIA || T CO VI**, deren schöne Buchstaben 2″ hoch sind, neben welchen links eine 8″ breite Blätterverzierung ist, wie auch, nachdem Herr Hermann das Impluvium in diesem Frühjahre hat abbrechen lassen, eine ähnliche Verzierung an der linken Dickseite zu Tage gekommen. Dieses Fragment gehört offenbar zu einem Grabstein, den

Digitized by Google

die Gattin (conIVX hier für diese genommen) und die, unter andern auch Martia genannte, Tochter dem Gatten und Vater gesetzt, wie aber die dritte Zeile T CO VI zu lesen sei blieb räthselhaft, und hofften wir daher beim Abbruch der Mauer durch Inschriften auf andern Quadern darüber belehrt zu werden, leider fanden sich jedoch keine mit solchen weiter vor. Herr Dr. Freudenberg in Bonn hat nun zwar im 38. Heft der Jahrb. des Vereins von Alterth. Fr. im Rheinl. p. 164 durch Vergleichung mit Orellis lat. Inschr. 4617 die vier letzten Buchstaben mit CO (njugi) VI (vae) zu erklären versucht, und glaubt, daß fecerunt weiter darunter gestanden, aber dieser Lesung von CO und VI steht doch gewiß entgegen, daß alsdann auf dem Steine noch dazwischen ET· PAT· stehen müßte. Die der Inschrift entsprechende Deutung müssen wir daher den Männern vom Fach weiter anheimstellen, bemerken jedoch beiläufig, daß Knapp — Röm. Denkm. des Odenwaldes. Heidelb. 1813 — p. 114 ff. (vergl. Dr. Steiner — Maingebiet. Darmst. 1834 — p. 113 ff.) das Fragm. einer Grabsteins-Inschr. und Lehne — die römischen Alterth. der Gauen des Donnersberges. Mainz 1836 — 1839 — sub No. 301 eine solche mit der Zeitangabe anführen. Nach letzterm befinden sich übrigens sub No. 27, 59 u. 111 in Mainz röm. Altäre, worauf nur C statt COSS. steht.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[670] Das am 3. August 1865 ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6135. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee vom Gubener Thore zu Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle an die zu diesem Zwecke zusammengetretene Actien-Gesellschaft.

„ 6136. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 1,500,000 Thalern. Vom 1. Juli 1865.

„ 6137. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Chausseebau-Gesellschaft von Frankfurt a. d. O. bis zur Buschmühle“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

„ 6138. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft“ mit dem Sitze zu Bendorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 14. Juli 1865.

[671] Das am 8. August 1865 ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6139. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Bromberger Kreises im Betrage von 60,000 Thalern Vom 20. Juni 1865.

„ 6140. das Statut für den Dübener Deichverband. Vom 1. Juli 1865.

„ 6141. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Juli 1865, betreffend die Bestätigung des Reglements für den zur Unterstützung der emeritirten evangelischen Geistlichen der Provinz Westphalen zu bildenden Fonds.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[672] In neuerer Zeit wird in der Färberei vielfach ein gelbes Pigment unter dem Namen Pikringelb oder Anilingelb verwendet, welches theils aus reiner Pikrin-Salpetersäure, größtentheils aber aus Präparaten besteht, in denen letztere als wesentlicher Bestandtheil sich befindet. Nach den bisherigen Wahrnehmungen ist dieser Farbstoff ein zu spontanen Entzündungen und Detonationen nicht geneigter Körper. Er wird deßhalb ohne besondere Vorsichtsmaßregeln verpackt, versendet, mit anderen Artikeln zusammen gelagert, und in größeren Mengen in den Arbeits- und Verkaufs-Lokalen vorräthig gehalten.

Die Annahme, daß alle Gattungen dieses Farbstoffs ungefährliche Körper seien, trifft jedoch nicht zu.

Ein unlängst in Berlin vorgekommener, von beklagenswerthen Folgen begleiteter Unglücksfall hat zu Ermittelungen Anlaß gegeben, als deren Ergebniß sich herausgestellt hat, daß unter den käuflichen, als Pikrinsäure oder Anilingelb bezeichneten gelben Pigmenten Produkte vorkommen, welche leicht, schon durch einen bloßen Funken, entzündlich sind, mit ungemeiner Heftigkeit detoniren, und wegen dieser Eigenschaften zu Unglücksfällen Veranlassung geben können.

Digitized by Google

Die angestellten Versuche haben ergeben, daß die an sich ungefährliche Pikrinsäure die explosiven Eigenschaften erhält durch Vereinigung mit Alkalien — Kali oder Natron — und daß das Präparat mit großer Gewalt detonirt, wenn auch nur ein Theil der Pikrinsäure durch eine der gedachten Basen neutralisirt worden ist. Die Alkalien enthaltenden gelben Pikrinfarbstoffe sind von der reinen Pikrinsäure dadurch zu unterscheiden, daß die letztere in der Regel ausschließlich aus kleinen ausgebildeten Krystallen besteht, welche eine helle schwefelgelbe Farbe zeigen, während das gefährliche Pigment als ein feines Pulver von etwas dunklerer gelber Farbe erscheint.

Zur Vermeidung von Unglücksfällen wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Berlin, den 28. Juli 1865.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[673] Seitens der Direction der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist mir zur Unterstützung der bedürftigen Bewohner der Gegenden, welche durch den Wolkenbruch am 25. v. Mts. verheert worden sind, die Summe von Fünfhundert Thalern überwiesen worden, wofür ich mit dem Bemerken warmen Dank ausspreche, daß die Vertheilung dieses Betrages von mir der hiesigen Königlichen Regierung überlassen worden ist.

Coblenz, den 4. August 1865.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Graf Villers.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[674] Mehrere Gemeinden des Kreises Wittlich sind von einem heftigen Hagelschlag heimgesucht worden und ist der denselben dadurch verursachte Schaden zu 87,000 Thlr. veranschlagt. Zur Unterstützung dieser Beschädigten hat der Herr Ober-Präsident eine allgemeine Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt. Dieselbe ist in der ersten Hälfte des Monats September d. J. durch die Orts-Behörden abzuhalten und der Ertrag derselben an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung für den gedachten Monat an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Vorlage der Ertrags-Nachweisungen durch die Königl. Landraths-Aemter erwarten wir bis zum 1. Oktober c.

Coblenz, den 1. August 1865.

[675] In der Nacht vom 18. auf den 19. April d. J. ist in dem Dorfe Borberg, im Kreise Daun, Feuer ausgebrochen, wodurch von den vorhandenen 32 Wohn- und 62 Nebengebäuden 20 Wohn- und 22 Nebengebäude zerstört und 18 Familien mit ungefähr 80 Seelen obdachlos geworden sind. Mit Ausnahme eines Hauses und zweier Nebengebäude sind zwar sämmtliche abgebrannte Gebäude zum Gesammtbetrage von 6200 Thlrn. bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versichert, der durch das Brandunglück verursachte Schaden an denselben, sowie der nicht versicherten und mit verbrannten Mobilien, Vorräthe von Lebensmitteln und Fourage beträgt aber nach Abzug der Entschädigungssumme für die Gebäude 6427 Thlr.

Zur Unterstützung dieser Brandverunglückten hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 31 Juli c. eine allgemeine Haus-Collecte in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier bewilligt, welche in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden erhoben werden soll. Wir bestimmen demgemäß, daß die Collecte im laufenden Monate abgehalten werde. Die eingehenden Beträge sind sogleich an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro September c. an unsere Hauptkasse abzuführen. Der Vorlage der Ertrags-Nachweisungen durch die Herren Landräthe sehen wir bis zum 20. September c. entgegen.

Coblenz, den 5. August 1865.

[676] Die erste Lehrer-, Küster-, Organisten-, Vorsänger- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Raubach ist erledigt. Das Diensteinkommen beträgt etwa 283 Thlr. jährlich. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector und Pfarrer Simon zu Oberhonnefeld zu melden. Coblenz, den 3. August 1865.

[677] Die Rectorstelle im Kreisorte Altenkirchen, mit welcher außer der Leitung der Rectoratschule und der Betheiligung an dem Unterricht die Verpflichtung verbunden ist, jährlich 12 Predigten zu halten, wird mit Ende des laufenden Schulsemesters erledigt werden. Mit derselben ist eine baare Besoldung von etwa 330 Thlrn. sowie ein Antheil am Schulgeld von 5 Thlrn. auf jeden zahlenden

Digitized by Google

Schüler und Dienstwohnung verbunden. — Evangelische Theologen, welche die Prüfung pro schola abgelegt haben und bereit sind, die Stelle anzunehmen, haben sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs, bis zum 1. September c. bei uns zu melden.

Coblenz, den 4. August 1865.

[678] Die Lehrer-, Küster-, Glöckner- und Organistenstelle bei der evangelischen Gemeinde in Ohlweiler ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 169 Thlr. bei freier Wohnung. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector und Pfarrer Prätorius in Simmern zu melden.

Coblenz, den 6. August 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[679] Verzeichniß der Vorlesungen
auf der Königl. Preuß. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf im Wintersemester 1865/66.

Das Wintersemester beginnt am 16. Oktober d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Düngerlehre: Director Dr. Hartstein. Allgemeine Thierproductionslehre; Landwirthschaftliche Buchführung; Literatur der Landwirthschaft: Administrator C. Freytag. Obstbaumzucht mit practischen Demonstrationen: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation mit practischen Erläuterungen; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen. Experimental-Physik: Dr. Büllner. Unorganische Experimental-Chemie; Chemie der Ackerkrume; Technologie; Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. M. Freytag. Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae. Allgemeine Botanik und Pflanzen-Anatomie; Pflanzenphysiologisches Practikum: Prof. Dr. Sachs. Anatomisch-physiologische Uebersicht des Thierreichs: Prof. Dr. Troschel. Naturwissenschaftliches Repetitorium: Versuchs-Chemiker Kleinen. Landwirthschaftliche Mechanik und Maschinenlehre; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen Unterricht: Baumeister Schubert. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann. Agrar-Gesetzgebung: Oberbergrath Prof. Dr. Achenbach. Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln ist derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der reichhaltigen Sammlungen und Apparate der letzteren möglich gemacht. Zugleich bietet die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf". Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete gern Auskunft ertheilen

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1865.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

[680] Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf hat durch Urthell vom 26. Juli d. J. den früher zu Opladen wohnhaft gewesenen Bäcker und Wirth Friedrich Wilhelm Paffrath für abwesend erklärt. Cöln, den 3. August 1865. Der General-Prokurator.

[681] Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Sterbeurkunden: 1) des Jakob Schmitt, 2) des Leonhard (wahrscheinlich Bernhard) Bräder, 3) des Eduard Adolph Joseph Casimir Tippel, alle drei geboren zu Coblenz, 4) des Wilhelm Rech, geboren zu Creuznach, sind den Civilstandsbeamten zu Coblenz resp. Creuznach heute zur Eintragung in die Sterbe-Register von mir übersandt worden.

Coblenz, den 31. Juli 1865. Der Ober-Prokurator.

[682] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 12. Juli d. J. ist die Elisabetha Faber, Wittwe des Leinenwebers Heinrich Spreyer, Näherin, wohnhaft zu Eckweiler, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 3. August 1865. Der Ober-Prokurator.

Digitized by Google

[683] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Peter Born aus St. Goar ist heute dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei St. Goar zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 3. August 1865. Der Ober-Procurator.

Personal-Chronik.

[684] Der seitherige Pfarrverweser Gottfried Siller ist von dem Herrn Fürsten zu Wied zum zweiten Pfarrer und Rector der evangelischen Gemeinde zu Dierdorf berufen und als solcher im Einverständniß mit der Königl. Regierung zu Coblenz von dem Königl. Consistorium landesherrlich bestätigt worden.

[685] Dem ordentlichen Lehrer Dr. Keller an der Realschule zu Trier ist das Prädikat als Oberlehrer verliehen worden.

[686] Dem Forstmeister Haas ist die Oberforstbeamtenstelle bei der Königl. Regierung zu Coblenz verliehen worden.

[687] Der bisher bei der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. beschäftigte Regierungs-Referendar Meyer ist zur Königl. Regierung zu Coblenz übergetreten und in das Collegium eingeführt worden.

[688] Der bisherige commissarische Bürgermeister Reis zu Rheinböllen ist in seinem Amte bestätigt worden.

[689] Für die Stadtbürgermeisterei Trarbach ist der bisherige zweite Beigeordnete Apotheker Adolph Pfeiffer als erster und der Posthalter Carl Sartor als zweiter Beigeordneter auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt, und dieselben gleichzeitig resp. zum ersten und zweiten Beigeordneten der gleichnamigen Landbürgermeisterei auf gleiche Amtsdauer ernannt worden.

[690] Der Kreisrichter Mengelberg zu Linz und der Gerichtsbote Thiel zu Neuwied sind gestorben.

[691] Der Post-Expediteur Oligschläger in Niedermendig ist vom 1. August d. J. ab freiwillig aus dem Dienste geschieden. Die Stelle desselben ist von demselben Termine ab dem zum Post-Expediteur ernannten Post-Expeditions-Gehülfen Johann Oligschläger übertragen worden. — Der versorgungsberechtigte Sergeant Rummel und der Stadtpostbote Petzold sind als Briefträger bei dem Post-Amte in Coblenz angestellt worden.

Patente.

[692] Dem Ingenieur Johann Joseph Simons zu Aachen ist unter dem 25. Juli 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Führung der Eisenstäbe zwischen mehreren Walzenpaaren

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[693] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1865 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Drahtflechterei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage und die öffentlichen Anzeiger № 38 und 39.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt № 32 der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 9. Juni d. J. genehmige Ich die Errichtung der „Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Bendorf im Regierungsbezirke Coblenz, sowie deren in dem zurückerfolgenden notariellen Akte vom 1. März 1865 enthaltenes Statut.

Berlin, den 20. Juni 1865.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. Graf zu Eulenburg.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Cunersdorf und Berlin, den 14. Juli 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Itzenplitz.

Der Minister des Innern, Gr. Eulenburg.

Verhandelt im Jahre 1865 am 1. März auf dem Lokale des Königlichen Schöffengerichts zu Bendorf, wohin sich der instrumentirende Notar auf Requisition des Herrn Franz Remy zu Bendorf begeben hatte.

Vor mir, dem zu Neuwied wohnhaften Königlich Preußischen Rechts-Anwalt und Notar im Bezirke des Königlichen Justiz-Senates zu Ehrenbreitstein, Justizrath Johannes von Mittelstädt und vor den beiden, von mir zu diesem Akte besonders erbetenen, mir wohlbekannten Zeugen, nämlich: 1) Herr Anton Thomas, Buchbinder, zu Bendorf wohnhaft, 2) Herr Jakob Himroth, Handarbeiter, zu Bendorf wohnhaft, welchen, so wie auch mir, dem Notar, was hierdurch ein Jeder von uns versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den uns wohlbekannten Paragraphen 5 bis 9 des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute zu oben bezeichneter Zeit, am oben bezeichneten Orte, mit dem Antrage auf Aufnahme der nachstehenden Verhandlung und Ausfertigung derselben zum öffentlichen Glauben, von Person bekannt und ohne daß an der Dispositionsfähigkeit eines der Comparenten sich der geringste Zweifel ergab, folgende Personen, welche sämmtlich zu Bendorf wohnhaft sind: 1) Herr Kaufmann Franz Remy, 2) Herr Kaufmann Moritz Remy, 3) Herr Kaufmann Daniel Rudhard, 4) Herr Anstreicher Friedrich Neuhaus, 5) Herr Steiger Georg Eisfelder, 6) Herr Kaufmann Carl Schneller, 7) Herr Lehrer Ludolph Eiseler, 8) Herr Kaufmann Victor Remy, 9) Herr Apotheker Friedrich Baum, 10) Herr Kaufmann Wilhelm Remy, 11) Herr Mechanikus Anton Loser, 12) Herr Kaufmann Joseph Thewald, 13) Herr Rentner Johann Philipp Verwer, 14) Herr Rentmeister Wilhelm Kopp, 15) Herr Kaufmann Johann Gräff, 16) Herr Kaufmann Simon Abraham, 17) Herr Kaufmann Wilhelm Kopp, 18) Herr Chirurg Franz Mestermann, 19) Herr Kaufmann und Gas-Director Peter Eisfelder, 20) Herr Metzgermeister Johann Joseph Thewalt, 21) Herr Kaufmann Jakob Kamp, 22) Herr Kaufmann August Tillemann, 23) Herr Maurermeister Anton Berg, 24) Herr Kaufmann Heimann Herz, 25) Herr Bäckermeister Mathias Kamp der Zweite, 26) Herr Schuhmachermeister Peter Graf, 27) Herr Kaufmann Simon Flohr, 28) Herr Kaufmann Joseph Rabitzki, 29) Herr Kaufmann Johann Schmidt der Achte.

Digitized by Google

Dieselben erklärten, und zwar der Herr Comparent ad 19, Gas-Director Peter Eiselder, für sich und im Auftrage der heute abwesenden Conditors Wilhelm Flohr und Kaufmanns Sebastian Milz, unter der Erklärung, die Vollmacht derselben nachzubringen, weil er solche in gerichtlicher oder notarieller Ausfertigung nicht besitze:

Wir verbinden uns zu einer Gesellschaft, welche unter dem Namen „Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" den Zweck der Gasfabrication und Gasbeleuchtung der hiesigen Stadt haben soll. Mitglieder der auf Actien gegründeten Gesellschaft sind wir, die Gründer derselben, die wir sämmtlich bei dem Unternehmen betheiligt sind, und jeder, welcher sonst eine Actie der Gesellschaft erwirbt.

Wir gründen die Gesellschaft auf folgende Statuten:

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§ 1. Unter dem Namen „Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" wird eine Actien-Gesellschaft errichtet, welche die Bereitung von Gas aus gekauften Kohlen, die Uebernahme und Betreibung der Gasbeleuchtung der jetzt bestehenden und der noch anzulegenden öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Bendorf, sowie aller darin befindlichen öffentlichen und Privat-Gebäude mit Kohlengas zum Gegenstande und in der Stadt Bendorf ihren Sitz hat.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung festgesetzt. — Die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft nach Ablauf von 50 Jahren kann durch eine außerordentliche General-Versammlung der Actionäre beschlossen werden. (§ 23 c.)

§ 3. Sollte während des Bestehens der Gesellschaft ein anderes zweckmäßigeres Beleuchtungsmittel erfunden werden, so kann die Gesellschaft auch dieses neue Beleuchtungsmittel zur Anwendung bringen.

Titel II.

Grund-Kapital. Actien. Actionäre.

§ 4. Das Grund-Kapital der Gesellschaft ist auf 15,000 Thaler festgesetzt und zerfällt in 300 auf den Namen des Inhabers lautende Actien von je 50 Thalern. — Im Falle des Bedürfnisses kann die General-Versammlung beschließen, daß weitere Actien im Betrage von 2000 Thalern emittirt werden; ein solcher Beschluß bedarf aber der Genehmigung des Herrn Handels-Ministers. Eine größere Vermehrung dieses Actien-Kapitals kann die General-Versammlung nur in der § 23 lit. c. vorgeschriebenen Form beschließen.

§ 5. Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus einem Stamm-Actien-Buche ausgezogen und von den Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet. — Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. — Mit jeder Actie werden Dividendenscheine für einen Zeitraum von 5 Jahren, nebst Talon, ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung des Talons durch neue ersetzt werden. — Dem gegenwärtigen Statute ist ein Formular der Actien und Dividendenscheine nebst Talon unter Anlage A., B., C. beigefügt.

§ 6. Von dem Grund-Kapital sind sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung 10 Prozent und im Laufe des ersten Jahres im Ganzen wenigstens 40 Prozent einzuzahlen. — Der Verwaltungsrath kann aber auch je nach dem Bedürfniß bestimmen, daß größere Raten oder das ganze Grundkapital selbst vor Ablauf des ersten Jahres eingezahlt werden. Die Zahlungen erfolgen an den durch den Verwaltungsrath zu bezeichnenden Kassirer, nach einer Vorankündigung von mindestens 4 Wochen. Die Aufforderung zur Zahlung erfolgt an den Actienzeichner durch dreimalige Einrückung in die Gesellschaftsblätter von 8 zu 8 Tagen, das letzte Mal wenigstens 4 Wochen vor dem für die Einzahlung gesetzten Schlußtermine. Erfolgt die Einzahlung nicht bis zum festgesetzten Schlußtermine, so verfällt der Säumige in eine Conventionalstrafe von 10 Prozent des ausgeschriebenen Betrags, welche nebst den Verzugszinsen zu entrichten ist. — Wenn auf erneute, in derselben Weise erfolgte Aufforderung die Zahlung binnen 4 Wochen nicht erfolgt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder die Säumigen zur Zahlung nebst Strafen und Zinsen seit dem bestimmten Einzahlungstermine einzuklagen, oder aber die eingezahlten Beträge zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die erworbenen Rechte auf den Empfang von Actien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die Gesellschaftsblätter unter Angabe der Nummern der Actien erfolgt. — An die Stelle der in solcher Weise für erloschen erklärten Zeichnungen sind von dem Verwaltungsrath neue Zeichnungen zuzulassen.

§ 7. Ueber die Theilzahlungen werden von dem durch den Verwaltungsrath bezeichneten Kassirer und zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths auf den Namen lautende Interims-Quittungen nach dem unter D. anliegenden Schema ertheilt, und nach Einzahlung des vollen Betrags gegen die Actien-Dokumente ausgewechselt.

§ 8. Wenn das Eigenthum einer Actie auf einen Andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Uebergangs dem Verwaltungsrath anzumelden. Der letztere hat das Recht, nicht aber die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen, er hat die Uebertragung in das Actienbuch zu verzeichnen, und daß dieses geschehen, ist auf der Actie durch drei Mitglieder des Verwaltungsraths zu vermerken. — Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuch verzeichnet sind. Für Umschreibung jeder Actie werden 2½ Silbergroschen zur Gesellschaftskasse eingezahlt.

§ 9. Die Mortification verlorener oder vernichteter Actien oder Partial-Quittungen erfolgt nach den Bestimmungen Titel 51 Paragraph 115 und folgende der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. — Dividendenscheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und den stattgehabten Besitz der Dividendenscheine durch Vorzeigung der Actien respective Interims-Quittungen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. — Wenn der Inhaber der Actie vor Ausreichung der neuen Coupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Talons bei dem Verwaltungsrathe widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so hat der Verwaltungsrath die Interessenten zur Entscheidung über den unter ihnen streitigen Anspruch an den competenten persönlichen Richter zu verweisen und die neue Serie der Coupons zurückzubehalten, oder auf Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts zum gerichtlichen Depositorium zu bringen. Dem Inhaber der Actien steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Coupons berechtigt sei. Dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglicheren Rechtes ob. Hat der Inhaber des Talons solchen eingereicht, ohne die neuen Coupons zu fordern, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die neuen Coupons ohne Weiteres dem Präsentanten der neuen Actie zu behändigen. Wenn der Talon weder in dem Zinstermine, in welchem die neuen Coupons ausgehändigt werden, noch in dem nächst folgenden bei dem Verwaltungsrathe präsentirt wird, so sind die Coupons der neuen Serie dem Inhaber der Actie beim Eintritt des zweiten Termins dieser Serie auszuantworten.

§ 10. Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionären sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchen sich ein jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung respective den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Titel III.

Verwaltung.

§ 11. Die obere Leitung der Gesellschaft wird von einem von der General-Versammlung gewählten Verwaltungsrathe geführt. Die Wahl erfolgt durch geheimes Scrutinium in Gegenwart eines Notars oder Gerichtsdeputirten, welcher darüber eine Verhandlung aufzunehmen hat. — Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Actionären, welche in Bendorf wohnhaft sein müssen. Ihre Functionen dauern fünf Jahre. Jedes Jahr scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrathe aus. Bei den vier ersten Erneuerungswahlen wird durch das Loos bestimmt, welches Mitglied ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 12. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Ihre Functionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr; sie sind nach Ablauf desselben wieder wählbar. — Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sind durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

§ 13. Kommt in irgend einer andern Weise, als durch Ablauf der statutarischen Frist, die Stelle eines Mitglieds des Verwaltungsraths zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe durch eine Ersatzwahl wieder besetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Functionen seines Vor-

Digitized by Google

gängers aufgehört haben würde. Ueber die nach den Paragraphen 12 und 13 vom Verwaltungsrath zu vollziehenden Wahlen sind notarielle oder gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen.

§ 14. Der Verwaltungsrath versammelt sich in periodischen, von ihm selbst festzusetzenden Terminen im Gesellschaftslokale zu Bendorf. Derselbe kann aber auch außergewöhnlich vom Präsidenten zusammenberufen werden. Es muß dies geschehen, wenn wenigstens drei Verwaltungsraths-Mitglieder den desfallsigen Antrag schriftlich beim Vorsitzenden stellen. Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich, unter denen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muß. In einer Sitzung, in welcher nicht mehr als drei Mitglieder anwesend sind, kann nur mit Einstimmigkeit Beschluß gefaßt werden. — Die Verhandlungen und Beschlüsse sind in ein besonderes Protokollbuch einzutragen und vor dem Schlusse der Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 15. Der Verwaltungsrath ist der Vorstand der Gesellschaft mit allen nach dem deutschen Handelsgesetzbuche und dem Artikel 12 des Einführungsgesetzes dem Vorstande einer Actiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten. Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Verwaltungsrath selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist. Der Verwaltungsrath ernennt und entläßt die Gesellschafts-Beamten. Eine Pensionszusicherung darf denselben nicht ertheilt werden. — Die Ernennung eines besondern technischen Administrators unterliegt der Genehmigung der Königlichen Regierung. — Zur Beschlußfassung über die Entlassung eines Beamten müssen alle Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sein und wenigstens vier derselben für die Entlassung stimmen.

§ 16. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haben keinen Anspruch auf Besoldung oder Remuneration. Die General-Versammlung kann denselben als Remuneration eine Tantieme aus dem Reingewinn, welche für alle zusammen 5 Prozent des Reingewinnes nicht übersteigen darf, zubilligen.

§ 17. Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsraths, sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters, geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes gerichtliches oder notarielles Attest. — Die Zeichnungen des Verwaltungsraths erfolgen unter der Firma: „Der Verwaltungsrath der Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" und werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem zweiten Mitglied des Verwaltungsraths vollzogen.

Titel IV.

General-Versammlung.

§ 18. Im März jeden Jahres findet in Bendorf eine ordentliche General-Versammlung sämmtlicher Actionäre statt, wozu der Verwaltungsrath einladet. Der Tag und Ort der General-Versammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen. — Anträge von wenigstens zehn Actionären, welche ein Kapital von wenigstens 2000 Thalern repräsentiren, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Dergleichen Anträge sind jedoch schriftlich mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen General-Versammlung dem Verwaltungsrathe einzureichen. Der Verwaltungsrath kann auch, wenn er es für nöthig findet, in derselben Weise außerordentliche General-Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn Actionäre, welche zusammen wenigstens 100 Actien besitzen, es schriftlich verlangen. In der öffentlichen Einladung ist der Zweck der außerordentlichen General-Versammlung genau zu bezeichnen.

§ 19. Die General-Versammlung besteht aus den erschienenen, stimmberechtigten Actionären. Es ist nur derjenige stimmberechtigt, welcher wenigstens 4 Wochen vor dem Tage der General-Versammlung seine Eigenthums-Ansprüche bei dem Verwaltungsrathe zur Eintragung in das Actienbuch angemeldet hat. — Die Actionäre weisen sich als solche in dem Augenblicke aus, wo sie an dem Orte der Zusammenkunft in die General-Versammlung eintreten. Es geschieht dies entweder durch Vorzeigung der Actien selbst oder vermittelst eines Zeugnisses, wonach die Actien bei dem Verwaltungsrath oder bei den vom Verwaltungsrath bestimmten und in der Einladung der General-Versammlung bekannt gemachten Bankhäusern deponirt liegen. — In den General-Versammlungen können abwesende Actionäre durch Bevollmächtigte, jedoch nur durch stimmberechtigte Actionäre vertreten werden. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder andere bevormundete Personen

Digitized by Google

werden durch ihre Vormünder und Curatoren, moralische Personen durch ihre Repräsentanten und Handelshäuser durch ihre Procuristen vertreten, auch wenn diese nicht Actionäre sind. — Ueber die Anerkennung der Vollmachten, insofern dieselben nicht amtlich beglaubigt sind, entscheiden bei etwa entstehendem Zweifel die in der Versammlung anwesenden Mitglieder des Verwaltungsraths. — Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionäre, sowie für den Verwaltungsrath.

§ 20. Jede Actie hat eine Stimme. Jedoch erlangt ein Actionär durch Besitz und Vollmacht nicht mehr als 30 Stimmen. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 23 mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 21. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren.

§ 22. In der ordentlichen General-Versammlung hat der Verwaltungsrath über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Betriebsjahr zu berichten. Demnach geschieht:

a) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths (§ 11 und § 13),
b) die Wahl von drei Rechnungs-Revisoren aus der Zahl der anwesenden Actionäre.

Die in der ersten ordentlichen General-Versammlung zu wählenden Revisoren haben außer der Bilanz desjenigen Betriebsjahrs, in welchem sie gewählt sind, auch die Bilanz des Vorjahrs zu prüfen. Den in jedem folgenden Jahre zu wählenden Revisoren liegt die Prüfung der Bilanz desjenigen Betriebsjahres ob, in welchem sie gewählt sind. Die Prüfung hat sich zugleich auf die Bücher der Gesellschaft nach deren letzten Abschlusse, sowie auf die Rechnungen und Beläge zu erstrecken. Ueber den Befund ist der General-Versammlung Bericht zu erstatten, welche über die Decharge beschließt.

§ 23. Die Beschlußfassung der General-Versammlung hat außerdem über folgende Gegenstände zu erfolgen:

a) über Anträge, die in Gesellschafts-Angelegenheiten vom Verwaltungsrath oder einzelnen Actionären (§ 18) gemacht werden;
b) über Abänderungen der Statuten;
c) über Erhöhung des Grundkapitals, oder Verlängerung der Dauer der Gesellschaft;
d) über Contrahirung von Anleihen;
e) über Verpfändung von Grundstücken;
f) über die Ausführung neuer Anlagen, welche nicht zur ersten Einrichtung des Unternehmens gehören und einen Kostenaufwand von 1000 Thalern oder mehr erfordern.

Die erste Einrichtung soll mit Ablauf des ersten vollen Betriebsjahres als beendet betrachtet werden.

g) über die Entlassung von Verwaltungsraths-Mitgliedern aus dieser Function nach Art. 227 des Handelsgesetzbuchs;
h) über den Angriff des Reservefonds (§ 28);
i) über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse ad b., c. und i. sind nur dann gültig gefaßt, wenn eine Majorität von wenigstens drei Vierteln der in der General-Versammlung abgegebenen Stimmen für den desfallsigen Antrag sich erklärt hat. Die Beschlüsse ad b. und c. bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung.

§ 24. Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen respective vertretenen Actionäre beizufügen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths zu unterzeichnen.

Titel V.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§ 25. Das Betriebsjahr der Gesellschaft beginnt am 12. Januar und endigt am 11. Januar jeden Jahres. Alljährlich am 11. Januar wird vom Verwaltungsrath ein vollständiges Inventar und eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft aufgestellt, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und spätestens bis zum 25. Februar nebst den Belägen den in der nächst vorhergegangenen ordentlichen General-Versammlung gewählten drei Rechnungs-Revisoren zugestellt.

Digitized by Google

§ 26. Wie viel bei der Inventur vom Werthe der Mobilien und Immobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt, vorbehaltlich desfallsiger Abänderung durch die General-Versammlung, der Verwaltungsrath. Es sind jedoch vom Werthe der Gebäude wenigstens zwei Prozent und von dem Werthe der Mobilien wenigstens fünf Prozent alljährlich abzuschreiben.

§ 27. Den sämmtlichen Activis der Gesellschaft sind alle Schulden derselben, sowie die Einschüsse der Actionäre als Passiva gegenüber zu stellen. Der hiernach sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

§ 28. Von dem nach § 27 sich ergebenden Jahresgewinn sind 10 Prozent zur Bildung eines Reservefonds abzusetzen, der dazu bestimmt ist, außerordentliche Ausgaben oder Verluste zu decken. Die General-Versammlung hat zu bestimmen, ob ein solcher Fall vorhanden und in wie weit der Reservefonds danach zu verwenden ist. Die Absetzung der vorgedachten 10 Prozent findet nicht Statt, sobald und so lange der Reservefonds 10 Prozent des Actienkapitals beträgt.

§ 29. Was nach Abzug des zum Reservefonds fließenden Betrags von dem Jahresgewinn übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft. Aus demselben erhalten die Mitglieder des Verwaltungsraths die ihnen etwa nach § 16 zustehenden Tantiemen. Der Rest wird auf die Actien der Gesellschaft gleichmäßig als Jahres-Dividende vertheilt.

§ 30. Binnen 14 Tagen nach Abhaltung der ordentlichen General-Versammlung macht der Verwaltungsrath die festgesetzte Bilanz und die nach obigen Grundsätzen von ihm bestimmte Dividende durch die Gesellschafts-Blätter bekannt. Die Dividenden sind an der Gesellschafts-Kasse und an den in der Bekanntmachung etwa sonst bezeichneten Stellen zu erheben; sie verjähren, wenn sie innerhalb fünf Jahre vom bestimmten Verfalltage an nicht erhoben werden.

Titel VI.

Wahlen. Gesellschafts-Blätter. Staats-Aufsicht.

§ 31. Alle statutenmäßig zu vollziehenden Wahlen erfolgen durch geheimes Scrutinium und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden die beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen hatten, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 32. Alle statutenmäßig vorzunehmenden Bekanntmachungen erfolgen durch die zu Gesellschafts-Blättern erwählten Zeitungen, nämlich: 1) die Coblenzer Zeitung, 2) die Neuwieder Zeitung. Sollte eines dieser Blätter oder beide eingehen, so werden an deren Stelle durch den Verwaltungsrath eine, beziehungsweise zwei andere Zeitungen benannt; die Wahl ist durch das übrige Gesellschafts-Blatt, beziehungsweise, wenn beide eingegangen sind, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz bekannt zu machen.

§ 33. Die Königliche Regierung zu Coblenz ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des staatlichen Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern, sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Titel VII.

Transitorische Bestimmungen.

§ 34. Die Herren: J. P. Kirschhöfer, Friedrich Neuhaus, Franz Remy, Moritz Remy, Daniel Rudhard, sämmtlich zu Bendorf wohnhaft, werden beauftragt, alle diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben, welche die Königliche Staats-Regierung etwa noch vorschreiben und empfehlen wird, anzunehmen.

Die Anlagen A., B., C., D. der Statuten lauten, wie folgt:

A.

Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft.

Actie M

über den Betrag von

Fünfzig Thaler Preußisch Courant

zu Gunsten

des Herrn

für welche derselbe an der Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft nach den Statuten betheiligt ist.

Bendorf, den

Der Verwaltungsrath. Der Director.

Diese Actie ist gemäß § 8 der Statuten übertragbar.

Statut der Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft.

Titel I.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

(Folgt Abdruck der Statuten.)

Stamm-Register Fol.

Gegenwärtige Actie M ist heute zu Gunsten de

überschrieben worden.

Bendorf, den

Der Verwaltungsrath. Der Director.

B.

Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft.

Anweisung

zum Empfang der zweiten Serie der Dividendenscheine zur Actie M

Der Eigenthümer obiger Actie empfängt am 1. Dezember 18 . . gegen diese Anweisung im Geschäftslokale der Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft die zweite Serie von fünf Dividendenscheine für das Jahr 18 . . bis 18 . .

Bendorf, den

Der Verwaltungsrath. Der Director.

C.

M

Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft.

Dividendenschein für das Geschäftsjahr 18 . .

zur Actie M

Der Inhaber obiger Actie empfängt gegen quittirte Aushändigung dieses Scheins an denjenigen Zahlstellen, welche durch die im § 32 des Statuts vorgeschriebenen Zeitungen jährlich näher bezeichnet werden, die statutenmäßig festgestellte Dividende für das Geschäftsjahr 18 . .

Bendorf, den

Der Director.

Digitized by Google

D.

Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft.

Quittungen
über geleistete Einzahlungen auf die Actie №

Inhaber Herr

Nach stattgehabter Einzahlung des Betrags von fünfzig Thalern wird dem Inhaber gegen Zurückgabe dieses Quittungsbogens die gezeichnete Actie ausgehändigt.

Inhaber dieses zahlte heute .... Thaler .. Sgr. auf die oben erwähnte Actie, was hiermit bescheinigt.

Bendorf, den .. ten. 18 ..

Für die Bendorfer Gas-Actien-Gesellschaft:

... Thlr. .. Sgr.

Die Herren Comparenten erklärten sodann weiter:

Diese Statuten liegen unserer Gesellschaft zu Grunde, wir beantragen deren landesherrliche Bestätigung und die Verleihung von Corporationsrechten an unsere Gesellschaft. Wir erklären uns solidarisch haftbar für Herbeischaffung des im § 4 erwähnten Grundkapitals ad 15,000 Thaler. Wir bemerken sodann, daß die Gas-Fabrik bereits erbaut ist und die Röhrenleitungen gelegt sind, auch schon mit der Gasconsumtion begonnen ist. Das Kapital ad 15,000 Thaler ist bereits zum größten Theile eingezahlt. Wir erklären zugleich, daß wir die zur Herstellung der Gasfabrik und Pertinenzien von den Herren Franz Remy, Peter Kirschhöfer, Moritz Remy, Daniel Rudhard, Friedrich Neuhaus abgeschlossenen Verträge genehmigen und die Erwerbungen als für die jetzt gegründete Gesellschaft geschehen erachten und acceptiren. Wir werden der Staatsbehörde den Beweis der geschehenen Zeichnung des vollen Kapitals ad 15,000 Thaler durch Vorlegung der Original-Zeichnungen erbringen. Die Ausfertigung dieses Aktes soll Herr Franz Remy erhalten.

Vorstehende Verhandlung ist den Herren Comparenten in Gegenwart der Zeugen vom Notar laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie hiernach steht eigenhändig unterschrieben.

Franz Remy. Moritz Remy. Daniel Rudhard. Friedrich Neuhaus. Georg Eisfelder. Carl Schneller. Ludolph Eifeler. Victor Remy. Friedrich Baum. Wilhelm Remy. Anton Loser. Joseph Thewalt, Kaufmann. Johann Philipp Verwer. Wilhelm Kopp. Johann Gräffe. Simon Abraham. Wilhelm Kopp, Kaufmann. Franz Mestermann. Peter Eisfelder. Johann Joseph Thewalt. Jakob Kamp. August Tilemann. Anton Berg. Heimann Herz. Mathias Kamp II. Peter Graf. Simon Flohr. Joseph Radiţki. Johann Schmidt VIII.

Wir Notar und Zeugen attestiren hierdurch, daß vorstehende Verhandlung so stattgefunden hat, wie sie niedergeschrieben ist, daß sie von dem Notar in unserer, der Zeugen, Gegenwart den Herren Comparenten laut und deutlich vorgelesen, daß sie von denselben genehmigt und zum Zeichen der Genehmigung von ihnen eigenhändig, wie hier vor steht, unterschrieben ist.

Anton Thomas. Jakob Himroth.

Johannes von Mittelstädt, Justizrath und öffentlicher Notar.

Der vorstehende in das Notarien-Register des Jahres 1865 unter Numero 7 eingetragene Notariats-Akt wird hierdurch für den Kaufmann Herrn Franz Remy zu Bendorf ausgefertigt.

Neuwied, den 1. März 1865.

Johannes v. Mittelstädt,
Königlich Preußischer Justizrath und öffentlicher Notar.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 33. Ausgegeben Donnerstag, den 17. August **1865.**

Mittheilung des 6. Berichts des antiquarisch-historischen Vereins für Nahe und Hunsrücken über die Ausgrabungen des Kastells auf der Heidenmauer bei Creuznach.

II.

Nach Niederlegung des Impluviums ließ Herr Hermann das innere Fundamentsbankett der nördlichen Mauer des Hofraumes, Behufs des seitdem über demselben aufgeführten Hauses mit Keller, abbrechen, und es kam unter diesem rothen Mauerwerk schöner weißer mit starkrothen Ziegelbrocken vermischter Estrich zu Tage, der mit vier noch 4′ ¼″, 4′ ¾″ und 5′ langen, 10″ bis 1′ ¾″ breiten, am linken Ende mehr oder minder beschädigten, ehemaligen Architraven von grauem Sandstein eingefaßt war. Diese Tragsteine haben offenbar früher zu der ursprünglichen Anlage unseres Kastells gehört, und sind dann in ihrem zertrümmerten Zustande bei der ersten Wiederherstellung desselben zu dieser Estrich-Einfassung verwendet worden. War es nun schon interessant, an dieser Stelle neben- und aufeinander Reste aus allen drei Bauperioden zu finden, so müssen doch die Inschriften, welche auf dreien dieser ehemaligen Tragsteine sind, für uns von noch größerer Wichtigkeit sein, weil sie die Namen der verschiedenen Völker enthalten, welche als Legions- oder Auxiliartruppen bei der ersten Anlage des Kastells oder doch bei Ausbesserung derselben mit thätig gewesen, und außerdem sich auf zweien die drei ersten Buchstaben von dem römischen Namen unsers Kastells befinden. Diese Inschriften, von welchen wir genaue Abklatsche genommen haben, sind auf der ganzen Länge der einen breiten, mit dem Spitzhammer, vermuthlich erst bei Verwendung als Estrich-Einfassung, bearbeiteten Seite jeden Steines. Die eine ist in folgender Weise:

FETTIO	SI	AE TR N O Y L
	CN IEET$^{I}_{V}$	Y
12″	33″	12″

zwischen welchen SI ziemlich in der Mitte und die, vermuthlich Namen der Steinmetzen andeutenden CN.IE.ET(ligirt), und LV unten am Rande stehen — scheinen anzuzeigen, wie weit eine jede der verschiedenen Völkerschaften den Stein bearbeitet hat, und da die Buchstaben von SI gleiche Höhe (2″) von FETTIO haben, so können sie wohl nur zu diesem gehören, was dann zugleich mit angibt, daß die zahlreichern FETTIOSI auch dieses Mittelstück bearbeitet. Das darin befindliche E hat nur den Mittelstrich und sind überhaupt die Buchstaben sehr unregelmäßig, was auf Ungeschicktheit des Verfertigers dieser Schrift hinweiset: daher um so mehr anzunehmen ist, daß er F statt V eingehauen und als Nichtrömer den Namen nach seiner Weise geschrieben hat. Anklänge zu diesem finden wir in des ältern Plinius Nat. Hist. — nach der Ausgabe von J. Sillig — 1851 — III. § 19 in Vectones, von andern auch Vettones, Vetiones geschrieben, und IV. § 116 in Vettones, wovon die erstern in Hispania citerior und die andern zwischen Tajo und Duero in Hispania-Lusitania wohnten. In der Reichard'schen Karte von Hispania sind nur die letztern angegeben, und es scheint demnach, daß diese und jene ein und dasselbe Volk waren, dessen Name jedoch verschieden geschrieben wurde. In dem Universal-Lexikon von Pierer wird mit Vettii ein Volk in Macedonien benannt. Da nun aber Lehne sub No. 255 und 256 zwei in Zahlbach bei Mainz gefundene Grabschriften aufführt, worauf cohors Asturerum et Callaecorum und cohors Lucensium Hispanorum genannt werden, und diese Inschriften, aus den dort angegeben Gründen, vor der Zeit Vespasians gefertigt annimmt, und da die Asturi und Gallaeci, zu welchen letztern die Lucenses gehörten, mit den südlich wohnenden Vettones grenzten, so sind wir geneigt, nicht nur unsere Fettiosi für diese zu halten, sondern auch anzunehmen, daß dieselben bei dem ursprünglichen Bau unsers Kastells mit beschäftigt waren. — Von der hinter der zweiten Einfassung stehenden zweizeiligen regel-

mäßigen, 1¾" hohen Schrift sind durch den Abbruch des Steins nur noch die vordern Buchstaben vorhanden, und von diesen ist in der ersten Zeile auch der dritte, vor dem ligirten **TR** gestandene, durch den Spitzhammer verwischt. Die vor und hinter dieser Stelle stehenden Buchstaben lassen jedoch keinen Zweifel, daß es ein **S** gewesen und aus **AESTR** ergibt sich, daß die erste Zeile **AESTRAEENSES** zu lesen ist, welche nach Plin. **IV.** § 35 ein Volksstamm Macedoniens waren. Der Rest des vierten Buchstabens der zweiten Zeile weiset auf **L**, und da bekanntlich das griechische **Y** den zwischen **E** und **I** liegenden Laut ausdrückt, für den die Römer kein Schriftzeichen hatten, so finden wir in **NOYL** den Namen der zu den Lucenses in Callaccia gehörigen Stadt, welche Plin. **IV.** § 111 mit **NOELA** in Hispania tarrac. aufführt, und die nach Pierer die jetzige Stadt **NOYA** am Tambre in dem spanischen Gallizien ist. Wir haben daher **NOYLAEENSES** zu lesen. Das unter **Y** stehende **X** scheint bloß eine Marke zu sein.

Auf dem andern Steine steht:

MAVRI.C	A TT A
3¼'	1'

was unbezweifelt **MAVRI CATTARENSES** zu lesen ist. Die Buchstaben **MA** und **R** von Mauri sind nur punktirt und 5" hoch, während die dazu gehörigen, etwas höher stehenden, scharflinig hervorgehobenen, regelrechten **V** und **I** nur 4" Höhe haben. Das vor der Einfalsung stehende, ebenfalls hervorgehobene, regelrechte **C** ist 5", das folgende **A** 2½" und das Doppel **T** 3½" hoch. Das letztere, dem griechischen *H* sehr ähnlich, kommt auch sonst in römischen Inschriften vor (vergl. Lehne **sub No.** 75), aber ob sich in dem unsrigen noch ein gleichzeitig **H** andeutender Strich befunden bleibt zweifelhaft, weil sich gerade an dieser Stelle einige Schläge vom Spitzhammer befinden. Durch das darauf folgende **A** geht der Bruch, wodurch denn auch die Buchstaben **RENSES** völlig verloren gegangen sind. Die Bedeutung der vor der Einfalsung besonders hervorgehobenen drei Buchstaben **VIC** wird weiterhin erörtert werden. Mauri sind die Bewohner Mauritaniens in Afrika (s. Plin. **V** § 2 und 17). Lehne theilt **sub No.** 91 nach Gruter, Fuchs und Andern die Inschrift eines zu Heddernheim bei Frankfurt gefundenen Altars mit, welchen der Präfect der Mauritischen **Ala** gesetzt hatte. Im Jahre 234 führte Kaiser Sev. Alexander unter andern auch Mauritische Bogenschützen und Reiter aus dem Orient an den Rhein und gegen die Germanen (vergl. Lehne a. a. O. Bd. 1 **pag.** 160), und um diese Zeit wird es wohl gewesen sein, daß die Mauri zusammen mit den, der 22. Legion schon von früher her attaschirten, Cattharenses den Tragstein zur Reparatur unsers Kastells fertigten. Diese führt Plin. **VI.** § 148 unter dem Namen **CATHARREI** als einen Volksstamm Arabiens an. Lehne gibt **sub No.** 30 die Inschrift eines in Kastell bei Mainz gefundenen Altars v. J. 225 n. Chr., worin der **N** (umerus) **CADDARENSIVM** und **sub No.** 258 eine Grabschrift, worin der **N. CATTHARENSIVM** genannt sind, und er glaubt, daß es ein und derselbe Numerus war, der hier nur, wie es oft der Fall ist, verschieden geschrieben wurde. In den Ruinen des an der nördlichen Abdachung des großen und kleinen Feldberges hinter dem Pfahlgraben gelegenen röm. Kastells sind nach Oberstlieutenant Schmidt — Pfahlgraben. Kreuzn. 1859 p. 50 — Ziegeln mit dem Stempel **N CATTHR** (das Doppel **T** hat in der Mitte einen Strich und **R** ist damit ligirt) gefunden worden, und durch die Form dieser Inschrift sind wir gleich beim ersten Besehen unseres Steins auf Cattharenses hingeleitet worden.

Der dritte an den Enden fast nicht beschädigte, 5' lange, aber nur 10" breite, sehr harte und mit Quarz eingesprengte Sandstein hat eine roh ausgeführte Inschrift, deren Buchstaben sehr ungleich und durchschnittlich 2¼ bis 3" hoch sind. Von links nach rechts (vom Beschauer aus) ist der vom Rande 1" entfernte Anfangsbuchstabe **A** deutlich zu sehen, dann folgt aber bis zu dem ebenfalls deutlichen **I** eine mehr oder minder vertiefte Fläche von 13½", worauf bei genauer Betrachtung des Abklatsches von den dazwischen befindlichen Buchstaben **CER A** und das links vom **I** oben quer liegende kleinere ⌐, wofür unten der Raum gebrach, noch zu erkennen sind. Den gänzlich verwischten fünften Buchstaben dürfen wir unbezweifelt durch **R** herstellen und lesen wir demnach **ACERRANI.** Nach Plin. **III.** § 63 waren dieselben ein Volksstamm Campaniens, und da nach Lehne a. a. O. Bd. 2 p. 50 ff. die 14. Legion, welche unter Drusus die Festung Mainz erbaute, bis 61 n. Chr. ununterbrochen daselbst stand und gegen Ende des 1. Jahrh. wohl an 10 Jahre, bis zu ihrem Abmarsch nach Pannonien, sich wieder dort befand, zwar vorzugsweise aus Norditalien sich ergänzte, aber auch, wie mehrere in Mainz befindliche Inschriftsteine beweisen, Süditalicner in sich schloß, so möchte es fast scheinen, daß unsere Accerrani zu dieser Legion gehört hätten. Hinter **I** steht **MVR**, welche drei Buchstaben ligirt sind, und ist der **V** andeutende Strich 4" hoch, woran sich oben die Spur vom **R** befindet. Etwas tiefer als die Schrift im Allgemeinen steht das nun folgende, 2¼" hohe **O** und über

Digitized by Google

diesem ist der vordere Strich von dem ebenfalls 2¼" hohen, gedehnten zweiten **V**, während sich der hintere mehr rechts hinzieht; dann folgen **IC.** 3" hoch und hinter dem Punkte **AM**$^{\text{T}}_{\text{E S}}$**AN**, so daß also, weil auf dem Steine für die letzte Sylbe **TES** der Raum gebrach, die Buchstaben derselben oben und unten hin gesetzt werden mußten: daher denn auch nicht an ein am Schlusse gestandenes **E** (**ecerunt**) gedacht werden darf, zumal da es die auf den zugerichteten Tragsteinen eingegrabenen Volksnamen von selbst andeuten, wie dies ja auch die auf Ziegeln befindlichen Legions- und Cohortenstempel hinlänglich darthun. Wir lesen demnach die ganze Inschrift **AGERRANI MVRO VIC. AMANTES.** Nach Plin. **III.** § 145 und **V.** § 34 gab es zwei Völker mit dem Namen Amantes, wovon das eine in Dalmatien, welches er als ein barbarisches bezeichnet, und das andere in Afrika wohnte. Von großer Wichtigkeit für uns sind die zwischen den Namen der beiden Völkerschaften stehenden Worte „**MVRO VIC**", wodurch die Inschrift ausspricht „Acerrani und Amantes (fertigten diesen Tragstein) für die Mauer von **VIC**", und wir erhalten dadurch die erfreuliche Nachricht, daß der römische Name unsers Kastells, der bekanntlich von den alten Schriftstellern nicht auf uns gekommen ist, mit **VIC** anfing, wie solches auch in der Inschrift des zweiten Steins sehr sinnreich durch die in **MAVRI. CATTA...** befindlichen Buchstaben **VIC** besonders hervorgehoben ist. Nach Pierer's Univ.-Lex. hieß ein Ort in Dalmatien Vicinium (wohl von vicus abgeleitet), und da bei den Römern nicht selten verschiedene Orte denselben Namen hatten, wie wir nur unter andern auf Noviomagum hinweisen wollen, womit Nymwegen, Neumagen unterhalb Trier, Noyon a. d. Oise und noch viele andere Flecken und Städte benannt waren, so halten wir es hier am Platz, aus Einhard's fränkischen Annalen — nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae, übersetzt von Otto Abel — anzuführen, daß sich Karl d. Gr. im Sommer 779 von Compendium (Compiègne) nach seinem Hofgute Wirciniacum in Austrien begab. Der Hr. Uebersetzer fügt sonst überall die heutigen Namen der Orte bei, was aber bei Wirciniacum nicht geschehen, und wir müssen daher annehmen, daß ihm die Lage dieses königlichen Hofgutes nicht bekannt war, denn wenn auch die beiden ersten Sylben auf Würzburg anlauten, so wird dieses von Einhard doch nur Würci- oder Würceburgium und ausnahmsweise ad a. 793 nach seinem Heiligen St. Kilian genannt, wozu noch kommt, daß man es, um einen gut lateinisch klingenden Namen dafür zu erhalten, in Herbipolis übersetzt hat und auch Artaunum dafür gebracht. 40 Jahre später (819) kommt bei Einhard Kreuznach als Cruciniacum zum ersten Male vor. Von den vielen Ortsnamen, welche Einhard nennt, sind **VIRCINIACVM** und **CRVCINIACVM** die einzigen, welche mit ciniacum endigen, und beide haben sogar in den Anfangssylben **VIR** und **CRV** die Buchstaben **R** und **V** gemein, was sehr auffallen muß, und wir glaubten daher schon früher, daß beide Namen ein und denselben Ort bezeichneten. In dieser Meinung werden wir nun durch das **VIC.** auf unsern Steinen um so mehr bestärkt, da wir wohl annehmen dürfen, daß das zwischen **VI** und **C** in Virciniacum eingeschobene **R** der spätern, vermuthlich erst der fränkischen, Zeit angehört, in welcher jedenfalls das **V** in **W** verwandelt worden ist, da die Römer das letztere nicht hatten. Wir dürften hiernach in **VICINIACVM CASTELLVM** unsern römischen Ortsnamen wieder gefunden haben.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[694] Das am 12. August 1865 ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6142. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwen-Kasse vom 3. März 1792. Vom 17. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[695] Unter Bezugnahme auf das in der Gesetz-Sammlung unter Nr. 32 Seite 777 Jahrgang 1865 veröffentlichte Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß, welche der sorgfältigen Beachtung aller dabei betheiligten Personen dringend empfohlen werden:

1) Den aus den Kriegen von 1806 bis 1815 herstammenden anerkannten Invaliden, welche bisher die Pension 1. Klasse ihrer Charge mit resp. 8 Thlr. (Feldwebel ꝛc.), 6 Thlr. (Sergeanten), 5 Thlr. (Unteroffiziere), 3 Thlr. 15 Sgr. (Gemeine), bezogen haben, steht vom 1. August d. J. ab die

Digitized by Google

durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension von resp. 10 Thlr. (Feldwebeln), 8 Thlr. (Sergeanten), 7 Thlr. (Unteroffizieren), und 6 Thlr. (Gemeinen) zu.

Den betreffenden Invaliden wird diese Pension ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Nur wenn der Eine oder der Andere von ihnen hierbei irrthümlich übergangen sein sollte, so daß er am 1. Oktober d. J. die erforderliche Berücksichtigung noch nicht gefunden hätte, würde derselbe sich an das Landwehr-Bataillons-Kommando, in dessen Bezirk sein Wohnort liegt, zu wenden haben.

Eingaben dieserhalb, welche an andere Behörden, als die obengenannten, gelangen, können nicht berücksichtigt werden.

2) Den aus den kriegerischen Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 herstammenden Invaliden steht vom 1. August d. J. ab, statt der nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen bezogenen geringeren Pension, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirte höhere Pension, je nach ihre Charge und nach der Pensions-Klasse zu, für welche sie bisher anerkannt waren.

Die Invaliden dieser Kategorie haben sich ungesäumt schriftlich oder mündlich, unter Vorlegung der in ihren Händen befindlichen Militair-Papiere und ihres Quittungs-Buches, bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu melden, damit das Erforderliche wegen Anweisung der ihnen zustehenden Gebührnisse veranlaßt werden kann. Meldungen an einer anderen Stelle, als der hier vorgeschriebenen, können nicht berücksichtigt werden.

3) Den Invaliden des Dänischen Krieges von 1864 stehen ebenfalls — statt der bisher nach dem Gesetze vom 4. Juni 1851 ihnen gewährten Pensionen — vom 1. August d. J. ab, die durch das Gesetz vom 6. Juli 1865 normirten Pensionen zu; dieselben werden ihnen ohne ihr Zuthun angewiesen werden. Invalide, welche sich hierbei übergangen glauben und am 1. Oktober d. J. noch nicht die ihnen nach dem neuen Gesetze zustehende höhere Pension sollten erhalten haben, haben sich an den Landwehr-Bataillons-Kommandeur, in dessen Bezirk ihr Wohnort liegt, zu wenden. Meldungen an einer anderen, als der hier vorgeschriebenen Stelle, können nicht berücksichtigt werden.

4) Mit Ausnahme der vorstehend zu 1 bis 3 angegebenen Verhältnisse, hat das Gesetz vom 6. Juli 1865 keine rückwirkende Kraft. Alle Invalide, welche, ohne einen Krieg mitgemacht zu haben, nach den älteren gesetzlichen Bestimmungen zu einer Pension anerkannt worden sind, haben daher jetzt und künftig keinen Anspruch auf die Erhöhung ihrer Pensionen und können hierauf gerichtete Anträge dieser Kategorie von Invaliden keine Berücksichtigung finden. Nur diejenigen unter ihnen, welche während des aktiven Militairdienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben, und welche durch eine Verschlimmerung dieses Leidens in höherem Grade erwerbsunfähig sind, als sie es bei ihrer früheren Anerkennung als Invalide waren, können, wenn sie nicht etwa bereits die Blinden-Zulage beziehen, nach Abschnitt II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 zu den ihren Verhältnissen entsprechenden Pensionen und Zulagen anerkannt werden.

5) Das Gesetz vom 10 März 1863 (Gesetz-Sammlung pro 1863 Nr. 7 Seite 103) ist vielfach dahin mißverstanden worden, daß in demselben allen Veteranen, welche an den Feldzügen von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, eine Pension zugesichert sei. Dies ist nicht der Fall. Auf Invaliden-Pensionen haben nur diejenigen ehemaligen Soldaten Anspruch, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als versorgungsberechtigte Invalide anerkannt worden sind. Das Gesetz vom 6. Juli 1865 hat hierin nichts geändert. Es können daher nach wie vor ehemalige Soldaten aus heimathlichen Verhältnissen her nur dann als Invalide anerkannt werden und zu einer Pension gelangen:

a) wenn sie sich im Besitze eines im Kriege erworbenen preußischen Militair-Ehrenzeichens befinden. (Unter diesen Ehrenzeichen sind hier nur das eiserne Kreuz I. und II. Klasse, das Militair-Verdienstkreuz und das Militair-Ehrenzeichen I. und II. Klasse zu verstehen.)
b) wenn sie vor dem Feinde verwundet sind;
c) wenn sie während des aktiven Dienstes an der kontagiösen Augenkrankheit gelitten haben;
d) wenn sie bei Ausübung des Dienstes beschädigt worden sind. Eine solche Beschädigung kann jedoch nachträglich zur Begründung des Anspruches auf Anerkennung als Invalide nur geltend gemacht werden, wenn sie im Kriege erlitten worden ist.

Im Frieden erlittene Dienstbeschädigungen müssen, wenn sie einen Anspruch auf Versorgung als Invalide begründen sollen, vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt und innerhalb der Frist von sechs Monaten nach der Entlassung aus demselben geltend gemacht werden. Bezug-

Digitized by Google

nahmen auf angeblich vor längerer Zeit im aktiven Dienste während des Friedens erlittene Beschädigungen können daher nicht berücksichtigt werden.

6) Für diejenigen Veteranen der Feldzüge 1806 bis 1815, welche nach den gesetzlichen, vorstehend in der Kürze angegebenen Bestimmungen zu einer Invaliden-Pension nicht anerkannt werden können, besteht nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. August 1852 und dem Gesetze vom 10. März 1863 der Veteranen-Unterstützungs-Fonds. Dieser Fonds wird nicht vom Kriegs-Ministerium, sondern vom Königlichen Ministerium des Innern verwaltet. Eingaben, welche sich auf die Gewährung von Unterstützungen aus demselben oder auf Beschwerden wegen Zurückweisung bereits eingereichter Unterstützungs-Gesuche dieser Art beziehen, sind nicht an die Militair-Behörden, sondern an die zuständigen Civilbehörden, d. h. an die Königlichen Landraths-Aemter, resp. an die Königlichen Regierungen und das Königliche Ministerium des Innern zu richten.

7) Durch die Nichtbeachtung der über das Invaliden-Versorgungs-Wesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist im Laufe der letzten Jahre den Militair-Behörden eine Ueberlast meistens nutzloser Schreibereien aufgebürdet worden. Dem in dieser Beziehung bestandenen Mißbrauche kann fernerhin nicht stattgegeben werden. Die in der Heimath lebenden ehemaligen Soldaten, so wie diejenigen Personen welche es übernehmen, für dergleichen Soldaten, Behufs Erlangung von Invaliden-Beneficien, Eingaben anzufertigen, haben daher die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1865, so wie den gegenwärtigen Erlaß genau zu beachten. Hierbei wird insbesondere noch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Eingaben dieser Art zunächst an das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der betreffende Invalide wohnt, zu richten sind. Erst wenn hier der gewünschte Erfolg nicht erreicht worden ist, und der Antragsteller glaubt, aus sachlichen oder gesetzlichen Gründen bei dem ihm ertheilten Bescheide sich nicht beruhigen zu können, steht es ihm frei, sich der Reihe nach an das dem Landwehr-Bataillon vorgesetzte Brigade-Kommando, ferner an das General-Kommando und zuletzt an das Kriegs-Ministerium zu wenden. Jeder Eingabe an eine höhere Instanz sind die von den Vorinstanzen erhaltenen Bescheide in Urschrift beizufügen. — Antragsteller, welche den hier bezeichneten Instanzweg nicht innehalten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen entweder ein Bescheid gar nicht ertheilt wird, oder ihre Eingaben ihnen lediglich unter Verweisung auf den gegenwärtigen Erlaß zurückgegeben werden.

Die Eingaben der Antragsteller, so wie die Bescheide der Militair-Behörden in Invaliden-Sachen sind portofrei. Die Eingaben müssen jedoch zu diesem Zweck mit der Bezeichnung „Invaliden-Versorgungs-Sache“ und mit dem Namen des Absenders auf dem Couvert versehen sein.

Die Portofreiheit kann denjenigen Invaliden nicht gestattet werden, welche, nachdem sie von allen Behörden ordnungsmäßig beschieden worden sind, sich zu einer unbegründeten Fortsetzung ihrer Gesuche veranlaßt finden.

Berlin, den 3. August 1865. Kriegs-Ministerium.

[696] Um mit dem 1. Januar 1866 die Gewährung von Renten in Stelle der bisher auf Zeit bewilligten laufenden und einmaligen Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung eintreten lassen zu können, wird Nachstehendes bestimmt:

1) Gleichzeitig mit der Publikation gegenwärtigen Erlasses werden die Königlichen General-Kommando's (mit Ausnahme des Königlichen General-Kommando's des Garde-Korps *) namentliche Listen erhalten:

a) der Invaliden, welche bisher laufende Unterstützung aus der Kronprinz-Stiftung erhalten haben;
b) der aus der genannten Stiftung mit laufender Unterstützung versehenen Hinterbliebenen Gefallener;
c) derjenigen Invaliden, welche zur laufenden Unterstützung in Vorschlag gebracht worden sind, solche aber für jetzt nicht erhalten haben;
d) derjenigen Hinterbliebenen Gefallener, welche mit Anträgen hervorgetreten sind, bisher aber laufende Unterstützung nicht erhalten haben.

Diese Listen werden nach den Landwehr-Bataillons-Bezirken und Kreisen geordnet sein. Die Königlichen General-Kommando's lassen dieselben durch die Brigaden an die Landwehr-Bataillone

*) Dem General-Kommando des Garde-Korps werden die bezüglichen Listen nicht übersandt, weil die hier in Rede stehenden Angelegenheiten der Invaliden des Garde-Korps der Geschäftsvereinfachung wegen von den Provinzial-Landwehr-Bataillonen mitbesorgt werden.

Digitized by Google

gelangen, welche letztere den landräthlichen, beziehungsweise städtischen Behörden nach Erforderniß Abschriften davon mitzutheilen haben.

2) Mit der Prüfung der Verhältnisse der in den Listen namhaft gemachten Personen und der Feststellung ihrer ferneren Unterstützungsbedürftigkeit werden die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen beauftragt. Dieselben haben sich, soweit es erforderlich und namentlich, soweit die Bereisungen der Herbst-Controll-Versammlungen seitens der Landwehr-Bataillons-Kommandeure nicht Gelegenheit zur Anberaumung von Terminen behufs mündlicher Behandlung des Gegenstandes bieten, dieserhalb in schriftliche Verbindung mit einander zu setzen. — Ob in den künftigen Jahren die erforderlichen Verhandlungen bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäftes stattfinden können, wird sich erst aus der Erfahrung ergeben und darüber seiner Zeit Bestimmung erfolgen.

Alle bezüglichen Anträge, Atteste und gutachtlichen Aeußerungen der betreffenden Ortsbehörde müssen in dem bezeichneten Termine den gedachten Kommissionen vorgelegt werden. Die Einforderung dieser Schriftstücke liegt den Civil-Vorsitzenden der Kommissionen ob, welche dieserhalb, sowie überhaupt hinsichtlich ihrer Betheiligung an dem durch gegenwärtigen Erlaß angeordneten Verfahren die erforderliche Anweisung von dem Herrn Minister des Innern erhalten werden.

3) Je nach dem Ergebniß der stattgefundenen Prüfung werden für die bisherigen Unterstützungs-Empfänger entweder Anträge auf Gewährung einer Rente aus den Mitteln der Stiftung für das Jahr 1866 formirt oder die Namen derselben in den sub 1. gedachten Listen a. und b. gestrichen. Ebenso werden diejenigen Personen in den Listen gestrichen, welche durch Verziehen in andere Kreise, durch Tod oder anderweitig in Abgang gekommen sind. — Die Unterstützungs-Anträge werden nach dem beigefügten Formular **A.** für Invaliden und nach dem Formular **B.** für Hinterbliebene Gefallener aufgestellt. Für jeden Antrag ist ein besonderes Exemplar des bezüglichen Formulars zu verwenden. Die einzelnen Anträge werden von den Mitgliedern der Kommissionen vollzogen und, den Listen **a.** und **b.** entsprechend, geordnet, mit welchen sie unter Beifügung der etwa sonst zugehörigen Schriftstücke von den Landwehr-Bataillonen durch die Brigaden an die Königlichen General-Kommando's und von diesen am 20. November d. J. an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen gelangen. Außerdem wird in römischen Ziffern die Reihenfolge, in welcher die Berücksichtigung der in einem Kreise resp. städtischen Bezirk vorhandenen Individuen — der Invaliden sowohl, als der Hinterbliebenen Gefallener — gewünscht wird, an der in den Formularen **A.** und **B.** bezeichneten Stelle angegeben. Diese Reihenfolge ist eine, durch beide Kategorien durchlaufende. — Bei einer Meinungsverschiedenheit der Kommissions-Mitglieder über die Dringlichkeit der Unterstützungs-Anträge und die Reihenfolge derselben bleibt es jedem derselben überlassen, sein Urtheil hierüber besonders abzugeben.

4) In den Listen **a** und **b.** werden außerdem von der Kommission kreisweise Zugangs-Nachweisungen nachgetragen. In diese Zugangs-Nachweisungen werden diejenigen Personen aufgenommen, welche mit Unterstützungen aus anderen Kreisen zugezogen sind. Werden für diese Personen Rentenzahlungen aus der Stiftung für das Jahr 1866 beantragt, so sind die erforderlichen Anträge, wie sub 3. angegeben, der Liste beizufügen.

Ferner werden in die Zugangs-Nachweisung diejenigen Individuen aufgenommen, welche bisher keine laufende Unterstützung erhalten haben, für welche die Rentenzahlung pro 1866 aber beantragt wird. Die erforderlichen Anträge sind in diesen Fällen nach den sub 3. gegebenen Vorschriften den Listen ebenfalls beizufügen. Soweit es sich hierbei um Invaliden handelt, sind den Listen außerdem die Abschriften der Invalidenliste, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung beizulegen, wobei jedoch bemerkt wird, daß für sämmtliche in den vorstehend sub 1. gedachten Listen **a.** und **c.** aufgeführte Invaliden die Listen nebst ärztlichen Attesten und Anerkennungs-Verfügungen der Abtheilung für das Invalidenwesen bereits vorliegen, und daher nicht weiter beizufügen sind. Die eventuelle Herbeischaffung dieser Abschriften ist Sache der Landwehr-Bataillone, und haben sich dieselben dieserhalb an die resp. General-Kommando's zu wenden, von welchen die Anerkennung des betreffenden Invaliden zur Versorgungsberechtigung erfolgt ist.

5) Anträge auf Gewährung von laufenden oder einmaligen Unterstützungen für das Jahr 1865 können bis zu der Zeit, wo das sub 3. gedachte Prüfungs-Verfahren beendet sein wird, Seitens der Landwehr-Bataillone auf dem Instanzenwege an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen gelangen. Hiernach ändern sich in Ansehung der Anträge für Invaliden von jetzt ab die bezüglichen Festsetzungen in den diesseitigen Erlassen vom 14. Mai 1864 und 18. Januar d. J. (— Militair-Wochenblatt Nr. 4 vom 28. Januar 1865 —) insofern, als nunmehr in solchen Fällen den Abschriften

Digitized by Google

der Invalidenlisten, des ärztlichen Attestes und der Anerkennungs-Verfügung sogleich die von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur und Landrath vollzogenen Anträge nach dem Formular **A.** nebst den etwa sonst vorhandenen, zur ausführlicheren Motivirung des Antrags dienenden Schriftstücke beizufügen sind.

6) In den künftigen Jahren findet zwar eine erneute Prüfung der Verhältnisse sämmtlicher mit Renten aus der Kronprinz-Stiftung bedachten Personen statt; mit Rücksicht auf den § 8 des Statuts der Stiftung sind jedoch alsdann nur Ab- und Zugangs-Nachweisungen von den Kreis-Kommissionen nach dem Schema der Liste **a.** und **b.** aufzustellen und auf dem **sub** 3. bezeichneten Wege zum 20. November jeden Jahres event. unter Beifügung der erforderlichen Anträge ꝛc. (**conf. ad** 4.) an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen zu befördern.

7) Die Ansprüche, welche seit dem Bestehen der Kronprinz-Stiftung an dieselbe gemacht worden sind, haben einen erheblichen Umfang angenommen. In den künftigen Jahren wird der Jahresbetrag der Zinsen und des statutenmäßigen Amortisationsbetrages nicht überschritten werden dürfen; die Berücksichtigung der gestellten Anträge wird daher nur innerhalb dieser Grenze stattfinden können. Dagegen wird mit Rücksicht auf die gesetzlich eintretende Erhöhung der Invaliden-Pensionssätze es nicht erforderlich sein, an den im § 7 des Statuts vorläufig normirten Sätzen der Rentenbeträge festzuhalten, der erforderliche Rentenbetrag wird vielmehr nach dem wirklichen Bedürfniß festgestellt werden. Zu diesem Zweck ist in der dazu bestimmten Kolonne der Formulare **A.** und **B.** die Höhe der beantragten Rente einzutragen. Der Maximalbetrag von 5 Thlrn. monatlich darf nur in einzelnen, ganz besonders dringenden Fällen überschritten werden.

Die Berücksichtigung aus den Mitteln der Stiftung wird sich auch ferner nur auf diejenigen Invaliden erstrecken können, welche nach ärztlichem Urtheil gänzlich oder größtentheils erwerbsunfähig sind. Alle Anträge, welche diese Bedingung nicht in sich schließen, werden, der begrenzten Mittel der Stiftung wegen, unberücksichtigt bleiben müssen. Hierdurch sollen jedoch solche Invaliden, welche zur Zeit ihrer Entlassung nur theilweise erwerbsunfähig waren, bei denen später jedoch nach ärztlichem Urtheile und nach glaubhafter Bescheinigung der Ortsbehörde ein höherer Grad der Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, von den Wohlthaten der Stiftung nicht ausgeschlossen werden.

Von den hinterbliebenen Eltern und Geschwistern Gefallener werden nach § 6 **b. bb.** des Statuts der Kronprinz-Stiftung nur diejenigen mit Rentenantheilen der Stiftung bedacht werden können, welche in dem Gefallenen erweislich ihren Ernährer im eigentlichen Sinne dieses Wortes verloren haben. Hinsichtlich der Höhe der Rentenbeträge gilt auch in Ansehung dieser Personen das vorher schon Gesagte.

8) Anerbietungen zur Privat-Anstellung von Invaliden des dänischen Krieges werden nach wie vor vom Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen angenommen und durch das Militair-Wochenblatt, den Staats-Anzeiger und die Amtsblätter bekannt gemacht werden. Die Bewerbungen der einzelnen Invaliden um dergleichen Anstellungen sind nicht, wie dies mehrfach irrthümlich geschehen, von den Landwehr-Bataillonen an das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, sondern direkt an die resp. Stellenverleiher zu befördern.

9) Die Anträge, welche Invaliden oder die Hinterbliebenen Gefallener wegen Gewährung von Unterstützungen aus der Kronprinz-Stiftung einzubringen beabsichtigen, sind von jetzt ab nur an die **sub** 2. gedachten Kommissionen, und zwar unter der Adresse des Civil-Mitgliedes derselben, zu richten. Die resp. Kommissionen haben dieserhalb die erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen in ihrem Bereich zu erlassen. Das Kriegs-Ministerium wird sich mit der Prüfung von Gesuchen, welche die hier vorgeschriebene Instanz umgehen, ferner nicht befassen können.

10) Im Allgemeinen muß allen Behörden, welche die Unterstützungs-Anträge für Invalide oder Hinterbliebene einbringen, oder denen nach Vorstehendem die Prüfung solcher Anträge obliegt, zur Pflicht gemacht werden, es sich stets zu vergegenwärtigen, daß eine gerechte und dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Verwendung der Wohlthaten der Stiftung nur dann möglich ist, wenn in der Beurtheilung der Anträge überall nach denselben Grundsätzen und mit derselben Gewissenhaftigkeit verfahren wird; und ferner, daß die wohlmeinenden Absichten der Stiftung gänzlich verfehlt werden, wenn statt der Unterstützung wirklich verdienter und hülfsbedürftiger Personen, Leuten eine ungerechtfertigte Berücksichtigung zu Theil wird, die vollkommen geeignet sind, sich aus eigenen Mitteln und aus eigenen Kräften zu erhalten.

Berlin, den 2. August 1865. Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf

Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für den N. N. Invaliden aus dem Feldzuge von 1864.

ntes Bataillon (N. N.) ten N. N. Landwehr-Regiments Nro.

Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				9.
Vor- und Zunamen.	Charge und Truppentheil, bei welchem der Invalide zuletzt gestanden.	Aufenthaltsort. Kreis. Regierungs Bezirk.	Gewerbe.	Höhe der Einnahmen an Pension, Zulagen, Unterstützungen ꝛc.	Ob der Invalide verheirathet ist u. Kinder hat, event. in welchem Alter Frau und Kinder stehen.	Motivirung des Antrages durch genaue Angabe der Verhältnisse. Hier ist zu vermerken, in welchem Grade der Invalide resp. die Ehefrau erwerbsfähig sind, Vermögen, Schulden, Lasten, ob unterstützungspflichtige und vermögende oder von dem Invaliden zu unterstützende Angehörige vorhanden sind, Urtheil über Würdigkeit.	Die Unterstützung wird erachtet als:			vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	Bemerkungen.
							A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.		

B.

(Hier ist in römischer Ziffer die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen gewünscht wird.)

Antrag

auf

Gewährung einer Rente aus der Kronprinz-Stiftung für N. N. Hinterbliebene eines im Kriege gegen Dänemark 1864 gefallenen (gestorbenen) Soldaten.

...ten Bataillon (N. N.) ...ten N. N. Landwehr-Regiments Nro.

Kreis N. N.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.				10.
a) Vor- und Zunamen, Charge und Truppentheil des Gebliebenen oder Verstorbenen. b) Ort, c) Datum, } des To- d) Ursache } des	a) Vor- und Zunamen der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person. b) Wohnung derselben.	Kinder resp. Geschwister des Gebliebenen oder Verstorbenen. Alter und Beschäftigung derselben.	Zur Alimentirung der Hinterbliebenen verpflichtete Verwandte.	Stand und Gewerbe, Alter. Gesundheitszustand und Grad der Erwerbsfähigkeit der zur Unterstützung vorgeschlagenen hinterbliebenen Person.	Vermögen, Schulden, Lasten, Gehalt, Pension, Kinderpflege-Gelder ꝛc	a) Ob der Gebliebene oder Verstorbene der einzige Ernährer der zur Unterstützung vorgeschlagenen Person gewesen; b) ob letzterer bei Lebzeiten von demselben bereits unterstützt worden, oder c) anderweite Unterstützung zu erwarten hat.	Urtheil über Würdigkeit, Angabe sonstiger Motive des Antrags.	Die Unterstützung wird erachtet als:			vorgeschlagen in Höhe von monatlich Thlr.	Bemerkungen.
								A. dringend nothwendig.	B. nothwendig.	C. wünschenswerth.		

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[697] Die Eröffnung der niedern Jagd wird hierdurch für den Umfang unseres Bezirks auf den 24. August c. festgesetzt. Coblenz, den 12. August 1865.

[698] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für die Restauration der evangelischen Kirche zu Rosbach, im Kreise Waldbroel, eine Haus-Collecte bei den evangelischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt. Dieselbe wird durch Deputirte der Gemeinde vom 1. Oktober d. J. ab bis zum 1. April 1866 abgehalten werden.

Coblenz, den 5. August 1865.

[699] Se. Majestät der König haben für das in der evangelisch-lutherischen Synode am Wisconsin in Nordamerika zu errichtende Prediger- und Lehrer-Seminar die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen-Collecte innerhalb der Preußischen Landeskirche zu genehmigen geruht. Der Termin für dieselbe ist durch das Königl. Consistorium auf den 17. September d. J. anberaumt worden. Die aufkommenden Erträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. Oktober c. einzureichen. Coblenz, den 9. August 1865.

[700] Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24. Juli c. in Nr. 31 dieses Blattes, die Collecte für den Kirchenbau zu Ahrenberg (Bürgermeisterei Ehrenbreitstein) betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme, daß der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 5. d. Mts. bewilligt hat, daß durch den Herrn Friedrich Wilhelm Höfer auch in den Orten St. Goar, Oberwesel, Bacharach, Mayen, Münstermaifeld, Cochem, Zell, Wittlich, Berncastel, Bitburg, Prüm, Merzig, Saarlouis, Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel, Elberfeld, Barmen, Neuß, Gladbach, Kempen, Geldern, Cleve, Jülich, Düren, Aachen, Burtscheid, Eupen, Montjoie, Schleiden, Münstereifel, Ahrweiler, Remagen, Linz, Andernach, Vallendar und Ehrenbreitstein bei Freunden und Gönnern, welche sich für den genannten Kirchenbau interessiren, Spenden eingesammelt werden können.

Coblenz, den 10. August 1865.

[701] Der Termin zur Abhaltung der nach unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1863 (Amtsblatt Nr. 31 de 1863) für die Jahre 1863—65 bewilligten evangelischen Kirchen-Collecte zum Besten des evangelischen Stifts St. Martin hierselbst, welche in sämmtlichen evangelischen Kirchen unseres Bezirks, ausschließlich der Kreissynode Wetzlar und Braunfels, zu erheben ist, resp. der Rettungs-Anstalt auf dem Hofe Rechtenbach im Kreise Wetzlar, welche in den Kirchen der beiden genannten Kreissynoden zur Hebung kommt, ist von dem Königl. Consistorium für dieses Jahr auf den 1. Oktober c. festgesetzt. Die Collectengelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen bezüglich des evangelischen Stifts St. Martin durch die Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse und bezüglich der Rettungsanstalt zu Hof Rechtenbach an den Rendanten dieser Anstalt, Lehrer Brück zu Hochelheim, abzuliefern. Die Herren Landräthe wollen uns die Ertrags-Nachweisungen bis Ende des Monats Oktober einsenden. Coblenz, den 12. August 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[702] Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 5. Juli d. J. ist der Johann Weiler, früher Backofenmacher, jetzt ohne Gewerbe, zu Bell, als Verschwender erklärt und demselben untersagt worden, ohne Zuziehung des ihm als Curator beigeordneten Ackerers Peter Thelen zu Hausten vor Gericht aufzutreten, Vergleiche zu schließen, ein Anlehen aufzunehmen, ein Mobilarkapital zu erheben und darüber zu quittiren, zu veräußern oder sein Vermögen zur Hypothek zu stellen.

Coblenz, den 10. August 1865. Der Ober-Prokurator.

[703] Die mir zugegangene Sterbe-Urkunde des Carl Schneider aus Ulmen ist unterm heutigen Tage dem Bürgermeister zu Lutzerath zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 11. August 1865. Der Ober-Prokurator.

[704] Der Hülfsbote Fuchs beim hiesigen Kreisgericht ist gestorben und der Hülfsbote Peter Müller bei der Gerichts-Commission in Kirchen ist seines Dienstes entlassen. Die von dem Ersteren in Höhe von 100 Thlrn. und von dem Letzteren in Höhe von 57 Thlrn. 15 Sgr. bestellten Amts-Cautionen sollen zurückgegeben werden. Alle, welche aus der Amtsführung der genannten Beamten gegen dieselben Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem unterzeichneten Gerichte spätestens in dem auf den 27. September 1865, Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 13 anstehenden

Digitized by Google

Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 3. Juli 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[708] Vorlesungen
auf der Königl. Preuß. theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1865—66.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie. *Philosophie der Religion und Offenbarung; *Erster Theil der Dogmatik: Prof. Berlage. *Biblische Alterthümer; *Erklärung der Messianischen Weissagungen; *Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des A. T.: Prof. Reinke. *Erster Zeitraum der Kirchengeschichte; *Canonisches Recht: Prof. Cappenberg. *Einleitung in die Pastoraltheologie und erster Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Specieller Theil der Lehre von der Verwaltung der Bußanstalt; *Homiletik: Prof. Püngel. *Erklärung der Apostelgeschichte; *Allgemeine und specielle Einleitung in's N. T.; *Religionswissenschaft: Prof. Bisping. *Allgemeine und specielle Moraltheologie; *Dogmatik; *Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Prof. Friedhoff. *Fortsetzung der speciellen Moratheologie; *Allgemeine Moraltheologie; *Kirchengeschichte der neuern Zeit vom Beginne des 16. Jahrhunderts: Prof. Schwane. *Die gegenwärtige Stellung der katholischen Kirche in Preußen und Oesterreich: Pripatd. von Bönninghausen.

Philosophie. *Pädagogik; Psychologie; Logik: Prof. Stöckl. *Ueber Pantheismus, Materialismus, Hylozoismus der neuern Zeit; Geschichte der neuern Philosophie seit Baco und Cartesius: Prof. Schlüter. *Rhetorik im Verhältniß zur Psychologie; Psychologie; Logik und Erkenntnißlehre: Dr. Hagemann.

Mathematik. *Populäre Astronomie; Mathematische Uebungen; Analytische Geometrie, 1. Theil; Differenzial- und Integralrechnung, 2. Theil, nebst Anwendung derselben auf Geometrie: Prof. Heis.

Naturwissenschaften. *Ueber die Wärme; Experimental-Chemie: Prof. Hittorf. *Allgemeine Botanik; Anthropologie; Allgemeine Naturgeschichte; Gehirn und Seele: Prof. Karsch. *Ausgewählte Abschnitte der Paläontologie; Mineralogie, 1. Theil: Prof. Hosius. *Die schädlichen Thiere unserer Gegend; Allgemeine Zoologie; Berührungspunkte zwischen der Naturwissenschaft und der göttlichen Offenbarung: Dr. Altum. *Anatomie und Physiologie der Gewächse; Allgemeine Botanik; Botanik der Alten; Mikroskopische Uebungen: Dr. Nitschke.

Geschichte. *Deutsche Geschichte im Mittelalter; Römische Geschichte; Historische Uebungen: Prof. Rospatt. *Geschichte der neuesten Zeit seit dem Jahre 1815; Geschichte der alten Völker des Orients: Prof. Niehues.

Philologie. *Erklärung des Agamemnon des Aeschylus; Erklärung der Phönissen des Euripides im philologischen Seminar; Geschichte der griechischen Litteratur: Prof. Winiewski. *Erklärung der Satiren des Horatius; *Erklärung der Fasti des Ovidius im philologischen Seminar; Römische Alterthümer: Prof. Deycks. Erklärung des 22. Buches der Iliade; Griechische Laut- und Formenlehre; Fortsetzung der Erklärung von Horazens Satiren: Prof. Schwerdt. *Erklärung des 2. Buches der Briefe des Horatius; Römische Privatalterthümer nach Darstellungen der alten Schriftsteller; Erklärung der Perser des Aeschylus: Dr. Parmet.

Deutsche Sprache und Litteratur. Gothische Grammatik; Deutsche Uebungen: Prof. Storck.

Morgenländische Sprachen. *Uebungen im Uebersetzen der Weissagungen des Jesaias oder des Buches Job aus dem Hebräischen; *Uebungen im Uebersetzen arabischer Schriftsteller; Syrische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen des N. T. aus dem Syrischen: Prof. Reinke. *Erklärung des Meghaduta; Sanskrit-Grammatik: Prof. Storck. *Fortsetzung der grammatischen Erklärung der Psalmen; Hebräische Grammatik; Arabische Grammatik; Geschichte der Stadt Jerusalem: Dr. Reinke.

Neuere Sprachen. Historische Grammatik der französischen Sprache; Erklärung der Divina Commedia des Dante Alighieri: Dr. Treitz.

Neuere Kunstgeschichte. *Ueber Michel-Angelo's Leben und Kunst: Dr. Treitz.

Die Uebungen des philologischen Seminars unter Leitung der Professoren Deycks und Winiewski finden fünfmal wöchentlich Statt. — Das Lesezimmer der Pauliniſchen Bibliothek ist Montags

Digitized by Google

und Donnerstags von 10 bis 1 Uhr geöffnet; außerdem können Dinstags und Freitags in denselben Stunden, unter den bekannten gesetzlichen Bestimmungen, Bücher nach Hause mitgenommen werden. — Das akademische Lesezimmer ist für die Mitglieder täglich zu den festgesetzten Stunden geöffnet. — Das zoologische und mineralogische Museum und der botanische Garten werden bei den Vorlesungen benutzt, und steht außerdem den Studirenden der Zutritt zu diesem täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu jenen nach mit den Directoren derselben genommener Rücksprache offen. Ebenso das chemische Laboratorium, das physikalische Cabinet, der mathematisch-astronomische Apparat, das Normal-Herbarium und die Sammlung anatomischer Präparate. — Zum Studium, so wie zur Anlegung von Herbarien können die Studirenden, unter den bei dem technischen Vorsteher des botanischen Gartens, Prof. Karsch, so wie beim Gärtner desselben einzusehenden Bedingungen, vom 1. Mai bis zum 1. Oktober wöchentlich einmal Pflanzen-Exemplare erhalten.

Der Anfang der Vorlesungen ist auf den 15. Oktober festgesetzt.

Personal-Chronik.

[706] Für die Bürgermeisterei Rechtenbach sind der Gemeindevorsteher Philipp Petry zu Reiskirchen zum ersten und der Schultheiß Johann Lang zu Großrechtenbach zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt, beziehungsweise weiter ernannt worden.

[707] Für die Bürgermeisterei Lützellinden sind der Oekonom Heinrich Beppler zu Niederkleen zum ersten und der Gemeindevorsteher Georg Lenz zu Lützellinden zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[708] Der Reservejäger Nordhausen zu Horhausen, welcher bisher mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle daselbst beauftragt war, ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Horhausen präsentirt und commissarisch ernannt worden.

[709] Der Gerichtsvollzieher Bielitz zu Castellaun ist vom 1. September d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Simmern, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Simmern, versetzt worden.

[710] Der ehemalige Gendarm Hoehne ist als Büreaudiener bei der Königlichen Intendantur 8. Armee-Corps angestellt worden.

Patente.

[711] Dem Hütten-Director Eduard Daelen zu Lendersdorf bei Düren ist unter dem 4. August 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte selbstthätige Vorrichtung zum Vorwärts- und Rückwärts-Walzen, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[712] Dem Fabrikbesitzer H. Aust in Liegnitz ist unter dem 5. August 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Leder zu dehnen und zu fetten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[713] Dem E. Freudenthal und dem A. Daelen in Berlin ist unter dem 8. August 1865 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Cupoloofen, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 40 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lahr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 34. Ausgegeben Donnerstag, den 24. August **1865.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[714] Das am 17. August 1865 ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6143. die Convention zwischen Preußen, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, dem Großherzogthum Hessen, dem Königreich Italien, den Niederlanden, der schweizerischen Eidgenossenschaft und Württemberg, betreffend die Linderung des Looses der im Felddienste verwundeten Militairpersonen. Vom 22. August 1864.

„ 6144. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Sensburg in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Nikolaiken bis zur Lötzener Kreisgrenze in der Richtung auf Rhein, im Regierungsbezirk Gumbinnen.

„ 6145. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 20. Juni 1865.

„ 6146. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts der Actiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrication zu Stolberg und in Westfalen. Vom 30. Juli 1865.

[715] Das am 23. August 1865 ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6147. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien. Vom 22. Mai 1865.

„ 6148. den Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Großbritannien. Vom 30. Mai 1865.

„ 6149. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Warendorfer Gas-Actien-Gesellschaft" mit dem Sitze zu Warendorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 29. Juli 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[716] Die Lehrer-, Küster-, Organisten- und Glöcknerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Hennweiler ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 181 Thlr. bei freier Wohnung. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schul-Inspector und Pfarrer Glaser in Weiler zu melden. Coblenz, den 15. August 1865.

[717] Der auf den 12. Oktober d. J. anberaumte zweite Kram- und Viehmarkt zu Gamlen, im Kreise Cochem, ist für das laufende Jahr auf den 3. desselben Monats verlegt worden.
Coblenz, den 15. August 1865.

[718] Dem Maurergesellen Johann Joseph Weckbecker II. zu Moselkern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 17. August 1865.

[719] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. v. Mts. dem Obersteiger Heinrich Meyer auf der Grube Wingertshardt und dem Bergmann Wilhelm Lauer zu Siegenthal das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.
Coblenz, den 18. August 1865.

[720] Dem als Apotheker approbirten Julius Sommer zu Simmern ist die Concession zur Fortführung der an ihn übergegangenen s. g. Schwanen-Apotheke zu Simmern von uns ertheilt worden.
Coblenz, den 18. August 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[721] An der zu Michaeli d. J. neu in's Leben tretenden Preußischen Garnison-Schule in Mainz sollen zunächst zwei Elementarlehrerstellen besetzt werden, von welchen die erste eine Besoldung von 300 Thlr. und freie Wohnung, die zweite eine Besoldung von 200 Thlr. und 40 Thlr. Miethsentschädigung aufbringen wird.

Evangelische Bewerber um diese Stellen wollen sich schleunigst unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes bei dem Königlichen Garnison-Prediger Herrn Schott in Mainz in frankirten Schreiben oder persönlich melden.

Coblenz, den 22. August 1865. Kottien,

Consistorialrath und Militair-Oberprediger des 8. Armee-Corps.

[722] Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 31. Juli d. J. den Schuhmacher Friedrich August Schultze, zuletzt in Kronenberg wohnhaft, für abwesend erklärt.

Cöln, den 14. August 1865. Der General-Prokurator.

[723] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 11. August d. J. verordnet, daß zur Feststellung der Abwesenheit des zu Münster bei Bingen gebürtigen Jakob Adam, Schneider, Sohn der verlebten Eheleute David Adam und Catharina Hallebach, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 21. August 1865. Der General-Prokurator.

[724] Nach § 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in § 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 21. August 1865.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königlichen Bau-Akademie,
Busse.

[725] Waldau

Königl. Preuß. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1865/66.

I. Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien im Anfange des Semesters: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener.

II. Volkswirthschaftslehre: Administrator, Dr. Freiherr v. d. Goltz.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wollkunde; Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor, Oekonomie-Rath Wagener. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Versuchsfeld-Dirigent Pietrusky. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Buchführung; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. Freiherr v. d. Goltz. Pferdezucht: Thierarzt Neumann. Düngerlehre II. Theil: Dr. Heiden privatim. Gartenbau: Institutsgärtner Strauß.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik; Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Rittbausen. Repetitorium in der unorganischen Chemie: Dr. Heiden privatim. Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthschaftliche Zoologie; Fortsetzung in der systematischen Botanik und Repetition über einzelne Kapitel aus allen Gebieten der Botanik: Professor Dr. Körnicke.

VI. Thierheilkunde: Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

VII. Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

VIII. Mathematische Disciplinen: Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel.

Digitized by Google

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober; das Studien-Honorar beträgt für 2 Jahre 100 Thlr. und kann im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält der Mentzel-v. Lengerke'sche landwirthschaftliche Kalender; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, über dieselbe weitere Auskunft zu ertheilen.

Waldau, im August 1865. Der Director, Königl. Oekonomie-Rath gez. L. Wagener.

[726] Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau in Schlesien im Winter-Semester 1865/66.

Beginn am 16. Oktober.

I. Ueber das Studium und Leben an landwirthschaftlichen Akademien, im Anfange des Semesters: Director, Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

II. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel.

III. Volkswirthschaftslehre: Regierungs-Assessor Beutner.

IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

A. Aus dem Gebiete der allgemeinen Wirthschafts- und Betriebslehre: Landwirthschaftliche Betriebslehre: Director Settegast. Uebungen im Entwerfen von landwirthschaftlichen Ertragsanschlägen und Wirthschaftsplänen: Dr. Blomeyer. Landwirthschaftliche Buchführung: Rendant Schneider. Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Inspector Hannemann.

B. Aus dem Gebiete der Productionslehre: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Wiesenbau: Administrator Leisewitz. Specieller Pflanzenbau: Director Settegast. Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Inspector Hannemann. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Blomeyer. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Leisewitz und Dr. Blomeyer. Allgemeine Thierproductionslehre: Dr. Blomeyer. Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegast. Rindviehzucht: Dr. Blomeyer. Pferdezucht; Schweinezucht; Hufbeschlagkunde: Dr. Dammann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplin: Forsttaxation und Forstbenutzung: Königl. Oberförster Wagner.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen: Unorganische Chemie; Physik und Meteorologie; Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker. Analytische Chemie, privatim: Dr. Dietrich. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel. Physiologie der Hausthiere: Dr. Hartmann. Anatomie der Hausthiere: Dr. Dammann. Landwirthschaftliche Zoologie II. Theil (Wirbelthiere); Mikroskopische Anatomie des thierischen und menschlichen Körpers; Mineralogie: Dr. Hartmann.

VII. Thierheilkunde: Veterinär-klinische Demonstrationen: Dr. Dammann.

VIII. Baukunst: Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Engel.

IX. Mathematische Disciplin: Mechanik und Maschinenlehre: Baumeister Engel.

Proskau, im August 1865. Der Director, Königl. Landes-Oekonomie-Rath Settegast.

[727] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Andreas Weiland aus Bacharach ist unterm 10. August c. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Bacharach zur Eintragung in das Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 14. August 1865. Der Ober-Prokurator.

[728] In Gefolge Ministerial-Reskripts vom 31. März 1843 veröffentliche ich nachstehend das Verzeichniß (pro I. Semester 1865) derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Landgerichts resp. des Königlichen Assisenhofes zu Coblenz die Ausübung der im § 12 des Strafgesetzbuches genannten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Coblenz, den 5. August 1865. Der Ober-Prokurator.

Lauf. M.	Der Verurtheilten				
	Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
1	Großhenrich	Wilhelm	57	Tagelöhner	Arzheim
2	Lucas	Emil	20	Zimmergeselle	Eisenach
3	Marx	Peter	21	Musikant	Niedermendig
4	Brohl	Gertrude	27	ohne	Alf
5	Kärcher	Elisabeth	27	Dienstmagd	Bosenheim
6	Bösken	Wilhelm	18	Kellner	Coblenz
7	Nollen	Michael	38	Winzer und Schiffer	Burgen
8	Faust Wittwe von Georg Raitz	Gertrude	35	ohne	Ehrenbreitstein
9	Hammes	Mathias	17	Dienstknecht	Kail
10	Ludwig	Georg	27	Kaufmann	Coblenz
11	Bethmann	Aaron	33	Handelsmann	früher Kärlich, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort
12	Hoffmann	Peter	23	Tagelöhner	Coblenz
13	Gerz	Magdalena	18	Dienstmagd	Bendorf
14	Jäger	Stephan	35	Tagelöhner	Niederadenau
15	Schmitz	Joseph	23	Ackerer	Bell
16	Göbert	Johann	21	Ackerer	Brohl
17	Göbert	Johann Jakob	49	Ackerer	Brohl
18	Kemmerle	Martin	19	Tagelöhner	Waldalgesheim
19	Fuchs	Nikolaus	49	Tagelöhner	Langenfeld
20	Baquet	Christina	25	Dienstmagd	Oberzissen
21	Wierschheim	Anton	27	Dienstknecht	Monreal
22	Bachers	Mathias	35	Metzger und Makler	Coblenz, jetzt Ehrenbreitstein
23	Thomas Ehefrau von J. Jerono	Elisabeth	52	ohne	Hüffelsheim
24	Haller	Joh. Phil.	39	Tuchscheerer	Monreal
25	Stahl	Emma	25	Tanzlehrerin	Crefeld, jetzt Trarbach
26	Mallmann	Jakob	19	Tagelöhner	Boden (Nassau)
27	Enderlein	Anna Maria	43	Wäscherin	Coblenz
28	Saal	Jakob	43	Tagelöhner	Coblenz
29	Wirtz	Katharina	19	Dienstmagd	Mayen
30	Kirchner	Jakob	25	Ackerer	Denzen
31	Wilhelms Ehefrau J. D. Aylander	Elisabetha	48	ohne	Traben
32	Hartmann Ehefrau Christ. Müller	Katharina	33	ohne	Creuznach
33	Schäfer	Sebastian	26	Tischlergeselle	Polch
34	Wink	Sophia	22	Dienstmagd	Coblenz
35	Pohl	Karl Joseph	23	Matrose	Bacharach
36	Kirstgen	Kaspar	54	Schuster	Cochem
37	Ganzer	Joseph	19	ohne	Mayen
38	Heß	Maria	42	Näherin	Coblenz
39	Stenz Ehefrau Andr. Sperber	Anna Maria	33	ohne	Ettringen
40	Rösch	Joh. Heinr.	35	Schuster	Coblenz

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
4. Januar 1865	1 Jahr	3. Februar 1866	
4. Januar 1865	1 „	3. Februar 1866	
4. Januar 1865	2 „	3. Juli 1867	
4. Januar 1865	1 „	15. Februar 1866	
4. Januar 1865	1 „	3. Februar 1866	
4. Januar 1865	1 „	4. April 1866	
3. Januar 1865	1 „	6. März 1866	
17. Januar 1865	2 „	17. April 1867	
17. Januar 1865	1 „	10. März 1866	
17. Januar 1865	1 „	27. März 1866	
13. Dezember 1864	2 „	28. Januar 1867	
21. Januar 1865	1 „		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
21. Januar 1865	1 „	20. Juli 1866	
16. Januar 1865	1 „	15. Juli 1866	
16. Januar 1865	1 „	15. Juli 1866	
24. Januar 1865	1 „	10. März 1866	
24. Januar 1865	1 „	10. März 1866	
20. Dezember 1864	1 „	3. Februar 1866	
17/1. resp. 16/2. 1865	2 „		Desgleichen.
13. Februar 1865	1 „	27. März 1866	
21 Februar 1865	1 „	23. März 1866	
21. Februar 1865	1 „	22. Mai 1866	
14. Februar 1865	2 „		Desgleichen.
21. Februar 1865	1 „	22. Juli 1866	
17. Januar 1865	1 „		Desgleichen.
7. März 1865	1 „	6. Juni 1866	
13. März 1865	1 „	22. Juli 1866	
17. Januar 1865	1 „	1. Juni 1866	
21. März 1865	1 „	20. Mai 1866	
21. März 1865	1 „	23. Juni 1866	
28. März 1865	1 „		Desgleichen.
10. April 1865	1 „		Desgleichen.
10. April 1865	3 „		Desgleichen.
10. April 1865	2 „		Desgleichen.
28. März 1865	2 „	8. April 1867	
6. März 1865	2 „		Desgleichen.
6. März 1865	1 „	26. Juli 1866	
13/3. resp. 27/4.1865	1 „		Desgleichen.
24. April 1865	1 „	15. Juni 1866	
24. April 1865	2 „		Desgleichen.

Digitized by Google

Lauf. M.	Der Verurtheilten. Namen.	Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.
41	Schwarz	Wilhelm	17	Schusterlehrling	Mayen
42	Bergweiler	Anna	25	Dienstmagd	Bell
43	Laufenberg	Katharina	23	Sängerin	Ittenbach
44	Eidenz	Peter	38	Nagelschmied	Stipshausen
45	Börsch	Konrad	26	Schiffer	Boppard
46	Weinand	Joseph	42	Schiffer	Coblenz
47	Kühn	Jakob	39	Tagelöhner	Capellen
48	Kreucher	Franz	18	Ackerer	Hönningen
49	Beisiegel	Johann	19	Schlosserlehrling	Creuznach
50	Holländer	Karl	43	Tagelöhner	Hennweiler
51	Conrads	Katharina	53	Tagelöhnerin	Ahrweiler
52	Weishaar	Maria	34	Dienstmagd	Niederlosheim
53	Scherter	Franz	36	Bäcker und Conditor, Landwehrm. 2. Aufg.	Stromberg
54	Grünewald	Johann	28	Handelsmann	Niedergondershausen
55	Neumann	Mathias	23	Fuhrknecht	Beuren
56	Pfeiffer	Peter	26	Tagelöhner, Landwehrmann 1. Aufgebots	Greimersburg
57	Ritter Ehefrau Franz Christ	Appollonia	29	ohne	Liebshausen
58	Korth	Joseph	43	Tagelöhner	Polch
59	Fischer Wittwe G. Trambowsky	Gertrude	44	ohne	Coblenz
60	Pradel	Julius	24	Steuer-Supernumerar, Landwehrmann 1. Aufgebots	Boppard
61	Simon	Gertrude	22	Dienstmagd	Bengel
62	Bösken	Wilhelm	19	Kellner	Coblenz
63	Weinand Ehefrau von Joh. Remy	Gertrude	22	ohne	Coblenz
64	Hüsgen	Helena	17	Dienstmagd	Heimbachweiß
65	Tägen	Th. Ferd. Max	24	Privatschreiber	Undem, Kreis Cleve
66	Schleif Ehefrau von Joh. Esper	Anna Maria	39	Tagelöhnerin	Büchel
67	Weiland	Peter	32	Korbmacher	Mittelstrimmig
68	Link	Peter	33	Saamenhändler	Henau
69	Gröbel	Peter	31	Wirth u. Handelsmann	Moselweiß
70	Ebeling	Heinrich	22	Tagelöhner	Mainz
71	Breitbach	Adam	19	Schiffer	Güls
72	Schmitz	Joachim	46	Maurer und Drechsler	Kaiserseich
73	Michels	Philipp	52	Tagelöhner	Urmersbach
74	Wieser	Susanna	27	Näherin	Creuznach
75	Breyer	Jakob	30	Holzhauer	Rhaunen
76	Dormayer	Jakob	24	Korbmacher	Niedergondershausen
77	Zimberger	Peter	29	Bäcker und Wirth	Ormesheim (Bayern)
78	Römer	Karl	25	Geschäftsführer	Stromberg
79	Reinehr	Wilhelm	36	Schneider	Coblenz

Tag des Urtheils.	Dauer der Verlustigung.	Tag, an welchem die Verlustigung endigt.	Bemerkungen.
24. April 1865	2 Jahr		Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
24. April 1865	1 "	24. Mai 1866	
25. April 1865	1 "	25. Mai 1866	
25. April 1865	2 "		Desgleichen.
25. April 1865	1 "	25. Mai 1866	
25. April 1865	1 "		Desgleichen.
28. April 1865	1 "		Desgleichen.
25. April 1865	1 "		Desgleichen.
27. April 1865	1 "		Desgleichen.
24. April 1865	1 "		Desgleichen.
14. März 1865	1 "		Desgleichen.
2. Mai 1865	1 "		Desgleichen.
9. Mai 1865	1 "	20. Juni 1866	
12/4. resp. 11/5. 1865	3 "		Desgleichen.
9. Mai 1865	1 "	20. Juni 1866	
9. Mai 1865	1 "	8. Juni 1866	
8. Mai 1865	2 "		Desgleichen.
8. Mai 1865	1 "		Desgleichen.
8. Mai 1865	1 "		Desgleichen.
23. Januar 1865	2 "		Desgleichen.
			Die Zuchthausstrafe ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. April c. in Gefängnißstrafe mit Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre umgewandelt worden.
23. Mai 1865	1 "	4. Juli 1866	Hat die Strafe noch nicht verbüßt.
31. Mai 1865	2 "		
29. Mai 1865	1 "	4. August 1866	
31. Mai 1865	1 "	30. Juni 1866	
31. Mai 1865	2 "		Desgleichen.
12. April 1865	3 "		Desgleichen.
29. Mai 1865	1 "		Desgleichen.
31. Mai 1865	1 "		Desgleichen.
28. März 1865	1 "		Desgleichen.
12. Juni 1865	2 "		Desgleichen.
19. Juni 1865	2 "		Desgleichen.
9. Mai 1865	1 "		Desgleichen.
9. Mai 1865	1 "		Desgleichen.
19. Juni 1865	1 "		Desgleichen.
19. Juni 1865	1 "		Desgleichen.
27. Juni 1865	2 "		Desgleichen.
26. Juni 1865	1 "		Desgleichen.
27. Juni 1865	2 "		Desgleichen.
26. Juni 1865	1 "		Desgleichen.

Digitized by Google

[729] Der Chausseegeld-Empfang zu Oberspay wird im Geschäftslokale des Königlichen Unter-Steueramtes zu Boppard am Samstag den 16. September 1865, Vormittags 9 Uhr, anderweit verpachtet. Die Bedingungen können ebendaselbst eingesehen werden.

Coblenz, den 15. August 1865. Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Personal-Chronik.

[730] Dem Steuer-Empfänger Andreae zu Wallhausen ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Wallhausen (Kreis Creuznach) definitiv übertragen worden.

[731] Dem Steuer-Empfänger Fuchs zu Winterburg ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Winterburg (Kreis Creuznach) definitiv übertragen worden.

[732] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Namedy im Kreise Mayen, Carl Bengel, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[733] Der Gerichtsvollzieher Parteuheimer zu Montjoie ist vom 15. August d. J. ab in den Friedensgerichtsbezirk Castellaun, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Castellaun, versetzt worden.

Patente.

[734] Dem Civil-Ingenieur W. R. Schürmann zu Elberfeld ist unter dem 11. August 1865 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Zerschneiden von Stückzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[735] Dem Techniker A. Voigt in Berlin ist unter dem 14. August 1865 ein Patent

auf eine kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[736] Dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Schmeißer zu Mückenburg ist unter dem 15. August 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Windmühlen zum Reguliren der Flügelbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[737] Das dem Maschinen-Fabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin unter dem 9. Mai 1864 ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 41 und 42 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 35. Ausgegeben Donnerstag, den 31. August 1865.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[738] Das am 25. August 1865 ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6150. das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den jetzt zu der Provinz Pommern gehörenden vormals Westpreußischen Landestheilen. Vom 4. August 1865.

„ 6151. das Privilegium wegen Ausgabe von 900,000 Thalern in vier ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Pasewalk über Straßburg bis zur preußisch-mecklenburgischen Landesgrenze. Vom 18. Juli 1865.

„ 6152. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Trier im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 18. Juli 1865.

„ 6153. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von dem „Aplerbecker Actienverein für Bergbau" zu Dortmund wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 12. August 1865.

„ 6154. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Preußische Lebensversicherungs-Actiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 13. August 1865.

„ 6155 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der §§ 4 und 51 des Statuts der „Gladbacher Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" zu Gladbach. Vom 13. August 1565.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[739] Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Februar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 42) ist, in Ausführung des Art. 15 unter c. des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 (Gesetz-Sammlung Seite 312 ff.), auf den Antrag des Staats-Ministeriums Folgendes verordnet worden:

„Die Haupt-Münz-Kasse der General-Münz-Direction zu Berlin, die Regierungs-Hauptkassen und die Steuer-Empfänger sind verpflichtet, die inländische Scheidemünze aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Courant — umzuwechseln. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch nach der unterm 21. Dezember 1859 (Amtsblatt de 1859 Nro. 56) bekannt gemachten Verordnung des Herrn Finanzministers bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thlr., bei der Kupferscheidemünze nicht unter 2 Thlr. betragen."

Die von uns ressortirenden Kassen sind hiernach mit Anweisung versehen worden.

Coblenz, den 28. August 1865.

[740] Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 15. Juni c. ist der Gemeinde Corweiler, im Kreise Simmern, zur Aufbringung des ihr zufallenden Antheiles an den Kosten für den Neubau der katholischen Kirche zu Sabershausen eine Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern der Rheinprovinz bewilligt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß dieselbe durch Deputirte bis zum 1. Juli 1866 abgehalten werden wird.

Coblenz, den 25. August 1865.

[741] **Uebersicht**

der Bevölkerung des Regierungsbezirks Coblenz, excl. des activen Militairs, am Schlusse des Jahres 1864.

№	Namen der Bürgermeistereien.	Nach dem Geschlecht.		Summa.	Nach den Religions-Verhältnissen.					Dissidenten und andere Religionen.
		Männlich.	Weiblich.		Evangelisch.	Römisch-katholisch.	Griechisch-katholisch	Mennoniten	Juden.	
	I. Kreis Adenau.									
1	Adenau	2773	2778	5551	20	5527	—	—	4	—
2	Aremberg	2221	2146	4367	9	4358	—	—	—	—
3	Brück	1336	1276	2612	3	2609	—	—	—	—
4	Kelberg	1979	1911	3890	4	3886	—	—	—	—
5	Kempenich	1230	1328	2558	—	2550	—	—	8	—
6	Virneburg	1861	1833	3694	4	3690	—	—	—	—
	Zusammen	11400	11272	22672	40	22620	—	—	12	—
	II. Kreis Ahrweiler.									
1	Ahrweiler Stadt	1796	2024	3820	51	3721	—	—	48	—
2	Ahrweiler Land	1607	1608	3215	12	3163	—	—	40	—
3	Altenahr	2009	2047	4056	2	4018	—	—	36	—
4	Gelsdorf	2654	2690	5344	3	5299	—	—	42	—
5	Königsfeld	2231	2211	4442	—	4275	—	—	167	—
6	Niederbreisig	2019	1999	4018	23	3932	—	2	61	—
7	Remagen Stadt	1318	1346	2664	193	2404	—	—	67	—
8	Remagen Land	1486	1649	3135	464	2636	—	—	35	—
9	Sinzig Stadt	976	969	1945	41	1830	—	—	74	—
10	Sinzig Land	974	921	1895	2	1877	—	—	16	—
	Zusammen	17070	17464	34534	791	33155	—	2	586	—
	III. Kreis Altenkirchen.									
1	Altenkirchen	3282	3175	6457	5648	711	—	—	86	12
2	Daaden	2891	2749	5640	4530	1110	—	—	—	—
3	Flammersfeld	2708	2643	5351	2814	2522	—	3	12	—
4	Friesenhagen	738	763	1501	21	1480	—	—	—	—
5	Gebhardshain	1461	1488	2949	354	2595	—	—	—	—
6	Hamm	2046	1914	3960	3202	691	—	—	67	—
7	Kirchen	4827	4493	9320	2065	7255	—	—	—	—
8	Weyerbusch	2227	2089	4316	3927	354	—	—	35	—
9	Wissen	2479	2337	4816	173	4643	—	—	—	—
	Zusammen	22659	21651	44310	22734	21361	—	3	200	12
	IV. Kreis Coblenz.									
1	Coblenz Stadt	10509	12539	23048	3920	18643	1	3	479	2
2	Bassenheim	4299	4125	8424	61	8131	—	12	220	—
3	Bendorf Stadt	1379	1405	2784	787	1868	—	1	128	—
4	Bendorf Land	862	896	1758	154	1592	—	—	11	1
5	Ehrenbreitstein Stadt	1099	1213	2312	352	1895	—	—	61	4
6	Ehrenbreitstein Land	2772	2924	5696	148	5507	—	—	41	—
7	Rhens	1373	1360	2733	65	2600	—	—	68	—
8	St. Sebastian	3564	3381	6945	165	6750	—	1	29	—
9	Vallendar Stadt	1766	1819	3585	74	3348	—	—	163	—

Digitized by Google

№	Namen der Bürgermeistereien.	Nach dem Geschlecht.		Summa.	Nach den Religions-Verhältnissen.					Dissidenten und andere Religionen.
		Männlich.	Weiblich.		Evangelisch.	Römisch-katholisch.	Griechisch-katholisch.	Mennoniten	Juden.	
10	Vallendar Land	906	909	1815	15	1800	—	—	—	—
11	Winningen	3759	3641	7400	1738	5594	—	—	68	—
	Zusammen	32288	34212	66500	7479	57728	1	17	1268	7
	V. Kreis Cochem.									
1	Cochem Stadt	1284	1318	2602	56	2476	—	—	70	—
2	Cochem Land	1220	1251	2471	1	2470	—	—	—	—
3	Carden	2105	2070	4175	16	4026	—	—	133	—
4	Eller	1576	1552	3128	11	3067	—	—	50	—
5	Kaisersesch	4145	4365	8510	18	8422	—	—	70	—
6	Lutzerath	3249	3375	6624	15	6554	—	5	50	—
7	Pommern	1530	1490	3020	1	2995	—	—	24	—
8	Treis	2663	2553	5216	17	5082	—	—	117	—
	Zusammen	17772	17974	35746	135	35092	—	5	514	—
	VI. Kreis Creuznach.									
1	Creuznach Stadt	5607	6251	11858	7042	4294	5	3	467	47
2	Hüffelsheim	1750	1822	3572	2455	953	—	21	102	41
3	Kirn Stadt	930	991	1921	1423	472	—	4	22	—
4	Kirn Land	1111	1138	2249	1627	571	—	—	51	—
5	Langenlonsheim	2340	2665	5005	2648	2217	—	—	140	—
6	Mandel	1877	1858	3735	2027	1627	—	—	81	—
7	Monzingen	2269	2394	4663	3651	877	—	—	135	—
8	Sobernheim Stadt	1236	1367	2603	1697	775	—	—	131	—
9	Sobernheim Land	2196	2280	4476	2617	1822	—	—	37	—
10	Stromberg Stadt	487	551	1038	506	531	—	—	—	1
11	Stromberg Land	1766	1805	3571	900	2503	—	—	166	2
12	Waldalgesheim	2456	2422	4878	1157	3661	—	—	60	—
13	Wallhausen	2014	1922	3936	694	3142	—	—	100	—
14	Windesheim	1523	1575	3098	1517	1392	—	—	189	—
15	Winterburg	1412	1387	2799	2415	384	—	—	—	—
	Zusammen	28974	30428	59402	32376	25221	5	28	1681	91
	VII. Kreis St. Goar.									
1	St. Goar Stadt	612	702	1314	718	581	—	—	15	—
2	St. Goar Land	1606	1564	3170	1253	1851	—	—	66	—
3	Bacharach Stadt	801	882	1683	1221	400	—	—	62	—
4	Bacharach Land	1183	1171	2354	2203	138	—	—	13	—
5	Boppard Stadt	2248	2303	4551	324	4154	—	2	70	1
6	Boppard Land	1644	1449	3093	4	3089	—	—	—	—
7	Brodenbach	1874	1737	3611	6	3533	—	—	72	—
8	Halsenbach	1733	1634	3367	3	3360	—	—	4	—
9	Niederheimbach	1159	1179	2338	17	2260	—	—	61	—
10	Obergondershausen	1837	1793	3630	5	3592	—	—	33	—
11	Oberwesel Stadt	1308	1377	2685	13	2630	—	—	42	—
12	Pfalzfeld	1786	1789	3575	459	3108	—	—	—	8
13	Wiebelsheim	903	896	1799	16	1767	—	—	16	—
	Zusammen	18694	18476	37170	6242	30463	—	2	454	9

(Schluß folgt im nächsten Blatte.)

[742] Der Bäckerlehrling Joseph Kamp zu Bendorf hat sich bei der durch den Schlossergesellen Wilhelm Sanner bewirkten Errettung des Bäckerlehrlings Georg Friesenhahn zu Bendorf vom Tode des Ertrinkens durch Muth und Entschlossenheit ausgezeichnet, was hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 14. August 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[743] Die zum Bezirke des Kreisgerichts Altenkirchen gehörige Gerichts-Commission Friedewald wird vom 1. September c. ab nach Daaden verlegt, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Ehrenbreitstein, den 21. August 1865. Königlicher Justiz-Senat.

[744] Nachdem der Gerichtsbote Johann Thiel von hier am 30. Juni d. J. gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstcaution Anspruch zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer sechswöchentlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 27. Oktober 1865, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 48, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Caution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 26. August 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[745] **Vorlesungen**

auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1865/66.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 16. Oktober.

Katholische Theologie. Encyklopädie der christkatholischen Theologie: Hilgers. Encyklopädie der katholischen Theologie: Floß. Einleitung in das A. T.: Reusch. Biblische Geographie; Genesis: Dr. Kaulen. Buch Daniel und ausgewählte Stücke aus Ezechiel; Apologie des mosaischen Schöpfungsberichts: Reusch. Einleitung in die Bücher des N. T.: Hilgers. Einleitung in's N. T.; Evangelium Lucas; Briefe an die Thessalonicher: Langen. Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers und Floß. Kirchengeschichte III. Theil: Hilgers. Neueste Kirchengeschichte seit der französischen Revolution: Floß. Dogmatik I. Theil; Eschatologie: Dieringer. Moraltheologie II. Theil: Floß. Moral I. Theil; Lehre vom Eide und vom Gelübde: Simar. Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande; Pastoraltheologie I. Theil; Katechetik: Roth. Homiletik: Dieringer. Exegetische Uebungen: Reusch. Homiletische Uebungen: Dieringer. (Professor Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie. Allgemeine Religionswissenschaft: Lange. Theologische Encyklopädie; Einleitung in's A. T.; Psalmen: Schlottmann. Jesaias; Hebräische Uebungen; Einleitung in's N. T.: Kamphausen. Leidensgeschichte: Plitt. Brief an die Römer: Kähler. Biblische Theologie: Lange. Kirchengeschichte I. Theil: Krafft. Einführung des Christenthums in Deutschland: Lic. Baxmann. Rheinisch-Westphälische Kirchengeschichte: Krafft. Dogmengeschichte: Lic. Baxmann. Dogmatik: Lange. Dogmatische Besprechungen; Ethik: Kähler. Homiletik und Katechetik; Pädagogik: Plitt. Uebungen des Königl. theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Schlottmann; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. Uebungen des Königl. homiletisch-katechetischen Seminars: Plitt.

Rechtswissenschaft. Juristische Encyklopädie und Methodologie: Walter. Rechtsphilosophie (Naturrecht): Hälschner. Institutionen des römischen Rechts: Böcking. Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts: Sell. Exegese der Institutionen des Gajus: Böcking. Exegese der Institutionen Justinians: Sell. Römische Rechtsgeschichte: Walter und Dr. Bremer. Pandekten ohne Familiengüter- und Erbrecht: Bluhme und Dr. Karlowa. Erbrecht und Familiengüterrecht: Böcking und Sell. Römisches Actionenrecht: Bluhme. Geschichte des römischen Criminalprozesses: Dr. Bremer. Ausgewählte Lehren des römischen Rechts: Dr. Karlowa. Uebungen im römischen Recht: Bluhme und Sell. Repetitorien über römisches Recht: Dr. Bremer und Dr. Karlowa. Deutsche Rechtsgeschichte: Achenbach. Rechtsalterthümer im Gedichte „Reineke Vos": Walter. Erklärung des Sachsenspiegels: Dr. Schröder. Deutsches Privatrecht: Walter. Handels- und Wechselrecht (mit Ausschluß des Seerechts): Dr. Schröder. Uebungen im deutschen Privatrecht:

(Schluß folgt im nächsten Bl. etc.)

Digitized by Google

Achenbach. Lehnrecht: Nicolovius. Auserwählte Theile des deutschen Rechts: Perthes. Preuß. allgemeines Landrecht: Achenbach. Rheinisches Civilrecht: Bauerband. Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: Sell. Strafrecht; Uebungen im Strafrecht: Hälschner. Deutscher und französischer Criminalprozeß: Bauerband. Deutsches Staatsrecht: Perthes. Deutsches Staats- und Bundesrecht; Kirchenrecht; Eherecht: Hüffer. Kirchliches und bürgerliches Eherecht: Bauerband. Ausgewählte Theile des preußischen Kirchenrechts; Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.

Heilkunde. Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Albers und Schaaffhausen. Geschichte der Medicin: Naumann. Anatomie des Menschen: Schultze. Topographische Anatomie: von la Valette. Ausgewählte Kapitel der Splanchnologie: Schultze. Anatomie des Gehirns: Weber. Sectionunterricht und Secirübungen: Weber und Schultze. Obductionscursus: Rindfleisch. Vergleichende Anatomie; Schultze. Vergleichende Anatomie der Zeugungsorgane: Dr. Greeff. Pathologische Anatomie: Rindfleisch. Anatomie des Vogeleies: Mayer. Lehre von den Entozoen, besonders des Menschen: Dr. Greeff. Anthropologie: Schaaffhausen. Specielle Physiologie; Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologie der Secretionen: Pflüger. Zeugungslehre: von la Valette. Allgemeine Pathologie und Therapie: Schaaffhausen. Oeffentliche Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg. Physikalische Diagnostik: Dr. Binz. Allgemeine und specielle Arzneimittellehre: Albers. Die preußische Pharmakopöe: Dr. Binz. Formulare: Albers. Specielle Pathologie und Therapie: Naumann. Specielle Pathologie und Therapie I. Theil; Krankheiten des Nervensystems: Rühle. Syphilitische Krankheiten; Chirurgische Operationslehre: Dr. Dontrelepont. Knochenkrankheiten: Busch und Rindfleisch. Verbandlehre: Dr. Dontrelepont. Ueber die innern Erkrankungen des Auges; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus: Dr. Sämisch. Gynäkologie I. Theil; Geburtskunde; Geburtshülflicher Operationscursus: Veit. Gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner: Dr. Finkelnburg. Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. Chirurgisch-augenärztliche Klinik: Busch. Augenärztliche Klinik: Dr. Sämisch. Geburtshülfliche Klinik: Veit.

Philosophie. Encyklopädie der Philosophie, nebst Einleitung in das Studium der Philosophie; Empirische und theoretische Psychologie: van Calker. Psychologie mit besonderer Rücksicht auf die Erkenntnißlehre und Logik: Schaarschmidt. Logik und Dialektik: van Calker. Logik: Neuhäuser. Wissenschaftslehre d. h. Logik und Metaphysik: Brandis. Metaphysik: Knoodt. Geschichte der alten Philosophie: Neuhäuser. Geschichte der Philosophie der Griechen: Dr Fischer. Philosophie des Aristoteles: Knoodt. Geschichte der neuern Philosophie nebst encyklopädischer Uebersicht der philosophischen Wissenschaften: Dr. Sträter. Geschichte der neuesten Philosophie: Schaarschmidt. Philosophische Uebungen: Neuhäuser. Logisch-metaphysische Uebungen: Brandis.

Orientalische Philologie. Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen: Gildemeister. Anfangsgründe des Sanskrit: Lassen. Fortsetzung des Sanskrit; Hamasa; Elemente des Arabischen, nach Caspari; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller, nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie. Metrik: Heimsoeth. Römische Alterthümer: Ritter. Geschichte der alten Kunst: s. Kunst. Aeschylus Sieben gegen Theben und Geschichte der griechischen Tragödie: Ritschl. Aristophanes Wolken: Ritter. Theokrit im Königl. philologischen Seminar: Jahn. Horaz Satiren: Heimsoeth. Tacitus Annalen im Königl. philologischen Seminar: Ritschl. Tacitus Germania: s. Geschichte. Epigraphische Uebungen: Ritschl. Disputirübungen im Königl. philologischen Seminar: Ritschl und Jahn. Archäologische Uebungen: Jahn. (Die Professoren Welcker und Mendelssohn sind von Vorlesungen entbunden. Dr. Reifferscheidt ist mit Urlaub abwesend.)

Neuere Philologie. Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur von Ulfila bis zu Göthe's Tod: Simrock. Gothische Grammatik: Diez. Erklärung ausgewählter altdeutscher Gedichte: Simrock. Geschichte der englischen Litteratur; Shakspere's Hamlet: Delius. Ein Schauspiel des Calderon: Diez. Provenzalisch: Delius. Praktischer Unterricht im Italienischen: Diez.

Französische Grammatik; Geschichte der französischen Litteratur bis zum achtzehnten Jahrhundert, in französischer Sprache; Französisches Conversatorium mit Stilübungen und Erklärung ausgewählter französischer Autoren: Lect. Nadaud.

Kunst. Einleitung in die gesammte Kunstwissenschaft: Dr. Sträter. Geschichte der alten Kunst: Jahn. Geschichte der altorientalischen Kunst; Geschichte der Renaissancekunst: Springer. Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Digitized by Google

Unterricht im freien Handzeichnen, in der Linear- und Luftperspective; Anleitung zum Aquarell- und Oelmalen: akademischer Zeichnenlehrer Hohe.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften. Alte Geschichte, mit Ausschluß der römischen: Schäfer. Geschichte der römischen Republik: Dr. Maurenbrecher. Geschichte der Völkerwanderung: Dr. Bernhardt. Deutsche Geschichte: Kampschulte. Quellenkunde zur deutschen Geschichte: Dr. Maurenbrecher. Interpretation von Tacitus Germania: Dr. von Noorden. Geschichte Europa's von 1789 bis 1815: von Sybel. Preußische Geschichte: Dr. von Noorden. Uebungen des Königl. historischen Seminars: von Sybel, Schäfer, Kampschulte.

Staats- und Cameralwissenschaften. Nationalökonomie: Nasse. Die wichtigsten Grundsätze der Volks- und Staatswissenschaftslehre; Polizeiwissenschaft: Kaufmann. Geld- und Bankwesen: Nasse. Bergwerksverwaltung: Nöggerath. Technologie: Bischof. Uebungen in der politischen Oekonomie: Nasse.

Mathematik. Philosophie und System der Mathematik (oder aber: Wahrscheinlichkeitsrechnung und deren Anwendung in Natur- und andern Wissenschaften): von Riese. Höhere Algebra; Determinantentheorie: Dr. Kortum. Ebene und sphärische Trigonometrie: von Riese. Elemente der analytischen Geometrie: Lipschitz. Ausgewählte Kapitel der analytischen Geometrie: Plücker. Differential- und Integralrechnung: Radicke. Differentialrechnung: Dr. Gehring. Variationsrechnung: Lipschitz. Theoretische Physik: Dr. Gehring. Einzelne Kapitel aus der Mechanik: Radicke. Methode der kleinsten Quadrate: Argelander. Mathematische Uebungen: Lipschitz. Elemente der Astronomie; Ueber planetarische Störungen; Praktisch-astronomische Uebungen: Argelander.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik; Mechanisch-physikalisches Practicum: Plücker. Physik des menschlichen Auges; Wärmelehre: Dr. Wüllner Galvanismus und Magnetismus; Die Interferenz-Erscheinungen: Dr. Ketteler. Allgemeine Experimentalchemie: Bergemann. Analytische Experimentalchemie: Bischof. Physikalische Chemie; Organische Experimentalchemie; Chemisches Practicum: Landolt. Agriculturchemie: Dr. Mohr. Pharmaceutischer Theil der organischen Chemie; Chemisch-pharmaceutisches Practicum: Bergemann. Einleitung in die Zoochemie; Zoochemie in Verbindung mit mikroskopischen Demonstrationen: Dr. Preyer. Toxicologie: Dr. Mohr. Einleitung in die allgemeine Naturgeschichte für Studirende aller Fakultäten: Troschel. Mineralogie; Ausgewählte Theile der Krystallographie und Mineralogie: vom Rath. Mineralogische Uebungen; Geognosie: Dr. Andrä. Geognosie des nördlichen Deutschlands; Paläontologie: Dr. Schlüter. Geologie: Nöggerath. Physikalische und chemische Geologie: Dr. Mohr. Ausgewählte Kapitel der Geologie: Bischof. Pflanzenanatomie und Physiologie, mit mikroskopischen Uebungen: Dr. Hildebrand. Die Ernährung der Pflanzen: Hanstein. Die Fortpflanzung der Gewächse, besonders der Kryptogamen: Dr Hildebrand. Die officinellen Gewächse; Botanische Pharmakognosie; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. Pharmaceutische Zoologie: Troschel. Uebungen des Königl. naturwissenschaftlichen Seminars: die Professoren Nöggerath, Bischof, Plücker, Troschel, Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten. Fechtkunst: akademischer Fechtmeister Ehrich.

[746] In Folge Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf von Obstbäumen in der Königlichen Provinzial-Baumschule zu Annaberg bei Friesdorf bei Bonn mit dem Herbste dieses Jahres beginnen soll.

Es kommen zunächst hochstämmige Aepfel-, Birnen- und Kirschenbäume zum Verkauf. Der Preis eines starken Stammes ist für jetzt auf 12 Silbergroschen festgesetzt.

Behörden, Communen und öffentlichen gemeinnützigen Anstalten soll bei allen Bestellungen ein Rabatt von 20 Procent und Privatleuten bei Bestellungen von 50 Stück und darüber hinaus ein Rabatt von 10 Procent des Einzelpreises bewilligt werden.

Außer diesem Preise hat der Käufer zu entrichten:

a) die Kosten für die Verpackung,
b) die Kosten für den Transport bis zur nächsten Eisenbahn- oder Verschiffungs-Station (je nach der Bestimmung des Bestellers).

Es versteht sich von selbst, daß derartige Kosten wegfallen, sobald der Käufer die Bäume selbst abholt oder abholen läßt und deren Verpackung nicht verlangt.

Digitized by Google

Die Erfordernisse, denen bei Bestellungen von Obstbäumen Seitens der Käufer zu genügen ist, sind folgende:

1) Alle Bestellungen und Anträge auf Ueberlassung von Bäumen sind an den Garteninspector Sinning in Poppelsdorf bei Bonn zu richten.

2) Bei auswärtigen, schriftlich eingehenden Bestellungen ist der Geldwerth der Bestellung dem Schreiben beizufügen und franco einzusenden. Nur Communen und bekannten sicheren Privatpersonen kann ausnahmsweise bei größeren Bestellungen bis auf 3 Monate, mit Genehmigung des Directors der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bis auf 6 Monate Credit gegeben werden. Bestellungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

3) Erscheint der Käufer persönlich oder durch einen Beauftragten, um die gewünschten Obststämme sofort abzuholen, so hat er sich zunächst an den Inspector Sinning zu wenden, der ihm eine Anweisung an die Kasse zur Annahme des Geldes und eine Anweisung an den Gärtner zur Verabfolgung der verlangten Stämme zustellen wird.

4) Nur ausnahmsweise soll es auch gestattet sein, daß einem Käufer, der sich direct in Annaberg meldet, die gewünschten Obststämme auf Anweisung des dortigen Wirthschafts-Inspectors, an den sich der Käufer zu wenden hat, verabfolgt werden. Dies ist jedoch nur gegen sofortige baare Zahlung, die an den Wirthschafts-Inspector zu leisten ist, und nur bei geringen Quantitäten von höchstens 12 Stämmen jeder Obstsorte zulässig.

5) Von auswärtigen Bestellern werden die Verpackungs- und Transportkosten durch Nachnahme oder Postvorschuß eingezogen. Eine Stundung derartiger Kosten ist unter allen Umständen unzulässig.

6) Sobald die Ablieferung der bestellten Bäume an die Eisenbahn- oder Schiffsstation ꝛc. stattgefunden hat, geht die Sendung auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

Poppelsdorf, den 22. August 1865. Der Königliche Garteninspector,
Sinning.

[747] Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1865/66 beginnt am 20. Oktober.

Von den für das Wintersemester 1865/66 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einleitung in das Studium der Landwirthschaft; Allgemeine Ackerbaulehre; Allgemeine und specielle Viehzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn. Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Experimental-Physik (mechanische Physik, Lehre vom Schall, der Electricität und dem Magnetismus): Prof. Dr. Knoblauch. Experimental-Chemie; Physiologische Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische und Agricultur-Chemie; Chemische Technologie mit Rücksicht auf landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Siewert. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Die Familien der Kryptogamischen Pflanzen: Prof. Dr. von Schlechtendal. Allgemeine Naturgeschichte; Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere: Prof. Dr. Giebel. Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der landwirthschaftlichen Hausthiere; Ueber sporadische innere Krankheiten der Hausthiere; Ueber Geburtshilfe bei landwirthschaftlichen Hausthieren: Lector Kreisthierarzt Dr. Roloff. Ueber die den Menschen und den Hausthieren feindlichen parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel. Privatforstwissenschaftslehre, erster Theil (Standortslehre, Waldbau, Waldpflege, Waldbenutzung): Dr. Ewald. Bauconstructionslehre und Kenntniß landwirthschaftlicher Bauwerke: Lector Bauinspector Steinbeck. Technische Mechanik für Landwirthe: Dr. Cornelius.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Encyklopädie der Staatswissenschaft: Prof. Dr. Schmoller. Die Lehre vom Staat; Die Theorie der Bevölkerung: G. R.-R. Prof. Dr. Eisele. Finanzwissenschaft; Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Staatswissenschaftliche Uebungen: Prof. Dr. Schmoller. Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Göschen. Handels- und Wechselrecht: Prof. Dr. Anschütz. Deutsches Staatsrecht: Prof. Dr. Meyer. Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte. Logik: Prof. Dr. Erdmann. Psychologie: Prof. Dr. Schaller. Aesthetik mit besonderer Rücksicht auf die Literaturgeschichte: Prof. Dr. Haym. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erd-

Digitized by Google

mann, Schaller, Haym. Hauptpunkte der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Ulrici. Leben Jesu: Prof. Dr. Beyschlag. Ueber die deutsche Literatur unter den Einflüssen der sogen. romantischen (Schlegel-Tieck'schen) Schule: Prof. Dr. Haym. Allgemeine Einleitung zum Studium der Geschichte: Prof. Dr. Leo. Neuere Geschichte: Prof. Dr. Dümmler. Neueste Geschichte: Dr. Droysen. Englisch: Lector Dr. Hollmann.

Theoretische und praktische Uebungen.

Chemisch-analytische Uebungen und Untersuchungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heintz. Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Dr. Siewert: Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Abtheilung für Mathematik: Prof. Dr. Rosenberger und Prof. Dr. Heine; für Physik: Prof. Dr. Knoblauch; für Chemie: Prof. Dr. Heintz; für Zoologie: Prof. Dr. Giebel; für Botanik: Prof. Dr. v. Schlechtendal; für Mineralogie: Prof. Dr. Girard; für angewandte Naturkunde: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliches Conversatorium: Prof. Dr. Kühn. Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Dr. Roloff.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftl. Instituts der Universität Halle," Jahrgang 1863 und der in Kürze erscheinende Jahrgang 1865.

Halle, im August 1865. Dr. Julius Kühn,
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

[748] Der Schulamts-Candidat Mathias Latz zu Steinebach (Kreis Altenkirchen) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[749] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Wallmenroth im Kreise Altenkirchen, Johann Blasweiler, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[750] Der Schulamts-Candidat Jakob Müller zu Werlau (Kreis St. Goar) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[751] Der Schulamts-Candidat Johann Baptist Thomas zu Trarbach ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[752] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Mallendar, Valentin Helbach, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Patente.

[753] Dem Fabrikbesitzer Hugo Sholto Douglas zu Staßfurth sind unter dem 21. August 1865 zwei Patente

auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Verfahren zur Darstellung von schwefelsaurem Kali

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 43 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 36. Ausgegeben Donnerstag, den 7. September **1865.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[734] Das am 30. August 1865 ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6156. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bernstadt bis zur Ohlauer Kreisgrenze bei Wilhelmsnenort im Kreise Oels, Regierungsbezirk Breslau.

„ 6157. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 13. Juli 1865.

„ 6158. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Polkwitz nach Parchau, zum Anschluß an die Hainau-Kotzenau-Parchau-Neusorger Chaussee, an die Stadtgemeinde Polkwitz im Regierungsbezirk Liegnitz.

„ 6159. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Demmin, im Regierungsbezirk Stettin, durch den Kreis Grimmen, im Regierungsbezirk Stralsund, bis zur Landesgrenze bei Deven zum Anschluß an eine im Großherzogthum Mecklenburg zu erbauende Chaussee von Deven über Dargun nach Gnoien.

„ 6160. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Neustadt a. d. W. im Kreise Pleschen nach Zerkow im Kreise Wreschen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[735] Ein am 25. v. Mts. gefallener Wolkenbruch hat in den Gemeinden der Kreise Neuwied und Ahrweiler große Verheerungen angerichtet, ja sogar Opfer von Menschenleben zur Folge gehabt. Von diesem Unwetter sind am härtesten betroffen worden die Gemeinden Westum, Oberbreisig, Niederbreisig auf der linken, Oberhammerstein, Niederhammerstein und Rheinbrohl auf der rechten Rheinseite.

Der Schaden besteht hauptsächlich in der Zerstörung resp. Unterwühlung der Wohngebäude, der Ueberschüttung der Dorfstraßen und Gemarkungen mit einem stellenweise 8 Fuß hohen Gerölle und Schlamm, der Vernichtung der Erndte, der Wegtreibung des Viehes und dergleichen.

Nach vorläufiger Ermittelung ist der hierdurch den Gemeinden der Bürgermeisterei Hammerstein verursachte Schaden auf 99,870 Thlr., sowie der den Gemeinden der Bürgermeisterei Niederbreisig auf 22,335 Thlr. abgeschätzt worden.

Zur Unterstützung dieser Beschädigten hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Verfügung vom 10. d. Mts. eine allgemeine Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt, welche in den Städten Coblenz und Creuznach durch den Deputirten Michael Schweickert aus Niederhammerstein und in den Städten Andernach, Mayen, Trarbach und Wetzlar durch den Deputirten Johann Frevel junior aus Niederhammerstein innerhalb der Frist bis Ende November d. J. abgehalten werden wird.

In den übrigen Orten unseres Bezirks ist die fragliche Collecte durch die Ortsbehörden im Laufe des Monats September abzuhalten und ist der Ertrag derselben an die betreffenden Steuerkassen und

von diesen mit der Abrechnung pro Oktober c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 20. Oktober c. einzureichen.

Coblenz, den 27. August 1865.

[756] **Uebersicht**

der Bevölkerung des Regierungsbezirks Coblenz, excl. des activen Militairs, am Schlusse des Jahres 1864.

(Schluß.

No.	Namen der Bürgermeistereien.	Nach dem Geschlecht. männlich.	weiblich.	Summa.	Nach den Religions-Verhältnissen. Evangelische.	Römisch-katholische.	Griechisch-katholische.	Mennoniten.	Juden.	Dissidenten und andere Religionen.
	VIII. Kreis Mayen.									
1	Andernach Stadt	2108	2118	4226	226	3978	—	—	21	1
2	Andernach Land	3825	3893	7718	45	7438	—	19	216	—
3	Burgbrohl	2459	2293	4752	8	4656	—	17	71	—
4	Mayen Stadt	3234	3284	6518	178	6123	—	—	217	—
5	Mayen Land	3608	3505	7113	8	7088	—	—	17	—
6	Münstermaifeld	3508	3614	7122	18	6999	—	11	94	—
7	Polch	4702	4553	9255	5	9058	—	1	191	—
8	St. Johann	4368	4182	8550	54	8381	—	—	115	—
	Zusammen	27812	27442	55254	542	53721	—	48	942	1
	IX. Kreis Neuwied.									
1	Anhausen	2336	2315	4651	4455	76	—	14	106	—
2	Asbach	3208	3327	6535	40	6494	—	1	—	—
3	Dierdorf	2480	2460	4940	2180	2577	—	—	183	—
4	Engers	2175	2225	4400	39	4326	—	—	35	—
5	Heddesdorf	4499	4386	8885	6613	2042	—	24	206	—
6	Leutesdorf	2843	2655	5498	40	5355	—	—	103	—
7	Linz Stadt	1381	1532	2913	139	2651	—	—	123	—
8	Linz Land	1763	1673	3436	16	3420	—	—	—	—
9	Neuerburg	1873	1902	3775	38	3672	—	5	60	—
10	Neustadt	1924	1930	3854	24	3880	—	—	—	—
11	Neuwied Stadt	3903	4131	8034	4741	2838	—	42	402	11
12	Niederwambach	1370	1369	2739	2663	11	—	13	52	—
13	Puderbach	1803	1855	3658	3440	151	—	—	67	—
14	Unkel	2037	2149	4186	38	4064	—	—	84	—
	Zusammen	33595	33909	67504	24466	41507	—	99	1421	11
	X. Kreis Simmern.									
1	Castellaun	4295	4411	8706	4485	4200	—	—	21	—
2	Gemünden	1964	1955	3919	2434	1321	—	—	164	—
3	Kirchberg Stadt	739	730	1469	955	423	—	—	91	—
4	Kirchberg Land	2584	2584	5168	3144	1868	—	—	156	—
5	Ohlweiler	2569	2426	4995	2943	2052	—	—	—	—
6	Rheinböllen	2396	2469	4865	2750	2033	—	—	82	—
7	Simmern Stadt	1205	1304	2509	1472	900	—	—	137	—
8	Simmern Land	2912	2914	5826	3869	1957	—	—	—	—
	Zusammen	18664	18793	37457	22052	14754	—	—	651	—

Digitized by Google

№	Namen der Bürgermeistereien.	Nach dem Geschlecht.		Summa.	Nach den Religions-Verhältnissen.					Dissidenten und andere Religionen.
		Männlich.	Weiblich.		Evangelisch.	Römisch-katholisch.	Griechisch-katholisch.	Mennoniten.	Juden.	
	XI. Kreis Wetzlar.									
1	Aßlar	3050	2896	5946	5674	93	—	—	179	—
2	Atzbach	2433	2259	4692	3858	15	—	—	49	770
3	Braunfels Stadt	775	937	1712	1575	66	—	—	71	—
4	Braunfels Land	2644	2552	5196	5062	74	—	9	51	—
5	Greifenstein	2081	2061	4092	4026	27	—	1	38	—
6	Hohensolms	1687	1699	3386	3292	8	—	9	77	—
7	Launsbach	1079	1129	2208	2204	1	—	—	—	3
8	Lützellinden	1974	1905	3879	3825	7	—	—	47	—
9	Rechtenbach	1240	1240	2480	2479	1	—	—	—	—
10	Schöffengrund	2511	2481	4992	4838	15	—	—	139	—
11	Wetzlar Stadt	2335	2811	5146	4176	800	—	6	104	—
	Zusammen	21759	21970	43729	41009	1167	—	25	755	773
	XII. Kreis Zell.									
1	Blankenrath	1853	1807	3660	22	3638	—	—	—	—
2	Senheim	2035	1948	3983	7	3886	—	—	90	—
3	Sohren	3140	3151	6291	4427	1789	—	—	75	—
4	Traarbach Stadt	782	816	1598	1395	203	—	—	—	—
5	Traarbach Land	1945	2037	3982	3226	716	—	2	38	—
6	Zell Stadt	1133	1174	2307	40	2226	—	—	41	—
7	Zell Land	3460	3536	6996	53	6887	—	—	56	—
	Zusammen	14348	14469	28817	9170	19345	—	2	300	—
	Wiederholung.									
I	Adenau	11400	11272	22672	40	22620	—	—	12	—
II	Ahrweiler	17070	17464	34534	791	33155	—	2	586	—
III	Altenkirchen	22659	21651	44310	22734	21361	—	3	200	12
IV	Coblenz	32288	34212	66500	7479	57728	1	17	268	7
V	Cochem	17772	17974	35746	135	35092	—	5	514	—
VI	Creuznach	28974	30428	59402	32376	25221	5	28	1681	91
VII	St. Goar	18694	18476	37170	6242	30463	—	2	454	9
VIII	Mayen	27812	27442	55254	542	53721	—	48	942	1
IX	Neuwied	33595	33909	67504	24466	41507	—	39	1421	11
X	Simmern	18664	18793	37457	22052	14754	—	—	651	—
XI	Wetzlar	21759	21970	43729	41009	1167	—	25	755	773
XII	Zell	14348	14469	28817	9170	19345	—	2	300	—
	Summa	265035	268060	533095	167036	356134	6	231	8784	904

Coblenz, den 18. August 1865.

[787] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 23. d. Mts. der israelitischen Gemeinde zu Boppard zur Aufbringung der Kosten für den Bau einer Synagoge, die Abhaltung einer Haus-Collecte bei den jüdischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bis zum 1. März 1866 bewilligt.

Coblenz, den 29. August 1865.

[758] Uebersicht der gewerblichen Unterstützungs-Kassen, welche am Schlusse des

Laufende №	Kreis.	Ort, an welchem die Kasse besteht.	Bezeichnung der Kasse und ihres Zwecks.	Zahl der Mitglieder.
1	Altenkirchen	Wehbach	Fabrikarbeiter-Kasse zu gegenseitiger Unterstützung.	136
2	Altenkirchen	Herdorf	Knappschafts-Kasse zur Unterstützung hülfsbedürftiger Bergleute im Reviere Kirchen, Heller und Grund, Sel- und Burbach.	2380
3	Coblenz	Coblenz	Handwerker-Gesellen-Kasse zur Unterstützung erkrankter Gesellen der Stadt Coblenz.	200
4	Coblenz	Coblenz	Cigarrenmacher-Unterstützungs-Kasse.	230
5	Coblenz	Coblenz	Unterstützungs-Kasse der Arbeiter der Schaafshausen-Dietz'schen Blechfabrik.	60
6	Coblenz	Ehrenbreitstein	Unterstützungs-Kasse für Handwerksgesellen aller Gewerbe.	60
7	Coblenz	Vallendar	Desgleichen.	24
8	Coblenz	Bendorf	Unterstützungs-Kasse für Handwerksgesellen aller Gewerbe und Knechte.	40
9	Creuznach	Kirn	Krankenkassen-Verein für sämmtliche Bewohner von Kirn, Sulzbach, Callenfels, Oberhausen, Hochstetten, Johannisberg und Dhaun zur Beschaffung billiger ärztlicher Hülfe und Medikamente.	150
10	Creuznach	Gräfenbacher Hütte	Knappschafts-Verein der Asbacher und Gräfenbacher Hütte zur Unterstützung der durch Krankheit und Alter arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter und deren Familien.	194
11	Creuznach	Stromberger Eisenwerk von Philippi & Cetto.	Fabrikarbeiter-Kasse auf dem Stromberger Eisenwerk zur Unterstützung in Krankheitsfällen und bei Arbeitsunfähigkeit.	76
12	Creuznach	Darweiler (Stromberger Neuhütte).	Knappschafts-Verein der Stromberger Neuhütte zur Unterstützung der Hüttenarbeiter in Krankheitsfällen und bei durch Alter oder Unglücksfälle herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit.	161

Jahres 1864 im Regierungsbezirk Coblenz in Wirksamkeit gestanden haben.

Jährliche Gesammt-Beiträge a. der Mitglieder der Kasse. Thlr.	Sg.	Pf.	b. der Arbeitgeber. Thlr.	Sg.	Pf.	Betrag des vorhandenen Kassen-Vermögens. Thlr.	Sg.	Pf.	Bemerkungen. (Art der Unterstützung ꝛc.)
162	19	6	81	9	9	594	16	—	Freie ärztliche Behandlung und freie Medizin.
7201	26	7	4988	23	2	15759	11	9	Außer der Kranken-Unterstützung erhalten die Invaliden Pensionen, welche auf die Wittwen und Kinder desselben übergeht.
280	—	—	—	—	—	—	—	—	Freie ärztliche Behandlung und Medizin und bei Krankheiten von längerer Dauer, als 3 Tagen, eine baare Unterstützung von 5 Sgr. pro Tag.
250	—	—	120	—	—	—	—	—	Wie vorstehend.
190	—	—	90	—	—	105	—	—	Freie ärztliche Behandlung und Medizin und 8 Sgr. Unterstützung für jeden Tag bei Krankheiten von mehr als 3 Tagen.
80	—	—	—	—	—	27	25	2	Unentgeltliche Verpflegung bei Erkrankungen.
40	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie vorstehend.
60	—	—	—	—	—	500	—	—	Wie vorstehend.
150	—	—	—	—	—	41	5	—	Freie ärztliche Behandlung während dreier Monate.
428	5	—	214	2	6	—	—	—	Freie Kur und Arznei bei Krankheiten und an Kranken-Unterstützung täglich für: a) die ständigen Mitglieder I. Klasse 6 Sgr., b) „ „ „ II. „ 4 „ c) „ „ „ III. „ 3 „ d) die unständigen Mitglieder . . . 2 Sgr. 6 Pf., e) die jugendlichen Arbeiter . . . 1 „ 6 „ Die Invaliden-Pensionen steigen monatlich von 1 Thlr. 10 Sgr. bis 7 Thlr. für die Arbeiter und von 1—4 Thlr. monatlich für Wittwen. Waisen erhalten 15 Sgr. bis 1 Thlr. monatlich.
228	15	2	114	7	7	321	3	8	Die Mitglieder der Kasse erhalten freie ärztliche Behandlung und Arznei. Als Kranken-Unterstützung werden täglich gezahlt: I. an ständige Mitglieder I. Klasse 6 Sgr., „ „ „ „ II. „ 4 „ „ „ „ „ III. „ 3 „ II. an unständige Mitglieder . . . 2 Sgr. 6 Pf., III. an jugendliche Mitglieder . . . 1 „ 6 „ Die Invaliden-Unterstützungen steigen monatlich von 1 bis 7 Thlr. An Begräbnißkosten werden 2 bis 10 Thlr., an Wittwen-Unterstützungen monatlich 1 bis 4 Thr. und an Waisen-Unterstützungen monatlich 1 Thr. bei dem Ableben beider Eltern und 15 Sgr., wenn die Mutter noch lebt, gezahlt.
308	16	—	153	28	—	1808	19	6	Die Mitglieder erhalten für die ganze Dauer ihrer Krankheit freie ärztliche Behandlung und Medizin und gleichen Krankenlohn wie vorstehend. Die Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungen werden in gleicher Höhe, wie bei der Stromberger Kasse, geleistet.

Laufende №	Kreis.	Ort, an welchem die Kasse besteht.	Bezeichnung der Kasse und ihres Zwecks.	Zahl der Mitglieder.
13	Creuznach	Darweiler (Rheinböller Hütte).	Knappschafts-Verein der Rheinböller Hütte zur Unterstützung der Rheinböller-Hütten-Arbeiter in Krankheitsfällen und bei durch Alter oder Unglücksfälle herbeigeführter Arbeitsunfähigkeit, sowie zur Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen.	500
14	Creuznach	Stromberg	Kranken-Verein zur gegenseitigen Unterstützung bei Erkrankungen und Sterbefällen.	50
15	Neuwied	Linz	Unterstützungs-Kasse für Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter zur Unterstützung in Krankheitsfällen.	31
16	Neuwied	Neuwied	Kranken-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse der Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter aller Gewerbe in der Stadt Neuwied.	
17	Neuwied	Neuwied	Linzer Krankenpflege-Verein zur Bestreitung von Kranken-Unterstützung und Beerdigungskosten.	57
18	Zell	Zell	Gewerbe-Verein zur Unterstützung kranker und hülfsbedürftiger Vereins-Mitglieder und Bestreitung der Begräbnißkosten.	70
19	Zell	Merl	Desgleichen.	55

Coblenz, den 31. August 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[759] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 17. Juli d. J. wurde Ida Scheingenstiefen, Dienstmagd, geboren zu Kronenberg, zu Boppard und zuletzt zu Dönburg wohnhaft, wegen vorsätzlicher Brandstiftung zu einer Zuchthausstrafe von zehn Jahren verurtheilt, welche letztere jedoch durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. August d. J. in Gefängnißstrafe von fünf Jahren umgewandelt und ermäßigt worden ist.

Coblenz, den 29. August 1865. Der Ober-Prokurator.

[760] Durch ein in appellatorio bestätigtes Urtheil der Disciplinar-Kammer des Königlichen Landgerichts vom 5. Juli d. J. wurde gegen den Gerichtsvollzieher Friedrich Wilhelm Mork in Hermesteil wegen mehrfacher Dienstvergehen eine dreimonatliche Amts-Suspension verhängt, welche am 18. August d. J. ihren Anfang genommen hat.

Trier, den 31. August 1865. Der Ober-Prokurator.

[761] In Folge Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf von Obstbäumen in der Königlichen Provinzial-Baumschule zu Annaberg bei Friesdorf bei Bonn mit dem Herbste dieses Jahres beginnen soll.

Es kommen zunächst hochstämmige Aepfel-, Birnen- und Kirschenbäume zum Verkauf. Der Preis eines starken Stammes ist für jetzt auf 12 Silbergroschen festgesetzt.

Jährliche Gesammt-Beiträge a. der Mitglieder der Kasse. Thlr	Sg	Pf	b. der Arbeitgeber. Thlr	Sg	Pf	Betrag des vorhandenen Kassen-Vermögens. Thlr	Sg	Pf	Bemerkungen. (Art der Unterstützung ꝛc.)
1108	22	8	554	11	4	4078	24	3	Wie vorstehend.
80	—	—	—	—	—	283	—	—	Freie ärztliche Behandlung und Medizin. Bei 4tägiger Krankheit wird eine Unterstützung von 10, bei 8tägiger Krankheit von 20 Sgr. gezahlt. Alte oder durch Krankheit zum Fortbetrieb ihres Gewerbes unfähige Vereinsmitglieder erhalten monatlich 1 Thlr. Unterstützung. Bei dem Ableben der Ehefrauen werden 2 Thlr. und bei dem Ableben eines Vereinsmitgliedes von jedem Mitglied zur Unterstützung der hinterbliebenen Familie 5 Sgr. gezahlt.
62	25	—	4	10	—	60	—	—	Freie ärztliche Behandlung und Medikamente.
									Die Kasse ist in neuer Regulirung begriffen.
114	—	—	—	—	—	80	8	9	Bei Erkrankungen werden Baar-Unterstützungen von 1 Thlr. 15 Sgr. pro Woche geleistet.
56	—	—	—	—	—	—	—	—	Jeder neu Eintretende zahlt 1 Thlr. Eintrittsgeld. Es werden einmalige oder wiederkehrende Unterstützungen geleistet.
44	—	—	—	—	—	—	—	—	Das Eintrittsgeld für jedes neu beitretende Mitglied beträgt 1 Thlr. 10 Sgr. Unterstützung einmalig oder nach Bedürfniß wiederkehrend.

Behörden, Communen und öffentlichen gemeinnützigen Anstalten soll bei allen Bestellungen ein Rabatt von 20 Procent und Privatleuten bei Bestellungen von 50 Stück und darüber hinaus ein Rabatt von 10 Procent des Einzelpreises bewilligt werden.

Außer diesem Preise hat der Käufer zu entrichten:

a) die Kosten für die Verpackung,

b) die Kosten für den Transport bis zur nächsten Eisenbahn- oder Verschiffungs-Station (je nach der Bestimmung des Bestellers).

Es versteht sich von selbst, daß derartige Kosten wegfallen, sobald der Käufer die Bäume selbst abholt oder abholen läßt und deren Verpackung nicht verlangt.

Die Erfordernisse, denen bei Bestellungen von Obstbäumen Seitens der Käufer zu genügen ist, sind folgende:

1) Alle Bestellungen und Anträge auf Ueberlassung von Bäumen sind an den Garteninspector Sinning in Poppelsdorf bei Bonn zu richten.

2) Bei auswärtigen, schriftlich eingehenden Bestellungen ist der Geldwerth der Bestellung dem Schreiben beizufügen und franco einzusenden. Nur Communen und bekannten sicheren Privatpersonen kann ausnahmsweise bei größeren Bestellungen bis auf 3 Monate, mit Genehmigung des Directors der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bis auf 6 Monate Credit gegeben werden. Bestellungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

3) Erscheint der Käufer persönlich oder durch einen Beauftragten, um die gewünschten Obststämme sofort abzuholen, so hat er sich zunächst an den Inspector Sinning zu wenden, der ihm eine Anweisung an die Kasse zur Annahme des Geldes und eine Anweisung an den Gärtner zur Verabfolgung der verlangten Stämme zustellen wird.

4) Nur ausnahmsweise soll es auch gestattet sein, daß einem Käufer, der sich direct in Annaberg meldet, die gewünschten Obststämme auf Anweisung des dortigen Wirthschafts-Inspectors, an den sich der Käufer zu wenden hat, verabfolgt werden. Dies ist jedoch nur gegen sofortige baare Zahlung, die an den Wirthschafts-Inspector zu leisten ist, und nur bei geringen Quantitäten von höchstens 12 Stämmen jeder Obstsorte zulässig.

5) Von auswärtigen Bestellern werden die Verpackungs- und Transportkosten durch Nachnahme oder Postvorschuß eingezogen. Eine Stundung derartiger Kosten ist unter allen Umständen unzulässig.

6) Sobald die Ablieferung der bestellten Bäume an die Eisenbahn- oder Schiffsstation ꝛc. stattgefunden hat, geht die Sendung auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

Poppelsdorf, den 22. August 1865.

Der Königliche Garteninspector,
Sinning.

Patente.

[762] Dem J. Wickfeldt in Elbing ist unter dem 25. August 1865 ein Patent
auf einen Strohschüttler in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[763] Das dem Ingenieur Lambert Herlitschka zu Barmen unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent
auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtete Webelade für Bandstühle, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile derselben,
ist aufgehoben worden.

[764] Das dem Maschinen-Fabrikanten Friedrich Wilhelm Thiele zu Frankfurt a. M. unter dem 26. Mai 1864 ertheilte Patent
auf ein locomobiles Sägegatter in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
ist aufgehoben worden.

[765] Das dem Maschinen-Fabrikanten Heinrich Bernhard Heß in Leipzig unter dem 29. Juni 1864 ertheilte Patent
auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Einrichtung an Nähmaschinen zur Umschaltung der Bewegungsrichtung des Stoffschiebers, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,
ist aufgehoben worden.

[766] Das dem Mechaniker Hermann Adalbert Baumgärtel in Chemnitz im Königreich Sachsen unter dem 9. April 1864 ertheilte Patent
auf eine Vorrichtung an Wagenthüren zur Verhütung des Einklemmens der Kleidungsstücke, so wie der Beschädigung der Fahrenden, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
ist aufgehoben.

[767] Dem Ober-Ingenieur und Dirigenten der städtischen Gas-Anstalt zu Breslau, F. Lehmann daselbst, ist unter dem 28. August 1865 ein Patent
auf einen Gaserzeugungsofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 44 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 37. Ausgegeben Donnerstag, den 14. September **1865.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[768] Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuldverschreibungen können vom 15. k. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. k. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 29. August 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[769] Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 13. März d. J. zur Auszahlung am 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. September ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können die gedachten Schuldverschreibungen behufs ihrer Einlösung erst vom 20. September d. J. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jeden Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[770] Der Pfarrer Raquot in Argenthal ist von uns zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Simmern unter Dhaun ernannt worden. Die dadurch erledigte Pfarrstelle zu Argenthal wird demnächst durch uns wieder besetzt werden. Meldungen um dieselbe werden wir bis zum 1. Oktober c. annehmen. Coblenz, den 1. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[771] Ueber die Gemeinde Burgbrohl (Kreises Mayen) wird hiermit, in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh, wegen Vorhandenseins der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen, die Ortssperre verhängt. Coblenz, den 31. August 1865.

[772] Bei der katholischen Elementarschule in Kirchen (Kreis Altenkirchen) ist eine zweite Klasse eingerichtet worden, welche mit einem geprüften Lehrer besetzt werden soll. Das Einkommen derselben besteht in 180 Thlr. baar und bis zur Gewährung einer Wohnung in natura in einer Miethentschädigung von 26 Thlrn. jährlich. — Qualificirte Bewerber haben ihre Meldungen, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, bis Ende September c. dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Simonis zu Fischbach, einzureichen. Coblenz, den 31. August 1865.

[773] An der katholischen Schule zu Niederwerth (Kreis Coblenz) ist eine Mädchenschulstelle errichtet worden, mit welcher ein Einkommen von 150 Thlrn. nebst Wohnung verbunden ist. Befähigte Bewerberinnen haben ihre Meldungen und Zeugnisse bis zu Ende dieses Monats an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Bischöflichen Delegaten Dr. Piesbach zu Ehrenbreitstein, zu richten.

Coblenz, den 7. September 1865.

[774] Die katholische Elementarschule in Pfaffendorf (Kreis Coblenz) soll nach dem Geschlecht der Kinder in zwei Klassen getheilt werden und die zu errichtende Schulstelle mit einer Lehrerin besetzt werden. Das Einkommen beträgt neben einer Miethentschädigung von 25 Thlrn. jährlich 160 Thlr. — Qualificirte Bewerberinnen haben sich bis Ende September c. unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Bischöflichen Delegaten Dr. Piesbach zu Ehrenbreitstein, zu melden. Coblenz, den 31. August 1865.

[775] Die katholische Schulstelle in Münster bei Bingerbrück im Kreise Creuznach, mit welcher auch das Amt als Küster, Organist und Glöckner verbunden sein wird, ist erledigt und soll wieder besetzt werden. Das gesammte Einkommen beträgt 227 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf. neben freier Wohnung und einer Vergütung von 21 Thlrn. für Besorgung des Heizens und Reinigens des Schullokals und für Beschaffung der kleinen Schulbedürfnisse. — Qualificirte Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bis zum 1. Oktober c. bei dem Herrn Schul-Inspector, Dechanten und Ehrendomherrn Rummel zu Creuznach, zu melden. Coblenz, den 31. August 1865.

[776] Die katholische Elementarschule zu Illerich (Kreis Cochem) soll nach dem Geschlecht der Kinder in zwei Klassen getheilt und die errichtete neue Stelle mit einer Lehrerin besetzt werden. Das Einkommen besteht in 150 Thlr. baar und einer zu 5 Thlr. veranschlagten Holznutzung neben freier Wohnung. — Qualificirte Bewerberinnen haben sich, unter Beifügung der Zeugnisse, bis Ende September c. bei dem Königl. Landrath Herrn Jäger zu Cochem zu melden.
Coblenz, den 4. September 1865.

[777] Die durch den Tod des Lehrers Schmitz erledigte Knabenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule in Wetzlar soll wieder besetzt werden. Das Einkommen derselben beträgt einschließlich des Gehaltes des damit verbundenen Organistenamtes 286 Thlr. 5 Sgr. jährlich neben freier Wohnung und einer Vergütung von 35 Thlrn. für die Beschaffung des Heizungsmaterials und der Dinte für das Schullokal. — Qualificirte Bewerber haben ihre Meldungen, unter Beifügung der Zeugnisse, bis Ende des Monats September c. an den Königl. Landrath Herrn von Dieſt zu Wetzlar zu richten.
Coblenz, den 6. September 1865.

[778] Bei der katholischen Elementarschule in Leutesdorf (Kreis Neuwied) soll eine dritte Klasse errichtet und diese einem geprüften Lehrer übertragen werden. Das Einkommen der Stelle beträgt, neben einer Wohnungsentschädigung von 20 Thlrn. und einer Vergütung von 20 Thlrn. für die Heizung des Schullokals und die Beschaffung kleiner Schulbedürfnisse, jährlich 150 Thr. — Qualificirte Bewerber haben sich, unter Beifügung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Dommermuth zu Leutesdorf, zu melden.
Coblenz, den 8. September 1865.

[779] Dem Schieferdeckermeister Johann Joseph Zilles II. zu Treis ist nach bestandener Schornsteinfeger-Meister-Prüfung das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schornsteinfegergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.
Coblenz, den 5. September 1865.

[780] Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die betreffenden Theile des Kreises Creuznach folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Entnahme von Erde, Kies oder Steinen aus dem Nahebette bis auf 2 Ruthen Entfernung vom Wasserrande bei gewöhnlichem Wasserstande, sowie das Aufbrechen von Rasen und das Ausrotten von Buschwerk aus den an der Nahe liegenden Grundstücken bis auf 5 Ruthen Entfernung von der oben bezeichneten Grenze darf ohne vorherige polizeiliche Genehmigung nicht ausgeführt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen sollen mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft werden.

Coblenz, den 4. September 1865.

[781] Dem Bürgermeister Reusch von Wiebelsheim zu Oberwesel ist der mit Allerhöchster Genehmigung gestiftete Ehrenstab für Auszeichnung im Wegebau verliehen worden.
Coblenz, den 7. September 1865.

[782] Diejenigen, welche im künftigen Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden in Gemäßheit des § 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des § 10 des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen

für das Jahr 1866 drei Monate vor Ablauf dieses Jahres bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts anzubringen, damit die für sie nachzusuchenden Gewerbescheine ihnen mit dem Anfange des kommenden Jahres eingehändigt werden können. Die sich später Meldenden werden es sich selbst beizumessen haben, wenn die Gewerbescheine ihnen nicht rechtzeitig ertheilt werden.

Coblenz, den 7. September 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[783] Die mir zugegangene Sterbeurkunde der Maria Magdalena Weirich aus Laubach ist am 26. v. Mts. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Simmern zur Eintragung in das Sterbe-Register übersandt worden.

Coblenz, den 4. September 1865. Der Ober-Prokurator.

[784] Nachdem der Gerichtsbote Johann Thiel von hier am 30. Juni d. J. gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstcaution Anspruch zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer sechswöchentlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 27. Oktober 1865, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 48, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Caution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 26. August 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[785] In Folge Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf von Obstbäumen in der Königlichen Provinzial-Baumschule zu Annaberg bei Friesdorf bei Bonn mit dem Herbste dieses Jahres beginnen soll.

Es kommen zunächst hochstämmige Aepfel-, Birnen- und Kirschenbäume zum Verkauf. Der Preis eines starken Stammes ist für jetzt auf 12 Silbergroschen festgesetzt.

Behörden, Communen und öffentlichen gemeinnützigen Anstalten soll bei allen Bestellungen ein Rabatt von 20 Procent und Privatleuten bei Bestellungen von 50 Stück und darüber hinaus ein Rabatt von 10 Procent des Einzelpreises bewilligt werden.

Außer diesem Preise hat der Käufer zu entrichten:

a) die Kosten für die Verpackung,
b) die Kosten für den Transport bis zur nächsten Eisenbahn- oder Verschiffungs-Station (je nach der Bestimmung des Bestellers).

Es versteht sich von selbst, daß derartige Kosten wegfallen, sobald der Käufer die Bäume selbst abholt oder abholen läßt und deren Verpackung nicht verlangt.

Die Erfordernisse, denen bei Bestellungen von Obstbäumen Seitens der Käufer zu genügen ist, sind folgende:

1) Alle Bestellungen und Anträge auf Ueberlassung von Bäumen sind an den Garteninspector Sinning in Poppelsdorf bei Bonn zu richten.

2) Bei auswärtigen, schriftlich eingehenden Bestellungen ist der Geldwerth der Bestellung dem Schreiben beizufügen und franco einzusenden. Nur Communen und bekannten sicheren Privatpersonen kann ausnahmsweise bei größeren Bestellungen bis auf 3 Monate, mit Genehmigung des Directors der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bis auf 6 Monate Credit gegeben werden. Bestellungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

3) Erscheint der Käufer persönlich oder durch einen Beauftragten, um die gewünschten Obststämme sofort abzuholen, so hat er sich zunächst an den Inspector Sinning zu wenden, der ihm eine Anweisung an die Kasse zur Annahme des Geldes und eine Anweisung an den Gärtner zur Verabfolgung der verlangten Stämme zustellen wird.

4) Nur ausnahmsweise soll es auch gestattet sein, daß einem Käufer, der sich direct in Annaberg meldet, die gewünschten Obststämme auf Anweisung des dortigen Wirthschafts-Inspectors, an den sich der Käufer zu wenden hat, verabfolgt werden. Dies ist jedoch nur gegen sofortige baare Zahlung, die an den Wirthschafts-Inspector zu leisten ist, und nur bei geringen Quantitäten von höchstens 12 Stämmen jeder Obstsorte zulässig.

5) Von auswärtigen Bestellern werden die Verpackungs- und Transportkosten durch Nachnahme oder Postvorschuß eingezogen. Eine Stundung derartiger Kosten ist unter allen Umständen unzulässig.

6) Sobald die Ablieferung der bestellten Bäume an die Eisenbahn- oder Schiffsstation ꝛc. stattgefunden hat, geht die Sendung auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

Poppelsdorf, den 22. August 1865. Der Königliche Gärteninspector, Sinning.

Personal-Chronik.

[786] Der bisherige commissarische Bürgermeister, Premier-Lieutenant a. D. von Uechtritz zu Daaden ist in seinem Amte bestätigt worden.

[787] Dem Empfänger Furk ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Langenlonsheim, Kreis Creuznach, definitiv übertragen worden.

[788] Der Dr. med. Carl Hahn zu Creuznach ist am 31. August d. J. gestorben.

[789] Der Schulamts-Candidat Peter Schmitt zu Beilstein (Kreis Zell) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[790] Der Gerichtsvollzieher-Amts-Candidat Peter Brewer ist durch Rescript des Königlichen General-Prokurators zu Cöln vom 16. August d. J. zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Coblenz ernannt und ihm durch das Königliche Landgericht die Stadt Zell als Wohnsitz angewiesen worden.

[791] Der Gerichts-Assessor Burger zu Neuwied ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn zurück versetzt worden. — Der Kreisrichter Zimmermann zu Friedewald ist an das Kreisgericht Altenkirchen versetzt, und der Gerichts-Assessor Ler zum Kreisrichter beim Kreisgericht Altenkirchen, mit der Funktion als Gerichts-Commissar bei der Gerichts-Commission Daaden, ernannt worden.

[792] Der Post-Expedienten-Anwärter Mengelkoch in Coblenz ist als Post-Expedient bestätigt worden. — Der versorgungsberechtigte Sergeant Wiese ist als Briefträger in Wetzlar angestellt worden.

Patente.

[793] Dem Spinnerei-Director L. Prüsmann zu Eisenach ist unter dem 28. August 1865 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[794] Dem Mechaniker Eduard Wensch in Berlin ist unter dem 1. September 1865 ein Patent auf ein Schlagwerk für elektromagnetische Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[795] Der Firma Spitz und Levy in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Anfertigung der Wickel zu Hutstumpen aus Wolle und gemischten Materialien

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 45 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 38. Ausgegeben Donnerstag, den 21. September 1865.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[796] Das am 13. September 1865 ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6161. das Gesetz, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 14. September 1857 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. August 1865.
„ 6162. das Gesetz, betreffend die der gemeinnützigen Actien-Baugesellschaft zu Königsberg i. Pr. zu bewilligende Sporteln- und Stempelfreiheit. Vom 10. August 1865.
„ 6163. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1865, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts für die Kreise Barmen und Lennep mit dem Sitze in Barmen.
„ 6164. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Genehmigung zur Emission weiterer neuer Stamm-Actien bis zum Betrage von drei Millionen Thalern Seitens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.
„ 6165. das Statut der Wiesengenossenschaft im Oelbachthale, Bürgermeisterei Neukirchen, Kreises Solingen. Vom 14. August 1865.
„ 6166. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eisleben nach dem dortigen Bahnhofe der Halle-Nordhausener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[797] Nachdem gegen die in Coburg erscheinende „Allgemeine Deutsche Arbeiter-Zeitung" und die daselbst erscheinende „Deutsche Wehrzeitung" auf Grund des § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser beiden Zeitungen im Preußischen Staate auf Grund des § 52 desselben Gesetzes und unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 10. August 1865. Der Minister des Innern.

[798] Bei der heute öffentlich bewirkten 11ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 22 Serien

70, 298, 338, 354, 429, 463, 522, 569, 600, 657, 693, 747, 790, 884, 928, 1114, 1127, 1178, 1246, 1267, 1310, 1337

gezogen worden. Die zu diesen Serien gehörigen 2200 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[799] Im Auftrage des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. d. Mts. bringe ich hierdurch die in dem Protokoll № XIV der ordentlichen Session der Rheinschiffahrts-Central-Commission de 1864 enthaltene, von den Regierungen sämmtlicher Rheinuferstaaten genehmigte Uebereinkunft über den Bau einer ziehenden Brücke über die Waal bei Bommel nachstehend mit dem Bemerken zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums, daß das die Uebereinkunft betreffende Gesetz in den Niederlanden unterm 15. August d. J. veröffentlicht worden ist, und von diesem Tage ab daher die in den Artikeln 2, 3 und 7 angegebenen Fristen berechnet werden.

Coblenz, den 15. September 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. V.: Graf Villers.

Uebereinkunft

zwischen den Rheinuferstaaten über den Bau einer stehenden Brücke über die Waal bei Bommel.

Artikel 1. Die Schiffe und Flöße, welche die stehende Brücke bei Bommel passiren, haben keinerlei Durchlaßabgaben zu entrichten.

Artikel 2. Den Eigenthümern von Segel- und Dampfschiffen, welche nicht entweder jetzt schon zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken eingerichtet sind, oder eine Entschädigung für die Ausführung solcher Einrichtungen auf Grund der früher über den Bau stehender Brücken über die conventionellen Gewässer des Rheins zwischen den Uferstaaten getroffenen Uebereinkommen erhalten haben, resp. erhalten werden, und welche bisher oder doch binnen sieben Monaten nach Publication des Gesetzes über gegenwärtige Uebereinkunft in Niederland den Strom an der Brückenstelle bei Bommel vorüber befahren haben, wird eine Entschädigung für die Vorrichtungen zum Senken und Wiederaufrichten der Maste, beziehungsweise der Kamine, aus der Niederländischen Staatskasse gewährt werden.

Artikel 3. Eine Entschädigung wird ferner denjenigen zur Fahrt auf der Waal dermalen schon berechtigten Schiffseigenthümern gewährt werden, auf deren Schiffen eine Einrichtung zum Senken und Wiederaufrichten der Maste zwar schon vorhanden ist, welche aber durch die Errichtung einer festen Brücke bei Bommel veranlaßt werden, diese Einrichtung abzuändern oder zu vervollständigen, vorausgesetzt, daß sie mit dem betreffenden Schiff bereits bisher oder binnen sieben Monaten nach Publication des Gesetzes über gegenwärtige Uebereinkunft in Niederland die Waal an der Brückenstelle bei Bommel vorüber gefahren haben.

Eine Veranlassung zur Aenderung oder Vervollständigung der bestehenden Einrichtung soll dann als vorhanden angenommen werden, wenn dieselbe zum Gebrauch für den Durchgang durch die feste Brücke bei Bommel ungenügend ist.

Ausgeschlossen von dem Anspruche auf Entschädigung sind alle Schiffe, für welche auf Grund der, die Erbauung stehender Brücken bei Cöln, Mainz, Coblenz, Kuilenburg und Mannheim betreffenden Conventionen, eine Entschädigung gewährt ist oder gewährt werden wird; so wie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung (Artikel 7) die feste Brücke bei Cöln passirt haben.

Artikel 4. Die nach den vorstehenden Bestimmungen (Artikel 2 und 3) zu gewährende Entschädigung gilt zugleich

für das Stilliegen des Schiffes während der zum Anbringen der Vorrichtungen erforderlichen Zeit;
für etwaige Erschwerung des Dienstes auf dem Schiffe;
für die eventuelle Beschränkung des nutzbaren Laderaums; endlich
für alle sonstigen Anschaffungen und Aenderungen, welche in Folge der zu treffenden Vorrichtungen für einzelne Fahrzeuge nothwendig werden können.

Schiffe, welche an sich zur Entschädigung zuzulassen, aber erst nach dem zu Artikel 2 und 3 bestimmten äußersten Termine an der Brückenstelle bei Bommel vorüber gefahren sind; desgleichen Schiffe, bei welchen, wegen Alters und Schadhaftigkeit, die Vorrichtung zum Senken und Heben nicht mehr ausgeführt werden kann; endlich alle vom Tage der Inkraftsetzung gegenwärtiger Uebereinkunft ab neu zu bauenden Schiffe haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Artikel 5. Im Einverständniß mit sämmtlichen Rheinuferstaaten wird die nach Inhalt des Artikels 2 zu leistende Entschädigung in Bausch und Bogen nach Maßgabe der Ladungsfähigkeit der Schiffe auf feste Geldsätze festgestellt und ein- für allemal wie folgt gewährt:

A. Bei Dampfschiffen:

1) Für Dampfschlepper von mehr als zweihundert Pferdekraft mit 600 Fl. R. W.
2) Für kleinere Dampfschlepper und große Personenboote mit 450 Fl. R. W.
3) Für kleinere Dampfboote, sofern sie überhaupt einer Vorrichtung zum Senken der Kamine bei ihrer Durchfahrt durch die Brücke bedürfen, mit 175 Fl. R. W.

B. Bei Segelschiffen:

1)	Für Schiffe von	10,000 Centner und mehr mit	1700 Fl.	im Mittel	
2)	" " "	10,000 Centner bis 8000 Centner mit	1700 — 1300 Fl.	1500 Fl. R. W.	
3)	" " "	8,000 " " 6000 " "	1300 — 1000 "	1150 " "	
4)	" " "	6,000 " " 4000 " "	1000 — 600 "	800 " "	
5)	" " "	4,000 " " 3000 " "	600 — 450 "	525 " "	
6)	" " "	3,000 " " 1500 " "	450 — 250 "	350 " "	
7)	" " "	1,500 " " 800 " "	250 — 50 "	150 " "	
8)	" " "	800 und weniger Tragfähigkeit	50 Fl. R. W.		

Digitized by Google

Der Centner wird zu 50 Kilogramm gerechnet. Für Schiffe, deren Tragfähigkeit in die angegebenen Grenzen hineinfällt, ist nach Maßgabe dieser Skala die Entschädigung verhältnißmäßig auszumitteln.

Die Feststellung des Entschädigungsbetrages für jedes einzelne Schiff erfolgt durch einen Königlich Niederländischen Commissär zu Bommel endgültig unter Ausschluß jedes Rekurses.

Artikel 6. Der Betrag der nach den Bestimmungen unter Artikel 3 zu gewährenden Entschädigung soll nach Maßgabe der besonderen Beschaffenheit der auf dem einzelnen Schiffe bereits vorhandenen und nur abzuändernden oder zu ergänzenden Einrichtung in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, zu welchem Behufe das Schiff in den Hafen zu Bommel oder an's dortige Ufer zur Besichtigung zu stellen ist. Bei dieser Feststellung soll der Gesichtspunkt leitend sein, daß die nöthige Abänderung oder Ergänzung in genügender, aber am wenigsten kostspieliger Weise auszuführen ist, und es soll in keinem Falle bei Schiffen von mehr als 4000 Centner Ladungsfähigkeit ein höherer Betrag als zwei Drittheile und bei Schiffen von 4000 Centner Ladungsfähigkeit und darunter ein höherer Betrag als drei Viertheile desjenigen Betrages festgestellt werden, welchen der Schiffseigenthümer zufolge der Bestimmung unter Artikel 5 dann anzusprechen haben würde, wenn sein Schiff mit Einrichtungen zum Passiren fester, nach oben geschlossener Brücken gar nicht versehen wäre.

Die Feststellnng dieses Entschädigungsbetrages geschieht endgültig und ohne Rekurs durch Sachverständige, von welchen der Königliche Commissär in Bommel den einen, der betheiligte Schiffer den andern, beide Sachverständige mit einander aber den Obmann wählen. Können sich die Sachverständigen über den Obmann nicht einigen, so bezeichnet der Friedensrichter in Bommel drei weitere Sachverständige, von welchen der Sachverständige jeder Partei einen streicht. Der Uebrigbleibende ist Obmann.

Artikel 7. Die Schiffseigenthümer, welchen nach den vorstehenden Bestimmungen ein Entschädigungsanspruch zusteht, haben denselben nach der amtlichen Aufforderung, welche die Regierungen der Rheinuferstaaten in ihren Gebieten erlassen werden, spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf der im Artikel 2 und 3 erwähnten Frist, bei Verlust ihres Anrechts, bei dem bezeichneten Commissär in Bommel anzumelden. Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Aichscheins begleitet sein. Dieselben haben ferner durch eine Bescheinigung des Besehers zu Bommel nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiff einmal innerhalb der im Artikel 2 und 3 bestimmten Frist auf der Waal an der Brückenstelle bei Bommel vorübergefahren sind.

Der Commissär wird den Schiffs-Eigenthümern über die erfolgte Anmeldung eine Beurkundung mit der Zusage ertheilen, daß, wenn die nachstehend bezeichneten Bedingungen von ihnen erfüllt sein werden, der Schiffseigenthümer auf den im Falle der Artikel 2 und 5 der Summe nach genau zu bezeichnenden, im Falle der Artikel 3 und 6 aber auf den durch die Entscheidung der Sachverständigen festzusetzenden Entschädigungsbetrag Anspruch habe.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Kamine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen, und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Bommel spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passiren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf den Grund der Bestimmungen unter Artikel 3 und 6 zugesagt ist, sind innerhalb der gleichen Frist im Hafen zu Bommel zur Besichtigung zu stellen, und es ist der Nachweis zu liefern, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung seit dieser Feststellung wirklich stattgefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Bommeler Besehers beizubringen ist, wird dem Schiffseigenthümer der Betrag der Entschädigung auf Anweisung der Königlich Niederländischen Staatskasse ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer, welchen das Patent als solchen ausweist, oder an dessen gehörig beglaubigten und in gleicher Weise legitimirten Bevollmächtigten.

Artikel 8. Sobald die Durchfahrt der Schiffe mit stehenden Masten durch die feste Brücke nicht mehr thunlich sein wird, wird die Niederländische Regierung Krahnen zum Heben und Senken der Masten oberhalb und unterhalb der Brücke für die Dauer eines Jahres errichten lassen. Die Schiffer haben für die Benutzung dieser Hülfsanstalten keinerlei Gebühren zu entrichten.

Artikel 9. Die Niederländische Regierung macht sich anheischig, während der Erbauung der Pfeiler und der Ausführung des Oberbaues die Schifffahrt so wenig wie möglich einzuengen; sie wird Sorge tragen, daß die drei Oeffnungen von 120 Meter Weite nicht gleichzeitig, sei es durch das Brückengerüst oder durch vorübergehende Vorrichtungen zur Anbringung des eisernen Oberbaues,

geschlossen werden. Sie wird zu rechter Zeit in öffentlichen Blättern und an einem geeigneten Punkte oberhalb der Stelle, an welcher sich beide Rheinarme trennen, die Tage bezeichnen, an denen die Legung der Balken den Schiffen, deren Masten oder Kamine nicht gesenkt werden können, die Durchfahrt nicht gestattet.

Artikel 10. Zur Sicherung gegen etwaige in Folge des Baues der Brücke durch die Stromverhältnisse entstehenden Hemmnisse verpflichtet sich die Königlich Niederländische Regierung ferner:

1) während des Baues der Brücke in einer Ausdehnung von 1000 Meter ober- und 500 Meter unterhalb derselben Baggerungen bis zu einer Tiefe von 4 Meter unter Mittelwasser oder von 0,52 Meter dem Nullpunkte des Amsterdamer Pegels ausführen zu lassen;
2) den Strom an der Brückenstelle und bis 1000 Meter aufwärts und 900 Meter abwärts durch Correctionswerke so zu reguliren, daß das Flußbett auf eine Normalbreite von 360 Meter in der Höhe des Mittelwassers eingeengt wird;
3) durch die Brückenstelle einen Leinpfad in einer Breite von 3,50 Meter und in der Höhe von 6 Meter Amsterdamer Pegels, auf welchem die Schiffe jederzeit ungehindert durch die Brücke durchgezogen werden können, im Anschlusse an die bestehenden oder neu auszubildenden Ufer anzulegen und zu unterhalten;
4) den Schiffern und Flößern, welche die Waal an der Brückenstelle während der Bauzeit zu passiren haben, die freie Passage unentgeltlich zu vermitteln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[800] Die in Nummer 27 dieses Amtsblattes bekannt gemachte Versetzung des Lehrers Franz Mund von der katholischen Schule zu Waldböckelheim an jene zu Obergondershausen ist auf sein Ersuchen von uns zurückgenommen worden. Coblenz, den 11. September 1865.

[801] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Teveren, im Regierungsbezirk Aachen, eine katholische Haus-Collecte in der Erzdiözese Cöln bewilligt, welche innerhalb der Frist vom 1. Oktober c. bis Ende April 1866 durch Deputirte der Gemeinde Teveren abgehalten werden wird.

Coblenz, den 12. September 1865.

[802] An der katholischen Schule zu Remagen ist eine vierte Stelle errichtet worden, welche mit einer Lehrerin besetzt werden soll. Das Einkommen derselben beträgt 180 Thlr. neben einer Miethsentschädigung von 30 Thlrn. — Geeignete Bewerberinnen haben ihre Meldungen, unter Beifügung der Zeugnisse, binnen 3 Wochen an den Herrn Schul-Inspector Knöppel daselbst zu richten.

Coblenz, den 12. September 1865.

[803] Die katholische Knabenschulstelle zu Arzheim ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit der Besoldung für den Küster- und Glöcknerdienst 224 Thlr., theils in baarem Gelde, theils in Naturalien, nebst Wohnung. — Die Bewerbungen um die Stelle sind bis zum 15. k. Mts. an den Herrn Schul-Inspector, Pfarrer und Delegaten Dr. Piesbach zu Ehrenbreitstein, zu richten.

Coblenz, den 16. September 1865.

[804] Der Königl. Polizei-Beamte C. Doehl hat im vorigen Jahre im Verlag von J. Guttentag zu Berlin eine Schrift, betitelt:

„Das Transport-Wesen des Preußischen Staates, oder die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816 nebst ihren Ergänzungen und Erläuterungen, sowie in ihren Beziehungen zum Auslande",

nach amtlichen Quellen mit Kommentar herausgegeben. Coblenz, den 14. September 1865.

[805] Um zu verhüten, daß die Rinderpest, welche in England, Holland und vereinzelt auch in Belgien aufgetreten ist, bei uns eingeschleppt werde, sind an den Grenzen umfassende Sperrmaßregeln getroffen worden. Es ist aber hierdurch die Gefahr einer vereinzelten Einschleppung dieser Krankheit nicht völlig ausgeschlossen, vielmehr bei der ungewöhnlich großen Ansteckungsfähigkeit derselben eine Wachsamkeit der Behörden und der Betheiligten auch für unsern Bezirk geboten und namentlich erforderlich, daß, wenn etwa jener Fall eintreten sollte, derselbe sofort der Ortspolizeibehörde angezeigt werde. Wir haben daher an die uns nachgeordneten Behörden entsprechende Weisung erlassen und veröffentlichen nachstehend eine von der Direction der landwirthschaftlichen Vereins-Section für Viehzucht verfaßte Mittheilung über die Erscheinungen der Krankheit und über die von den Viehbesitzern zu treffenden Vorsichtsmaßregeln.

Die Rinderpest ist eine dem Rinde eigenthümliche Krankheit; sie geht jedoch, wie mehrfache Beobachtungen der neuern Zeit unzweifelhaft nachgewiesen haben, auch auf das Schaf und von diesem wieder auf das Rind über. Sie entsteht in den Ländern Mittel- und Westeuropa's nie von selbst, kommt daher immer nur in Folge Einschleppung des Ansteckungsstoffes bei uns zur Entwicklung. Sie ergreift in der Regel sämmtliche Thiere, die der Einwirkung des Ansteckungsstoffes ausgesetzt sind, ihr Verlauf endet meist mit Tod, d höchstens 40 % der Erkrankten seuchen durch.

Der Ansteckungsstoff ist in allen gasförmigen Ausscheidungen des Körpers, in dem schleimigen Ausflusse aus Nase, Augen und Maul, im Blute, in den Excrementen, überhaupt in allen festen und flüssigen Theilen des Körpers enthalten und bleibt auch nach dem Tode des erkrankten Thieres in allen Theilen des Cadavers noch längere Zeit lebenskräftig. Von großer Wichtigkeit ist, daß er durch Zwischenträger der verschiedensten Art: Menschen, Thiere, Rauhfutter, Dünger, überhaupt durch Alles, was mit einem kranken Thiere in Berührung gewesen, auf weitere Entfernungen verschleppt werden kann.

Die Krankheit kommt etwa am 7ten bis 8ten Tage nach geschehener Ansteckung zur Entwicklung; ihr Verlauf beendet sich in der Regel innerhalb 4—7 Tagen.

Die ersten Erscheinungen sind:

Traurigkeit, ausnahmsweise auch größere Munterkeit des ergriffenen Thieres, Verminderung der Freß- und Saufluft, Nachlassen der Milch, Empfindlichkeit in der Lendengegend, etwas aufgekrümmter Rücken, häufiges Hochhalten des Schweifes. Diesen Vorboten folgen dann bald Fieber, welches sich durch wechselnde Temperatur des Körpers (besonders an Hörnern und Ohren bemerkbar), Aufhören der Freßlust, des Wiederkäuens und der Milchabsonderung, sowie durch beschleunigten Herz- und Pulsschlag kennzeichnet; Husten und beschleunigtes Athmen; Thränen der Augen; erst wässriger, später schleimig-eitriger Ausfluß aus Nase und Maul, häufig auch aus der Scheide; höhere Röthe der Bindehaut, der Nasen- und Maulschleimhaut; an verschiedenen Stellen der letzteren, am Zahnfleisch der unteren und den Seitenflächen der Zunge, rothe Flecken oder knötchenartige Erhebungen, aus einer weißgelblichen Ausschwitzung bestehend, nach deren Entfernung die betreffende Stelle wunde erscheint; strüppiges, glanzloses Haar; der Koth, anfangs etwas trocken, wird im weiteren Verlaufe der Krankheit etwas weicher; es stellt sich Durchfall ein, der auf der Höhe des Leidens sehr übelriechend, wässerig, nicht selten blutig wird; die Schleimhaut des Afters erscheint aufgewulstet, stark geröthet, heiß. Mattigkeit und Schwäche nehmen nun immer mehr zu, bis der Tod dem Leiden des Thieres ein Ende macht.

Nach dem Tode finden sich die Hauptveränderungen im 3ten und 4ten Magen und im Darmkanale. Dem Laien zunächst ins Auge fallend sind folgende. Der Inhalt des 3ten Magens, des Lösers, ist meist trocken und hart, selten breiig; die Oberhaut meist abgelöst und am Futter anklebend, die Schleimhaut mehr oder minder geröthet. Die Schleimhaut des Labmagens aufgewulstet, oft dunkel geröthet, desgleichen die Schleimhaut des Dünndarmes, weniger hervortretend die des Dickdarmes. Die hier erwähnten Veränderungen machen sich schon an der äußeren Oberfläche des Darmrohres durch rothe, oft bläuliche Färbung derselben bemerkbar. Dabei ist das Blut in den Gefäßen meist dunkel und flüssig, die Leber häufig etwas erweicht, die Gallenblase fast immer mit einer hellen Galle strotzend gefüllt.

Die von Seiten der Viehbesitzer gegen die Rinderpest zu ergreifenden Maßnahmen ergeben sich aus dem Gesagten von selbst. Es sind:

1) Möglichste Beschränkung des Einkaufes von Rindvieh, Schafen, Rauhfutter und Dünger;
2) ist der Ankauf der genannten Thiere nicht zu vermeiden, so stelle man die angekauften Stücke 8—10 Tage in einen isolirten Raum auf und versehe dieselben mit einem besonderen Wärter;
3) fremde Personen sind von den Ställen fern zu halten;
4) dem Gesundheitszustande des Viehes ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken;
5) unter verdächtigen Erscheinungen erkrankte Stücke sind unter strengster Absperrung zu halten. Gestatten es die Räumlichkeiten, so sind die noch gesunden Thiere in kleine Abtheilungen zu bringen und diese isolirt aufzustellen;
6) jede irgend verdächtige Erkrankung ist sofort zur Kenntniß der Ortsbehörde zu bringen.

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß das Tödten der ergriffenen Thiere jeder ärztlichen Behandlung auch im Interesse des Besitzers vorzuziehen ist. Es haben sich nämlich die ver-

schiedensten Behandlungsmethoden nach allen bisherigen Erfahrungen bei der Rinderpest fruchtlos erwiesen; andererseits aber ist es klar, daß die Gefahr einer Infection des noch gesunden Viehes um so größer wird, je länger ein erkranktes Stück im Gehöfte aufgestellt bleibt.

Coblenz, den 19. September 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[806] Die in Betrieb gesetzte Telegraphen-Station zu Neuenahr wird, bis zur Eröffnung der Badesaison im nächsten Jahre, am 30. d. Mts. wieder geschlossen.

Berlin, den 12. September 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

[807] In Gemäßheit des § 21 des Allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen vom 21. September 1852 und § 14 der Anweisung zur Ausführung dieses Regulativs von demselben Tage wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Eisenbahnstrecke Cleve-Nymwegen für den Fall einer Verletzung des an den Güterwagen und abhebbaren Behältern angelegten amtlichen Verschlusses außer der Bahnhofs-Zoll-Expedition zu Cleve auch das Neben-Zoll-Amt I. zu Cranenburg zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt ist.

Cöln, den 11. September 1865. Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

[808] Zur Ausführung des am 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni d. J. verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für seinen Verwaltungsbezirk hiermit, was folgt:

I. Auf Grund des § 12 des Allgemeinen Berggesetzes wird die Annahme der Muthungen in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Bergrevieren, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, den Revierbeamten überwiesen, so daß auch nach dem 1. Oktober d. J., wie seither, lediglich bei diesen die Muthungen anzubringen sind.

Für die auf der linken Rheinseite gelegenen Bergreviere und für die Hohenzollernschen Lande sind die Muthungen bis auf Weiteres bei dem unterzeichneten Oberbergamte anzubringen.

In den Standesherrschaften Wied, Wildenburg, Wittgenstein-Hohenstein und Wittgenstein-Berleburg hat die Anbringung der Muthungen gemäß § 250 des Allgemeinen Berggesetzes, wie seither, bei den dortigen betreffenden Bergbehörden zu erfolgen.

II. Anträge auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung (§§ 215 bis 218 des Allgemeinen Berggesetzes) müssen, da sie hinsichtlich der Anbringung den Muthungen gleichgestellt sind, bei der nach der Bestimmung unter I. zur Annahme der Muthungen kompetenten Bergbehörde angebracht werden.

III. Der Maaßstab, welcher bei Anfertigung des von dem Muther in zwei Exemplaren einzureichenden Situationsrisses anzuwenden ist, wird auf Grund des § 17 des Allgemeinen Berggesetzes und unter Berücksichtigung des § 27 desselben in nachstehender Weise festgesetzt:

1) für die Kreise Siegen, Olpe, Altenkirchen und Neuwied auf 1 : 2000 der wirklichen Länge;
2) für den übrigen rechtsrheinischen Theil des Bezirks, einschließlich der Hohenzollernschen Lande, sowie für die ganze linke Rheinseite auf 1 : 10,000 der wirklichen Länge.

Der unter 1. resp. 2. festgesetzte Maaßstab ist auch bei Anfertigung desjenigen Situationsrisses anzuwenden, welcher gemäß § 215 des Allgemeinen Berggesetzes bei einem Antrage auf Feldesumwandlung oder Feldeserweiterung in zwei Exemplaren eingereicht werden muß.

Situationsrisse, welche in einem andern, als den vorstehend festgesetzten Maaßstäben angefertigt sind, werden zurückgegeben werden.

Für Konsolidationsrisse, bei welchen die Wahl des Maaßstabes nach § 42 des Allgemeinen Berggesetzes dem Bergwerkseigenthümer überlassen ist, wird sich der Regel nach ebenfalls der vorstehend unter 1. resp. 2. angegebene Maaßstab empfehlen.

IV. Gleichzeitig wird das bergbautreibende Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß zufolge Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. Juli d. J. das Bergrevier Düsseldorf mit dem Bergreviere Deutz vereinigt und dem Revierbeamten des vereinigten Revieres die Stadt Deutz als Wohnsitz angewiesen ist, und daß ferner durch Rescript desselben Herrn Ministers vom 7. August d. J. die Geschäfte des Revierbeamten für die Hohenzollernschen Lande kommissarisch dem Königlichen Berg- und Salinen-Inspector Raiffeisen zu Saline Stetten in Hohenzollern übertragen sind.

Bonn, den 31. August 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

[809] An den Arbeiten zur Rettung der am 7. Februar d. J. auf der Grube Rasselskaute im Bergrevier Hamm verschüttet gewesenen vier Bergleute haben außer dem in der Zwischenzeit bereits verstorbenen Berg-Referendar Dingler und dem Obersteiger Heinrich Meyer auf Grube Wingertshardt, sowie dem Bergmann Wilhelm Lauer zu Siegenthal, welchen beiden letzteren von Sr. Majestät dem Könige das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allergnädigst verliehen worden ist, auch noch die nachstehend genannten Personen unter eigener Lebensgefahr, unerschrocken und ausdauernd Antheil genommen: der Königliche Berggeschworene Gerlach zu Hamm a. d. Sieg, der Grubendirector Jäger zu Wissener-Hütte, die Bergverwalter Jäger und Friedrich Teecke zu Wissen, sowie die Bergleute Heinrich Hariges zu Dasberg, Friedrich Dreyer zu Grube Wingertshardt, Johann Peter Krauß zu Siegenthal.

Alle diese Personen werden für ihre bereitwillige, unerschrockene, ausdauernde, und mit eigener Lebensgefahr verbunden gewesene Thätigkeit bei den Rettungsarbeiten hierdurch öffentlich belobt.

Bonn, den 4. September 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

[810] Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. Oktober c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß. Bonn, den 12. September 1865.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

[811] Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 2. Oktober c. an bis zum 23. desselben Monats incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des § 36 des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 12. September 1865. Die Immatriculations-Commission.

[812] In Folge Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Verkauf von Obstbäumen in der Königlichen Provinzial-Baumschule zu Annaberg bei Friesdorf bei Bonn mit dem Herbste dieses Jahres beginnen soll.

Es kommen zunächst hochstämmige Aepfel-, Birnen- und Kirschenbäume zum Verkauf. Der Preis eines starken Stammes ist für jetzt auf 12 Silbergroschen festgesetzt.

Behörden, Communen und öffentlichen gemeinnützigen Anstalten soll bei allen Bestellungen ein Rabatt von 20 Procent und Privatleuten bei Bestellungen von 50 Stück und darüber hinaus ein Rabatt von 10 Procent des Einzelpreises bewilligt werden.

Digitized by Google

Außer diesem Preise hat der Käufer zu entrichten:

a) die Kosten für die Verpackung,

b) die Kosten für den Transport bis zur nächsten Eisenbahn- oder Verschiffungs-Station (je nach der Bestimmung des Bestellers).

Es versteht sich von selbst, daß derartige Kosten wegfallen, sobald der Käufer die Bäume selbst abholt oder abholen läßt und deren Verpackung nicht verlangt.

Die Erfordernisse, denen bei Bestellungen von Obstbäumen Seitens der Käufer zu genügen ist, sind folgende:

1) Alle Bestellungen und Anträge auf Ueberlassung von Bäumen sind an den Garteninspector Sinning in Poppelsdorf bei Bonn zu richten.

2) Bei auswärtigen, schriftlich eingehenden Bestellungen ist der Geldwerth der Bestellung dem Schreiben beizufügen und franco einzusenden. Nur Communen und bekannten sicheren Privatpersonen kann ausnahmsweise bei größeren Bestellungen bis auf 3 Monate, mit Genehmigung des Directors der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf bis auf 6 Monate Credit gegeben werden. Bestellungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, bleiben unberücksichtigt.

3) Erscheint der Käufer persönlich oder durch einen Beauftragten, um die gewünschten Obststämme sofort abzuholen, so hat er sich zunächst an den Inspector Sinning zu wenden, der ihm eine Anweisung an die Kasse zur Annahme des Geldes und eine Anweisung an den Gärtner zur Verabfolgung der verlangten Stämme zustellen wird.

4) Nur ausnahmsweise soll es auch gestattet sein, daß einem Käufer, der sich direct in Annaberg meldet, die gewünschten Obststämme auf Anweisung des dortigen Wirthschafts-Inspectors, an den sich der Käufer zu wenden hat, verabfolgt werden. Dies ist jedoch nur gegen sofortige baare Zahlung, die an den Wirthschafts-Inspector zu leisten ist, und nur bei geringen Quantitäten von höchstens 12 Stämmen jeder Obstsorte zulässig.

5) Von auswärtigen Bestellern werden die Verpackungs- und Transportkosten durch Nachnahme oder Postvorschuß eingezogen. Eine Stundung derartiger Kosten ist unter allen Umständen unzulässig.

6) Sobald die Ablieferung der bestellten Bäume an die Eisenbahn- oder Schiffsstation ꝛc. stattgefunden hat, geht die Sendung auf Gefahr und Kosten des Bestellers.

Poppelsdorf, den 22. August 1865. Der Königliche Garteninspector, Sinning.

Patente.

[813] Der Firma Spitz u. Levy in Cöln ist unter dem 8. September 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Filzen und Walken von Hutstumpen aus Wolle und gemischtem Material

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[814] Dem Fabrik-Director Carl Schneichel zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 9. September 1865 ein Patent

auf eine Wollspinn-Maschine, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[815] Dem Maschinen-Fabrikanten Valentin Keyser und dem Chaussee-Inspector Gustav Lehmann zu Chemnitz ist unter dem 13. September 1865 ein Patent

auf eine Bespannungs-Vorrichtung für Straßenwalzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[816] Dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen zu Braunschweig und dem Kaufmann Eduard Heinson Huch ebendaselbst ist unter dem 13. September 1865 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannte atmosphärisch-kalorische Niederdruckmaschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 46 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stifts zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 39. Ausgegeben Donnerstag, den 28. September 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[817] In der am heutigen Tage in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfang besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1852, 1853, 1854, 1855 A, 1857 und 1859, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 13. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 13. März d. J. ausgelooften und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 14. September 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[818] Der seither am Mittwoch nach Trinitatis zu Uersfeld, im Kreise Adenau, abgehaltene Jahrmarkt ist aufgehoben worden. Coblenz, den 15. September 1865.

[819] Ueber die Gemeinde Kelberg (Kreises Adenau) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen, in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh, die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 19. September 1865.

[820] Die Frist zur Abhaltung der nach unserer Bekanntmachung im Amtblatte Nro. 11 von diesem Jahre für die Restauration der katholischen Kirche zu Morsbach in den Stäbten des Erzbisthums Cöln bewilligten katholischen Haus-Collecte ist durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 12. d. Mts. bis zu Ende dieses Jahres verlängert worden.

Coblenz, den 19. September 1865.

[821] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Laudscheid, im Kreise Wittlich, eine katholische Haus-Collecte

bewilligt, welche innerhalb der Frist vom 15. Oktober c. bis Ende April 1866 durch Deputirte der genannten Gemeinde abgehalten werden wird. Coblenz, den 23. September 1865

[822] Nachstehendes Reskript des Herrn Finanz-Ministers bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 20. September 1865.

Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. Dezember 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärter-Listen bei den Königlichen Regierungen zu Stettin, Cöslin, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg und Merseburg bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger in so weit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldung solcher, im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Regierungen, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Berlin, den 10. September 1865. Der Finanz-Minister.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[823] Da nach den Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 §§ 65, 156 ff. die Bergwerksbesitzer nur in dem Falle zum Betriebe der Bergwerke verpflichtet sind, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamtes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, so findet mit dem 1. Oktober d. J. eine Fristung beliehener Bergwerke nicht mehr Statt. Die sämmtlichen verliehenen Bergwerke befinden sich vielmehr von jenem Zeitpunkte an in Rücksicht des Betriebes rechtlich ganz in demselben Zustande, wie diejenigen Bergwerke, welche unter Herrschaft der gegenwärtig noch geltenden Berggesetze eine Betriebsfrist auf unbestimmte Zeit von uns ertheilt worden ist.

Die auf unbestimmte Zeit ertheilten Betriebsfristen haben demgemäß vom 1. Oktober d. J. an um so weniger eine fernere Bedeutung, als nach § 65 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Frist zur Inbetriebsetzung eines Bergwerkes oder zur Wiederaufnahme des unterbrochenen Betriebes sechs Monate beträgt, während in den von uns auf unbestimmte Zeit ertheilten Fristbewilligungen nur eine dreimonatliche Fristkündigung vorbehalten ist.

In Erwägung dieser Umstände kündigen wir hierdurch alle von uns auf unbestimmte Zeit gegebenen Betriebsfristen der Art, daß mit dem 1. Januar 1866 auch für sämmtliche auf unbestimmte Zeit gefristeten beliehenen Bergwerke der vorangeführte § 65 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 allein maßgebend ist.

Bonn, den 15. September 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

[824] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 14. Februar 1865 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen, der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreicht haben wird resp. erreicht hat bezüglich:

Nro. 6, des Johann Gottfried Kleiner, Schreiner aus Coblenz, am 27. Januar 1867;
" 18, des Heinrich Steinhauer, Tagelöhner aus Dierdorf, am 12. August 1866;
" 20, des Gisbert Schorn, Holzschneider aus Merl, am 19. Dezember 1865;
" 21, des Lorenz Bablen, Tagelöhner aus Merl, am 17. Dezember 1865;
" 22, des Heinrich Schleis, Schuhmacher aus Cöln, am 14. August 1866;
" 30, des Peter Daniel, Kutscher aus Schalkenmehren, am 23. August 1867;
" 31, der Susanna Schäfer, Dienstmagd aus Weiler, am 4. September 1866;
" 33, des Johann Hürter, Tagelöhner aus Büchel, am 29. Januar 1867;
" 35, des Abraham Heß, Tagelöhner aus Langenlonsheim, am 24. August 1866;
" 38, des Michael Kurz, Ackerer aus Berzweiler, am 1. Januar 1866;
" 40, der Philippine Kühnreich, Dienstmagd aus Gemünden, am 30. November 1865;
" 41, des Joachim Schmitz, Maurer zu Kaisersesch, am 11. August 1865;
" 44, des Markus Süßmann, Handelsmann aus Ochtendung, am 14. Januar 1867;
" 48, der Barbara Bitz, Tagelöhnerin aus Simmern, am 23. Februar 1868;
" 50, des Johann Zentner zu Ochtendung, am 14. August 1865;
" 52, des Hubert Wolbach, Tagelöhner aus Sinzig, am 9. Januar 1867

Digitized by Google

Nro. 59, des Johann Jeup, Tagelöhner aus Niederzissen, am 1. Oktober 1866;
" 60, der Henriette Schmidt, Dienstmagd aus Werdorf, am 19. November 1867;
" 61, des Moritz Hufnagel, Tagelöhner aus Großentaft, am 22. August 1866;
" 63, der Elisabetha Velten, Dienstmagd aus Sohren, am 24. Oktober 1865;
" 64, des Joseph Prinz, Maurer aus Metternich, am 20. Oktober 1865;
" 65, des Peter Kirst, Tagelöhner aus Urmersbach, am 7. August 1865;
" 66, der Louise Bitz, Tagelöhnerin aus Simmern, am 20. Dezember 1867;
" 67, des Philipp Michels, Tagelöhner aus Urmersbach, am 5. September 1865;
" 68, des Peter Rodenmeier, Schustergeselle aus Coblenz, am 5. September 1865;
" 69, der Catharina Reiß, Wittwe von Peter Leuf, aus Oberstadtfeld, am 24. Februar 1868;
" 70, der Margaretha Schäfer aus Berenbach, am 28. August 1865;
" 71, der Catharina Luck, Ehefrau von Joseph Kellner, aus Coblenz, am 28. Februar 1866;
" 72, des Johann Hahn, Tagelöhner aus Zell, am 13. Juni 1868;
" 74, der Catharina Kofmann aus Jankel, am 13. Juni 1868;
" 75, des Peter Weitzmann, Gärtner aus Neuwied, am 1. Oktober 1865;
" 76, der Catharina Zollikofer, Dienstmagd aus Katzenbach, am 19. Dezember 1866;
" 77, der Christina Schmitt, Dienstmagd aus Kerzenheim, am 19. Dezember 1866;
" 78, des Jakob Franzen, Bürgaudiener aus Coblenz, am 21. August 1865;
" 79, des Mathias Becker, Tagelöhner aus Cobern, am 2. Februar 1867;
" 81, des Peter Adler, Tagelöhner aus Miesenheim, am 8. Oktober 1865;
" 84, des Eduard Schneider, Fuhrknecht aus Creuznach, am 18. April 1867;
" 85, des Johann Kuell, Schmied aus Winzenheim, am 19. April 1867;
" 86, des Hubert Hansen, Schmiedelehrling aus Kehrig, am 26. April 1867;
" 87, des Joseph Teidenbach, Kesselflicker aus Herschbroich, am 22. April 1866;
" 73, Franz Weber, Korbflechter aus Steinwenden, ist am 23. Oktober 1864 gestorben.

Coblenz, den 8. September 1865. Der Ober-Prokurator.

[825] Nachdem der Gerichtsbote Johann Thiel von hier am 30. Juni d. J. gestorben ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen Dienstcaution Anspruch zu machen haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Forderungen innerhalb einer sechswöchentlichen Frist, spätestens aber in dem auf den 27. Oktober 1865, Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 48, anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Nichterschienenen mit ihren Ansprüchen an die Caution ausgeschlossen und letztere zurückgegeben werden wird.

Neuwied, den 26. August 1865. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

[826] Auf Ihren Bericht vom 24. Juni d. J. will Ich das anbei zurückgehende Statut des Pensions-Vereins der Notare und Notariats-Candidaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 17. Mai 1865 genehmigen, und dem Verein die Rechte einer juristischen Person hierdurch ertheilen. Carlsbad, den 29. Juni 1865.

gez. Wilhelm.

gegengez. Graf zur Lippe.

An den Justiz-Minister.

Statut

des Pensions-Vereins für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten, welche durch Akt des unterzeichneten zu Cöln am Rhein wohnenden Königlich Preußischen Notars Georg Meinertz vom 17. Mai 1865 beurkundet worden sind.

Artikel 1. Vom 1. Januar 1865 ab wird ein Verein gebildet unter dem Namen: „Pensions-Verein für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten", welcher den Zweck hat, in den durch diese Statuten vorgesehenen Fällen den Mitgliedern, sowie deren Wittwen und ehelichen Kindern Pensionen zu gewähren.

Artikel 2. Nur die Notare und Notariats-Candidaten, welche dem Vereine für das Notariat in Rheinpreußen jetzt oder in Zukunft als ordentliche Mitglieder angehören, haben das Recht, dem Pensions-Verein beizutreten.

Artikel 3. Die Beitritts-Erklärung ist dem Vorstande des Pensions-Vereins schriftlich einzureichen. Dieselbe muß spätestens innerhalb eines Jahres nach dem Datum des Ministerial-Reskriptes, durch welches der Beitretende zum Notar ernannt worden ist, abgegeben werden.

Digitized by Google

Wer schon als Notariats-Candidat dem Vereine beitreten will, hat sich binnen Jahresfrist nach dem Datum des Ministerial-Rescriptes, durch welches er zum Notariate für qualificirt erklärt ist, anzumelden.

Denjenigen, welche schon vor dem 1. Januar 1865 zum Notar ernannt sind, oder als Candidaten die Qualifikation zum Notariate erlangt haben, ist die Anmeldung bis zum Ablaufe des Kalenderjahres 1865 gestattet.

Wer diese Fristen verstreichen läßt, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Theilnahme an dem Pensions-Vereine zugelassen werden.

Artikel 4. Die Mitglieder des Pensions-Vereins zahlen einen jährlichen regelmäßigen Beitrag, und zwar die Notare, sowie diejenigen Notariats-Candidaten, welche eine definitive Anstellung als öffentliche Beamte, zum Beispiel als Advokat oder Richter erlangt haben, 15 Thlr., die anderen Candidaten 10 Thlr. Die Letzteren haben den höhern Satz von dem nach dem Datum ihrer definitiven Anstellung zunächst folgenden Kalenderjahre ab zu entrichten.

Diese Beiträge können, wenn die Mittel des Pensions-Vereins zur Bestreitung seiner Ausgaben nicht ausreichen, durch die General-Versammlung erhöht werden, jedoch jedesmal nur für die Dauer eines Jahres und höchstens um fünfzig Prozent.

Artikel 5. Die Beiträge erfallen am 1. Januar jeden Jahres und werden **praenumerando** kostenfrei zu Händen und in der Wohnung des Kassirers bezahlt.

Die Neubeitretenden müssen den vollen Betrag für das Kalenderjahr, in welchem ihre Anmeldung erfolgt, am Tage ihres Beitritts entrichten.

Artikel 6. Nach Ablauf von 2 Monaten vom Verfalltage ab kann der Kassirer die rückständigen Beiträge durch Postvorschuß erheben.

Wer den an ihn gerichteten Postvorschuß nicht einlöst, muß die dadurch dem Pensions-Vereine erwachsenden Portokosten ersetzen.

Artikel 7. Die Vereinsmitglieder haben für sich selbst Anspruch auf Pension, wenn ihr Körper- oder Geisteszustand sie derart dienstunfähig macht, daß sie ihr Amt nicht länger verwalten können, und dasselbe, sei es freiwillig oder gezwungen, niederlegen, beziehungsweise wenn der Candidat aus dem nämlichen Grunde zu keiner Anstellung gelangen kann.

Artikel 8. Der Pensions-Anspruch der Vereinsmitglieder ist ein lebenslänglicher. Sollte aber ein pensionirtes Mitglied später wieder dienstfähig werden und eine mit Einkommen verbundene Anstellung erlangen, so wird die Pensionszahlung während der Dauer dieser amtlichen Function suspendirt. Bezahlt alsdann das fragliche Mitglied die jährlichen Beiträge wieder, so erwirbt es nach der Zahl der Jahre gemäß Artikel 14 Anspruch auf die höheren Pensionssätze. Die Zeit, für welche bereits Pension bezahlt worden ist, kommt hierbei nicht in Anrechnung.

Artikel 9. Nach dem Ableben eines Vereinsmitgliedes haben dessen Wittwen und dessen ledige Kinder unter 18 Jahren Anspruch auf Pension, gleichviel ob der Verstorbene für seine Person schon pensionirt war oder nicht.

Artikel 10. Das Recht der Wittwen erlischt mit ihrer Wiederverheirathung, das der Kinder mit ihrem vollendeten 18. Lebensjahre, oder auch mit ihrer etwa vorher erfolgten Verheirathung.

Artikel 11. Schreitet ein Mitglied erst nach seiner Pensionirung zu einer Ehe, so wird durch dessen Ableben weder für seine hinterlassene Wittwe, noch für die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder ein Pensions-Anspruch begründet.

Auch ist die überlebende geschiedene oder von Tisch und Bett getrennte Ehefrau von der Pensions-Berechtigung ausgeschlossen, während den aus einer solchen Ehe entsprossenen Kindern ihre Ansprüche gewahrt bleiben.

Artikel 12. Diejenigen Mitglieder, welche nur mit Zustimmung des Vorstandes (Artikel drei **in fine**) zur Theilnahme an dem Pensions-Vereine zugelassen sind, erwerben für sich, für ihre Wittwe und für ihre Kinder erst mit Ablauf der vier ersten Jahre, für welche sie die statutgemäßen Beiträge bezahlt haben, Anspruch auf Pension. Ereignet sich bei denselben in diesen vier Jahren ein Fall, welcher bei rechtzeitiger Beitritts-Erklärung einen Pensions-Anspruch begründet hätte, so erhalten sie die eingezahlten Beiträge zurückerstattet.

Artikel 13. Der General-Versammlung bleibt es vorbehalten, auch solchen Notaren und Notariats-Candidaten, sowie deren Wittwen und Kindern, welche nach den Statuten keine Berechtigung haben, Pensionen oder Unterstützungen zu gewähren oder auch Pensions-Berechtigten höhere Beiträge zu bewilligen, als dieselben nach den Statuten verlangen können.

Digitized by Google

Artikel 14. Die Höhe der Pensionen wird nach der Anzahl der Jahre, für welche die Mitglieder die statutgemäßen Beiträge entrichtet haben, ohne Rücksicht auf Lebensalter und Dienstjahre abgemessen.

Tritt der Fall der Pensionirung in den ersten 5 Jahren oder hinsichtlich eines nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Theilnahme Zugelassenen im 5. Jahre ein, so beträgt die jährliche Pension für das Mitglied selbst 100 Thlr., für seine Wittwe 50 Thlr. und für jedes Kind 10 Thlr. Bei Eintritt der Pensionirung im 6. Jahre beträgt die Pension 110, resp. 55 und 11 Thlr., im 7. Jahre 120, resp. 60 und 12 Thlr. und sofort in der Weise, daß mit jedem fernern Jahre, für welches der Beitrag erfallen ist und bezahlt wird, ein Zehntel des ursprünglichen Satzes hinzukömmt. In keinem Falle darf jedoch die Pension das Viersache dieses ursprünglichen Satzes übersteigen.

Pensionsberechtigte Kinder, welche ihre beiden Eltern durch den Tod verloren haben, und solche, deren überlebende Mutter von Tisch und Bett getrennt oder geschieden war, erhalten das Doppelte der ihnen sonst zustehenden jährlichen Pension, jedoch auch in keinem Falle mehr, als das Viersache des einfachen ursprünglichen Satzes.

Artikel 15. Die Pensionen werden für das Kalender-Vierteljahr, in welchem die Berechtigung beginnt, ebenso für dasjenige, in welchem sie erlischt, voll ausbezahlt.

Jedoch hat die Wittwe für dasjenige Quartal, in welchem ihr bereits pensionirter Ehegatte stirbt und für welches derselbe seine Pension nach dem Vorstehenden erworben hat, keinen Anspruch. Ebenso können die Kinder den doppelten Pensionssatz in dem Quartale, für welches entweder ihr Vater oder ihre Mutter noch pensionsberechtigt war, nicht verlangen.

Artikel 16. Die Vereinsmitglieder, welche für ihre Person Anspruch auf Pension erheben, müssen ein Attest zweier Aerzte über ihren Gesundheitszustand vorlegen. Einer dieser Aerzte wird von dem betreffenden Mitgliede, der andere vom Vorstande gewählt. Sind beide Aerzte über die absolute Dienstunfähigkeit des Mitgliedes einig, so erfolgt die Anweisung der Pension sofort; sind sie getheilter Meinung, so hat die General-Versammlung zu entscheiden.

Artikel 17. Dringt ein Mitglied mit seinen Pensions-Ansprüchen nicht durch, so hat es die Kosten der ärztlichen Untersuchung selbst zu tragen; im entgegengesetzten Falle werden dieselben vom Pensions-Vereine bezahlt.

Artikel 18. Des ärztlichen Attestes bedarf es nicht, wenn aus den im Artikel 7 angeführten Gründen das angestellte Vereinsmitglied unfreiwillig aus seinem Amte scheidet oder dem noch nicht angestellten Candidat eine definitive Anstellung offiziel versagt wird.

Artikel 19. Bei Erhebung eines Anspruches auf Pension für die Wittwe und für die Kinder eines verstorbenen Vereins-Mitgliedes kann die Beibringung des Todesscheines dieses Mitgliedes resp. der Ehefrau desselben, des Trauungsaktes der Eltern und vorkommenden Falles auch der Nachweis der Ehescheidung oder der Trennung von Tisch und Bett von Seiten des Vereins verlangt werden. Erheben die Kinder Anspruch auf Pension, so muß in allen Fällen deren Geburtsschein beigebracht werden.

Artikel 20. Die Zahlung der Pension geschieht für das erste Quartal sofort, nachdem die Pensions-Berechtigung anerkannt ist, für die Folge am ersten jeden Kalender-Vierteljahres **praenumerando** in der Wohnung des Kassirers. Vor der Empfangnahme muß ein Lebensschein des Berechtigten und für die Wittwe und Kinder außerdem ein Attest über ihre Ehelosigkeit vorgelegt werden. Diese Bescheinigungen werden von der betreffenden Ortsbehörde oder von einem Notar ertheilt und dürfen nicht vor Beginn des Quartals, für welches die Pensions-Rate erhoben werden soll, ausgestellt sein.

Artikel 21. Die Nichteinforderung einer Pensions-Rate binnen zwei Jahren, nach deren Erfall gilt als Verzicht des Berechtigten auf dieselbe zu Gunsten des Pensions-Vereins.

Artikel 22. Im Falle der Bestand des Vereins-Vermögens Ueberschüsse nachweist, kann die General-Versammlung entweder eine verhältnißmäßige Erhöhung der Pensionssätze oder eine entsprechende Verminderung der jährlichen Beiträge beschließen.

Artikel 23. Reichen zur Deckung der statutgemäßen Pensionen die vorhandenen Mittel nicht aus, so werden diese unter die Berechtigten nach Verhältniß ihrer Ansprüche vertheilt.

Die hierdurch in je einem Kalenderjahre sich ergebenden Ausfälle werden noch auf den Ausgabe-Etat der beiden folgenden Jahre gebracht und partizipiren verhältnißmäßig mit den laufenden Pensionen an den alsdann vorhandenen Mitteln. Nach diesen zwei Jahren sind die unbefriedigt gebliebenen Ansprüche erloschen.

Das Recht, die Ausfallsvergütung zu fordern, geht auf die Erben der Berechtigten nicht über.

Digitized by Google

Artikel 24. Jedem Mitgliede steht es zu jeder Zeit frei, aus dem Pensions-Vereine auszutreten; es hat seinen desfallsigen Entschluß dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

Der Austritt findet von Rechtswegen statt:

1. (Erstens) wenn ein Mitglied ohne einen zur Pension berechtigenden Grund gezwungen aus seinem Amte oder aus der Candidatur zum Notariate ausscheidet;
2. (Zweitens) wenn ein Mitglied freiwillig aus dem Vereine für das Notariat in Rheinpreußen ausscheidet;
3. (Drittens) wenn ein Mitglied mit Zahlung seiner Beiträge mehr als zwei Jahre im Rückstande bleibt.

Artikel 25. Der aus dem Pensions-Vereine Ausscheidende oder Ausgeschlossene muß alle Verbindlichkeiten, welche ihm am Tage seines Austrittes dem Vereine gegenüber oblagen, unverkürzt erfüllen und hat unter keinen Umständen wegen der eingezahlten Beiträge ein Rückforderungsrecht. Er verliert allen Anspruch auf das Vermögen des Vereins und auf Pension für sich, seine Wittwe und Kinder.

Es können jedoch, wenn der Austritt aus dem unter Nummer eins des vorigen Artikels angeführten Grunde erfolgt ist, die Pensions-Ansprüche der Wittwen und Kinder dadurch gewahrt werden, daß für dieselben von dem Kalenderjahre an, für welches die Beitragspflicht des Ausgeschiedenen aufhört, bis zu dessen Ableben ein feststehender Beitrag von 15 Thlrn. jährlich an die Vereinskasse pünktlich gezahlt wird. Die Wittwe und Kinder haben aber dann eintretenden Falles nur auf diejenigen Pensionssätze Anspruch, welche sie erhalten hätten, wenn das betreffende Mitglied zur Zeit des Ausscheidens aus dem Amte oder aus der Kandidatur gestorben wäre.

Artikel 26. Die Vertretung des Vereines vor Gericht und in allen Rechtsgeschäften, sowie die Verwaltung seiner Angelegenheiten geschieht, soweit nicht die gegenwärtigen Statuten für einzelne Fälle Ausnahmen enthalten, durch einen aus einem Präsidenten, einem Kassirer und einem Protokollführer gebildeten Vorstande.

Die General-Versammlung wählt diese Vorstandsmitglieder und für jedes derselben einen Stellvertreter aus den Beiträge zahlenden Vereinsmitgliedern auf 6 Jahre in der Art, daß von 3 zu 3 Jahren die Hälfte der Gewählten durch Neuwahl ergänzt wird. Zu dem Ende scheiden nach Ablauf der ersten dreijährigen Periode der Präsident sowie der Stellverter des Kassirers und der Stellvertreter des Protokollführers aus, während der Kassirer, der Protokollführer und der Stellvertreter des Präsidenten bis zu Ende der 6 ersten Jahre nach ihrer Wahl fungiren.

Wird im Laufe der drei- resp. sechsjährigen Frist die Stelle eines Vorstandsmitgliedes vacant, so werden dessen Fnnctionen für die noch übrige Zeit der Amts-Periode von seinem Stellvertreter übernommen. An die Stelle des Letztern wird alsdann von den Vorstandsmitgliedern und den noch übrigen Stellvertretern ein neuer Stellvertreter gewählt.

Artikel 27. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient eine von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der General-Versammlung beglaubigte Abschrift des Wahl-Protokolls. Die Namen der Vorstands-Mitglieder und der Stellvertreter werden jedes Mal binnen Monatsfrist nach der Wahl durch die Regierungs-Amts-Blätter der Rheinprovinz bekannt gemacht.

Artikel 28. Zu einem gültigen Vorstandsbeschlusse ist die Theilnahme der drei Vorstandsmitglieder oder in Verhindetnngsfällen der betreffenden Stellvertreter erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und sind für den Verein bindend, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 33.

Artikel 29. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er empfängt alle an denselben gerichteten Anmeldungen, Anträge, Gesuche und Correspondenzen. Er allein vertritt den Pensions-Verein gegenüber den neu Beitretenden und schließt mit denselben die Verträge Namens des Vereines ab.

Artikel 30. Das Domizil des Pensions-Vereins ist in der Wohnung des zeitigen Kassirers, woselbst alle den Verein betreffenden Zustellungen rechtsgültig gemacht werden.

Der Kassirer besorgt die Einnahmen und Ausgaben des Pensions-Vereins, letztere jedoch nur nach jedesmaliger Anweisung des Präsidenten. Er hat von Zeit zu Zeit dem Präsidenten und Protokollführer mit Kassen-Revision verbundene Rechnung zu legen. Bei Abnahme dieser Rechnung beschließt der Vorstand, ob und in welcher Weise etwaige Ueberschüsse rentbar angelegt werden sollen.

Artikel 31. Der Kassirer muß Geschäftsbücher führen, deren Einrichtung durch den Vorstand festgesetzt wird, und die Baarbestände, Effecten sowie die Urkunden des Vereins verwahren.

Digitized by Google

Artikel 32. Der Protokollführer nimmt die Verhandlungen des Vorstandes zu Protokoll, welches von allen Vorstandsmitgliedern durch Unterschrift vollzogen wird.

Artikel 33. Die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes oder der einzelnen Mitglieder desselben können von der nächsten General-Versammlung abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 34. Die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder geschieht in der Regel unentgeltlich; die im Interesse des Pensions-Vereins gemachten Auslagen werden ihnen jedoch immer vergütet.

Dem Kassirer kann durch die General-Versammlung als Entschädigung für seine Mühewaltung eine Empfangs-Tantième bewilligt werden.

Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung, insoweit die gegenwärtigen Statuten darüber keine Bestimmungen enthalten, selbst fest.

Artikel 35. Die General-Versammlung besteht aus allen Beiträge zahlenden Mitgliedern.

Ordentliche General-Versammlungen finden von 3 zu 3 Jahren im August oder September statt. (Es kann dazu Zeit und Ort der General-Versammlung des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen bestimmt werden.)

Außerordentliche General-Versammlungen werden einberufen:

1. (Erstens) wenn mindestens ein Fünftel der Vereins-Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Berathung die Einberufung beim Vorstande schriftlich beantragt;
2. (Zweitens) so oft der Vorstand den Zusammentritt der General-Versammlung aus besonderen Gründen für nöthig erachtet.

Zu allen General-Versammlungen muß jedes Mitglied durch ein mindestens am achten Tage vor dem Termine abzusendendes Schreiben des Präsidenten des Vorstandes, unter Mittheilung der Tagesordnung, eingeladen werden. Der Abgang der sämmtlichen Einladungsschreiben, zu welchen auch die Form der Kreuz- oder Streifband-Sendung gewählt werden kann, wird hinlänglich durch eine von dem Absender ausgestellte Bescheinigung constatirt.

Artikel 36. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied; als Schriftführer fungirt das jüngste dieser Mitglieder. Lehnen die Betreffenden diese Functionen ab, so treten die im Alter zunächst folgenden ältesten, resp. jüngsten anwesenden Mitglieder an deren Stelle. Der Vorsitzende ernennt zwei Scrutatoren, welche mit ihm und dem Schriftführer das Büreau der General-Versammlung bilden.

Artikel 37. In der ordentlichen General-Versammlung findet die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter für die nächste Periode Statt.

Der Vorstand hat über seine Geschäftsführung und über die Lage des Vereines ausführlichen Bericht zu erstatten und eine detaillirte Rechnungs-Uebersicht über das Vereins-Vermögen vorzulegen.

Die General-Versammlung wählt auf 3 Jahre eine aus 3 Mitgliedern bestehende Commission, welche die ihr vom Vorstande bis zum 1. Juli jeden Jahres über das verflossene Kalenderjahr vorzulegende Rechnung zu prüfen und nach Gutbefinden dem Vorstande Decharge zu ertheilen hat. Scheidet im Laufe dieser Periode einer der Rechnungs-Revisoren aus der Commission aus, so wählen die beiden anderen ein neues Mitglied, welches bis zu der nächsten ordentlichen General-Versammlung fungirt.

Im Uebrigen kommen in den ordentlichen wie außerordentlichen General-Versammlungen die vom Vorstande oder von Mitgliedern des Vereins rechtzeitig gestellten Anträge zur Berathung und Beschlußfassung.

Artikel 38. Die von den Vereinsmitgliedern bei der General-Versammlung zu stellenden Anträge sind mit Angabe der Gründe mindestens 3 Wochen vorher dem Vorstande mitzutheilen, welcher sowohl diese, als auch die von ihm proponirten Anträge spätestens durch das im Artikel 35 erwähnte Einladungsschreiben zur Kenntniß der Mitglieder zu bringen hat.

Anträge, in Betreff welcher diese Vorschriften nicht beobachtet worden, kommen nicht zur Berathung und Abstimmung.

Artikel 39. Die in der General-Versammlung erschienenen Mitglieder können durch einfache Stimmenmehrheit über alle auf der Tagesordnung stehende Gegenstände für den gesammten Pensions-Verein bindende Beschlüsse fassen; bei Stimmengleichheit ist der betreffende Antrag verworfen. Vertretung der abwesenden Mitglieder findet nicht Statt.

Handelt es sich um Abänderungen der Statuten, so kann die General-Versammlung, in welcher der Antrag auf Abänderung zum ersten Male auf der Tagesordnung steht, nur dann darüber

beschließen, wenn mindestens die Hälfte der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Hat sich diese Hälfte nicht eingefunden, so wird der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten General-Versammlung gebracht, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden gültig beschließt. In allen Fällen müssen, um eine Statutenveränderung zum Beschlusse zu erheben, wenigstens zwei Drittel der Stimmenden sich dafür entscheiden.

Sobald der Pensions-Verein die Rechte einer juristischen Person erlangt hat, wird die beschlossene Abänderung der Statuten erst durch die landesherrliche Genehmigung rechtsgültig.

In keinem Falle können solche Beschlüsse den schon erworbenen Rechten der Pensions-Berechtigten Eintrag thun.

Artikel 40. Bei allen persönlichen Fragen findet geheime Abstimmung Statt. Kein Mitglied hat im Vorstande oder in der General-Versammlung Stimmrecht, wenn es sich um seine eigenen Angelegenheiten handelt.

Die in der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen geschehen mittelst Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit. Die Annahme der Wahl ist für jedes Mitglied obligatorisch.

Artikel 41. Der Verein führt ein Protokoll-Buch, in welches alle Beschlüsse des Vorstandes sowohl als der General-Versammlung, unter Aufführung sämmtlicher Anwesenden, eingetragen werden.

Das Protokoll der General-Versammlung wird beim Schlusse derselben vorgelesen und von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und den beiden Scrutatoren sofort vollzogen.

Ausfertigungen und Abschriften aus dem Protokoll-Buche oder von anderen Urkunden des Pensions-Vereins werden, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 27, von dem Präsidenten des Vorstandes allein beglaubigt, und es wird denselben das Vereinssiegel beigedruckt, welches die Umschrift führt: „Pensions-Verein für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten".

Zur Urschrift ist ein Stempel von 15 Sgr. kassirt worden.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges: Der Königliche Notar, Meinertz.

Personal-Chronik.

[827] Die bisherigen provisorischen Lehrer an dem Progymnasium zu Siegburg, Gustav Humperdinck, Dr. Arnold Ludwig Pöppelmann und Dr. Gustav Rachel, sind zu ordentlichen Lehrern bei dieser Anstalt definitiv ernannt worden.

[828] Die bisherigen Candidaten des höheren Schulamts Dr. Mathias Wollseiffen und Joseph Winkler sind zu ordentlichen Lehrern bei dem Progymnasium zu Jülich definitiv ernannt worden.

[829] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Carl Ludwig Wilhelm Leutze hat sich in Creuznach niedergelassen.

[830] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Treis, Johann Georg Fobes, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[831] Der Schulamts-Candidat Anton Müller zu Laubach (Kreis Cochem) ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[832] Der Reservejäger Johann Adolph Bernhard Scholz ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Hülfsförsterstelle zu Argenthal vom 10. Oktober d. J. ab beauftragt worden.

[833] Der Reservejäger Hiltebrandt ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Förstersstelle zu Katzenfurt beauftragt worden.

[834] Der Reservejäger Carl Fett ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeinde-Förstersstelle zu Neukirchen beauftragt worden.

Patente.

[835] Das dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz unter dem 3. November 1862 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooste Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 47.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

der am 13. März 1865 gezogenen,
schulden von demselben Tage zur b

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 40. Ausgegeben Donnerstag, den 5. Oktober **1865.**

Die Erbhuldigung in Lauenburg.

Das Preußische Königshaus hat seinen Ländern eine neue Erwerbung hinzugefügt: das Herzogthum Lauenburg steht seit dem 15. September unter dem Scepter des Königs von Preußen.

Lauenburg gehörte in alten Zeiten zu den Ländern des großen sächsischen Fürstenhauses. Die Familie seiner eigenen Herzöge erlosch jedoch im Jahre 1689 und das Land wurde damals von dem Herzog von Braunschweig in Besitz genommen.

Schon einmal hatte das Herzogthum Lauenburg an Preußen fallen sollen. Als nämlich nach dem Sturz des Kaisers Napoleon der Länderbesitz in Europa durch die Friedensverhandlungen in Wien neu geordnet wurde, da erhielt Preußen auch Lauenburg. Der Besitz wurde aber damals nicht angetreten; Preußen tauschte vielmehr statt Lauenburgs das seit langer Zeit begehrte Neu-Vorpommern ein, welches kurz vorher von Seiten Schwedens für Norwegen an Dänemark abgetreten war.

So war denn Lauenburg seit 1815 im Besitze des Königs von Dänemark. Das Herzogthum wurde jedoch nicht mit den übrigen dänischen Landen vereinigt, sondern behielt seine alte ständische Verfassung. Noch im Jahre 1853 wurden durch einen besondern Königlichen Erlaß die Rechte und die Verfassung Lauenburgs aufs Neue festgestellt; vornehmlich das Recht auf eine eigene ständische Vertretung, auf die Zustimmung der Stände bei Ausschreibung neuer Steuern und jeder sonstigen Veränderung im Steuerwesen, auf die Zuziehung der Stände bei dem Erlaß neuer oder der Abänderung bestehender Gesetze, endlich das Petitionsrecht der Stände.

Die ständische Vertretung, die Lauenburgische Ritter- und Landschaft, besteht aus dem Erb-Landmarschall, zwei von der Ritter- und Landschaft selbst auf Lebenszeit gewählten Landräthen und aus 15 gewählten Abgeordneten, und zwar 5 Vertretern der Ritterschaft, 5 Abgeordneten der drei Städte (Ratzeburg, Lauenburg und Mölln) und 5 Vertretern des bäuerlichen Grundbesitzes.

Die Verfassung und die Rechte des Herzogthums Lauenburg sind von der dänischen Regierung während des ganzen Verlaufs der dänischen Herrschaft jederzeit geachtet und gewahrt worden, so daß weder die Lauenburgische Bevölkerung, noch der deutsche Bund in Betreff Lauenburgs Beschwerden ähnlicher Art zu erheben hatte, wie in Betreff Schleswig-Holsteins. Auch wegen des Besitzrechts der dänischen Krone an Lauenburg konnte bei dem Tode des letzten Königs von Dänemark keinerlei Zweifel entstehen; denn Lauenburg war nicht durch bestrittenes Erbrecht, sondern eben durch den unzweifelhaft zu Recht bestehenden Vertrag von 1815 an die dänische Krone gekommen.

Als nun die Streitigkeiten des deutschen Bundes mit Dänemark und in weiterer Folge der Krieg der deutschen Großmächte gegen die dänische Monarchie ausbrach, da handelte es sich zunächst nicht um Lauenburg, sondern lediglich um Schleswig-Holstein. Nach dem Verlauf des Krieges aber, nachdem für die Befreiung Schleswig-Holsteins von der Fremdherrschaft immer größere Opfer gebracht worden, sah sich die Regierung unsers Königs veranlaßt, den schließlichen vollständigen Sieg der deutschen Waffen dazu zu benutzen, **alle** deutschen Besitzungen Dänemarks mit einem Male für Deutschland wiederzugewinnen und mit Schleswig-Holstein zugleich auch Lauenburg von Dänemark zurückzuverlangen.

Im vorjährigen Frieden von Wien trat der König von Dänemark in der That nicht blos Schleswig-Holstein, um welches der Krieg geführt worden, sondern auch das Herzogthum Lauenburg an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen ab.

Kaum war diese Abtretung erfolgt, so wandte sich die Landesvertretung von Lauenburg an unseren König mit der Bitte: dahin wirken zu wollen, daß das Land als ein eigenes deutsches Herzogthum und unter Beibehaltung seiner bisherigen Landesverfassung mit der Krone Preußen vereinigt werde.

Der König nahm diesen Wunsch der Lauenburgischen Bevölkerung als ein Zeichen entgegenkommenden Vertrauens huldvoll auf und versprach, bei den weiteren Verhandlungen mit dem Kaiser von Oesterreich für die Erfüllung desselben zu wirken. Dank dem bereitwilligen Entgegenkommen Oesterreichs ist diese Erfüllung schon nach kurzer Zeit eingetreten; bei den jüngsten Verhandlungen in Gastein ist das Schicksal Lauenburgs nach dem Wunsche der dortigen Bevölkerung und nach dem Wunsche Preußens entschieden worden. Während über Schleswig-Holstein eine endgültige Bestimmung noch nicht getroffen werden konnte, ist das Herzogthum Lauenburg von dem Kaiser von Oesterreich für eine Geldentschädigung alsbald dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen worden.

Auf Grund dieser Abtretung fand zunächst am 15. September d. J. die feierliche Besitzergreifung von Lauenburg durch den dazu von Sr. Majestät dem König bestellten Kommissarius, den Staatsminister Grafen Arnim-Boytzenburg, statt.

Das Königliche Patent, welches bei der Besitzergreifung verkündet wurde, lautet wie folgt:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. thun hiermit Jedermann kund und zu wissen:

Nachdem Se. Majestät der König Christian IX. von Dänemark in dem zu Wien am 30. Oktober 1864 abgeschlossenen Friedenstraktate Seine Rechte an das Herzogthum Lauenburg an Uns und Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich gemeinschaftlich abgetreten, und nachdem Se. Majestät der Kaiser Franz Joseph I. von Oesterreich Seinen Antheil an diesen Rechten durch die am 14. August d. J. zu Gastein verabredete und am 20. desselben Monats zu Salzburg zwischen Uns abgeschlossene Vereinbarung Uns überlassen hat; so nehmen Wir, in Erfüllung des von der Lauenburgischen Landesvertretung ausgesprochenen Wunsches, dieses Herzogthum in Kraft des gegenwärtigen Patents mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit in Besitz, fügen Unseren Titeln den eines Herzogs von Lauenburg bei, und wollen, daß das Herzogthum Lauenburg in Unserem Königlichen Hause nach den für die Erbfolge in der Krone Preußen bestehenden Grundsätzen vererben soll. Wir entbieten allen Einwohnern des Herzogthums Unseren landesväterlichen Gruß, und gebieten ihnen, Uns fortan als ihren rechtmäßigen Landesherrn anzuerkennen, Uns und Unseren Nachfolgern den Eid der Treue zu leisten und Unseren Gesetzen und Anordnungen nachzuleben, wogegen Wir sie Unseres landesherrlichen Schutzes versichern und versprechen, daß Wir sie gerecht regieren, das Land und seine Bewohner bei ihren wohlerworbenen Rechten schützen und Unsere landesväterliche Fürsorge auf die Wohlfahrt derselben richten wollen.

Zu Unserm Minister für Lauenburg haben Wir Unsern Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Bismarck-Schönhausen, ernannt, und demselben befohlen, die Regierung nach Maßgabe der im Herzogthum bestehenden Gesetze und Landesordnungen zu führen, wollen auch alle Beamte des Herzogthums, nachdem Uns dieselben den Eid der Treue geleistet haben werden, in ihren Anstellungen bestätigen und belassen.

Wir beauftragen Unseren Staatsminister Grafen von Arnim-Boytzenburg, von dem Herzogthum Lauenburg hiernach in Unserm Namen und Auftrag Besitz zu ergreifen, die obersten Behörden des Landes in Eid und Pflicht für Uns zu nehmen und ihnen den Auftrag zur Vereidigung der übrigen Beamten zu ertheilen, indem Wir die Erbhuldigung des Landes bis zu dem Zeitpunkt vorbehalten, wo es Uns möglich sein wird, dieselbe in eigener Person entgegen zu nehmen.

So geschehen Berlin, den 13. September 1865.

Wilhelm Rex.

v. Bismarck."

Während dieses Königliche Patent im Regierungsgebäude zu Magdeburg verlesen und die Lauenburgischen Beamten für den König von Preußen als Herzog von Lauenburg in Eid und Pflicht genommen wurden, waren draußen die Preußischen Fahnen aufgezogen und die Preußischen Wappen angeschlagen worden, unter lauten Freudenbezeugungen der Bevölkerung.

Gleich nach erfolgter Besitzergreifung aber wandte sich die Ritter- und Landschaft mit der Bitte an den König, daß derselbe bald auch persönlich die Huldigung des Landes entgegennehmen möge. Se. Majestät hat diesem Gesuche huldreich gewillfahrt.

Am 25. September begab sich Se. Majestät zur Erbhuldigung nach dem Herzogthum Lauenburg. An der Grenze des Landes, in Büchen, wurde der König von einer Deputation der Stände empfangen, deren Führer folgende herzliche Worte an Se. Majestät richtete:

„Majestät! Willkommen im Lande Lauenburg! Lauenburg sehnt sich nach einem Herrscher; es wünschte längst in den ruhigen Hafen einzulaufen. Die Lauenburger sind biedere, treue Unterthanen, die in guten und bösen Tagen zu ihrem Herrscher halten. Wir danken Gott und freuen uns, daß ein Deutscher Fürst unser Herrscher ist. Wir danken Gott und freuen uns, daß der König von Preußen unser Herzog ist, denn Preußen ist der Hort Deutschlands; seine geregelte Macht schützt unser Deutsches Recht und Deutsches Wesen bis

Digitized by Google

weit über die eigenen Grenzen hinaus. Wir danken Gott und freuen uns, daß König Wilhelm unser allergnädigster Herzog und Herr sein will. Wir haben Ew. Majestät Königswort, uns gerecht nach Landessitte und Landesrecht regieren zu wollen, das genügt uns; wir halten es heilig; wir vertrauen fest darauf. Majestät, so danken wir Gott und so freuen wir uns. Wir bitten aber auch den lebendigen Gott, er wolle gnädigst Ew. Königliche Majestät schirmen und segnen, das ganze Königliche Haus, er wolle Preußen, von einem edlen Volke bewohnt, segnen und das nunmehr fest mit ihm durch den Landesvater verbundene Lauenburg. Preußens Glück ist Lauenburgs Glück, Preußens Wehe Lauenburgs Wehe. So segne Gott Ew. Majestät beim Eintritt in Lauenburg. Se. Majestät König Wilhelm I. von Preußen lebe hoch! ꝛc."

Se. Majestät der König erwiederte darauf Folgendes:

„Ich freue mich, nachdem ungewöhnliche Verhältnisse uns zusammengeführt, mich zum ersten Male in Ihrer Mitte zu befinden und zwar früher, als ich es erwarten konnte, seitdem Ihre Vertreter mir den Wunsch danach ausgesprochen hatten. Ich komme mit vollem Vertrauen Ihnen entgegen und freue mich der Worte, aus denen ich vernommen, daß auch Sie Vertrauen in mich und meine Regierung setzen! Das verspricht Glück für die Zukunft, und es ist mir eine gute Vorbedeutung, daß die Vereinigung Ihres schönen Landes mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen mir gedankt, daß die Verheißungen, welche meine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit unserem, jetzt gemeinschaftlichen Vaterlande gegeben, so vollständig erfüllt worden sind. Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen läßt mich mit um so größerer Zuversicht zu Ihnen kommen, als ich Ihnen den besten Willen für Ihr Wohl entgegentrage. Möge dies auch eine gute Vorbedeutung für Sie sein!"

Die feierliche Erbhuldigung fand am 26. September in der St. Petrikirche zu Ratzeburg statt.

Se. Majestät der König und Se. Königliche Hoheit der Kronprinz, begleitet von dem Minister für Lauenburg, Grafen Bismarck, und zahlreichem glänzenden Gefolge, wurde am Eingange der Kirche unter dem Geläute aller Glocken von dem ersten Geistlichen des Landes, dem Superintendenten Brömel, empfangen und zu dem gegenüber dem Altare errichteten Throne geführt. Neben dem Throne rechts nahm der Kronprinz, links der Graf Bismarck Platz, weiterhin auf beiden Seiten die Ritter- und Landschaft, die Generale, hohen Beamten und Würdenträger.

Der Gesang des Liedes: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'" leitete die Feierlichkeit ein, worauf der Superintendent die Festrede über den Text 1. Petri 2, 13—16 hielt. „Seid unterthan aller menschlichen Ordnung, um des Herrn willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von ihm, zur Vergeltung über die Uebelthäter und zum Lobe der Frommen." Er theilte seine Rede in drei Theile: in das Bekenntniß, daß es den Lauenburgern schwer geworden sei, sich an den Gedanken einer neuen Herrschaft zu gewöhnen, weil die bisherige Herrschaft gütig und mild gegen sie gewesen sei; in die Versicherung, daß eben deswegen, weil die Lauenburger nicht rasch zu anderen Gefühlen überzugehen verständen, sie es auch ernst mit dem zu leistenden Erbhuldigungseide meinen würden, dankte, daß der König versprochen, die wohlerworbenen Rechte jedes Einzelnen im Lande zu wahren und ermahnte, daß Rechte und ihre Ausübung nicht denkbar wären ohne Pflichten und deren gewissenhafte Erfüllung; endlich aber schilderte er die Wichtigkeit des nun zu leistenden Eides in dem durchgeführten Vergleich desselben mit einem Anker, der auch nicht für gutes Wetter und gute Zeit, sondern für Ungewitter und böse Tage vorhanden sei, damit es dann etwas gäbe woran man sich halten könne.

Nach dem Gesang zweier Verse des Liedes: „Komm heil'ger Geist" nahm der Minister für Lauenburg, Graf Bismarck, Namens Sr. Majestät des Königs die Erbhuldigung der Ritter- und Landschaft entgegen. Die Eidesformel, welche der Minister verlas, lautete wie folgt:

„Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid und thun eine rechte Erbhuldigung dem Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Könige von Preußen und Herzoge von Lauenburg, Eurem Allergnädigsten Herzoge, als Eurem rechtmäßigen Landesherrn und Erbherzoge, und dem gesammten Königlichen Hause in der bestimmten Successions-Ordnung zu allen Zeiten treu, gehorsam, gewärtig und unterthänig zu sein, Höchstdero Bestes nach Vermögen zu fördern, Schaden und Nachtheil

aber abzuwenden, und Euch überhaupt so zu verhalten, wie es treuen Unterthanen gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn überall eignet und gebühret."

Nachdem der Minister die anwesenden Mitglieder der Ritter- und Landschaft gefragt, ob sie gesonnen wären, diese „rechte Erbhuldigung" zu thun, trat zuerst der Erblandmarschall v. Bülow vor den Thron und leistete mit erhobener Stimme und zum Schwur ausgestreckten Fingern, nach Verlesung des vollständigen Titels der Könige von Preußen, in seinem Namen und Namens des Lauenburgischen Landes den Eid, worauf alle einzelnen zur Eidesleistung Berufenen nach einander ebenfalls vor den Thron traten und die verpflichtende Endformel des Eides so lange wiederholten, bis Alle persönlich geschworen hatten. Se. Majestät der König nahm diese Huldigung auf dem Thron stehend an.

Mit dem Schlußverse des Liedes: „Komm' heil'ger Geist", mit Gebet und Segen endete die Feier.

Am Nachmittage gaben die Stände dem neuen Landesherrn ein Festmahl, bei welchem der Erblandmarschall von Bülow einen Trinkspruch auf das Wohl des Königs ausbrachte, in welchem er sagte: die Lauenburger hätten dem Könige erst heute gehuldigt, ihre Herzen aber gehörten ihm schon lange.

Der König trank darauf mit folgenden Worten auf das Wohl seines neuen Landes:

„Ich erhebe mein Glas, um es auf das dauernde Wohl meines Herzogthums Lauenburg zu leeren. Sie haben heute mir an heiliger Stätte das Gelübde der Treue geleistet, aber dort auch Worte gehört, die mir aus der Seele gesprochen waren. Es wurde gesagt, daß Sie sich nicht leicht an den Gedanken gewöhnt, einem andern Herrn anzugehören, denn Sie sind von Ihrer früheren Regierung mit Liebe und Freundlichkeit behandelt worden; aber die Verkettung der Dinge hat es gefügt, daß Sie, nachdem der Uebergang geknüpft ist, — mich jetzt freudig als Ihren Landesherrn begrüßen. Als ein schönes Pfand für das zukünftige Verhältniß zwischen uns sehe ich die Freudigkeit an, die mir hier überall entgegentritt. Ich trinke also auf das Wohl meines Herzogthums Lauenburg, seiner Bewohner und der hier anwesenden Vertreter derselben."

Am 27. September besuchte Se. Majestät auf der Rückkehr nach Berlin noch die beiden anderen Städte des Landes, Lauenburg und Mölln.

Die allgemeinen und herzlichen Freudenbezeugungen, welche den Monarchen auf seiner Reise durch das neu erworbene Land begleiteten, geben in Wahrheit ein schönes Pfand dafür, daß die Lauenburgische Bevölkerung dem König von Preußen mit dem vollen Vertrauen entgegenkommt, welches die Regierung der Hohenzollernschen Fürsten seit Jahrhunderten bei allen Völkern ihres fort und fort wachsenden Reichs gefunden und in so hohem Maaße gerechtfertigt hat.

Gott segne auch ferner Preußen und sein Königshaus; Gott segne Lauenburg im innigen Verbande mit Preußen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[836] Das am 26. September 1865 ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6167. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg von Gardelegen über Weteritz, Jerschel und durch die Feldmark Jeseritz bis zur Herzoglich braunschweigischen Grenze in der Richtung nach Calvörde.

„ 6168. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1865, betreffend die fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lasdehnen im Kreise Pillkallen bis zur Ragniter Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Tussainen an der Tilsit-Gumbinner Staatsstraße über Lobellen bis zur Pillkallener Kreisgrenze.

„ 6169. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 30,300 Thalern. Vom 14. August 1865.

„ 6170. die Bestätigungs- und Konzessions-Urkunde für den zwischen der Actien-Gesellschaft der Preußisch-Niederländischen Verbindungsbahn einerseits und der Bergisch-Märkischen und Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft anderseits unter dem 16. März 1865 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Eisenbahnen von Viersen und Kempen nach der preußisch-niederländischen Landesgrenze bei Venlo, beziehungsweise für den Bau und Betrieb der letztgenannten Bahn an die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 15. August 1865.

Digitized by Google

Nr. 6171. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Elberfelder gemeinnützige Actien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Elberfeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 23. August 1865.

„ 6172. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Artikel 40 des Statuts der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Vom 26. August 1865.

„ 6173. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statute der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 30. August 1865.

„ 6174. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Wittener Gas-Actien-Gesellschaft" wegen Abänderung des Gesellschaftsstatuts gefaßten Beschlüsse. Vom 2. September 1865.

[837] Das am 29. September 1865 ausgegebene 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6175. den Vertrag zwischen Preußen und Württemberg über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Württemberg, vom 3. März 1865.

„ 6176. den Vertrag zwischen Preußen und Baden über Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Hohenzollern und Baden, vom 3. März 1865.

„ 6177. die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betreffend die Anlage von Eisenbahnen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetz-Samml. vom Jahre 1865 S. 317 ff), auf die von der Königlich Württembergischen und von der Großherzoglich Badischen Regierung in den Hohenzollernschen Landen zu erbauenden Eisenbahnen, vom 23. September 1865.

„ 6178. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1865, betreffend die Auflösung der bisherigen Generalkommission zu Stendal und die Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte im Regierungsbezirk Magdeburg an die Generalkommission zu Merseburg.

[838] Das am 2. Oktober 1865 ausgegebene 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6179. die Fischerei-Ordnung für den Regierungsbezirk Stralsund. Vom 30. August 1865.

„ 6180. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Konvertirung der von der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke emittirten Obligationen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[839] Durch die Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. ist das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen hinsichtlich des Bleies, Schwefels und Salpeters in Bezug auf die Grenze gegen Rußland aufgehoben worden. Diese Aufhebung des früheren Verbotes wird nunmehr, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. d. Mts., auf die Grenze gegen das Königreich Polen ausgedehnt, dergestalt, daß künftig die Ausfuhr und Durchfuhr von Blei, Schwefel und Salpeter auch über die Grenze gegen das Königreich Polen gestattet ist. Soweit das durch die Bekanntmachung vom 12. Februar 1863 erlassene Verbot nicht durch die gegenwärtige Bekanntmachung und die Bekanntmachung vom 28. Februar 1865 aufgehoben ist, bleibt es auch ferner in Kraft.

Berlin, den 26. September 1865. Der Finanz-Minister.

[840] Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. festgesetzt. Berlin, den 27. September 1865.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[841] Die von uns unter dem 12. Juli c. wegen Ausbruchs der Räudekrankheit der Schafe über die Gemeinden Virneburg und Langscheid des Kreises Adenau verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben. Coblenz, den 28. September 1865.

[842] In Bengel im Kreise Wittlich des Regierungsbezirks Trier hat eine Feuersbrunst Statt gefunden, welche sich bei einem frischen Ostwinde mit reißender Schnelligkeit nach allen Seiten hin über die nur leicht gebauten, größtentheils mit Strohdächern bedeckten Häuser und die mit der Erndte gefüllten Nebengebäude verbreitet hat.

Digitized by Google

Bei diesem Brande sind 174 Wohnhäuser mit Nebengebäuden eingeäschert und 705 Einwohner der Gemeinde obdachlos geworden. Von 202 Wohnhäusern sind nur 28 vom Feuer verschont geblieben, welches so intensiv war, daß selbst die Mauersteine verbrannten.

Sechs Personen haben das Leben eingebüßt, ein Mann und eine Frau, welche noch Mobilien aus ihren in vollen Flammen stehenden Häusern retten wollten, und vier Kinder, welche von ihren abwesenden Eltern in den Häusern zurückgelassen worden waren. Außerdem sind von der Bedienungs-Mannschaft der Uerziger Spritze vier Personen mehr oder minder beschädigt, und mehrere Einwohner von Bengel haben Brandwunden davon getragen.

Wie viele Stücke Vieh der verschiedenen Gattungen bei dem Brande umgekommen, ist noch nicht ermittelt worden. Die Zahl ist aber nicht unbedeutend. Vom Geflügel ist nicht ein Stück mehr im ganzen Dorfe zu sehen.

Von den abgebrannten Gebäuden sind 23 nicht versichert, und die meisten der andern nur zu verhältnißmäßig geringen Beträgen. Höchstens 10 Familien hatten die Mobilien versichert; die Verluste an Mobilien sind aber sehr beträchtlich, da das Heu, die Früchte und Tabaksblätter bereits geerndtet waren und bei der raschen Ausbreitung des Brandes nur sehr wenig gerettet werden konnte, von mehreren Familien nicht einmal das baare Geld.

Von 145 Familien der Abgebrannten haben bisher nur 30 in benachbarten Gemeinden ein nothdürftiges Unterkommen gefunden, die übrigen 115 aber seither Tag und Nacht unter freiem Himmel zubringen müssen. Es ist deßhalb die Nothwendigkeit erkannt worden, Bretterbuden zu errichten.

Zur Unterstützung dieser Brandverunglückten hat der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 23. d. Mts. eine allgemeine Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt, welche in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden erhoben werden soll. Wir bestimmen demgemäß, daß die Collecte im Monate Oktober d. J. abgehalten werde. Die eingehenden Beträge sind sogleich an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro November c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 20. November d. J. einzureichen.

Coblenz, den 30. September 1865.

[843] Die katholische Knabenschulstelle zu Fischbach im Kreise Altenkirchen ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt mit Einschluß der Besoldung für den Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst 250 Thlr., theils in baarem Gelde und theils in Naturalien, nebst freier Wohnung. — Die Bewerbungen um diese Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, bis zum 20. k. Mts. bei dem Herrn Schul-Inspector, Pfarrer Simonis daselbst, einzureichen.

Coblenz, den 28. September 1865.

[844] Die katholische Elementarschule in Brohl (Kreis Ahrweiler) wird mit Anfang des künftigen Jahres nach dem Alter der Schulkinder in 2 Klassen getheilt werden. Die Klasse der älteren Schüler soll einem Lehrer übertragen werden, dessen Einkommen auf 170 Thlr. baar neben freier Wohnung und dem Material zur Heizung des Schullokals festgesetzt ist. — Qualificirte Bewerber haben sich bis Ende Oktober c., unter Vorlage ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schulinspector, Pfarrer und Definitor Stumpf zu Sinzig, zu melden. Coblenz, den 28. September 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[845] Die bisher zu Oberwesel, im Kreise St. Goar, bestandene Steuer-Rezeptur und Uebergangsabgabe-Hebestelle wird zum 1. November d. J. aufgehoben werden.

Der Hebebezirk der Steuer-Rezeptur Oberwesel wird dem Hebebezirk des Unter-Steuer-Amtes zu St. Goar zugetheilt und zu Oberwesel eine Stempeldistribution eingerichtet werden, welche befugt ist, Stempelpapier von 5 Thlrn. für den einzelnen Bogen und darunter zu debitiren.

Cöln, den 20. September 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

[846] Nachdem der früher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Dierdorf als Gerichtsbote und Executor angestellte, jetzige Justiz-Senats-Bote August Jung zu Ehrenbreitstein aus seinem Amtsverhältnisse bei der gedachten Königlichen Kreisgerichts-Commission geschieden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen laut Empfangsschein Nro. 67, 97, 71 und 875 zur General-Staatskasse zu Berlin eingezahlte Dienstcaution von 50 Thalern Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre deßfallsigen Forderungen innerhalb dreimonatlicher Frist, spätestens in dem auf den 13. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Saal 22,

Digitized by Google

vor Herrn Kreisrichter Schultze anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht angemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an die Caution ausgeschlossen werden und letztere zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 27. September 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[847] Die mir zugegangenen Sterbe-Urkunden: 1) der Katharina Klein aus Spabrücken, 2) der Theresia Beringer aus Coblenz, 3) der Eva Hübinger aus Werlau, und 4) des Theodor Friedrichs aus Cond, sind unterm 11. September c. den Civilstandsbeamten der Bürgermeistereien Coblenz, St. Goar, Wallhausen und Cochem zur Eintragung in die Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 26. September 1865. Der Ober-Prokurator.

[848] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Jakob Ludwig aus Riegenroth ist unterm 23. d. Mts. dem Bürgermeisterei-Amt zu Simmern zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 28. September 1865. Der Ober-Prokurator.

[849] Das Königliche Friedensgericht zu Eckenhagen wird am ersten Montage eines jeden Monats und, wenn dieser auf einen Feiertag fällt, am folgenden Tage in Friesenhagen Sitzungen abhalten, in welchem die Civil-, Polizei- und Vormundschafts-Sachen aus der Bürgermeisterei Friesenhagen erledigt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 24. September 1865. Der Ober-Prokurator.

[850] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den declarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 6. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

[851] Unter Aufhebung des Betriebs-Reglements vom 17. Februar 1862 tritt vom 1. k. Mts. ab auf den, unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen das, in der Beilage zu Nr. 220 des Königlich Preußischen Staats-Anzeigers vom 19. d. Mts. publicirte, auf Grund der Beschlüsse des deutschen Eisenbahn-Vereins anderweit redigirte, Betriebs-Reglement vom 3. September 1865 in Kraft. — Exemplare des neuen Reglements sind auf allen Stationen zum Preise von 3 Sgr. pro Stück käuflich zu haben.

Saarbrücken, den 23. September 1865. Königliche Eisenbahn-Direction.

[852] In der am 9. September d. J. stattgehabten General-Versammlung des Pensions-Vereins für rheinpreußische Notare und Notariats-Candidaten wurden gewählt:

a) zu Mitgliedern des Vorstandes: Notar Justizrath Landwehr in Cöln als Präsident, Notar Koch in Cöln als Kassirer, Notariats-Candidat Thurn in Cöln als Protokollführer;
b) zu Stellvertretern: Notar Cardauns in Cöln für den Präsidenten, Notariats-Candidat

Hilgers in Cöln für den Kassirer, Notariats-Candidat und Advokat Meurer in Cöln für den Protokollführer.

Vorstehendes wird gemäß Artikel 27 der Statuten des genannten Pensions-Vereins hiermit bekannt gemacht.

Personal-Chronik.

[853] Der von der Kreissynode Coblenz getroffenen Wiederwahl des Pfarrers Pfender zu Werlau zum stellvertretenden Assessor der Synode hat der Evangelische Ober-Kirchenrath im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Bestätigung ertheilt.

[854] Der Oberlehrer Dr. Schmitz an dem Gymnasium zu Düren ist in gleicher Eigenschaft an das katholische Gymnasium an Marzellen zu Cöln versetzt und der Schulamts-Candidat Dr. Eickholt zu Düsseldorf zum ordentlichen Lehrer an der letztgenanten Anstalt, sodann der ordentliche Lehrer an dem katholischen Gymnasium an Marzellen zu Cöln, Dr. Langen, zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Düren ernannt worden.

[855] Den Candidaten des höheren Schulamts Dr. Pohl und Lichtschlag ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Hedingen in den Hohenzollernschen Landen übertragen worden.

[856] Dem Candidaten des höheren Schulamts Dr. Heinrich Schwenger ist eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Emmerich definitiv übertragen worden.

[857] Der Baumeister Ernst Schmidt ist zum Königlichen Wasserbaumeister und technischen Hülfsarbeiter bei der Rheinstrom-Bauverwaltung ernannt worden.

[858] Der bisherige commissarische Bürgermeister, Premier-Lieutenant a. D. Back zu Rechtenbach ist in seinem Amte bestätigt worden.

[859] Der Bürgermeister Kurtz zu Flammersfeld ist bei ablaufender Wahlperiode in seinem Amte bestätigt worden.

[860] Der bisherige Militair-Anwärter Thieme ist am 1. Oktober d. J. aus seinem Dienstverhältnisse zur Königlichen Regierung in Coblenz ausgeschieden.

[861] Für die Bürgermeisterei Oberwesel sind der Stadtverordnete Joseph Allmang, sowie Joseph Fey und Franz Hoffmann zu Beigeordneten gewählt und auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[862] Für die Bürgermeisterei Altenahr sind die bisherigen Beigeordneten, Winzer Johann Peter Gassen zu Altenahr und Oberförster Dommerque zu Vischel weiter zu Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[863] Für die Bürgermeisterei Asbach ist der Ackerer Theodor Schepp zu Hussen zum Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

[864] Der Bade-Inspector, Hauptmann a. D. Steffens in Bertrich ist am 18. September d. J. gestorben.

[865] Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Arzt Dr. Anton Falkenbach aus Polch hat sich in Niedermendig niedergelassen.

[866] Der Apotheker Philipp Zander in Polch ist gestorben.

[867] Der Lehrer Mathias Hilgert an der katholischen Schule zu Rödelhausen (Kreis Zell) ist an jene zu Buchholz (Kreis St. Goar) versetzt worden.

[868] Der Polizei-Sergeant Arnold in Coblenz ist auf sein Ansuchen vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

[869] Durch Ministerial-Rescript vom 15. September d. J. ist der bisherige commissarische Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Clemens Joseph Birlo in Castellaun definitiv zum Friedensrichter daselbst ernannt worden.

[870] Des Königs Majestät haben den bisherigen commissarischen Staats-Prokurator bei dem Untersuchungsamte zu Simmern, Landgerichts-Assessor Wilhelm Carl August Lützeler zum Staats-Prokurator zu ernennen geruht und hat der Herr Justiz-Minister demselben die gedachte Stelle zu Simmern nunmehr definitiv übertragen.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 48 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. H. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 41. Ausgegeben Donnerstag, den 12. Oktober **1865.**

Die Uebereinkunft von Gastein.

Durch den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 waren die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Seitens des Königs von Dänemark an den Kaiser von Oesterreich und an den König von Preußen zur freien Verfügung abgetreten worden.

Nachdem somit das Ziel des glorreich geführten Krieges, die Befreiung der Herzogthümer von der dänischen Herrschaft, im weitesten Umfange erreicht war, trat die Frage hervor, was aus den für Deutschland wiedergewonnenen Ländern werden sollte, namentlich welche Herrschaft in Schleswig-Holstein einzusetzen sei.

Die österreichische Regierung schlug bald nach dem Abschluß des Friedens vor, den Erbprinzen von Augustenburg, dessen Ansprüche in Holstein von einem großen Theile der dortigen Bevölkerung als rechtsgültig angesehen werden, als selbstständigen Herzog einzusetzen, alle anderweitigen Rechtsansprüche aber erst hinterher zu prüfen.

Die preußische Regierung erklärte dagegen, daß sie in eine Abtretung der Herzogthümer an irgend einen anderen Herrscher nicht eher willigen würde, als bis einerseits eine sorgfältige Prüfung aller vermeintlichen Rechtsansprüche stattgefunden habe, andererseits und vor Allem aber, bis volle Bürgschaft dafür gewährt sei, daß das preußische Interesse an den Herzogthümern in seinem ganzen Umfange zur Anerkennung und Geltung gelange und nicht etwa von dem zweifelhaften guten Willen eines künftigen Landesherrn, von der Stimmung der Stände, von dem Spiele der Parteien abhängig bleibe.

Jene Bürgschaften, welche Preußen unter allen Umständen verlangte, ehe die Herzogthümer etwa einem andern Herrscher übergeben werden dürften, wurden in der bekannten preußischen Depesche vom 22. Februar d. J. bestimmter dargelegt: sie bezogen sich vornehmlich auf den engen Anschluß Schleswig-Holsteins an Preußen in Bezug auf Heer und Flotte, auf die Abtretung von Grund und Boden zur Anlage von Befestigungen, auf die Vereinigung Schleswig-Holsteins mit dem Zollverein, — endlich auf die Verbindung des Post- und Telegraphenwesens in den Herzogthümern mit dem preußischen.

Da die österreichische Regierung diesen Forderungen Preußens zunächst nicht zustimmen zu können glaubte, so war die Möglichkeit der Einsetzung irgend einer anderen Herrschaft in Schleswig-Holstein fürs Erste beseitigt, und die Regierung des Landes mußte bis auf Weiteres von den beiden Mächten, denen die Herrschaft von Dänemark abgetreten war, fortgeführt werden.

In dieser gemeinschaftlichen Regierung traten jedoch mancherlei Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten hervor, besonders weil die beiderseitigen Civil-Commissarien in einzelnen wichtigen Beziehungen ganz verschiedenen Auffassungen folgten. Unter den Schwankungen aber, welche hierdurch verursacht wurden, litt das Ansehen der beiden Regierungen ebenso wie die Verwaltung der Herzogthümer selbst. Die preußische Regierung drang daher auf eine anderweite festere Regelung der einstweiligen Regierungs-Verhältnisse.

Die deshalb gepflogenen Verhandlungen führten zu der Uebereinkunft von Gastein.

Das Wesen des Gasteiner Vertrages besteht darin, daß der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen ihre Regierungsgewalt in den beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein nicht mehr durch eine gemeinschaftliche Behörde ausüben wollen, sondern die Ausübung ihrer gemeinsamen Rechte einstweilen untereinander getheilt haben.

Das Recht eines jeden der beiden Fürsten an der Gesammtheit beider Herzogthümer soll, wie vorweg ausdrücklich bestimmt ist, durchaus fortbestehen, aber die thatsächliche Ver-

Digitized by Google

waltung ist bis auf Weiteres so getheilt, daß Preußen allein in Schleswig, Oesterreich allein in Holstein die Regierung zu führen hat.

Hiernach waltet Preußen fortan völlig selbstständig und ohne jede Beschränkung im Herzogthum Schleswig: unsere Regierung kann daher auch alle diejenigen Einrichtungen, militairischen und maritimen Anlagen, Befestigungen, Hafenbauten und dergleichen, welche sie im deutschen und im preußischen Interesse für nothwendig erachtet, in ganz Schleswig, also bei Düppel, auf der Insel Alsen, bei Friedrichsort, ungesäumt und nach völlig freiem Ermessen ausführen.

Oesterreich hat sich in Bezug auf die Anordnungen in Schleswig keinerlei Mitwirkung vorbehalten.

Dagegen soll Holstein fortan unter Oesterreichs alleiniger Verwaltung stehen, — nur mit dem Unterschiede, daß Preußen auch jetzt schon seine Stellung und seinen Einfluß an allen denjenigen Punkten Holsteins, wo es im militairischen und maritimen Interesse erforderlich ist, festgehalten und für die Zukunft gesichert hat, — daß ferner alle Einrichtungen, welche für einen gewerblichen Zusammenhang von ganz Schleswig-Holstein mit Preußen von Wichtigkeit sind, schon jetzt zur Ausführung bestimmt sind.

Was zuvörderst die militairischen Einrichtungen in Holstein betrifft, so kündigt die Uebereinkunft von Gastein die Absicht der beiden Mächte an, die Herstellung einer deutschen Flotte beim deutschen Bunde in Antrag zu bringen und für dieselbe den Hafen von Kiel als Bundeshafen zu bestimmen. Wenn diese Absicht ausgeführt würde, so ginge damit einer der höchsten Wünsche Preußens für die Entwickelung der deutschen Wehrkraft in Erfüllung. Vergeblich hat Preußen bisher die übrigen deutschen Staaten zur Gründung einer deutschen Flotte zu bestimmen gesucht; es ist daher sehr erfreulich, daß Oesterreich jetzt einen gemeinsamen Antrag mit Preußen stellen will. Da jedoch die Ausführung des nationalen Plans noch im weiten Felde ist, so bestimmt die Uebereinkunft von Gastein weiter, daß bis zu jener Ausführung die Preußischen Schiffe ebenso wie die Oesterreichischen den Hafen von Kiel benutzen können, — das Kommando und die Polizei über denselben soll aber schon jetzt (obwohl er in **Holstein** liegt) nicht von Oesterreich, sondern von Preußen geführt werden.

Ferner ist Preußen das Recht gewahrt, auch schon während der einstweiligen Theilung der Regierung, alle ihm nöthig erscheinenden Befestigungen und Marine-Einrichtungen auch auf der Holsteinschen Seite der Kieler Bucht auszuführen. Dieselben sollen unter preußischem Kommando stehen; die zur Besatzung erforderlichen preußischen Marine-Truppen und Mannschaften können in Kiel einquartiert werden.

Außer dem Hafen von Kiel hatte Preußen für die Zwecke seiner Seemacht und des gesammten deutschen Seehandels sein Augenmerk besonders auf die Ausführung eines großen Kanals gerichtet, welcher die Nordsee mit der Ostsee verbinden soll und zu dessen Anlegung bereits wichtige Vorbereitungen getroffen sind. Dieser Kanal soll ganz Holstein durchschneiden, fällt also eigentlich in das einstweilige Machtgebiet Oesterreichs. In der Uebereinkunft von Gastein ist jedoch ausdrücklich festgesetzt, daß Preußen das Recht habe, den Nordostsee-Kanal in Holstein anzulegen, und zwar soll Preußen ganz selbstständig die Richtung und Ausdehnung des Kanals bestimmen, die nöthigen Grundstücke dazu erwerben können, den Bau leiten und die volle Aufsicht über den Kanal üben.

So ist denn Alles, was Preußen für seine maritime Stellung in den Herzogthümern von jeher als nothwendig bezeichnet hatte, auch in Holstein erreicht und gesichert.

Was die sonstige militairische Machtstellung zum Schutze der Herzogthümer und Deutschlands betrifft, so beruht dieselbe vornehmlich auf den weiter vorgeschobenen Punkten in Schleswig, auf den Besitz von Düppel und Alsen, welche Preußen, wie oben erwähnt, ganz nach seinem Ermessen benutzen und verwerthen kann.

In Bezug auf Holstein hatte Preußen in den bekannten Februar-Forderungen nur beantragt, daß Rendsburg zur deutschen Bundesfestung erhoben werde. Dasselbe nimmt die Uebereinkunft von Gastein in Aussicht. Einstweilen soll die Garnison aus österreichischen und aus preußischen Truppen bestehen und das Kommando jährlich zwischen Preußen und Oesterreich abwechseln.

Um Preußens militairische Stellung vollends zu sichern, sind endlich für unsere Truppen noch zwei Militairstraßen durch Holstein vorbehalten, die eine von Lübeck nach Kiel, die andere von Hamburg nach Rendsburg. Außerdem hat sich Preußen das Recht vorbehalten, auch während der

Digitized by Google

österreichischen Verwaltung von Holstein eigene preußische Posten auf jenen beiden Straßen gehen zu lassen, einen eigenen Telegraphen nach Rendsburg und Kiel zu halten, sowie eine Eisenbahn durch Holstein von Lübeck nach Kiel anzulegen.

Endlich ist durch den Vertrag von Gastein auch die enge Verbindung Holsteins mit Preußen in Bezug auf Handel und Wandel gesichert, indem bestimmt ist, daß Holstein mit Schleswig auch schon während der Theilung der Verwaltung dem preußisch-deutschen Zollvereine beitreten soll.

Während auf diese Weise die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein einstweilen und vorbehaltlich weiterer Verständigung geregelt sind, ist dagegen das Schicksal Lauenburgs alsbald endgültig entschieden worden: der Kaiser von Oesterreich hat auf seine im Wiener Frieden erworbenen Rechte auf Lauenburg gegen eine Geldentschädigung verzichtet und das Herzogthum dem König von Preußen zum alleinigen Besitz überlassen.

Dies ist der Inhalt des Gasteiner Vertrags.

Durch denselben sind nur eben die Verhältnisse Lauenburgs vollständig zur Entscheidung gebracht und diese Entscheidung entspricht durchaus den Wünschen Preußens.

Aber auch bei der vorläufigen Regelung der Schleswig-Holsteinischen Verhältnisse sind alle die Gesichtspunkte, welche Preußen in Betreff seiner eigenen Stellung zu den Herzogthümern von vorn herein geltend gemacht hat, namentlich die Nothwendigkeit einer engen Verbindung der Herzogthümer mit Preußen in militairischer, maritimer und gewerblicher Beziehung durchweg zur Anerkennung gelangt.

Das preußische Volk wird daher mit Befriedigung auf die vorläufigen Festsetzungen von Gastein blicken und in denselben ein neues Unterpfand für die schließliche Lösung der Herzogthümerfrage in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Interessen Preußens finden.

Gewerbe-Ausstellung
in Coblenz
für den Regierungs-Bezirk Coblenz.

Am 21. vorigen Monats ist die erste Gewerbe-Ausstellung für den Regierungsbezirk Coblenz, welche der seit November v. J. hierselbst zur Hebung und Förderung des heimischen Gewerbfleißes ins Leben getretene Gewerbe-Verein veranstaltet hatte, nach vierwöchentlicher Dauer geschlossen worden.

Die Betheiligung der Gewerbtreibenden an dem Unternehmen war ungeachtet der vielen in diesem Jahre bereits stattgehabten Ausstellungen eine so über Erwarten große, daß die für die Ausstellung in Aussicht genommenen Lokalitäten im „Elzer Hof" zu klein erschienen, und auf die Beschaffung größerer Bedacht genommen werden mußte. Solche fanden sich in den Räumen des Wirthschaftslokals „Texas", die zu dem fraglichen Zweck sehr geeignet erschienen und von dem Ausstellungs-Comité für die Zeit der Ausstellung gemiethet wurden.

Ihre Majestät unsere Allergnädigste Königin, welche in gewohnter Huld dem jungen Gewerbe-Verein seit seinem Bestehen Ihre Theilnahme geschenkt hatte, bethätigte dieselbe abermals durch die Gewährung eines erheblichen Geldgeschenks für die Ausstellung. Se. Excellenz der Herr Minister des Innern gestattete dem Comité die Abhaltung einer Verloosung von solchen zur Ausstellung gebrachten Gegenständen, welche sich durch Neuheit, Zweckmäßigkeit und mustergültige Ausführung auszeichneten, und Seitens der Directionen der Rheinischen und Rhein-Nahe-Eisenbahn wurde der freie Rücktransport der ausgestellt gewesenen Gegenstände bewilligt.

Nachdem Ihre Majestät die Königin kurz vor Ihrer Abreise nach Baden-Baden die bereits in großer Zahl eingegangenen Ausstellungs-Gegenstände in Augenschein genommen und Allerhöchst Ihre Anerkennung dem Comité ausgesprochen hatte, fand die feierliche Eröffnung der Ausstellung unter zahlreicher Betheiligung der hierzu eingeladenen hohen Civil- und Militair-Behörden, der Notabeln des Handelsstandes hiesiger Stadt, der Aussteller und des Publikums am 21. August d. J., Mittags 12 Uhr, statt.

Im Ganzen hatten 268 Aussteller Gegenstände eingeliefert. Letztere zerfielen in nachfolgende Gruppen:

Digitized by Google

1. Rohprodukte;
2. Material- und Farbwaaren;
3. Tabacke, Weine, Nahrungsmittel;
4. Maschinen und Wagen;
5. Gewebte Stoffe, Garne ꝛc.;
6. Leder und Kürschnerarbeiten;
7. Papierarbeiten;
8. Bekleidungsgegenstände;
9. Metallarbeiten;
10. Instrumente;
11. Steinarbeiten;
12. Holzarbeiten;
13. Kunstgegenstände;
14. Blumen.

Am besten waren die Gruppen 1 und 6 (Rohprodukte und Leder) vertreten. Namentlich gewährten die von der Hermannshütte zu Neuwied, der Concordiahütte zu Bendorf, der Krupp'schen Hüttenverwaltung zu Sayn, der Bergwerksgesellschaft „Wetzlar" zu Wetzlar, der Gesellschaft Tubalkain in Remagen, der Werlauer Gewerkschaft, der Wiesbadener Bergwerksverein aus der Grube „Adolf-Helene" bei Zell, die Herren Remy & Consorten zu Rasselstein bei Neuwied, Remy, Hoffmann & Comp. zu Bendorf, Ferd. Remy & Comp. zu Alfer Eisenwerk an der Mosel, Director Schwarze in Remagen, Sal. Landau von Andernach, Triasca, Loeb und Rathscheck von Mayen und Weisenburg von Bingerbrück ausgestellten Erze, Eisensteine, Puddel-, Stab-, Band- und Schmiedeeisen, Eisenbleche, Kupfer, Basalt-Lava und Dachschiefer ein äußerst interessantes Bild des im diesseitigen Regierungsbezirk bestehenden bedeutenden Berg- und Hüttenbetriebs, und hatten die von Ehrendreitstein, Mayen, Wetzlar und Creuznach zur Ausstellung geschickten Leder die Concurrenz mit dem Besten, was in diesem Artikel gefertigt wird, keineswegs zu scheuen.

Die Theilnahme des Publikums war eine so große, daß ungeachtet der erheblichen Kosten — dieselben beliefen sich auf etwa 1800 Thlr. — und des geringen Eintrittsgeldes — an Wochentagen 5, an Sonntagen 2½ Sgr. die Person — ein Deficit nicht entstanden ist. Die Ausstellung wurde im Ganzen von 8580 Personen außer den Ausstellern besucht. Die stärkste Frequenz war an den vier Sonntagen, an denen zusammen 3988 Personen die Ausstellung besuchten, die schwächste an den Samstagen, so z. B. am 2. September, wo 99, und am 9. desselben Monats, wo nur 64 Personen Eintrittskarten lösten. Sonntagskarten zu 2½ Sgr. wurden 3388, Wochentagskarten zu 5 Sgr. 1724 verkauft; Loose zu 12½ Sgr. wurden 3480 abgesetzt. Im Ganzen wurden 82 Gewinne im Gesammtwerth von etwa 850 Thlrn. angekauft, welche Summe der aus den Loosen erzielten Einnahme nach Abzug der Kosten der Verloosung und des mit jedem Loose verbundenen einmaligen freien Eintritts zu 5 Sgr. gleichkommt. Der Hauptgewinn bestand in einem von dem Hof-Pianoforte-Fabrikanten Mand hierselbst angekauften vortrefflichen Pianino.

Nach allem diesem kann das Resultat dieser ersten Ausstellung der aus dem diesseitigen Bezirk hervorgegangenen Erzeugnisse des Gewerbfleißes ein recht günstiges genannt und nur gewünscht werden, das die Bemühungen des jungen Vereins, die heimische Industrie zu heben und zu fördern und sie zur Theilnahme an dem großen Wettkampf mit der Industrie und den Gewerben des Auslandes anzuspornen, keine vergebliche sein, und eine spätere, bereits jetzt in Aussicht genommene Gewerbe-Ausstellung für den diesseitigen Regierungsbezirk den Beweis liefern möge, daß seine Bestrebungen mit dem gewünschten Erfolge gekrönt worden sind.

Coblenz, 1. Oktober 1865.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[871] Das am 4. Oktober 1865 ausgegebene 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6181. die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 10. August 1865 abgeschlossenen Vertrag, so wie die auf Grund desselben beschlossenen Statut-Nachträge. Vom 13. September 1865.

Digitized by Google

Nr. 6182. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 5. September 1865 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der „Bergbau-Actien-Gesellschaft Hellweg" zu Unna wegen Abänderung der Gesellschafts-Statuten und Aufstellung eines Statut-Nachtrages gefaßten Beschlüsse. Vom 18. September 1865.

„ 6183. die Bekanntmachung der unterm 11. September 1865 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der von der „Bergbaugesellschaft Vereinigte Westphalia" zu Dortmund beschlossenen Statut-Aenderungen. Vom 18. September 1865.

[872] Das am 6. Oktober 1865 ausgegebene 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 6184. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf III. Serie im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 7. August 1865.

„ 6185. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. August 1865.

„ 6186. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen II. Serie der Genossenschaft für die Melioration der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Cöln im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 1. September 1865.

„ 6187. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1865, betreffend die Außerkrafttretung des Reglements vom 4. August 1812 (Amtsblatt der Regierung zu Breslau S. 451 ff.) für diejenigen, welche den Klodnitz-Kanal befahren.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[873] Nach einer mir von der Herzoglich Nassauischen Landes-Regierung unterm 29. September d. J. zugegangenen Benachrichtigung hat dieselbe die Gebühren für die Wahrschau an der Wirbelley oberhalb Caub in der Weise ermäßigt, daß vom 1. Oktober d. J. ab

für ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang zwei Silbergroschen und

für einen zu Berg fahrenden Dampfschleppzug vier Silbergroschen

zu entrichten sind, welches ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bekannt mache.

Coblenz, den 5. Oktober 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[874] Dem Maurergesellen Johann Moritz zu Hatzenport ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 10. Juli 1865.

[875] Dem Zimmergesellen Peter Kremens aus Düllen, jetzt zu Pfaffendorf, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 12. Juli 1865.

[876] Dem Zimmergesellen Christian Friedrich Schneider zu Friedewald ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 27. Juli 1865.

[877] Dem Maurergesellen Ludwig Heinrich Leineweber zu Sobernheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 21. August 1865.

[878] Dem Maurergesellen F. Joseph Becker zu Neuendorf ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 31. August 1865.

[879] Dem Candidaten des höhern Schulamts Wilhelm Mecker aus Havixbeck bei Münster in Westfalen ist die Erlaubniß ertheilt worden, die zu Cochem bestehende höhere Privat-Knabenschule nebst Pensionat fortzusetzen. Coblenz, den 2. Oktober 1865.

Digitized by Google

[880] Ueberſicht über den Zuſtand des Elementar-Schulweſens in

Laufende Nummer.		Confeſſion.	Oeffentliche Elementarſchulen. Zahl dieſer Anſtalten.	Zahl der an denſelben vorhandenen Klaſſen	angeſtellten Lehrer.	angeſtellten Lehrerinnen.	Conceſſionirte Privatſchulen. Zahl.	Schulpflichtige Kinder, reſp. Kinder von 5 bis 14 Jahren. Zahl derſelben.	Davon ſind aufgenommen: in die Elementarſchulen.	in die conceſſionirten Privatſchulen.	Verhältniß der Zahl der ſchulpflichtigen Kinder zur Geſammtzahl der Einwohner.
1	In den Städten:	evangeliſch	32	92	86	4	39	5777	4767	1411	17,3 %
		katholiſch	35	134	83	48		12467	9876		17,7 %
		jüdiſch	6	6	6	—		525	403		16,9 %
		diſſidentiſch	—	—	—	—		—	—		—
		Summa	73	232	175	52	39	18769	15046	1411	17,57 %
2	Auf dem Lande:	evangeliſch	335	377	372	1	12	25320	23276	388	18,9 %
		katholiſch	554	678	597	73		53107	45891		18,6 %
		jüdiſch	4	4	4	—		967	881		17,0 %
		diſſidentiſch	—	—	—	—		163	161		—
		Summa	893	1059	973	74	12	79557	70209	388	18,66 %
3	Städte und Land zuſammen:	evangeliſch	367	469	458	5	51	31097	28043	1799	18,6 %
		katholiſch	589	811	681	121		65574	55767		18,4 %
		jüdiſch	10	10	10	—		1492	1284		17,0 %
		diſſidentiſch	—	—	—	—		163	161		—
		Ueberhaupt	966	1290	1149	126	51	98326	85255	1799	18,44 %

Coblenz, den 30. September 1865.

Digitized by Google

Regierungsbezirk Coblenz am Schlusse des Jahres 1864.

Lehrergehälter: Gesammt-Betrag derselben. Thlr.	Davon kommen auf: durch Schulgeld. Thlr.	durch Gemeinde- und sonstige Leistungen. Thlr.	aus Staatsfonds. Thlr.	Durchschnitt der Lehrer-Gehälter Thlr.	Anderweite Leistungen für die Elementarschulen exclusive Baukosten. (Summe der Jahre 18$\frac{6}{4}$). Thlr.	Kosten für Neu-, Erweiterungs- und Reparatur-Bauten bei Elementarschulen. (Summe der Jahre 18$\frac{6}{4}$.) Leistungen der Verpflichteten. Thlr.	aus Staatsfonds. Thlr.	Bemerkungen.
26121	9557	14745	1819	287	9446	6968	66	Von den . . . . . 98326 schulpflichtigen Kindern sind in die Elementarschulen 85255
32239	7287	24952	—	246	14264	4694	—	
1355	979	376	—	225	63	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	in concessionirte Privatschulen 1799
								zusammen 87054
59715	17823	40073	1819	262	23773	11662	66	aufgenommen, bleiben . . . 11272
65075	14969	46786	3320	173	26984	92805	2065	davon sind auf Grund allgemeiner Anordnungen nach vollendetem 5ten und resp. vor vollendetem 14ten Lebensjahre vom Schulbesuch dispensirt 9998
115455	30672	78029	6754	172	49481	82794	365	
673	309	364	—	168	35	5	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	bleiben 1274
181203	45950	125179	10074	172	76500	175604	2430	Von diesen besuchen a) höhere Unterrichtsanstalten 1029
91196	24526	61531	5139	195	36430	99773	2131	b) erhalten Unterricht zu Hause 185
147694	37959	102981	6754	184	63745	87488	365	zusammen 1214
2028	1288	740	—	203	98	5	—	Der Rest von . . . . . 60 sind solche Kinder, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Theilnahme am öffentlichen Unterricht unfähig sind.
—	—	—	—	—	—	—	—	
240918	63773	165252	11893	188	100273	187266	2496	

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[881] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Carl Johann Jakob Stock aus Creuznach ist heute dem Civilstandsbeamten zu Creuznach zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 30. September 1865. Der Ober-Prokurator.

[882] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Matrosen Wilhelm Bertram aus Boppard ist unterm 28. September d. J. dem Civilstandsbeamten zu Boppard zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden.

Coblenz, den 1. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator.

[883] Dem Gerbergesellen Heinrich Hüttemann von hier ist sein ihm von der unterzeichneten Behörde unterm 2. November v. J. sub Nro. 628 hier ausgestellter, auf ein Jahr gültiger Reisepaß für's Inland seiner Angabe nach abhanden gekommen und wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. Geburtsort: Alpen; Wohnort: Coblenz; Alter: den 3. August 1824 geboren; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: blond; Augenbraunen: blond; Augen: blaugrau; Nase und Mund: mittel; Bart: röthlich; Gesicht: oval; Statur: schlank; besondere Kennzeichen: keine.

Coblenz, den 5. Oktober 1865. Königliche Polizei-Direction.

[884] Die nachgenannten Militairpflichtigen, nämlich: 1) Samuel Georg Moritz Bernhard Julius Art von Creuznach, geboren am 25. März 1841, 2) Gustav Daniel Max. Lang, geboren in Laufersweiler am 1. Mai 1841, zuletzt in Creuznach wohnhaft gewesen, 3) Christian Keßler von Creuznach, geboren am 12. September 1843, 4) Gustav Adolf Meißner von Creuznach, geboren am 16. Dezember 1843, 5) Ernst Ludwig Schmutzler von Creuznach, geboren am 4. November 1843, 6) Peter Philipp Theodor Heinrich Theobald, geboren in Altona im Jahre 1843, zuletzt in Seibersbach wohnhaft gewesen, 7) Christian Ludwig Bastian von Creuznach, geboren am 1. März 1843, 8) Johann Christ. Niebergall von Nußbaum, geboren am 29. Juli 1843, 9) Friedrich Karsch von Waldböckelheim, geboren am 24. Februar 1843, haben sich im laufenden Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt und auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt. Dieselben werden daher hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute ab, bei dem Königlichen Landrathsamte hierselbst zum Zwecke ihrer Rechtfertigung einzufinden, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige werden angesehen und verfolgt werden. Gleichzeitig werden diejenigen Behörden, welche über den Aufenthalt dieser Nichterschienenen etwa Auskunft geben können, ersucht, darüber hierher Mittheilung zu machen.

Creuznach, den 2. Oktober 1865. Der Königliche Landrath.

[885] Die nachbenannten Ersatzpflichtigen des Kreises Zell, welche im laufenden Jahre vor den Ersatz-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich zur Ableistung ihrer Militairpflicht innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landrathe entweder persönlich zu melden oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Concurrenz glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden: 1) Carl Wilhelm Langerhans, geboren zu Trarbach am 24. Oktober 1843; 2) Otto Simonis, geboren zu Pünderich am 23. November 1843; 3) Jakob Gärtner, geboren zu Zell, am 28. November 1843.

Zell, den 4. Oktober 1865. Der Königliche Landrath.

[886] Dem unten signalisirten Tagelöhner Peter Baier aus Riesweiler ist sein ihm vom hiesigen Bürgermeister-Amte unterm 9. September 1865, Nr. 47 des Paßregisters, auf ein Jahr ausgestellter Reisepaß in's Inland auf der Straße von hier nach Bacharach verloren gegangen. Um etwaigem Mißbrauche vorzubeugen, bringe ich hiermit den Verlust dieses Passes, unter Ungültigkeits-Erklärung desselben, zur allgemeinen Kenntniß.

Rheinböllen, den 2. Oktober 1865. Der Bürgermeister.

Signalement des Peter Baier. Geburts- und Wohnort: Riesweiler; Alter: 17 Jahre; Größe: 4 Fuß 9 Zoll; Haare: blond; Augenbraunen: blond: Augen: grau; Nase nnd Mund: gewöhnlich; Gesicht: oval; Statur; mittel; besondere Kennzeichen: keine.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 49 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 42. Ausgegeben Donnerstag, den 19. Oktober **1865.**

Die Erfolge der preußischen Politik und das Abgeordnetenhaus.

An den glücklichen Erfolgen der preußischen Politik in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit hat das Abgeordnetenhaus zum lebhaften Bedauern der Regierung keinen Antheil haben wollen; dasselbe hat jede Betheiligung, jede Verantwortung, mithin auch jedes Verdienst in Bezug auf das ruhmreiche und sieggekrönte Vorgehen Preußens bis zum letzten Augenblicke bestimmt von der Hand gewiesen.

Jetzt nun, wo die hocherfreulichen Erfolge für Preußen täglich klarer und handgreiflicher hervortreten, wird freilich hier und da behauptet: die Regierung habe solche Erfolge nur dadurch erzielt, daß sie wider ihre eigene Meinung und Absicht schließlich die Forderungen des Abgeordnetenhauses erfüllt habe. Daß dies jedoch eine grobe Täuschung ist, erkennt man sofort, wenn man auf die wirklich vom Abgeordnetenhause gefaßten Beschlüsse zurückblickt.

Die Mehrheit des Abgeordnetenhauses wollte allerdings die Befreiung Schleswig-Holsteins, — aber um dieselbe zu erreichen, sollte Preußen sich den Beschlüssen der Bundesversammlung in Frankfurt unterordnen, im Vereine mit den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands vorgehen und vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg gleich als Herrn von Schleswig-Holstein anerkennen und einsetzen. Dies hatte das Haus bereits in einer Adresse vom 18. Dezember 1863 ausgesprochen. Weil die Regierung aber so nicht handeln wollte, sondern eine Hoffnung des Gelingens nur in dem gemeinsamen Handeln mit Oesterreich erblickte, so faßte das Abgeordnetenhaus am 22. Januar 1864 folgenden Beschluß:

> da Preußen in Gemeinschaft mit Oesterreich die Schleswig-Holsteinsche Sache (als Großmacht) in die eigene Hand nimmt, —
>
> da Preußen damit von Deutschland abfällt und seine Großmachtstellung mißbraucht, —
>
> da diese preußisch-österreichische Politik kein anderes Ergebniß haben kann, als die Herzogthümer abermals an Dänemark zu überliefern, —
>
> da diese Politik den wohlberechtigten Widerstand der übrigen deutschen Staaten und damit den Bürgerkrieg in Deutschland herausfordert, —
>
> erklärt das Haus der Abgeordneten, daß es mit allen ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln dieser Politik entgegentreten werde.

Dies ist der letzte Beschluß, in welchem das Abgeordnetenhaus seine Stellung in der Schleswig-Holsteinschen Sache ausgesprochen hat. Später hat das Haus sogar die Kriegskosten und die Mittel zur Vermehrung der preußischen Flotte verweigert, ohne jedoch weder bei dieser noch bei irgend einer anderen Gelegenheit in einem Mehrheitsbeschluß noch einmal eine bestimmte Meinung über die wichtige Frage auszusprechen.

Da hiernach obiger Beschluß allein bis zum heutigen Tage Auskunft über die Auffassungen des Abgeordnetenhauses giebt, so kann man nur nach den damaligen Aussprüchen beurtheilen, ob die Regierung ihre Erfolge wirklich auf dem von der Mehrheit des Hauses empfohlenen Wege erreicht habe. Es wäre nun geradezu Verblendung, dies behaupten zu wollen.

Das Abgeordnetenhaus mag seine Gründe zu jenem Beschlusse gehabt haben, — der Hauptgrund war, wie es selbst klar ausgesprochen, der Mangel an Vertrauen zu dem guten Willen der Regierung in der Schleswig-Holsteinschen Sache. Nachdem sich aber dieser guter Wille durch die That und durch die erfreulichsten Erfolge bewährt hat, wäre es eine Ehrenpflicht, nachträglich zu bekennen, daß man sich über die Absichten der Regierung getäuscht hatte, und zugleich anzuerkennen, daß die Wege,

Digitized by Google

auf denen der Sieg und der Siegespreis errungen worden, nicht dieselben waren, welche das Abgeordnetenhaus empfohlen hatte.

Es ist ja ganz offenbar, daß die Regierung in jedem Stücke das Gegentheil von dem gethan hat, was das Abgeordnetenhaus beantragt hatte, und daß nur so die glücklichen Erfolge errungen werden konnten.

Das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen im Verein mit den kleineren deutschen Staaten handle, — die Regierung hielt es für erfolgreicher, im Vereine mit Oesterreich vorzugehen; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß nach dem Beschlusse des Bundes blos Holstein in Besitz genommen würde, — die Regierung dehnte die Besitzergreifung alsbald auch auf Schleswig aus und sicherte dadurch das Gelingen;

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen sich sofort von den europäischen Verträgen lossage, wodurch die Einmischung der fremden Mächte gleich beim Beginn herbeigeführt worden wäre, — die Regierung sagte sich von den Verträgen erst los, als sie ganz Schleswig und Holstein in den Händen hatte und eine Einmischung des Auslandes nicht mehr so gefährlich war; —

das Abgeordnetenhaus wollte, daß Preußen vor allen Dingen den Erbprinzen von Augustenburg einsetze, ohne daß von irgend einer Sicherung preußischer Interessen die Rede war, — die Regierung hat den Prinzen nicht eingesetzt, ist weit davon entfernt, die Ansprüche desselben anzuerkennen und ist entschlossen, keine Lösung der Frage zu dulden, bei welcher nicht der innige Anschluß der Herzogthümer an Preußen vollauf gesichert ist. Inzwischen ist Lauenburg bereits mit der preußischen Krone vereinigt, für Schleswig-Holstein aber sind schon unter der einstweiligen gemeinschaftlichen Regierung Preußens und Oesterreichs die Einleitungen zur vollständigen Erfüllung der preußischen Forderungen getroffen.

Wenn man diese Erfolge der Regierungspolitik mit dem letzten Beschlusse des Abgeordnetenhauses vergleicht, — wie sollte da irgend ein Ehrenmann zu behaupten wagen, daß es die Politik des Abgeordnetenhauses gewesen sei, welche zur Ausführung gelangt ist. Es ist im Gegentheile völlig klar und unzweifelhaft, daß die Regierung die Vortheile für Preußen nur errungen hat, weil sie den entgegengesetzten Weg, als den, welchen das Abgeordnetenhaus wollte, unbeirrt und fest verfolgt hat.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[887] Das am 9. Oktober 1865 ausgegebene 46ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6188. das Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865.

„ 6189. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. August 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße.

„ 6190. das Statut des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

„ 6191. das Statut des Barteln-Scheitniger Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

[888] Das am 12. Oktober 1865 ausgegebene 47ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6192. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Kottbus im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 30. August 1865.

„ 6193. das Statut des Sommer-Deichverbandes Mehrum, im Kreise Duisburg. Vom 1. September 1865.

„ 6194. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, im Betrage von 74,500 Thalern. Vom 2. September 1865.

„ 6195. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 27. Mai 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und Kaiserlich österreichischen Regierung wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

„ 6196. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juni 1865, betreffend eine Uebereinkunft zwischen der Königlich preußischen und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung

Digitized by Google

wegen gegenseitiger Bestrafung der Nachahmung von amtlichen Siegeln ꝛc. ꝛc. Vom 23. September 1865.

[889] Das am 16. Oktober 1865 ausgegebene 48ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6197. das Gesetz, betreffend die Beförderung im Umherziehen aufgekaufter Gegenstände und die Aufhebung des Verbotes, Gewerbescheine zum Suchen von Bestellungen auf Edelsteine u. s. w. zu ertheilen. Vom 13. September 1865.

„ 6198. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Groß-Strehlitz im Regierungsbezirk Oppeln für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Salesche, im Kreise Groß-Strehlitz nach Schlawentschütz, im Kreise Cosel.

„ 6199. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der heiligen Meerbrücke im Kreise Tecklenburg, Regierungsbezirk Münster, über Hopsten bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schapen und Freren im Königreich Hannover.

„ 6200. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Darkehmen im Regierungsbezirk Gumbinnen für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Kraupischkehmen-Darkehmener Staats-Chaussee bei Kallnen bis zur Gumbinnener Kreisgrenze in der Richtung auf Nemmersdorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[890] Nachdem gegen die in Frankfurt a. M. erscheinende „Neue Frankfurter Zeitung" wiederholt rechtskräftige auf Vernichtung lautende Erkenntnisse gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ergangen sind, wird auf Grund des § 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung im preußischen Staate unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 10. Oktober 1865. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[891] Dem Maurergesellen Nikolaus Baldes zu Keidelheim ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 13. Juni 1865.

[892] Dem Zimmergesellen Eduard Gottfried Hussack zu Coblenz ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben.

Coblenz, den 3. Oktober 1865.

[893] Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat durch Erlaß vom 15. Juni d. J. im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Abhaltung einer einmaligen Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz zu den Kosten der Restauration der evangelischen Kirche zu Rosbach, in der Kreissynode an der Agger, genehmigt und ist der Termin zur Abhaltung derselben von dem Königlichen Consistorium auf Sonntag den 26. November d. J. anberaumt worden. Die aufkommenden Erträge sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung für den Monat Dezember c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 20. Dezember c. einzureichen.

Coblenz, den 12. Oktober 1865.

[894] Das in § 1 unserer Verordnung vom 27. August 1856 (Amtsblatt von 1856 Seite 319—320) ausgesprochene und durch unsere Verordnung vom 24. Juli 1860 (Amtsblatt für 1860 Seite 257) für die Monate November, Dezember, Januar und Februar aufgehobene Verbot des Jagens mit lautjagenden Hunden und Bracken wird hierdurch auch für den Monat Oktober aufgehoben.

Coblenz, den 17. Oktober 1865.

[895] Nachstehendes Verzeichniß der im III. Quartal 1865 in Folge gerichtlicher Erkenntnisse des Landes verwiesenen Personen wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Coblenz, den 13. Oktober 1865.

Digitized by Google

Laufd. Nro.	Datum der Ausweisung	Der Ausgewiesenen			Signa-				
		Namen.	Stand oder Gewerbe.	Heimath.	Alter. J.	Größe. Fß.	Zll.	Haare.	Stirn.
	1865								
1	3. Juli	Joseph Martin Duc	Handschuhmacher	Grenoble (Frankreich)	53	5	5	braun	flach
2	2. Auguſt	Friedrich Adam Cullmann	Sattler	Neuſtadt a. d. H. (Rheinbayern)	37	5	5	melirt	bedeckt
3	5. „	Peter Zimberger	Bäcker und Müller	Ormersheim (Bayern)	27	5	5	ſchwarz	frei
4	7. „	Adam Abel	Cigarrenmacher	Kleinſchwalbach (Naſſau)	37	5	3	dunkelblond	„
5	19. „	Philipp Kehr	Schreinerlehrling	Hahn (Großh. Heſſen)	19	5	—	bloud	gewölbt
6	23. „	Gottlieb Hauck	Tagelöhner	Knielingen (Baden)	28	5	—	ſchwarz	niedrig
7	23. „	Philipp Schäfer	Tagelöhner	Gemmerich (Naſſau)	20	5	2	braun	hoch
8	9. Septbr.	Heinrich Ebeling	Tagelöhner	Mainz (Großh. Heſſen)	22	5	2	bloud	gewölbt
9	14. „	Alexander Moius	Hausknecht	Ventelay (Frankreich)	43	5	4	dunkelbraun	hoch
10	25. „	Cornelius Broere	Hauſirer	Amſterdam (Holland)	33	5	6	ſchwarz	„
11	6. „	Conrad Förter	Tagelöhner	Oſtheim (Kurheſſen)	37	5	—	dunkelblond	bedeckt

[896] Die Lehrerſtelle bei der evangeliſchen Schule zu Ehrenbreitſtein iſt erledigt. Das jährliche Dienſteinkommen beträgt 250 Thlr. nebſt einer Miethsentſchädigung von 50 Thlrn. — Geeignete Bewerber haben ſich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugniſſe, bei dem Schulinſpector, Synodal-Aſſeſſor und Pfarrer Hegemann in St. Goar, zu melden.

Coblenz, den 9. Oktober 1865.

[897] In der Gemeinde Ellenz-Poltersdorf (Kreis Cochem) ſoll eine zweite Schule, und zwar im Orte Poltersdorf, errichtet und die Stelle mit einem Lehrer beſetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung und dem Heizungsmaterial für das Schullokal 151 Thlr. jährlich. Qualificirte Bewerber haben ſich, unter Vorlegung ihrer Zeugniſſe, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schulinſpector, Pfarrer Burkard zu Eller, zu melden. Coblenz, den 7. Oktober 1865.

[898] Die Knabenſchulſtelle zu Mülheim im Kreiſe Coblenz, mit welcher einſchließlich der Beſoldung für den Küſterdienſt an der Kapelle daſelbſt ein Einkommen von 206 Thlrn. nebſt Wohnung verbunden iſt, ſoll anderweit beſetzt werden. Geeignete Bewerber haben ihre Meldungen bis zum 1. k. Mts. an den Herrn Schulinſpector, Pfarrer Lamberty zu Keſſelheim, zu richten.

Coblenz, 12. Oktober 1865.

Digitized by Google

lement.					Bezeichnung der Behörde, welche die Ausweisung ausgesprochen.	Ursache der Ausweisung.
Augen.	Nase.	Statur.	Gesichts-bildung.	Besondere Kennzeichen		
blau	gewöhnlich	schlank	rund	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
braun	spitz	"	oval	2 Narben an der Stirn und Nase	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
grau	gewöhnlich	mittler	lang	keine	Königlich Landgericht hier	Diebstahl.
blau	"	"	oval	"	Königlich Landgericht hier	Bannbruch u. Diebstahl
grau	"	untersetzt	länglich	am Goldfinger linker Hand fehlt das Nagelglied	Kgl. Kreisgericht zu Neuwied	Diebstahl.
braun	"	kräftig	oval	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
grau	groß	mittler	"	"	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	"	schlank	länglich	Schnittnarbe über dem linken Auge	Königlich Landgericht hier	Landstreicherei u. Diebstahl.
grau	gewöhnlich	gesetzt	rund	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
blau	klein	schlank	länglich	Schnittnarbe längs des rechten Ohrs	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.
"	dick	mittler	oval	keine	Königliche Regierung hier	Landstreicherei.

[899] Durch das Ableben des Lehrers Krebsbach an der katholischen Elementarschule in Obermendig (Kreis Mayen) ist die Knabenschulstelle, mit welcher künftig auch das Amt des Küsters und Glöckners vereinigt sein soll, erledigt. Das gesammte Einkommen beträgt neben freier Wohnung und dem Heizungsmaterial für das Schullokal etwa 254 Thlr. jährlich. — Qualificirte Bewerber haben sich, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schulinspector, Pfarrer Nörtersheuser zu Niedermendig, zu melden. Coblenz, den 13. Oktober 1865.

[900] Die katholische Schul- und Küsterstelle zu Fankel mit einem Einkommen von 167 Thlrn., theils in baarem Gelde, theils in Nutzungen bestehend, nebst Wohnung, soll anderweit besetzt werden. Die Bewerbungen um die Stelle sind bis zum 1. k. Mts. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Burkard zu Eller, zu richten. Coblenz, den 17. Oktober 1865.

[901] In Folge der Versetzung des seitherigen Lehrers ist die erste katholische Schulstelle zu Beltheim sammt Organisten-, Küster- und Glöckneridienst, mit einem Gesammteinkommen von 220 Thlrn. nebst Wohnung und 3 Klafter Holz zur Heizung des Schullokals, erledigt. Die Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, bis zum 1. k. Mts. an den Herrn Schulinspector, Dechanten Fest zu Simmern, zu richten. Coblenz, den 14. Oktober 1865.

Digitized by Google

[902] Die katholische Schul-, Organisten-, Küster- und Glöcknerstelle zu Waldesch, mit einem Einkommen von 200 Thlrn. nebst Wohnung, ist erledigt. Die Bewerbungen um dieselbe sind, unter Einreichung der Zeugnisse, bis zum 1. k. Mts. an den Herrn Schulinspector, Pfarrer Lamberty zu Kesselheim, zu richten. Coblenz, den 16. Oktober 1865.

[903] Im Orte Siebenbach, im Kreise Adenau, hat am 10. v. Mts. eine Feuersbrunst stattgefunden, wodurch 21 Wohnhäuser nebst den dazu gehörenden Scheunen und Stallungen, sowie auch das Schulhaus dieser Gemeinde total abgebrannt sind. Außerdem sind noch 2 Wohnhäuser beschädigt worden. — Von dem ganzen Orte Siebenbach stehen nur mehr 5 Wohnhäuser, darunter die vom Orte etwas entfernt liegende Mühle nebst den dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden und die Kapelle. Die eingeäscherten Gebäulichkeiten waren bis auf die eines sehr armen Mannes, jedoch verhältnißmäßig gering versichert. Keiner der Brandbeschädigten hatte Mobilien und Früchte versichert. Der Brandunfall trifft diese Gemeinde um so empfindlicher, als die Erndte von Heu, Roggen und Grummet ganz und die Erndte an Hafer zum größten Theile verbraunt ist. Auch die Ackergeräthe sind meist mit verbrannt; bei der raschen Verbreitung des Feuers konnten die Brandbeschädigten größtentheils nur die Kleidungsstücke retten, welche sie eben auf dem Leibe trugen. Der diesfalls verursachte Schaden ist zu 19,300 Thlr. veranschlagt worden.

Zur Unterstützung der Brandbeschädigten, welche mit einer einzigen Ausnahme ohnehin sich in ärmlichen Verhältnissen befanden und mit der Versicherungssumme für die verlorenen Gebäulichkeiten diese nicht wieder aufbauen können, hat der Herr Ober-Präsident durch Erlaß vom 30. v. Mts. eine allgemeine Haus-Collecte in der Rheinprovinz bewilligt, welche in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden erhoben werden soll. Dem gemäß bestimmen wir, daß die Collecte im Monat November abgehalten werde. Die eingehenden Beträge sind sogleich an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro Dezember c an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. Dezember d. J. einzureichen.

Coblenz, den 10. Oktober 1865.

[904] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 26. v. Mts. dem Schiffer Johann Hinkes in Coblenz das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht. Coblenz, den 14. Oktober 1865.

[905] Die durch Verfügung vom 6. Juli d. J. über die Ortschaft Waldesch wegen der unter dem Rindvieh aufgetretenen Lungenkrankheit verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 14. Oktober 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[906] Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1866 nach Vorschrift des § 23 lit. d bis g unsers Reglements vom 3. September 1836 Neuwahlen dreier Curatoren und dreier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behuf werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitragsquittungen in dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Zahlungs-Termin zugehen lassen. Berlin, den 8. Oktober 1865.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

[907] Bei den Arbeiten zur Rettung des Schieferbrechers Peter Franz Römer, welcher am 5. August d. J. in dem Schieferbruche Römersberg bei Mengerschied verschüttet und nach 24 Stunden zwar noch lebend aus dem Schutte herausgezogen wurde, aber schon 3 Stunden darauf starb, hat sich der Schieferbrecher Conrad Hartmann aus Mengerschied besonders ausgezeichnet. Derselbe wird für seine hierbei bewiesene muthvolle Ausdauer und Unerschrockenheit hierdurch öffentlich belobt.

Bonn, den 3. Oktober 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

[908] Die nachgenannten Ersatzpflichtigen des Kreises St. Goar, nämlich: 1) Andreas Keßler von Bacharach, geboren am 31. Oktober 1842, 2) Ludwig Frings von Boppard, geboren zu Gürzenich am 28. Mai 1842, 3) Johann Adam Roumann von Alken, geboren am 17. November 1842, 4) Jakob Kemp von Boppard, geboren am 25. August 1843, 5) Ludwig Johann Freitag von Mainz, geboren am 5. Februar 1843, 6) Peter Jacobs von Mainz, geboren am 7. Februar 1843, 7) Johann Jung von Mainz, geboren am 9. November 1843, 8) Isidor Nathan von Damscheid,

Digitized by Google

geboren zu Mainz am 12. Mai 1843, 9) Anton Theis von Wiebelsheim, geboren am 6. Januar 1843, 10) Anton Ackermann von Boppard, geboren am 23. August 1844, 11) Peter Dorweiler von Boppard, geboren am 19. September 1844, 12) Georg Weinheimer von Oberheimbach, geboren am 1. Februar 1844, 13) Anton Schneid von Obergondershausen, geboren zu Hübingen am 9. August 1844, 14) Heinrich Schmidt von Oberwesel, geboren am 30. Oktober 1844, 15) Friedrich Nikolaus Michaely von Oberwesel, geboren zu Frankfurt a. M. am 21. Dezember 1844, 16) Georg Schnaas von Oberwesel, geboren am 14. Dezember 1844, 17) Johann Balthasar Weiler von Oberwesel, geboren am 30. Juni 1844, 18) Anton Kuns von Boppard, geboren am 11. August 1845, 19) Heinrich August Robert Schmidt von Boppard, geboren am 8. Februar 1845, 20) Anton Trapp von Boppard, geboren am 6. August 1845, 21) Johann König von Niederfell, geboren am 21. Dezember 1845, 22) Joseph Rosenbach von Oberfell, geboren am 4. September 1845, 23) Johann Bersch von Buchholz, geboren am 21. November 1845, 24) Johann Boost von Halsenbach, geboren zu Ehr am 25. Juni 1845, 25) Adam Müsken, von Niederheimbach, geboren am 18. Oktober 1845, 26) Andreas Reinehr von Niederheimbach, geboren am 21. September 1845, 27) Peter Brod von Liesenfeld, geboren am 1. Januar 1845, 28) Anton Führ von Obergondershausen, geboren am 4. Juli 1845, 29) Ernst Fehmel von Oberwesel, geboren am 19. Juni 1845, 30) Joseph Heidelberger von Oberwesel, geboren am 16. März 1845, 31) Peter Hollbach von Oberwesel, geboren am 3. September 1845, 32) Heinrich Nuß von Bickenbach, geboren am 7. November 1845, 33) Peter Braun von Niedert, geboren am 14. April 1845, 34) Gottlob Ludwig Frischauf von St. Goar, geboren am 27. März 1845, haben sich im laufenden Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht gestellt und auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt. Dieselben werden daher hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an gerechnet, bei dem Königl. Landraths-Amte hierselbst zum Zwecke ihrer Rechtfertigung einzufinden, oder über ihre anderwärts etwa erfolgte Gestellung sich glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige werden verfolgt und bestraft werden. Gleichzeitig werden diejenigen Behörden, welche über den Aufenthalt dieser Nichterschienenen etwa Auskunft geben können, ersucht, darüber hierher Mittheilung zu machen.

St. Goar, den 11. Oktober 1865. Der Königliche Landrath.

[909] Nachdem der früher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Dierdorf als Gerichtsbote und Executor angestellte, jetzige Justiz-Senats-Bote August Jung zu Ehrenbreitstein aus seinem Amtsverhältnisse bei der gedachten Königlichen Kreisgerichts-Commission geschieden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen laut Empfangsschein Nro. 67, 97, 71 und 875 zur General-Staatskasse zu Berlin eingezahlte Dienstcaution von 50 Thalern Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre deßfallsigen Forderungen innerhalb dreimonatlicher Frist, spätestens in dem auf den 13. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Saal 22, vor Herrn Kreisrichter Schultze anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht angemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an die Caution ausgeschlossen werden und letztere zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 27. September 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

[910] Die bisherigen commissarischen Lehrer an der städtischen Realschule zu Cöln, Wilhelm Hedick, Dr. Wilhelm Thomé und Martin Contzen, sind definitiv als ordentliche Lehrer an der genannten Anstalt angestellt worden.

[911] Der bisherige Titular-Forstmeister Freiherr von Proff-Irnich in Coblenz ist zum Forstmeister mit dem Range der Regierungs-Räthe ernannt worden.

[912] Der Kanzlei-Inspector bei der Königlichen Regierung zu Coblenz, Pohle, ist am 9. Oktober d. J. gestorben.

[913] Für die Bürgermeisterei St. Goar (Stadt und Land) ist der Kaufmann Friedrich Metz daselbst zum zweiten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und bestätigt resp. ernannt worden.

[914] Für die Bürgermeisterei Polch ist der Rentner Johann Fröhling daselbst zum dritten Beigeordneten auf die Dauer von sechs Jahren ernannt worden.

Digitized by Google

[915] Der durch Verfügung vom 20. Juni d. J. zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Kelberg ernannte Gutsbesitzer Johann Joseph Zimmer zu Nürburg hat dieses Amt freiwillig niedergelegt.

[916] Der Candidat der Feldmeßkunst Franz Carl Hell aus Coblenz ist als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[917] Der bisherige provisorische Lehrer an der katholischen Schule zu Leimersdorf im Kreise Ahrweiler, Johann Busch, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[918] Der Lehrer Johann Schmitz an der katholischen Schule zu Dankerath ist an jene zu Wimbach versetzt worden.

[919] Der bisherige provisorische Schullehrer Peter Demmer zu Köttingerhöhe ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Selbach definitiv ernannt worden.

[920] Der Lehrer Johann Werner an der katholischen Schule zu Beltheim (Kreis Simmern) ist an jene zu Wetzlar versetzt und der bisherige provisorische Lehrer an dieser Schule, Clemens Theisen, in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[921] Der Lehrer Peter Schmitz ist von der katholischen Schulstelle zu Waldesch an jene zu Münster bei Bingen versetzt worden.

[922] Der auf der Rheinschiffbrücke zu Coblenz angestellte Brückenwärter Mathias Mallmann ist am 3. Oktober d. J. gestorben.

[923] Der Landgerichts-Auskultator Carl Rohr aus Coblenz wurde am 1. Oktober d. J. auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

[924] Der Kreisrichter Mittweg zu Neuwied ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Essen und der Gerichts-Assessor Vahlkampf als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Steinfurt versetzt. — Der Hülfsbote Brosche ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Altenkirchen und der Kreisgerichts-Secretair Schumacher zum Deposital-Kassen-Rendanten beim Kreisgerichte zu Neuwied ernannt. — Der Kreisrichter Richter zu Altenkirchen ist zum Zwecke seiner Uebernahme in die Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen worden.

[925] Es ist übertragen worden: dem Büreau-Beamten, Ober-Post-Secretair Schwarz in Coblenz die Verwaltung einer Expeditions-Vorsteher-Stelle bei dem Post-Amte daselbst und dem Post-Secretair Große aus Berlin die Verwaltung einer Büreau-Beamten-Stelle bei der Ober-Post-Direction in Coblenz. — Versetzt sind: der Post-Secretair Knopf von Coblenz nach Altena und der Post-Expedient Müller von Altenkirchen nach Ehrenbreitstein. — Der Post-Expediteur Zander in Polch ist verstorben. — Der Postillon Ries in Coblenz ist als Briefträger in Creuznach angestellt worden.

Patente.

[926] Der Firma Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 6. Oktober 1865 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Brennereien zur Bestimmung des im Branntwein enthaltenen absoluten Alkohols in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 50 und 51 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 43. Ausgegeben Donnerstag, den 26. Oktober 1865.

Die Jubelfeier in Westfalen.

So eben ist das letzte der Jubelfeste begangen worden, durch welche die im Jahre 1815 für Preußen gewonnenen oder wiedergewonnenen Landestheile dem Könige ihren freudigen Dank und ihre erneuerten Huldigungen dargebracht haben.

Fünf der Provinzen des Preußischen Staates haben nach einander Antheil gehabt an der Festfreude dieses Jubeljahrs.

Die Rheinlande eröffneten im Monat Mai die Reihe mit den begeisterten Festen in Aachen und Cöln.

Es folgten die Ober- und Nieder-Lausitz, welche durch feierliche Deputationen an Se. Majestät den König und durch patriotische Stiftungen ihrem Danke Ausdruck verliehen.

Im Monat Juni nahm der König sodann die Huldigungen von Neuvorpommern und Rügen in Stralsund entgegen.

In der Provinz Posen ist das Gedächtniß der Vereinigung mit Preußen nach dem Wunsche des Königs zwar nicht durch allgemeine Festlichkeiten begangen worden, weil unter den Nachwirkungen der polnischen Ereignisse der letzten Jahre die Betheiligung der Bevölkerung nicht hätte eine gleichmäßig freudige sein können. Doch ist auch dort eine Erinnerungsfeier in engerem Kreise veranstaltet und zugleich die Errichtung eines Denkmals für König Friedrich Wilhelm III. beschlossen worden.

Die sächsischen Landestheile, welche im Jahre 1815 zu Preußen kamen, haben dem Könige bei Gelegenheit der jüngsten großen Manöver die Huldigung ihres Dankes und ihre erneuerten Gelübde dargebracht.

Am 18. Oktober endlich, dem Gedächtnißtage der Völkerschlacht bei Leipzig, einem der schönsten Ehrentage Preußens und Deutschlands, hat die Provinz Westfalen die Reihe der vaterländischen Dankfeste beschlossen.

Se. Majestät der König mit seiner erlauchten Gemahlin, Königin Augusta, der Kronprinz und die Kronprinzessin, die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und mit ihnen eine Anzahl der höchsten Würdenträger des Staats hatten sich nach Münster begeben, um an der Gedenkfeier Theil zu nehmen.

Die Stände Westfalens, die Bevölkerung in Stadt und Land hatten gewetteifert, dem Könige einen freudigen und begeisterten Empfang zu bereiten, und gaben durch ihre Haltung Zeugniß von den Gefühlen dankbarer Verehrung, welche auch diese Provinz der landesväterlichen Regierung unserer Fürsten zollt.

Die Huldigungsfeier wurde am Morgen des 18. durch festliches Glockengeläute in allen Kirchen verkündet. Viele Tausende von Menschen, die von nah und fern herbeigeeilt waren, um an den Huldigungen für das geliebte Herrscherpaar Theil zu nehmen, durchströmten die herrlich geschmückten Straßen der Stadt.

Ihre Majestäten der König und die Königin wohnten mit dem gesammten Königlichen Hofe um 10 Uhr dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei, gleichzeitig fand im Dome eine feierliche Andacht für die katholischen Mitglieder der Stände statt.

Gegen 12 Uhr versammelten sich die Deputirten der Kreise, Aemter und Städte, die Mitglieder des Provinzial-Landtags, der Ritterschaft und der Behörden, die Geistlichkeit und die Veteranen vor dem Regierungsgebäude und begaben sich in feierlichem Aufzuge vor das Schloß. Vor demselben war

Digitized by Google

eine große Tribüne errichtet und mit Fahnen, Laubwerk u. s. w. reich geschmückt, auf der Höhe derselben der Königliche Thron.

Auf der Freitreppe, welche zu der Tribüne führte, nahmen die Standesherren und die Generalität, die Minister und die Ober-Präsidenten von Westfalen und der Rheinprovinz, die Bischöfe und der General-Superintendent, oben in der Nähe des Throns der Landtags-Marschall und die Inhaber der Westfälischen Erbämter Platz.

Sobald Ihre Majestäten und die Prinzen aus dem Schlosse auf die Tribüne traten, stimmte der Sängerchor einen Festgesang an. Nach demselben trat der Landtags-Marschall Graf von Westfalen vor und hielt Namens der Stände der Provinz folgende Ansprache an Ihre Majestäten:

„Ew. Majestät haben die hohe Gnade gehabt, mit ihrer Majestät der Königin und dem gesammten Königlichen Hause die heutige Jubelfeier Ihrer getreuen Westfalen durch Allerhöchstihre persönliche Gegenwart zu verherrlichen, und es ist vor Allem der allerunterthänigste Dank, den ich Ew. Majestät im Namen der ganzen Provinz hiefür auszusprechen habe. Diese Jubelfeier, die wir heute schon nach einem nur 50jährigen Zeit-Abschnitt begehen, ist aber eine in allen Herzen um so tiefer gefühlte, als noch Mancher unter uns weilt, der als Jüngling die Befreiungskriege mitgekämpft und der Erbhuldigung eingedenk ist, die wir an dieser Stelle Ew. Majestät Hochseligem Herrn Vater, dem in Gott ruhenden Könige Friedrich Wilhelm III. glorreichen Andenkens, geleistet; mit der Vereinigung und Wiedervereinigung unseres engeren Vaterlandes in Ew. Majestät Monarchie, feierten damals unsere Väter gleichzeitig mit ganz Deutschland dessen Wiedergeburt aus tiefster Erniedrigung und grenzenlosestem Elende, und da die göttliche Vorsehung solche Zustände über Einzelne, wie über ganze Völker nur als gerechte Strafe verhängt, so dürfen auch wir uns nicht verhehlen, daß auch wir ohne eigenes Verschulden nie eine solche Erniedrigung hätten erfahren können. Wenn wir hier zusammenstehen, um die Rückkehr unter ein väterliches Regiment — dessen Segnungen wir während eines halben Jahrhunderts nun dankend genießen — zu feiern, dann, Ew. Majestät, geziemt es wohl dem ernsten Sinne des Westfalen, daß er nicht etwa ausbricht in ungemessenen Jubel über eine glücklich überstandene Vergangenheit, sondern daß er vielmehr, eingedenk dieser Vergangenheit, feierlich gelobt, mit echtem deutschen Sinne für Wahrheit und Recht, an angestammter Sitte und Gesinnung, und damit auch nur um so fester an Ew. Majestät und Ew. Majestät Königlichem Hause, als seinem angestammten Herrscher von Gottes Gnaden, in gottesfürchtiger Treue und Ergebenheit zu halten bis in den Tod.

„Und damit, Landsleute, die Ihr Euch als die Vertreter der einzelnen Landestheile und Kreise zu dieser feierlichen Handlung hier eingefunden habt, fordere ich Euch auf, die Erbhuldigung hiermit feierlich wiederholend, mit mir einzustimmen in den freudigen Ruf: „Gott segne und erhalte unser erhabenes Herrscherpaar! Hoch lebe König Wilhelm! Hoch lebe die Königin Augusta! Hoch und abermals hoch und nochmals hoch."

Ein lang andauernder begeisteter Hochruf ertönte von allen auf dem Platze Versammelten.

Se. Majestät der König dankte dem Redner in folgenden, mit Bewegung gesprochenen Worten:

„Mit Dank gegen die Vorsehung nehme Ich die erneuerten Gelöbnisse der Treue und Ergebenheit der Provinz Westfalen entgegen, wie sie Mir soeben dargebracht worden sind. Diese Gelöbnisse wurzeln in dem Gefühle der Dankbarkeit für die Segnungen, welche die väterlichen Regierungen Meines Königlichen Vaters und Bruders über diesen Landestheil ergossen haben. Diesen Dank an deren Statt entgegennehmen zu sollen, gewährt Mir eine hohe Genugthuung. Die heutige Feier reihet sich an die gleiche dreier anderer Provinzen an, die, wie Westfalen, nach einer verhängnißvollen Trennung mit Preußen wieder vereinigt wurden oder neu hinzutraten. So schließt denn mit heute an einem in so vieler Hinsicht bedeutungsvollen Tage die Jubelfeier fast der Hälfte der Monarchie für die Wohlfahrt, das Gedeihen und Aufblühen dieser Landestheile nach einer 50jährigen Vereinigung unter Preußens Scepter. Der Blick auf Westfalens Gefilde giebt Zeugniß von den Fortschritten, die ein 50jähriger Friede ermöglichte. Und da, wo dieser Friede auf kurze Zeit unterbrochen wurde, gaben Westfalens Söhne Zeugniß, daß sie in Heldenmuth und Hingebung ihren Voraltern gleich waren und durch glorreichen Sieg neuen Ruhm an Preußens Fahnen hefteten. Möge die Gesinnung, die sie Mir heute kund giebt, eine glückliche Vorbedeutung sein, daß nach einem abermaligen halben Jahrhundert gleiche Wohlfahrt und gleiche Treue in Westfalen angetroffen werde! Das walte Gott!"

Nach Beendigung der feierlichen Handlung geruhete Seine Majestät sich die Deputationen der Kreise und der Gemeinden, sowie der Behörden vorstellen zu lassen und zahlreiche Ergebenheits-Adressen der Kreise ꝛc. entgegenzunehmen.

Nachmittags 4 Uhr fand zu Ehren der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften ein Festmahl statt. Bei demselben wurde von dem Vice-Landtags-Marschall, Wirklichen Geheimen Rathe, Regierungs-Präsidenten von Holzbrinck folgender Trinkspruch auf Se. Majestät den König ausgebracht:

„Es ist ein bedeutungsvoller Tag, der uns heute vergönnt hat, vor Ew. Königlichen Majestät mit dankerfülltem Herzen die Huldigung zu wiederholen, welche unsere Väter vor 50 Jahren Allerhöchst Dero Herrn Vaters Majestät, König

Friedrich Wilhelm dem Dritten, ruhmreichen Andenkens, darbrachten. Gottes Segen hat sichtbar auf dem Lande gewaltet. Unter dem Schirm des Preußischen Adlers, unter der gerechten und weisen Regierung geliebter Könige haben die Segnungen des Friedens sich in ungeahnter Fülle über die Gauen der rothen Erde verbreitet. Die alten, dem glorreichen Scepter der Hohenzollern seit Jahrhunderten untergebenen Landestheile sind mit den neu erworbenen Gebieten zu lebensvoller Einheit zusammengewachsen. Die Vortheile, welche die Angehörigkeit an einen großen Staat und ein ausgedehntes Handelsgebiet gewähren, haben die Entwickelung aller Hülfsquellen des Landes gefördert. Auf dem Gebiete der materiellen Interessen geben die gesegneten Fluren des Landmannes, das Aufblühen des Bergbaues, der Gewerbthätigkeit und des Handels, so wie die glänzende Erweiterung der Communications-Anstalten Zeugniß für die Erfolge dieser Thätigkeit. Kaum vermag die Dampfkraft auf den Eisenstraßen die Masse der Güter zu bewältigen, welche Bergbau und Industrie denselben zuführen. Noch erfreulicher sind die Resultate der Regsamkeit auf dem höheren geistigen Gebiete. Das Wiedererstehen der alten Dome — die Pflege der edelsten Güter der Menschheit in Kunst und Wissenschaft, in Schule und Kirche, — haben Erfolge erzielt, in welchen Westfalen hinter keinem andern Lande zurücksteht. Diese Thatsachen sprechen den Dank, den wir nächst Gott unseren erhabenen Königen verschulden, beredeter aus, als Worte vermöchten. Zwar ist auch uns der Kampf der Geister und Parteien, der unsere Zeit bewegt, nicht erspart geblieben. Aber wir wissen, daß ohne Kampf kein Sieg errungen wird. Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft, weil wir auf unsern König vertrauen. Wir glauben an den hohen Beruf unseres Vaterlandes. Wie es unseren Vätern vergönnt war, unter Ew. Majestät ruhmreichen Vätern die Treue zu bewähren, so durften auch jetzt die Söhne Westfalens mitringen um den Lorbeerkranz, den Düppel und Alsen um die Stirn unseres Königlichen Kriegsherrn geschlungen haben. So geloben wir in Gehorsam, Treue und Liebe zu halten, was unsere Väter versprochen, und vertrauen, daß unsere Söhne in stets frischer Treue den alten Wahlspruch bewähren werden: „Mit Gott für König und Vaterland!“ und nimmer des Dankes vergessen, welchen Ew. Königlichen Majestät wir verschulden. Geruhen Ew. Majestät, mir huldreichst zu gestatten, das Wort auszusprechen, welches heute in allen Marken des Westfalenlandes jubelnd wiederklingt:

„Seine Majestät, unser allergnädigster König und Herr, unser glorreicher, geliebter König, lebe hoch!“

So wie diese Worte in den Herzen der Festgenossen freudigen Wiederhall fanden, so stimmt gewiß das ganze preußische Volk in die herzlichen Wünsche und Gelübde für den König ein.

Se. Majestät hat es jüngst als eine gute Vorbedeutung bezeichnet, daß die Vereinigung Lauenburgs mit Preußen in dasselbe Jahr fällt, wo vier Provinzen ihm gedankt, daß die Verheißungen, welche Seine glorreichen Vorfahren ihnen zur Zeit ihrer Vereinigung mit Preußen gegeben, so vollständig erfüllt worden seien.

Die Blüthe, Wohlhabenheit und Zufriedenheit dieser Provinzen, sowie die hoffnungsvolle Entwickelung, welche Preußens Macht und Stellung jüngst von Neuem erfahren haben, lassen das preußische Volk mit Dank in die Vergangenheit, mit Vertrauen und Zuversicht in die Zukunft blicken.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[927] Bei dem am 10. d. Mts. in Siebenbach (Kreis Adenau) ausgebrochenen Brande haben sich der Zimmermann Carl Schmitt, der Lehrer Philippi und der Ackerer Paul Jonas von Jammelshofen durch unermüdliches Bestreben, dem Feuer Einhalt zu thun, ausgezeichnet, war wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 25. September 1865.

[928] Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 1. d. Mts. dem Steuermann Anton Gilgenberger hierselbst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Coblenz, den 17. Oktober 1865.

[929] Adam Siebert zu Sayn hat den ihm für das laufende Jahr zum Sammeln von Lumpen, Knochen und unedlen Bruchmetallen unter Nr. 1495 zu 4 Thlr. 10 Sgr. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren und ist ihm auf Ansuchen ein Duplicat desselben ausgefertigt worden. Indem wir das Unicat für ungültig erklären, werden die betreffenden Behörden veranlaßt, dasselbe, im Falle der Präsentation, einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Coblenz, den 17. Oktober 1865.

[930] Die erste Lehrer- und Organistenstelle bei der evangelischen Gemeinde in Bacharach ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 268 Thlr. nebst einer Wohnungsentschädigung von 20 Thlrn. Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulinspector, Synodal-Assessor und Pfarrer Hegemann in St. Goar, zu melden.

Coblenz, den 21. Oktober 1865.

Digitized by Google

Nach der Zählung vom 3. Dezember 1864.

Namen der Bürgermeistereien.	I. Pferde überhaupt 18,151. Darunter sind: unter 1 bis 3 Jahr.	ältere, und zwar: Zuchthengste.	zur Zucht benutzte Stuten	vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde.	Lastpferde.	andere Pferde	II. Esel.	III. Rindvieh überhaupt 221,123. Darunter waren von 3 Jahren und älter: Bullen.	Kühe.	Ochsen.	IV. Schaafe.	V. Schweine.	VI. Ziegen.	VII. Bienenstöcke.
I. Kreis Adenau.														
Adenau	12	—	—	109	17	3	—	19	1316	586	7026	730	255	478
Aremberg	24	—	12	103	1	7	—	22	1179	533	5905	634	264	409
Brück	6	—	8	82	3	—	—	10	638	231	4041	300	169	219
Kelberg	31	—	—	135	—	16	1	23	1305	766	4725	632	92	376
Kempenich	52	1	18	196	—	—	—	14	834	142	2182	371	81	231
Virneburg	16	—	—	93	—	—	—	21	1068	646	5033	1004	68	265
Zusammen	141	1	38	718	21	26	1	109	6340	2904	28912	3671	929	1978
II. Kreis Ahrweiler.														
Ahrweiler Stadt	—	—	—	5	26	27	—	1	395	8	37	100	411	130
Ahrweiler Land	7	—	—	65	8	14	4	11	693	178	20	343	245	100
Altenahr	1	—	—	49	15	8	—	8	961	103	986	209	451	130
Gelsdorf	70	—	—	349	6	—	—	30	1747	251	1215	669	314	257
Königsfeld	26	—	—	126	5	—	3	15	1103	580	4123	400	476	452
Niederbreisig	3	—	—	36	33	10	4	7	651	304	181	288	442	73
Remagen Stadt	5	—	1	65	—	21	—	2	225	18	235	81	142	9
Remagen Land	3	—	2	59	7	3	10	2	623	82	—	110	376	57
Sinzig Stadt	16	—	2	54	—	—	1	7	391	94	130	124	181	103
Sinzig Land	4	—	1	25	—	—	—	4	482	217	7	183	159	101
Zusammen	135	—	6	833	100	83	22	87	7271	1835	6934	2507	3197	1412
III. Kreis Altenkirchen.														
Altenkirchen	6	1	—	67	16	12	—	27	1888	1023	1154	930	498	262
Daaden	—	—	—	1	33	4	—	21	1532	374	506	156	261	171
Flammersfeld	35	—	—	85	7	4	—	16	1866	666	275	913	514	228
Friesenhagen	6	—	—	49	—	—	—	22	550	98	1267	353	164	476
Gebhardshain	—	—	—	5	17	—	—	13	884	485	39	366	335	89
Hamm	2	—	—	83	4	5		13	1126	285	266	615	376	112
Kirchen	—	—	—	41	59	15	2	20	1885	198	2	809	528	508
Weyerbusch	37	—	—	89	5	1	—	11	1445	720	785	694	425	308
Wissen	14	1	1	161	10	4	—	72	1374	161	318	718	523	264
Zusammen	100	2	1	581	151	45	2	215	12550	4010	4612	5554	3624	2418
IV. Kreis Coblenz.														
Coblenz Stadt	—	—	—	23	69	130	2	—	162	21	24	146	53	42
Bassenheim	69	1	—	456	65	2	—	16	2190	304	1529	1002	293	54
Bendorf Stadt	4	—	3	36	17	8	—	1	220	28	186	107	88	45

Digitized by Google

Namen der Bürgermeistereien.	I. Pferde überhaupt 18,151. Darunter sind: unter 1 bis 3 Jahr.	Zuchthengste.	ältere, und zwar: zur Zucht benutzte Stuten	vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde.	Lastpferde.	andere Pferde	II. Esel.	III. Rindvieh überhaupt 221,123. Darunter waren von 3 Jahren und älter: Bullen.	Kühe.	Ochsen.	IV. Schafe.	V. Schweine.	VI. Ziegen.	VII. Bienenstöcke.
Bendorf Land . . .	3	—	2	18	26	18	1	2	155	11	159	68	92	57
Ehrenbreitstein Stadt	1	—	—	18	26	6	—	—	47	2	2	6	12	—
Ehrenbreitstein Land	4	—	4	87	71	7	3	11	956	113	532	70	400	73
Rhens	—	—	—	17	—	—	15	3	524	209	18	219	199	36
St. Sebastian . . .	4	—	6	230	4	—	—	8	1371	190	25	335	202	81
Vallendar Stadt .	—	—	—	14	10	29	8	2	171	24	14	97	152	15
Vallendar Land . .	26	—	31	143	26	1	1	16	1496	394	707	145	353	217
Winningen	—	—	—	13	—	—	2	2	331	70	101	166	59	—
Zusammen	111	1	46	1055	314	201	32	61	7623	1366	3297	2361	1903	620
V. Kreis Cochem.														
Cochem Stadt . . .	3	—	—	45	—	17	—	1	103	10	531	56	122	49
Cochem Land . . .	13	—	—	90	—	1	5	7	671	116	867	311	101	43
Carden	70	—	162	61	—	2	—	17	981	170	2338	274	230	189
Eller	2	—	—	5	9	—	—	6	739	22	121	192	53	100
Kaiserseſch	68	1	87	336	—	16	—	21	2412	714	5155	1152	287	281
Lutzerath	108	2	—	308	—	27	2	21	1786	808	7543	1487	186	309
Pommern	28	1	—	115	—	—	—	4	709	135	1220	108	134	134
Treis	14	—	—	107	4	1	1	12	1133	488	1086	418	378	151
Zusammen	306	4	249	1067	13	64	8	89	8534	2463	18911	3998	1491	1256
VI. Kreis Creuznach.														
Creuznach Stadt .	5	—	3	131	112	126	12	6	581	—	12	162	295	39
Hüffelsheim	20	—	8	89	6	1	—	8	891	224	32	706	285	71
Kirn Stadt	1	—	—	25	2	—	—	3	232	11	14	322	161	26
Kirn Land	2	—	—	33	—	—	—	5	587	225	385	198	116	80
Langenlonsheim . .	7	—	4	117	13	3	—	10	1168	208	48	410	201	145
Mandel	4	—	3	78	2	—	—	9	1018	270	29	760	286	102
Monzingen	28	—	4	159	—	1	—	20	1115	475	222	511	360	181
Sobernheim Stadt	3	—	—	82	—	9	—	3	365	95	8	138	169	21
Sobernheim Land	17	—	13	141	—	6	—	12	1004	274	79	543	408	182
Stromberg Stadt .	1	—	—	50	3	17	—	3	120	—	31	106	116	38
Stromberg Land .	2	—	—	81	—	4	2	11	829	250	65	209	357	140
Waldalgesheim . .	10	—	—	77	13	—	—	10	890	336	56	506	278	123
Wallhausen	5	—	1	109	14	4	1	10	968	255	125	557	277	177
Windesheim	18	—	9	101	—	—	—	8	882	204	57	547	326	140
Winterburg	9	—	6	73	—	—	—	9	782	365	28	387	110	70
Zusammen	132	—	51	1376	165	171	15	127	11432	3192	1191	6062	3745	1535
VII. Kreis St. Goar.														
St. Goar Stadt .	2	—	—	19	1	—	4	—	43	—	45	49	24	7
St. Goar Land .	5	—	—	72	2	—	1	9	950	391	978	578	169	170

Digitized by Google

Namen der Bürgermeistereien.	I. Pferde überhaupt 18,151. Darunter sind: unter 1 bis 3 Jahr.	ältere, und zwar: Zuchthengste.	zur Zucht benutzte Stuten	vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde.	Lastpferde.	andere Pferde	II. Esel.	III. Rindvieh überhaupt 221,123. Darunter waren von 3 Jahren und älter: Bullen.	Kühe.	Ochsen.	IV. Schaafe.	V. Schweine.	VI. Ziegen.	VII. Bienenstöcke.
Bacharach Stadt .	—	—	—	8	2	15	2	2	229	96	19	86	135	32
Bacharach Land . .	1	—	—	9	—	—	107	8	684	98	40	210	424	151
Boppard Stadt . .	—	—	1	12	43	2	—	3	356	32	24	106	224	50
Boppard Land . .	—	—	—	—	4	—	—	7	730	209	20	55	156	82
Brodenbach	6	—	1	69	—	—	1	8	651	276	433	99	345	142
Halsenbach	9	—	—	61	—	—	—	13	844	591	1554	310	284	119
Niederheimbach . .	—	—	—	12	—	—	1	6	430	60	13	99	267	98
Obergondershausen	20	—	—	79	3	—	—	12	906	751	1578	620	284	123
Oberwesel Stadt .	—	—	—	28	—	1	9	1	252	—	259	150	310	66
Pfalzfeld	13	—	—	111	—	14	—	21	973	676	1583	451	201	155
Wiebelsheim	2	—	—	22	—	—	—	5	480	324	649	424	204	82
Zusammen	58	—	2	502	55	32	125	95	7528	3504	7195	3237	2977	1277
VIII. Kreis Mayen.														
Andernach Stadt .	5	—	—	132	36	2	—	2	304	81	95	239	148	95
Andernach Land . .	25	1	—	479	22	4	1	12	1364	445	515	467	233	192
Burgbrohl	60	1	63	220	—	2	3	17	1161	317	1634	536	256	201
Mayen Stadt . . .	17	—	1	116	120	10	—	4	458	22	807	285	61	58
Mayen Land . . .	105	2	72	302	32	—	2	23	2163	628	4598	1037	181	333
Münstermaifeld . .	180	6	—	548	—	2	—	23	1957	292	3617	1160	312	359
Polch	284	13	287	493	—	—	—	30	2948	269	4953	864	233	439
St. Johann	86	1	247	271	—	6	1	20	1576	146	2361	678	311	200
Zusammen	762	24	670	2561	210	26	7	131	11931	2200	18580	5266	1735	1877
IX. Kreis Neuwied.														
Anhausen	10	—	—	104	—	—	—	12	1681	441	1943	746	367	294
Asbach	31	—	4	126	16	6	—	33	2185	622	837	652	673	481
Dierdorf	6	—	—	82	3	13	—	14	1329	396	2958	403	433	127
Engers	21	1	8	131	28	—	—	8	992	77	1163	95	229	122
Heddesdorf	30	—	4	195	8	6	2	13	1262	272	1299	429	840	205
Leutesdorf	9	—	2	41	2	5	2	9	732	201	147	119	883	83
Linz Stadt	—	—	—	24	31	—	1	6	174	10	210	61	248	30
Linz Land	13	—	—	68	24	—	—	24	935	190	162	451	404	46
Neuerburg	15	—	—	74	2	1	1	15	1183	308	133	434	600	209
Neustadt	16	—	2	77	2	—	—	18	1214	319	567	290	324	160
Neuwied Stadt . .	3	—	—	160	25	—	—	—	149	105	28	78	15	9
Niederwambach . .	15	—	—	18	—	—	—	7	814	475	1506	446	251	109
Puderbach	8	—	—	27	—	4	—	9	1059	573	2657	689	345	205
Unkel	—	—	—	24	4	4	—	2	727	64	101	190	542	69
Zusammen	177	1	20	1151	145	39	6	170	14436	4053	13711	5083	6154	2149

Digitized by Google

Namen der Bürgermeistereien.	I. Pferde überhaupt 18,151.						II.	III. Rindvieh überhaupt 221,123.			IV.	V.	VI.	VII.
	Darunter sind:							Darunter waren von 3 Jahren und älter:						
	unter 1 bis 3 Jahr.	ältere, und zwar:												
		Zuchthengste.	zur Zucht benutzte Stuten	vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde.	Lastpferde.	andere Pferde	Esel.	Bullen.	Kühe.	Ochsen.	Schaafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
X. Kreis Simmern.														
Castellaun	58	—	—	362	—	—	1	38	2811	1521	2726	1667	409	494
Gemünden	35	—	—	91	48	1	—	14	949	292	1291	719	401	226
Kirchberg Stadt	3	—	2	61	—	11	—	2	229	62	250	171	130	28
Kirchberg Land	60	—	37	169	—	—	—	19	1602	701	2664	1363	430	298
Ohlweiler	40	—	—	190	—	—	—	17	1357	572	2333	799	461	313
Rheinböllen	11	—	2	143	—	—	—	13	1289	542	401	535	361	255
Simmern Stadt	5	—	—	78	—	34	—	3	313	12	255	229	95	54
Simmern Land	45	—	—	253	—	—	—	29	1751	958	2386	1446	347	400
Zusammen	257	—	41	1347	48	46	1	135	10301	4660	12306	6929	2634	2068
XI. Kreis Wetzlar.														
Aßlar	4	—	—	77	—	5	18	17	1448	627	4019	1317	341	169
Atzbach	1	—	—	32	7	—	15	17	1461	516	2274	1143	87	80
Braunfels Stadt	—	—	2	15	—	24	3	1	187	72	360	46	147	30
Braunfels Land	17	—	11	83	—	14	19	15	1241	501	4015	808	305	106
Greifenstein	1	—	—	32	—	—	5	11	1051	262	2371	804	293	262
Hohensolms	3	—	1	26	—	—	12	16	811	727	3003	1197	54	103
Launsbach	6	—	—	23	7	—	9	9	730	264	1254	985	55	63
Lützellinden	6	—	21	97	4	—	24	15	1259	541	1976	1641	92	185
Rechtenbach	3	—	—	44	—	—	10	13	856	241	2388	954	—	124
Schöffengrund	10	—	4	143	3	3	19	18	1496	738	3597	1410	124	202
Wetzlar Stadt	6	—	—	40	29	51	2	3	432	105	909	313	245	44
Zusammen	57	—	39	612	50	97	136	135	10972	4594	26166	10618	1743	1368
XII. Kreis Zell.														
Blankenrath	21	—	—	182	—	—	—	13	1087	467	1174	617	148	81
Senheim	14	—	11	60	4	—	1	15	876	275	1273	214	160	178
Sohren	76	—	4	267	—	9	—	26	1859	788	2502	2143	356	298
Trarbach Stadt	1	—	—	41	—	—	—	1	190	1	11	40	91	48
Trarbach Land	3	—	—	23	—	—	—	7	944	60	79	162	145	120
Zell Stadt	—	—	—	14	4	2	—	2	181	—	41	30	54	11
Zell Land	1	—	—	27	28	22	—	12	1386	29	151	201	147	211
Zusammen	116	—	15	614	36	33	1	76	6523	1620	5231	3407	1101	947

Digitized by Google

Namen der Kreise.	I. Pferde überhaupt 18,151. Darunter sind: unter 1 bis 3 Jahr.	ältere, und zwar: Zuchthengste.	zur Zucht benutzte Stuten	vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde.	Lastpferde.	andere Pferde.	II Esel.	III. Rindvieh überhaupt 221,123. Darunter waren von 3 Jahren und älter: Bullen.	Kühe.	Ochsen.	IV. Schaafe.	V. Schweine.	VI. Ziegen.	VII. Bienenstöcke.
Wiederholung.														
Adenau	141	1	38	718	21	26	1	109	6340	2904	28912	3671	929	1978
Ahrweiler	135	--	6	833	100	83	22	87	7271	1835	6934	2507	3197	1412
Altenkirchen	100	2	1	581	151	45	2	215	12550	4010	4312	5554	3624	2418
Coblenz	111	1	46	1055	314	201	32	61	7623	1366	3297	2361	1903	620
Cochem	306	4	249	1067	13	64	8	89	8534	2463	18911	3998	1491	1256
Creuznach	132	—	51	1376	165	171	15	127	11432	3192	1191	6062	3745	1535
St. Goar	58	—	2	502	55	32	125	95	7528	3504	7195	3237	2977	1277
Mayen	762	24	670	2561	210	26	7	131	11931	2200	18580	5266	1735	1877
Neuwied	177	1	20	1151	145	39	6	170	14436	4053	13711	5083	6154	2149
Simmern	257	—	41	1347	48	46	1	135	10301	4660	12306	6929	2634	2068
Wetzlar	57	—	39	612	50	97	136	135	10972	4594	26166	10618	1743	1368
Zell	116	—	15	614	36	33	1	76	6523	1620	5231	3407	1101	947
Summa	2352	33	1178	12417	1308	863	356	1430	115441	36401	147046	58693	31233	18905

Coblenz, 17. Oktober 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[932] Bei den Post-Expeditionen in Alf, Asbach, Engers, Dierdorf, Kelberg und Sayn ist das Büreau

im Sommer (vom 1. April bis 30. September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
im Winter (vom 1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
zu allen Jahreszeiten: von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends

für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Coblenz, den 20. Oktober 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[933] Der bisherige Landgerichts-Auskultator Heinrich Franz Kruft ist nach bestandener Prüfung zum Regierungs-Referendar ernannt und bei dem Regierungs-Collegium zu Coblenz eingeführt worden.

[934] Der bisherige commissarische Bürgermeister Rohr zu Wissen ist in seinem Amte bestätigt worden.

[935] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. August Karst hat sich in Creuznach niedergelassen.

[936] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Theodor Butry hat sich in Kirn niedergelassen.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 52 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 44. Ausgegeben Donnerstag, den 2. November **1865.**

Die Luisen-Stiftung.

König Friedrich Wilhelm III. stiftete am 3. August 1814 für Frauen und Jungfrauen, welche sich durch aufopfernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes während der Befreiungskriege ausgezeichnet hatten, einen Orden, welchen er zum Andenken an seine zu früh dahingeschiedene edle Gemahlin den Luisen-Orden nannte.

Die Stiftungs-Urkunde begann mit folgenden Worten:

„Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlorenen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist. Wir verordnen daher hierdurch Folgendes:

„Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen: Luisen-Orden, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuz bestehen. Das Himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L und um denselben einen Sternenkranz; — auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813/1814.

„Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen."

Zur Auswahl der Frauen und Jungfrauen wurde ein Ordens-Kapitel unter dem Vorsitz der Prinzessin Wilhelm eingesetzt. Nach dem Tode derselben trat Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth an ihre Stelle.

Während der Luisen-Orden nach dieser Stiftungs-Urkunde bisher nur für aufopfernde Thaten aus der Zeit der Befreiungskriege verliehen werden konnte, haben die Ereignisse des vorigen Jahres, die Selbstverleugnung und Hingebung, welche Frauen und Jungfrauen auch während des Krieges gegen Dänemark wiederum in reichstem Maaße bewährt haben, Se. Majestät den König bewogen, aus demselben Geiste heraus, welcher den Orden stiften ließ, jetzt eine Erweiterung desselben eintreten zu lassen.

Die neue Urkunde ist von Sr. Majestät am 30. Oktober d. J., an dem Tage, an welchem im vorigen Jahre ein ehrenvoller Friede den glorreichen Feldzug krönte, vollzogen worden.

Nach derselben zerfällt der Luisen-Orden fortan in zwei Abtheilungen.

Für die erste Abtheilung bleibt die Urkunde vom 3. August 1814 die unveränderte Grundlage: besonders hervorragende Verdienste von Frauen und Jungfrauen um die pflegende Sorgfalt für verwundete und erkrankte Krieger sollen auch ferner der Grund der Verleihung sein.

Die zweite Abtheilung wird an Frauen und Jungfrauen verliehen, die in edler Selbstverleugnung ein ehrenvolles Vorbild liefern, nicht blos durch ausgezeichnete Verdienste um die Krankenpflege überhaupt, auch wenn sie dieselbe zum Lebensberuf erwählt haben, sondern auch durch andere hochherzige und aufopfernd menschenfreundliche verdienstvolle Handlungen im Kriege und in Friedenszeiten, — namentlich auch an solche, welche in vollster Uneigennützigkeit und reinster Nächstenliebe durch Leistungen oder Sammlungen für Bedürfnisse

Digitized by Google

der im Felde stehenden Truppen, deren Angehörigen, sowie die Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen, Hervorragendes gethan oder bei besonderen Unglücksfällen, Nothständen, bei Epidemien und anderen Landes-Kalamitäten sich vorzugsweise und erfolgreich ausgezeichnet und ihren patriotischen Sinn bewährt haben.

Die Dekoration der zweiten Abtheilung zerfällt in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht in einem schwarz emaillirten silbernen Kreuz, ähnlich dem goldenen des bisherigen Luisen-Ordens. Zu außerordentlicher persönlicher Auszeichnung soll das Kreuz erster Klasse mit einer goldenen oder silbernen Krone verliehen werden.

Die zweite Klasse besteht in einem Kreuze in Silber mit dem Emaille-Medaillon des bisherigen Luisen-Ordens.

Die Kreuze beider Klassen werden an einer Schleife des Bandes des Königlichen Hausordens von Hohenzollern getragen.

Für die zweite Abtheilung des Ordens soll ein besonderes Kapitel aus Damen dieser Abtheilung gebildet werden, dessen Vorsitz Ihre Majestät die Königin Augusta führen wird, während Ihre Majestät die Königin Wittwe Elisabeth das Protektorat des Ordens in Bezug auf die erste Abtheilung auch in der jetzigen erweiterten Gestalt beibehält.

Des Königs Willen ist, daß Verdienste um das Vaterland auch vom Vaterlande in Ehren gehalten werden.

Der Geist der Demuth und Selbstverleugnung freilich, aus dem jene Verdienste entspringen, sucht nicht Ehren und Auszeichnungen vor der Welt, doch wird die ehrende Anerkennung, welche der König Namens des Vaterlandes zollt, dem patriotischen Sinn zur freudigen Genugthuung gereichen und weite Kreise zur lebendigen Nacheiferung jener verdienstlichen Thätigkeit anregen helfen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[937] Das am 31. Oktober 1865 ausgegebene 49ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6201. die Urkunde, betreffend die Erweiterung des durch Urkunde vom 3. August 1814 gestifteten Louisen-Ordens. Vom 30. Oktober 1865.

„ 6202. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. September 1865, betreffend den zwischen der Königlich preußischen und der Königlich sächsischen Regierung am 1. September 1864 vollzogenen Rezeß über die Aufbringung der Parochiallasten in den Oberlausitzer gemischten Grenzparochieen Nieda und Königswartha. Vom 8. Oktober 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[938] Ich habe aus den Mir zugegangenen Berichten der General-Kommandos mit Wohlgefallen ersehen, daß die Truppen während der diesjährigen Herbstübungen überall eine gute Aufnahme gefunden haben und daß durchgehends das freundlichste Verhältniß zwischen Orts-Einwohnern und Soldaten bestanden hat. Ich beauftrage Sie, den betreffenden Kreisen und Ortschaften Meine Zufriedenheit über dieses von wahrem Patriotismus zeugende Verhalten auszusprechen und dies unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Münster, den 18. Oktober 1865.

gez. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

Es gereicht mir zur lebhaftesten Freude, den vorstehenden Allergnädigsten Erlaß zur Kenntniß der Bewohner der Rheinprovinz zu bringen.

Coblenz, den 28. Oktober 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

[939] Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. September d. J. (Amtsblatt Seite 281), betreffend den Bau einer Eisenbahnbrücke über die Waal bei Bommel, benachrichtige ich hierdurch die Betheiligten, daß die Königlich Niederländische Regierung den Bürgermeister zu Bommel zum Commissarius für die Regulirung der von den Schiffs-Eigenthümern in Folge des genannten Brückenbaues zu erhebenden Entschädigungs-Ansprüche (Art. 7 der Uebereinkunft) ernannt hat.

Coblenz, den 24. Oktober 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[940] Durch den am 13. d. Mts. erfolgten Tod des ersten Oberlehrers des Gymnasiums zu Essen, Wilhelm Buddeberg, hat die Anstalt, bei der er seit 38 Jahren mit großer Liebe und Treue und mit gesegnetem Erfolg gewirkt hatte, einen schweren Verlust erlitten.

Coblenz, den 18. Oktober 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[941] Um das Uebermaaß der forstversorgungsberechtigten Anwärter thunlichst zu vermindern, ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November v. J. genehmigt worden, daß denjenigen forstversorgungsberechtigten Jägern, für welche der Forstversorgungs-Schein vor dem 14. November v. J. ausgefertigt worden ist, gegen Verzichtleistung auf den Forstversorgungs-Anspruch eine Abfindung durch Gewährung der Invaliden-Pension 4ter Klasse ihrer militairischen Charge bewilligt werden kann.

Den Anwärtern, welche diese Abfindung zu erhalten wünschen, kann außerdem, wenn ihre moralische Führung untadelhaft ist, auf ihren Wunsch statt des abzugebenden unbeschränkten Forstversorgungs-Scheins ein beschränkter ertheilt werden, welcher dem Inhaber die Befähigung gewährt, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden, die Befugniß zum Waffengebrauche bei Ausübung des Forst- und Jagdschutzdienstes auch der Privat-Forst- und Jagd-Besitzer zu erlangen und noch auf solchen Forststellen angestellt zu werden, zu denen mit dem unbeschränkten Forstversorgungs-Scheine versehene Anwärter nicht vorhanden sind. Siehe §§ 43 bis 47 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.

Die Gewährung dieser Abfindung ist jedoch nur zulässig, wenn sie vor Ablauf desjenigen Termins, an welchem die Forstversorgungsberechtigung nach den desfallsigen Bestimmungen von selbst erlischt, und jedenfalls noch vor dem 1. April 1868 bei der Inspection der Jäger und Schützen von dem Anwärter nachgesucht wird.

Die älteren forstversorgungsberechtigten Jäger, welche keine zuverlässige Aussicht haben, noch vor Vollendung desjenigen Lebensalters, mit welchem die Absetzung von der Forstversorgungsliste eintritt und die Anstellungsberechtigung erlischt, zur definitiven oder probeweisen Anstellung auf einer als Versorgung geltenden Königlichen oder Kommunal-Förster-Stelle zu gelangen, namentlich auch diejenigen, welche im Kommunal- oder Privat-Dienste oder auf Königlichen Waldwärter-Stellen ein Unterkommen bereits gefunden haben oder zu erlangen hoffen können, werden auf diese Abfindung besonders aufmerksam gemacht, indem ihnen hierdurch die Gelegenheit geboten wird, die nachtheiligen Folgen wenigstens theilweise von sich abzuwenden, welche ihnen erwachsen werden, wenn sie nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. November 1857 mit Ablauf des betreffenden d. h. bei den nach 20jähriger Dienstzeit zur Forstversorgung anerkannten Anwärtern des 50sten, bei den nach 19- bis 15jähriger Dienstzeit Anerkannten des 45sten Lebensjahres, sofern sie alsdann noch nicht versorgt sind, wegen Ueberschreitung des für die Anstellung zulässigen Alters, von der Forstversorgungsliste abgesetzt werden müssen, in welchem Falle ihnen, nur wenn sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, unter den desfallsigen Bedingungen allein noch der Civilversorgungs-Schein an Stelle des Forstversorgungs-Scheins, aber keine Militair-Pension zu Theil werden kann.

Berlin, den 27. September 1865.

Der Finanz-Minister. Der Kriegs-Minister.

Vorstehende Verfügung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 13. Oktober 1865.

[942] Die über die Gemeinde Burgbrohl (Kreises Mayen) unterm 31. August c. (Amtsblatt Nro. 37) in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh, wegen Vorhandenseins der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen, verhängte Ortssperre wird hiermit aufgehoben.

Coblenz, den 24. Oktober 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[943] Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten Paragraphen des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir

Digitized by Google

hierbei, daß demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§ 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

„§ 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

„§ 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 19. Februar 1865. Königliche Telegraphen-Direction.

[944] Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung, welche nach der Bekanntmachung vom 2. Juli 1861 für ausgeführten Rübenzucker gewährt wird, ist durch eine Verabredung unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten, welche die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten hat, in ihrem Betrage dergestalt erhöht worden, daß sie vom 1. September 1866 ab bis auf Weiteres mit folgenden Beträgen gewährt werden soll:

für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 26 Sgr.,
für Brot-, Hut- und Kandis-Zucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brot- und Hut-Zucker mit 3 Thlr. 15 Sgr.

für den Zentner. Bei den übrigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Gewährung der Vergütung ergangen sind, behält es auch ferner sein Bewenden.

Berlin, den 9. Oktober 1865. Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. v. Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14. Oktober 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

[945] Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königl. Landgerichts zu Coblenz, für das 1. Quartal 1866, wird hiermit auf Montag den 22. Januar 1866 festgesetzt, und der Königl. Appellations-Gerichts-Rath Herr Thumb zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Cöln, den 17. Oktober 1865.

Der Erste Präsident des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes,
gez. Broicher.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Secretair,
(L. S.) Wallraff.

[946] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 6. d. Mts. ist der Schuhmachergeselle Peter Wagner, wohnhaft zu Senheim, wegen vorsätzlicher Körperverletzung, welche den Tod zur Folge gehabt hat, und wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 18. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator.

[947] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 9. d. Mts. ist der Johann Loosen II., früher Fährmann, jetzt Tagelöhner, wohnhaft zu Pommern, wegen vorsätzlicher Körper-

Digitized by Google

verletzung, welche den Tod zur Folge gehabt hat, zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren verurtheilt worden. Coblenz, den 19. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator.

[948] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 2. d. Mts. ist der Theodor Werner, Maurer, wohnhaft zu Creuznach, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 20. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator.

[949] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 4. d. Mts. ist die Margaretha Kost, Dienstmagd, wohnhaft zu Langenthal, dermalen in der Irrenheilanstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 24. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator.

[950] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Ludwig Kärcher von Warmsroth ist am 13. d. Mts. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Stromberg zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 27. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator.

[951] Nachdem der früher bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Dierdorf als Gerichtsbote und Executor angestellte, jetzige Justiz-Senats-Bote August Jung zu Ehrenbreitstein aus seinem Amtsverhältnisse bei der gedachten Königlichen Kreisgerichts-Commission geschieden ist, werden hierdurch alle unbekannten Gläubiger, welche an dessen laut Empfangsschein Nro. 67, 97, 71 und 875 zur General-Staatskasse zu Berlin eingezahlte Dienstcaution von 50 Thalern Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre deßfallsigen Forderungen innerhalb dreimonatlicher Frist, spätestens in dem auf den 13. Januar 1866, Vormittags 9 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle, Saal 22, vor Herrn Kreisrichter Schultze anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls diejenigen, welche sich nicht angemeldet haben, mit ihren Ansprüchen an die Caution ausgeschlossen werden und letztere zurückgezahlt werden wird.

Neuwied, den 27. September 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[952] Verzeichniß

der von den Gerichten I. Instanz im Departement des Königl. Justiz-Senats im III. Quartal 1865 wegen Verbrechen rechtskräftig erkannten Strafen.

№	Des Verurtheilten: Namen.	Des Verurtheilten: Wohnort oder Heimath.	Gegenstand der Untersuchung.	Strafe.
		Kreisgericht Neuwied.		
1	Johann Meyer	Coblenz	wiederholter Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht.

Ehrenbreitstein, den 14. Oktober 1865. Königlicher Justiz-Senat.

[953] Die nachstehend bezeichneten Postsendungen sind von den Post-Anstalten des Bezirks als unanbringlich eingesandt worden:

1) eine Kriegsdenkmünze mit dem Avers „Unseren tapferen Kriegern 1864" und dem Revers „W. F. J.", und ein dazu gehöriges schwarzes Band mit weißem und gelben Rande, am 5. Juni d. J., Morgens 8 Uhr, am Annahmefenster der Post-Expedition in Oberwesel vorgefunden;
2) ein Korb ohne Werthsdeclaration, gez. C. B., 18 Pfund schwer, an Wittwe Gaade in Cöln adressirt, eingeliefert hierselbst am 27. Juni d. J. zwischen 6 und 7 Uhr Nachmittags;
3) eine Schachtel ohne Werthsdeclaration, gez. H. L. Nr. 2, 6 Loth schwer, an Franz Trott in Cöln adressirt, eingeliefert hierselbst am 11. Juli d. J. zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags;
4) ein Packet ohne Werthsdeclaration, gez. J. T. 21, 2 Pfund 5 Loth schwer, an C. Müller, Hotel Becker, Englischer Hof in Bad Ems, adressirt, eingeliefert hierselbst am 1. Juli d. J. zwischen 11 und 12 Uhr Vormittags;
5) ein Brief, enthaltend 1 Thaler in Kassen-Anweisung, an A. von Clermont in Pesth adressirt, zur Post gegeben hierselbst am 27. April d. J. zwischen 6 und 7 Uhr Nachmittags;

Digitized by Google

6) eine Reisetasche ohne Werthsdeclaration, sig. J. S. Nr. 3, adressirt an Geometer Stein in Creuznach **poste-restante**, zur Post gegeben in Sobernheim den 17. Mai d. J. zwischen 7 und 8 Uhr Abends.

Die unbekannten Eigenthümer resp. Absender dieser Gegenstände werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei der hiesigen Ober-Post-Direction oder den betreffenden Post-Anstalten zu melden und ihre Empfangsberechtigung nachzuweisen, widrigenfalls mit den Gegenständen nach den bestehenden Bestimmungen verfahren werden muß.

Coblenz, den 23. Oktober 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

[954] Die Wahl des Professors Dr. Laubert an der höheren Bürgerschule zu Mannheim zum Oberlehrer und des provisorischen Lehrers an der Realschule erster Ordnung zu Barmen, Dr. Kares, zum ordentlichen Lehrer an der letztgenannten Anstalt ist bestätigt worden.

[955] Der bisherige commissarische Bürgermeister Rau zu Winterburg ist in seinem Amte bestätigt worden.

[956] Die Candidaten der Feldmeßkunst Adolph Fetz aus Dierdorf und Franz Mannebach aus Carden sind als Feldmesser qualificirt und vereidigt worden.

[957] Der Lehrer Franz Dörner, bisher an der katholischen Schule zu Horhausen, ist an jene zu Arzheim versetzt worden.

[958] Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat den im Ressort der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Saarbrücken angestellten seitherigen Eisenbahn-Baumeister Zeh zu Creuznach zum Königlichen Eisenbahn-Bau-Inspector ernannt.

Patente.

[959] Das dem Techniker August Schoen in Ruhrort unter dem 21. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Kurbelvorrichtung zur Umgehung der todten Punkte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

[960] Das dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus in Brandenburg a. H. unter dem 24. Juni 1864 ertheilte Patent

auf eine Radial-Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile,

ist aufgehoben worden.

[961] Dem Mechanikus A. H. Gossow zu Berlin ist unter dem 26. Oktober 1865 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Pantographen zur Anfertigung einer Mehrzahl gleich großer Copien, in der durch ein Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 53 und 54 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 45. Ausgegeben Donnerstag, den 9. November **1865.**

Die Sparsamkeit der arbeitenden Klassen.

„Spare in der Zeit, auf daß du habest in der Noth!“ Dies ist eine Weisheit, welche zwar auf den Gassen und in dem Munde des Volkes zu finden sein mag, doch noch lange nicht genugsam in den Häusern und in den Herzen des Volkes wohnt und lebendig wirkt. Mehren sich doch grade in unserer Zeit von Tage zu Tage die Versuchungen und Anfechtungen, welche uns davon ablenken, „zu sparen in der Zeit“. Und häufen sich doch andererseits die Gefahren und Unfälle des menschlichen Daseins und Besitzes, welche uns an das dringende Bedürfniß mahnen sollten, „zu haben in der Noth.“

Man sagt nun freilich: von dem größten Theile des Volks, von den arbeitenden Klassen, dürfe man Ersparnisse nicht verlangen. Denn der gewöhnliche Arbeiter sei im Durchschnitt auf einen so niedrigen Verdienst beschränkt, daß er beim besten Willen kaum mehr als die Nothdurft des Augenblicks bestreiten, und daß er eben deshalb gar nichts, oder nichts, was der Mühe werth wäre, sparen könne.

So sprechen Viele, und die meisten Arbeiter sprechen erst recht so, tragen aber alltäglich ihre Groschen in die Schänke und leben an so manchen Festtagen, Jahrmärkten und Kirmessen weit über ihre Kräfte. Bloße Moral dagegen zu predigen, hilft wenig. Dagegen hat das gute Beispiel und der Segen, der darauf ruhet, schon oft zur Nacheiferung geholfen.

Eine unserer Regierungen hat nun kürzlich eines der Beispiele erfolgreicher Sparsamkeit, wie sie hier und da in den Fabriken durch den Einfluß und die Unterstützung wohlmeinender und braver Fabrikherren gefördert werden, zur Aufmunterung anderer Arbeiter und Arbeiterfreunde öffentlich bekannt gemacht.

Wiewohl ähnliche Beispiele gewiß auch in anderen Bezirken vorliegen, so möge doch der Vorgang, wie er dort mitgetheilt ist, hier eine Stelle finden:

Im Jahre 1854 beschlossen die Herren Gevers und Schmidt zu Görlitz für ihre, in der Nähe der dortigen Stadt zu Leschwitz belegene Tuchfabrik eine besondere Sparkasse zu gründen. Diese Einrichtung beruht auf folgenden Grundsätzen.

Alle Arbeiter und Arbeiterinnen, welche in der Fabrik eine dauernde Beschäftigung gegen Bezahlung erhalten, sind nach der ihnen gestellten Annahmebedingung verpflichtet, dieser Sparkasse beizutreten und zu derselben allwöchentlich gewisse Spar-Einlagen zu geben. Ueber die Höhe der Einlagen haben sie sich in der zweiten Woche ihrer Beschäftigung gegen den Rechnungsführer auszusprechen. Bei dem Ausbleiben dieser Erklärung wird angenommen, daß sie den nachfolgend bestimmten niedrigsten Betrag als Ersparniß niederlegen wollen. Der niedrigste Wochenbeitrag zur Sparkasse muß in einem Silbergroschen von je vollen 15 Sgr. Wochenlohn bestehen. Ein höherer Beitrag ist zu jeder Zeit gestattet. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt durch Abzüge vom Wochenlohn. Ein jeder Einzahler erhält unter der für ihn bestimmten Nummer ein Sparkassenbuch, in welches die im Laufe eines Monats stattgefundenen Einlagen am 1. des folgenden Monats, sowie die Rückzahlungen eingetragen werden. Der Verlust eines solchen Sparkassenbuchs wird mit 5 Sgr. zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse bestraft, das Guthaben jedoch auch ohne dasselbe an den Einleger oder dessen Erben gezahlt.

Die Sparkasse verzinset die bei ihr eingezahlten Beiträge und die angesammelten Zinsen zu $6^{2}/_{3}$ Prozent, d. h. einen jeden vollen Thaler mit 2 Sgr. jährlich, vom ersten Tage des Monats nach der Einzahlung. Am Schlusse des Jahres werden die Zinsen den Einlegern zum Kapitalbetrage gutgeschrieben oder auch nach ihrer Wahl baar ausgezahlt.

Digitized by Google

Die zwangsweise Einziehung der Sparbeiträge fällt weg, wenn der Arbeiter wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen entweder gar keinen Wochenlohn, oder um ⅓ weniger, als bisher, bezieht. Wenn der Fall eintritt, daß die Fabrik wegen Hauptreparaturen eine Woche oder länger eingestellt wird, so berichtigen die Fabrikherren selbst aus eigenen Mitteln für die Wochen, wo der Arbeiter nichts verdient, den niedrigsten Sparkassenbeitrag von ⅓₁₀ des Wochenlohnes.

Wenn der Arbeiter aus der Fabrik ausscheidet, so erhält er sofort sein ganzes Guthaben nebst Zinsen. Theilweise Auszahlungen der Ersparnisse treten ein, wenn ein besonderes Bedürfniß (bei eintretenden Unfällen, behufs Schuldentilgung, zu wirthschaftlichen Anschaffungen, Grundankäufen ꝛc.) hierfür nachgewiesen wird.

Werden die vorstehenden Bedingungen von den Fabrikbesitzern geändert, so kann jeder Einzahler sein Guthaben nach 8tägiger Kündigung zurücknehmen.

Die durch Einrichtung und Verwaltung der Sparkasse entstehenden Kosten tragen die Fabrikherren.

Dieselben leisten für die Sicherheit der Sparkasse mit ihrem gesammten Vermögen Bürgschaft.

Die bisherigen Ergebnisse dieser Sparkassen-Einrichtung stellen sich nun folgendermaßen:

Es wurden eingezahlt im Jahre 1854 — 530 Thlr., 1855 — 686 Thlr., 1856 — 820 Thlr., 1857 — 1284 Thlr., 1858 — 1421 Thlr., 1859 — 1405 Thlr., 1860 — 1602 Thlr., 1861 — 1694 Thlr., 1862 — 2213 Thlr., 1863 — 3718 Thlr., 1864 — 3487 Thlr., zusammen in eilf Jahren 18,680 Thlr. Zurückgenommen wurden überhaupt 13,085 Thlr. Am 1. Januar 1865 betrug der (aus Einlagen und Zinsen gebildete) Bestand 7063 Thlr. Der Jahresbetrag der Einzahlungen ist seit dem Jahre 1854 auf das Sechsfache gestiegen, während sich die Zahl der Einleger nur von 91 auf 137 vermehrt hat. Der Anwachs der Gesammt-Einzahlungen ist also zum weitaus überwiegendsten Theile eine Wirkung erhöhter Einlagen der einzelnen Sparer, und wenn die Letzteren auch möglicher Weise in ihrer Sparfähigkeit durch Verbesserung der Löhne im gewissen Maße unterstützt sein mögen, so ist doch der Hauptsache nach die Steigerung der Ersparnisse ein vollgiltiges Zeugniß gestiegener Sparsamkeit. Dies tritt am deutlichsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Einlagen nach und nach zu immer höheren Wochen-Ersparnissen heraufgerückt sind. Im Jahre 1854 zahlten von den vorhandenen 91 Einlegern

31	Arbeiter	1	Sgr.	wöchentlich,
20	„	2	„	„
6	„	24	„	„
9	„	3	„	„
3	„	4	„	„

Seit dem Jahre 1859 ist aber Niemand mehr, welcher sich bei so geringen Sparpfennigen begnügte, sondern 5 Sgr. ist das Minimum der Wocheneinlagen. Gleicherweise ist das Maximum gestiegen. Im Jahre 1854 war 10 Sgr. die höchste Wochen-Einzahlung und diese leisteten nur 3 Arbeiter. Im Jahre 1864 finden wir dagegen unter den 137 Einlegern, beispielsweise, 25 mit 10 Sgr., 48 mit 15 Sgr., 7 mit 20 Sgr., 4 mit 45 Sgr., 1 mit 60 Sgr. durchschnittlicher Wochenersparniß. Die Löhne sind für eine Fabrik in der Nähe einer größeren, gewerbethätigen Stadt sehr mäßig. Durchschnittlich beträgt der niedrigste Wochenlohn 1 Thlr. 10 Sgr., der mittlere 2 Thlr., der höchste 3 Thlr. Nur besonderes geschickte, der Fabrik schon längere Zeit angehörende Arbeiter verdienen über 3 Thlr. pro Woche. Die Summe des Wochenlohns beträgt gegenwärtig rund 330 Thlr. und die Spareinlagen belaufen sich wöchentlich auf 66 Thlr., oder 20 % vom Wochenlohne. Nach der eben gedachten Vorschrift der Fabrik-Ordnung muß mindestens ¹/₁₀ gespart werden; es wird aber durchschnittlich ⅕ des Lohnes gespart. Einzelne Arbeiter legen über 50 %, ja bis 60 % ihrer Lohneinnahme zurück. Selbst für jene sich in besserer Lage befindenden Leute etwas ganz Außerordentliches. Der Zwang hat aufgehört, Zwang zu sein; er ist nur noch der äußere Anstoß zum Erwecken des Spartriebes, welcher sich sodann aus eigener Kraft und Freiheit bis nach einem Ziele fortbewegt, welches über alle Erwartung hinausgeht. Der Geist ist es, der diese wackern Leute treibt, der Geist, den ihnen die väterlich-ernst-wohlwollende Gesinnung der trefflichen Arbeitgeber einflößt; der Geist des Beispiels ihrer Mitarbeiter; der Geist, welcher diesen ganzen Verein leitender und dienender Kräfte beherrscht und beseelt, und dem sich der Einzelne gar nicht entziehen kann. Wird der neu eintretende Arbeiter nach der Höhe der Wocheneinlage, welche er zu sparen gedenkt, gefragt, so schämt er sich, weniger zu nennen, als der unsparsamste seiner Genossen zurücklegt. Oft aber steigert der eingetretene Arbeiter schon nach wenigen Monaten seine Einlage freiwillig so hoch, daß man sich gestehen muß: „er kann nicht mehr, ohne zu darben."

Digitized by Google

Es liegt auf der Hand, wie sehr es dem eigenen Vortheile der Arbeitgeber entspricht, die Arbeiter wirthschaftlich und dadurch sittlich gehoben zu sehen.

Die Fabrikbesitzer in obigem Beispiele thuen Zweierlei, was bisher nicht viele Ihresgleichen gethan haben mögen. Einmal machen sie ein bestimmtes Sparsystem zum Gesetz ihrer Arbeiter; dann — und hierin scheinen sie fast ohne Beispiel dazustehen, — belohnen sie die Sparsamkeit ihrer Arbeiter durch einen sehr hohen Zinssatz von 6⅔ % und durch unentgeltliche Besorgung der ganzen Kassenverwaltung.

Möchten recht viele Arbeitgeber dem Beispiele folgen und die Arbeiter überall mit gleicher Bereitwilligkeit und Hingebung die ihnen dargebotene Gelegenheit benutzen!

Wie bei anderen Aufgaben des sittlichen Lebens, so ist es auch hier vornehmlich nur der erste Schritt, welcher schwer fällt. Die erste Sparkassen-Anlage, — man sollte kaum glauben, welchen Einfluß sie ausübt. Sie verleiht dem ersparten Groschen eine magnetische Kraft, welche immer von Neuem Groschen und Pfennige nach sich zieht. Mit der ersten Einlage ist mancher böse Hang schon halb besiegt und damit für ein glückliches Ziel fast Alles erreicht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[962] Die in Nro. 42 dieses Amtsblatts bekannt gemachte Versetzung des Lehrers Peter Demmer von der katholischen Schule zu Köttingerhöhe an jene zu Selbach ist auf sein Ersuchen von uns zurückgenommen worden. Coblenz, den 4. November 1865.

[963] Die katholische Knabenschulstelle zu Wallhausen, mit welcher seither auch der Organisten-, Küster- und Glöcknerdienst verbunden war, ist erledigt. Das Gesammteinkommen beträgt 235 Thlr. 11 Sgr. in baarem Gelde, Naturalien und Nutznießungen, nebst freier Dienstwohnung und 4 Klafter Holz zur Heizung des Schullokals. — Die Bewerbungen um die Stelle sind, unter Beifügung der Zeugnisse, bis zum 25. d. Mts. an den Herrn Schulinspector, Dechanten und Ehrendomherrn Rummel zu Creuznach, zu richten. Coblenz, den 6. November 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[964] Nach dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 641), Artikel 11 unter M II §§ 2 und 5 sollen

1) Versendungen vereinsländischer unbearbeiteter Tabaksblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinsstaate in den andern, oder aus einem Steuergebiete in das andere mit der Post übergehen, von den Uebergangsabgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- und steueramtlichen Bezettelungen freigelassen,
2) die Uebergangsabgaben von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten mit 20 Sgr., sowie von Bier mit 7 Sgr. 6 Pf. in diesen Beträgen nicht mehr von dem Centner des früheren Preußischen Landesgewichts, sondern von dem Centner des gegenwärtig in Preußen bestehenden Landesgewichtes erhoben werden.

Diese Verabredungen kommen vom 1. Januar 1866 ab zur Anwendung. Demgemäß sind die erforderlichen Anordnungen getroffen worden.

Berlin, den 10. Oktober 1865.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
gez. von Pommer-Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird gemäß Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 10. d. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 28. Oktober 1865. Der Provinzial-Steuer-Director.

[965] Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Urtheil vom 16. Oktober d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des frühern Kutschers Valentin Schäfer aus Sinzig ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 2. November 1865. Der General-Prokurator.

[966] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 4. d. Mts. ist die Anna Thekla Hartung, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Coblenz, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 31. Oktober 1865. Der Ober-Prokurator.

Digitized by Google

[967] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 3. Oktober d. J. ist der Anton Augenstein, Ackerer, wohnhaft zu Mühlpfad, wegen Fälschung von Schriftstücken und wissentlichen Gebrauchs derselben zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 3. November 1865. Der Ober-Prokurator.

[968] Die Wehrleute: 1) August Hollmann aus Greifenstein, geboren am 14. November 1829, 2) Moritz Nettig aus Wetzlar, geboren am 21. Oktober 1837, 3) Ludwig Hedrich aus Braunfels, geboren am 20. August 1835, 4) Johann Strauß aus Tiefenbach, geboren am 26. Dezember 1834, 5) Anton Möglich aus Weidenhausen, geboren am 19. November 1836, 6) Peter Schäfer aus Altenstädten, geboren am 21. Januar 1836, — welche sich der Controle entzogen haben und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem Königlichen Landraths-Amte hierselbst Behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Heerespflichtige angesehen und verfolgt werden.

Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über deren Aufenthalt Auskunft geben können, ersucht, mir darüber Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 4. November 1865. Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

[969] Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Carl Franz Joseph August Nettsträter hat sich in Cochem niedergelassen.

[970] Dem Empfänger Ruland ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Blankenrath, Kreis Zell, definitiv übertragen worden.

[971] Der Schulamts-Candidat Franz Krötz ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Pünderich und der Schulamts-Candidat Lothar zum Lehrer an der katholischen Schule zu Traben provisorisch ernannt worden.

[972] Der Landgerichts-Auskultator von Delius wurde am 28. Oktober d. J. auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

[973] Der Landgerichts-Auskultator von Metzen wurde am 28. Oktober d. J. auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

[974] Es sind ernannt worden: der Büreau-Assistent Klein zu Linz zum Kreisgerichts-Secretair beim Kreisgericht Neuwied unter Belassung bei der Gerichts-Commission Linz; die Büreau-Diätarien Crüsemann zu Wetzlar und Roll zu Asbach zu Büreau-Assistenten beim Kreisgericht Neuwied, letzterer unter Belassung bei der Gerichts-Commission Asbach; der Gerichts-Assessor Aldefeld zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht Neuwied, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Linz; der Gerichts-Assessor Zimmermann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht Neuwied, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Asbach; der Gerichts-Assessor Rintelen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Altenkirchen. — Es sind versetzt worden: der Kreisgerichts-Rath Pasch zu Asbach an die Gerichts-Commission in Linz, der Kreisrichter Dahlmann zu Linz und der Gerichtsbote Stute zu Kirchen an das Hauptgericht zu Neuwied.

[975] Die erledigte Post-Expediteur-Stelle zu Polch ist dem Post-Expeditions-Gehülfen Ilges übertragen worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 55 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. H. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 46. Ausgegeben Donnerstag, den 16. November **1865.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[976] Das am 11. November 1865 ausgegebene 50ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6203. das Gesetz, betreffend die Errichtung und Erhaltung von Marksteinen Behufs der zur Legung eines trigonometrischen Netzes über die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu bestimmenden trigonometrischen Punkte. Vom 7. Oktober 1865.

„ 6204. den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. Vom 4. September 1865.

„ 6205. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. September 1865, betreffend die Einführung des Schiedsmanns-Instituts in einigen Kreisen der Provinz Westfalen.

„ 6206. das Privilegium wegen Emission von 4½ prozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 3. Oktober 1865.

„ 6207. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Oktober 1865, betreffend die Konvertirung der vom Crossener Deichverbande nach dem Privilegium vom 20. April 1857 (Gesetz-Samml. für 1857 S. 441) ausgegebenen und noch umlaufenden fünfprozentigen Obligationen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[977] Am 6. v. Mts. ist in dem aus 257 Häusern und 1300 Einwohnern bestehenden Dorfe Coslar, im Kreise Jülich, eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche in kurzer Zeit 24 Häuser, 19 Scheunen, 20 Ställe, 1 Remise und 1 Schuppen größtentheils eingeäschert hat. Es sind davon 32 Familien, aus 140 Personen bestehend, betroffen worden. Diese Brandbeschädigten sind meistens Tagelöhner, geringe Ackersleute und Pächter, welche den größten Theil ihres Mobilars, sowie ihre kaum geerndteten Winter-Vorräthe bei dem Brande eingebüßt haben und nunmehr außer Stande sind, ihre verhältnißmäßig hohen Pächte zu zahlen, sowie Kleidung und Nahrungsmittel für sich und das nöthige Futter für das gerettete Vieh bis zur nächsten Erndte zu beschaffen. Der desfallsige Verlust ist, nach Abzug der Versicherungsbeträge, zu 17,036 Thlr. 25 Sgr. veranschlagt worden, welcher die Beschädigten um so schmerzlicher betrifft, als in dem eingebüßten Betrage der größte Theil ihres geringen Vermögens enthalten ist.

Zur Unterstützung dieser Brandbeschädigten hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Erlaß vom 3. d. Mts. eine in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhaltende allgemeine Haus-Collecte bewilligt und bestimmen wir demgemäß, daß dieselbe in der ersten Hälfte des Monats Dezember abgehalten werde. Die eingehenden Beträge sind sogleich an die betreffenden Steuerkassen und von diesen mit der Abrechnung pro Dezember c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 10. Januar k. J. einzureichen.

Coblenz, den 8. November 1865.

[978] Indem wir nachstehend die Uebersicht der in unserem Verwaltungs-Bezirke am Schlusse des Jahres 1864 vorhandenen Medizinal-Personen zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir zur Vergleichung am Ende dasselbe Verzeichniß in seiner Gesammtsumme am Schlusse des Jahres 1840 bei.

Coblenz, den 30. Oktober 1865.

Namen der landräthlichen Kreise.	Bevölkerung.	Ärzte (promovirte).								Wundärzte I. Klasse.					Wundärzte II. Klasse.					
		Anzahl derselben.	Davon sind zugleich approbirt als: Wundärzte.	Geburtshelfer.	haben die Physikats-Prüfungen bestanden	Davon sind angestellt: als Räthe.	als Lehrer.	als Physiker.	als Assessoren.	Anzahl derselben.	Davon sind zugleich approbirt als: Geburtshelfer.	forensische Wundärzte.	Davon sind angestellt: als Assessoren.	als Kreischirurgen.	Anzahl derselben.	Davon sind approbirt als: Chirurgen großer Städte.	wirkliche Chirurgen II. Kl.	Davon sind zugleich geprüft als: Geburtshelfer.	Zahnärzte.	sind angestellt als Kreischirurgen.
Adenau	22672	2	2	2	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Ahrweiler	34534	11	11	11	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altenkirchen	44310	6	6	6	—	—	—	1	—	2	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Cochem	35746	7	7	6	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Coblenz	66500	26	24	23	5	3	—	1	—	4	4	—	1	1	3	—	—	—	—	—
Creuznach	59402	24	24	24	7	—	—	1	—	6	5	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Mayen	55254	15	15	15	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Neuwied	67504	18	18	18	—	—	—	1	—	2	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Simmern	37457	7	7	7	2	—	—	1	—	2	2	1	—	1	—	—	—	—	—	—
St. Goar	37170	9	8	8	—	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
Wetzlar	43729	7	6	6	3	—	—	1	—	6	6	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Zell	28817	5	5	5	—	—	—	1	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	533095	137	133	132	18	3	—	12	—	28	26	3	1	9	5	—	—	—	—	—
Am Schlusse des Jahres 1840	466180	104	85	59	18	5	—	13	—	34	17	23	1	4	27	7	—	—	—	—
Ende 1840 mehr		—	—	—	—	2	—	1	—	6	—	20	—	—	22	7	—	—	—	—
Ende 1840 weniger	66915	33	48	73	—	—	—	—	—	—	9	—	—	5	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Zahnärzte, die ausschließlich als solche approbirt sind.	Apotheker.										Thierärzte.						Hebammen.		
		Davon										Davon						Davon	
												sind approbirt als:		im Staatsdienst				sind angestellt als:	
Anzahl derselben.	Anzahl derselben.	Apotheker I. Klasse.	Apotheker II. Klasse.	Provisoren.	halten Gehülfen.	haben Lehrlinge.	treiben Drougerie-Handel.	treiben Material-Handel	treiben sonstige Nebengewerbe.	Anzahl derselben.	Oberthierärzte oder Thierärzte I. Klasse.	Thierärzte II. Klasse.	als öffentl. Lehrer oder als Assessoren bei Med.-Colleg.	als Departementsthierärzte	als Kreisthierärzte.	Anzahl derselben.	Stadt-Hebammen.	Bezirks-Hebammen.
—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	19	—	19
—	3	1	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	19	—	19
—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	32
—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	37	3	34
1	9	9	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	37	4	33
—	7	5	2	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	42	6	36
—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	1	39	8	31
—	6	2	4	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	1	43	2	41
—	4	3	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	31	—	31
—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	33	—	33
—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	48	2	46
—	3	2	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	1	35	—	35
1	52	36	16	—	—	—	—	—	—	14	12	2	—	1	9	415	25	390
1	48	18	33	—	—	—	—	—	—	8	6	2	—	1	5	353	56	297
—	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	—
1	4	18	—	—	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	4	62	—	93

Digitized by Google

[979] Dem Maurer- und Zimmergesellen Heinrich Enders zu Simmern ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurer- und Zimmergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 6. November 1865.

[980] Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 3. d. Mts. ist die Frist zur Abhaltung der gemäß unserer Bekanntmachung im Amtsblatt Nro. 43 de 1864 bewilligten katholischen Haus-Collecte zur Aufbringung der Kosten für den Neubau einer katholischen Kirche zu Deudesfeld, im Kreise Daun, bis zum 1. Juni k. J. verlängert worden.

Coblenz, den 10. November 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[981] Nachtrag
zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856.

Im § 1 der Vorschriften wird das erste und zweite Alinea folgendermaßen abgeändert:

„Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen:

a) entweder ein Zeugniß der Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung,

b) oder die Bescheinigung der Reife zum Abgange aus der ersten Klasse einer Realschule zweiter Ordnung, welcher die Befugniß, Abiturienten-Zeugnisse auszustellen, beigelegt ist."

Berlin, den 31. Oktober 1865.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. Graf von Itzenplitz.

Vorstehender Nachtrag zu den Vorschriften über Prüfung der Markscheider vom 25. Februar 1856 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 9. November 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

[982] Die nachstehend aufgeführten Landwehrleute, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, resp. die sich der Militair-Controle entziehen, nämlich: 1) Hubert Kesselem von Andernach, geboren am 25. April 1837 daselbst, zuletzt wohnend in Niederlahnstein, 2) Paul Weill von Mayen, geboren am 11. Dezember 1835 daselbst, 3) Jakob Schumacher von Andernach, geboren am 1. September 1835 daselbst, 4) Mathias Joseph Waßweiler von Kell, geboren am 17. Juni 1828 zu Waldorf, Kreis Ahrweiler, 5) Hermann Kierig von Wassenach, geboren am 20. Oktober 1836 daselbst, zuletzt wohnhaft in Cöln, 6) Conrad Cornet von Plaidt, geboren am 28. Mai 1829 daselbst, zuletzt wohnhaft in Saarlouis, 7) Mathias Daeter von Andernach, geboren am 6. Mai 1837 daselbst, 8) Johann Luxem von Mayen, geboren am 27. Januar 1838 daselbst, 9) Peter Marx von Niedermendig, geboren am 28. Februar 1843 daselbst, 10) Jakob Martin von Münstermaifeld, geboren am 24. Juli 1827 daselbst, — werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte zu melden, widrigenfalls sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich werden verfolgt werden.

Mayen, den 9. November 1865. Königliches Landraths-Amt.

[983] Der Müllerknecht Johann Streuber aus Oberkleen will seinen ihm von dem hiesigen Landraths-Amte unterm 31. Mai c. ausgestellten Gratis-Reisepaß angeblich am 2. Oktober zwischen Niederhausen und Wiesbaden verloren haben und es wird derselbe daher hiermit unter Beifügung des Signalements für ungültig erklärt.

Signalement: Geburts- und Wohnort Oberkleen, geboren am 2. August 1816, Haare dunkelbraun, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Gesicht oval, Statur untersetzt, besondere Kennzeichen keine.

Wetzlar, den 4. November 1865. Der Königliche Landrath

[984] Der Landwehrmann Nikolaus Sauerkraut der 7. Compagnie 3. Rheinischen Landwehr-Regiments Nro. 29, geboren am 22. Januar 1830 zu Münsch, zuletzt ebendaselbst wohnhaft, hat sich der militairischen Controle entzogen und ist sein jetziger Aufenthalt unbekannt. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß er sich anderwärts zur Controle

Digitized by Google

angemeldet hat, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuchs gegen ihn verfahren werden wird.

Adenau, den 8. November 1865. Der Königliche Landrath.

[985] Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte sich zu gestellen, oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu liefern, widrigenfalls gegen sie auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches verfahren werden wird: 1) Jakob Leisch, geboren zu Bruttig am 6. Dezember 1828; 2) Ferdinand Alexander Aldenhoven, geboren zu Carden am 9. Juli 1836; 3) Anton Louis, geboren zu Büchel am 3. März 1838; 4) Johann Müntnich, geboren zu Treis am 25. Januar 1836.

Cochem, den 9. November 1865. Königliches Landraths-Amt.

[986] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Cochem, welche sich im laufenden Jahre zur Ersatz-Aushebung nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte entweder persönlich zu melden, oder über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaften Nachweis zu führen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Heerespflichtigen werden verfolgt werden: 1) Jakob Berens, geboren zu Landkern am 15. Januar 1843; 2) Nikolaus Antoni, geboren zu Sehl am 18. November 1843; 3) Heinrich Meurer, geboren zu Sehl am 9. Dezember 1843; 4) Joseph Filzen, geboren zu Bertrich am 25. Oktober 1843; 5) Conrad Wertgen, geboren zu Zilshausen am 6. November 1843.

Cochem, den 9. November 1865. Königliches Landraths-Amt.

[987] Der Wehrmann II. Aufgebots Emanuel Wendel aus Alf, geboren am 25. Februar 1827, welcher sich der Militair-Controle entzogen hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt im Inlande nicht ermittelt werden kann, wird aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls er seine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches zu gewärtigen hat.

Zell, den 13. November 1865. Der Königliche Landrath.

[988] Der Landwehrmann des II. Aufgebots der Provinzial-Infanterie Peter Jäger aus Klosterchumbd, geboren den 29. September 1830, welcher sich ohne Erlaubniß aus den Königlich Preußischen Landen entfernt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Königl. Landraths-Amte einzufinden, oder den Nachweis zu führen, daß er sich anderwärts zur Controle angemeldet hat.

Simmern, den 11. November 1865. Der Königliche Landrath.

[989] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 16. Oktober d. J. ist der Mathias Kohlbecher, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Metternich, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 7. November 1865. Der Ober-Prokurator.

[990] Die mir zugegangene Sterbeurkunde des Heinrich Bender aus Kirn ist unterm 3. d. Mts. dem Civilstandsbeamten der Bürgermeisterei Kirn zur Eintragung in das Sterberegister übersandt worden. Coblenz, den 9. November 1865. Der Ober-Prokurator.

[991] Die Sitzungen zur Aburtheilung der Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten werden bei der unterzeichneten Gerichts-Commission im Jahre 1866

a) hinsichtlich der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeisterei Dierdorf am: 9. Februar, 13. April, 8. Juni, 14. September und 7. Dezember,

b) hinsichtlich der Diebstähle aus den Waldungen der Bürgermeistereien Puderbach und Niederwambach am: 31. Januar, 14. März, 9. Mai, 18. Juli, 10. Oktober und 19. Dezember,

von Morgens 9 Uhr an abgehalten.

Dierdorf, den 6. November 1864. Königliche Kreisgerichts-Commission.

[992] Die Gerichtstage werden im Bezirke des hiesigen Kreisgerichts im Jahre 1866 gehalten werden:

a) Zu Hohenfolms im dortigen Gerichtslokale: am 25. und 26. Januar, 22. und 23. Februar, 15. und 16. März, 26. und 27. April, 24. und 25. Mai, 18. und 19. Juni, 19. und 20. Juli, 17. und 18. September, 25. und 26. Oktober, 29. und 30. November, 20. und 21. Dezember.

Digitized by Google

Die Forstgerichte zu Hohensolms finden am 26. Januar, 16. März, 25. Mai, 20. Juli, 18. September und 30. November Statt.

b) Zu Krosdorf im Hause des Wirths Carl Wagner: am 8. und 9. Januar, 5. und 6. Februar, 5. und 6. März, 9. und 10. April, 7. und 8. Mai, 4. und 5. Juni, 2. und 3. Juli, 3. und 4. September, 1. und 2. Oktober, 5. und 6. November, 3. und 4. Dezember.

Die Forstgerichte zu Krosdorf finden am 9. Januar, 6. Februar, 6. März, 10. April, 8. Mai, 5. Juni, 3. Juli, 4. September, 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember Statt.

Wetzlar, den 2. November 1865. Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

[993] Der bisherige ordentliche Lehrer Dr. Johann Ludwig Tillmanns bei dem Gymnasium zu Cleve ist zum Oberlehrer bei dieser Anstalt ernannt worden.

[994] Die bisherigen Landgerichts-Auskultatoren Johann von Metzen und Carl von Delius, sowie der bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl von Lützow, sind auf Grund bestandener Prüfung und nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste zu Regierungs-Referendarien ernannt und in das Regierungs-Collegium zu Coblenz eingeführt worden.

[995] Der Regierungs-Referendar Marschall von Bieberstein ist, unter vorläufiger Anweisung seines Wohnortes in Ehringshausen, mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Greifenstein beauftragt worden.

[996] Der Bürgermeister Raiffeisen zu Heddesdorf tritt mit dem 21. November d. J. in Ruhestand und ist in seine Stelle der Bürgermeister und Hauptmann a. D. von Szczepansky zu zu Kirn ernannt worden.

[997] Die von dem Kreistage zu Ahrweiler gemäß § 5 des Allerhöchsten Orts unter dem 24. April 1865 bestätigten Status für die Kreis-Spar- und Darlehnskasse des Kreises Ahrweiler am 18. September c. erfolgte Wahl: 1) des Weinhändlers und Gutsbesitzers Johann Martin Dahm aus Walporzheim zum Director, 2) des Apothekers Staud aus Ahrweiler zum Stellvertreter des Directors, 3) des Dr. Feltgen aus Ahrweiler, 4) des Weinhändlers und Gutsbesitzers Brohl aus Heimersheim, 5) des Gutsbesitzers Krewel aus Bettelhofen zu Beisitzern der Direction des erwähnten Instituts, 6) des Lederfabrikanten Constantin Kreuzberg und 7) des Bäckermeisters Heinrich Großgart, beide aus Ahrweiler, zu Stellvertretern der gedachten Beisitzer, — ist von der Königlichen Regierung genehmigt worden.

[998] Der an der höheren Stadtschule in Boppard bisher commissarisch beschäftigte Schulamts-Candidat Johann van Hengel ist zum zweiten Lehrer an dieser Schule definitiv ernannt worden.

[999] Der Lehrer Nikolaus Engel ist von der katholischen Elementarschule zu Elkenroth an jene zu Kirchen versetzt worden.

[1000] Der Lehrer Bernhard Weiler ist von der katholischen Elementarschule zu Cattenes an jene zu Fankel versetzt worden.

[1001] Der Schulamts-Candidat Philipp Höfer zu Kesselheim ist zum Lehrer an der katholischen Schule zu Beltheim provisorisch ernannt worden.

[1002] Durch Ministerial-Rescript vom 1. November d. J. wurde dem Landgerichts-Assessor Wirth zu Coblenz eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Königlichen Landgerichte in Bonn verliehen.

[1003] Die bei dem Garnison-Lazareth zu Coblenz vacante Inspectorstelle ist dem Feldwebel a. D. Mannkopf provisorisch übertragen worden.

Patente.

[1004] Das dem Ingenieur August Schulz zu Buckau bei Magdeburg unter dem 15. Juli 1864 ertheilte Patent auf eine hydraulische Presse, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 56 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 47. Ausgegeben Donnerstag, den 23. November **1865.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[1005] Das am 16. November 1865 ausgegebene 51ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6208. das Statut für die Sozietät der Grundbesitzer im Nuthethal oberhalb der Trebbiner Schleuse, Regierungsbezirk Potsdam. Vom 24. Oktober 1865.

„ 6209. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Genehmigung des Statuts des für die Ober- und Niederlausitz zu gründenden Kredit-Instituts.

[1006] Das am 18. November 1865 ausgegebene 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6210. die Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der Seitens dieser Verbände und der Provinzial-Verbände der Grafen zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865.

„ 6211. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung zu Soest" mit dem Sitze zu Soest im Regierungsbezirk Arnsberg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[1007] Des Königs Majestät haben zu befehlen geruht, daß der Rheinische Provinzial-Landtag zur Erledigung von Geschäften auf den 3. Dezember d. J. nach Düsseldorf einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Königlichen Schloßhauptmann von Coblenz, Kammerherrn, Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät, Ritterhauptmann der Rheinischen ritterbürtigen Ritterschaft, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim, zu dessen Stellvertreter den Königlichen Kammerherrn, Landrath a. D., Freiherrn Raitz von Frentz-Garrath, zu Allerhöchstihrem Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst zu ernennen geruht.

Coblenz, den 21. November 1865.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1008] Dem Schieferdeckergesellen Peter Wierschem aus Moselkern, Kreis Cochem, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 13. November 1865.

[1009] Dem Schieferdeckergesellen Johann Sturm zu Brodenbach, Kreis St. Goar, ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 13. November 1865.

[1010] Der Schluß der Jagd auf Rebhühner wird hierdurch auf den 1. künftigen Monats festgesetzt. Coblenz, den 16. November 1865.

Digitized by Google

[1011] Der Verwaltungsrath des evangelischen Magdalenen-Asyls Bethesda zu Boppard hat durch Wahlverhandlung vom 2. d. Mts. auf drei Jahre zu geschäftsführenden Mitgliedern gewählt, resp. wiedergewählt: 1) zum Vorsitzenden den Herrn Militair-Oberprediger Consistorial-Rath Korten, 2) zum stellvertretenden Vorsitzenden den Herrn Consistorial-Rath Bail, 3) zum Schriftführer den Herrn Pfarrer Link und 4) zum Schatzmeister den Herrn Consistorial-Secretair Eigenbrodt, sämmtlich hier wohnhaft, was gemäß § 4 der Statuten der Anstalt bekannt gemacht wird.

Coblenz, den 17. November 1865.

[1012] Bei dem am 14. v. Mts. in Wüstleimbach (Kreis Adenau) ausgebrochenen Brande haben sich der Ackerer Paul Jonas von Jammelshofen, der Gemeindeförster Johann Müller von Kaltenborn, der Zimmermann Andreas Schmitz und der Gerber Anton Edmund Deuster, die beiden letzteren von Kempenich, durch unermüdliches Bestreben, dem Feuer Einhalt zu thun, ausgezeichnet, was wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 21. November 1865.

[1013] Bei dem bevorstehenden Jahres-Kassen-Abschlusse werden sämmtliche von uns ressortirende Kassen aufgefordert, die vorhandenen Rückstände ohne Verzug und die noch zu entrichtenden Gefälle des laufenden Jahres zur Verfallzeit pünktlich einzuziehen, die etwa uneinziehbaren Beträge zu den bestimmten Terminen zur Niederschlagung anzumelden, und die erhobenen Gelder vor dem für die verschiedenen Kassen bestimmten Jahres-Kassen-Abschlusse an die vorgesetzte Kasse vollständig abzuliefern. — Der Theil des Publikums aber, welcher Gefälle irgend einer Art noch zu entrichten hat, wird an die Bezahlung derselben, zur Vermeidung von Zwangsmaßregeln, erinnert. — Ebenso werden alle diejenigen, welche feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstige Kompetenzen zu beziehen haben, wohin auch die Zinsen von Cautionskapitalien zu rechnen sind, aufgefordert, das ihnen Zustehende zur Verfallzeit bei den betreffenden Kassen zu erheben. — Wer für Lieferungen, Leistungen oder für sonstige Gegenstände eine Forderung zu machen hat, wolle solche vor Ablauf des Kalenderjahres bei uns zur Liquidation bringen. — Wir machen die Liquidanten hierauf besonders aufmerksam, weil später eingehende Liquidationen Weiterungen erfahren werden und jedenfalls erst nach Beendigung der beim Jahres-Kassen-Abschlusse sich häufenden Arbeiten in Betracht kommen können.

Coblenz, den 21. November 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1014] Das Königliche Landgericht in Cöln hat durch Urtheil vom 8. November d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Schneiders Anton Joseph Stein, zuletzt in Cöln wohnhaft, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 13. November 1865. Der General-Prokurator.

[1015] Die nachgenannten Wehrleute, nämlich: 1) Moritz Eduard von Lehenner von Dhaun, geboren am 9. Januar 1837, 2) Ludwig Buffemer von Monzingen, geboren am 17. September 1839, 3) Jakob Holzhauer von Stromberg, geboren am 12. Oktober 1834, 4) Jakob Teutsch von Roxheim, geboren am 14. Dezember 1833, 5) Jakob Paulus von Sobernheim, geboren am 29. September 1832, 6) Karl Wilhelm Preß von Creuznach, geboren am 6. April 1835, 7) August Michael Dauth von Creuznach, geboren am 2. November 1828, 8) Johann Jakob Spang von Winterbach, geboren am 2. Januar 1830, 9) Friedrich Stieb von Windesheim, geboren am 28. Dezember 1834, 10) August Adolph Nägler von Creuznach, geboren am 4. April 1829, 11) Johann Maisch von Creuznach, geboren am 10. Oktober 1827, — haben sich bisher der Erfüllung ihrer Landwehrpflichten entzogen. Dieselben werden daher hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem Königl. Landraths-Amte hierselbst zum Zwecke ihrer Rechtfertigung einzufinden oder den Nachweis ihrer anderweiten militairischen Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls ihre Bestrafung auf Grund des § 110 des Strafgesetzbuches und des Gesetzes vom 10. März 1856 veranlaßt werden wird.

Creuznach, den 14. November 1865. Der Königliche Landrath.

[1016] Die nachgenannten Militairpflichtigen, welche sich in diesem Jahre weder zur Ersatz-Aushebung gestellt, noch ihr Ausbleiben mitentschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, Behufs ihrer Rechtfertigung zu gestellen, widrigenfalls sie als ausgetretene Militairpflichtige verfolgt werden:

Digitized by Google

1) Carl Ernst Louis Keller aus Greifenstein, geboren am 9. November 1840; 2) Philipp Adam aus Allendorf, geboren am 7. März 1843; 3) Christoph Rumpf aus Holzhausen, geboren am 5. Juli 1843; 4) Friedrich Jakob Kraiker aus Wetzlar, geboren am 26. Juli 1843; 5) Philipp Haas aus Allendorf, geboren am 29. Oktober 1844; 6) Carl Christian Lorenz aus Greifenstein, geboren am 26. Mai 1844.

Zugleich werden alle Behörden, welche etwa über den Aufenthalt der oben Genannten Auskunft zu geben vermögen, ersucht, mir darüber Mittheilung zu machen.

Wetzlar, den 18. November 1865. Der Königliche Landrath.

[1017] Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 23. Oktober d. J. ist die Margaretha Becker, Wittwe des zu Rio de Janeiro verstorbenen Schiffbauers resp. Instrumenten-Händlers Nikolaus Klaes, wohnhaft zu Pünderich, dermalen in der Irrenbewahranstalt zu St. Thomas detinirt, für interdicirt erklärt worden.

Coblenz, den 16. November 1865. Der Ober-Prokurator.

[1018] In Gemäßheit des Art. 14 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und der §§ 2 und 14 der Instruktion vom 12. Dezember 1861, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Bearbeitung der, auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden richterlichen Geschäfte, für das Geschäftsjahr 1866, der Kreisgerichts-Rath Hosius bestellt worden ist, und daß der Actuar Thonet die Secretariatsgeschäfte besorgen wird.

Die Aufnahme der zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldungen, sowie der Verhandlungen über die Zeichnungen der Firmen und Unterschriften, wird an jedem Dienstage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Kreisgerichtsgebäude, Zimmer Nr. 15, erfolgen.

Zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister sind für das Geschäftsjahr 1866 der Preußische Staats-Anzeiger und die Neuwieder Zeitung, für die Anmeldungen aus dem rechtsrheinischen Theile des Kreises Coblenz auch die Coblenzer Zeitung bestimmt worden.

Neuwied, den 18. November 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1019] Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Horhausen sollen im Jahre 1866 an folgenden Tagen:

am 19. Januar, 16. Februar, 9. März, 13. April, 18. Mai, 15. Juni, 13. Juli, 14. September, 12. Oktober, 9. November und 14. Dezember

in der Wohnung des Schultheißen Dasbach zu Horhausen stattfinden. Im Anschlusse an diese Sitzungen werden daselbst auch Gerichtstage abgehalten.

Altenkirchen, den 3. November 1865. Der Kreisgerichts-Director.

[1020] Die Gerichtstage zu Gebhardshain werden für das Jahr 1866

am 12. Januar, 9. Februar, 2. März, 6. April, 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli, 7. September, 5. Oktober, 2. und 30. November

und, soweit nöthig, an dem jedesmal darauf folgenden Tage in der Wohnung des Gerichtsschöffen Schuster zu Gebhardshain abgehalten werden.

Altenkirchen, den 3. November 1865. Der Kreisgerichts-Director.

[1021] Die Sitzungen des Königlichen Schöffengerichts zu Schönstein werden im Jahre 1866 an folgenden Tagen:

am 26. Januar, 16. März, 25. Mai, 20. Juli, 21. September und 23. November

in dem bisherigen Gerichtslokale zu Schönstein abgehalten, und werden im Anschlusse an diese Sitzungen dortselbst auch Gerichtstage stattfinden.

Altenkirchen, den 3. November 1865. Der Kreisgerichts-Director.

[1022] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupon **Serie II** Nro. 16

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta,

Digitized by Google

der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe **Littera E.** zu 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 14. November 1865 ausgelooſten, am 1. April 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück **Littera A.** von 1000 Thalern: Nro. 310, 528, 564, 778, 812, 864, 1018, 1047, 1137, 1205, 1219, 1270, 1279, 1371, 1586, 1740, 1768, 2127, 2451, 2994, 3009, 3261, 3365, 3517, 3653, 4033, 4195, 4414, 4629, 5414, 5523.

10 Stück **Littera B.** von 500 Thalern: Nro. 129, 435, 538, 590, 990, 1125, 1192, 1410, 1566, 1738.

45 Stück **Littera C.** von 100 Thalern: Nro. 92, 129, 194, 201, 528, 1446, 1511, 1920, 2323, 2499, 2650, 2805, 2967, 2968, 3498, 3585, 3680, 3820, 3874, 4188, 4435, 4635, 4702, 5218, 5293, 5351, 5501, 5708, 5995, 6455, 6479, 6853, 6866, 7298, 7543, 8383, 8385, 8461, 9076, 9753, 9928, 10,232, 10,233, 11,366, 11,556.

22 Stück **Littera D.** von 25 Thalern: Nro. 18, 495, 508, 656, 961, 1042, 1155, 1430, 1739, 1806, 2588, 3512, 3826, 3881, 4314, 4551, 4745, 5189, 5591, 5592, 5959, 10,387.

14 Stück **Littera E.** von 10 Thalern: Nro. 13,467 bis einschließlich 13,480.

Münster, den 14. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

Personal-Chronik.

[1023] Der Candidat des Predigtamts Rudolf Back aus Gödenroth ist zum Lehrer an dem Schullehrer-Seminar zu Neuwied ernannt worden.

[1024] Die Wahl des bisherigen provisorischen Lehrers an der Realschule erster Ordnung und dem mit dieser verbundenen Gymnasium zu Barmen, Dr. G. Lücking, zum ordentlichen Lehrer an dieser Anstalt ist bestätigt worden.

[1025] Für die Bürgermeisterei Bendorf ist der Gerichtsschreiber a. D. August Schwamborn, an Stelle des auf seinen Wunsch ausscheidenden Beigeordneten Kaufmann Johann Joseph Richartz, zum Beigeordneten auf die Dauer bis zum 8. Juni 1870 ernannt worden.

[1026] Der als Thierarzt I. Klasse approbirte Johann Heinrich Ludwig Kirchner hat sich in Neuwied niedergelassen.

[1027] Der Lehrer Gustav Fuchs ist von der katholischen Schule zu Lasserg an jene zu Fischbach versetzt worden.

[1028] Der Lehrer Heinrich Daniel ist von der katholischen Schule zu Lahr an jene zu Waldesch versetzt worden.

[1029] Der Lehrer Johann Becker ist von der katholischen Schule zu Altenahr an jene zu Mülheim versetzt worden.

[1030] Die Lehrerin Wilhelmine Lange ist von der katholischen Schule zu Cochem an jene zu Pfaffendorf versetzt worden.

[1031] Der Lehrer Peter Kulmus ist von der katholischen Schule zu Herschbroich an jene zu Niederheckenbach versetzt worden.

[1032] Durch Ministerial-Rescripi vom 15. November d. J. ist der bisherige Landgerichts-Referendar Peter Klöppel aus Coblenz zum Advokaten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Hierzu wurden die öffentlichen Anzeiger № 57 und 58 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Lehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 48. Ausgegeben Donnerstag, den 30. November 1865.

Ein Fest in Schleswig.

Im Herzogthum Schleswig, welches auf Grund der Uebereinkunft von Gastein unter ausschließlicher preußischer Verwaltung steht, tritt in Folge der sorgsamen, allseitigen Förderung der Landesinteressen und der öffentlichen Wohlfahrt von Tag zu Tag entschiedener ein festes Vertrauen und eine dankbare Zuneigung zu Preußen hervor. Namentlich trägt das ebenso wohlwollende und männlich offene, wie feste Auftreten des preußischen Gouverneurs, Generals von Manteuffel mit dazu bei, die vertrauensvolle Hingebung der Bevölkerung an die preußische Regierung lebhaft zu befördern.

Ein Fest, welches dem Gouverneur jüngst in der volkreichsten und durch bürgerlichen Verkehr bedeutendsten Stadt des Herzogthums, in Flensburg, gegeben wurde, liefert den Beweis, wie günstig die Stimmung der Bevölkerung sich bereits entwickelt hat.

Eine Deputation des Magistrats hatte sich nach Sonderburg, wo der Gouverneur weilte, begeben, um denselben zu einem Festmahl einzuladen, an welchem etwa 80 Personen Theil nahmen. Der Saal war mit der Büste Sr. Majestät des Königs und mit Preußischen und Schleswig-Holsteinschen Fahnen geschmückt.

Der Bürgermeister Funcke brachte bei dem Mahle ein Hoch auf den König mit folgenden Worten aus:

„Wenn wir hier in festlicher Angelegenheit versammelt sind, so geziemt es sich, daß wir zuerst dessen gedenken, dem wir vor Allem zu danken haben, daß wir überhaupt in dieser Weise ein Fest feiern können. Jeder unter uns weiß es, daß es der eigenste feste Entschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen, welcher die Befreiung des ganzen ungetheilten Schleswig-Holstein gegen den Willen der nicht-deutschen Mächte Europas durchgeführt hat. Se. Majestat König Wilhelm I. sprach das Königliche Wort aus, daß kein Fußbreit Deutschen Landes Deutschland entfremdet werden solle. Möge des Himmels Segen über Preußens erhabenem Herrscher walten und seine Tage verlängern, auf daß es ihm gelinge, das große Werk, nach welchem ein Jahrtausend vergeblich gerungen, durchzuführen; das Werk der Einigung, der staatlichen Kraft des ganzen Deutschlands von der Königsau bis zu den Alpen in Einer starken Hand. Geben wir, meine Herren, Ausdruck dem Gefühl der Dankbarkeit für eine große That, die That unserer Befreiung, des Vertrauens auf das Königliche Wort, der Hoffnung auf die Durchführung eines erhabenen Wortes, indem Sie einstimmen in den Ruf: „Hoch lebe Se. Majestät König Wilhelm der Erste!“

(Se. Majestät der König wurde von diesem Toaste telegraphisch in Kenntniß gesetzt. Als Rückantwort ging folgendes Telegramm ein: Seine Majestät der König befiehit mir, dem Magistrate und der Bürgerschaft von Flensburg den Allerhöchsten Dank für das eben erhaltene Telegramm auszudrücken. Graf Bismarck.“)

Der Hardesvogt Matthiessen brachte die Gesundheit des Gouverneurs aus. Er sagte:

„Auf den erhabenen Herrscher folgt wohl für das Gefühl aller Anwesenden zunächst und unmittelbar der hochgestellte Vertreter desselben in diesem Lande. Ich bin überzeugt, aus dem Munde und Herzen aller Anwesenden aus dem Bürgerstande zu reden, wenn ich ein Hoch ausbringe auf den Herrn Gouverneur, als auf den Mann, welcher seit langen Jahren im Rathe seines Königs hochgeehrt und durch Thatkraft, wie durch Einsicht ausgezeichnet, während der kurzen Zeit seines Wirkens hier im Lande gezeigt hat, daß er Wohlwollen mit Festigkeit, Festigkeit mit Wohlwollen zu vereinigen weiß, daß er es versteht, neben der schuldigen Hochachtung zugleich die persönliche Zuneigung der Einwohner zu gewinnen, und von dem wir vertrauensvoll erwarten, daß er, so wie er allhier seinen König vertritt, auch am Hofe seines Königs und bei seiner Königlichen Regierung die Interessen unseres Landes vertreten werde. Se. Excellenz der Herr Gouverneur, General-Lieutenant Freiherr von Manteuffel lebe hoch!“

Der Preußischen Armee wurde dann von dem Bürger Petersen ein Hoch gebracht. Derselbe sagte:

„Unsere jüngste Vergangenheit birgt eine solche Menge großer, bedeutungsvoller und folgenschwerer Ereignisse für dieses Land und uns selbst, daß wir zunächst an sie denken müssen, wenn wir am heutigen Abend eine Anzahl Männer unter uns sehen, die an den großen Thaten dieser Vergangenheit einen glänzenden Antheil genommen haben, die unter dem

Digitized by Google

Rauschen der Schwingen des mächtigen Preußischen Adlers bei uns eingezogen sind. Noch sehen wir die freudig mit klingendem Spiel und flatternden kugelzerfetzten Fahnen heranziehenden Schaaren, noch dröhnt in unseren Ohren der dumpfe Schall der Kanonen von Düppel und Alsen, noch widerhallt in unseren Herzen der Jubelruf todesmuthiger Krieger, die kein Wall und keine geheimnißvolle Meerestiefe in ihrem Siegeslaufe hemmen konnte, noch denken wir mit Wehmuth Derer, die wie ein General von Raven oder ein Pionier Klinke für unsere Sache den Heldentod fanden, und segnen die Vorsehung, die das edle Leben Derer bewahrte, die mit gleicher Kühnheit und Todesverachtung der Gefahr trotzten. Meine Herren, mit dem Gefühle dankbarer Freude begrüßen wir als Gäste unter uns diejenigen, die an dieser Vergangenheit solchen Theil genommen und deren Waffenbrüder, die jetzt mit ihnen berufen sind zum Schutz des Landes, das die Adler Preußens und Oesterreichs dem Deutschen Volke wiedergewonnen haben. Mit Vertrauen sehen wir Sie als Wächter des Deutschen Namens und der Deutschen Ehre an den Grenzmarken dieses Landes stehen, das Sie mit Ihrem Herzblut getränkt und erkämpft haben; mit gleichem Vertrauen erwarten wir, daß unter Ihrem Schutz uns die Segnungen einer friedlichen Entwickelung im Innern zu Theil werden und nach Außen hin eine kräftige Brustwehr aufgeworfen ist, die solche Stützen hat, und der Zukunft blicken wir entgegen mit dem ruhigen Bewußtsein, daß ruhmvoll zu Ende geführt werde, was ruhmvoll begonnen ward. Meine Herren! Bringen Sie mit mir ein dreimal donnerndes Hoch unsern Gästen des heutigen Abends: Den Vertretern der Preußischen Armee und der Landesregierung."

Der Gouverneur dankte in herzlichen Worten Namens der preußischen Armee und fügte dann hinzu:

„Sie haben das Wohl der Preußischen Armee getrunken. Unsere tapferen Oesterreichischen Bundesgenossen haben dicht an den Thoren Flensburgs ihr Blut vergossen, im Verein mit der Preußischen Armee die Freiheit der Herzogthümer erkämpft und auch ihre Verwundeten haben treue Pflege in den Mauern Flensburgs gefunden. Ich trinke auf das Wohl der braven Oesterreichischen Armee." (Die Musik spielte nach diesem Toast die Oesterreichische Volkshymne.)

Der Gouverneur erinnerte ferner daran, daß der Tag, an welchem das Fest gefeiert wurde, der Geburtstag der Kronprinzessin von Preußen sei und brachte ein freudiges Hoch auf Ihre Königliche Hoheit aus.

Ein Bürger Flensburgs ließ den Minister-Präsidenten Grafen Bismarck mit den Worten leben: „Er liebe die Halben nicht, dem ganzen Manne Grafen Bismarck gelte sein Hoch."

Zum Schluß brachte der Gouverneur ein Hoch auf Schleswig-Holstein aus und die Musik spielte das Lied: „Schleswig-Holstein meerumschlungen".

Das Fest in seinem schönen Verlauf ist eines der vielen Anzeichen, daß die preußische Verwaltung in Schleswig auf dem besten Wege ist, dasjenige zu erreichen, was der Gouverneur bei seinem Antritt als das Ziel seines Strebens bezeichnete: die Beruhigung des von Parteiungen zerrissenen Landes und die Aufklärung desselben über seine wahren Interessen.

Je mehr dies in Schleswig gelingt, desto mehr wird es auch über Schleswig hinaus auf Holstein wirken, dessen baldige und volle Wiedervereinigung mit Schleswig unter einer Regierung das Ziel alles Strebens für Schleswig-Holstein bleiben muß.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii.

[1033] Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Studirende der Theologie die Prüfung **pro licentia concionandi** bestanden haben: 1) Friedrich Dransfeld aus Diersfordt, 2) Karl Evertsbusch aus Halver, 3) Franz Fauth aus Dudweiler, 4) Theodor Goebel aus Siegburg, 5) Julius Haastert aus Hörstgen, 6) **Dr. phil.** Johannes Hermann aus Berlin, 7) Edmund Keetman aus Puderbach, 8) August Münker aus Rupelrath, 9) August Otto aus Elberfeld, 10) Otto Zillessen aus M.-Gladbach.

Es wird ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach bestandener Prüfung **pro ministerio** nachbenannte Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind: 1) Gustav Bümming aus Schermbeck, 2) Georg Flicdner aus Kaiserswerth, 3) Adolph Hasselo aus Elberfeld, 4) Johannes Jüngst aus Wiehl, 5) Karl Lohde aus Dahlen, 6) Karl Petry aus Sobernheim, 7) Robert Rötger aus Tangermünde, 8) Hermann Terlinden aus Neuwied, 9) Friedrich von Warendorff aus Geldern, 10) Emil Wolferts aus Neviges. Die Wahlfähigkeit von 1, 3, 4, 8 und 10 ist von der Erreichung des kanonischen Alters bedingt.

Coblenz, den 11. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1034] Die von uns unter dem 12. Juli und 19. September d. J. wegen Ausbruchs der Räudekrankheit der Schafe über die Gemeinden Drees und Kelberg des Kreises Adenau verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben. Coblenz, den 20. November 1865.

Digitized by Google

[1035] Die von uns unter dem 16. Februar d. J. wegen Ausbruchs der Räudekrankheit der Schafe über die Gemeinde Ringen, beziehungsweise die dazu gehörige Ortschaft Beller, im Kreise Ahrweiler, verhängte Ortssperre wird hierdurch wieder aufgehoben.

Coblenz, den 20. November 1865.

[1036] Die zweite evangelische Lehrerstelle zu Daaden, deren jährliches Diensteinkommen 174 Thlr. bei freier Wohnung beträgt, ist erledigt. Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulinspector, Superintendenten Brauneck in Almersbach, zu melden. Coblenz, den 22. November 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1037] Die nachverzeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren jetziger Aufenthalt unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, binnen längstens drei Monaten vor dem unterzeichneten Landraths-Amte sich zu gestellen oder den Nachweis einer anderweiten Anmeldung zu erbringen, widrigenfalls gegen dieselben auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches wird verfahren werden:

Infanterie I. Aufgebots: Unteroffizier Georg Lennig von Mainz, geboren am 11. November 1835; Gefreite Anton Wagner von Alken, geboren am 12. April 1837.

Pioniere I. Aufgebots: Andreas Rausch von Boppard, geboren am 25. November 1835.

Infanterie II. Aufgebots: Anton Schwung von Mainz, geboren am 22. April 1825; Carl Kirchgässer von Oberwesel, geboren am 25. März 1830.

Cavallerie II. Aufgebots: Ferdinand Eduard Eich von Mainz, geboren am 24. Oktober 1826.

Artillerie II. Aufgebots: Johann Krings von Wiebelsheim, geboren am 26. Dezember 1826; Johann Jahnke von Trechtingshausen, geboren am 17. Juni 1830

Artillerie I. Aufgebots: Bombardier Mathias Joseph Hinden von Boppard, geboren am 29. April 1832.

Garde-Infanterie II. Aufgebots: Grenadier Peter Lohrum von Oberwesel, geboren am 19. Januar 1828.

St. Goar, den 17. November 1865. Königliches Landraths-Amt.

[1038] Der nachstehend aufgeführte Landwehrmann, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, resp. der sich der Militair-Controle entzieht, nämlich: Jakob Langen von Loef, geboren am 1. Juni 1832 daselbst, wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte zu Mayen zu melden, widrigenfalls er auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 gerichtlich wird verfolgt werden.

Mayen, den 22. November 1865. Königliches Landraths-Amt.

[1039] Die nachbenannten Landwehrleute, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit bei mir zu melden, widrigenfalls das gerichtliche Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden wird:

1) Anton Kaufmann, geboren zu Seifen am 18. März 1837; 2) Johann Peter Fischer, geboren zu Hönningen, am 25. September 1832; 3) Lorenz Frorath, geboren zu Leutesdorf am 17. Februar 1835; 4) Anton Klein, geboren zu Dattenberg am 28. Februar 1832.

Hebbesdorf, den 24. November 1865. Der Königliche Landrath.

[1040] Die nachbezeichneten Landwehrleute, welche sich der militairischen Controle entzogen haben und deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte zu stellen oder binnen derselben Frist den Nachweis zu führen, daß sie sich anderwärts zur Controle angemeldet haben, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen sie verfahren werden wird:

1) Joseph Seil, geboren am 11. August 1835, zuletzt in Coblenz wohnhaft; 2) Hubert Löhr, geboren am 25. Mai 1838, zuletzt in Coblenz wohnhaft; 3) Wilhelm Dominizeck, geboren am 10. November 1834, zuletzt in Coblenz wohnhaft; 4) Johann Joseph Friedrich Rößler, geboren am 19. Februar 1832, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 5) Lorenz Welches, geboren am 10. August 1838, zuletzt wohnhaft in Kesselheim; 6) Johann Nepomuk Scharfenberger, geboren am 4. Dezember 1834, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 7) Johann Peter Oster, geboren am 26. August

Digitized by Google

1836, zuletzt wohnhaft in Ehrenbreitstein; 8) Peter Loeff, geboren am 18. Februar 1834, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 9) Isidor Feist, geboren am 8. Januar 1839, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 10) Melchior Leberecht, geboren am 2. Juli 1837, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 11) Franz Carl Ritzenhofen, geboren am 19. August 1825, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 12) Eduard Bungeroth, geboren am 9 April 1839, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 13) Franz Wilhelm Alexander Hänßgen, geboren am 27. November 1830, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 14) Joseph Hamann, geboren am 28. März 1838, zuletzt wohnhaft in Vallendar; 15) Franz Joseph Bertrand, geboren am 16. April 1835, zuletzt wohnhaft in Mülhofen; 16) Johann Peter Lehmann, geboren am 4. September 1835, zuletzt wohnhaft in Dieblich: 17) Johann Franz Klee, geboren am 30. September 1834, zuletzt wohnhaft in Coblenz.

Coblenz, den 23. November 1865. Der Königliche Landrath.

[1041] Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Münster, den 14. November 1865. Gegenwärtig: I. die Abgeordneten der Provinz Westphalen: 1) Herr Commerzienrath Niedieck von hier, 2) Herr Amtmann Eickrodt von Roxel; II. Namens der Rentenbank: 1) Director, Regierungsrath Wilhelmy, 2) Provinzial-Rentmeister, Domainenrath Filbry; III. der Notar: Herr Justizrath Crone von hier. — Die Abgeordneten der Rheinprovinz waren eingeladen, aber nicht erschienen.

In dem heutigen Termine wurden die in der anliegenden bescheinigten Nachweisung ausgelooster und von der Rentenbank-Kasse baar ausgezahlten Rheinisch-Westphälischer Rentenbriefe, als:

26	Stück	Littera	A.	zu 1000	Thlr.,	zusammen über	26,000	Thlr.
12	„	„	B.	„ 500	„	„ „	6,000	„
62	„	„	C.	„ 100	„	„ „	6,200	„
17	„	„	D.	„ 25	„	„ „	425	„
96	„	„	E.	„ 10	„	„ „	960	„
Summa 213	Stück	im Ganzen				über	39,585	Thlr.

„Zweihundert dreizehn Stück zusammen über Neun und dreißig Tausend Fünfhundert fünf und achtzig Thaler" nebst den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher bezeichneten Tausend und zwanzig Stück Zinscoupons vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in Gegenwart der Unterzeichneten verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Niedieck. Eickrodt. Wilhelmy. Filbry. Crone.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 14. November 1865. Königliche Direction der Rentenbank.

[1042] Durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes hierselbst vom 4. Oktober d. J. ist der Joseph Feiden, Tagelöhner, wohnhaft zu Zell, wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren verurtheilt worden.

Coblenz, den 18. November 1865. Der Ober-Prokurator.

Personal-Chronik.

[1043] Der Regierungs-Referendar Sauerbronn, bisher zu Sigmaringen, ist mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Kirn, Stadt und Land, beauftragt worden.

Patente.

[1044] Dem Ingenieur Leopold Lewald zu Breslau ist unter dem 18. November 1865 ein Patent

auf einen nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zum Wassermessen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 59 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 49. Ausgegeben Donnerstag, den 7. Dezember **1865.**

Die Vieh-Versicherungen.

Als mit Anfang dieses Jahrs der Grundsteuer-Deckungs-Fonds, aus welchem wir bisher bei Vieh-Verlusten Entschädigungen oder kleine Unterstützungen gewähren konnten, erheblich eingeschränkt wurde, nahmen wir hieraus Veranlassung, wiederholt dazu aufzufordern, durch Bildung von Vereinen oder durch Beitritt zu einem solchen gegen die Nachtheile solcher Verluste sich zu schützen. Auch machten wir auf eine Versicherungs-Gesellschaft aufmerksam, welche ihre Wirksamkeit schon seit einiger Zeit auf die Rheinprovinz ausgedehnt hat.

Solche Versicherungs-Gesellschaften, welche entweder gegen feste Jahres-Beiträge (Prämien) die Versicherung übernehmen, oder auf Gegenseitigkeit gegründet sind, so daß Gewinn und Verlust von den Versicherten selbst getragen werden und die Höhe der Beiträge nach den Verlusten des betreffenden Jahres sich richtet, sind hauptsächlich für den großen und mittleren Grundbesitzer von Bedeutung. Für den kleinern Besitzer, mithin für den größten Theil unsers Bezirks, ist es geeigneter, daß die Viehbesitzer einer oder mehrerer Gemeinden zu einem Vereine zusammentreten, durch Geldbeiträge, je nach der Zahl und dem Werth ihres Viehs, eine Kasse bilden und aus dieser den Werth des gefallenen Viehs, sei es ganz oder zum größten Theile, etwa zu $^3/_4$, ansetzen. Der durch seine täglichen Arbeiten in Anspruch genommene kleine Besitzer ist nicht im Stande, von der Art und Weise, wie eine Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, die sich über einen großen Landestheil oder über mehrere Länder erstreckt, ihre Geschäfte betreibt, Kenntniß zu nehmen; er hat daher kein hinreichendes Vertrauen zu ihr, und die Umständlichkeit des Geschäfts-Verkehrs hält ihn von einer Betheiligung zurück. In kleineren Vereinen, deren Wirksamkeit nicht größer ist, als das einzelne Mitglied sie übersehen kann, wo Einer den Andern kennt und dessen Verhältnisse und Handlungen prüfen kann, kann auch das Interesse des Einzelnen und des Ganzen besser geprüft und sichergestellt werden. Dazu kommt, daß die Vereins-Mitglieder die Verwaltung selbst in die Hand nehmen, diese also keine erheblichen Kosten erfordert und deßhalb auch die Beiträge geringer sein können.

Da solche Vereine die Grundsätze, nach welchen die Versicherung gewährt wird, und die Art ihrer Einrichtung durch schriftliche Satzungen, Statuten, festzusetzen und unsere Genehmigung einzuholen haben, so ist ein Muster zu einem solchen Statut (Normal-Statut) schon vor mehreren Jahren an die Landraths- und Bürgermeister-Aemter mitgetheilt worden.

So groß nun auch die Noth ist, in welche der gering Bemittelte durch Verlust seines Viehs gerathen kann, und so einfach auch das Mittel ist, das sich zur Beseitigung dieser Noth in der Bildung solcher Vereine darbietet, so wenig ist doch seither geschehen. In einigen Gegenden unsers Bezirks ist es genugsam vorgekommen, daß der Verlust eines Stück Viehs ein Zurückgehen der ganzen Wirthschaft zur Folge hatte, oder auch, daß der Betroffene zu dem verderblichen Vieh-Leihen überging. In andern Gegenden ist es nach und nach üblich geworden, daß, wenn ein gering Bemittelter von einem solchen Verlust betroffen wird, die Wohlhabenderen in der Ortschaft die Entschädigungssumme ganz oder theilweise aufbringen. Diese Sitte kommt jedoch nur in einzelnen Orten oder Gegenden vor, und so lobenswerth sie ist, so wird sie sich doch nicht verallgemeinern, und es wird immerhin vorzuziehen sein, daß Jeder, der von einem solchen Unfalle betroffen wird, auch selbst zur Hebung desselben seinen Antheil beiträgt.

Solche Vereine sind nun keinesswegs etwas Neues, sie haben vielmehr in einzelnen Gegenden unsers Vaterlandes schon seit lange bestanden. Dahin gehören namentlich die hier vorzugsweise in Betracht kommenden für die Versicherung von Rindvieh bestimmten Vereine, welche im Nieder-Bergischen

Digitized by Google

unter dem Namen Kuhladen vorkommen. Solcher Kuhladen bestehen z. B. in dem kleinen Kreise Mettmann achtzehn. Mehr als die Hälfte der Kühe im Kreise ist dort versichert. Im Jahre 1863 betrug diese Zahl 3303, welche 1738 Vereins-Mitgliedern gehörten und zu 137,170 Thlr. versichert waren (durchschnittlich per Stück zu 41 1/2 Thlr.). Davon waren in dem genannten Jahre 108 Stück, also etwas mehr als 3 vom 100, gefallen und es war hiefür eine Entschädigung von 4638 Thlrn. (3 1/2 Prozent) oder durchschnittlich 43 Thlr. per Stück gezahlt worden. Die Einnahmen der Kuhladen betrugen in dem genannten von Viehseuchen verschonten Jahre an Beiträgen der Mitglieder 3809 Thlr., mithin etwa 2 1/2 Prozent der Versicherungssumme oder durchschnittlich von jeder Kuh 1 Thlr. 5 Sgr. jährlich; dazu kam an Erlös aus verkauftem Vieh, an Eintritts- und Strafgeldern 833 Thlr., so daß sie im Ganzen 5899 Thlr. eingenommen hatten. Da die Verwaltungskosten und andere Ausgaben 390 Thlr. (etwa 3 1/2 Sgr. per Stück) betrugen, so hatten die Kuhladen mit obigen 4638 Thlr. zusammen 5028 Thlr. ausgegeben, mithin am Jahresschlusse noch einen Bestand von 871 Thlrn.

(Schluß folgt.)

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

[1043] Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., entbieten den zum Provinzial-Landtage außerordentlich einberufenen getreuen Ständen der Rheinprovinz Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nach der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, sollen die durch Ausführung der Veranlagung entstehenden Kosten, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufgebracht, einstweilen aber sämmtlich aus der Staatskasse vorgeschossen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Raten allmälig wieder zugeführt werden.

Das Abschätzungswerk ist nunmehr beendigt. Die durch die Ausführung des letzteren entstandenen Kosten sind festgestellt und nach dem Maßstab der neu regulirten Grundsteuer, unter Festhaltung der durch das Gesetz bestimmten Trennung, zwischen den beiden westlichen und den sechs östlichen Provinzen dahin vertheilt worden, daß die Rheinprovinz die Summe von 842,114 Thlrn. 11 Sgr. der Staatskasse zu erstatten hat.

Den getreuen Ständen lassen Wir die diesen Gegenstand betreffende und die dabei in Betracht kommenden Fragen näher erläuternde Denkschrift mit der Aufforderung zugehen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung über die Art und Weise Beschluß zu fassen, wie die hiernach der Provinz zur Last fallende Summe innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums, vom 1. Januar 1866 ab, von der ersteren aufgebracht und der Staatskasse erstattet werden soll.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizirte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nro. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die etwa nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir bleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 16. November 1865

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An
die zum Provinzial-Landtage der Rheinprovinz versammelten Stände.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[1046] Das am 2. Dezember 1865 ausgegebene 53ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6212. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1865, betreffend die Genehmigung zur Erweiterung des Unternehmens der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft und die Bewilligung des Expropriationsrechts für die neuen Anlagen.

„ 6213. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahngesellschaft, betreffend verschiedene Erweiterungen ihres Unternehmens und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 13. November 1865.

„ 6214. die Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der abgesandten preußischen Konsulatsbeamten. Vom 13. November 1865.

„ 6215. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1865, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine Königlichen Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1047] Mit Bezug auf die Anweisung zur Ausführung der unter den Staaten des Zollvereins getroffenen Verabredungen wegen Ausfertigung von Gewerbelegitimationskarten vom 25. Dezember 1863 (Amtsblatt de 1864 S. 3—5) wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß die Regierungen der Zollvereinsstaaten im Anschluß an den Art. 18 (dritter Absatz) des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereines vom 16. Mai d. J. (Gesetzsammlung Seite 641) sich über ein anderes Muster, nach welchem die Gewerbelegitimationskarten für 1866 und die folgenden Jahre auszufertigen sind, verständigt, im Uebrigen aber es bei den bestehenden Verabredungen belassen haben. Die gedachte Anweisung vom 25. Dezember 1863 bleibt deshalb fernerhin in Kraft. Auch findet in Folge eines, mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommens die Circular-Verfügung vom 5. März 1864, betreffend die Legitimationskarten für Preußische und Bremische Gewerbetreibende, fernerhin Anwendung. Sodann sollen, nach den zwischen den Regierungen der Zollvereinsstaaten eines Theils und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung anderen Theils zum Artikel 18 des Handels- und Zollvertrages vom 11. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 565) verabredeten Bestimmungen vom 1. Januar 1866 ab Gewerbetreibende, welche in dem Gebiete des andern Theiles Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche an die Stelle der bisher zu ertheilenden Legitimationen treten. Die Gewerbelegitimationskarten sind für die diesseitigen Angehörigen nach demselben Muster auszufertigen, welches für das Gebiet der übrigen Zollvereinsstaaten zur Anwendung kommt. Nach dem Vorbemerkten bedürfen die betreffenden Gewerbetreibenden aus Preußen zu ihrer Legitimation in den übrigen Zollvereinsstaaten (außer Preußen), sowie in Bremen und in Oesterreich nur einer einzigen, gehörig ausgefüllten Gewerbelegitimationskarte.

Auf die Ausführung der betreffenden Verabredungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Oesterreich findet im Uebrigen die Anweisung vom 25. Dezember 1863 gleichmäßig Anwendung. Insbesondere sind auch zur Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten für Oesterreichische Gewerbetreibende nur diejenigen Behörden des Heimathlandes befugt, welchen die Ertheilung von Paßkarten nach den bestehenden Uebereinkünften übertragen ist, und es werden gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen.

Coblenz, den 25. November 1865.

[1048] Dem Maurergesellen Wilhelm Marlnig zu Dörrebach (Kreis Creuznach) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 2. Dezember 1865.

[1049] Dem Maurergesellen Adam Partenheimer zu Roxheim (Kreis Creuznach) ist nach bestandener Prüfung nnd sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 2. Dezember 1865.

[1050] Die der Gemeinde Brodenbach, im Kreise St. Goar, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz versuchsweise auf drei Jahre gestatteten drei Kram- und Viehmärkte sind auf den

Digitized by Google

4ten Dienstag im Monat Mai, den 1sten Dienstag im Monat August und den 1sten Montag im Monat November verlegt worden, was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. März c. zur öffentlichen Kenntniß bringen. Coblenz, den 27. November 1865.

[1051] In der Beilage bringen wir die der Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten nebst den Statuten der genannten Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 30. November 1865.

[1052] Die in Nro. 56 des Jahres 1858 dieses Amtsblattes enthaltene Veröffentlichung über den Zweck und die Einrichtung des Königl. Musik-Instituts zu Berlin, sowie über die Bedingungen der Aufnahme in dasselbe, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Coblenz, den 1. Dezember 1865.

[1053] Die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Winningen ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 200 Thaler bei freier Wohnung. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulinspector, Pfarrer und Synodal-Assessor Hegemann in St. Goar, zu melden. Coblenz, den 2. Dezember 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1054] Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz, den 30. August 1820, die Ermittelung der Bergwerkssteuer auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Oberbergamt wie folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer aller Bergwerke auf der linken Rheinseite, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuer in Bezug auf ihre Quoten pro 1864 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittung über die bezahlten Steuerbeträge innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes bei dem unterzeichneten Oberbergamte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter berücksichtigt.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Cöln, Coblenz, Trier und Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 24. November 1865. Königliches Ober-Berg-Amt.

[1055] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Coblenz, welche sich zur Ersatz-Aushebung im laufenden Jahre nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem Königlichen Landraths-Amte hierselbst einzufinden, um ihrer Militairpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden:

1) Engelbert Schumacher, geboren zu Coblenz am 26. April 1840; 2) Eduard Carl Emil Selkinghaus, geboren zu Coblenz am 27. April 1841; 3) Friedrich Gustav Adolph, geboren zu Mainz am 19. Februar 1842, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 4) Wilhelm Boes, geboren zu Coblenz am 31. März 1842; 5) Jakob Davis, geboren zu Coblenz am 18. Februar 1842; 6) Johann Dienz, geboren zu Coblenz am 25. April 1842; 7) Joseph Eiden, geboren zu Coblenz am 21. Juli 1842; 8) August Wilhelm Fettling, geboren zu Coblenz am 7. Juni 1842; 9) Franz Joseph Bruno Maria Fonck, geboren zu Coblenz am 8. September 1842; 10) Carl August Jakob Hannig, geboren zu Saarlouis am 4. Juli 1842, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 11) August Otto Hölscher, geboren zu Trier am 2. Juli 1842, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 12) Joseph Hoffmann, geboren zu Oberwesel am 17. April 1842, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 13) Wilhelm Emil Knauß, geboren zu Coblenz am 18. August 1842; 14) Friedrich Wilhelm Kost, geboren zu Coblenz am 26. Dezember 1842; 15) Johann Paul Lasinski, geboren zu Coblenz am 23. Januar 1842; 16) Johann Jakob Sebastian Mayer, geboren zu Coblenz am 26. April 1842; 17) Friedrich Wilhelm von Meien, geboren zu Coblenz am 1. Dezember 1842; 18) Gerhard Franz Barthels, geboren zu Coblenz am 16. Juni 1842; 19) Peter Paul Gasthaber, geboren zu Vallendar am 29. Juni 1842; 20) Christian Roll, geboren zu Arzheim am 28. Januar 1843; 21) Caspar Schneider, geboren zu Mülheim am 9. März 1843; 22) Carl Pinhammer, geboren zu Bendorf am 29. Mai 1843; 23) Friedrich August Ackermann, geboren zu Coblenz am 15. Mai 1843; 24) Anton Lorenz Amberg, geboren zu Coblenz am 11. Juni 1843; 25) Franz

Digitized by Google

Baumann, geboren zu Coblenz am 14. Oktober 1843; 26) Gottlieb Blümel, geboren zu Coblenz am 17. Dezember 1843; 27) Johann Heinrich Britz, geboren zu Coblenz am 11. Januar 1843; 28) Carl Theodor von Dorsch, geboren zu Coblenz am 12. Juli 1843; 29) Anton Eisen, geboren zu Coblenz am 18. Januar 1843; 30) Joseph Gerstel, geboren zu Coblenz am 18 Februar 1843; 31) August Kleefisch, geboren zu Coblenz am 19. September 1843; 32) Johann Gottlieb Klein, geboren zu Coblenz am 12. Oktober 1843; 33) Carl Wilhelm Köttnitz, geboren zu Coblenz am 2. August 1843; 34) Wilhelm Jakob Krause, geboren zu Coblenz am 26. Juli 1843; 35) Jakob Laux, geboren zu Coblenz am 29. März 1843; 36) Ernst Otto Meyer, geboren zu Coblenz am 11. November 1843; 37) Caspar Petry, geboren zu Coblenz am 9. November 1843; 38) Nikolaus Carl Reuter. geboren zu Coblenz am 21. Januar 1843; 39) Heinrich Philipp Röhrig, geboren zu Coblenz am 26. Juli 1843; 40) Christian Schlemmer, geboren zu Coblenz am 29. Januar 1843; 41) Carl Constantin Schmidt, geboren zu Coblenz am 4. Dezember 1843; 42) Philipp Schmitt, geboren zu Coblenz am 19. Oktober 1843; 43) Georg Schons, geboren zu Coblenz am 4. Februar 1843; 44) Wilhelm Joseph Settegast, geboren zu Coblenz am 17. September 1843; 45) Adam Carl Stephan, geboren zu Coblenz am 6. November 1843; 46) Anton Mathias Titz, geboren zu Coblenz am 12. Februar 1843; 47) Johann Friedrich Carl Noll, geboren zu Wiesbaden am 28. Januar 1843, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 48) Ernst Joseph Eduard Jakob Thum, geboren zu Coblenz am 31. Dezember 1843; 49) Nikolaus Krämer, geboren zu Neuwied am 1. November 1843, zuletzt wohnhaft in Coblenz; 50) Heinrich Bauer, geboren zu Ehrenbreitstein am 25. Februar 1843; 51) Wilhelm Hartmann, geboren zu Aarau in der Schweiz am 30. Mai 1843, in Ehrenbreitstein domizilberechtigt; 52) Carl Friedrich Wilhelm Mohrig, geboren zu Ehrenbreitstein am 10. September 1843; 53) Carl Ernst Wilhelm Rißmann, geboren daselbst am 28. Januar 1843; 54) Friedrich Roß, geboren daselbst am 13. September 1843; 55) Carl Friedrich Rottner, geboren daselbst am 12. Oktober 1843; 56) Franz Georg Hermann Ernst von Zscherttwitz, geboren zu Pfaffendorf am 28. Juni 1843; 57) Franz Joseph Schmitt, geboren zu Bonn am 31. Juli 1843, zuletzt in Ehrenbreitstein wohnhaft; 58) Jakob Helff, geboren zu Neuendorf am 1. Juni 1843; 59) Carl Eduard Wilhelm Zappe, geboren zu Neuendorf am 26. Juni 1843; 60) Johann Koch, geboren zu Vallendar am 10. April 1843; 61) Johann Fuhrmann, geboren zu Cobern am 3. Januar 1843; 62) Anton Kröber, geboren zu Lay am 26. August 1843; 63) Anton Miesen, geboren zu Bassenheim am 20. Februar 1844; 64) Joseph Schneider, geboren daselbst am 31. März 1844; 65) Wilhelm Förster, geboren zu Kettig am 3. August 1844; 66) Ludwig Dickopp, geboren zu Rübenach am 8. Mai 1844; 67) Joseph Licht, geboren zu Weißenthurm am 14. April 1844; 68) Johann Licht, geboren daselbst am 29. Juli 1844; 69) Wilhelm Carl Burkhardt, geboren zu Bendorf am 4. November 1844; 70) Johann Kirschhöfer, geboren daselbst am 14. März 1844; 71) Jakob Weiz, geboren daselbst am 27. November 1844; 72) Peter Meurer, geboren zu Sayn am 3. März 1844; 73) Peter Wilhelm Britz, geboren zu Coblenz am 13. April 1844; 74) Carl Hermann Buck, geboren zu Coblenz am 23. Dezember 1844; 75) Alfred Joseph Ludwig Capellmann, geboren zu Coblenz am 3. Mai 1844; 76) Carl Wilhelm Ertell, geboren zu Coblenz am 6. September 1844; 77) Friedrich Wilhelm Seilhausen, geboren daselbst am 22. November 1844; 78) Anton Gulde, geboren daselbst am 20. Februar 1844; 79) Jakob Adam Hagelauer, geboren daselbst am 16. Dezember 1844; 80) Carl Friedrich Wilhelm Eduard Hager, geboren daselbst am 11. März 1844; 81) Mathias Heiermann, geboren daselbst am 4. Oktober 1844; 82) Anton Joseph Franz Helff, geboren daselbst am 29. Januar 1844; 83) Christian Wilhelm Herz, geboren daselbst am 1. September 1844; 84) Johann Franz Hilgert, geboren daselbst am 21. August 1844; 85) Georg Rudolph Jäger, geboren daselbst am 6. April 1844; 86) Johann Albert Kost, geboren daselbst am 18. August 1844; 87) Christian Joseph Müller, geboren daselbst am 25. Januar 1844; 88) Friedrich Wilhelm Peter Raspe, geboren daselbst am 21. Januar 1844; 89) Franz Carl Schlemmer, geboren daselbst am 27. Dezember 1844; 90) Johann Jakob Joseph Schneider, geboren daselbst am 25. Februar 1844; 91) Joseph Carl Raphael von Seele, geboren daselbst am 6. Oktober 1844; 92) Wilhelm Sody, geboren daselbst am 17. September 1844; 93) Michel Wolf, geboren daselbst am 13. Juni 1844; 94) Carl Eduard Alexander Wilhelm Ziegler, geboren daselbst am 6. Oktober 1844; 95) Joseph Vogt, geboren zu Arzheim am 24. April 1844; 96) Peter Paul Anclam, geboren zu Ehrenbreitstein am 17. Mai 1844; 97) Johann Greff,

Digitized by Google

geboren daselbst am 9. Oktober 1844; 98) Christian Wilhelm Lackenmacher, geboren daselbst am 30. Mai 1844; 99) Friedrich Wilhelm Rißmann, geboren daselbst am 12. November 1844; 100) Hermann Stein, geboren daselbst am 25. Februar 1844; 101) Friedrich Zimmermann, geboren daselbst am 26. Dezember 1844; 102) Salomon Bartenstein, geboren zu Rhens am 20. Juli 1844; 103) Johann Schwalbert, geboren daselbst am 1. Juli 1844; 104) Andreas Philipsen, geboren zu Waldesch am 11. März 1844; 105) Christian Keßler, geboren zu Kaltenengers am 2. April 1844; 106) Simon Helf, geboren zu Neuendorf am 24. November 1844; 107) Theodor Vonev, geboren zu Weitersburg am 5. September 1844; 108) Heinrich Kraus, geboren zu Dieblich am 7. Juni 1844; 109) Peter Kohlhaas, geboren zu Weißenthurm am 2. Januar 1845; 110) Heinrich Wilhelm Emsbach, geboren zu Sayn am 14. Mai 1845; 111) Alois Simon, geboren daselbst am 10. Januar 1845; 112) Hubert Kneip, geboren zu Capellen am 17. April 1845; 113) Joseph Bernhard Jeremias, geboren zu Dieblich am 12. März 1845.

Coblenz, den 27. November 1865. Der Königliche Landrath.

[1056] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Ausloosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupon **Serie II** Nro. 16

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe **Littera E** zu 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 14. November 1865 ausgelooften, am 1. April 1866 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück **Littera A.** von 1000 Thalern: Nro. 310, 528, 564, 778, 812, 864, 1018, 1047, 1137, 1205, 1219, 1270, 1279, 1371, 1586, 1740, 1768, 2127, 2451, 2994, 3000, 3261, 3365, 3517, 3653, 4033, 4195, 4414, 4629, 5414, 5523.

10 Stück **Littera B.** von 500 Thalern: Nro. 129, 435, 538, 590, 990, 1125, 1192, 1410, 1566, 1738.

45 Stück **Littera C.** von 100 Thalern: Nro. 92, 129, 194, 201, 528, 1446, 1511, 1920, 2323, 2499, 2650, 2805, 2967, 2968, 3498, 3585, 3680, 3820, 3874, 4188, 4435, 4635, 4702, 5218, 5293, 5351, 5501, 5708, 5995, 6455, 6479, 6853, 6866, 7298, 7543, 8383, 8385, 8461, 9076, 9753, 9928, 10,232, 10,233, 11,366, 11,556.

22 Stück **Littera D.** von 25 Thalern: Nro. 18, 495, 508, 656, 961, 1042, 1155, 1430, 1739, 1806, 2588, 3512, 3826, 3881, 4314, 4551, 4745, 5189, 5591, 5592, 5959, 10,387.

14 Stück **Littera E** von 10 Thalern: Nro. 13,467 bis einschließlich 13,480.

Münster, den 14. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

[1057] Bei der Personenpost zwischen Oberwesel und Simmern ist in Enghöll am Hause des Winzers Nikolaus Schneider eine Haltestelle eingerichtet worden.

Coblenz, den 27. November 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

[1058] Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener

Digitized by Google

Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deßhalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Coblenz, den 1. Dezember 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

[1059] Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten unter Angabe des Werthbetrages wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto, für den dectarirten Werth eine Assekuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 10 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preußischen Postbezirks wegen der größeren Wohlfeilheit und der Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. — Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt 1 Sgr.
über 25 bis 50 Thlr. überhaupt 2 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneute Aufforderung richten, sich einer undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werths-Angabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Coblenz, den 6. Februar 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

[1060] Das so eben erschienene „Aacheuer Neujahrs-Büchlein für die liebe Jugend, 38. Jahrgang" eignet sich wegen seines Inhaltes zum Festgeschenke für Kinder und verdient deshalb, sowie insbesondere, weil der Ertrag desselben der hiesigen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt zufließt, dringendst empfohlen zu werden.

Wir veranlassen demnächst die Herren Landräthe, Schulinspectoren und Schuldirigenten, für die Verbreitung des Büchleins in geeigneter Weise Sorge zu tragen, mit dem Bemerken, daß die hiesigen Buchhandlungen und der Herausgeber des Schriftchens, Lehrer J. Großfeld bei der Zahl-Knabenschule an St. Kreuz dahier, Bestellungen schleunigst effectuiren werden.

Aachen, den 27. November 1865. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

[1061] Der Predigtamts-Candidat und Hülfsprediger Philipp Strube zu Langenberg ist von dem Königlichen Consistorium zum evangelischen Provinzial-Synodal-Candidaten der Rheinprovinz ernannt worden.

[1062] Der Pfarrvicar Schmidtborn zu Windesheim ist von dem Königl. Consistorium zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Argenthal ernannt worden.

[1063] Der bisherige Regierungs-Referendar Johann Forster ist zum Regierungs-Assessor ernannt und dem Regierungs-Collegium zu Coblenz zugetheilt worden.

[1064] Der Regierungs-Civil-Supernumerar Sattler in Coblenz ist vom 1. Dezember d. J. ab mit der einstweiligen Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Altenahr beauftragt worden.

Digitized by Google

[1065] Der Aspirant Heinrich Cordier von Rübenach ist als Civil-Supernumerar bei der Königlichen Regierung zu Coblenz angenommen worden.

[1066] Der Kreis-Secretair Pabst zu Simmern scheidet in Folge seiner Wahl als Bürgermeister der Stadt Hilden, im Regierungsbezirk Düsseldorf, mit dem 1. Dezember d. J. aus jenem Amte und aus dem Staatsdienste, und ist der Regierungs-Civil-Supernumerar Bleidt mit der commissarischen Verwaltung der Kreis-Secretair-Stelle zu Simmern von gedachtem Zeitpunkte ab beauftragt worden.

[1067] Die Seitens des Kreistages zu Cochem erfolgte Wahl: 1) des Landraths Jäger zu Cochem zum Director, 2) des Kreis-Secretairs Eisenstecken daselbst als Stellvertreter des Directors, 3) des Wilhelm Nettsträter, 4) des Anton Bauer, beide aus Cochem, als Beisitzer, 5) des Johann Joseph Pauly II. zu Cochem und 6) des Joseph Jakob Schneiders zu Pommern, beide als stellvertretende Beisitzer des Curatoriums der Kreis-Sparkasse zu Cochem, — ist von der Königlichen Regierung bestätigt worden.

[1068] Der als Arzt approbirte Dr. Franz Joseph Benghausen hat seinen Wohnsitz von Speicher nach Brohl verlegt. — Der als Arzt approbirte Dr. Schmidt hat seinen Wohnsitz von Breisig nach Ahrweiler verlegt.

[1069] Der Lehrer Friedrich Wilhelm Fischer ist von der katholischen Schule zu Ramersbach an jene zu Brohl, Kreis Ahrweiler, und der Lehrer Andreas Deisen von Acht nach Ramersbach versetzt worden.

[1070] Die Schulamts-Candidatin Bertha Neuheisel zu Alf ist zur Lehrerin an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1071] Der Lehrer Johann Wintrich ist von der katholischen Schule zu Wanderath an jene zu Obermendig versetzt worden.

[1072] Der Schulamts-Candidat Heinrich Philippi zu Jammelshoven ist zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst provisorisch ernannt worden.

[1073] Der Rechtskandidat Friedrich Wilhelm Clemens Cadenbach wurde am 27. November d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[1074] Der Rechtskandidat Peter Heinrich Hubert Eduard Stieger aus Oevt, im Kreise Kempen, wurde am 20. November d. J. als Landgerichts-Auskultator verpflichtet.

[1075] Die Post-Eleven Vetter und Römmer zu Coblenz sind in die Klasse der Post-Assistenten eingerückt.

Patente.

[1076] Das dem Ingenieur Hermann Simon zu Gotha unter dem 26. Juli 1864 ertheilte Patent

> auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zum Zeichnen konvergenter Linien und Kreisbogen, in deren Mittelpunkt jene Linien zusammenlaufen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

[1077] Das dem Agenten Max Wirth in Frankfurt a. M. unter dem 11. August 1864 ertheilte Patent

> auf ein durch Zeichnungen und Beschreibung erläutertes Verfahren, Tafelglas herzustellen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Hierzu eine Beilage — betr. Concession und Statuten der Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. — und der öffentliche Anzeiger Nro. 60.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. F. Kehr.)

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

Der unter der Firma **Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft** zu Frankfurt a. M. domicilirten Aktiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unter dem 24. März d. J. durch Beschluß des Senates der freien Stadt Frankfurt bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Königlich Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es hierzu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 23. September 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage (gez.) **Schede.**

Nr. 8720.

Digitized by Google

Statuten

der

Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Gründung, Firma, Sitz, Zweck, Dauer und Gerichtsstand der Gesellschaft.

§. 1. Mit Staatsgenehmigung gründen die Nachbenannten: **Georg Amendt, H. F. G. Flinsch** vom Hause Ferd. Flinsch, **J. Gerson,** königlich sächsischer Consul vom Hause W. M. Schuster und Sohn, **Ferdinand Heuer, Carl Hoff** vom Hause Gebr. Hoff, **J. F. Schäfer-Stucky,** vom Hause Schäfer und Leipprand, **J. Schlegel, J. C. Weißer, J. H. Wenzel,** eine Actien-Gesellschaft mit den Rechten einer juristischen Person, welche die Firma „Frankfurter Glas-Versicherungs-Gesellschaft" und ihren Sitz in Frankfurt a. M. hat.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung von Glas, namentlich von Spiegeln und Spiegelscheiben aller Art gegen Beschädigung.

§. 3. Es steht der Verwaltung der Gesellschaft frei, Versicherungen abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe anzugeben.

§. 4. Schäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§. 5. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Veränderung derselben für die verschiedenen Fälle der Versicherung bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehältlich der Fälle in welchen die Auflösung nach §. 50. früher eintritt. Nach Ablauf des neunundvierzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft vorbehältlich der Staatsgenehmigung entscheiden.

§. 7. Die Gesellschaft hat ihren ordentlichen Gerichtsstand in Frankfurt a. M. Sie wählt aber auch den Gerichtsstand kraft ihrer Police an dem Domicil des von ihr aufgestellten Agenten oder Bevollmächtigten, welcher die Versicherung abgeschlossen hat. Durch specielle Bestimmung in der Police kann die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch, anstatt durch die öffentlichen Gerichte stipulirt werden.

II. Grundkapital und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 8. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in Zweihundert fünfzigtausend Gulden, Süddeutsche Währung, getheilt in fünfhundert Actien, zu fünfhundert Gulden jede.

§. 9. Die Actien lauten auf bestimmte Inhaber und werden auf den Namen des Besitzers ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern versehen und von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Die Actionäre werden nach ihren Namen, Stand und Wohnort in das von der Direction zu führende Actienregister eingetragen und nur die aus diesem ersichtlichen Actieninhaber werden als Mitglieder der Gesellschaft betrachtet.

§. 10. Die Actionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Actien einzuzahlen, sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§. 11. Die Actionäre haben für jede Actie 20 Prozent des Betrags der Actie, mithin hundert Gulden baar einzuzahlen und die übrigen 80 Prozent durch zwei Sola-Wechsel nämlich:

durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 100. —
durch einen Sola-Wechsel zahlbar nach Sicht über fl. 300. —

an die Ordre der Gesellschaft gestellt, zu sichern.

Auswärtige Actionäre müssen die auszustellenden Sola-Wechsel in Frankfurt a. M. domiciliren. Der Verwaltungsrath bestimmt den Zeitpunkt zur Präsentation, beziehungsweise Einlösung dieser Wechsel, jedoch können nicht gleichzeitig die zwei Gattungen der Wechsel zur Einlösung bestimmt werden.

Die Sola-Wechsel sind auf Anordnung des Verwaltungsrathes zu erneuern. Der Zeitpunkt der Präsentation beziehungsweise Einlösung der Wechsel, sowie der Zeitpunkt der Erneuerung ist durch

Digitized by Google

dreimalige öffentliche Bekanntmachung, die letzte mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine den Actionären anzuzeigen.

§. 12. Ueber die Ertheilung von Actien an die ersten Zeichner entscheiden die im §. 1. genannten Gründer der Gesellschaft; bei späterer Emittirung von Actien fällt die Entscheidung dem Verwaltungsrathe anheim.

Die Uebertragung einer Actie bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Die Gründer und der Verwaltungsrath sind nicht verpflichtet, die Gründe der Weigerung, Actien zu ertheilen, beziehungsweise zu übertragen, anzugeben.

Genehmigt der Verwaltungsrath die nachgesuchte Uebertragung einer Actie, so haben der Cedent und der Cessionar die Uebertragung zu beurkunden und letzterer mit Einlieferung dieser Urkunde die Actien und über den noch nicht eingezahlten Betrag der Actie die erforderlichen Sola-Wechsel nach §. 11. zu überreichen, worauf die Uebertragung durch Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Actie vorgemerkt wird; diese Vormerkung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und dem Director unterschrieben.

Durch diesen Eintrag der Actien auf den neuen Erwerber ist der Cedent seiner Verbindlichkeiten zur Zahlung des etwaigen Rückstandes an dem Betrage der Actie entlassen; er empfängt seine darüber ausgestellten Sola-Wechsel zurück.

§. 13. Kein einzelner Actionär darf mehr als fünfzig Actien besitzen.

Jeder Actienbesitzer ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

§. 14. Das Actienrecht ist untheilbar.

§. 15. Nach dem Ableben eines Actionärs steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, einen neuen Actionär an Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen.

Wenn binnen 6 Monaten nach dem Todestage ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben oder Rechtsnachfolger nur durch Leistung einer dem Verwaltungsrathe genügenden Realcaution im Betrage des bis dahin noch nicht baar eingezahlten Antheils ihrer Actiensumme in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen neuen Actionär als Stellvertreter vorgeschlagen haben; über dessen Annahme oder Abweisung hat stets nur der Verwaltungsrath zu entscheiden. Falls diese Caution innerhalb 8 Tagen nach Ablauf der 6 Monate nicht geleistet wird, kann der Verwaltungsrath die Actienberechtigungen an der frankfurter Börse durch einen vereideten Makler verkaufen lassen. An die Stelle der hierdurch erloschenen Actiendokumente werden dem Käufer neue ausgefertigt. Der von demselben zu zahlende Kaufpreis, sowie die zur Sicherung zu hinterlegenden Sola-Wechsel dienen zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Actionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Actionärs überliefert. Im Falle eines bei diesem Verkaufe sich ergebenden Ausfalles dienen die Sola-Wechsel des verstorbenen Actionärs, soweit nöthig, zur Ergänzung der Actiensumme.

§. 16. Wenn ein Actienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die betreffenden Actien durch einen vereideten Makler an der Börse verkauft, und an der Stelle der damit erloschenen Actiendocumente dem Käufer entsprechende neue Actien ausgefertigt werden.

Mit dem Ertrage der verkauften Actien, sowie mit dem zu realisirenden Betrage der vorhandenen Sola-Wechsel wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Actionärs, resp. dessen Debitmasse wie am Schlusse des §. 15. hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

§. 17. Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate bezw. mit der ausgeschriebenen Einlösung der Wechsel (§. 11.) säumige Actienbesitzer, welche Säumigkeit durch Protesterhebung constatirt wird, sowie der die Erneuerung der Wechsel unterlassende Actionär, sind nach Ablauf von weiteren 8 Tagen nach der Protesterhebung beziehungsweise nach Verstreichung des Zeitpunktes zur Erneuerung der Wechsel, aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; die betreffenden Actien sind als erloschen zu erklären, an deren Stelle neue Actien zu creiren und deren Begebung zum Vortheil der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionärs gegen denselben auszuklagen und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschaftscasse gezogen.

Digitized by Google

§. 18. Die Besitzer solcher nach den §§. 15—17. erloschenen Actien sind durch den Verwaltungsrath zur Einlieferung der Actiendocumente aufzufordern.

Ist diese Ablieferung binnen 4 Wochen nach geschehener Aufforderung nicht erfolgt, so ist die Erlöschung der gedachten Actien öffentlich bekannt zu machen.

Die etwaigen Ansprüche der gewesenen Actionäre oder deren Erben oder Rechtsnachfolger auf Ueberlieferung eines Mehrerlöses aus den verkauften Actienberechtigungen oder auf Rückgabe der Sola-Wechsel sind nur gegen Einlieferung der erloschenen Actien zu befriedigen.

III. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 19. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens fünf Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftscasse hinterlegt werden.

§. 20. Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung erwählt.

Die Amtsdauer ist drei Jahre. Alljährlich treten drei Mitglieder aus, anfänglich (s. §. 21.) nach Bestimmung des Looses, dann nach dem Amtsalter.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Frauen und Pflegebefohlene können nicht gewählt werden.

Eine Firma kann sich immer nur durch einen ihrer Theilhaber vertreten lassen.

Wird eine Verwaltungsrathsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt.

Das zu solchem Ersatze von der Generalversammlung erwählte Mitglied ist nur bis zum Ablaufe der Amtsdauer seines Vorgängers Mitglied des Verwaltungsrathes.

§. 21. Für den Zeitraum von Beginn der Wirksamkeit der Gesellschaft bis zu der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1867 bilden die im §. 1. genannten Gründer oder die von denselben zu bestimmenden Actieninhaber den Verwaltungsrath. Die in dieser Periode etwa Ausscheidenden werden durch von den verbleibenden Mitgliedern Erwählte, ersetzt.

In der Generalversammlung des Jahres 1868 findet für die alsdann nach dem Loos austretenden Mitglieder des Verwaltungsrathes die erste Ergänzungswahl nach den Bestimmungen des §. 20. statt.

§. 22. Der Sitz des Verwaltungsrathes ist Frankfurt. Mindestens sechs Mitglieder desselben einschließlich des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Frankfurt haben, oder mindestens binnen zwei Stunden dahin gelangen können.

In größerer Entfernung von Frankfurt wohnende Mitglieder müssen sich für Behinderungsfälle unter eigener Verantwortlichkeit durch in Frankfurt wohnhafte Actionäre oder Mitglieder des Verwaltungsrathes vertreten lassen. Es darf jedoch weder ein Actionär noch ein Mitglied des Verwaltungsrathes mehr als eine Vertretung übernehmen. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

§. 23. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Er kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es diesem nöthig erscheint, versammelt werden.

Drei Mitglieder des Verwaltungsrathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse des Verwaltungsrathes findet irgend eine Verwahrung, Einsprache oder Berufung von Seiten einer Minderheit nicht statt, sondern ist durchaus untersagt.

Digitized by Google

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protocoll geführt und von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung unterzeichnet.

§. 25. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft.

Er ernennt den Director und auf dessen Vorschlag die Beamten und Agenten der Gesellschaft; er regulirt die Gehalte und Vergütungen dieser Angestellten und bestimmt die Instructionen derselben. Er beschließt und setzt fest die allgemeinen Bedingungen der Versicherungscontracte und die Prämientarife. Er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Gelder, die Größe und die Fristen der Actieneinzahlungen; er verwaltet das Eigenthum der Gesellschaft, prüft die Rechnungen der Direction und der Beamten und ertheilt denselben Decharge, beruft die Generalversammlungen und erstattet in denselben Bericht.

§. 26. Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und von dem Director contrasignirt.

§. 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths sind nicht besoldet, erhalten jedoch außer dem Ersatz ihrer im Interesse des Geschäftes gemachten baaren Auslagen Tantieme von zehn Procent desjenigen Theils des reinen Geschäftsgewinnes, der vier Procent des Actien-Capitals übersteigt.

B. Von der Direction.

§. 28. Die unmittelbare Geschäftsführung der Gesellschaft ist einem Director übertragen, dessen Ernennung und Instruction durch den Verwaltungsrath erfolgt.

Die Ernennung des Directors bedarf zwei Drittheile der Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrathes. Ueber die Entlassung bestimmt der von dem Verwaltungsrathe mit dem Director abzuschließende Contract das Nähere.

Der Director muß in Frankfurt wohnen. Derselbe hat während seiner Amtsdauer eine in zehn Stück Gesellschafts-Actien bestehende Caution zu leisten.

§. 29. Der Director führt die Firma der Gesellschaft, er unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden.

Er contrasignirt die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen.

§. 30. Der Director wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und erstattet darin Vortrag über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft. Bei den Berathungen des Verwaltungsrathes hat er eine begutachtende Stimme.

§. 31. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die Führung der Geschäfte ist dem Director anvertraut.

Der Director als vollziehendes Organ der Gesellschaft, vertritt auf Grund der Beschlüsse und Ermächtigungen des Verwaltungsrathes, sowie in Gemäßheit der Statuten, Reglements und seiner Instructionen die Gesellschaft gegen Dritte in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und kann demgemäß in Rechtsstreitigkeiten alle Befugnisse ausüben, zu welchen eine Special-Vollmacht nöthig ist, namentlich Anwälte bestellen, Vergleiche abschließen und Eide Namens der Gesellschaft leisten.

§. 32. Der Director hat monatlich dem Verwaltungsrath Bericht über den Gang und Stand des Geschäfts zu erstatten.

Er entwirft für den Verwaltungsrath den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Jahresbericht.

§. 33. Der Director ist den Angestellten der Gesellschaft vorgesetzt.

Insbesondere macht derselbe dem Verwaltungsrathe Vorschläge über die Anstellungen und begutachtet den Widerruf derselben; auch steht demselben das Recht zu, Beamte bis zur Entschließung des Verwaltungsrathes vom Dienste zu suspendiren.

§. 34. Wenn die Stelle eines Directors nicht besetzt ist oder der ernannte Director verhindert ist, zu fungiren, so bestellt der Verwaltungsrath bis zur definitiven Wahl, resp. für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter.

§. 35. Der Director erhält eine feste Besoldung, sowie einen vom Verwaltungsrathe festzusetzenden Antheil an dem Reingewinn.

Digitized by Google

IV. Generalversammlung.

§. 36. Die Gesammtheit der Actionäre wird durch deren Generalversammlung vertreten.

§. 37. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar innerhalb dreier Monate nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu Frankfurt a. M. statt.

§. 38. Außerordentliche Generalversammlungen beschließt der Verwaltungsrath, so oft er es für angemessen erachtet.

Er muß sie beschließen, wenn dieß Actionäre, deren Actien die Hälfte aller Stimmen betragen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§. 39. Der Verwaltungsrath beruft sowohl die ordentlichen als die außerordentlichen Generalversammlungen durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der von ihm der Generalversammlung vorzulegenden Berathungsgegenstände. Die Einladung muß wenigstens zwei Mal und mindestens vier Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden.

§. 40. In den Generalversammlungen zu erscheinen und an den Berathungen Theil zu nehmen, ist (mit Ausnahme der juristischen Personen und Frauen) jeder Actionär befugt, welcher als solcher in dem Actienregister eingetragen ist und sich vor der Zeit der Generalversammlung in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Frist und Form über seinen Actienbesitz auf dem Bureau des Verwaltungsrathes oder an einer anderen, von diesem dazu angeordneten Stelle ausweist.

Abwesende Actionäre können sich nur durch anwesende Actionäre vertreten lassen. Die Vollmacht ist noch vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe in der von dem Reglement vorgeschriebenen Form einzureichen.

Bei der Abstimmung geben: 1—5 Actien eine Stimme; 6—10 Actien zwei Stimmen; 11—18 Actien drei Stimmen; 19—30 Actien vier Stimmen; 31—50 Actien fünf Stimmen.

Jedoch kann ein Actionär wegen seines Actienbesitzes nicht mehr als fünf und kraft erhaltener Bevollmächtigung nicht mehr als weitere fünf Stimmen ausüben.

§. 41. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter eröffnet die Generalversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Durch geheime Abstimmung oder auf Vorschlag des Vorsitzers durch allgemeine Zustimmung, werden zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler gewählt.

§. 42. Die Generalversammlung entscheidet in allen ihr statutenmäßig vorbehaltenen Angelegenheiten in letzter Instanz.

Bei allen Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen. Ist über einen Antrag Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

Wahlen geschehen in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzettel.

Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben, insbesondere auch die Verlängerung der Concessionszeit der Gesellschaft, können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen, in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertreten sind und zu welcher, unter Angabe des Zweckes, eingeladen worden ist. Sollten jedoch in der berufenen Generalversammlung drei Viertel des Actiencapitals nicht vertreten gewesen sein, so wird nach 14 Tagen eine weitere Generalversammlung unter Angabe des Zweckes berufen, in welcher alsdann ohne Rücksicht auf den Betrag des vertretenen Actiencapitals die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Die Beschlußfassung bedarf dann noch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Staatsregierung.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Actionäre, auch für die Nichterschienenen verbindlich.

In der ordentlichen jährlichen Generalversammlung erstattet der Verwaltungsrath den Geschäftsbericht und legt die Jahresschlußrechnung vor; er veranlaßt den Vollzug der Wahlen in den Verwaltungsrath und der Revisoren.

Die Generalversammlung ertheilt dem Verwaltungsrathe Decharge.

§. 43. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionäre nur dann, wenn sie acht Tage vorher bei dem Verwaltungsrathe angemeldet und wenn sie von der Versammlung für zulässig erkannt worden sind.

Die Anträge des Verwaltungsrathes haben auf der Tagesordnung den Vorzug vor allen übrigen.

Digitized by Google

§. 44. Die Protocolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern unterzeichnet und in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

V. Jahresrechnung, Gewinnvertheilung, Reservefonds.

§. 45. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§. 46. Zur Prüfung der Bilanz, sowie zur Revision der Bücher und Rechnungsablage wählt die ordentliche Generalversammlung aus den angemeldeten Actionären, jedoch mit Ausschluß der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Beamten der Gesellschaft, drei Revisoren und drei Ersatzmänner derselben.

Der Revisionsausschuß bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in Wirksamkeit und erstattet dieser seinen Bericht über den Befund der Bücher und der Rechnungsablage. Er reicht diesen Bericht vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe ein.

Die Wahl des Revisionsausschusses für den ersten Rechnungsabschluß, welcher auf den 31. December 1866 erfolgt, findet durch den Verwaltungsrath statt.

§. 47. Der Abschluß der Jahresrechnung wird nach folgenden Grundsätzen bewirkt:

Der Gesammt-Jahreseinnahme, einschließlich der aus dem Vorjahre herrührenden Reserven, stehen als Ausgaben entgegen: die geleisteten Zahlungen für Schäden, die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebs, die Reserven für etwa noch schwebende Schäden und für das laufende Risico. Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zuvörderst Dividenden bis zu vier Procent auf das eingezahlte Capital gewährt, und sodann die nach den Statuten oder nach besonderen Verträgen zu vergütenden Gewinnantheile in Abzug gebracht. Von dem verbleibenden Rest wird die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds verwendet und die andere Hälfte als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§. 48. Der Reservefond ist zunächst zum Ersatze von Verlusten bestimmt. Hat er die Höhe von 50 Procent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so werden die in den Statuten dem Reservefond zugewiesenen Zuschüsse, sowie der jährliche Zinsenertrag des Reservefonds in die allgemeine Jahreseinnahme aufgenommen, falls nicht die Generalversammlung eine weitere Vermehrung beschließen sollte.

Ueber den Reservefond und dessen Zinsen und sonstigen Erträgnisse wird besondere Rechnung geführt.

Die Verwaltung und nutzbare Anlegung desselben und seiner Erträgnisse ist dem Verwaltungsrathe übertragen.

Mußte der Reservefond, nachdem er seine Maximalhöhe erreicht hat, für Verluste in Anspruch genommen werden, so ist er wiederum durch die ihm statutenmäßig zugewiesenen Mittel zu ergänzen.

§. 49. Dividenden, welche nach Ablauf von 5 Jahren vom Schluß des Jahres, aus dem sie herrühren an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und die darüber ausgestellten Dividendenscheine sind erloschen.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 50. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt:

1.) Mit Ablauf der Zeit, auf welche derselben nach §. 6. die Staatsgenehmigung ertheilt ist, insofern nicht eine anderweite Beschlußfassung der Generalversammlung und eine Genehmigung des Staates deren Dauer verlängert hat;

2.) wenn die Auflösung von einer Anzahl Actionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Viertheile des gesammten Actiencapitals besitzen und eine mit Angabe des Zweckes berufene außerordentliche Generalversammlung die Auflösung mit einer Mehrheit, welche drei Viertel des gesammten Actiencapitals vertritt, beschlossen hat.

§. 51. Die behufs Auflösung der Gesellschaft einberufene Generalversammlung wählt einen Liquidationsausschuß von fünf Actionären und bestimmt dessen Befugnisse.

§. 52. Zum Zwecke der Liquidation sind zuvor alle Versicherungsverträge zu erledigen und alle Passiven der Gesellschaft zu tilgen.

Erst wenn beides geschehen ist, kann zu einer Vertheilung des Ueberschusses an die Actionäre geschritten werden. Gegen Zahlung der Antheile der Actienäre sind die Actien der Liquidationscommission zu behändigen. Nicht erhobene Beträge werden gerichtlich deponirt.

Nach beendigter Liquidation werden die Actionäre zur Anhörung und Genehmigung der Liquidations-Schlußrechnung und zur Entlastung der Liquidatoren zu einer letzten Generalversammlung geladen.

Digitized by Google

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Eigenschaft der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction kann, wo nöthig, in und außer Gericht durch notariell beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus den bei dem Verwaltungsrath der Gesellschaft verwahrten Protokollen dargethan werden.

§. 54. Ueber die Amortisation abhanden gekommener Actien oder Dividendenscheine oder Talons entscheidet das in Frankfurt a. M. geltende Recht.

§. 55. Alle Eröffnungen, welche der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß an die Gesammtheit der Actionäre erläßt, sind mindestens:

1. in der Neuen Frankfurter Zeitung;
2. in dem Frankfurter Actionär;
3. in der Berliner Börsenzeitung;
4. in der deutschen Versicherungszeitung

bekannt zu machen und gelten dadurch als verbindlich und genügend verkündet.

Der Verwaltungsrath oder der Liquidationsausschuß kann, wenn eine dieser Zeitungen eingeht, eine andere an deren Stelle bestimmen.

§. 56. Den gegenwärtigen Statuten unterwirft sich jeder Actionär durch die Thatsache, indem er entweder für die Betheiligung an dem Unternehmen unterschreibt oder ein Actien-Document erwirbt.

Diesen Statuten ist durch Beschluß Hohen Senats vom 24. März 1865 die Genehmigung ertheilt worden.

(L. S.)

Stadt-Kanzlei
Der Kanzlei-Rath:
gez. Dr. v. Volkmann.

Zum General-Bevollmächtigten und Subdirector für das Königreich Preußen ist Herr **Julius Mayer** in **Berlin**, Wilhelmsstraße Nr. 109/110, ernannt worden.

Druck von Wilhelm Küchler in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 50. Ausgegeben Donnerstag, den 14. Dezember **1865.**

Die Vieh-Versicherungen.

(Schluß.)

Diese Zahlen und der Umstand, daß alle diese Vereine schon seit mehreren Jahren, einige schon seit 30 Jahren und länger, bestehen, beweisen die Zweckmäßigkeit solcher Einrichtungen und müssen dazu dienen, dies Vorbild nachzuahmen. Die Statuten dieser Kuhladen weichen im Einzelnen von einander ab. Nachstehend folgen die wichtigsten Bestimmungen derselben unter Hinweis auf das oben gedachte Normal-Statut:

1. Es wird nur für unverschuldete Verluste Entschädigung geleistet. Nach Maßgabe des Normal-Statuts schließen neuere Statuten die Entschädigung auch dann aus, wenn die Verluste durch Feuersbrünste oder Seuchen erfolgen. Die älteren Statuten kennen die letztgedachten Ausnahmen nicht, sondern geben entweder auch hier die volle Entschädigung oder machen im Falle von Seuchen den Eintritt der Entschädigung oder die Höhe derselben von der besondern Entscheidung der Generalversammlung abhängig.

2. Nur gesundes und mindestens, bald 6, bald 12, bald 18 Monate altes Vieh wird aufgenommen.

3. Es wird gute Ernährung und Wartung des Viehes durch den Besitzer verlangt. Ist dies nicht der Fall, so geht der Anspruch auf Entschädigung verloren. In Krankheitsfällen muß jener sogleich den Thierarzt zuziehen und den Vorstehern Nachricht geben, welche eventuell bestimmen, ob das Thier geschlachtet werden soll.

4. Bei der Aufnahme und außerdem in jedem Frühjahre (nach der nirgend adoptirten Bestimmung des Normalstatuts am Ende des Kalenderjahres) findet eine Abschätzung des versicherten Viehes statt. Die Taxe erfolgt gewöhnlich in bestimmten Summen, darf jedoch meist pro Haupt eine gewisse Höhe (zwischen 50 und 100 Thlr.) nicht überschreiten; mehrere Laden schätzen dagegen nach dem Lebendgewichte ab.

5. Die Versicherungssumme wird nach Maßgabe der Taxe, in dem 1. Falle 6 — 10 Thlr. unter dem wirklichen Werthe (nach dem Normalstatut zu $^{2}/_{3}$ desselben), im andern Falle in den einzelnen Laden verschieden, zu 8, 9 oder 10 Thlr. pro 100 Pfund festgestellt; so daß niemals der angenommene Werth, vielmehr in der Regel $^{2}/_{3}$ bis $^{5}/_{6}$ desselben entschädigt werden.

Die vereinzelt anderwärts übliche Einrichtung, für jedes gefallene Vieh die gleiche, voraus normirte Entschädigungssumme zu zahlen, wird im Bergischen, wegen des hier sehr ungleichen, zwischen 35 und 110 Thlr. wechselnden Werthes der Kühe, nie Eingang finden. Sie wird auch stets nachtheilig dadurch wirken, daß sie von der Anschaffung werthvollen Viehes zurückschreckt.

6. Es werden entweder monatlich feste Prämien pro Thaler der Versicherungssumme gezahlt, oder es wird jedesmal, wenn ein Stück Vieh gefallen, der Entschädigungsbeitrag im Verhältniß der versicherten Summe von den Mitgliedern eingefordert; vereinzelt werden auch jedesmal, wenn die Kasse leer ist, 4 Pfg. pro Thaler der Versicherungssumme eingezogen. Die zweiterwähnte Einrichtung hat nicht nur die schwierigere Berechnung, sondern auch das lästige und leicht verstimmende Schwanken der Höhe der Beiträge, welche überdem nicht zu bestimmten Terminen eingetrieben werden, gegen sich, empfiehlt sich aber dadurch, daß niemals über das wirkliche Bedürfniß erhoben wird. In jenem Falle werden meist jährlich 12 Pfg., vereinzelt 6, 7, 9, $9^{1}/_{2}$ Pfg., bei Mehrbedarf vorübergehend auch ein

Digitized by Google

größerer Beitrag erhoben. Im Durchschnitte reichen die Genossenschaften mit dem Betrage von 1 Pfg. pro Monat oder 3½ Prozent der Versicherungssumme völlig aus (das Normalstatut verlangt nur einen vierteljährigen Beitrag von 9 Pfg. auf je 5 Thlr. oder 2 Prozent).

7. Das Fleisch der gefallenen resp. geschlachteten Thiere fällt der Gesellschaft, die Haut dem Eigenthümer zu, welcher dafür Schlachtlohn, Arzt und Arzneikosten trägt.

8. Für eine Kuh, welche in Folge des Ueberfraßes gestochen werden mußte, wird dem Eigenthümer eine Entschädigung von 6 — 12 Thlrn. gezahlt.

9. Die Verwaltung liegt bei einem frei gewählten Vorsitzenden nebst Stellvertreter, Rendanten und mehreren Bezirksvorstehern. Letztere schätzen ab, üben die örtliche Aufsicht, heben auch häufig die Beiträge. Der Rendant, selten auch die Vorsteher, erhalten unerhebliche Entschädigungen, die für jenen zum Theil oder ganz in einer geringen Vergütung für die Einschreibung und jede auszufertigende Police zu bestehen pflegen.

Wie oben zu Nr. 1 erwähnt, wird bei einigen Kuhladen auch dann eine Entschädigung gezahlt, wenn das Vieh in Folge einer Seuche gefallen ist, während das Normalstatut diesen Fall ausschließt. Letzteres beruht auf dem als richtig anzuerkennenden Grundsatz, daß kleine Vereine von weniger bemittelten Landleuten sich damit begnügen müssen, gegen die gewöhnlichen Fälle von Viehverlusten sich zu schützen, und daß sie nicht im Stande sind, für die ungewöhnlichen Fälle von Verlusten durch verheerende Krankheiten aufzukommen. Hier kann aber dadurch Abhülfe geschaffen werden, daß mehrere Vereine, welche hinsichtlich der Gefahr, von Viehseuchen heimgesucht zu werden, ziemlich gleiche Verhältnisse haben, zusammentreten und durch Erhöhung ihrer Beiträge einen gemeinschaftlichen, für Entschädigungen im Falle einer Seuche bestimmten Reserve-Fonds bilden. Wie oben angegeben, wurde von den Kuhladen im Niederbergischen für die gewöhnlichen Versicherungen im Durchschnitt ein Jahresbeitrag von 1 Thlr. 5 Sgr. für jedes Stück Rindvieh erhoben. Nimmt man an, daß nur die Hälfte des Rindviehs zur Versicherung kommt, so wird, wenn die Vereine eines Kreises zur Bildung eines solchen Reserve-Fonds zusammentreten, ein fernerer Beitrag von etwa 5 Sgr. hiefür ausreichen.

Unser Bezirk hat nach der neuesten Zählung im Ganzen 221,123 Stück Rindvieh. Davon sind unter 3 Jahre alt 67,851, 3 Jahre und älter 153,272 und von diesen sind an Kühen 115,441, an Ochsen 36,401 und an Stieren 1430 vorhanden (s. Nr. 43 d. Bl.). Wird der Versicherungswerth im Durchschnitt nur zu 35 Thlr. angenommen und nur dasjenige Vieh, welches 3 Jahre und älter ist, in Betracht gezogen, so berechnet sich der Verlust, von welchem dieser Viehstand jährlich betroffen werden kann, wenn die oben mitgetheilten Zahlen zu Grunde gelegt werden, auf die erhebliche Summe von 160,000 Thlrn.

Möchte das Vorstehende dazu beitragen, zur Bildung solcher Vereine anzuregen und dadurch einen erheblichen Vermögens-Theil der Grundbesitzer sicherzustellen.

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[1078] Das am 5. Dezember 1865 ausgegebene 54ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 6216. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünre, Bruckhausen und Bucholtwelmen im Kreise Duisburg zum chausseemäßigen Ausbau der Wegestrecken 1) von Dorsten über Gahlen und Hünre nach Dinslaken, 2) von Gahlen nach Kirchhellen und 3) von Hünre bis zur Cöln-Arnheimer Staatsstraße auf Wesel.

„ 6217. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kelberg an der Coblenz-Lüttticher Bezirksstraße über Bongard, Borler und Rohn, im Regierungsbezirk Coblenz, in der Richtung auf Ahrdorf an der Mayen-Blankenheimer Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Aachen, an die Gemeinden Kelberg, Bongard, Borler und Rohn.

„ 6218. das Statut des Ruppichterother Wiesenverbandes im Sieg-Kreise des Regierungsbezirks Cöln. Vom 6. November 1865.

„ 6219. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1865, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[1079] Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassen-Anweisungen von 1835 und von Darlehns-Kassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92, oder an eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen. — Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. — Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen, gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[1080] Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. zur Auszahlung am 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierungs-Hauptkassen können diese Schuldverschreibungen vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden.

Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[1081] Die am 2. Januar k. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856 und 1859 und der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 1. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii.

[1082] Während die Befähigung für ein Lehramt bei Gymnasien, Realschulen, höheren Bürgerschulen und Progymnasien durch die Prüfung **pro facultate docendi** vor den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen nachzuweisen ist, können akademisch gebildete Individuen ihre Befähigung zum Lehr- oder Rektoramt an mittleren nicht zu förmlichen Entlassungsprüfungen berechtigten und für die oberen oder mittleren Klassen der vorgenannten Anstalten vorbereitenden Schulen nach der unter dem 29. März 1827 von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten getroffenen Anordnung durch die Prüfung **pro schola** oder **pro rectoratu** vor einer durch das betreffende Königliche Provinzial-Schul-Collegium bestellten Commission darthun. Nach einer unter dem 18. September 1842 höheren Orts ergangenen Bestimmung können ausnahmsweise zu der Prüfung **pro schola** auch Individuen zugelassen werden, welche weder Gymnasial- noch Universitäts-Studien darthun können, aber durch die ihren Bildungsgang nachweisenden Zeugnisse und ihre seitherigen Leistungen zu der Erwartung berechtigen, daß sie sich befähigt zeigen werden, in alten und neueren Sprachen, soweit die Kenntniß derselben für eine ihnen zu übertragende Lehrerstelle erfordert wird, und in den andern Unterrichtsgegenständen der vorbezeichneten Mittelschulen über den Lehrcurs der Schullehrer-Seminare hinaus zu unterrichten.

Die Gegenstände, auf welche die schriftliche und mündliche Prüfung **pro schola** und **pro rectoratu** sich richtet, sind je nach dem Kreise von Lehrfächern, für welche der Examinand seine Befähigung darthun will, deutsche Sprache und Literatur, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch, Mathematik,

Digitized by Google

Geschichte, Geographie und Naturgeschichte. Examinanden, welche eine theologische Prüfung nicht bestanden haben, müssen sich außerdem über ihre Religionskenntnisse ausweisen.

Die Prüfung, welche seither bei den verschiedenen Schullehrer-Seminaren unseres Geschäftsbezirks gehalten wurde, wird mit Angehörigen der Rheinprovinz von jetzt an hier in Coblenz angestellt werden, und zwar:

für evangelische Examinanden in der ersten Hälfte des Novembers jedes Jahres,
für katholische Examinanden in der zweiten Hälfte des Monats November jedes Jahres.

Die Anmeldungen zu der Prüfung müssen

für evangelische Examinanden vor dem 1. August jedes Jahres,
für katholische vor dem 1. September jedes Jahres

bei uns eingehen; sie müssen die Fächer angeben, in welchen zu unterrichten der Examinand sich getraut, und von

1) einem Lebenslaufe, welcher den Bildungsgang des Examinanden und die von ihm etwa bereits eingenommenen amtlichen Stellungen angiebt,
2) Zeugnissen über die bestandene Maturitätsprüfung und die akademischen Studien, oder den sonstigen den Bildungsgang des Examinanden nachweisenden Zeugnissen, und im Fall derselbe bereits amtlich beschäftigt war, von Zeugnissen der betreffenden Dienstbehörde, bei Theologen auch von Zeugnissen über die bestandenen theologischen Prüfungen

begleitet sein.

Die Prüfungsgebühr ist mit 4 Thalern vor der mündlichen Prüfung bei unserer Registratur zu entrichten; die Stempelgebühr für ein auszufertigendes Prüfungszeugniß beträgt 15 Silbergroschen.

Coblenz, den 27. November 1865.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1083] Der unter der Firma „Baseler Transport-Versicherungsgesellschaft in Basel" in Basel domicilirten Actiengesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, ist von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Concession ertheilt worden, welche wir nebst den Statuten in der Beilage zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Coblenz, den 27. November 1865.

[1084] Dem Schieferdeckergesellen Martin Müller zu Niederheimbach (Kreis St. Goar) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 1. Dezember 1865.

[1085] In Gemäßheit der Bestimmungen des § 2 der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und des § 10 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 bringen wir nachfolgenden Allerhöchsten Erlaß vom 8. v. Mts., wörtlich lautend:

Auf den Bericht vom 21. Oktober d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß die Grenzen der Bezirke der Gemeinden Kettig und Kärlich im Kreise Coblenz und der Gemeinde Andernach im Kreise Mayen, sowie die Grenzen der Bezirke der genannten beiden Kreise in der Weise geändert werden, wie es die von dem Johannes Müller im Januar d. J. aufgestellte, von dem Archivarius der Kataster-Inspection, Regierungs-Secretair Remmers zu Coblenz unterm 15 März d. J. revidirte Charte ersehen läßt, dergestalt, daß die auf dieser Charte mit einer rothen Linie und dem Rheinstrom begrenzten Grundstücke nebst der davor liegenden Rheininsel aus den Gemeindebezirken Kettig, Kärlich und Andernach in den neu zu bildenden Bezirk der Gemeinde Weißenthurm und, soweit sie bisher zum Kreise Mayen gehört haben, in den Bezirk des Kreises Coblenz übergehen. Die vorgedachte Charte erfolgt anbei zurück.

Schloß Babelsberg, den 8. November 1865.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bodelschwingh. von Roon. Graf Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Selchow. Graf Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern durch Verfügung

Digitized by Google

vom 16. v. Mts., auf Grund des § 9 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, die Zulegung desjenigen Areals dieses neuen Gemeindebezirks Weißenthurm, welches bisher zur Stadtgemeinde Andernach gehört, zur Bürgermeisterei Bassenheim genehmigt hat.

Die Grenzbeschreibung des hiernach gebildeten Bannes für die Gemeinde Weißenthurm lassen wir ferner hier folgen.

A. Für Andernach.

In südlicher Richtung: die Nette.

Im rechten Winkel zur Nette:

1) der oberhalb der Nette gelegene Theil der Flur XV,
2) die Flur-Abtheilung XII excl. Parzelle № 1,
3) die Parzellen № 272, 96 und 108 der Flur-Abtheilung XI.

B. Für Kettig.

I. In Flur IV:

1) die Parzelle № 29,
2) die Parzelle № 40,
3) die Parzelle № 358,
4) die Parzelle № 388.

II. Die Flur-Abtheilung III.

III. In Flur I:

1) die Parzelle 1597,
2) die Parzellen 2474 bis 2466,
3) die Parzellen 1746 bis incl. 1696,
4) die Parzellen 1710 bis incl. 1719,
5) die Parzellen 2277 bis incl. 1791,
6) die Parzellen 2259 und 2254.

Für Kärlich.

In Flur I:

1) die Parzellen 231 bis incl. 212,
2) die Parzellen № 199 und 202,
3) die Flur-Abtheilung II.

B. Für Weißenthurm.

In nördlicher Richtung: die Nette.

Im rechten Winkel zur Nette:

1) der oberhalb der Nette gelegene Theil der Flur VII,
2) desgleichen der Flur XXI,
3) desgleichen der Flur XIV,
4) die Flur-Abtheilung XIII,
5) die Parzellen № 1 bis incl. 95 der Flur-Abtheilung XI.

B. Für Weißenthurm.

I. In Flur IV:

1) die Parzellen № 58 bis incl. 64,
2) die Parzellen № 57 bis incl. 41,
3) die Parzellen № 318 bis incl. 333,
4) die Parzellen № 359 und 387.

II. Die Flur-Abtheilung II.

III. In Flur I:

1) die Parzelle 1598,
2) die Parzellen 2249 bis incl. 2463,
3) die Parzelle 1689,
4) die Parzellen 1695 und 1692,
5) die Parzellen 2277 bis incl. 2260,
6) die Parzellen 2260, 2258, 2257 und 2255.

Für Weißenthurm.

In Flur I:

1) die Parzellen № 154 bis incl. 164,
2) die Parzellen № 165 bis incl. 198,
3) die Parzellen № 111 bis incl. 108,
4) die Parzellen № 107 und 106.

Demzufolge wird der neu gebildete Bann von Weißenthurm umfassen:

1) aus dem Banne von Andernach: die Fluren 8, 9, 10 und 13 ganz, aus Flur 14 die Parzellen rechts der Nette, und aus Flur 11 die Parzellen № 1 bis 95;
2) aus dem Banne von Kettig: die Flur 2 ganz und Theile der Fluren 4 und 1, und
3) aus dem Banne von Kärlich: einen Theil von Flur 1.

Schließlich bestimmen wir, daß die genehmigten Aenderungen mit dem 1. Januar 1866 ins Leben treten.

Coblenz, den 1. Dezember 1865.

[1086] Dem Schieferdeckergesellen Peter Herrmann zu Rheinböllen (Kreis Simmern) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 1. Dezember 1865.

[1087] Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 28. Oktober d. J. genehmigt, daß zur Aufbringung der Kosten für den Bau eines katholischen Schulhauses zu Ottershagen, im Kreise Altenkirchen, eine katholische Hauscollecte in dem hiesigen Regierungsbezirk abgehalten werde. Dieselbe wird in der Zeit bis zum 1. April 1866 durch Deputirte erhoben werden.

Coblenz, den 7. Dezember 1865.

Digitized by Google

[1088] Dem bisherigen Vorsteher der Handelsschule zu Celle, Jan Roeloffs, ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Handelsschule in hiesiger Stadt ertheilt worden.

Coblenz, den 6. Dezember 1865.

[1089] Ueber die Gemeinde Virneburg (Kreises Adenau) ist wegen wiederholten Ausbruches der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen von Neuem die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh verhängt worden. Coblenz, den 9. Dezember 1865.

[1090] Die Stelle des ersten evangelischen Elementarlehrers, Küsters, Organisten und Glöckners bei der großen Kirche in Soberuheim ist erledigt. Das jährliche Diensteinkommen beträgt 268 Thlr. bei freier Wohnung und wird im Falle besonderer musikalischer Tüchtigkeit des neu anzustellenden Lehrers voraussichtlich noch erhöht werden. — Geeignete Bewerber haben sich binnen 3 Wochen, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bei dem Schulinspector, Pfarrer und Synodal-Assessor Baßmann in Waldböckelheim, zu melden. Coblenz, den 9. Dezember 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1091] Das Königliche Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 29. November d. J. den zuletzt in Dültgesdahl wohnenden Kaufmann August Dültgen und seine drei minderjährigen Kinder Amalia Hulda, Amalia Augusta und Emil Dültigen für abwesend erklärt.

Cöln, den 9. Dezember 1865. Der General-Prokurator.

[1092] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Mayen, welche in diesem Jahre zur Militair-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, bei dem unterzeichneten Königlichen Landraths-Amte zu melden, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden:

1) Ernst Boos, geboren zu Andernach am 16. März 1843; 2) Carl Buhr, wohnhaft zu Andernach, geboren zu Oberlützingen am 13. August 1843; 3) Peter Kaltenborn, geboren zu Andernach am 28. Oktober 1843; 4) Emmerich Joseph Mauer, geboren zu Andernach am 23. Februar 1843; 5) Johann Joseph Rübsamen, geboren zu Kruft am 8. September 1843; 6) Anton Junker, geboren zu Miesenheim am 29. Juni 1843; 7) Jakob Wilbert, geboren zu Miesenheim am 6. Februar 1843; 8) Anton Bernhard Hillig, geboren zu Nickenich am 12. Februar 1843; 9) Friedrich Wilhelm Achter, geboren zu Plaidt am 6. November 1843; 10) Peter Dingendorf, geboren zu Plaidt am 27. August 1843; 11) Severin Eisenhut, geboren zu Saffig am 5. Januar 1843; 12) Joseph Klöckner, geboren zu Mayen am 11. Februar 1843; 13) Nikolaus Hürter, geboren zu Löf am 18. Mai 1843; 14) Abraham Wolf, geboren zu Münstermaifeld am 24. Februar 1843; 15) Heinrich Haas, geboren zu Pillig am 14. Juni 1843; 16) Jakob Elzer, geboren zu Polch am 9. März 1843.

Mayen, den 27. November 1865. Der Königliche Landrath.

[1093] Die nachbenannten Militairpflichtigen des hiesigen Kreises, welche sich zu den Ersatz-Aushebungen im Jahre 1865 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu sistiren, um ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Ersatzpflichtige gerichtlich verfolgt und bestraft werden sollen:

1) Johann Heinrich Wasser, geboren zu Hirl am 30. Mai 1843; 2) Peter Joseph Wirtgen, geboren zu Peterslahr am 31. Oktober 1843; 3) Nikolaus Höckert, geboren zu Pleckhausen am 1. Mai 1843; 4) Hela Meyer, geboren zu Hamm am 28. September 1843; 5) Jakob Hähner, geboren zu Grendel am 1. September 1843; 6) Wilhelm Kraus, geboren zu Fensdorf am 20. April 1843; 7) Johann Weber, geboren zu Fischbach am 24. August 1843; 8) Peter Meyer, geboren zu Niederhombach am 26. September 1843; 9) Johannes Groß, geboren zu Katzwinkel am 5 Februar 1843; 10) Michael Julius Hombach, geboren zu Wissen am 13. Januar 1843.

Altenkirchen, den 30. November 1865. Der Königliche Landrath.

[1094] Die nachbenannten Militairpflichtigen, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1865 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Königlichen Landraths-Amte einzufinden und ihrer Militairpflicht zu genügen, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige gerichtlich verfolgt werden:

Digitized by Google

1) Johann Schleider, geboren am 25. Januar 1843 zu Kirchberg; 2) Franz Joseph Stork, geboren am 8. November 1843 zu Kirchberg; 3) Joseph Stützel, geboren am 25. August 1843 zu Kirchberg; 4) Heinrich Wilhelm Marx, geboren am 14. Mai 1843 zu Obercostenz; 5) Wilhelm Conrad, geboren am 5. Februar 1843 zu Argenthal; 6) Johann Simon Sauer, geboren am 27. Januar 1843 zu Steinbach; 7) Johann Filler, geboren am 23. Januar 1843 zu Simmern; 8) Carl Jakob Schmelzeisen, geboren am 4. März 1843 zu Simmern; 9) Peter Schäfer, geboren am 28. Mai 1843 zu Simmern; 10) Jakob Ries, geboren am 3. August 1843 zu Bubach; 11) Nikolaus Müller, geboren am 23. August 1843 zu Laubach; 12) Georg Bauer, geboren am 14. Januar 1843 zu Neuerkirch.

Simmern, den 9. Dezember 1865. Der Königliche Landrath.

[1095] Die nachbenannten Militairpflichtigen des Kreises Adenau, welche sich zur Ersatz-Aushebung pro 1865 nicht gestellt, auch ihr Ausbleiben nicht entschuldigt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, von heute an gerechnet, bei dem hiesigen Landraths-Amte einzufinden, um ihrer Militairpflicht zu genügen, oder aber sich über ihre etwa anderwärts erfolgte Gestellung glaubhaft auszuweisen, widrigenfalls sie als widerspenstige resp. ausgetretene Heerespflichtige werden verfolgt werden:

1) Anton Gerhards, geboren zu Dümpelfeld am 14 August 1842; 2) Peter Joseph Häuft, geboren zu St. Johann am 14. August 1843, wohnhaft zu Adenau.

Adenau, den 27. November 1865. Der Königliche Landrath.

[1096] Der Landwehrmann Heinrich Joseph Hubert Becker, geboren zu Ahrweiler am 3. Februar 1838, welcher sich der militairischen Controle entzogen hat und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, oder binnen derselben Frist den Nachweis beizubringen, daß er sich anderwärts zur Controle angemeldet hat, widrigenfalls auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches gegen ihn verfahren werden wird.

Ahrweiler, den 1. Dezember 1865. Der Königliche Landrath.

[1097] Die Militairpflichtigen: 1) Eduard Otto Wilhelm Sänger, geboren zu Remagen am 28. Februar 1842, 2) Maximilian Kreutz, geboren zu Beul am 9. Januar 1843, 3) Johann Peter Klein, geboren zu Ringen am 15. März 1843, 4) Joseph Frank, geboren zu Brohl am 8. September 1843, 5) Johann Sylvester Reuter, geboren zu Gönnersdorf am 6. Januar 1843, 6) Johann Adam-Günther, geboren zu Waldorf am 12. August 1843, 7) Mathias Joseph Antweiler, geboren zu Remagen am 4. Mai 1843, 8) Peter Joseph Brohl, geboren zu Remagen am 24. Januar 1843, 9) Bernard Friedsam, geboren zu Remagen am 2. Juli 1843, 10) Christian Schmitt, geboren zu Kripp am 21. Juli 1843, 11) Mathias Stang, geboren zu Remagen am 18. August 1843, 12) Peter Joseph Pott, geboren zu Rolandswerth am 15. Juli 1843, 13) Adolph Weber, geboren zu Sinzig am 28. November 1843, — welche in diesem Jahre vor den Ersatz-Aushebungs-Commissionen nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von heute an gerechnet, auf dem hiesigen Landraths-Amte zu gestellen, widrigenfalls sie als widerspenstige Militairpflichtige werden verfolgt werden.

Ahrweiler, den 1. Dezember 1865. Der Königliche Landrath.

[1098] Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publikum ist indeß im Stande, auch seiner Seits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deßhalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachtssendungen nicht auf die letzten Tage und äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeiligere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Coblenz, den 1. Dezember 1865. Königliche Ober-Post-Direction.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

[1099] Dem Oberlehrer Elsermann an dem Gymnasium zu Wetzlar ist das Prädikat „Professor“ verliehen worden.

[1100] Die definitive Anstellung des Dr. L. Weiß als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Ruhrort und die Berufung des Lehrers Friedrich Ernst Goetzke aus Züllichau zum Lehrer an der Vorschule der genannten Realschule sind bestätigt worden.

[1101] Der Reservejäger Stephan zu Clotten scheidet mit dem 15. Dezember c. aus seinem Dienstverhältniß. In seine Stelle ist der Reservejäger Eich mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Clotten beauftragt worden.

[1102] Durch Ministerial-Rescript vom 30. November d. J. ist der bisherige Landgerichts-Referendar Johann Hubert Gemünd aus Niederbreisig zum Advokaten im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

[1103] Der Kreisrichter Hofmann zu Altenkirchen ist gestorben. — Der Hülfsbote Kutzschrad ist zum Gerichtsboten beim Kreisgericht Wetzlar ernannt. — Der Gerichts-Assessor Lorenz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts Paderborn in das des Königlichen Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

[1104] Der Posterpediteur Wachter in Cochem ist verstorben.

Patente.

[1105] Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. Dezember 1865 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, selbstthätige mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Nähnadeln,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1106] Dem Ingenieur J. C. R. Jähns in Berlin ist unter dem 5. Dezember 1865 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Kippregeln zum Messen von Höhenwinkeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

[1107] Dem Techniker Anton Funk und den Fabrikbesitzern und Hoflieferanten Sr. Majestät des Königs Emil Becker und Hermann Hoffbauer zu Berlin ist unter dem 6. Dezember 1865 ein Patent

auf einen durch Modell nachgewiesenen mechanischen Webestuhl für Teppiche, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage — betr. Concession und Statuten der unter der Firma: „Baseler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel“ zu Basel domicilirten Actien-Gesellschaft — und der öffentliche Anzeiger Nro. 61.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. S. Kehr.)

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel.

Der unter der Firma

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf von Itzenplitz.

Statuten

der Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hierfür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken, ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari, abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20% baar einbezahlt, für die restirenden 80% hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden-Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Digitized by Google

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind denselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hierfür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8. bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Direktor.

4. Generalversammlung.

§. 18.

Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft, und ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Monat April statt und zwar zum ersten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann veranstaltet werden durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigstens 40 Aktionären, welche zusammen mindestens 500 Aktien besitzen. In diesem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung längstens innerhalb sechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalversammlung hat schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, und zwar spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Register der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder persönlich oder durch Uebertragung mittelst Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinstitute durch einen rechtmäßigen Repräsentanten, und Bevormundete durch ihre resp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalversammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rücksicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf sich vereinigen.

§. 23.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 500 Aktien repräsentiren, erforderlich.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 24.

Handelt es sich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Gesellschaft vor, oder deren Fortsetzung nach Ablauf der statutengemäßen Gesellschaftsdauer, so bedarf es zu einem rechtsgültigen Beschluß der Vertretung von wenigstens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zustimmung einer Mehrheit der anwesenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Versammlung repräsentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalversammlung in beschlußfähiger Zusammensetzung nicht zu Stande, so wird unter Angabe dieses Grundes und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalversammlung berufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder der vertretenen Aktien ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgesehenen Fälle, für welche die Zustimmung einer Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Versammlung repräsentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen sein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Versammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalversammlung werden von dem Vorsitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a. Abnahme des Geschäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterstattung durch

zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.

d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.

f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Comité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammlung ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anleihen.

b. Die Genehmigung der Aktienübertrage.

c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.

d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.

e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen disponiblen Gelder anzulegen sind.

f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.

g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4 % des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.

h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Aufstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten bevollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generalversammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Regionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 abgeschlossen.

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Actionären der auf ihren Actien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Actienkapitals erreicht hat;
20% an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50% als Dividende an die Actionäre.

§. 45.

Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Actienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Actienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Actionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und der an die Actien einbezahlten 20% ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Actienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Actionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, an die Actionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Actionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Actionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Director sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath.

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk & Cie.
„ R. Kaufmann-Neukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann und Lüscher. } Mitglieder
„ Ludw. Iselin-LaRoche vom Hause Iselin und Stähelin. } des leitenden
„ Wilh. Bischoff-Merian vom Hause Gebr. Bischoff. } Ausschusses
„ Rud. Geigy-Merian vom Hause J. R. Geigy.

„ eidg. Oberst Aug. Alioth-Faltner vom Hause J. C. Alioth & Cie.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Raths, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Ryhiner-Bischoff vom Hause Ryhiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. VonderMühll-Vischer vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen im Inseln hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den „Preußischen Staats-Anzeiger,"
2) die „Deutsche Versicherungs-Zeitung,"
3) die „Bank- und Handels-Zeitung,"
4) die „Berliner Börsen-Zeitung."

Druck von A. Pohl & Co. in Berlin, Krausenstraße 22.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 51. Ausgegeben Donnerstag, den 21. Dezember **1865.**

Gesetz-Sammlung. — Jahrgang 1865.

[1108] Das am 14. Dezember 1865 ausgegebene 55ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6220. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Falkenberg bis an die Neissebrücke bei Koppitz, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirk Oppeln, unter Benutzung der von Falkenberg bis in die Nähe von Jatzdorf bereits bestehenden Chaussee.

„ 6221. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Oels im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

„ 6222. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 49,000 Thalern. Vom 30. Oktober 1865.

„ 6223. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Kempen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Wachtendonk, Wankum und Herongen nach Venlo, an die Gemeinden Kempen, Schmalbroich, Wachtendonk, Wankum und Herongen.

„ 6224. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Oktober 1865, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode auf der von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chaussee von Inselburg über Beckenstedt nach Schmatzfeld.

„ 6225. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Abänderung der §§ 15, 43 b. und 73 des Reglements für die Feuersocietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

„ 6226. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Bojanowo-Punitzer Chausseebau-Gesellschaft wegen theilweiser Amortisation der Actien gefaßten Beschlüsse. Vom 29. November 1865.

„ 6227. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau beschlossenen vierten Nachtrages zu dem Gesellschaftsstatut. Vom 29. November 1865.

„ 6228. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1865, betreffend die künftige Anstellung und Abfindung der Beamten des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

„ 6229. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Maschinenbau-Actien-Gesellschaft „Vulkan" in Stettin am 14. Oktober 1865 beschlossenen Abänderungen ihres Gesellschaftsstatuts. Vom 4. Dezember 1865.

[1109] Das am 18. Dezember 1865 ausgegebene 56ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
Nr. 6230. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1865, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der Cölnischen Privatbank.

Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Staatsbehörden.

[1110] In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1856 und der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe von 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Fest-

Digitized by Google

tage und der zu den monatlichen Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zubehör denselben einzureichen, welche sie hier zur Prüfung vorlegen und ihre Auszahlung nach dem Rückempfange besorgen werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staats-Anleihen, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Dezember 1865. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidii.

[1111] Zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 6. November d. J. ist der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857 (Gesetz-Sammlung für 1857 Seite 367) auf den dritten Montag im Monat August festgesetzte Termin zum Zusammentritt der Prüfungs-Commission für Rheinschiffer

auf den ersten Montag im Monat August

verlegt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Coblenz, den 10. Dezember 1865. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

[1112] Ueber die Gemeinde Langenfeld (Kreises Adenau) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 13. Dezember 1865.

[1113] Durch die Emeritirung des Lehrers Rickus kommt die katholische Elementarschule zu Dommershausen im Kreise St. Goar, mit welcher auch das Amt als Küster und Glöckner verbunden sein wird, zur Erledigung. Das gesammte Einkommen der Stelle beträgt nach Abzug der Pension des Lehrers Rickus 200 Thlr. in Geld und Naturalien neben freier Wohnung und dem Heizungsmaterial für das Schullokal. Nach Wegfall der Pension stellt sich das Einkommen auf 282 Thlr. — Qualificirte Bewerber haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schulinspector, Pfarrer Jung zu Beulich, zu melden.

Coblenz, den 13. Dezember 1865.

[1114] Bei der katholischen Elementarschule in Horhausen (Kreises Altenkirchen) ist eine dritte Klasse errichtet worden, welche mit einer Lehrerin besetzt werden soll. Das Einkommen der Stelle besteht in 170 Thlr. baar, freier Wohnung resp. bis zu deren Herstellung in einer Geldentschädigung von 12 Thlr. und 15 Thlr. Vergütung für das zur Schulheizung erforderliche Material. — Qualificirte Bewerberinnen haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schulinspector, Pfarrer Gomm zu Engers im Kreise Neuwied, zu melden.

Coblenz, den 14. Dezember 1865.

[1115] Die erste katholische Schulstelle in Horhausen im Kreise Altenkirchen, mit welcher auch das Amt als Küster, Glöckner und Organist verbunden sein wird, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt, neben freier Wohnung und einer Vergütung von 15 Thlrn. für Beschaffung des zur

Digitized by Google

Heizung des Schullokals erforderlichen Materials, im Ganzen etwa 284 Thlr. jährlich in Naturalien und Geld. — Qualificirte Bewerber haben sich, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, binnen 3 Wochen bei dem Herrn Schulinspector, Pfarrer Gomm zu Engers im Kreise Neuwied, zu melden.

Coblenz, den 14. Dezember 1865.

[1116] Durch die Pensionirung des Lehrers Wasserburger kommt die katholische Knabenschulstelle zu Niederheimbach, im Kreise St. Goar, zur Erledigung; mit derselben wird auch das Amt als Küster, Organist und Glöckner verbunden sein. Das gesammte Stelleneinkommen besteht neben freier Wohnung in 200 Thlr. baar und Naturalnutzungen im Werthe von ungefähr 50 Thlrn. — Qualificirte Bewerber haben sich binnen 14 Tagen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse, bei dem Herrn Schulinspector, Pfarrer Hölscher zu St. Goar, zu melden.

Coblenz, den 19. Dezember 1865.

[1117] Nachweisung

der Martini-Marktpreise des Jahres 1865 pro Berliner Scheffel Roggen, welche für die im Schlußsatze des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857 (Ges.-Samml. S. 363) erwähnten Roggen-Renten zur Anwendung kommen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Preisbezirke, in welche der Kreis getheilt ist.	Martini-Marktpreise im Jahre 1865. Sgr.	Pf.	Prozent-Abzug.	Bleiben Normalpreise. Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	A. Kreis Coblenz.						
1	Ostrhein. Theil (Marktpreis der Stadt Coblenz)	60	7	9	55	2	
	B. Kreis Neuwied.						
	a) Marktpreis der Stadt Coblenz.						
1	Bürgermeisterei Engers	60	7	9	55	2	
	b) Marktpreis der Stadt Andernach . . .	62	10				
2	Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen:						
	aa) Ortschaften: Rheinbreitbach, Bruchhausen, Scheuren, Unkel, Erpel, Heister, Casbach, Linz, Stern, Ohlenberg, Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf, Ariendorf, Hönningen, Rheinbrohl, Niederhammerstein, Oberhammerstein, Leutesdorf;			—	62	10	Die nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnenden 5 % wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen sind hier nicht abgezogen worden.
	bb) die übrigen Ortschaften der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen			8	57	10	
3	Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach .			18	51	6	
4	Bürgermeisterei Neuwied und Ortschaft Heddesdorf . .			—	62	10	
5	Die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Heddesdorf			9	57	2	
6	Bürgermeisterei Anhausen			13	54	8	
7	Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach			16	52	9	
	C. Kreis Altenkirchen.						
	Marktpreis der Stadt Coblenz	60	7				
1	Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, Flammersfeld und Hamm			12	53	4	
2	Bürgermeistereien Wissen, Gebhardshain und Friesenhagen			10	54	6	
3	Bürgermeistereien Kirchen und Daaden			5	57	7	
	D. Kreis Wetzlar.						
1	Marktpreis der Stadt Wetzlar	57	5	5	54	7	

Coblenz, den 2. Dezember 1865.

Digitized by Google

[1118] **Nachweisung** der durchschnittlichen Martini-Marktpreise der marktgängigen landwirthfolg. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 für die im Zeitraum vom 19. November 1865 (ein- Theile des Regierungs-Bezirks

Laufende Nr.	Bezeichnung der Preisbezirke, in welche der Kreis getheilt ist.	Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1842/65 nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre. Pro Berliner Scheffel.							
		Waizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
	A. Kreis Coblenz.								
1	Ostrhein. Theil (Marktpreis der Stadt Coblenz)	85	2	67	1	56	7	30	9
	B. Kreis Neuwied.								
	a) Marktpreis der Stadt Coblenz.								
1	Bürgermeisterei Engers	85	2	67	1	56	7	30	9
	b) Marktpreis der Stadt Andernach	85	2	65	11	53	10	31	1
2	Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen:								
	aa) Ortschaften: Rheinbreitbach, Bruchhausen, Scheuren, Unkel, Erpel, Heister, Gasbach, Linz, Stern, Ohlenberg, Ockenfels, Dattenberg, Leubsdorf, Ariendorf, Hönningen, Rheinbrohl, Niederhammerstein, Oberhammerstein, Leutesdorf;								
	bb) die übrigen Ortschaften der Bürgermeistereien Linz, Unkel und Hönningen								
3	Bürgermeistereien Asbach, Neustadt und Waldbreitbach								
4	Bürgermeisterei Neuwied und Ortschaft Heddesdorf								
5	Die übrigen Ortschaften der Bürgermeisterei Heddesdorf								
6	Bürgermeisterei Anhausen								
7	Bürgermeistereien Puderbach, Dierdorf und Niederwambach								
	C. Kreis Altenkirchen.								
	Marktpreis der Stadt Coblenz	85	2	67	1	56	7	30	9
1	Bürgermeistereien Altenkirchen, Weyerbusch, Flammersfeld und Hamm								
2	Bürgermeistereien Wissen, Gebhardshain und Friesenhagen								
3	Bürgermeistereien Kirchen und Daaden								
	D. Kreis Wetzlar.								
1	(Marktpreis der Stadt Wetzlar)	83	5	66	1	50	5	31	11

Coblenz, den 2. Dezember 1865.

[1119] Nachstehende Polizei-Verordnung wird, da sie das Interesse des schifffahrttreibenden Publikums in weiteren Kreisen berührt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 4. Dezember 1865.

Polizei-Verordnung.

Nach Einsicht des Artikel 70 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, nach geschehener Berathung mit dem Gemeindevorstande und auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird Folgendes verordnet:

§ 1. Das von der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zur Verbindung des Eisenbahn-Verkehrs mit der Rheinschifffahrt angelegte Hafen-Bassin bei Bingerbrück, im Banne von Weiler bei Bingerbrück, in welchem die Schiffe in der Regel nur ent- und beladen werden, soll auch gleichzeitig als ein öffentlicher Sicherheitshafen zur Winterszeit und bei außerordentlichen Hochfluthen von allen darin

Digitized by Google

schaftlichen Erzeugnisse aus den Jahren 1842 bis 1865, wie solche als Normalpreise nach §§ 19 u. schließlich) bis 18. November 1866 (einschließlich) beantragten Ablösungen in dem ostrheinischen Coblenz zur Anwendung kommen.

Prozent-Abzug von den nebenbezeichneten Preisen.				Durchschnittspreise nach Abzug der nebenangegebenen Prozente. Pro Berliner Scheffel.								Bemerkungen.
Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Waizen. Sgr.	Pf.	Roggen. Sgr.	Pf.	Gerste. Sgr.	Pf.	Hafer. Sgr.	Pf.	
9	9	4	—	77	6	61	1	54	4	30	9	
9	9	4	—	77	6	61	1	54	4	30	9	
—	—	—	—	85	2	65	11	53	10	31	1	Die nach § 26 des Gesetzes vom 2. März 1850 zu berechnenden 5 % wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen sind hier nicht abgezogen worden.
8	8	8	8	73	4	60	8	49	6	28	7	
18	18	18	18	69	10	54	1	44	2	25	6	
—	—	—	—	85	2	65	11	53	10	31	1	
9	9	4	—	77	6	60	—	51	8	31	1	
13	13	13	13	74	1	57	4	46	10	27	1	
16	16	16	16	71	6	55	4	45	3	26	1	
12	12	12	22	74	11	59	—	49	10	24	—	
10	10	10	20	76	8	60	4	50	11	24	7	
5	5	5	15	80	11	63	9	53	9	26	2	
5	5	5	5	79	3	62	9	47	11	30	4	

Schutz suchenden Schiffen gegen Entrichtung des durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Mai 1864 (conf. Amtsblatt Nr. 28 Seite 131 de 1864) festgesetzten Hafenschutzgeldes benutzt werden können.

§ 2. Die Aufsicht über diesen Sicherheitshafen führt ein Hafenmeister, welcher in Bezug auf den eigentlichen Trajekt-Dienst dem Stations-Vorsteher zu Bingerbrück untergeordnet ist, im Uebrigen aber direct unter dem Befehle des Betriebs-Inspectors in Crenznach steht.

§ 3. Wer ein Schiff in den Hafen bringen will, um dasselbe gegen den Eisgang und Hochwasser zu schützen, muß sich:

1) bei dem Hafenmeister melden, und um einen vorschriftsmäßig ausgefertigten Zulaßschein nachsuchen, demnächst
2) unter Vorzeigung des Zulaßscheines das tarifmäßige Hafengeld an die Güter-Expedition der Rhein-Nahe-Eisenbahn auf Bahnhof Bingerbrück entrichten. Zwingt jedoch ein erweislicher

Nothstand zur ungesäumten Einfahrt in den Hafen, so kann diese ausnahmsweise auch schon vor Entrichtung des Hafengeldes ausgeübt werden, doch muß das Hafengeld alsdann sogleich auf den Grund des vom Hafenmeister nachträglich auszustellenden Zulaßscheines, und zwar spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Einfahrt, erlegt und die Quittung dem Hafenmeister vorgelegt werden.

§ 4. Die Aufnahme eines Schiffes in den Hafen, und zwar in der Reihenfolge der Anmeldung, kann der Hafenmeister nur aus genau anzugebenden Gründen versagen. Und selbst gegen diese Entscheidung steht dem Abgewiesenen noch der Recurs an den Eisenbahn-Betriebs-Inspector offen.

§ 5. Der im Zulaßscheine (§ 3 zu 1) bezeichnete Platz muß von jedem einzelnen Schiffe resp. Fahrzeuge im Hafen eingenommen und beibehalten werden; doch haben die Schiffer den Anordnungen des Hafenmeisters Folge zu leisten, wenn aus besonderen Gründen eine Verlegung der Schiffe nöthig sein sollte.

§ 6. Ueber die eingefahrnen Schiffe und die dafür zu zahlenden Beträge an Hafengebühr hat der Hafenmeister ein genaues Register zu führen, worin die Zulassungs-Nummer, sowie die Nummer und nähere Bezeichnung eines jeden Schiffes ausgeführt sein muß.

§ 7. Die Einfahrt in den Hafen muß zur Winterszeit, so lange der Frost dauert, offen gehalten werden, und darf 10 Ruthen weit über und unter dieser Einfahrt kein Fahrzeug am Ufer vor Anker liegen.

§ 8. In der Regel sollen zwar die kleineren Schiffe an die Seiten des Hafens, die größeren aber mehr nach der Mitte gelegt werden, doch ist dabei stets auf die Ladungen und deren Bestimmungen Rücksicht zu nehmen. — Durch die Mitte des Hafens in seiner ganzen Länge ist so lange als möglich eine Fahrt offen zu lassen.

§ 9. Große weit hervorragende Steuerruder (Steuerlappen) müssen zur Gewinnung von Raum ausgehoben, ebenso die Bugspriete in die Höhe gezogen werden.

§ 10. Beim Fahren innerhalb des Hafens und durch dessen Mündung in den Rhein darf weder mit Haken noch Stoßbäumen gegen die Steineinfassung gestoßen werden.

§ 11. Schiffe, deren Ladung in leicht entzündlichen Gegenständen, als Pulver, Schwefel, Kalk, Heu, Stroh, rohem Petroleum u. s. w. besteht, dürfen nicht in den Hafen einlaufen. Eine Ausnahme hiervon ist nur in ganz besonderen Fällen, unter Beobachtung der alsdann zu ertheilenden speziellen Anordnung des Hafenmeisters, zulässig.

§ 12. Floßhölzer, Holzstämme, Balken, wie auch schadhafte Fahrzeuge, die zu sinken drohen, dürfen nur ausnahmsweise mit besonderer spezieller Genehmigung des Hafenmeisters in den Hafen gebracht werden.

§ 13 Die Beschädigung der Hafenufer und Hafenanlagen ist überhaupt untersagt, namentlich darf aber kein Schiffer Anker in die Dossirungen der Hafenufer werfen, oder Fußwege darin anlegen. Ebenso darf Niemand Unrath in das Bassin oder auf die Ufer des Hafens werfen, sowie im Allgemeinen jede Verunreinigung des Hafens verboten ist.

§ 14. Jeder Schiffer muß sein Schiff mit haltbaren Ankervorrichtungen, Ketten und Tauwerk versehen, und dasselbe nach Anweisung des Hafenmeisters befestigen.

§ 15. Kein Schiffer darf das Tauwerk eines andern Schiffers ohne Erlaubniß des Hafenmeisters lösen oder anders befestigen.

§ 16. Die Führer resp. Wächter aller im Hafen liegenden Schiffe sind verpflichtet, mit ihrer anwesenden Schiffsmannschaft sich nach geschehener Aufforderung von Seiten des Hafenmeisters zum Aufeisen des Hafens oder zur Abwendung von Gefahr bei Feuer, Sturm, Eisgang, hohen Fluthen oder welcher Art solche sonst sein mögen, der Reihenfolge nach unweigerlich zu stellen und Hülfe zu leisten.

Auch sind die Schiffer verbunden, täglich ihre Fahrzeuge loszueisen und flott zu erhalten.

§ 17. Wenn es von dem Eisenbahn-Betriebs-Inspector für nöthig erachtet wird, muß zur Nachtszeit eine Hafenwache von 4 Mann gehalten werden, wobei alle Schiffer nach der Reihenfolge zugezogen werden sollen.

§ 18. Es dürfen die bewohnbaren Schiffe niemals von allen Bewohnern gleichzeitig verlassen werden. Unbewohnte Schiffe müssen unter Aufsicht der Wächter eines in der Nähe liegenden bewohnten Schiffes gestellt und dies dem Hafenmeister angezeigt werden.

Digitized by Google

§ 19. Es darf auf keinem Schiffe im Hafen Theer, Pech, Oel oder ein sonstiger leicht brennbarer Gegenstand über einem offenen Feuer warm gemacht oder zum Sieden gebracht werden.

Das Schießen mit Gewehren ꝛc. und das Rauchen von Cigarren oder aus Pfeifen ohne Deckel ist auf den Schiffen im Hafen untersagt.

§ 20. Bricht im Hafen Feuer auf einem im Hafen liegenden Schiffe aus, so hat der Hafenmeister oder die Hafenwache (wenn diese es früher endeckt) das Nothzeichen zu geben, auch sofort durch zuverlässige Personen der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, die schleunige Herbeischaffung der Löschapparate zu veranlassen und alle nur nöthige Hülfe zur Löschung des Feuers zu leisten.

§ 21. Der Hafenmeister hat die pünktliche Erfüllung dieser Hafenordnung zu überwachen.

Im Falle seinen Anordnungen keine Folge geleistet wird, hat er sich an den Stations-Vorsteher resp. den Eisenbahn-Betriebs-Inspector (siehe § 2) eventualiter an die nachste Polizeibehörde zu wenden, dem Betriebs-Inspector aber auch in letzterem Falle von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

§ 22. Die Uebertretung dieser Polizei-Verordnung wird mit einer Geldbuße von ein bis drei Thaler oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

§ 23. Gegenwärtige Verordnung ist sofort in der Gemeinde bekannt zu machen und während acht vollen Tagen am Gemeinde-Hause anzuheften, wonach dieselbe in Kraft tritt.

Waldalgesheim, den 11. November 1865.

Das Bürgermeister-Amt.
Zichner.

[1120] Dem Schieferdeckergesellen Nikolaus Kalter zu Güls (Kreis Coblenz) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schieferdeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 14. Dezember 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1121] Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stelle des versetzten Hypothekenbewahrers Fuß zu Ahrweiler dem Hypothekenbewahrer von Brewer übertragen worden ist.

Cöln, den 11. Dezember 1865. Der Provinzial-Steuer-Dtrector.

[1122] Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 898) die Errichtung eines Handelsgerichts zu Barmen für die Kreise Barmen und Lennep genehmigt worden, wird hierdurch, im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Installirung des neuen Handelsgerichtes durch den dazu ernannten Commissar, den Königlichen Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Herrn von Ammon, am 4. Januar k. J. stattfinden wird. Cöln, den 14. Dezember 1865.

Der Erste Präsident. Der General-Prokurator.

[1123] Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. September 1863 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, mit Rücksicht auf die nunmehr erfolgte Abbüßung der betreffenden Freiheitsstrafen, der Verlust der im § 12 des Strafgesetzbuches bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte sein Ende erreichen wird, bezüglich:

1) Nr. 27, der Louise Enderlein, Ehefrau Paul Hilgert, aus Coblenz, am 1. Januar 1867;
2) „ 33, des Peter Michels, Papiermacher aus Mayen, am 10. März 1868;
3) „ 45, der Barbara Bitz, Tagelöhnerin aus Simmern, am 22. Mai 1867;
4) „ 64, der Maria Donia, Ehefrau Johann Henrichs, aus Creuznach, am 16. November 1867;
5) „ 75, der Sophia Lamberti, Ehefrau Johann Ellner; aus Coblenz, am 2. Juni 1868;
6) „ 80, der Catharina Ritter, Ehefrau Johann Ries, aus Perscheid, am 1. März 1867;
7) „ 84, der Catharina Antoinette Bextling aus Cöln, am 22. Juni 1868.

Coblenz, den 10. Dezember 1865. Der Ober-Prokurator.

[1124] Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslooſung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit dem dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupon Serie II Nro. 16

vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster

in Empfang zu nehmen. Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit Post, aber frank und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valu der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese soll verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April d. J. einschließlich ausgegeben Rentenbriefe Littera E. zu 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß

der am 14. November 1865 ausgelooften, am 1. April 1866 zur Realisation kommenden Rentenbrie der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

31 Stück Littera A. von 1000 Thalern: Nro. 310, 528, 564, 778, 812, 864, 101 1047, 1137, 1205, 1219, 1270, 1279, 1371, 1586, 1740, 1768, 2127, 2451, 2994, 3009, 3261 3365, 3517, 3653, 4033, 4195, 4414, 4629, 5414, 5523.

10 Stück Littera B. von 500 Thalern: Nro. 129, 435, 538, 590, 990, 1125, 1192 1410, 1566, 1738.

45 Stück Littera C. von 100 Thalern: Nro. 92, 129, 194, 201, 528, 1446, 1511 1920, 2323, 2499, 2650, 2805, 2967, 2968, 3493, 3585, 3680, 3820, 3874, 4188, 4435, 4635 4702, 5218, 5293, 5351, 5501, 5708, 5995, 6455, 6479, 6853, 6866, 7298, 7543, 8383, 8385 8461, 9076, 9753, 9928, 10,232, 10,233, 11,366, 11,556.

22 Stück Littera D. von 25 Thalern: Nro. 18, 495, 508, 656, 961, 1042, 1155, 1430, 1739, 1806, 2588, 3512, 3826, 3881, 4314, 4551, 4745, 5189, 5591, 5592, 5959, 10,387.

14 Stück Littera E von 10 Thalern: Nro. 13,467 bis einschließlich 13,480.

Münster, den 14. November 1865.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz.

[1125] Die Löschungs-Quittungen über die pro termino den 1. Oktober 1865 eingezahlten Ablösungs-Kapitalien sind behufs Auswechselung mit den Interims-Quittungen den betreffenden Königlichen Steuerkassen zugestellt.

Münster, den 9. Dezember 1865. Königliche Direction der Rentenbank.

[1126] Es wird zur öffentlichen Kentniß gebracht, daß die auf Führung der Handelsregister sich beziehenden richterlichen Geschäfte für das Jahr 1866 dem Kreisrichter Zimmermann unter Mitwirkung des Secretairs Traut übertragen sind. Die Aufnahme der zur Eintragung ins Handels-Register bestimmten Anmeldungen, sowie die Verhandlung über die Zeichnung der Firmen und Unterschriften, wird an jedem Montag, Vormittags 10 Uhr, erfolgen. Zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister sind für 1866 der Preußische Staats-Anzeiger, die Kölnische Zeitung und das hiesige Kreisblatt bestimmt.

Altenkirchen, den 5. Dezember 1865. Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

[1127] Der bisherige provisorische Schullehrer an der katholischen Schule zu Altenbrendenbach, Valentin Demmer, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

[1128] Der Civilversorgungsberechtigte Harrig ist als Schleusenwärter an der Lahn-Schleuse zu Dorlar angestellt worden.

Patente.

[1129] Dem Kaufmann Eugen Langen zu Cöln ist unter dem 12. Dezember 1865 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Entleeren der Kühlcylinder an Oefen zur Wiederbelebung der Knochenkohle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Anlage — betr. ausgelooste Schuldverschreibungen — und der öffentliche Anzeiger Nr. 62.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. H. Rehr.)

Digitized by Google

bereits früher gekündigt

1852, 1853, 1

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
		I.
(Wegen der durch die 23ste Verl		
98.		
907.		
1471.	21	7729. . . . .
1532.	14	8160. . . . .
1646.	20	8204. . . . .
3031.	4	8990. 91. . . .
6442. 12. 23.		9385. . . . .
27. 34. 35. 40.		9414. . . . .
41. 44. 46. . .	22	11305. . . .
5585.	3	11520. . . .
5786. 97. . . .	22	13875. 82. 8
5953. 56. . . .	22	88. 90. . .
6044.	19	13904. 24. 2
626.	18	2275. 80 bis 8
1315.	4	88. . . . .
1721. 23. 24.		2403. 5. 9. 1
29. 38. 46. 51.		19. . . . .
63. 70. 76. 88.		2755. . . . .
94.	22	3035. 72. 91.
1813.	22	3116. 28. 30.
2222. 51. 65.	22	3952. 77. 8
560.	17	5774. 81. 8
627. 98. . . .	17	89. 94. . .
1698.	10	5800. 15. 1
2103. 17. 37. . .	17	28. 29. 40. 5
2317.	14	63. 65. 67. 7
2891.	14	85. 92. 97.
3488.	6	5907. 9. 19. 3
4493.	16	64. 68. 71. 8
23. 38. 60. . . .	15	4913. 36. 4

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 52. Ausgegeben Donnerstag, den 28. Dezember **1865.**

Die Entwässerung.

Es ist ein schon lange und oft ausgesprochener Grundsatz, daß der Landwirth nicht darauf ausgehen soll, sich möglichst viel Grundbesitz zu beschaffen, sondern darauf, seinem Grundbesitz möglichst viel Nutzen abzugewinnen und ihn zu diesem Zweck möglichst zu verbessern. Zu diesen Verbesserungen gehört namentlich die Abführung des schädlichen Wassers.

In welchem Maaße der Grund und Boden durch Entwässerung ergiebiger und darum werthvoller gemacht werden kann, ist namentlich in den auf den Höhen belegenen, einer Entwässerung fast überall bedürftigen Gegenden wohl bekannt. Es muß zwar anerkannt werden, daß alle Entwässerungs-Anlagen ein großes Hinderniß in der übergroßen Parzellirung finden, welche namentlich in unserm Bezirk am größten ist, indem hier die Zahl der Parzellen sich auf 4½ Million beläuft, während sie in der Rheinprovinz und Westphalen im Ganzen etwa 15 Millionen ausmacht. Je kleiner ein Grundstück, je geringer sein Umfang zu dem Umfange der Grundstücke ein und desselben Besitzers, je mehr dasselbe von andern Parzellen umgeben ist, desto weniger wird der Besitzer sich entschließen wollen und können, eine vereinzelte Parzelle zu entwässern. Genossenschaften aber zu bilden, ist bekanntlich sehr schwierig. Es wird daher zu dieser, fast für allen Höhenboden so wichtigen, Entwässerung nicht eher kommen, als bis die Form und Lage der Grundstücke durch eine andere Eintheilung, durch Anlegung von Wegen und Hauptgräben und, so weit möglich, durch Zusammenlegung der Parzellen verbessert worden ist, und hiezu bedarf es eines Gesetzes und der Erkenntniß, daß aus dem gegenwärtig ungeordneten Zustande sich nun einmal nicht anders herauskommen läßt, als durch eine solche Feld-Regulirung und damit verbundene Zusammenlegung der Grundstücke, wie sie in benachbarten Ländern, namentlich im angränzenden Herzogthum Nassau, schon seit vielen Jahren ausgeführt ist.

Es gibt aber noch manche Gemeinde, deren Gemarkung besser gestaltet oder den besondern lokalen Verhältnissen entsprechender, in denen daher eine solche Feldregulirung und Zusammenlegung ganz entbehrlich ist, so daß, unabhängig von einem solchen Verfahren, eine Entwässerung ausgeführt werden kann. Bis vor einigen Jahren stand einer solchen Entwässerung häufig ein anderes Hinderniß in den Vorschriften des Gesetzes entgegen. Wer nicht mit seinem Grundstücke an einen Wasserlauf oder an einen Abflußweg stieß, hiervon vielmehr durch fremde Grundstücke getrennt wurde, war nicht berechtigt, auf seinem Grundstück Anlagen zu machen, durch welche der natürliche Wasserlauf geändert wurde, es wäre denn, daß er ein besonderes Recht hiezu erworben hätte. Der anstoßende Besitzer war nur verpflichtet, das natürlich abfließende Wasser aufzunehmen, die natürliche Vorfluth zu gestatten.

Seit einigen Jahren ist diese Gesetzgebung im Interesse des auf Verbesserungen Bedacht nehmenden Grundbesitzers geändert worden und zwar durch das Gesetz wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Justizsenates zu Ehrendreitstein, sowie in den Hohenzollernschen Landen, vom 14. Juni 1859 (Ges.-Samml. S. 325) und durch das in § 9 daselbst erwähnte, bis dahin in den genannten Gebieten nicht anwendbare Gesetz, betreffend das für Entwässerungs-Anlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren.

Nach dem zuerst gedachten Gesetze kann jeder Grundbesitzer, welcher sein Grundstück entwässern oder Teiche und Seen ablassen will, in Fällen des überwiegenden Landes-Cultur-Interesses verlangen, daß ihm gegen Entschädigung das Recht eingeräumt werde, das Wasser durch fremde Grundstücke in einen Wasserlauf oder Abflußweg, von dem er durch diese fremden Grundstücke getrennt wird, abzuleiten. Er kann sich dazu offner Gräben oder verdeckter Kanäle (Röhren) bedienen; auch kann er die auf dem fremden Grundstücke bereits vorhandenen Gräben oder Fließe erweitern oder vertiefen. Nur Gebäude und Hofräume sind ausgeschlossen und durch fremde Gärten oder eingeschlossene Parkanlagen

Digitized by Google

darf er die neuen Gräben nicht offen, sondern nur verdeckt (Röhren) anlegen. — Widerspricht der Besitzer des fremden Grundstücks, so entscheidet die Regierung nach vorheriger örtlicher Prüfung. Sie setzt den Entwässerungsplan so wie die Art der Ausführung und etwaigen spätern Abänderung fest. Die Anlage darf nur an der Stelle gemacht werden, wo sie dem Eigenthümer des fremden Grundstücks, unbeschadet ihres Zwecks, am wenigsten lästig ist. — Auch die dem Letzteren zu gewährende Entschädigung wird nach Vernehmung von Sachverständigen, über welche die Parteien sich einigen können, von der Regierung, jedoch vorbehaltlich des Rechtsweges, festgesetzt. Die Regierung kann zur Zeit eine vorläufige und nach Beendigung der Anlage die definitive Entschädigung festsetzen. — Der Eigenthümer des fremden Grundstücks kann die Mitbenutzung der Entwässerungs-Anlage in Anspruch nehmen; dasselbe kann von Eigenthümern benachbarter Grundstücke geschehen. In beiden Fällen ist ein Beitrag zu den Kosten zu leisten. Auch über die Höhe dieses Beitrags für die Anlage und für die künftige Unterhaltung entscheidet die Regierung. Wird der fremde Grundbesitzer durch die Anlage später an nützlichen Verbesserungen seines Grundstücks gehindert oder mehr, als Anfangs der Fall war, belästigt, so kann er die Anlage auf seine Kosten an eine andere Stelle verlegen, wenn hierdurch der Zweck derselben nicht wesentlich erschwert wird. Auch hierüber wird im Streitfalle von der Regierung entschieden. — Gegen deren Entscheidungen ist binnen 6 Wochen Rekurs an das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig. Betrifft dieselbe die zu leistende Entschädigung, so ist der Rechtsweg binnen gleicher Frist zu beschreiten.

Der Unternehmer einer Entwässerungs-Anlage kann aber Entschädigungs-Ansprüchen auch dritter Personen ausgesetzt sein, namentlich, wenn eine solche Anlage einen erheblichen Umfang hat. In dieser Beziehung gibt ihm das zweite der oben angeführten Gesetze, das Gesetz vom 23. Januar 1846 (Ges.-Samml. S. 26), ein Mittel an die Hand, sich Sicherheit darüber zu verschaffen, ob und welche solcher Ansprüche vorhanden sind. Er kann eine deßfallsige öffentliche Aufforderung durch das Landraths-Amt veranlassen und es wird nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen von der Regierung ein Bescheid abgefaßt, in welchen diejenigen, die sich nicht gemeldet haben, präkludirt und denen, die sich meldeten, ihre Entschädigungs-Ansprüche vorbehalten werden. Solche dritte Personen sind namentlich die Besitzer gewerblicher Anlagen. Denselben darf das zum Betriebe in dem bisherigen Umfange nothwendige Wasser nicht entzogen werden. Jedoch müssen sie sich auf Kosten des Unternehmers eine Abänderung des Werks, wodurch in anderer Weise ein Betrieb in dem bisherigen Umfange möglich gemacht wird, gefallen lassen.

Obgleich diese Gesetzes-Bestimmungen schon seit länger als 6 Jahren in unserm Bezirke Geltung haben, sind sie, hauptsächlich wohl in Folge der Eingangs erwähnten Umstände, so viel bekannt und abgesehen von den Fällen der Errichtung von Wiesen-Genossenschaften, noch nicht zur Anwendung gekommen. Vielfach werden sie aber auch nicht bekannt geworden sein, weßhalb es angemessen schien, hierauf aufmerksam zu machen. —

Verordnungen und Bekenntmachungen der Regierung.

[1130] Zur Erläuterung resp. Vervollständigung des § 8 der Polizei-Verordnung vom 26. Januar d. J., betreffend die Sicherstellung der behufs Schiffbarmachung der Lahn ausgeführten baulichen Anlagen und der Lahnufer (Amtsblatt Seite 40), wird hierdurch bestimmt:

„Es ist untersagt, aus Erzwäschen ungeklärtes Wasser in die Lahn abfließen zu lassen. Zuwiderhandlungen werden mit den in § 23 der Verordnung vom 26. Januar 1865 angedrohten Strafen geahndet."

Coblenz, den 14. Dezember 1865.

[1131] Dem Maurergesellen Peter Weirich von Sargenroth (Kreis Simmern) ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Maurergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 16. Dezember 1865.

[1132] Dem Schiefer- und Ziegeldeckergesellen Ludwig Stelz zu Braunfels ist nach bestandener Prüfung und sachgemäß ausgeführtem Probebaue das Meisterbefähigungszeugniß und mit demselben die Befugniß von uns ertheilt worden, das Schiefer- und Ziegeldeckergewerbe nunmehr selbstständig als Meister zu betreiben. Coblenz, den 16 Dezember 1865.

[1133] Die Physikatsstelle des Kreises Wetzlar, mit welcher ein Gehalt von 200 Thalern verbunden ist, ist durch das aus Gesundheitsrücksichten erfolgte Ausscheiden des Kreisphysikus Dr. Suse-

Digitized by Google

wird in Braunfels erledigt. Medizinalpersonen, welche geneigt sind, sich um diese Stelle zu bewerben und im Besitze des Physikatszeugnisses sind, wollen sich, unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste, bis zum 15. Februar k. J. bei uns melden. Coblenz, den 15. Dezember 1865.

[1134] Ueber die Gemeinden Lamscheid, Leiningen und Norath (Kreises St. Goar) ist wegen Ausbruchs der Räudekrankheit unter den dort befindlichen Schafen in Bezug auf den Verkehr mit Wollvieh die Ortssperre verhängt worden. Coblenz, den 18. Dezember 1865.

[1135] Ueber die Gemeinde Oberbieber (Kreises Neuwied) wird wegen Ausbruchs der Lungenseuche die Ortssperre in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh mit der Maßgabe verhängt, daß nur solches gesundes Rindvieh den Ort verlassen darf, welches unter polizeilicher Aufsicht direkt zur Schlachtbank geführt wird. Für auswärtiges Rindvieh ist die Passage durch Oberbieber verboten.

Coblenz, den 18. Dezember 1865.

[1136] Die evangelische Haus-Collecte für den Rheinisch-Westphälischen Diakonissen-Verein zu Kaiserswerth ist an denjenigen Orten, in welchen die Einsammlung im laufenden Jahre nicht durch Deputirte des Vereins bereits bewirkt worden ist, während des Monats Januar k. J. durch die Ortsbehörden abzuhalten. Die eingesammelten Gelder sind an die betreffenden Steuerkassen und von diesen spätestens mit der Abrechnung pro Februar k. J. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Einsendung der Ertrags-Nachweisungen durch die Königl. Landraths-Aemter erwarten wir bis zum 20. Februar k. J. Coblenz, den 18. Dezember 1865.

[1137] Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 12. d. Mts. ist die Frist zur Abhaltung der gemäß Bekanntmachung im Amtsblatt Nro. 30 von diesem Jahre bewilligten katholischen Haus-Collecte zur Aufbringung der Kosten für den Neubau des katholischen Pfarrhauses zu Badenweierbach bis zum 1. März 1866 verlängert worden.

Coblenz, den 21. Dezember 1865.

[1138] Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Juli d. J. in Nro. 29 des diesjährigen Amtsblatts, die Concessionirung der deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Ludwigshafen am Rhein betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die genannte Gesellschaft die Erklärung abgegeben hat, von der ihr am 6. März c. ertheilten Concession, mit Vorbehalt der Abwickelung der auf Grund derselben in Preußen eingegangenen Geschäfte, vorerst keinen weiteren Gebrauch machen zu wollen, und daß diese Erklärung von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern mit dem Bemerken genehmigt worden ist, daß die etwaige Wiederbenutzung der Concession nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung erfolgen darf.

Coblenz, den 19. Dezember 1865.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

[1139] Nachdem der Hülfsgerichtsbote Jünger II. zu Roth aus seinem früheren Dienstverhältnisse ausgeschieden ist, soll die von demselben gestellte Amtscaution von 63 Thlrn. 16 Sgr. 9 Pfg. zurückgegeben werden. Alle, welche aus der bisherigen Amtsführung des ꝛc. Jünger II. gegen denselben Ansprüche haben, werden aufgefordert, solche bei dem hiesigen Gerichte spätestens in dem auf den 5. Februar 1866, Vormittags 10 Uhr, Zimmer Nro. 20, anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die gedachte Caution ausgeschlossen werden.

Altenkirchen, den 11. Dezember 1865. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

[1140] Die Königlichen Schöffengerichte und Gerichtstags-Deputationen werden im Jahre 1866 ihre Sitzungen abhalten:

A. Im Bereiche des Kreisgerichts zu Neuwied:

1) das Schöffengericht zu Altwied: am 25. Januar, 22. Februar, 21. März, 26. April, 24. Mai, 21. Juni, 5. und 19. Juli, 13. September, 11. Oktober, 22. November und 20. Dezember;
2) das Schöffengericht zu Anhausen: am 12. Januar, 7. Februar, 7. März, 4 April, 2. und 30. Mai, 21. Juni, 11. und 21. Juli, 12. September, 10. Oktober, 7. November und 5. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Beuvorf: am 9. und 26. Januar, 6. und 23. Februar, 6. und 23. März, 10. April, 1. Mai, 5. Juni, 10. Juli, 4. September, 13. und 26. Oktober, 9. und 20. November, 5. und 18. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Bieber: am 16. Januar, 13. Februar, 13. März, 3. und 30. April, 29. Mai, 26. Juni, 17. Juli, 3. September, 2. und 30. Oktober, 27. November und 27. Dezember;

Digitized by Google

5) das Schöffengericht zu Engers: am 11. Januar, 8. Februar, 8. März, 12. April, 3. Mai, 7. Juni, 12. Juli, 6. und 27. September, 23. Oktober, 22. November und 20. Dezember;
6) das Schöffengericht zu Feldkirch: am 11. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 3. April, 1. und 29. Mai, 20. Juni, 10. und 20. Juli, 11. September, 9. und 23. Oktober, 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember;
7) das Schöffengericht zu Hammerstein: am 19. Januar, 16. Februar, 16. März, 13. April, 11. Mai, 8. Juni, 6. und 19. Juli, 7. September, 5. Oktober, 2. und 30. November, 31. Dezember;
8) das Schöffengericht zu Heddesdorf: am 5. und 19. Januar, 9. und 23. Februar, 2. und 16. März, 6. und 20. April, 4. und 18. Mai, 1. und 15. Juni, 6. und 20. Juli, 10. August, 7. und 21. September, 5. und 19. Oktober, 2. und 16. November, 7. und 21. Dezember;
9) das Schöffengericht zu Heimbach: am 13. und 27. Januar, 10. und 24. Februar, 10. und 24. März, 14. und 28. April, 12. und 26. Mai, 9. und 23. Juni, 7. und 21. Juli, 1., 15. und 29. September, 11. und 25. Oktober, 10. und 24. November, 6. und 22. Dezember;
10) das Schöffengericht zu Honnefeld: am 23. Januar, 20. Februar, 20. März, 24. April, 23. Mai, 19. Juni, 3. und 17. Juli, 11. September, 9. Oktober, 20. November und 18. Dezember;
11) das Schöffengricht zu Irlich: am 2., 16. und 30. Januar, 13. und 27. Februar, 13. und 26. März, 10. und 24. April, 8. und 22. Mai, 5. und 19. Juni, 3. und 16. Juli, 4. und 18. September, 2., 16. und 30. Oktober, 13. und 27. November, 11. und 27. Dezember;
12) das Schöffengericht zu Leutesdorf: am 3., 17. und 31. Januar, 14. und 28. Februar, 14. und 27. März, 11. April, 9. Mai, 6. Juni, 4. und 17. Juli, 5. September, 3., 17. und 31. Oktober, 14. und 28. November, 12. und 28. Dezember;
13) das Schöffengericht zu Neuwied: am 3., 10., 17., 24. und 31. Januar, 7., 14., 21. und 28. Februar, 7., 14. und 21. März, 4., 11. und 18. April, 2., 9., 16., 23. und 30. Mai, 6., 13., 20. und 27. Juni, 4., 11. und 18. Juli, 8. August, 5., 12., 19. und 26. September, 3., 10., 17., 24 und 31. Oktober, 7., 14., 21. und 28. November, 5., 12. und 19. Dezember;
14) das Schöffengericht zu Rengsdorf: am 26. Januar, 23. Februar, 23. März, 27. April, 25. Mai, 22. Juni, 20. Juli, 14. September, 12. und 26. Oktober, 24. November und 22. Dezember;
15) das Schöffengericht zu Rheinbrohl: am 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar, 1., 15. und 28. März, 12. April, 12. Mai, 7. Juni, 5. und 18. Juli, 6. September, 4. und 18. Oktober, 3., 15. und 29. November, 13. und 29. Dezember;
16) das Schöffengericht zu Sayn: am 12. Januar, 9. Februar, 9. März, 13. April, 4. Mai, 8. Juni, 13. Juli, 7. und 28. September, 24. Oktober, 23. November und 21. Dezember;
17) das Schöffengericht zu Waldbreitbach: am 4., 18. und 30. Januar, 15. Februar, 1., 15. und 28. März, 12. und 19. April, 3., 17. und 29. Mai, 14. und 26. Juni, 12. und 25. Juli, 5. und 20. September, 4., 18. und 30. Oktober, 15. und 29. November, 13. und 28. Dezember.

B. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Asbach:

1) das Schöffengericht zu Asbach: am 9. und 23. Januar, 6. und 20. Februar, 6. und 20. März, 10. und 24. April, 15. und 29. Mai, 12. und 26. Juni, 3. und 17. Juli, 11. und 25. September, 9. und 23. Oktober, 13. und 27. November, 11. Dezember;
2) das Schöffengericht zu Buchholz: am 16. und 30. Januar, 13. und 27. Februar, 13. und 27. März, 17. April, 8. Mai, 5. Juni, 10. Juli, 4. September, 2. und 16. Oktober, 6. und 20. November, 4. und 18. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Neustadt: am 5. und 19. Januar, 3. und 16. Februar, 2. und 16. März, 6. April, 4. Mai, 1. Juni, 6. Juli, 7. September, 5. und 19. Oktober, 2. und 16. November, 7. und 21. Dezember;
4) das Schöffengericht zu Windhagen: am 12. Januar, 9. Februar, 9. März, 13. April, 11. Mai, 8. Juni, 13. Juli, 14. September, 12. Oktober, 9. November und 13. Dezember.

C. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Dierdorf:

1) das Schöffengericht zu Dierdorf: am 3., 17. und 31. Januar, 14. und 28. Februar, 14. und 21. März, 4. und 18. April, 2., 16. und 23. Mai, 6. und 20. Juni, 4. und 11. Juli, 5. und 19. September, 3., 17. und 24. Oktober, 7. und 21. November, 12. und 19. Dezember;
2) das Schöffengericht zu Isenburg: am 23. Januar, 27. Februar, 27. März, 24. April, 29. Mai, 3. Juli, 7. September, 16. Oktober und 11. Dezember;
3) das Schöffengericht zu Maischeid: am 4. und 18. Januar, 1. und 15. Februar, 1., 15. und 28.

Digitized by Google

März, 12. und 26. April, 8. Mai, 7. und 28. Juni, 19. Juli, 13. und 27. September, 11. und 25. Oktober, 6. und 20. Dezember;

4) das Schöffengericht zu Puderbach: am 10. und 24. Januar, 7. und 21. Februar, 7. und 21. März, 11. und 26. April, 16. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 5. September, 3. und 31. Oktober, 14. und 28. November, 12. und 21. Dezember;

5) das Schöffengericht zu Raubach: am 25. Januar, 22. Februar, 8. März, 5. und 19. April, 11. und 30. Mai, 21. Juni, 18. Juli, 20. September, 18. Oktober, 5. und 24. Dezember;

6) das Schöffengericht zu Steimel: am 8. und 22. Januar, 5. und 19. Februar, 5. und 19. März, 9. und 23. April, 14. Mai, 11. Juni, 9. Juli, 3. September. 1. und 29. Oktober, 12. und 26. November, 10. und 20. Dezember;

7) das Schöffengericht zu Urbach: am 12. Januar, 2. und 16. Februar, 2. und 16. März, 6. und 20. April, 4. Mai, 1. und 22. Juni, 6. und 20. Juli, 14. September, 12. Oktober, 9. November und 7. Dezember.

D. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Ehrenbreitstein:

1) das Schöffengericht zu Arzheim: am 3. und 31. Januar, 28. Februar, 28. März, 26. April, 23. Mai, 20. Juni, 18. Juli, 12. September, 10. Oktober, 7. November und 5. Dezember, — Vormittags 9 Uhr anfangend;

2) das Schöffengericht zu Ehrenbreitstein: am 5., 12., 19. und 26. Januar, 9., 16. und 23. Februar, 2., 9., 16. und 23. März, 6., 13., 20. und 27. April, 4., 11. und 18. Mai, 1., 8., 15. und 22. Juni, 6., 13., 20. und 27. Juli, 7., 14., 21. und 28. September, 5., 12., 19. und 26. Oktober, 9., 16., 23. und 29. November, 7., 14. und 21. Dezember;

3) das Schöffengericht zu Horchheim: am 9. Januar, 6. Februar, 6. März, 10. April, 1. und 29. Mai, 26. Juni, 17. Juli, 11. September, 9. Oktober, 6. November und 4. Dezember;

4) das Schöffengericht zu Mühlbach: am 2. und 30. Januar, 27. Februar, 27. März, 24. April, 15. Mai, 19. Juni, 10. Juli, 4. September, 2. und 30. Oktober, 27. November, 18. Dezember;

5) das Schöffengericht zu Niederwerth: am 19. Januar, 16. Februar, 16. März, 7. April, 4. Mai, 1. und 30. Juni, 31. August, 28. September, 26. Oktober, 23. November und 21. Dezember, — Nachmittags 3 Uhr anfangend;

6) das Schöffengericht zu Pfaffendorf: am 24. Januar, 21. Februar, 21. März, 18. April, 16. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 5. September, 3. und 31. Oktober, 28. November und 27. Dezember, — Nachmittags 3 Uhr anfangend;

7) das Schöffengericht zu Vallendar: am 5. und 19. Januar, 3. und 16. Februar, 2. und 16. März, 6. und 20. April, 4. und 18. Mai, 1., 15. und 30. Juni, 13. Juli, 31. August, 14. und 28. September, 12. und 26. Oktober, 9. und 23. November, 7. und 21. Dezember, — Vormittags 9 Uhr anfangend.

E. Im Bereiche der Gerichts-Commission zu Linz:

1) das Schöffengericht zu Dattenberg: am 26. Januar, 23. Februar, 27. März, 27. April, 25. Mai, 22. Juni, 27. Juli, 31. August, 28. September, 26. Oktober, 30. November und 28. Dezember;

2) das Schöffengericht zu Linz: am 4., 11., 18. und 25. Januar, 1., 8., 15. und 22. Februar, 1., 8., 15. und 23. März, 5., 12., 19 und 26. April, 3., 11., 17. und 24. Mai, 1., 7., 14., 21. und 28. Juni, 5., 12., 19. und 26. Juli, 2., 9., 16., 23. und 30. August, 6., 13., 20. und 27. September, 4., 11., 18. und 25. Oktober, 8., 15., 22. und 29. November, 6., 13., 20. und 27. Dezember;

3) das Schöffengericht zu Erpel: am 2. und 29. Januar, 26. Februar, 26. März, 23. April, 22. Mai, 18. Juni, 16. Juli, 13. August, 10. September, 8. Oktober, 5. November, 3. und 31. Dezember;

4) das Schöffengericht zu Hönningen: am 15. Januar, 12. Februar, 12. März, 9. April, 7. Mai, 4. Juni, 2. und 30. Juli, 27. August, 24. September, 22. Oktober, 19. November und 17. Dezember;

5) das Schöffengericht zu Unkel: am 8. und 22. Januar, 5. nnd 19. Februar, 5. und 19. März, 16. April, 14. Mai, 11. Juni, 9. Juli. 6. August, 3. September, 1., 15. und 29. Oktober, 12. und 26. November, 10. und 24. Dezember.

F. Die Gerichtstage für streitige Sachen werden abgehalten:

1) zu Bendorf: am 10. Jannar, 7. Februar, 7. März, 11. April, 2. Mai, 6. Juni, 11. Juli, 5. September, 12. Oktober, 21. November und 19. Dezember;

Digitized by Google

2) zu Isenburg: am 23. Januar, 27. Februar, 27. März, 24. April, 29. Mai, 3. Juli, 7. September, 16. Oktober und 11. Dezember;
3) zu Waldbreitbach: am 17. Januar, 14. Februar, 14. März, 11. April, 2. Mai, 13. Juni, 11. Juli, 4. September, 3. und 17. Oktober, 14. November und 12. Dezember.

Neuwied, den 11. Dezember 1865. Der Director des Kreisgerichts.

Personal-Chronik.

[1141] Die Wahl der Lehrer Dr. Joseph Mieck zu Mülheim am Rhein und Friedrich Wilhelm Schroeter zu Bielefeld zu ordentlichen Lehrern an der Realschule zu Düsseldorf ist bestätigt worden.

[1142] Der Gymnasiallehrer Syrée zu Aachen ist zum etatsmäßigen Oberlehrer an dem Gymnasium daselbst ernannt worden.

[1143] Dem Kreisphysikus des Kreises Wetzlar, Fürstlichen Medizinalrath a. D. Dr. Susewind in Braunfels, ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 8. Dezember c. die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste vom 1. Januar k. J. ab ertheilt worden.

[1144] Der Wundarzt I. Klasse und Distriktsarzt Anton Norbert Otto zu Kärlich und der Wundarzt II. Klasse Carl Schaller zu Rübenach sind gestorben.

[1145] Dem Empfänger Knorr zu Waldbreitbach ist der Steuer- und Gemeinde-Empfang in der Bürgermeisterei Neuerburg definitiv übertragen worden.

[1146] Folgende evangelische Lehrer sind definitiv in ihren Aemtern bestätigt worden: Friedrich Steinbach in Eichen; Peter Friedrich Schneider in Henschhausen; Carl Meyer in Fladersbach; Adam Gräff in Wahlbach; Christian Wagner in Niederweiler; Georg Kräuter in Neurath-Medenscheid; Victor Vogt in Schwarzerden; Wilhelm Kehrein als zweiter Lehrer bei der evangelischen Schule in Steeg; Friedrich Schneller als Lehrer und Organist bei der evangelischen Gemeinde zu Linz; Heinrich Hahn als erster Lehrer, Küster und Organist bei der evangelischen Gemeinde in Werdorf; Wilhelm Heinrich Tröller als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde zu Niederweyz; Christoph Schmoll als Lehrer, Küster, Organist und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Greifenstein; Peter Werkhäuser als fünfter Lehrer bei der evangelischen Elementarschule in Coblenz; Friedrich Sayusche als Lehrer, Küster und Organist bei der evangelischen Gemeinde in Pleizenhausen; Jakob Ebenau als vierter Lehrer bei der evangelischen Elementarschule in Sobernheim; Jakob Lanz als fünfter Lehrer bei der Schule der älteren evangelischen Gemeinde in Neuwied; Ernst Gösser als erster Lehrer, Organist, Küster und Glöckner bei der evangelischen Gemeinde in Castellaun.

[1147] Der Reservejäger Winnen zu Leubsdorf ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Datteuberg-Leubsdorf präsentirt und commissarisch ernannt worden.

[1148] Der Reservejäger Johann Baptist Deynet zu Schöneck ist vom 1. Januar 1866 ab als Gemeindeförster für den Forstschutzverband Niederfell präsentirt und commissarisch ernannt worden.

[1149] Der Reservejäger Staab, bisher zu Döttesfeld, ist als Gemeindeförster für den Forstschutzverband der Gemeinde Waldböckelheim präsentirt und commissarisch ernannt worden.

[1150] Der Reservejäger Gustav Melsheimer zu Niederfell ist vom 1. Januar 1866 ab mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gemeindeförsterstelle zu Ney beauftragt worden.

Patente.

[1151] Der Firma K. u. Th. Möller zum Kupferhammer bei Brackwede ist unter dem 18. Dezember 1865 ein Patent

auf eine Flachs-Brechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu wurde der öffentliche Anzeiger № 63 ausgegeben.

Buchdruckerei und Handlung des evangelischen Stiftes zu St. Martin. (J. H. Kehr.)

Digitized by Google

Digitized by Google